Arbeiterversicherungsgesetze

Textausgabe mit Anmerkungen und Vollzugsvorschriften

Zweiter Band

Die Unfallversicherungsgesetze

vom 30. Juni 1900

erläutert von

Dr. Robert Piloty

ord. Professor der Rechte in Würzburg

Dritte umgearbeitete Auflage

3 1761 09492605 2

München, C. H. Beck

Presented to

The University of Toronto Library

from the Books of

Professor Velyien Ewart Henderson
M.A., M.B., F.R.S.C.

(1877-1945)

For many years Chairman of
the Library Committee of
the Faculty of Medicine

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/arbeiterversiche02pilo

Law
For
P 6436ar.2

Arbeiterversicherungsgesetze

Textausgabe
mit Einleitung, Anmerkungen und den wichtigsten Ausführungsvorschriften

von

Dr. Robert Piloty,
o. ö. Professor der Rechte in Würzburg

Dritte Auflage

[vol. 2]

Band II

Die Unfallversicherungsgesetze:

I. Abänderungsgesetz
II. Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz
III. Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft
IV. Bau-Unfallversicherungsgesetz
V. Anhang (Beamtenfürsorgegesetz, Gefangenengesetz ꝛc.)

München 1908
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
Oskar Beck

or
43621. 2

Unfallversicherungsgesetze

vom 30. Juni 1900

in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1900

(mit Ausschluß des See-Unfallversicherungsgesetzes)

erläutert

von

Dr. Robert Piloty,
o. ö. Professor der Rechte in Würzburg

Dritte neubearbeitete Auflage

4.0994
21.4.47

München 1908
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung
Oskar Beck

Inhalt von Professor Dr. Robert Pilotys Gesamtausgabe der **Arbeiterversicherungsgesetze:**

Bd. I. **Invalidenversicherungsgesetz** vom 13. Juli 1899. Erläutert von Prof. Dr. R. Piloty. 1900. XIX, 509 S. 3 ℳ 50 ₰.

Bd. II. **Die Unfallversicherungsgesetze** vom 30. Juni 1900 (mit Ausschluß des See-Unfallversicherungsgesetzes). Erläutert von Professor Dr. R. Piloty. 3. Aufl. 1908. XII, 727 S. 5 ℳ

Bd. III. **Krankenversicherungsgesetz** mit den Novellen vom 30. Juni 1900 und vom 25. Mai 1903, dem Abschnitt B des Gesetzes vom 5. Mai 1886 und dem Hilfskassengesetz. In 2. Auflage neubearbeitet von W. Redenbacher, k. b. Bezirksamtsassessor. Mit einer Einleitung: Das Recht der Arbeiterversicherung in kurzer Darstellung von Prof. Dr. Robert Piloty. 1904. X, 486 S. kl. 8°, Rot. Lwbd. 3 ℳ 50 ₰.

Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei in Nördlingen.

Vorwort.

Die neue Auflage umfaßt wie die vorige sämtliche Unfallversicherungsgesetze mit Ausnahme des See-Unfallversicherungsgesetzes, also das Abänderungsgesetz, das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, das Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft und das Bau-Unfallversicherungsgesetz. Vom See-Unfallversicherungsgesetz sind nur die auf den Umfang der Versicherung bezüglichen Vorschriften (§§ 1—7, 152, 153) abgedruckt. Auch die Fürsorgegesetze für Beamte, Soldaten und Gefangene sind ohne Erläuterungen dem Anhang einverleibt.

Die Ausgabe hat in der neuen Auflage keine wesentliche Umgestaltung erfahren. Die Gesetzgebung hat in das bestehende Recht nicht erheblich, nämlich nur soweit eingegriffen, als durch die Novelle vom Krankenversicherungsgesetze vom 25. Mai 1903 auch das Unfallversicherungsrecht berührt worden ist. Dagegen waren zahlreiche Ergebnisse der Rechtsprechung bei einzelnen Paragraphen nachzutragen. Für die mühevolle und ausgiebige Hilfe, welche mir bei diesen Nachträgen Herr Rechtspraktikant Dr. Kliebert geleistet hat, sage ich ihm auch an dieser Stelle meinen besten Dank.

In Bezug auf das System des Rechtes der Arbeiterversicherung verweise ich auf meine Einleitung zum Krankenversicherungsgesetz, 2. Auflage, der Arbeiterversicherungsgesetze 3. Band, S. 1 bis 110 (München 1904, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung).

Würzburg, Juni 1908.

R. Piloty.

Inhaltsverzeichnis.

I. Gesetz, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze.

(Abänderungsgesetz.)	§§	Seite
Abänderung der bisherigen Gesetze . .	1	1
Errichtung neuer Berufsgenossenschaften	2	4
Schiedsgerichte	3—10	7
Reichs-Versicherungsamt	11—19	19
Regelung des Gebührenwesens . . .	20	33
Landes-Versicherungsämter	21, 22	33
Weitere Einrichtungen der Berufsgenossenschaften	23	38
Uebergangsbestimmung	24	40
Gesetzeskraft	25—27	41

II. Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz.

I. **Allgemeine Bestimmungen.**		
Umfang der Versicherung	1—6	47
Beamte und Personen des Soldatenstandes	7	85
Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung	8—24	87
Verhältnis zu Krankenkassen, Armenverbänden 2c.	25—27	140
Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften)	28	151
Aufbringung der Mittel	29—34	156
II. **Organisation und Veränderung der Berufsgenossenschaften.**		
Ermittelung der versicherungspflichtigen Betriebe	35	165
Statut der Berufsgenossenschaften . .	36—39	167

	§§	Seite
Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft ꝛc.	40	171
Genossenschaftsvorstände	41—47	172
Genossenschaftsbeamte	48	179
Bildung der Gefahrenklassen	49	180
Teilung des Risikos	50	185
Gemeinsame Tragung des Risikos	51	186
Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften	52, 53	187
Auflösung von Berufsgenossenschaften	54	192
III. **Mitgliedschaft des einzelnen Betriebs. Betriebsveränderungen.**		
Mitgliedschaft	55	193
Betriebsanmeldung	56, 57	195
Genossenschaftskataster	58—60	197
Betriebsveränderungen	61, 62	203
IV. **Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.**		
Anzeige und Untersuchung der Unfälle	63—68	206
Feststellung der Entschädigungen	69—74	213
Bescheid der Vorstände	75	231
Berufung	76—79	236
Rekurs	80—87	244
Veränderung der Verhältnisse	88—92	261
Fälligkeitstermine	93	274
Ruhen der Rente	94	276
Kapitalabfindungen	95	280
Uebertragung der Ansprüche	96	284
Auszahlungen durch die Post	97	288
Liquidationen der Post	98	290
Umlage- und Erhebungsverfahren	99—105	291
Abführung der Beträge an die Postkassen	106	307
Vermögensverwaltung	107—111	309
V. **Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe.**		
Unfallverhütungsvorschriften	112—118	315
Ueberwachung der Betriebe	119—124	325
VI. **Beaufsichtigung der Berufsgenossenschaften**	125—127	331
VII. **Reichs- und Staatsbetriebe**	128—133	338
VIII. **Schluß- und Strafbestimmungen.**		
Knappschafts-Berufsgenossenschaften	134	342

	§§	Seite
Haftung der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten	135—139	343
Haftung Dritter	140	351
Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen	141	353
Unbehinderte Ausübung der Funktionen	142	354
Aeltere Versicherungsverträge	143	355
Rechtshilfe	144	357
Gebühren- und Stempelfreiheit	145	359
Strafbestimmungen	146—151	360
Zuständige Landesbehörden	152	366
Strafvollstreckung	153, 154	367
Zustellungen	155	368

III. Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft.

I. **Allgemeine Bestimmungen.**

Umfang der Versicherung	1—5	373
Beamte und Personen des Soldatenstandes	6	390
Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung	7—29	390
Verhältnis zu Krankenkassen, Armenverbänden ꝛc.	30—32	412
Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften)	33	414
Aufbringung der Mittel	34—37	415

II. **Organisation und Veränderung der Berufsgenossenschaften.**

Statut der Berufsgenossenschaft	38—40	418
Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft ꝛc.	41	423
Genossenschaftsvorstände	42—49	423
Genossenschaftsbeamte	50	430
Maßstab für die Umlegung der Beiträge		
a) Gefahrenklassen und Arbeitsbedarf	51—56	431
b) Steuerfuß	57, 58	438
Teilung des Risikos	59, 60	441
Gemeinsame Tragung des Risikos	61	442
Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften	62, 63	443

	§§	Seite
Auflösung von Berufsgenossenschaften	64	446
III. **Mitgliedschaft. Betriebsveränderungen.**		
Mitgliedschaft	65—68	446
Betriebsveränderungen	69	449
IV. **Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.**		
Anzeige und Untersuchung der Unfälle	70—74	450
Feststellung der Entschädigungen	75—80	453
Bescheid der Vorstände	81	457
Berufung	82—85	458
Rekurs	86—93	460
Veränderung der Verhältnisse	94—98	464
Fälligkeitstermine	99	467
Ruhen der Rente	100	468
Kapitalabfindungen	101	469
Uebertragung der Ansprüche	102	471
Auszahlungen durch die Post	103	471
Liquidationen der Post	104	472
Umlage- und Erhebungsverfahren	105—113	472
Abführung der Beträge an die Postkassen	114	478
Vermögensverwaltung	115—119	479
V. **Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe.**		
Unfallverhütungsvorschriften	120—125	481
Ueberwachung der Betriebe	126	486
VI. **Beaufsichtigung der Berufsgenossenschaften**	131—133	490
VII. **Reichs- und Staatsbetriebe**	134—140	492
VIII. **Landesgesetzliche Regelung**	141—145	495
IX. **Schluß- und Strafbestimmungen.**		
Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten	146—150	499
Haftung Dritter	151	503
Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen	152	503
Unbehinderte Ausübung der Funktionen	153	504
Rechtshilfe	154	504
Gebühren- und Stempelfreiheit	155	505
Strafbestimmungen	156—161	506
Zuständige Landesbehörden	162	508
Strafvollstreckung	163—165	509
Zustellungen	166	510
Uebergangsbestimmungen	167	511

IV. Bau-Unfallversicherungsgesetz.

	§§	Seite
I. **Allgemeine Bestimmungen.**		
Umfang der Versicherung	1—4	514
Unternehmer	5	520
Träger der Versicherung	6—8	521
Jahresarbeitsverdienst, Gegenstand der Versicherung, Umfang der Entschädigung, Verhältnis zu Krankenkassen 2c.	9—11	528
II. **Berufsgenossenschaft.**		
Umfang	12	531
Aufbringung der Mittel	13	532
Organisation	14, 15	534
Mitgliedschaft	16, 17	535
III. **Unfallversicherungsanstalten.**		
Bildung, Umfang und Organisation .	18—23	536
Versicherung auf Kosten der Unternehmer	24	544
Prämientarif	25, 26	546
Entrichtung der Prämien	27—31	548
Versicherung auf Kosten von Gemeinden	32—36	554
IV. **Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.**		
Untersuchung. Entschädigung . . .	37	557
Erstattung der Vorschüsse	38, 39	558
V. **Unfallverhütung. Beaufsichtigung.**		
Unfallverhütung. Ueberwachung durch die Genossenschaft	40	560
Reichs-Versicherungsamt. Landes-Versicherungsämter	41	561
VI. **Bauarbeiten für Rechnung des Reichs, der Bundesstaaten, von Kommunalverbänden und Korporationen.**		
Ausführungsbehörden	42	562
Versicherung durch das Reich . . .	43	562
VII. **Schluß- und Strafbestimmungen.**		
Erstreckung auf andere Gesetze über Unfallversicherung	44	563
Haftpflicht 2c., Strafbestimmungen, Zustellungen	45—48	563

§§ Seite

V. Anhang.

Anlage 1. Auszug aus dem See-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 716 ff.) . . 567
Anlage 2. Reichsgesetz, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 und 18. Juni 1901 (RGBl. S. 211 ff.) 571
Anlage 3. Reichsgesetz, betr. die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 536) . 579
Anlage 4. Reichsgesetz, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 Abschnitt B (RGBl. S. 131 ff.) 592
Anlage 5. Reichs-Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (RGBl. S. 207 und RGBl. 1896 S. 616 f.) . . 598
Anlage 6. Verordnung, betr. den Geschäftsgang und das Verfahren des Reichs-Versicherungsamts vom 19. Oktober 1900 (RGBl. S. 983) 601
Anlage 7. Verordnung, betr. das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, vom 22. November 1900 (RGBl. S. 1017) 618
Anlage 8. Bestimmungen des Reichs-Versicherungsamtes, betr. die auf Grund des Gewerbe- und des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vorzunehmenden Wahlen von Vertretern der Arbeiter, vom 15. August 1901 (A. N. XVII S. 549 ff.) . . . 637
Anlage 9. Vorschriften des Reichs-Versicherungsamtes über die Verpflichtungen von unfallrentenberechtigten Inländern, welche im Auslande sich aufhalten, vom 5. Juli 1901 (A. N. XVII S. 455) 642
Anlage 10. Kaiserl. Verordnung, betr. die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Schiedsgerichten und dem Reichs-Versicherungsamte, vom 22. Dezember 1901 (RGBl. S. 497) 645
Register 647

Abkürzungen.

Abänd.G. = Gesetz, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze.
A. N. = Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes.
Ausd.G. = Ausdehnungsgesetz.
BauG. = Bau-Unfallversicherungsgesetz.
Bek. d. RK. = Bekanntmachung des Reichskanzlers.
Ber.Gen. = Berufsgenossenschaft.
Gew.G. = Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz.
Hdb. = Handbuch der Unfallversicherung, zweite Auflage.
IVG. = Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899.
Komm.Ber. = Kommissions-Bericht.
KrVG. = Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novellen vom 10. April 1892 und 25. Mai 1903.
LVA. = Landesversicherungsamt.
lw. G. = Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft.
Motive = Motive zum Gesetz, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze.
PStrGB. = Polizeistrafgesetzbuch.
Rg. = Reger, Entscheidungen-Sammlung; die gleichzeitig mit den Zitaten aus den A. N. genannten Verweisungen beziehen sich auf die von Band XI (1891) an beigefügte Beilage, die die Entscheidungen des RVA. enthält.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RGO. oder RGew.O. = Reichs-Gewerbeordnung.
RGVG. = Reichsgerichtsverfassungsgesetz.
RGZ. = Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RVA. = Reichsversicherungsamt.
SeeG. = See-Unfallversicherungsgesetz.
VGH. = Verwaltungsgerichtshof; die Zitate der Entscheidungen des bayer. VGH. ohne weitere Angabe beziehen sich auf die Sammlung der Entscheidungen dieses Gerichtshofs.
VO. = Verordnung.

I. Abänderungsgesetz.

Vorbemerkungen. Die neuen Unfallversicherungsgesetze, sämtlich vom 30. Juni 1900 datiert, sind zuerst in der alten Paragraphierung im RGBl. Nr. 26 S. 335 ff. und dann nochmals mit neuer und fortlaufender Paragraphierung im RGBl. Nr. 29 S. 573 ff. publiziert worden. Diese letzte Publikation erfolgte auf Grund § 28 dieses Abänderungsgesetzes durch Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 5. Juli 1900 (RGBl. S. 573) und enthält den nunmehr geltenden Text und die nunmehr maßgebende Paragraphierung der Gesetze.

Das Abänderungsgesetz ist eine Art von Einführungsgesetz. Seine Bestimmungen über Schiedsgerichte (§§ 3—10, 20) und Versicherungsämter (§§ 11—22) beziehen sich auf den Geltungsbereich aller Unfallversicherungsgesetze und des Invalidenversicherungsgesetzes. Die Bestimmungen über Berufsgenossenschaften beziehen sich zum Teil (§ 23) auf alle, zum Teil (§ 2) nur auf gewerbliche Berufsgenossenschaften.

Gesetz,

betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze.

Vom 30. Juni 1900.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Abänderung der bisherigen Gesetze.

§ 1.

I Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69), der Abschnitt A des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132), das Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 287) und das Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) erhalten die aus den Anlagen ersichtliche Fassung.

II Das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) wird aufgehoben.

III Wo in Gesetzen auf Bestimmungen Bezug genommen wird, welche hiernach abgeändert oder aufgehoben werden, sind darunter die an deren Stelle getretenen Bestimmungen zu verstehen.

Zu § 1 Abs. I: Die vier in Abs. I aufgeführten älteren Unfallversicherungsgesetze sind nach dieser Vorschrift zwar nicht formell wohl aber faktisch aufgehoben und durch die neuen Gesetze in der „aus den Anlagen ersichtlichen Fassung" ersetzt worden. Die neuen Gesetze treten nach den näheren Bestimmungen der §§ 25 bis 27 in Kraft.

Das Gewerbeunfallversicherungsgesetz (1884), das Bauunfallversicherungsgesetz (1887) und das Seeunfallversicherungsgesetz (1887) sind darnach in vollem Umfang aufgehoben und ersetzt. Das land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherungsgesetz (1886) ist nur in dem auf die Unfallversicherung bezüglichen Abschnitt A aufgehoben und ersetzt worden, während der auf die Krankenversicherung bezügliche Abschnitt B des

alten Gesetzes bis auf weiteres noch insoweit gilt, als er nicht schon durch Art. 32 Abs. II des RGes. v. 10. April 1892 (Krankengesetznovelle) aufgehoben worden ist. Die §§ 134 Abs. I, 135, 139, 140 des Abschnittes B sind nämlich schon durch dieses Gesetz aufgehoben worden. Siehe Anlage 4.

Zu Abs. II: Das „Ausdehnungsgesetz" ist hinsichtlich der auf die Krankenversicherung bezüglichen Vorschriften der §§ 15, 16, 17 Abs. II schon durch Art. 32 Abs. II des RGes. v. 10. April 1892 (Krankengesetznovelle) und nunmehr auch hinsichtlich der übrigen, die Unfallversicherung betreffenden Vorschriften außer Kraft gesetzt worden. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Aufhebung bestimmt sich nach § 25 Abs. III dieses Gesetzes, ist also der 1. Oktober 1900. Er bestimmt sich nicht nach § 25 Abs. I Ziff. 2, denn die nach dem Ausdehnungsgesetz versicherten Personen gehören nicht zu denjenigen, welche erst durch §§ 1, 2 des Gew.G. der Versicherung „neu unterstellt" worden sind.

Die neuerdings aufgehobenen Vorschriften des Ausdehnungsgesetzes sind in das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz aufgenommen worden. Dies gilt insbesondere von den nach jenem Gesetz versicherten Gewerbszweigen und Betriebsarten. § 1 Ziff. 1 des Ausd.G. findet sich in § 1 Ziff. 3 des Gew.G., § 1 Ziff. 2 und 3 des Ausd.G. in § 1 Ziff. 4 des Gew.G., § 1 Ziff. 4 und 5 des Ausd.G. in § 1 Ziff. 5 und 6 des Gew.G Die §§ 2, 3, 4 Abs. II, 7, 9, 10 des Ausd.G. sind in den Abschnitt VII des Gew.G. als §§ 128 bis 133 übergegangen. § 4 Abs. I des Ausd.G. ist in § 7 des Gew.G., §§ 11 Satz 2 des Ausd.G. in § 28 Abs. I Satz 3 des Gew.G., § 13 des Ausd.G. in § 68 des Gew.G. und § 14 des Ausd.G. in § 118 des Gew.G. enthalten. Die §§ 8, 11 Satz 1, 12 des Ausd.G. fallen als erledigt weg.

Die Aufhebung des Ausdehnungsgesetzes hat nicht die Wirkung, daß die auf Grund dieses Gesetzes errichteten Berufsgenossenschaften zu bestehen aufhören. Das Gew.G. ist für sie an die Stelle der aufgehobenen Rechtsgrundlage getreten.

Zu Abs. III: Die Vorschrift ist auch anzuwenden auf diejenigen Vorschriften der älteren Unfallversicherungsgesetze, welche in die neuen unverändert übernommen worden sind.

Errichtung neuer Berufsgenossenschaften.

§ 2.

I Die Errichtung von Berufsgenossenschaften für die durch § 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes der Unfallversicherung neu unterstellten Gewerbszweige oder deren Zutheilung zu bestehenden Berufsgenossenschaften erfolgt durch den Bundesrath nach Anhörung von Vertretern der betheiligten Gewerbszweige und Genossenschaften.

II Bis zur Genehmigung der Statuten der auf Grund dieses Gesetzes errichteten Berufsgenossenschaften können durch Beschluß des Bundesraths aus den auf Grund der Gesetze vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69), vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159), vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 287) und vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) errichteten Berufsgenossenschaften, ohne Rücksicht auf die in diesen Gesetzen vorgeschriebenen Voraussetzungen, nach Anhörung der betheiligten Genossenschaftsvorstände Gewerbszweige ausgeschieden und einer anderen Berufsgenossenschaft zugetheilt werden.

III In den neu errichteten Berufsgenossenschaften wird das Statut durch eine konstituirende Genossenschaftsversammlung beschlossen. Diese besteht aus Delegirten von Handelskammern, Gewerbekammern oder ähnlichen wirthschaftlichen Vertretungen, welchen die Unternehmer der betreffenden Gewerbszweige angehören. Die Landes-Zentralbehörden bezeichnen diejenigen Stellen, welche zur Entsendung von Delegirten befugt sein sollen, und bestimmen für jede derselben unter Berücksichtigung ihrer wirthschaftlichen Bedeutung die Zahl der Delegirten. Erstreckt sich der Bezirk der Berufsgenossenschaft über das

Gebiet eines Bundesstaats hinaus, so werden die zur Entsendung von Delegirten befugten Stellen und die Zahl der einer jeden derselben zustehenden Delegirten nach Benehmen mit den betheiligten Landesregierungen vom Reichskanzler bestimmt.

IV Die Berufung der konstituirenden Genossenschaftsversammlung und die Leitung ihrer Verhandlungen erfolgt bis zur Wahl eines provisorischen Vorstandes durch das Reichs-Versicherungsamt.

V Bei den neu errichteten Genossenschaften endet die erste Wahlperiode der Vertreter der Arbeiter mit dem 1. Januar 1906.

Zu Abs. I: Die Errichtung neuer Berufsgenossenschaften für die nach § 1 des Gew.G. neu versicherten Personen erfolgte nicht nach der Regel des Gesetzes v. 6. Juli 1884 §§ 12 ff. durch die Vertreter der beteiligten Industriezweige selbst, sondern entsprechend der Ausnahmenorm des § 15 jenes Gesetzes durch den Bundesrat. Ueber die Ermittelung der Versicherungsbetriebe s. Gew.G. § 35.

Zu Abs. II: Die Uebergangsvorschrift des Abs. II ist zwar nur zu dem Zweck erlassen worden, Aenderungen am Bestande der Berufsgenossenschaften, welche durch die Versicherung neuer Gewerbszweige veranlaßt werden, in einer bequemeren als der in § 31 des UVG. v. 1884 vorgeschriebenen Form vorzunehmen, in der im Abs. II angegebenen Form können aber bis zu dem dort bezeichneten Zeitpunkte auch anderweitige Veränderungen, die sich durch die bisherige Erfahrung etwa als zweckmäßig herausgestellt haben, angeordnet werden. Einschlägig ist die Bek. des Reichskanzlers v. 5. Oktober 1901, A. N. XVII S. 621; vgl. dazu A. N. XVIII S. 650 Nr. 1962, Rg. XXII S. 115, A. N. XXIII S. 488 Nr. 2206, Rg. XXVII S. 36.

Nach Abs. II können auch aus bestehenden Genossenschaften Gewerbszweige ausgeschieden und einer nach Abs. I neu errichteten Genossenschaft zugeteilt werden.

Die Wirkungen der nach Abs. II angeordneten Ver-

änderungen bestimmen sich nach § 53 Abs. II, IV bis VII des Gew.G.

Zu Abs. III vgl. §§ 14 und 16 des UVG. v. 1884.

Zu Abs. V vgl. Gew.G. § 114 Abs. III.

Schiedsgerichte.

Organisation der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.

Durch die Novellen sind die Schiedsgerichte der Unfallversicherung mit denjenigen der Invalidenversicherung verschmolzen worden. Diese Verschmelzung ist zwar in der Weise erfolgt, daß die Schiedsgerichte der Unfallversicherung aufgehoben (§ 3 Abs. II), ihre Geschäfte den bestehenden Schiedsgerichten der Invalidenversicherung übertragen (§ 3 Abs. I) und deren Zusammensetzung und Geschäftsgang, dieser Uebertragung entsprechend, modifiziert worden sind (§§ 4 ff.), die „Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung" sind jedoch nicht als Schiedsgerichte der Invalidenversicherung anzusehen, denen die Geschäfte der Unfallversicherung als eine ihnen fremde Angelegenheit übertragen sind, sondern sie sind staatliche Sondergerichte, denen die Geschäfte beider Versicherungen aus gleichem Rechtstitel (Gesetz) obliegen, sie sind gemeinsame Einrichtungen beider Versicherungen (vgl. insbes. § 10). Nach ihrem Auftrag sind die Schiedsgerichte staatliche, hinsichtlich der Kostendeckung sind sie korporative Einrichtungen.

Die Bestimmungen der früheren UVG. über die Schiedsgerichte sind aufgehoben, für die Organisation und den Geschäftsgang der neuen Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung gelten fortan die Bestimmungen des IVG. §§ 103 ff. mit den in §§ 3 bis 10 dieses Gesetzes enthaltenen Modifikationen.

Die Ernennung der Bureaubeamten der Schiedsgerichte und die Handhabung der Disziplin ihnen gegenüber obliegt den Vorständen der Versicherungsanstalten (Komm.Ber. S. 5).

Das Verfahren vor den Schiedsgerichten ist neuerdings geregelt durch die VO. v. 22. Nov. 1900 (RGBl. S. 1017, A. N. XVI S. 781 ff.), durch welche die bisher geltenden VO.en v. 2. Nov. 1885 (RGBl. S. 279), v. 13. Nov. 1887 (RGBl. S. 253) und v. 6. Dez. 1899 (RGBl. S. 677) ersetzt und außer Kraft gesetzt worden sind. Siehe Anlage 7.

§ 3.

I Die Entscheidung von Streitigkeiten über Entschädigungen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze wird den gemäß §§ 103 ff. des Invalidenversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten übertragen. Diese führen fortan die Bezeichnung: „Schiedsgericht für Arbeiterversicherung" mit Angabe des Bezirkes und des Sitzes. Bei Streitigkeiten über Entschädigungen für die Folgen von Unfällen in Betrieben, für welche zugelassene besondere Kasseneinrichtungen bestehen (§§ 8, 10, 11 des Invalidenversicherungsgesetzes), treten die für diese errichteten Schiedsgerichte an die Stelle der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.

II Die bisherigen Schiedsgerichte für die einzelnen Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden werden aufgehoben. Die bei diesen Gerichten schwebenden Streitigkeiten gehen in der Lage, in welcher sie sich zu dem im § 25 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte befinden, auf die nach diesem Gesetze zuständigen Schiedsgerichte über und sind von diesen zu erledigen.

Zu Abs. I: Die Uebertragung ist eine vollständige und bezieht sich nicht nur auf die eigentliche Entscheidung sondern auch auf alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte, welche bisher durch die Schiedsgerichte der Unfallversicherung wahrgenommen worden sind.

Verzeichnis der neuen territorialen und Kassen-Schiedsgerichte s. in A. N. XXII S. 588 ff.

Die Einrichtung von Schiedsgerichten bei den besonderen Kasseneinrichtungen der Inv.Vers. ist nach § 8 Abs. I Ziff. 4 IVG. gesetzliche Voraussetzung für die Zulassung solcher Kassen. Vgl. meine Ausgabe des IVG. S. 35. Für das Verfahren der Schiedsgerichte der Versicherungsanstalten gilt nunmehr die Kaiserl. VO. v. 22. Nov. 1900 (s. Anlage 7); für das Verfahren der Schiedsgerichte bei den besonderen Kassen-

einrichtungen gelten die im Kassenstatut enthaltenen und mit diesem vom Bundesrat genehmigten Vorschriften; dieselben dürfen jedoch den Grundsätzen des Prozeßrechts der Arbeiterversicherung (z. B. dem Grundsatz des Offizialprinzips §§ 17 und 19 der VO. v. 22. Nov. 1900, s. Anlage) nicht widersprechen; so gibt es auch in Sachsen vor den Bergschiedsgerichten kein Versäumnisverfahren, A. N. XVIII S. 527 Nr. 1949 (Rg. XXII S. 89); aber auch keine Verurteilung zur Erstattung außergerichtlicher Kosten, A. N. XXI S. 485 Nr. 2112 (Rg. XXV S. 58).

Zu Abs. II: Der Uebergang der schwebenden Streitigkeiten vollzieht sich in complexu und ipso jure, so daß zu verfahren ist, als ob alle Akte, welche in diesen Streitigkeiten von den Schiedsgerichten der UV. vorgenommen worden sind, von den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung vorgenommen worden wären.

Das bei schwebenden Streitigkeiten anzuwendende Recht ist regelmäßig dasjenige der früheren UVG. Als schwebend gelten nur solche Streitigkeiten, in denen die Berufung zum Schiedsgerichte schon vor Aufhebung der alten Schiedsgerichte rechtsförmig eingelegt war, bei welchen also die erste Feststellung des Anspruchs noch auf der Grundlage des bisherigen Rechtes erfolgt. Vgl. § 27 dieses Gesetzes.

Trotzdem jetzt die Schiedsgerichte für Unfall- und Invalidenrentenstreitigkeiten zuständig sind, ist eine Verbindung eines Unfall- und eines Invalidenrentenanspruchs zu gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung unzulässig. A. N. XVIII S. 367 Nr. 1919 (Rg. XXII S. 24).

§ 4.

[1] Die Zahl der Beisitzer der Schiedsgerichte (§ 104 Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes) kann von der Zentralbehörde des Bundesstaats, im welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, oder von der durch sie bestimmten anderen Behörde erhöht werden; dabei kann zugleich bestimmt werden, wieviel Beisitzer am Sitze des Schiedsgerichts oder in dessen naher Umgebung wohnen

oder beschäftigt sein müssen. Erstreckt sich der Bezirk des Schiedsgerichts über Gebiete oder Gebietstheile mehrerer Bundesstaaten, so wird die Bestimmung, sofern ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, vom Reichskanzler getroffen. Die Zahl der Beisitzer muß aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten mindestens je zwanzig betragen.

II In den Schiedsgerichten, deren Bezirk Theile der Seeküste umfaßt, sind zu Vertretern der Versicherten (§ 88 Abs. 2 a. a. O.) auch befahrene Schiffahrtskundige, die nicht Rheder, Korrespondentrheder oder Bevollmächtigte (§ 33 des See-Unfallversicherungsgesetzes) sind, wählbar.

Zu Abs. I: Die Bestimmung der Zahl der Beisitzer der territorialen Schiedsgerichte erfolgt nach wie vor gemäß § 104 Abs. III des JWG. durch Statut der Versicherungsanstalt, nur kann nach § 4 Abs. I die statutarische Zahl durch Anordnung der zuständigen Behörde erhöht werden und ist die gesetzliche Mindestzahl einzuhalten.

Die Bestimmung der Zahl der Beisitzer der Kassen-Schiedsgerichte erfolgt ebenfalls regelmäßig durch Statut der Kasse; der Bundesrat kann aber die Zulassung von der Aufstellung einer bestimmten Zahl abhängig machen oder von den zugelassenen Kassen die Anordnung einer höheren als der bisherigen statutarischen Zahl verlangen.

Die Mindestzahl von je 20 aus der Klasse der Arbeitgeber und der Arbeiter bildet auch die Norm für die Kassen-Schiedsgerichte.

Durch die Bestimmung über Wohnsitz oder Beschäftigungsort der Beisitzer ist § 104 Abs. V mit § 62 Abs. III abgeändert. Es besteht nicht mehr die Regel, daß die Hälfte sämtlicher Beisitzer am Ort oder in der Nähe des Schiedsgerichts zu wohnen hat, sondern darüber, ob ein solches Erfordernis zu stellen ist und wie groß eventuell die Zahl der am Ort wohnenden sein muß, bestimmt die zuständige Behörde nach freiem Ermessen. Nur die Hälfte der geringsten nach dem JWG. verlangten Zahl von Beisitzern muß auch in Zukunft

nach § 62 Abs. III des JVG. am Sitz des Schiedsgerichts Wohnsitz haben oder beschäftigt sein. (Komm.Ber. S. 7.) Dem Wohnen am Ort ist das Wohnen in dessen „naher Umgebung" gleichgestellt und nicht mehr wie bisher ein Wohnen in einer „Entfernung bis zu 10 Kilometer".

Zu Abs. II: vgl. außer JVG. § 88 Abs. II auch § 5 und § 12 Abs. III dieses Gesetzes.

§ 5.

I Die für den Sitz des Schiedsgerichts zuständige Landes-Zentralbehörde oder die durch sie bestimmte andere Behörde entscheidet, wieviel Beisitzer von dem Ausschusse der Versicherungsanstalt (§ 104 Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes) aus solchen Berufsgenossenschaften oder Ausführungsbehörden zu wählen sind, die im Bezirke des Schiedsgerichts vertreten sind. Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

II Wird eine solche Anordnung getroffen, so sind die zur Vertretung der Arbeitgeber bestimmten Beisitzer für die Berufsgenossenschaften aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Genossenschaften, deren gesetzlichen Vertretern und bevollmächtigten Leitern ihrer Betriebe, für die Ausführungsbehörden aus den Beamten der Betriebe, für welche die Ausführungsbehörde bestellt ist, zu wählen. Den Vorständen der Berufsgenossenschaften und den Ausführungsbehörden ist Gelegenheit zu geben, geeignete Personen in Vorschlag zu bringen. Ausgeschlossen sind Personen, welche dem Vorstand einer für den Bezirk in Betracht kommenden Berufsgenossenschaft oder Sektion oder einer für den Bezirk in Betracht kommenden Ausführungsbehörde angehören, sowie die Vertrauensmänner. Die zur Vertretung der Versicherten bestimmten Beisitzer sind aus den Personen zu wählen, welche in einem der

Genossenschaft zugehörenden oder der Ausführungsbehörde unterstehenden Betriebe beschäftigt sind.

III Wird die im Abs. 1 bezeichnete Anordnung für eine Knappschafts-Berufsgenossenschaft getroffen, so kann durch deren Statut bestimmt werden, daß die zur Vertretung der Versicherten bestimmten Beisitzer von den Knappschaftsältesten zu wählen sind.

Wahl der Beisitzer aus Berufskreisen der Unfallversicherung.

Zu Abs. I: Die Wahl sämtlicher Beisitzer geschieht nach der Regel des JVG. § 104 Abs. III durch den Ausschuß derjenigen Versicherungsanstalt, für deren Bezirk das Schiedsgericht errichtet ist. Die Personenkreise, aus welchen die Beisitzer zu wählen sind, bestimmen sich ebenfalls nach der Regel des JVG. § 104 Abs. III, dazu § 104 Abs. V und § 88. Vgl. unten Abs. II Satz 2. Die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit bestimmen sich für alle Beisitzer nach JVG. § 88. Dazu kommen aber neben den die Wählbarkeit einschränkenden Vorschriften über Wohnsitz und Beschäftigungsort (§ 4 Abs. I dieses Ges.) noch die besonderen Vorschriften der Landes-Zentralbehörden über eine Vertretung der Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden in den Beisitzerstellen (§ 5 dieses Ges.).

Anordnungen auf Grund des § 5 Abs. I sind nicht obligatorisch, hängen vielmehr ganz vom Ermessen der Landes-Zentralbehörden ab. Wird aber eine Vertretung der Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden angeordnet, so kommen für jedes Schiedsgericht in Betracht diejenige Berufsgenossenschaft und Ausführungsbehörde, deren Bezirke mit demjenigen des Schiedsgerichts ganz oder teilweise sich decken. Die Ausschließung einzelner Arten von Berufsgenossenschaften oder Ausführungsbehörden oder einzelner Berufsgenossenschaften oder Ausführungsbehörden ist unzulässig.

Ueber die Wahl von Arbeitervertretern für die lw. Ver.-Gen. vgl. lw. G. § 122.

Zu Abs. II: Die Aufgaben dieser Vertreter der Personenkreise der Unfallversicherung sind die gleichen wie die aller

übrigen Beisitzer, sie haben nicht besondere Interessen der Unfallversicherung zu vertreten oder etwa nur an den aus der Unfallversicherung entspringenden Streitfällen teilzunehmen.

Als Vertreter der Versicherten können nur Arbeiter, nicht auch zwangsversicherte Kleinunternehmer gewählt werden. A. N. XXII S. 449 Nr. 2151 (Rg. XXVI S. 44).

Den Schiedsgerichtsbeisitzern aus dem Arbeiterstand kommt neben ihrer Beisitzertätigkeit auch noch gemäß §§ 11 Abs. III und 22 Abs. III dieses Gesetzes die Wahl der Vertreter der Versicherten beim Versicherungsamte zu.

Zu Abs. III: vgl. § 134 Abs. II lit. b des Gew.G.

§ 6.

Solange und soweit die festgesetzte Zahl von Beisitzern nicht gewählt ist oder die Gewählten ihre Dienstleistung verweigern, hat die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke sich der Sitz des Schiedsgerichts befindet, die fehlenden Beisitzer aus der Zahl der wählbaren Personen zu berufen.

Zu § 6 vgl. JVG. §§ 90 Abs. III, 104 Abs. V. Vgl. auch Gew.G. § 46. Sobald die Wahl zustande kommt und die Gewählten ihrer Funktion nachkommen, treten die Ernannten außer Funktion.

§ 7.

I Bei der Verhandlung sind, soweit es sich um Unfälle in der Land- und Forstwirthschaft oder im Bergbaubetriebe handelt, Beisitzer aus diesen Berufszweigen, im Uebrigen Beisitzer aus den sonstigen der Versicherung unterliegenden Betrieben zuzuziehen. Ausnahmen sind nur in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen zulässig.

II Im Uebrigen kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts auf Antrag der Berufsgenossenschaft, der Ausführungsbehörde oder eines Entschädigungsberechtigten zur Verhandlung und Entscheidung in einem einzelnen Falle,

abweichend von der festgesetzten Reihenfolge, Beisitzer aus den Betrieben derjenigen Berufsgenossenschaft oder Ausführungsbehörde zuziehen, welcher der Betrieb, in dem sich der Unfall ereignet hat, angehört. Sofern solche Beisitzer nicht vorhanden sind, können Beisitzer aus anderen Betrieben bestimmt werden, die dem Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat, wirthschaftlich nahe stehen. Hat der Vorsitzende einen solchen Antrag abgelehnt, so kann vor Beginn der Verhandlung eine Entscheidung des Schiedsgerichts über den Antrag beansprucht werden, welche endgültig ist.

Zu § 7 vgl. JVG. § 106 Abs. III.

Zu Abs. I: Bei der Heranziehung der Beisitzer zu den Verhandlungen der Schiedsgerichte ist nach dem JVG. auf die besondere Berufstätigkeit der Beisitzer keine Rücksicht zu nehmen. Kommen Streitigkeiten aus den UVG. zur Verhandlung, so ist die Berufstätigkeit der Beisitzer (passende Beisitzer) zu berücksichtigen. Handelt es sich um Unfälle der Land- oder Forstwirtschaft, so sind Beisitzer aus diesen Berufszweigen heranzuziehen, wobei auch Landwirte für Unfälle aus der Forstwirtschaft und umgekehrt verwendbar sind. Bei Unfällen im Bergbau — aber nur bei Unfällen im eigentlichen Bergbaubetrieb, nicht bei solchen in Nebenbetrieben, A. N. XVIII S. 680 Nr. 1968 (Rg. XXII S. 124), — sind nur Bergleute als Beisitzer verwendbar. Bei Unfällen sonstiger Betriebszweige dürfen nur Beisitzer verwendet werden, welche als Arbeitgeber oder Arbeiter irgend einem der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe zugehören; ausgenommen sind jedoch bei dieser Gruppe die Angehörigen der Land- und Forstwirtschaft und des Bergbaubetriebs.

Ein besonderer Grund, welcher eine Ausnahme von obigen Regeln rechtfertigt, ist das Nichtvorhandensein der ausreichenden Zahl passender Beisitzer.

Unpassenden Beisitzern gegenüber besteht ein Ablehnungsrecht des Entschädigungsberechtigten. Zudem bildet die Verwendung unpassender Beisitzer einen Rekursgrund, der das

Rekursgericht zur Zurückverweisung der Sache berechtigt, A. N. XVIII S. 368 Nr. 1920 (Rg. XXII S. 24).

Zu Abs. II: „Beisitzer aus den Betrieben derjenigen Berufsgenossenschaft ....": Es ist auch zulässig, Unternehmer, Betriebsleiter, Betriebsbeamte oder Arbeiter des Betriebs, in dem der Unfall sich ereignet hat, heranzuziehen.

Der Antrag ist an den Vorsitzenden zu richten und kann spätestens bis vor Eröffnung der Verhandlung über die betreffende Berufung mündlich oder schriftlich gestellt werden.

§ 8.

I Das Schiedsgericht wählt bei Beginn eines jeden Geschäftsjahrs in seiner ersten Spruchsitzung, in der Regel nach Anhörung der für den betreffenden Bezirk oder Bundesstaat zuständigen Aerztevertretung, aus der Zahl der am Sitze des Schiedsgerichts wohnenden approbirten Aerzte diejenigen aus, welche als Sachverständige bei den Verhandlungen vor dem Schiedsgericht in der Regel nach Bedarf zuzuziehen sind. Den zugezogenen Sachverständigen ist zur Abgabe ihres Gutachtens Einsicht in die Akten des Schiedsgerichts und der Berufsgenossenschaft zu gewähren. Die Namen der gewählten Aerzte sind öffentlich bekannt zu machen.

II Im Uebrigen wird die Durchführung dieser Bestimmung durch die Landes-Zentralbehörde geregelt.

Zu § 8 vgl. JVG. § 106 Abs. II: Vertrauensärzte der Schiedsgerichte, eingeführt nach Beschlüssen der Reichstagskommission.

Zu Abs. I: Die Aufstellung von Vertrauensärzten ist obligatorisch, die Zuziehung nicht. „In der Regel nach Bedarf" bedeutet nach Darlegung eines Vertreters der verb. Regierungen (Komm.Ber. S. 13), daß die Zuziehung von Aerzten überhaupt nur erfolgt, wenn Bedarf ist und daß in diesen Fällen dann die Vertrauensärzte in der Regel zuzuziehen sind.

Zu Abs. II: Zu den erforderlichen Ausführungsbestimmungen gehören namentlich solche über die den Aerzten zu gewährenden Vergütungen.

Die Pflicht zur Abgabe der Gutachten richtet sich für die gewählten Aerzte nach § 18 der k. VO. v. 22. Nov. 1900 über das Verfahren vor den Schiedsgerichten der Arbeiterversicherung und den §§ 407, 408 der ZPO. Soweit sie sich im Staatsdienste befinden, können Aerzte auch nach Maßgabe ihres Amtes zur Abgabe von Gutachten bei den SchG. verpflichtet werden.

§ 9.

I Das Schiedsgericht ist befugt, denjenigen Theil des Betriebs, in welchem der Unfall vorgekommen ist, in Augenschein zu nehmen. Weigert sich der Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter, die Einnahme des Augenscheins zu gestatten, so ist er hierzu auf Antrag des Schiedsgerichtsvorsitzenden durch die Ortspolizeibehörde anzuhalten.

II Soll die Augenscheinseinnahme in einem Dienstraum einer Behörde oder in einem Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine stattfinden, so ist die zuständige Dienst- beziehungsweise Kommandobehörde um Gestattung derselben zu ersuchen.

III Die Beisitzer haben über die Thatsachen, welche durch die Besichtigung des Betriebs zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von dem Betriebsunternehmer geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten.

IV Dem Schiedsgericht eingereichte Urkunden sind sowohl der Berufsgenossenschaft als auch dem Verletzten rechtzeitig mitzutheilen; inwieweit ärztliche Zeugnisse in

gleicher Weise mitzutheilen sind, unterliegt zunächst der Entscheidung des Vorsitzenden. Das Schiedsgericht ist befugt, anzuordnen, daß die unterlassene Mittheilung nachzuholen ist.

V Das Schiedsgericht ist befugt, den Verletzten, deren Erscheinen bei der Verhandlung als erforderlich bezeichnet ist oder angesehen wird, eine Reiseentschädigung zuzubilligen.

Beweiserhebung. Zu § 9 vgl. JVG. § 106 Abs. II und VO. v. 22. Nov. 1900 über das Verf. vor den Schiedsgerichten §§ 17 ff.

Zu Abs. I: Die Befugnis des Schiedsgerichts ist nicht neu. Vgl. UVG. v. 1884 § 50 Abs. I. Neu ist die in Satz 2 angeordnete Vollzugsmaßregel.

Die der Ortspolizeibehörde zustehenden Zwangsmittel sind die allgemeinen. Für Bayern vgl. PStrGB. Art. 21.

Zu Abs. III: vgl. Gew.G. §§ 121, 150 f.; JVG. §§ 185 f. (Strafdrohung). Die Verpflichtung besteht auch über die Dauer ihres Beisitzerdienstes hinaus.

Zu Abs. V: Die Befugnis steht dem Schiedsgericht, nicht dem Vorsitzenden zu. Sie besteht auch, wenn der Verletzte zur Verhandlung nicht geladen worden ist. Die Zubilligung erfolgt nur auf Antrag. Von der Frage des Unterliegens oder Obsiegens ist die Zubilligung unabhängig. Mitt. des bayer. LVA. XIV S. 31 Nr. 875. War der Verletzte auf Ladung des Vorsitzenden erschienen, dann müssen ihm die Reisekosten als Kosten des Verfahrens ersetzt werden (vgl. aber auch § 10 Abs. IV), A. N. XXIII S. 501 Nr. 2212 (Rg. XXVII S. 44).

§ 10.

I Die Kosten des Schiedsgerichts sind nach Ablauf des Rechnungsjahrs der Versicherungsanstalt von den betheiligten Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden antheilig zu erstatten. Dabei wird das Verhältniß zu Grunde gelegt, in welchem die Zahl derjenigen gegen ihre

Bescheide eingelegten Berufungen, welche in diesem Jahre erledigt worden sind, zur Gesammtzahl der vor dem Schiedsgericht in demselben Zeitraum erledigten Berufungen steht. Die Vertheilung der Kosten auf die Versicherungsanstalten, die Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden erfolgt durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

II Die Kosten des Verfahrens, welche durch die einzelnen Streitfälle erwachsen, sowie solche besondere Kosten, welche durch die ausnahmsweise Zuziehung von Beisitzern gemäß § 7 Abs. 2 entstehen, sind von demjenigen Träger der Versicherung zu zahlen, gegen dessen Bescheid die Berufung eingelegt ist.

III Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, hierüber nähere Bestimmungen zu erlassen.

IV Das Schiedsgericht ist befugt, den Betheiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch Muthwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten derselben veranlaßt worden sind.

Vgl. zu dem Paragraphen die Bestimmungen über die Kosten der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung v. 29. Januar 1902 A. N. XVIII S. 245 ff.

Kosten der Gerichtshaltung. Vgl. JVG. § 107, dessen Abs. I durch § 10 dieses Gesetzes wesentlich modifiziert worden ist. Die Kosten des Schiedsgerichts trägt fortan die Versicherungsanstalt gemeinsam mit denjenigen Berufsgenossenschaften, deren Bezirke sich mit demjenigen des Schiedsgerichts ganz oder teilweise decken. Einen Beitrag haben auch das Reich, die Staaten und Gemeinden für diejenigen Betriebe zu leisten, wofür die Versicherung durch Ausführungsbehörden erfolgt.

Den Verteilungsmaßstab bildet die Zahl der erledigten Berufungen. Jedem der Beteiligten (Versicherungsanstalt,

Berufsgenossenschaft, Ausführungsbehörde) kommt so viel Anteil an den Gesamtkosten zu, als der Zahl von Feststellungsbescheiden entspricht, welche von ihm erlassen, durch Berufung angefochten und im letzten Jahr durch Urteil des Schiedsgerichts geprüft worden sind, (auch wenn das Urteil noch nicht rechtskräftig ist,) oder sonst durch Verzicht, Tod der Partei, durch Bescheid wegen Unzuständigkeit oder Fristversäumnis sich erledigt haben. Außer den Berufungen sind auch die erledigten Anträge auf Herabsetzung, Erhöhung, Einstellung der Rente und Wiederaufnahme des Verfahrens mitzuzählen.

Für die Unterscheidung zwischen den Kosten des Schiedsgerichts im allgemeinen und den Kosten des einzelnen Streitfalles, welche in Abs. I und II gemacht ist, gibt das Gesetz nicht hinreichend klare Merkmale. In den Motiven S. 15 heißt es: „Die ausscheidbaren Kosten des Verfahrens im einzelnen Streitfall bleiben, wie es bisher bei den an einzelnen Orten für mehrere Berufsgenossenschaften verbundenen Schiedsgerichten gehalten worden ist, zu Lasten desjenigen Trägers der Versicherung, gegen dessen Bescheid die Berufung eingelegt ist."

Gemeint sind in Abs. I die Kosten für die Erhaltung des Schiedsgerichts überhaupt (Gerichtshaltungskosten) im Gegensatz zu den Kosten des Verfahrens im einzelnen Fall; vgl. die Bestimmungen v. 29. Jan. 1902 Ziff. I u. II.

Besondere Kosten im Sinne des Abs. II sind vor allem die Kosten der Beweisaufnahme, welche durch das Gericht selbst angeordnet worden ist; vgl. auch oben S. 16 zu § 9 Abs. V.

Zu Abs. IV: vgl. JVG. § 64 Abs. V, § 104 Abs. V Ziff. 3 und § 159 Abs. II.

Reichs-Versicherungsamt.

Das Reichsversicherungsamt und die Landesversicherungsämter sind Zentralstellen des Reichs bezw. der Bundesstaaten, welche als oberste Gerichte und Verwaltungs-(Aufsichts)-Stellen ausschließlich für Angelegenheiten der Unfall- und Invalidenversicherung eingesetzt sind. Mit der Krankenversicherung sind sie nicht befaßt.

Die Einrichtung dieser Aemter beruht auf den früheren Unfallversicherungsgesetzen, insbesondere auf dem UVG. v. 6. Juli 1884 §§ 87 ff. Nunmehr sind für Organisation und Kosten, sowie teilweise für den Geschäftsgang dieser Aemter die Bestimmungen dieses Gesetzes maßgebend, während der Wirkungskreis derselben sich nach den Vorschriften der einzelnen Unfallversicherungsgesetze, nämlich insbesondere Gew.-UVG. §§ 80 ff., 125 ff., land- u. forstw. UVG. §§ 86 ff. und 131 ff., Bau-UVG. §§ 37, 41, See-UVG. §§ 84 ff., 127 ff., Gefangenen-UVG. §§ 11 Abs. V, sowie nach IVG. §§ 108 ff., 116 ff. bestimmt. In diesen Bestimmungen sind die Versicherungsämter vor allem als die Aufsichtsbehörden der Unfall- und Invalidenversicherung, soweit diese Versicherungen durch ihre regelmäßigen Träger (Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten) besorgt werden, eingesetzt und ist das Reichsversicherungsamt für die Invalidenversicherung ausschließlich, für die Unfallversicherung mit den Landesversicherungsämtern zusammen, als oberste Instanz für Rechtsstreitigkeiten über Entschädigungsansprüche aus der Versicherung bestellt. Daneben sind diesen Aemtern durch zahlreiche Einzelvorschriften eine größere Anzahl einzelner gerichtlicher und Verwaltungs-Funktionen auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung übertragen. Vgl. meine Ausgabe des IVG. § 108 Note und Anlage 13 S. 497 daselbst.

§ 11.

I Das Reichs-Versicherungsamt hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern.

II Der Präsident und die übrigen ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Aus den ständigen Mitgliedern werden vom Kaiser die Direktoren und die Vorsitzenden der Senate ernannt. Die übrigen Beamten des Reichs-Versicherungsamts werden vom Reichskanzler ernannt.

III Von den nichtständigen Mitgliedern werden sechs

vom Bundesrath, und zwar mindestens vier aus seiner Mitte, sechs als Vertreter der Arbeitgeber von den Vorständen der Berufsgenossenschaften und den Ausführungsbehörden sowie sechs als Vertreter der Versicherten von den dem Arbeiterstand angehörenden Beisitzern der Schiedsgerichte gewählt.

IV Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten werden auf die Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden in der Weise vertheilt, daß

a) für den Bereich des Gewerbe- und des Bau-Unfallversicherungsgesetzes,
b) für den Bereich des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft,
c) für den Bereich des See-Unfallversicherungsgesetzes

je zwei Vertreter der Arbeitgeber und je zwei Vertreter der Versicherten gewählt werden.

V Bei der Wahl der Vertreter der Versicherten sind wahlberechtigt

a) für die Land- und Forstwirthschaft nur die land- und forstwirthschaftlichen Beisitzer der Schiedsgerichte,
b) für die See-Unfallversicherung nur die auf Grund des See-Unfallversicherungsgesetzes versicherten oder auf Grund des § 4 Abs. 2 berufenen Beisitzer der Schiedsgerichte,
c) für die gewerbliche und die Bau-Unfallversicherung die sonstigen Beisitzer der Schiedsgerichte einschließlich der Beisitzer der auf Grund der §§ 8, 10 des Invalidenversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichte.

Das RVA. steht unter der dienstlichen Aufsicht des Reichsamtes des Innern, dem indessen in Bezug auf die Versicherungsverwaltung nur wenige Funktionen vorbehalten sind. Vgl. nur VO. v. 19. Okt. 1900 §§ 3, 5, 6, 9.

Im RVA. ist eine besondere Abteilung für Invalidenversicherung mit einem besonderen, vom Kaiser ernannten Vorsitzenden errichtet. Kais. VO. v. 6. Dez. 1899 Ziff. 1, 2; jetzt VO. v. 19. Okt. 1900 § 4 (Anlage 6).

Im RVA. ist ferner auf Grund IVG. § 124 eine Rechnungsstelle als Zentralstelle für die ganze Inv.-Vers. errichtet. Endlich sind Spruchkammern sowohl für die Inv.- als für die Unf.Vers. zu errichten.

Zu Abs. I: Das RVA. erfreut sich einer sehr bunten Zusammensetzung von ständigen und unständigen Mitgliedern. Es besteht aus Berufsbeamten, Vertretern des Bundesrates, Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten. Die ständigen Mitglieder sind Berufsbeamte. Sie werden auf Lebenszeit und auf die Dauer des Bestandes des RVA. als ständige Inhaber dieses Amtes im Hauptamte bestellt. Die übrigen Mitglieder sind unständig, d. h. sie sind entweder kommissarisch (Bundesratsvertreter, richterliche Beamte) oder auf Grund von Wahlen für eine fünfjährige Wahlperiode (Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter) zugeteilt.

Zu Abs. II: Auf die ständigen Mitglieder des RVA. findet das Reichsbeamtengesetz Anwendung.

Besondere gesetzliche Voraussetzungen der Anstellung bestehen nicht. Die Zahl der ständigen Mitglieder bestimmen Bundesrat und Kaiser nach dem Bedürfnis.

Zu den unständigen Mitgliedern gehören auch die berufsmäßigen, richterlichen Beamten, welche beim RVA. im Nebenamte bestellt oder ihm kommissarisch zugeteilt werden können und in den Fällen des § 16 beizuziehen sind.

Der Präsident hat die Leitung des formalen Dienstes, Verteilung der Referate, ist Vorgesetzter der Kanzlei, der Rechnungsstelle und aller sonst etwa einzurichtenden Bureaus. Er hat in allen Sachen, welche nicht durch Gesetz oder Verordnung der Beschlußfassung im Kollegium überwiesen sind, die erforderlichen Beschlüsse auf eigene Verantwortung zu fassen. Vgl. über seine Stellung die Kais. VO. v. 19. Okt. 1900 (Anlage 6).

Die Vorsitzenden der Senate wurden bisher auf Grund des § 27 der VO. v. 5. Aug. 1885 durch den Präsidenten des RVA. ernannt.

Die vom Reichskanzler zu ernennenden „übrigen Beamten" sind das erforderliche Kanzlei- und Dienstpersonal. Vgl. UVG. v. 1884 § 87 Abs. V.

Zu Abs. III: Der Bundesrat ist in Bezug auf die Auswahl der Mitglieder, welche nicht aus seiner Mitte gewählt werden müssen, in keiner Weise beschränkt. Die Motive führen aber aus: „Für die neu zu schaffenden Stellen werden nur Beamte in Frage kommen, die infolge intensiver Beschäftigung mit der Arbeiterversicherung über besondere Sachkunde verfügen, gleichzeitig aber in der Lage sind, neben ihren sonstigen dienstlichen Obliegenheiten an der Arbeit im Reichsversicherungsamte tätigen Anteil zu nehmen." In der Kommission wurde dem beigefügt, daß man beabsichtige, nur solche Personen zu bestimmen, welche als Mitglieder eines Ministeriums einen hohen Dienstrang einnehmen.

An der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber haben die Versicherungsanstalten keinen Teil. Sie erfolgt nur durch die Vorstände der Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden.

An der Wahl der Vertreter der Versicherten sind weder die Versicherungsanstalten unmittelbar noch die Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden, sondern nur die dem Arbeiterstand angehörigen Beisitzer der Schiedsgerichte beteiligt.

Für die Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten sind nach Bedürfnis gemäß § 13 Stellvertreter zu wählen.

Ueber die Wahl bestimmen §§ 11 Abs. IV, V, 12 bis 14, sowie gemäß § 14 Abs. I der Bundesrat das Nähere.

Zu Abs. IV: Die Vorschrift entspricht den bisherigen Bestimmungen des UVG. v. 1884 § 87 Abs. III, des land- und forstw. G. v. 1886 § 95 Abs. II und des See-UVG. v. 1887 § 97 Abs. II.

Zu Abs. V: Die Vorschrift findet Anwendung ohne Rücksicht darauf, ob die Landes-Zentralbehörde von ihrem Recht aus § 5 Gebrauch gemacht hat oder nicht. Schiedsgerichte, bei welchen demnach entweder die landwirtschaftliche oder gewerbliche Berufsart unter den Beisitzern nicht vertreten ist, scheiden bei den Wahlen von Vertretern der fehlenden Berufsart aus.

§ 12.

I Wählbar sind deutsche, männliche, volljährige, im Reichsgebiete wohnende Personen. Nicht wählbar ist, wer zum Amte eines Schöffen unfähig ist (§ 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

II Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind die stimmberechtigten Mitglieder der Genossenschaften, deren gesetzliche Vertreter sowie die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, außerdem für Ausführungsbehörden die die Geschäfte der Genossenschaftsvorstände führenden Beamten sowie die sonstigen Beamten der Betriebe, für welche die Ausführungsbehörde bestellt ist.

III Wählbar zu Vertretern der Versicherten sind Personen, die auf Grund der betreffenden Unfallversicherungsgesetze versichert sind, für den Bereich der See-Unfallversicherung auch befahrene Schiffahrtskundige, welche nicht Rheder, Mitrheder, Korrespondentrheder oder Bevollmächtigte (§ 33 des See-Unfallversicherungsgesetzes) sind.

Zu § 12 vgl. JVG. § 88 und § 104 Abs. V. § 12 Abs. I stimmt mit § 88 Abs. I a. a. O. völlig überein.

§ 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet:

„Unfähig zum Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;

2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;

3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind."

Eine Pflicht zur Annahme der Wahl besteht nicht. Ablehnungsgründe oder Strafen wegen Annahmeverweigerung bestehen nicht. JVG. § 90 Abs. II, III findet keine Anwendung. Vgl. jedoch § 14 Abs. III dieses Gesetzes.

Zu Abs. II: vgl. Gew.G. § 55 mit § 37 Ziff. 4 und die Parallelstellen der andern Gesetze. Gesetzliche Vertreter sind nur die nach Gesetz berufenen Vertreter juristischer oder handlungsunfähiger Personen. „Bevollmächtigte Leiter des Betriebs" vgl. A. N. I S. 209 Nr. 47 (Rg. XI S. 124).

Zu Abs. III: Für die Wählbarkeit ist es gleichgültig, ob die Versicherung unmittelbar auf Gesetz oder auf Beschluß des Bundesrats (Gew.G. § 4 Ziff. 2) oder auf Genossenschaftsstatut (Gew.G. § 5) beruht. Zwangsversicherte Kleinunternehmer sind jedoch nicht wählbar, sondern nur Arbeiter, A. N. XXII S. 449 Nr. 2151 (Rg. XXVI S. 44).

Hinsichtlich des Bereichs der See-UV. vgl. § 4 Abs. II.

§ 13.

Für die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten sind in der gleichen Weise nach Bedürfniß Stellvertreter zu wählen, welche die Mitglieder in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Scheidet ein solches Mitglied während der Wahlperiode aus, so haben für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl als Mitglied einzutreten.

§ 13 ist aus § 87 Abs. IV (Novelle v. 16. Mai 1892) hervorgegangen.

Die Stellvertreter sind im Fall des Ausscheidens der Mitglieder als Ersatzmänner zu berufen. Die Berufung in „Behinderungsfällen" hat nur stattzufinden, wenn die vorhandenen und verwendbaren Mitglieder für den Dienst nicht ausreichen.

Die Mitglieder und Stellvertreter scheiden während der Wahlperiode aus:

1. im Todesfall;
2. im Falle der Amtsenthebung (§ 14 Abs. III).

§ 14.

[1] Die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten erfolgt unter Leitung des Reichs-Versicherungsamts in getrennter Wahlhandlung mittelst schriftlicher

Abstimmung nach relativer Mehrheit der Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bestimmt der Bundesrath unter Berücksichtigung der Zahl der versicherten Personen. Der Bundesrath kann bestimmen, daß und in welcher Weise die Wahlen nach Bezirken zu erfolgen haben und wie die zu wählenden Personen auf einzelne Bezirke zu vertheilen sind. Das Ergebniß der Wahl ist öffentlich bekannt zu machen.

II Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter währt fünf Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit solange im Amte, bis ihre Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

III Werden hinsichtlich eines Gewählten Thatsachen bekannt, welche dessen Wählbarkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, oder welche sich als grobe Verletzungen der Amtspflicht darstellen, so ist der Gewählte, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, durch Beschluß des Reichs-Versicherungsamts seines Amtes zu entheben.

§ 14 Abs. I und II ist aus UVG. v. 1884 § 87 Abs. III hervorgegangen. § 14 Abs. III ist dem JVG. § 91 nachgebildet. Diese Bestimmung ist schon durch JVG. § 110 Abs. III Schlußsatz auf das Reichsversicherungsamt bezogen worden. JVG. § 110 Abs. III Schlußsatz ist nunmehr durch § 14 Abs. III dieses Gesetzes ersetzt und damit aufgehoben.

Zu Abs. I: Innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Vorschriften und der etwaigen Anordnungen des Bundesrates über die Bildung von Wahlbezirken regelt das Reichsversicherungsamt die Formen des Wahlverfahrens und leitet durch Kommissäre die Wahlen der einzelnen Wahlkörper. Vgl. Bek. des RVA. A. N. II S. 59, V S. 310 ff., 369 f.

Der Gewählte ist von dem Ergebnis der Wahl zu benachrichtigen und über Annahme oder Ablehnung zu befragen. Vgl. § 12 Note.

Zu Abs. II: Die Amtsdauer und Wahlperiode ist durch die Novelle von 4 auf 5 Jahre erhöht worden. Die Amtsdauer der unter der Herrschaft früherer Gesetze gewählten Mitglieder ist durch die Uebergangsbestimmung des § 24 allgemein bis 1. Januar 1902 festgesetzt. Ueber Funktionsvergütung und Reisekostenersatz s. § 19 Abs. III dieses Gesetzes.

Zu Abs. III: Abs. III findet auch auf Stellvertreter (§ 13) Anwendung. Ob die die Wählbarkeit ausschließenden Tatsachen schon zur Zeit der Wahl vorhanden und damals unbekannt geblieben sind oder ob sie erst nachher eingetreten sind, ist gleichgültig. Vgl. JWG. § 91 Note.

Ist die Wahl auf einen gemäß § 12 nicht Wählbaren gefallen, so ist sofort Nachwahl vorzunehmen. Wird die Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann das RVA. nach Bedürfnis Ersatzwahl anordnen.

Das RVA. hat die Wahlen einer Prüfung zu unterziehen.

Auf die Beschlußfassung des RVA. findet weder § 16 noch § 18 dieses Gesetzes Anwendung.

Die nach § 19 dem zu enthebenden Mitgliede zustehenden Ansprüche auf Vergütung und Reisekostenersatz können ihm bei Anwendung des § 14 Abs. III nicht entzogen werden. Doch hat ein des Dienstes enthobenes Mitglied für sein letztes Dienstjahr nur Anspruch auf den Teil der Jahresvergütung, welcher der Dauer seiner in diesem Jahre tatsächlich geleisteten Dienste entspricht.

§ 15.

Die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts sind endgültig, soweit in den Gesetzen nicht ein Anderes bestimmt ist.

§ 15 ist aus UVG. v. 1884 § 88 Abs. I Satz 2 hervorgegangen.

Eine Anfechtung von Beschlüssen des RVA. bei dem diesem Amte dienstlich vorgesetzten Reichsamte des Innern

findet überhaupt nicht statt. Dadurch ist die Unabhängigkeit des RVA. von seiner vorgesetzten Dienststelle in sehr weitgehendem Maße gesichert. Doch ist es den dem RVA. unterstellten Körperschaften, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten nicht benommen, die verfassungsmäßige Beschwerde zum Reichskanzler, dem verantwortlichen Minister des Reichs, in Sachen der Verwaltung zu erheben und ist diese Beschwerde durch Vermittelung des RA. des Innern an den Reichskanzler zu leiten.

Eine Anfechtung der Beschlüsse des RVA. durch Beschwerde beim Bundesrate ist ausnahmsweise zulässig gemäß Gew.G. § 39 Abs. I, lw. G. § 40, BauG. §§ 14, 22 Abs. II, SeeG. § 39, wenn das RVA. der Errichtung oder Abänderung des Statuts der Genossenschaft die Genehmigung verweigert.

§ 16.

[1] Die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts erfolgen in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, unter denen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß, und unter Zuziehung von zwei richterlichen Beamten, wenn es sich handelt

1. um die Entscheidung auf Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte;
2. um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeit bei Veränderungen des Bestandes der Berufsgenossenschaften;
3. um die Entscheidung in den Fällen des § 73 Abs. 2, §§ 82, 83 Abs. 1, 2, §§ 85, 116, 124 Abs. 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 79 Abs. 2, §§ 88, 89 Abs. 1, 2, §§ 91, 124, 130 Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft, § 78 Abs. 2, §§ 86, 87 Abs. 1, 2, §§ 89, 122 Abs. 1, § 126 Abs. 3 des See-Unfallversicherungsgesetzes.

II Beschlüsse, durch welche Rekurse ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden (Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz § 81 Abs. 1, Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft § 87 Abs. 1, See-Unfallversicherungsgesetz § 85 Abs. 1), erfolgen in der Besetzung mit drei Mitgliedern, unter denen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß.

III Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten sind, sofern es sich nicht um allgemeine Angelegenheiten handelt, nur zu denjenigen Verhandlungen zuzuziehen, bei denen es sich um Angelegenheiten der Berufsgenossenschaften handelt, für welche sie gewählt sind.

Zu § 16 vgl. JWG. § 110. Die Bildung von „Spruchkammern" für die Erledigung der richterlichen Aufgaben des RVA. ist sowohl für die Inv.Vers. als auch für die Unf.-Vers. angeordnet. Die Besetzung dieser Kammern ist aber für Sachen beider Versicherungen eine verschiedene. Bei Inv.-Sachen muß die Kammer mit „mindestens 4", bei Unf.-Sachen muß sie stets mit 7 Mitgliedern besetzt sein. In beiden Kammern hat stets je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zu sitzen. Bei Inv.Sachen ist ein richterlicher Beamter zuzuziehen, bei Unf.Sachen sind es deren 2. In beiden Kammern hat ferner ein Berufsbeamter den Vorsitz. Im übrigen werden die Mitglieder der Kammer nach Zahl und Klasse durch den Präsidenten bestimmt. Der Präsident hat in dieser Weise bei Unf.Sachen zwei Mitglieder frei zu bestimmen, während er bei Inv.-Sachen nur noch ein Mitglied bestimmen *muß* und die Zuziehung weiterer Mitglieder in seinem Ermessen steht. Der Präsident hat es damit in der Hand, die Spruchkammern der Inv.Vers. auf die gleiche Besetzungsziffer zu bringen, wie diejenigen der Unf.Vers.

In *meiner* Ausgabe des JWG. ist bei § 110 in Note zu Abs. I ein Irrtum untergelaufen und zu sagen, daß die Mindestzahl der Spruchkammermitglieder 5 (nicht 4) beträgt.

Der Vorschlag des Entwurfs, wonach die Zuziehung

richterlicher Beamter fakultativ sein sollte und an ihrer Stelle nach Ermessen ständige Mitglieder, welche die Fähigkeit zum Richterdienste besäßen, herangezogen werden sollten, ist von der Kommission abgelehnt worden (Komm.Ber. S. 22 ff.).

Zu Abs. II: Vgl. JVG. §§ 110 Abs. II und 117 Abs. II. Dazu Gew.G. § 81 Abs. I und die Parallelstellen.

Zu Abs. III: Die Vorschrift bezieht sich wie der ganze § 16 nur auf die Behandlung von Sachen der Unfallversicherung. Sie ist herübergenommen aus § 95 Abs. III des früheren lw. G. und aus § 97 Abs. III des früheren SeeG. und bezieht sich auf § 11 Abs. IV und V dieses Gesetzes.

Für die Inv.Vers. vgl. JVG. § 110 Abs. III, wonach in Angelegenheiten dieser Versicherung die vorhandenen Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten ohne Rücksicht auf ihren besonderen Berufszweig beliebig herangezogen werden können.

§ 17.

I Will ein Senat des Reichs-Versicherungsamts in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats abweichen, so ist die Sache zur Entscheidung an einen erweiterten Senat zu verweisen. Dieser entscheidet unter dem Vorsitze des Präsidenten des Reichs-Versicherungsamts in der Besetzung mit zwei nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts aus den vom Bundesrathe gewählten Mitgliedern, zwei ständigen Mitgliedern, zwei richterlichen Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. An Stelle der vom Bundesrathe gewählten Mitglieder können ständige Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts zugezogen werden.

II Das Gleiche gilt, wenn ein Senat von der Entscheidung des erweiterten Senats abweichen will.

§ 17 bezieht sich formell nur auf die Unf.Vers., hat aber materiell auch für die Inv.Vers. Geltung, indem das hier Angeordnete für die Inv.Vers. schon durch die Kais. V. v.

6. Dez. 1899 Ziff. 5 bestimmt ist. Vgl. jetzt VO. v. 19. Okt. 1900 §§ 23, 24.

Die Anordnung ist im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung gegeben und entspricht darin der Vorschrift des § 137 des Ger.Verf.Ges. Nur bei Abweichung in Rechtsfragen kommt § 17 zur Anwendung, nicht bei einer Abweichung auf Grund anderer wissenschaftlicher Beurteilung des Tatbestands durch die Sachverständigen. A. N. XXII S. 268 Nr. 2135 (Rg. XXVI S. 7) (Blitzgefahr).

Die Verweisung der Sache in den „erweiterten Senat" erfolgt regelmäßig durch Beschluß der Spruchkammer und hat dann Aussetzung der Verhandlung vor der Spruchkammer zur Folge.

Durch Kais. VO. auf Grund § 19 Abs. IV kann das Recht der Verweisung in den erweiterten Senat auch dem Vorsitzenden der Spruchkammer, d. i. dem Präsidenten des RVA. übertragen werden.

Während der erweiterte Senat in Sachen der Inv.Vers. in der Besetzung von 7 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, entscheidet, ist der erweiterte Senat in Sachen der Unf.Vers. mit 9 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, besetzt.

Die Verweisung braucht nicht stattzufinden, wenn das RVA. schon unter der Herrschaft des alten Rechts, das eine solche Ueberweisung nicht kannte, seine Rechtsansicht einmal geändert hat und seitdem in ständiger Rechtsprechung der neuen Ansicht folgt; diese allein bleibt maßgebend, A. N. XIX S. 257 Nr. 1978 (Rg. XXIII S. 9).

§ 18.

In folgenden Angelegenheiten:

1. bei der Vorbereitung der Beschlußfassung des Bundesraths über die Bestimmung, welche Betriebe mit besonderer Unfallgefahr nicht verbunden und deshalb nicht versicherungspflichtig sind (§ 1 Abs. 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes);
2. bei der Vorbereitung der Beschlußfassung des Bundes-

raths über die Genehmigung von Veränderungen des Bestandes der Berufsgenossenschaften (§ 52 a. a. O., § 62 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft), über die Auflösung einer leistungsunfähigen Genossenschaft (§ 54 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 64 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft, § 57 des See-Unfallversicherungsgesetzes);

3. bei der Beschlußfassung über die Genehmigung von Vorschriften zur Verhütung von Unfällen (§ 112 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 120 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft, § 118 des See-Unfallversicherungsgesetzes)

ist mindestens je ein nichtständiges Mitglied aus den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten zuzuziehen.

Von der im § 18 gegebenen Vorschrift abgesehen, bestimmt sich das Verfahren in den hier bezeichneten Sachen nach den Regeln der Kais. VO. über das Verfahren des RVA v. 19. Okt. 1900. Vgl. unten § 19 Abs. IV Note.

§ 16 Abs. III findet hier nicht Anwendung.

§ 19.

I Die Kosten des Reichs-Versicherungsamts und des Verfahrens vor demselben trägt das Reich.

II Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, den Betheiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch Muthwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten derselben veranlaßt worden sind.

III Die nichtständigen Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamts eine nach dem Jahresbetrage fest-

zusetzende Vergütung, und diejenigen, welche außerhalb Berlins wohnen, außerdem Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise nach den für die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden geltenden Sätzen (Verordnung vom 21. Juni 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 249). Die Bestimmungen im § 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) finden auf sie keine Anwendung.

IV Im Uebrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Zu Abs. II vgl. JVG. § 64 Abs. V und § 104 Abs. V. Der Beschluß über die Auferlegung von Kosten ist in der Regel gemeinsam mit dem Beschluß über die Sache selbst, also regelmäßig durch die zuständige Spruchkammer, zu fassen. Eine Anfechtung dieses Beschlusses gibt es nicht. Auferlegt werden können nur Kosten des Verfahrens, wenn solche wirklich entstanden sind, nicht aber Kosten nach freier Schätzung oder Kosten der Gerichtshaltung (vgl. die Noten zu §§ 9 u. 17 Abänd.G.), A. N. XXI S. 486 Nr. 2113 (Rg. XXV S. 58).

Zu Abs. III: vgl. § 14 Abs. III Note a. E.

Der alleg. § 16 des Reichs-Beamtengesetzes lautet auch in der Fassung der Bek. v. 18. Mai 1907 (RGBl. S. 245): „Kein Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht erteilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.

Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich. . ."

Zu Abs. IV: Auf Grund des Abs. IV ist ergangen die VO. v. 19. Okt. 1900, betr. den Geschäftsgang und das Ver-

fahren des RVA. (RGBl. S. 983 ff., A. N. XVI S. 731 ff.). Siehe Anlage 6. Durch diese VO. sind nicht nur die bisher für die Unfallsachen bestehenden VO.en v. 5. Aug. 1885 (RGBl. S. 255) und v. 13. Nov. 1887 (RGBl. S. 523), sondern auch die für Invalidensachen erlassene VO. v. 6. Dez. 1899 (RGBl. S. 687) aufgehoben und ersetzt worden.

Regelung des Gebührenwesens.

§ 20.

I Die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Schiedsgerichten und dem Reichs-Versicherungsamte werden durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths, die Gebühren im Verfahren vor den Landes-Versicherungsämtern von den Landesregierungen festgesetzt.

II Eine Vereinbarung über höhere Beträge ist nichtig.

Eine Regelung des Gebührenwesens für Rechtsanwälte war bisher nicht vorgesehen. Die Gebühren der Parteivertreter richteten sich daher nach Privatabkommen und nach den gerichtlichen Beschlüssen.

Nunmehr ist eine Ordnung der Sache dem Verordnungswege nicht nur überlassen, sondern überwiesen. VO. v. 22. Dez. 1901 (RGBl. S. 497), A. N. XVIII S. 177. (S. Anhang Anl. 10.) Für Bayern (LVA.) VO. v. 4. April 1902 (GVBl. S. 155).

§ 20 findet nicht nur auf Unfall-, sondern auch auf Invalidensachen Anwendung. Die Vorschrift tritt gemäß § 25 Abs. 2 erst am 1. Jan. 1902 in Kraft.

Nach dem Komm.Ber. S. 30 findet § 20 Abs. II nicht nur auf Rechtsanwälte, sondern auch auf „private Parteivertreter, insbesondere Volksanwälte, Rechtskonsulenten u. a." Anwendung.

Landes-Versicherungsämter.

§ 21.

I In den einzelnen Bundesstaaten können für das Gebiet und auf Kosten derselben Landes-Versicherungsämter errichtet werden.

II Die Wirksamkeit des Landes-Versicherungsamts beschränkt sich auf Berufsgenossenschaften, welche nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz im Gebiete des betreffenden Bundesstaats belegen ist.

Die §§ 21, 22 sind an Stelle der §§ 92, 93 des UVG. v. 1884, § 45 des BauG. v. 1887 und der §§ 100, 101 des lw. G. v. 1886 getreten.

Die LVAe. stehen unter Dienstaufsicht ihrer Landesregierungen (Ministerien) und bestehen auf Kosten der betr. Bundesstaaten.

Landesversicherungsämter sind zurzeit errichtet in Bayern, Kgr. Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Reuß ä. L. (vgl. A. N. II S. 83, 100, IV S. 2, 234 f., V S. 77).

Der Wirksamkeit dieser LVAe. unterstehen die Berufsgenossenschaften der l. u. fw. Unf.Vers. und die Versicherungsanstalten der Inv.Vers. Die Versicherungsanstalt Mecklenburg, welche für beide Großherzogtümer Mecklenburg errichtet ist, untersteht dem LVA. Mecklenburg-Schwerin; für Reuß ä. L. ist keine Versicherungsanstalt errichtet; demnach ist hier in Sachen der Inv.Vers. das RVA. allein zuständig.

Der Wirksamkeit des bayerischen LVA. untersteht außerdem die bayer. Holzindustrie-Ber.Gen. und die bayer. Baugewerks-Ber.Gen. Dem sächsischen LVA. untersteht ferner die sächs. Textil-Ber.Gen. und die sächs. Holz-Ber.Gen. Dem württembergischen LVA. endlich untersteht auch die württemb. Baugewerks-Ber.Gen.

Die Wirksamkeit der LVAe. als Gerichte erstreckt sich ferner auf diejenigen Staatsbetriebe des betr. Bundesstaates, für welche die Durchführung der Versicherung Sache des betr. Bundesstaats ist.

Die Zuständigkeit der LVAe. ist nicht die gleiche in Sachen der Unf.Vers. und der Inv.Vers. Während in Sachen der Unf.Vers. das LVA. nicht nur Aufsichtsstelle, sondern auch oberste richterliche (Rekurs-)Instanz ist, hat in Sachen der Inv.Vers. eine oberstrichterliche Zuständigkeit nur das RVA.

Ueber die Zuständigkeit der LVAe. vgl. im übrigen Gew.G. § 127, lw. G. § 133, BauG. § 41.

§ 22.

I Das Landes-Versicherungsamt besteht aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern.

II Die ständigen Mitglieder werden von dem Landesherrn des betreffenden Bundesstaats auf Lebenszeit ernannt. Von den nichtständigen Mitgliedern werden in getrennter Wahlhandlung unter Leitung des Landes-Versicherungsamts mittelst schriftlicher Abstimmung vier als Vertreter der Arbeitgeber und vier als Vertreter der Versicherten und zwar in der Art gewählt, daß aus jeder Kategorie mindestens zwei auf die Land- und Forstwirthschaft und, soweit sonstige Träger der Unfallversicherung unter der Aufsicht des Landes-Versicherungsamts stehen, auf diese Träger mindestens je einer entfallen.

III Die Wahl erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 11 Abs. 5, der §§ 12, 13, 14 Abs. 1, 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bundesraths die Landes-Zentralbehörde tritt. Jedoch nehmen an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber nur die Vorstände derjenigen Berufsgenossenschaften Theil, welche Betriebe, deren Sitz im Gebiet eines anderen Bundesstaats belegen ist, nicht umfassen, sowie die auf das Gebiet des Bundesstaats beschränkten Ausführungsbehörden, und an der Wahl der Vertreter der Versicherten nehmen nur die Beisitzer derjenigen Schiedsgerichte Theil, deren Sitz im Gebiete des Bundesstaats belegen ist.

IV Umfaßt der Wirkungskreis des Landes-Versicherungsamts außer land- und forstwirthschaftlichen Betrieben nur noch Ausführungsbehörden für Bauarbeiten, so brauchen demselben als nichtständige Mitglieder nur je zwei Vertreter der Land- und Forstwirthschaft anzugehören.

V Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bestimmt die Landesregierung unter Berücksichtigung der Zahl der bei den betreffenden Genossenschaften und Ausführungsbehörden versicherten Personen.

VI Die Enthebung eines Vertreters der Arbeitgeber oder der Versicherten (§ 14 Abs. 3) erfolgt durch das Landes-Versicherungsamt.

VII Die Bestimmungen der §§ 16, 18, 19 Abs. 2 finden auf das Landes-Versicherungsamt entsprechende Anwendung.

VIII Im Uebrigen regelt die Landesregierung die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamte sowie die den nichtständigen Mitgliedern zu gewährende Vergütung.

§ 22 handelt von Zusammensetzung, Gliederung, Besetzung, Verfahren und Geschäftsgang der LVAe. Dieselben sind in Bezug auf Zusammensetzung, Gliederung und Besetzung dem RVA. durchaus nachgebildet. Dies gilt namentlich von der Verbindung von Berufsbeamten und Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten. Dagegen fällt natürlich eine Vertretung des Bundesrats bei den LVAe. weg.

In Bezug auf Verfahren und Geschäftsgang sind zwar die Landesregierungen bei Erlaß der betreffenden Anordnungen an die für das RVA. im Verordnungswege erfolgte Regelung nicht gebunden, es stimmen aber diese Anordnungen mit den für das RVA. bestehenden Regeln doch im wesentlichen überein. Für Bayern vgl. Min.Bek. v. 28. Dez. 1900 (GVBl. S. 1255) und 29. Jan. 1907 (GVBl. S. 29).

Zu Abs. I: vgl. § 11 Abs. I.

Zu Abs. II: Die Ernennung der ständigen Mitglieder kann im Haupt- oder Nebenamte erfolgen. Die Zahl der ständigen Mitglieder bestimmt der Landesherr, sie muß aber einschließlich des Vorsitzenden mindestens drei betragen (s. § 16 Abs. I, § 22 Abs. VII).

Die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Ver-

sicherten beträgt regelmäßig mindestens je zwei. Bei den LVAe., welchen nur land- und forstwirtschaftliche Ver.Gen. und Staatsbetriebe unterstehen, müssen diese Vertreter sämtlich der Land- und Forstwirtschaft entnommen sein. Unterstehen dem LVA. außerdem noch Ausführungsbehörden für Bauarbeiten, aber keine weiteren Genossenschaften oder sonstige Staatsbetriebe, so hat die Landesregierung zu bestimmen, ob es bei dieser ausschließlichen Vertretung der Land- und Forstwirtschaft verbleiben soll, oder ob dem LVA. auch noch je ein oder zwei Vertreter der Arbeitgeberschaft und der Versicherten dieser Bauarbeiten zuzuteilen sind. Vgl. Abs. IV dieses Paragraphen.

In allen anderen Fällen (Bayern, Sachsen, Württemberg) beträgt die Gesamtzahl je vier Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten. Es sind je zwei Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten der Land- und Forstwirtschaft zu entnehmen, während von den vier anderen Vertretern je ein Arbeitgeber und ein Versicherter aus der Genossenschaft oder den Staatsbetrieben bezw. aus den hiebei versicherten Personen zu entnehmen sind, worauf sich die Aufsicht des LVA. erstreckt. Der vierte Vertreter der Arbeitgeber und der vierte Vertreter der Versicherten endlich sind nach Bestimmung der Landesregierung entweder ebenfalls diesen Kreisen oder ebenfalls der Land- und Forstwirtschaft zu entnehmen.

Zu Abs. III: Die zu LVAe. wahlberechtigten Schiedsgerichtsbeisitzer sind durch dieses Wahlrecht von der Berechtigung zur Teilnahme an den Wahlen für RVA. nicht ausgeschlossen.

§ 11 Abs. IV findet hier keine Anwendung; an dessen Stelle tritt das in § 22 Abs. II Angeordnete.

§ 11 Abs. V findet Anwendung, nur daß lit. b nicht in Betracht kommt.

§ 12 ist anwendbar mit der Modifikation, daß zur Wählbarkeit im allgemeinen Wohnsitz in dem Staatsgebiet, für welches das LVA. errichtet ist, gehört und daß die Wählbarkeit weiter durch Zugehörigkeit zu einer dem LVA. unterstellten Genossenschaft (bezw. Staatsbetrieb) bedingt ist.

§ 14 Abs. I findet Anwendung nicht nur mit der Maßgabe, daß die dort dem Bundesrat übertragenen Anord-

nungen der Landesregierung, sondern auch mit der Besonderheit, daß die Leitung der Wahl, welche dort dem RVA. übertragen ist, hier dem betr. LVA. zusteht.

Für die Amtsdauer und Wahlperiode der nichtständigen Mitglieder der LVAe. s. § 24 dieses Gesetzes.

Zu Abs. IV: vgl. die Note bei Abs. II.

Zu Abs. V: vgl. § 14 Abs. I Satz 2.

Zu Abs. VII: Die Vorschriften des § 16 finden in vollem Umfang für LVAe. Anwendung, nur mit der Besonderheit, daß die Zuständigkeit nach § 16 Ziff. 2 da nicht besteht, wo dem LVA. nur eine Ver.Gen. untergeordnet ist und daß die Streitigkeiten aus dem SeeG. für LVAe. nicht in Betracht kommen.

§ 18 Ziff. 1 ist nicht anwendbar für LVAe.

Zu Abs. VIII: vgl. § 19 Abs. III und IV.

Weitere Einrichtungen der Berufsgenossenschaften.

§ 23.

I Die Berufsgenossenschaften sind berechtigt, Einrichtungen zu treffen

1. zur Versicherung der Betriebsunternehmer und der ihnen in Bezug auf Haftpflicht gleichgestellten Personen gegen Haftpflicht;
2. zur Errichtung von Rentenzuschuß- und Pensionskassen für Betriebsbeamte sowie für die Mitglieder der Berufsgenossenschaft, die bei ihr versicherten Personen und die Beamten der Berufsgenossenschaft sowie für die Angehörigen dieser Personen.

II Die Theilnahme an diesen Einrichtungen ist freiwillig. Soweit es sich um Haftpflichtansprüche aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung handelt, darf bei der Einrichtung unter 1 nicht mehr als zwei Drittel durch Versicherung gedeckt werden.

III Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung, durch

welche Einrichtungen der im Abs. 1 bezeichneten Art getroffen werden, sowie die hierfür erlassenen Statuten und deren Abänderung bedürfen der Genehmigung des Bundesraths.

IV Die Berufsgenossenschaften unterliegen auch in Bezug auf diese Einrichtungen der Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts.

Zu § 23 vgl. Gew.G. § 5, insb. Abs. III.

Die Einrichtungen, welche § 23 zuläßt, sind:

1. Haftpflichtversicherungen,
2. Rentenzuschuß- und Pensionskassen.

Beide Einrichtungen sind fakultativ. Weder für die Einrichtungen selbst, noch für die Beteiligung an denselben besteht Zwang. Ein solcher kann auch nicht durch Landesgesetz eingeführt oder von Aufsichts wegen geübt werden. Es kann insbesondere auch die Genehmigung von Statuten oder Statutenänderungen nicht von der Einführung dieser Veranstaltungen abhängig gemacht werden. Andererseits ist das Recht der Ber.Gen. zur Einführung gemäß Abs. III von der Zustimmung des Bundesrats, welche nach freiem Ermessen erteilt oder verweigert wird, abhängig. Der Bundesrat ist auch denjenigen Ber.Gen. gegenüber zuständig, welche einem LVA. unterstehen. Für die Beaufsichtigung dagegen ist diesen Genossenschaften gegenüber auch hinsichtlich dieser Einrichtungen das betr. LVA. zuständig. Siehe Abs. IV und Gew.G. § 127 Abs. I, Iw. G. § 133 Abs. I und BauG. § 41. Die letztere Vorschrift nimmt zwar in Abs. II auf § 23 dieses Gesetzes nicht ausdrücklich Bezug, wohl aber ist diese Bezugnahme mittelbar in § 41 Abs. I des BauG. erfolgt. Polizeiliche Vorschriften des Landesrechts, welchen solche Einrichtungen unterliegen, sind durch § 23 nicht berührt. Vgl. Motive.

Haftpflichtversicherungen können sich nur auf Unternehmer und Angestellte von Genossenschaftsbetrieben erstrecken. Es ist nicht ausgeschlossen, daß mehrere Genossenschaften zu gemeinsamen Einrichtungen dieser Art sich verbinden. Die Versicherung kann sich auf die Haftungen aus

Gew.UVG. §§ 135 ff. und die Parallelstellen erstrecken, wobei § 23 Abs. 2 Satz 2 zu beachten ist. Sie kann aber auch auf diejenigen Haftungen ausgedehnt werden, welchen Betriebsunternehmer und Angestellte nach Privatrecht gegenüber andern als den nach den UVG.en versicherten Personen unterliegen. In diesem Fall findet § 23 Abs. II Satz 2 keine Anwendung.

Rentenzuschuß- und Pensionskassen können sich entweder auf alle in Ziff. 2 genannten Personenklassen oder auf einzelne Arten derselben erstrecken. Sie können nur für solche Personen, welche Genossenschaftsbetrieben zugehören und für deren Angehörige, sowie für Beamte der Ver.Gen. und deren Angehörige eingerichtet werden. Es können solche Einrichtungen sich auch auf Betriebsbeamte, welche nicht versichert sind, erstrecken. Auch für solche Einrichtungen können mehrere Ver.Gen. sich verbinden.

Eine Unterstützung derartiger Einrichtungen aus Mitteln, welche der Ver.Gen. durch Beiträge der UV. zufließen, ist unzulässig. Gew.G. § 31 und die Parallelstellen.

Uebergangsbestimmung.

§ 24.

Die Wahlperiode der nach den bisherigen Bestimmungen gewählten Vertreter der Versicherten und nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts sowie der Landes-Versicherungsämter und die Wahlperiode ihrer Stellvertreter endet mit dem 1. Januar 1902. Die Ausscheidenden bleiben jedoch solange im Amte, bis die nach den neuen Bestimmungen an deren Stelle Gewählten ihr Amt angetreten haben.

§ 24 bezieht sich nicht nur auf alle zur Zeit des Inkrafttretens der Wahlbestimmungen dieses Gesetzes im Amte befindlichen gewählten und nichtständigen Mitglieder des RVA. und aller LVAe., sondern auch auf die zur Beschlußfassung über die Unfallverhütungsvorschriften gemäß Gew.G. §§ 113 Abs. II, 114 (früher UVG. § 79) berufenen Vertreter der

Arbeiter. Dagegen gilt er nicht für die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer, welche sich nach den Vorschriften des JVG. regelt.

Mit dem 1. (richtiger: 2.) Januar 1902 beginnt die erste Wahlperiode des neuen Gesetzes für die obengenannten Kategorien.

Ueber die auf Grund des § 24 erfolgten Nachwahlen s. A. N. XVII S. 163 f.

Gesetzeskraft.

§ 25.

I Der Zeitpunkt, von welchem ab

1. die im § 3 bezeichneten Schiedsgerichte an die Stelle der bisherigen nach Berufsgenossenschaften errichteten Schiedsgerichte treten;
2. die Unfallversicherung für solche Betriebszweige in Kraft tritt, welche durch §§ 1, 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und durch §§ 152 ff. des See-Unfallversicherungsgesetzes der Unfallversicherung neu unterstellt sind,

wird mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

II Die Bestimmungen des § 20 dieses Gesetzes, der §§ 25 bis 27 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, der §§ 30 bis 32, 51, 53 Abs. 3, §§ 57, 107, 108, 109 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft sowie der §§ 29 bis 31, 49, 104 des See-Unfallversicherungsgesetzes treten erst am 1. Januar 1902 an die Stelle der bisherigen Bestimmungen.

III Im Uebrigen tritt dieses Gesetz am 1. Oktober 1900 in Kraft.

Zu Abs. I: Durch VO. v. 2. Dez. 1901 ist die Unfallversicherung für die in Ziff. 2 genannten Betriebszweige vom 1. Januar 1902 ab in Kraft gesetzt worden.

Zu Abs. II: Die hienach erst am 1. Januar 1902 in Kraft tretenden Vorschriften beziehen sich auf folgende Gegenstände:

1. Gebührenwesen (§ 20 dieses Gesetzes);

2. Verhältnis der Unfallversicherung zu den Krankenkassen, Armenverbänden 2c. (Gew.G. §§ 25 bis 27, lw. G. §§ 30 bis 32, SeeG. §§ 29 bis 31);

3. Bemessung und Erhebung der Beiträge unter Abschätzung der Betriebe bei der lw. und See-UV. (lw. G. §§ 51, 53 Abs. III, 107 bis 109, SeeG. §§ 49, 104).

Zu Abs. III: Am 1. Oktober 1900 sind nicht nur alle in Abs. I und II dieses Paragraphen nicht bezeichneten Vorschriften dieses Gesetzes, sondern auch die vier neuen UVG. mit dem Texte, welchen sie durch die Bek. des RK. v. 5. Juli 1900 (RGBl. S. 573 ff.) erhalten haben, in Kraft getreten.

§ 26.

Sofern bis zum 1. Januar 1902 die Statuten einer Berufsgenossenschaft die nach dem gegenwärtigen Gesetz erforderlichen Aenderungen nicht rechtzeitig erfahren sollten, werden diese Abänderungen durch das Reichs-Versicherungsamt von Aufsichtswegen vollzogen.

Zu § 26 vgl. § 20 Abs. III des UVG. v. 1884.

Zuständigkeit des LVA. s. Gew.G. § 127 Abs. I, BauG. § 41 Abs. II, lw. G. § 133 Abs. I.

§ 27.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes, insoweit sie für die Berechtigten günstiger sind, finden auch Anwendung auf die erste Feststellung von Entschädigungsansprüchen aus Unfällen, welche sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignet haben, sofern diese Ansprüche bereits nach den bisherigen Unfallversicherungsgesetzen begründet waren und zu jenem Zeitpunkt über dieselben noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

§ 27 entspricht dem § 193 des JVG.

Rückwirkende Kraft kommt weder diesem Abänderungsgesetz noch den Novellen der einzelnen UVG. regelmäßig zu. Entschädigungsansprüche aus Unfällen, welche sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und der Novellen ereignet haben, sind daher regelmäßig nach den bisherigen Gesetzen zu beurteilen. Der maßgebende Zeitpunkt ist der 1. Oktober 1900 (§ 25 Abs. III). § 25 Abs. I und II kommen hier nicht in Betracht. Vgl. A. N. XVII S. 551 Nr. 1875 (Rg. XXI S. 70).

Auf Sachen, die am 1. Oktober 1900 schon rechtskräftig entschieden waren, finden die neuen Gesetze überhaupt keine Anwendung mehr. Unter einer „rechtskräftigen Feststellung" ist die erfolgreiche Geltendmachung der Regreßansprüche des § 136 Gew.G. nicht zu verstehen. RGer. in Ziv.S. 59 S. 388. Dies gilt auch bei etwaiger Wiederaufnahme.

Dagegen findet Rückwirkung ausnahmsweise statt, wenn es sich handelt um einen noch nicht rechtskräftig beschiedenen Anspruch auf Entschädigung, welcher aus einem vor dem 1. Oktober 1900 erfolgten Unfall entstanden ist und welcher auch nach den bisherigen Gesetzen begründet war. Die Bestimmungen der neuen Gesetze sind aber nur dann und insoweit anzuwenden, als sie für den Berechtigten günstiger sind als die entsprechenden Bestimmungen der früheren Gesetze.

Die Anwendung der neuen günstigeren Bestimmungen hat in diesen Fällen zu erfolgen nicht nur dann, wenn etwa eine Feststellung des Anspruches vor dem 1. Oktober überhaupt noch nicht stattgefunden hat, sondern auch im Berufungs- und Rekursverfahren oder auch im Verfahren einer späteren, wiederholten Feststellung wegen veränderter Verhältnisse dann, wenn die erste Feststellung vor dem 1. Oktober 1900 unter Anwendung des früheren Rechts bereits erfolgt, aber noch nicht rechtskräftig geworden war. Vgl. A. N. XVI S. 776 Nr. 1822, 1827 (Rg. XX S. 77, 82), XVII S. 398 Nr. 1860 (Rg. XXI S. 38), auch XVII S. 556 Nr. 1876.

Die neuen Vorschriften über die Behandlung von „Ver-

änderungen der Verhältnisse" Gew.G. §§ 88 ff. bei solchen Unfällen, welche sich vor dem 1. Oktober 1900 ereignet haben und über welche die erste Feststellung schon vor dem 1. Oktober 1900 rechtskräftig erfolgt ist, sind m. E. stets anzuwenden und ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Versicherten günstig sind oder nicht, wenn es sich hiebei um die rechtlichen Folgen tatsächlicher Vorgänge (Veränderungen) handelt, welche erst seit dem 1. Oktober 1900, also unter der Herrschaft der neuen Gesetze eingetreten sind. Vgl. auch A. N. XVII S. 398 Nr. 1859 (Rg. XXI S. 38). Denn § 27 regelt nur Fälle der „eigentlichen" Rückwirkung, d. i. der Wirkung der neuen Vorschriften auf Tatbestände, die vor dem 1. Oktober 1900 bereits ihren Abschluß gefunden haben, während die „uneigentliche" Rückwirkung, d. i. das Einwirken solcher rechtserheblicher Umstände, die erst nach dem 1. Oktober 1900 eintreten, nach allgemeinen Regeln zu beurteilen ist. Darnach „müssen grundsätzlich diejenigen den Anspruch selbst betreffenden materiellrechtlichen Bestimmungen, deren Anwendung von besonderen im Laufe des Rentenbezugs eintretenden Tatsachen abhängt, aus dem neuen Rechte entnommen werden, wenn diese Tatsachen sich unter der zeitlichen Herrschaft der neuen Vorschriften zutragen". Als solche Vorschriften sind aufgeführt: Gew.G. § 94 Ziff. 1 bis 3 (Ruhen der Rente); §§ 88 ff. (neuerliche Feststellung wegen Veränderung der Verhältnisse); §§ 22, 23 mit §§ 11, 12 Abs. II (Heilanstaltspflege); § 95 (Kapitalabfindung); § 16 Abs. II (Witwenabfindung); § 9 Abs. III (Hilflosigkeit). A. N. XIX S. 349 Nr. 1987 (Rg. XXIII S. 20); vgl. auch A. N. XVII S. 551 Nr. 1875 (Rg. XXI S. 70). A. N. XX S. 493 Nr. 2054 (Rg. XXIV S. 48); vgl. auch R.Ger. in Ziv.S. 59 S. 388.

§ 28.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Unfallversicherungsgesetze unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen jedes einzelnen dieser Gesetze durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Siehe Bek. des RK. v. 5. Juli 1900 (RGBl. S. 573).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Travemünde, den 30. Juni 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

II. Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz.

Vorbemerkungen. Das Gew.UVG. ist wie die übrigen Novellen vom 30. Juni 1900 datiert. Dieses Datum, nicht dasjenige der Bek. des RK. v. 5. Juli 1900, ist das maßgebende. Die maßgebende Publikation dagegen ist die durch diese Bekanntmachung erfolgte im RGBl. S. 585 ff.

Das Gew.G. stellt eine Novelle zu dem UVG. v. 6. Juli 1884 dar. Es sind diesem die sachlich aufrechterhaltenen Vorschriften des früheren Ausd.G. v. 28. Mai 1885 eingefügt (vgl. Abänd.G. § 1 Abs. II Note) und es sind ihm die nunmehr im Abänd.G. zusammengestellten Bestimmungen über Schiedsgerichte, Versicherungsämter ꝛc. entnommen.

Das Gew.G. enthält überwiegend Vorschriften über Unfallversicherung. Ueber die Krankenversicherung der nach diesem Gesetze versicherten Personen s. das KrVG. v. 15. Juni 1883 und 10. April 1892 mit der Novelle v. 25. Mai 1903 (RGBl. S. 233). Ueber das Verhältnis zwischen Unfall- und Krankenversicherung s. die §§ 11 bis 14, 23, 25 bis 27 dieses Gesetzes.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Vorbemerkung. Der I. Abschnitt umfaßt:

1. Die Beschreibung des Kreises der gegen Unfälle nach diesem Gesetz versicherten Personen (§§ 1 bis 7). Dieser Kreis erweitert sich um die nach l. u. fw. G. §§ 1 bis 6, BauG. §§ 1 bis 5, SeeG. §§ 1 bis 7 versicherten Personen. Eine

der Unfallversicherung entsprechende Fürsorge besteht für Reichs- und Staatsbeamte sowie für Soldaten nach dem RG. v. 18. Juni 1901 (RGBl. S. 211 ff.; s. unten Anlage 2 mit Bem. dazu), früher RG. v. 15. März 1886 (RGBl. S. 53), s. Anlage 2, und für Gefangene nach dem RG. v. 30. Juni 1900 (s. unten Anlage 3);

2. den Gegenstand der Unfallversicherung (§ 1 Abs. I, §§ 8, 9);

3. den Gegenstand der Entschädigung (§§ 8 bis 24);

4. die allgemeinen Vorschriften über den Träger der Unfallversicherung, die Berufsgenossenschaften (§ 28 vgl. II. und III. Abschnitt und § 134); Reich und Staaten s. VII. Abschnitt);

5. die allgemeinen Vorschriften über die Aufbringung der Mittel (§§ 29 bis 34);

6. Das Verhältnis der Unfallversicherung zu Leistungen der Hilfskassen u. s. w. und Armenverbände (§§ 25 bis 27) und der Krankenversicherung (§§ 11 bis 14).

Umfang der Versicherung.

§ 1.

[1] Alle Arbeiter und Betriebsbeamte, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt dreitausend Mark nicht übersteigt, werden nach Maßgabe dieses Gesetzes gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert, wenn sie beschäftigt sind:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen sowie in Fabriken, gewerblichen Brauereien und Hüttenwerken;
2. in Gewerbebetrieben, welche sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker- oder sonstigen durch Beschluß des Bundesraths für versicherungspflichtig erklärten Bauarbeiten oder von Steinhauer-, Schlosser-, Schmiede- oder Brunnenarbeiten erstrecken,

sowie im Schornsteinfeger-, Fensterputzer- und Fleischergewerbe;

3. im gesammten Betriebe der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen sowie in Betrieben der Marine- und Heeresverwaltungen, und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden;
4. im gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe, im Gewerbebetriebe des Schiffsziehens (Treidelei) sowie im Baggereibetriebe;
5. im gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher-, Lagerei- und Kellereibetriebe;
6. im Gewerbebetriebe der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer;
7. in Lagerungs-, Holzfällungs- oder der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betrieben, wenn sie mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht, verbunden sind.

II Auf Personen in land- und forstwirthschaftlichen Nebenbetrieben (§ 1 Abs. 2, 3 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft) findet dieses Gesetz keine Anwendung.

III Für Betriebe, welche mit besonderer Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft sind, kann durch Beschluß des Bundesraths die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden.

Zu § 1 vgl. BauG. § 1, l. u. fw. G. § 1, SeeG. § 1.

Zu Abs. I: 1. In § 1 Abs. I mit § 8 Abs. I ist der Gegenstand der Versicherung beschrieben. Die Versicherung erfolgt nach § 1 Abs. I „gegen die Folgen der bei dem

Betriebe sich ereignenden Unfälle" und es kommt als Folge nach § 8 Abs. I in Betracht der „Schaden, welcher durch Körperverletzung oder Tötung entsteht". In § 1 Abs. I ist zugleich im allgemeinen der Kreis der versicherten Personen beschrieben.

2. Dem Rechtsgrunde nach ist die Versicherung entweder eine notwendige, auf Versicherungszwang beruhende (§§ 1 bis 4, 5 Abs. I, III, 6), oder eine freiwillige (§ 5 Abs. II). Die notwendige Versicherung bildet die Regel. Sie tritt regelmäßig d. i. für die in §§ 1, 2 bezeichneten Personen unmittelbar kraft Gesetzes ein. Ausnahmsweise kann sie durch Staatsvertrag und Verordnung des Bundesrats und Reichskanzlers zum § 4 Ziff. 2 oder durch Statut des Versicherers (Berufsgenossenschaft) gemäß § 5 Abs. I und III (vgl. § 130) begründet werden.

3. Gegenstand der Versicherung sind die in §§ 8 ff. näher beschriebenen Folgen von Betriebsunfällen.

1. Unfall ist jede nicht vom Betroffenen selbst absichtlich herbeigeführte, dem Körper schädliche und plötzliche Einwirkung eines äußeren Vorganges oder Zustandes auf den menschlichen Körper. Vgl. mein Reichs-Unfallversicherungsrecht Bd. 1 S. 185 ff. Ueber das Erfordernis der genauen zeitlichen Bestimmbarkeit des Ereignisses vgl. RGer. in Ziv.S. 44 S. 257. Allmähliche Einwirkungen der schädlichen Beschäftigung oder ungesunden Betriebsstätte (Gewerbskrankheiten ꝛc.) sind keine Unfälle. Siehe bes. A. N. II S. 252 Nr. 215, V S. 192 Nr. 696 (Rg. VII S. 239, auch VI S. 54 bayer. LVA.). RGer. in CS. Bd. 21 S. 77 (A. N. VIII S. 254) vgl. Hdb. zu § 1 N. 33, 34, 35 (insbes. Bruchschäden). Dazu auch Mitt. d. bayer. LVA. XIV S. 30 Nr. 874. Vgl. für den Unterschied zwischen Betriebsunfall und Gewerbekrankheit die Ausführungen des RGer. in Ziv.S. 44 S. 257.

Ein nur gelegentlich der Betriebsbeschäftigung hervortretendes oder sich verschlimmerndes, vor dem Unfall schon vorhandenes Leiden ist an sich kein Unfall, wohl aber kann die Verschlimmerung auf den Unfall zurückzuführen sein. Vgl. Hdb. zu § 1 N. 36.

2. „Vorsätzliche Herbeiführung des Unfalles" durch den Betroffenen schließt jeden Anspruch aus. § 8 Abs. II. Selbst-

mord als Betriebsunfall: A. N. IV S. 328 Nr. 606, VIII S. 320 Nr. 1161 (Rg. XII S. 111), Hdb. zu § 1 N. 42. Dagegen ist auch für Unfälle, die durch Leichtsinn oder grobe Fahrlässigkeit des Verletzten herbeigeführt wurden, Ersatz zu leisten. Hdb. zu § 1 N. 39, A. N. XX S. 346 Nr. 2039, Rg. XXIV S. 15.

3. Als Wirkungen des Unfalles kommen für die Versicherung in Betracht die Körperverletzung und der Tod. Bei Körperverletzung bilden einen Gegenstand der Versicherung sowohl der Krankheitszustand selbst als auch die Minderung oder Zerstörung der Erwerbsfähigkeit, beide Zustände indes regelmäßig nur, wenn sie nach Beginn der 14. Woche seit Eintritt des Unfalles noch fortbestehen oder erst hervortreten, und bis zum Zeitpunkt der Heilung, der Wiederherstellung der vollen Erwerbsunfähigkeit oder bis zum Tode des Verletzten. Beide Tatbestände, Körperverletzung und Tod, können nicht nur einzeln, sondern auch nebeneinander für die Versicherung in Betracht kommen. Näheres hierüber s. § 8 Note. Ueber das Verhältnis der Unfallversicherung zur Krankenversicherung s. KrVG. § 1, zur Invalidenversicherung s. IVG. §§ 15 (Note), 21, 48, 113.

4. Der Unfall ist Betriebsunfall nur, wenn er ursächlich, zeitlich und räumlich mit dem Betriebe zusammenhängt. Vgl. mein Reichs-Unfallversicherungsrecht Bd. 1 S. 167 ff. Der Betrieb kann die Ursache des Unfalles sein sowohl durch seine Einrichtungen, Anordnungen und Mittel, als auch durch die darin entfaltete ordnungsgemäße Tätigkeit, durch das Verhalten des Verletzten selbst oder auch durch dasjenige anderer im Betrieb beschäftigter, angestellter oder verkehrender Personen oder auch durch andere mit dem Betriebe gegebene Umstände. Vgl. im allgemeinen Hdb. zu § 1 N. 37. A. N. IV S. 176 Nr. 476. Ueber den Begriff Betrieb s. unter N. 4, I, Ziff. 7 und mein Reichs-Unfallversicherungsrecht Bd. 1 S. 189 ff.

Im allgemeinen kann von einem Betriebsunfall nur die Rede sein, wenn die Beschäftigung, bei welcher er sich ereignet, als eine dem Betrieb zugehörige zu erachten ist. Die Betriebsbeschäftigung ist zugleich regelmäßig die tatsächliche Grundlage des Versicherungsverhält-

nisses (vgl. unten Note 4, III) und die tatsächliche Gelegenheit des Betriebsunfalls. Vgl. im übrigen über die Betriebsbeschäftigung als Gelegenheit des Betriebsunfalls unten N. 9 ff.

5. Der Betrieb braucht nicht die einzige Ursache des Unfalls zu sein. A. N. III S. 132 Nr. 317, S. 407 Nr. 445, IV S. 176 Nr. 478 (Rg. VIII S. 377), S. 177 Nr. 481, S. 286 Nr. 556, S. 288 Nr. 561—564 (Rg. IX S. 270), V S. 342 Nr. 725 (Rg. X S. 214), S. 351 Nr. 734, 736 (Rg. X S. 217). Hdb. zu § 1 N. 37. Ueber die Einwirkung eigenen Verschuldens und des Verschuldens von Mitarbeitern oder dritten Personen vgl. Hdb. zu § 1 N. 39, 41, vgl. auch A. N. XVIII S. 461 Nr. 1935, Rg. XXII S. 51, Mitt. d. bayer. LVA. XVII S. 52 Nr. 1016 (Mordversuch als Betriebsunfall). Vgl. auch insbes. über Vorsatz oben N. 3 Ziff. 2.

6. Der Betrieb muß aber, wenn andere Ursachen mitgewirkt haben, die vorwiegende Ursache sein. Ein Zusammenhang mit dem Betrieb liegt m. E. nicht mehr vor, wenn die Arbeiter des Betriebs zu betriebsfremden Verrichtungen außerhalb der Betriebsstätte (z. B. zum Feuerlöschen an Gebäuden Dritter) verwendet werden. Unrichtig A. N. XV S. 945 Nr. 1784 (Rg. XIX S. 136). Hdb. zu § 1 N. 37, 46; vgl. auch unten N. 9 ff., insb. 20.

7. Der Betrieb braucht auch nicht die unmittelbare Ursache zu sein (A. N. V S. 342, S. 725, Entsch. des RGer. in Ziv.S. Bd. 27 S. 31 ff.). Hdb. zu § 1 N. 37; vgl. auch unten N. 9 ff., insb. 20.

8. Auch braucht der Unfall nicht durch die besondere Gefährlichkeit des Betriebes verursacht zu sein, nur muß der Betrieb als solcher die Gefahr, der der Verletzte erlegen ist, für ihn erzeugt oder doch wenigstens wesentlich gesteigert haben (im Gegensatz zur „Gefahr des gemeinen Lebens", Hdb. § 1 N. 41 a E.), vgl. auch A. N. XX S. 617 Nr. 2068, Rg. XXIV S. 81. Vgl. mein Reichs-Unfallversicherungsrecht Bd. 1 S. 204 ff. A. M. Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung Bd. 1 S. 279. Richtig: RVA. in den A. N. IX S. 428 Nr. 1266, S. 431 Nr. 1272 (Rg. XIII S. 145, 148), X S. 238 Nr. 1444 (Rg. XV S. 98, XII S. 216 Nr. 1479 (Rg. XVI S. 10), RGer. in Ziv.S. Bd. 11 S. 146,

Hdb. zu § 1 N. 37. Vgl. jedoch auch N. 38 (Einwirkung höherer Gewalt).

9. Das RVA. nimmt mit Recht einen Zusammenhang der Beschäftigung, Tätigkeit oder Verrichtung, welche die Gelegenheit des Unfalles bildete, mit dem Betrieb regelmäßig nur an, wenn die Zweckbestimmung der Beschäftigung auf den Betrieb unmittelbar gerichtet ist (A. N. XI S. 214 Nr. 1418, Rg. XV S. 58, A. N. XVIII S. 497 Nr. 1942, Rg. XXII S. 72, Hdb. zu § 1 N. 43), der Unfall also auf einen „dem Betrieb sich anschließenden, dem Betriebsvollzuge entsprungenen Vorgang" zurückzuführen ist (Hdb. zu § 1 N. 44). Vgl. A. N. XXII S. 635, 658 Nr. 2171, 2172, Rg. XXVI S. 76, 87, RGer. in Ziv.S. Bd. 63 S. 124: Verkauf von Eisenbahnbilletten beim Eisenbahnbetrieb, Verteilung von Extrablättern beim Druckereibetrieb.

Von diesen Unfällen scheidet das RVA. richtig diejenigen aus, welche aus Tätigkeiten entspringen, die entweder der „Eigenwirtschaft" des Unternehmers oder derjenigen des Versicherten oder dritten Personen oder fremden Betrieben dienen. Es wird aber ein Betriebsunfall angenommen, wenn die Tätigkeit zwar an sich eine betriebsfremde ist, durch die besonderen Umstände aber doch ein mittelbarer oder nebenher bestehender Zusammenhang mit dem Betrieb gegeben ist.

10. Als Betriebstätigkeit gilt vor allem und regelmäßig nur die dem Arbeiter angewiesene Arbeit, d. i. diejenige, für welche er angestellt ist (Hdb. zu § 1 N. 44), doch werden auch Verrichtungen, die er zwar ohne Auftrag, aber im Betriebsinteresse vornimmt, dem Betrieb zugerechnet, wenn nur ein örtlicher, zeitlicher oder ursächlicher Zusammenhang mit dem Betriebe besteht. (Hdb. zu § 1 N. 48 Abs. II. Vgl. A. N. XVII S. 602 Nr. 1887, A. N. XVIII S. 497 Nr. 1942, Rg. XXII S. 72, jedoch auch A. N. XVII S. 360 Nr. 1848, Rg. XXI S. 31.) Auch ist als Regel anzunehmen, daß der Arbeiter während seines ganzen Aufenthalts auf der Betriebsstätte innerhalb der Betriebszeit dem Betriebe dient, selbst wenn er gelegentlich untätig oder mit einer anderen als seiner regelmäßigen Tätigkeit beschäftigt ist. Er befindet sich solange innerhalb des Gefahrenbereichs des Betriebes (Nr. 44).

11. Der Gefahrenbereich des Betriebes wirkt namentlich

innerhalb der Betriebsstätte. Dabei ist Betriebsstätte nicht gleichbedeutend mit Arbeitsstätte. Jene ist der ganze Raum, auf welchem der Betrieb stattfindet, die „Gesamtheit der Räume, über welche der Betriebsunternehmer zu Zwecken des Betriebes verfügt" (Hdb. zu § 1 N. 45, 48 Abs. I), diese ist der dem einzelnen Versicherten innerhalb der Betriebsstätte angewiesene Arbeitsort. Zum Betrieb werden daher in der Regel gerechnet auch alle Gänge und Fahrten des Versicherten innerhalb der Betriebsstätte, sei es, daß der Gang liegt zwischen einer Arbeitsstätte und einer anderen, zwischen Kontor und Arbeitsstätte, zwischen Arbeitsstätte und Lagerplatz, Maschinenhaus oder Wohnung des Versicherten (s. aber auch unten Nr. 17), Unternehmers 2c. Der Betrieb selbst umfaßt regelmäßig auch alle diese Gänge und zwar auch dann, wenn der Gang selbst nicht eine Betriebsverrichtung (Ueberbringung eines Befehls, einer Nachricht, eines Werkzeugs, Produktes 2c.) darstellt.

12. Der Gefahrenbereich des Betriebes wirkt ferner namentlich innerhalb der Betriebszeit. Betriebszeit ist dabei nicht gleichbedeutend mit Arbeitszeit. Jene liegt auch vor nach Beendigung und vor Beginn der eigentlichen Arbeitszeit, wenn es sich dabei um Verrichtungen handelt, die dem Betrieb zuzurechnen sind, indem sie ihm entweder dienen oder durch ihn veranlaßt sind. Vgl. Hdb. zu § 1 N. 49 Abs. II. Dasselbe gilt von den auf der Betriebsstätte verbrachten regelmäßigen Arbeitspausen und von der Verbringung der Pausen im Banne der Betriebsgefahren. Vgl. Hdb. zu § 1 N. 49 Abs. I. Auch Verrichtungen vor der Betriebseröffnung oder nach der Betriebseinstellung können unter die Versicherung des betr. Betriebs fallen, wenn sie zur Vorbereitung bezw. Auflösung des Betriebs erforderlich waren. A. N. XIX S. 510 Nr. 2012, Reger XXIII S. 67. Für Unfälle bei Aufbewahrung des Arbeitsgeräts nach Beendigung der Arbeit vgl. die beiden Entscheidungen des bayer. LVA. Nr. 990 und 991 (Mitt. XVI S. 70). Andererseits erstreckt sich die Versicherung nicht notwendig auch auf Unfälle vor und nach der Arbeitszeit, wenn für die Zeit des Unfalls (z. B. einen besonders langen Heimweg) Lohn gezahlt wird. A. N. XX S. 617 Nr. 2067, Rg. XXIV S. 80.

13. Gänge, Fahrten und Reisen, welche außerhalb der Betriebsstätte, etwa von der einen zur anderen, oder vom Hauptbetrieb zum Nebenbetrieb, oder auch gänzlich außerhalb der Betriebsstätte ausgeführt werden, sind dem Betrieb nur zuzurechnen, wenn sie ganz oder vorwiegend im Interesse des Betriebes erfolgen und in der Art der Ausführung („bei ordnungsmäßiger Benutzung eines ordnungsmäßigen Beförderungsmittels") den Zwecken, Anordnungen und Gewohnheiten des Betriebes entsprechen (z. B. Gang zum Essen, das einen Teil der Entlohnung bildet, Mitt. d. bayer. LVA. XV S. 39 Nr. 924). Zwar ist nicht jeder bei solcher Gelegenheit sich ereignende Unfall Betriebsunfall. Dies ist namentlich dann nicht der Fall, wenn die einzelne Verrichtung aus dem Rahmen des Betriebszweckes herausfällt. Doch werden unter Umständen dem Betriebe auch solche Verrichtungen, die der Versicherte im eigenen Interesse ausführt, zugerechnet, wenn der Gang, die Reise dieselben eben naturgemäß mit sich bringt. Man kann nicht jede unterwegs verrichtete Handlung, die nicht gerade den unmittelbaren Zwecken des Ganges oder der Reise zu dienen bestimmt ist, vom Betrieb loslösen, sofern die Handlung nur „in an sich verständiger Weise ausgeführt wird und den Arbeiter keiner dem Gang oder der Reise selbst fremdartigen Gefahr aussetzt" (Hdb. zu § 1 N. 53), A. N. XVIII S. 263, 497 Nr. 1913, 1943 (Rg. XXII S. 18, 73). A. N. XIX S. 566 Nr. 2018 (Rg. XXIII S. 94). A. N. XX S. 346 Nr. 2039 (Rg. XXIV S. 13). Mitt. d. bayer. LVA. XVIII S. 50 Nr. 1053. Sehr weitgehend: A. N. XX S. 347 Nr. 2040 (Rg. XXIV S). 15. Dauert die Tätigkeit im eigenen Interesse längere Zeit, dann ist der Zusammenhang mit dem Betrieb auch für den Rückweg unterbrochen. A. N. XXIII S. 471 Nr. 2191, vgl. auch unten Nr. 17.

14. Auch Nebenverrichtungen (Hdb. zu § 1 N. 54) und solche Gefälligkeitsverrichtungen (Hdb. zu § 1 N. 54, 62), welche dem Betrieb nur mittelbar oder nebenher dienen oder innerhalb der Betriebsstätte und Betriebszeit und durch Betriebspersonal oder Betriebsmittel in ordnungsmäßiger Weise ausgeführt werden, werden dem Betrieb zugerechnet. Noch weitergehend A. N. XX S. 195 Nr. 2029, Rg. XXIV S.2. Immerhin muß der Gefälligkeitsdienst, wenn

ihn jemand leistet, der nicht zum Betriebspersonal gehört, mit Willen des Unternehmers oder seiner Arbeiter erfolgt, oder wenn er eigenmächtig erfolgte, infolge eines Notstands unentbehrlich und zur Abwendung eines Uebels erforderlich gewesen sein, sonst tritt der Dienstleistende nicht in den Betrieb des Unternehmers ein. Mitt. d. bayer. LVA. XVIII S. 42 Nr. 1050. Vgl. auch A. N. VII S. 245 Nr. 1029 (Feuerlöschhilfe insb. auf dem Land). Dagegen tritt der Berufsfeuerwehrmann regelmäßig nicht in den Betrieb ein, in dem er Hilfe leistet. A. N. XIX S. 381 Nr. 1994 (Rg. XXIII S. 45).

15. Bei Verrichtungen im Eigeninteresse des Unternehmers hat schon die bisherige Praxis den Zusammenhang mit dem Betrieb nur dann ausgeschlossen erachtet, wenn die Verrichtung nur solchem Zweck diente. Vgl. Hdb. zu § 1 N. 55 Abs. II. Jetzt vgl. § 3 (Novelle). A. N. XVI S. 533 Nr. 1799 (Rg. XX S. 21).

16. Was der Versicherte zur eigenen Lebensführung, zur Befriedigung seiner eigenen, insbesondere leiblichen Bedürfnisse oder für die Seinigen oder Dritte, betriebsfremde Personen tut, ist regelmäßig nicht Betriebstätigkeit. Doch kann auch hiebei durch besondere Umstände ein Zusammenhang mit dem Betrieb gegeben sein. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Versicherte Betriebsverrichtungen für seine Zwecke ordnungsgemäß benützt. Vgl. Hdb. zu § 1 N. 56, 57, 58, 60, auch A. N. XIV S. 260, 380 Nr. 1705, 1724 (Rg. XVIII S. 28, 81), XV S. 773 Nr. 1789 (Rg. XIX S. 149), hierher gehört auch jede auf die Abwicklung des Lohnzahlungsgeschäftes gerichtete Tätigkeit des Arbeiters. A. N. XVIII S. 497 Nr. 1942 (Rg. XXII S. 72). Vgl. aber auch A. N. XXIII S. 472 Nr 2193 (Rg. XXVII S. 29).

17. Der Gang oder die Fahrt von der Wohnung zur Betriebsstätte und umgekehrt werden regelmäßig, d. i. sofern sie nicht schon im Banne des Betriebs liegen, dem Betriebe nicht zugerechnet (Hdb. zu § 1 N. 59). A. N. XX S. 408 Nr. 2045 (Rg. XXIV S. 29) und insbes. A. N. XX S. 616 Nr. 2067 (Rg. XXIV S. 80) (Berliner Stadtbahnfahrt — keine Heimreise von auswärtiger Arbeit). Auch daß für den langen Heimweg etwa die Lohnzahlung fortdauert, ist ohne Belang. Für Besorgungen für den Be-

trieb auf dem Heimweg vgl. A. N. XXII S. 271 Nr. 2136 (Rg. XXVI S. 11).

18. Für Verrichtungen in fremden Betrieben gilt jetzt (Novelle) § 28 Abs. IV. Der dort formulierte Grundsatz wurde schon bisher in der Hauptsache der Praxis zugrunde gelegt. Vgl. Hdb. zu § 1 N. 64, 65.

19. Unter den verbotswidrigen unerlaubten Handlungen sind solche zu unterscheiden, welche durch eine Rechtsvorschrift, und solche, welche durch einen Betriebsbefehl verboten sind. Bei rechtswidrigen Handlungen ist der Regel nach anzunehmen, daß sie dem Betrieb nicht zuzurechnen sind. A. N. XXII S. 599 Nr. 2167 (Rg. XXVI S. 74). Mitt. d. bayer. LVA. XIV S. 95 Nr. 910, XVIII S. 26 Nr. 1045, anders für Polizeiverordnung A. N. XVIII S. 529 Nr. 1950 (Rg. XXII S. 89). Ausnahmsweise kann es dennoch geschehen, wenn die Rechtsvorschrift nachweislich nie in Uebung gelangt ist oder außer Uebung getreten ist. Bei solchen Handlungen, welche durch Betriebsbefehl (Fabrikordnung, Anweisung des Aufsichtspersonals, Unternehmers, der Gewerbeaufsichtsbehörden) verboten sind, ist anzunehmen, daß sie dem Betriebe dann zuzurechnen sind, wenn die Nichteinhaltung des Verbots als im Interesse des Betriebs gelegen erscheint oder von dem anordnenden Organ selbst nicht als verboten behandelt wird. Anders, prinzipiell bedenklich, weil zu weitgehend A. N. XVIII S. 674 Nr. 1963 (Rg. XXII S. 121), A. N. XIX S. 565 Nr. 2017 (Rg. XXIII S. 94), vgl. auch Hdb. zu § 1 N. 45 Abs. VI, 50a, A. N. XVIII S. 464 Nr. 1935 (Rg. XXII S. 51). — Handlungen, die absichtlich zur Störung des Betriebs vorgenommen werden, sind keine Betriebshandlungen und sind nicht versichert. A. N. XXI S. 405 Nr. 2094 (Rg. XXV S. 26). Dies gilt auch von den ordnungswidrigen Verrichtungen, von Handlungen, welche regelmäßig dem Betrieb zugerechnet werden, sofern nicht die Veranlassung zur Ordnungswidrigkeit der Betrieb selbst gegeben hat. Vgl. A. N. XV S. 613 Nr. 1771 (Rg. XIX S. 111), s. auch A. N. XVI S. 777 Nr. 1823 (Rg. XX S. 78). So wird ein Unfall beim Spielen mit Betriebseinrichtungen bei Kindern unter Umständen ein Betriebsunfall sein, bei Erwachsenen ist er keiner. A. N. XXII

S. 509 Nr. 2163 (Rg. XXVI S. 66). Die innere Unzweckmäßigkeit der einzelnen Handlung hebt den Zusammenhang nicht auf. Vgl. A. N. XVI S. 532 Nr. 1798 (Rg. XX S. 20), Mitt. d. bayer. LVA. XIV S. 93 Nr. 908. Ueber die Unfälle, die sich bei Gelegenheit von Streitigkeiten unter versicherten Personen zutragen, vgl. Hdb. zu § 1 N. 42. Auch hier gilt als Regel, daß die Streitenden als „außer Betrieb" gesetzt zu betrachten sind. Vgl. auch A. N. XVI S. 683 Nr. 1810, 1812 (Rg. XX S. 56, 57), Mitt. d. bayer. LVA. XVIII S. 100 Nr. 1079.

20. Ist das den Unfall herbeiführende Ereignis ein gänzlich betriebsfremdes, so kann auch der Aufenthalt und die Beschäftigung im Betrieb nicht den Grund zur Annahme eines Betriebsunfalles bilden, es müßte denn sein, daß der Betrieb die Unfallsgefahr mittelbar bedingt oder erhöht. A. N. XVIII S. 496 Nr. 1941 (Rg. XXII S. 71) (Blitzschlag). Betriebsgefahren sind nicht nur diejenigen Gefahren, welche im Betrieb ihren mechanischen Grund haben, sondern auch diejenigen, zu welchen der Betrieb im allgemeinen oder infolge besonderer Umstände im Einzelfall die bedingenden oder fördernden Bedingungen liefert. Vgl. Hdb. zu § 1 N. 38, 50: Blitzschlag, Schlaganfall ꝛc. s. auch A. N. XVII S. 602 Nr. 1886, A. N. XIX S. 554 (RGer. in Ziv.S. Bd. 52 S. 76); vgl. auch A. N. XX S. 617 Nr. 2068 (Rg. XXIV S. 81) (körperliche Mißhandlung gelegentlich eines Geschäftsganges). Nach den neuesten Ergebnissen der Wetterkunde hat aber das RVA. jetzt in A. N. XXII S. 268 Nr. 2135 (Rg. XXVI S. 7) bei Blitzschlägen den ursächlichen Zusammenhang zwischen Betrieb und Unfall ganz prinzipiell bejaht.

21. Der Zusammenhang zwischen Betrieb und Unfall ist unter Umständen nur durch Mutmaßung festzustellen und ist anzunehmen, wenn er nach den festgestellten Umständen sehr wahrscheinlich ist. Z. B. bei der Auffindung von Leichen: Hdb. zu § 1 N. 47.

22. Die Ermittelung des Zusammenhangs ist Amtssache. Sie erfolgt bei der Feststellung des Anspruchs (§ 71 Abs. I) auf Grund der ortspolizeilichen Untersuchung des Unfalles (§ 64) und der vom Verunglückten und der Genossenschaft beigebrachten sonstigen Beweismaterialien.

4. Der Kreis der versicherten Personen.

Von den kraft Gesetzes notwendig versicherten Personen handeln die §§ 1 bis 3, 6, 7. Der Kreis ist durch die Novelle erheblich erweitert worden. Die früher nach RG. v. 28. Mai 1886 versicherten Personen sind in den § 1 mit eingestellt worden. Vgl. Abänd.G. § 1 Abs. II (Note).

Versichert sind hienach Personen, welche in bestimmten Betriebsarten (Versicherungsbetrieben) in bestimmter Beschäftigung (Versicherungsbeschäftigung) sich befinden und bestimmten Berufsklassen (Versicherungsberufen) angehören.

I. Versicherungsbetriebe. A. Im allgemeinen.

1. VB. sind im allgemeinen nur in Deutschland gelegene Betriebe. Die Schutzgebiete gelten hiebei nicht als Inland. Für die Lage in Deutschland ist regelmäßig entscheidend die Lage des Betriebssitzes, nicht der Ort der einzelnen Betriebshandlung (Beschäftigungsort). Rg. XII S. 288 (bayer. LVA.). Betriebssitz ist der Ort, wo der regelmäßige geschäftliche Mittelpunkt des Betriebes sich befindet. Vgl. lw. G. § 65 Abs. II, III. Auf den Wohnsitz des Unternehmers kommt es nicht an. Hdb. § 1 N. 1. A. N. I S. 345, 365 Nr. 72, 86, II S. 13 Nr. 122, III S. 122 Nr. 316. Bei Eisenbahnbetrieben entscheidet regelmäßig die Lage der Strecke.

2. Zu den VB. zählen regelmäßig auch diejenigen im Inland gelegenen Betriebe, welche Bestandteile (Nebenbetriebe) ausländischer Betriebe sind, nicht dagegen diejenigen im Ausland gelegenen Betriebe, welche Bestandteile inländischer Betriebe sind. Hdb. § 1 N. 1. A. N. III S. 132 Nr. 316, IV S. 243 Nr. 533, V S. 390 Nr. 766, VII S. 253 Nr. 1047 (Rg. XI S. 151), IX S. 216 Nr. 1259 (Rg. XIII S. 112), X S. 195, 284 Nr. 1319, 1354 (Rg. XIV S. 32, 66), XIII S. 259 Nr. 1571 (Rg. XVII S. 14). Ausnahmen können nach § 4 angeordnet werden. Vgl. auch unten § 28.

3. Für die Eigenschaft eines Betriebes als VB. sind belanglos die persönlichen Verhältnisse des Unternehmers und der im Betriebe beschäftigten Arbeiter. Namentlich ist es gleichgültig, ob der Unternehmer eine einzelne Person ist oder ob es deren mehrere sind, auch Gesellschaften, Vereine, Korporationen, private und öffentliche, Gemeinden, Staaten oder das Reich können Unternehmer von VB. sein. Auch die

Staatsangehörigkeit des Unternehmers und der Angestellten ist belanglos (Hdb. § 1 N. 1), desgleichen regelmäßig die Gefährlichkeit des Betriebes, s. jedoch Abs. III (unten B Ziff. 13).

4. Versicherungsbetriebe sind nur diejenigen, welche unter eine der im Gesetz § 1 Ziff. 1 bis 7 fallenden Arten fallen. Zu den bisherigen Versicherungsbetrieben sind nach der Novelle noch hinzugekommen: die gewerblichen Brauereien, welche nicht Fabriken sind (Ziff. 1), die Schmieden und Schlossereien, die Betriebe der Fensterputzer und Fleischer (Ziff. 2), die Lagereibetriebe (Ziff. 5) und die in Ziff. 7 aufgeführten Betriebe.

5. Zu den Versicherungsbetrieben zählen nicht nur die Hauptbetriebe der in Ziff. 1 bis 7 aufgeführten Arten, sondern auch die Nebenbetriebe jeder Art, welche sich in wirtschaftlicher Abhängigkeit von solchen Betrieben befinden, die nach der bei ihnen vorwiegend entfalteten Tätigkeit unter eine der in diesem Gesetz § 1 Abs. I genannten Arten fallen. Ausgenommen sind jedoch von der Regel, daß diese Betriebe dem Gew.G. unterliegen, die land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe, wie aus Gew.G. § 28 II sich ergibt (vgl. Motive zu lw. G. § 1). Das Gew.G. § 1 Abs. II schließt andrerseits die Wirkung dieses Gesetzes aus für solche gewerbliche Betriebe, welche Nebenbetriebe landw. Betriebe sind. Doch besteht auch von dieser Ausnahme wieder eine Ausnahme nach lw. G. § 1 Abs. III. Vgl. auch Gew.G. § 28 Abs. II.

6. Das Gew.G. erstreckt sich in erster Linie auf gewerbliche Betriebe einschließlich der in Ziff. 3 und 4 angeführten Transportbetriebe. Nach § 28 Abs. II können ausnahmsweise auch land- oder forstwirtschaftliche Betriebe dem Bereich dieses Gesetzes zugeteilt werden, wenn dieselben Nebenbetriebe gewerblicher Betriebe sind. Vgl. auch § 2 Abs. V.

7. Betrieb im Sinne der UVG. ist ein Umkreis menschlicher Tätigkeit, welche zu einem erlaubten, einheitlichen und wirtschaftlichen Zweck fortgesetzt entfaltet wird. Daß solche Tätigkeit mit Gewinnabsicht stattfindet, macht den Betrieb zum Gewerbe im Sinne dieser Gesetze (vgl. A. N. XIX S. 382 Nr. 1994, Rg. XXIII S. 45: Feuerwehr kein gewerblicher Betrieb). Ein Betrieb liegt nur

vor, wenn regelmäßige Beschäftigung von Arbeitern stattfindet (Hdb. zu § 1 N. 10). Vgl. zum Begriff des Betriebs Hdb. zu § 1 N. 29; im Gegensatz zu den im Gewerbebetrieb Beschäftigten stehen die im kaufmännischen Bureau des Betriebs beschäftigten (im allgemeinen nicht versicherten) Personen, Umfang des Betriebs Hdb. zu § 1 N. 30, 30a, 43 bis 65. Ob der Betrieb Gewerbe im Sinne der Gew.O. ist oder nicht, ist belanglos. Ueber eine Lehrschmiede als versicherungspflichtigen Betrieb vgl. A. N. XX S. 345 Nr. 2038 (Rg. XXIV S. 13). Zum Betriebe kann auch eine Beschäftigung gehören, welche nicht auf der Betriebsstätte oder zur üblichen Betriebszeit stattfindet, desgleichen können abseits des Betriebs gelegene und benützte Einrichtungen dem Betrieb zuzurechnen sein, soferne nur Einheit des Betriebszweckes besteht. Dem Betrieb werden darnach auch solche Tätigkeiten zugerechnet, welche dem Betriebszweck mittelbar dienen. Bauarbeiten, Reparaturen und andere dem Betriebszwecke mittelbar dienende Arbeiten wie Schlosser-, Zimmer-, Schreiner-, Beleuchtungs-, Reinigungsarbeiten werden jedoch dem Betriebe regelmäßig nur zugerechnet, wenn sie nicht selbst wieder betriebsmäßig selbständig geleitet sind, sondern in Regie und unter Leitung des Hauptbetriebs, für den der Bau oder die Bauarbeit ꝛc. erfolgt, stattfinden. Vgl. § 2 Abs. V, lw. G. § 1 Abs. IV, BauG. § 1 Abs. I Note. Siehe auch BauG. § 12 Abs. II Note.

8. Der einheitliche Betriebszweck findet seinen Ausdruck regelmäßig in der Einheit der Leitung. Doch können unter derselben Leitung auch mehrere getrennte Betriebe sich befinden. Die Eigenschaft eines Versicherungsbetriebes wird einem solchen dadurch nicht genommen, daß einzelne Funktionen oder Bestandteile desselben nicht als „versicherungspflichtig" sich darstellen. A. N. II S. 206 Nr. 201, VIII S. 307 ff. Nr. 1137 ff. (Rg. XII S. 97), X S. 191 Nr. 1308 (Rg. XIV S. 26), Hdb. zu § 9 N. 28. Vgl. auch § 28 Abs. II Note und BauG. § 12 Abs. II Note.

9. Ueber die genossenschaftliche Zugehörigkeit der Betriebe s. §§ 55 ff. und § 28.

Die Versicherungsbetriebe des Gew.G. sind teils nach der Betriebsart, teils nach Gewerbszweigen bestimmt. Der

Betriebsart nach fallen alle Fabriken unter das Gesetz. Nur bei den in Ziff. 1 bis 7 aufgeführten Gewerbszweigen kommt es auf die Art des Betriebs, ob fabrikmäßig oder handwerksmäßig oder sonstwie, nicht an. Darnach ist das Handwerk zurzeit von der Versicherung regelmäßig ausgeschlossen.

B. Ueber die einzelnen Gewerbszweige und Betriebsarten ist Folgendes zu beachten:

1. Die in Ziff. 1 aufgezählten Betriebe sind, um einige vermehrt, die sog. Haftpflichtbetriebe des Haftpflichtgesetzes v. 7. Juni 1871 § 2. Vgl. die Kasuistik im Hdb. § 1 N. 2 bis 8.

2. Der Begriff Fabrik ist in § 2 Abs. II, III, IV näher bestimmt.

3. Gewerbliche Brauereien sind nach der Novelle, auch wenn sie nicht fabrikmäßig betrieben werden, Versicherungsbetriebe.

4. Baubetriebe und Bauarbeiten (§ 1 Ziff. 2) fallen regelmäßig unter das BauG. § 1. Das Gew.G. findet indes nach § 1 Ziff. 2 und nach den auf Grund des § 1 Abs. VIII des UVG. von 1884 erlassenen Bundesratsverordnungen v. 22. Januar 1885 (RGBl. S. 13); 27. Mai 1886 (RGBl. S. 190); 14. Januar 1888 (RGBl. S. 1) auf alle Hochbaubetriebe Anwendung. Ueber Arbeiten auf Friedhöfen A. N. XXII S. 209 Nr. 2134 (Rg. XXVI S. 6). Ueber Theaterarbeiten und ähnliches vgl. A. N. XXII S. 635 Nr. 2170 (Rg. XXVI S. 75). Außerdem gehören zum Geltungsbereich des Gew.G. auch noch diejenigen Bauarbeiten, welche zum Umkreis eines diesem Gesetze unterliegenden Betriebs (z. B. einer Fabrik, eines Bergwerkes ꝛc.) zählen. Die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit dieser letzteren Betriebe richtet sich nach § 28 Abs. II, wenn der Hauptbetrieb nur deshalb der Versicherung unterstellt wird, weil der Nebenbetrieb sich auf Bauarbeiten ꝛc. erstreckt. A. N. XVIII S. 499 Nr. 1945 (Rg. XXII S. 75), A. N. XXI S. 457 Nr. 2111 (Rg. XXV S. 54). Vgl. BauG. § 1 Note. Zu den in Ziff. 2 aufgeführten Betrieben vgl. auch Hdb. zu § 1 N. 67 bis 76 und N. 99, 100. Versicherungspflichtig ist auch die auf Ueberwachung von Hochbauarbeiten gerichtete Tätigkeit von Architektenbureaus. A. N. XIX S. 570 Nr. 2024 (Rg. XXIII S. 99). Auch wenn diese

Bureaus von künstlerisch (akademisch) gebildeten Architekten geleitet werden; Voraussetzung ist aber, daß im Betriebe Bauarbeiten vorkommen. A. N. XXII S. 660 Nr. 2177 (Rg. XXVI S. 88).

Ein Unternehmer der hieher gehörigen Art, der sich nach früherem Recht bei der Baugewerksberufsgenossenschaft versichert hat, bleibt, wenn keine Aenderung in seinem Versicherungsverhältnis eingetreten ist, auch nach neuem Rechte bei der Baugewerksberufsgenossenschaft nur für Bauunfälle versichert. A. N. XX S. 444 Nr. 2049 (Rg. XXIV S. 40).

Ueber den Umfang der „Bauarbeiten" vgl. Mitth. d. bayer. LVA. XIV S. 18 Nr. 970, XVII S. 43 Nr. 1012.

Zum Begriff des Fleischereibetriebs vgl. A. N. XXI S. 406 Nr. 2096 (Rg. XXV S. 27).

5. Unter Betrieben der Post- und Telegraphenverwaltungen sind nur die fiskalischen Anstalten zu verstehen. A. N. III S. 38 Nr. 298 (Rg. VII S. 528). Der öffentliche Telephondienst ist als Bestandteil dieser Anstalten anzusehen. All diese Anstalten stehen mit ihren Betrieben unter Staats- bezw. Reichsversicherung, §§ 128 ff. Vgl. Hdb. zu Ausd.G. § 1 N. 2 bis 5.

6. Unter Eisenbahnverwaltungen sind Reichs-, Staats- und Privatbahnverwaltungen inbegriffen. Es ist belanglos, ob die Eisenbahn dem allgemeinen oder lokalen, dem Personen- oder Güterverkehr dient, ob sie überirdisch oder unterirdisch ist, ob sie sich noch im Bau befindet oder schon im Betrieb ist. Reichs- und Staatsbahnen stehen unter Reichs- bezw. Staatsversicherung: §§ 128 ff. Die Privatbahnen gehören zur Privatbahn- und Straßenbahn-Ber.Gen. (A. N. V S. 270 Nr. 56, 57). Ausgenommen sind die in § 2 Abs. V genannten E.-Betriebe, welche Nebenbetriebe sind. Sie folgen in der genossenschaftlichen Zugehörigkeit dem Hauptbetriebe. Vgl. lw. G. § 1 Abs. II und Abs. III Ziff. 2. Waldeisenbahnen: A. N. VI S. 498 Nr. 868 (Rg. 1. Erg.Bd. S. 268). BauG. § 12 Abs. II. Schlafwagen- und Speisewagenbetriebe: A. N. XV S. 617 Nr. 1777 (Rg. XIX S. 116), auch Rg. XVI S. 132. Hdb. zu Ausd.G. § 1 N. 6 bis 15. Ueber den Begriff der Eisenbahn vgl. auch A. N. XX S. 622 Nr. 2073 (RGer. XXIV

S. 83 (elektrische Kraftwagen mit Oberleitung ohne Gleis sind keine Eisenbahn).

7. Zu den Betrieben der Marine- und Heeresverwaltungen zählen alle technischen, Magazin- und sonstigen Einrichtungen dieser Verwaltungen, mögen sie industrielle, landwirtschaftliche oder Transport-Einrichtungen sein, fabrikmäßig oder handwerksmäßig betrieben werden. Landwirtschaftliche Einrichtungen dieser Verwaltungen fallen indes in den Bereich des lw. G., s. § 134 lw. G. Vgl. BauG. §§ 42 ff. SeeG. §§ 129 ff. Für das Gew.G. vgl. §§ 128 ff. Auch die auf Grund des RG. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht v. 13. Febr. 1875 requirierten Dienste gehören hieher. A. N. VI S. 491 Nr. 851. Vgl. Hdb. zu Ausd.G. § 1 N. 17, 18.

8. Fuhrwerksbetriebe fallen unter die Vorschrift des § 1 Ziff. 1 nur, wenn sie selbständig und gewerbsmäßig betrieben werden, d. i. auf Erwerb gerichtet sind. A. N. I S. 160 Ziff. 2; S. 372 Nr. 97; IV S. 293 Nr. 577; V S. 323 Nr. 718, S. 353 Nr. 742 (Rg. VI S. 252, IX S. 285, X S. 27, 218). Die Fuhrwerkhaltung kommt besonders häufig als Bestandteil oder Nebenbetrieb andrer Betriebe (Fabriken, landw., forstw., Bau-Betriebe ꝛc.) vor. Vgl. auch A. N. XV S. 222 ff. Nr. 1738 bis 1740 (Rg. XIX S. 3 ff.). Vgl. Hdb. zu Ausd.G. § 1 N. 19 bis 28. Karussellbetriebe A. N. XXIII S. 236.

9. Binnenschiffahrtsbetriebe. Der Begriff der Binnenschiffahrt ergibt sich aus § 3 Abs. I und II des SeeG. Ein in deutschen Gewässern fahrendes Schiff dient der Binnenschiffahrt, wenn es nicht ausschließlich oder vorwiegend der Seefahrt im Sinne des § 3 Abs. II l. c. dient. Als Nebenbetriebe s. § 2 Abs. V dieses Gesetzes. Vgl. Hdb. zu Ausd.G. § 1 N. 29 bis 42, auch A. N. XVI S. 632 Nr. 1802 (Rg. XX S. 31). Inländische Binnenschiffahrtsbetriebe: A. N. XVII S. 362 Nr. 1850 (Rg. XXI S. 33). Reichs- und Staatsbetriebe können unter staatlicher Versicherung stehen § 128.

10. Speicher-, Lagerei- und Kellereibetriebe sind sehr häufig mit anderen Betrieben verbunden und sind Versicherungsbetriebe alsdann nur, wenn auch der Hauptbetrieb Versicherungsbetrieb ist, nicht dagegen z. B. regelmäßig als Nebenbetriebe des Handelsgewerbes. Ausn. § 1 Ziff. 7 f. folg.

Note. Als Nebenbetriebe von Versicherungsbetrieben folgen sie diesen in der genossenschaftlichen Zugehörigkeit. Gew.G. § 2 Abs. V, BauG. § 12 Abs. II, lw. G. § 1 Abs. II, III. Versicherungsbetriebe im Sinne des § 1 Ziff. 5 liegen nur dann vor, wenn aus dem Speichern, Lagern, Kellern fremder Güter ein selbständiges Gewerbe gemacht wird. A. N. XXI S. 209 Nr. 2075 (Rg. XXV S. 5). Häufig ist auch mit der bloßen Aufbewahrung von Gegenständen in solchen Betrieben eine Bearbeitung oder Verarbeitung verbunden. Nur wenn der Aufbewahrungszweck überwiegt, liegen in solchen Fällen selbständige Speicher- ꝛc. Betriebe vor. A. N. III S. 323 Nr. 404 (Rg. VIII S. 254) u. a. m. Vgl. Hdb. zu Ausd.G. § 1 N. 43 bis 66. A. N. II S. 50, XXI S. 589 (Güterbestätter).

11. Nebenbetriebe von Handelsgewerben sind regelmäßig mit diesem zusammen von der Versicherung ausgeschlossen. Von dieser Regel sind die in Ziff. 7 aufgeführten Betriebe ausgenommen. Die hier genannten Lagerungsbetriebe decken sich im übrigen mit den Lagereibetrieben der Ziff. 5, nur sind sie hier unselbständige Betriebe; Schaufensterdekoration gehört nicht dazu A. N. XXIII S. 436 Nr. 2185 (Rg. XXVII S. 16); die Beförderungsbetriebe können ihrer Art nach entweder zu den Eisenbahnbetrieben der Ziff. 3 oder zu den Verkehrsbetrieben der Ziff. 4 gehören; es fallen aber darunter auch andere Betriebe, wie Aufzug-, Liftbetriebe, Betrieb eines Dienstmanninstituts A. N. XXI S. 430 Nr. 2106 (Rg. XXV S. 39), eines Depeschenbureaus A. N. XXIII S. 435 Nr. 2184 (Rg. XXVII S. 15), sofern sie nur nach ihrer Betriebsweise eine bestimmte Selbständigkeit im Handelsbetrieb einnehmen. Holzfällungsbetriebe gehören regelmäßig zu den Forstbetrieben des lw. G. Sie fallen unter das Gew.G. nur, wenn sie Nebenbetriebe von Handelsbetrieben sind. Die Frage, was unter Handelsgewerbe zu verstehen ist, beantwortet sich nach den Grundsätzen des Handelsrechts (§§ 1, 2 HGB. v. 10. Mai 1897, RGBl. S. 219). A. N. XX S. 499 Nr. 2058 (Rg. XXIV S. 52 Zeitungsspeditionen).

Ueber die Eintragung von Handelsgewerben im Handelsregister s. HGB. §§ 4, 8, 29. Darnach (§ 29) ist jeder Kaufmann, der eine Firma hat, zur Anmeldung dieser und des Ortes seiner Niederlassung beim Gericht des Niederlassungs-

bezirks bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe (§ 14) verpflichtet. Die Firmenpflicht besteht aber gemäß § 4 nicht für „Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht". Ob Eintragungspflicht besteht, darüber entscheiden in einer auch für die Versicherung bindenden Weise nur die Gerichte. Denn maßgebend für die Versicherung ist nur die Tatsache der Eintragung zur Zeit des Unfalls, nicht die Eintragungspflicht, A. N. XX S. 445 Nr. 2050 (Rg. XXIV S. 40), und zwar die Eintragung ins Handelsregister, die bei einer e. G. m. b. H. nach § 2 Ziff. 3 des Gesetzes v. 1. Mai 1889 (Fassung v. 20. Mai 1898, RGBl. 1898 S. 810) nicht durch die Eintragung ins Genossenschaftsregister ersetzt wird (trotz § 17 Abs. II des angef. Ges.). A. N. XX S. 199 Nr. 2033 (Rg. XXIV S. 7). Die Versicherungspflicht kann sich hier aber eventuell auch aus einem anderen Gesichtspunkte ergeben, A. N. XXIII S. 500 Nr. 2209. Vgl. Motive zu § 1 S. 19.

12. Land- und forstw. Nebenbetriebe gehören nach lw. G. § 1 regelmäßig zusammen mit dem Hauptbetriebe in den Geltungsbereich des lw. G. Ausnahmen ordnet dieses Gesetz selbst in § 1 Abs. III für die Haftpflichtbetriebe und die Betriebe mit Explosionsstoffen an. Außerdem ergeben sich Ausnahmen aus § 28 Abs. II des Gew.G.

13. Die Zugehörigkeit zur Versicherung wird rechtlich nicht durch die Gefährlichkeit des einzelnen Betriebs oder seiner Art bestimmt. Die Gefährlichkeit seiner Art war nur für den Gesetzgeber u. a. bestimmend, auf den ganzen Betriebszweig die Versicherung auszudehnen oder dies nicht zu tun. Die Gefährlichkeit ist ferner ein Einschätzungsmoment bei der Beitragsbemessung. Gemäß Abs. III dieses § 1 kann der BR. durch VO. für bestimmte Betriebszweige allgemein mit Rücksicht auf das Fehlen einer besonderen (Novelle) Gefährlichkeit, nicht aber für einzelne Betriebe, den Ausschluß von der Versicherung anordnen. Eine solche Anordnung ist bisher nicht ergangen. Vgl. lw. G. § 36, auch SeeG. § 54.

Als besondere Gefährlichkeit ist eine die alltäglichen Verhältnisse des gewöhnlichen Lebens übertreffende anzusehen. Mot. zu § 1 S. 20. Vgl. mein Reichs-Unfallversicherungsrecht 1. Bd. S. 283. Siehe auch Hdb. zu § 1 N. 98.

Ueber Versicherung eines Betriebs, der nicht Versicherungsbetrieb ist, aber in den Kataster einer Ver.Gen. zur Zeit des Unfalls eingetragen ist („formelles Versicherungsverhältnis") vgl. N. 4 zu § 58 Abs. 1 und II.

II. 1. Versicherungsberufe sind diejenigen des Arbeiters und des Betriebsbeamten. Arbeiter ist, wer vorwiegend seine körperliche Arbeitskraft berufsmäßig und frei vermietet. Körperliche Arbeitskraft: Vgl. Anleitung des RVA. zum JVG. v. 19. Dez. 1899 (Neubearbeitung v. 6. Dez. 1905, A. N. XXI S. 612) Ziff. 1, 19. Siehe meine Ausg. des JVG. 2. Aufl. S. 345 ff. und ebenda § 1 Note S. 4 ff. insbesondere über die Unterscheidung zwischen der berufsmäßigen Beschäftigung als Arbeiter und als Unternehmer. Arbeiter und Teilhaber z. B. in einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft s. Hdb. zu § 1 N. 10. Unselbständige Akkordarbeiter gelten nicht als Unternehmer, auch wenn sie die Arbeitsstelle und Arbeitsgelegenheit wechselnd selbst bestimmen. Vgl. A. N. XIV S. 171 Nr. 1695 (Rg. XVIII S. 8). Berufsmäßig bedeutet so viel als regelmäßig gegen Entgelt, des Erwerbes halber. (Vgl. u. a. Rg. XI S. 170, sächs. LVA.) Es kommt aber im Einzelfall nicht auf die berufliche Tätigkeit des Verletzten überhaupt an, sondern vielmehr auf seine Beschäftigung in dem Betrieb, in dem er sich gerade befindet. A. N. XX S. 198 Nr. 2032 (Rg. XXIV S. 6).

2. „Frei". Eine freie Vermietung liegt auch bei demjenigen vor, der etwa wegen mangelnder oder unvollkommener Handlungsfähigkeit nicht selbständig über seine Arbeitskraft disponieren kann, wie Mündel, Minderjährige ꝛc. Es kommt nicht einmal darauf an, ob die etwa erforderliche Zustimmung des privatrechtlichen Gewalthabers vorliegt oder nicht. Unfrei im Beruf ist nur derjenige, der infolge eines öffentlichen Zwanges arbeitet, sei es als Gefangener, Arbeitshäusler, Angehöriger eines Zwangserziehungsinstituts oder auf Grund eines polizeilichen Arbeitsauftrags, oder als Soldat auf Grund eines Befehls des Vorgesetzten, oder zur Erfüllung einer öffentlichen Gemeindedienstpflicht oder Hilfeleistungspflicht. Vgl. A. N. II S. 48 Nr. 132, III S. 51 Nr. 310, 313, IV S. 230 Nr. 526, VI S. 492 Nr. 852 (RG. VI S. 432, VII S. 415 f., IX S. 61, X S. 258) u. a. m. Vgl Hdb. zu § 1

N. 18. A. N. XVI S. 531 Nr. 1796 (Rg. XX S. 19). Im Gegensatz zu letzterer Entscheidung vgl. nunmehr für die in Zwangserziehungsanstalten untergebrachten Zöglinge A. N. XXI S. 208 Nr. 2075 (Rg. XXV S. 2); danach sind diese versicherungspflichtig, wenn der Zwang zur Arbeit nicht den Sinn einer Strafe hat, sondern erzieherischen Zwecken dient. Auch die mit Häftlingen zu ihrer Beaufsichtigung nach einem Privatbetrieb entsandten Aufseher sind nicht in dem Betrieb beschäftigt. A. N. XXIII S. 459 Nr. 2190 (Rg. XXVII S. 23). Für Gemeindedienste nimmt das RVA. Versicherung an. Hdb. zu § 1 N. 22.

Für einen großen Teil dieser Personen (Gefangene ꝛc.) ist durch das Gefangenen-Fürs.Ges. (§ 1), für einen anderen Teil (Soldaten) durch das Beamten-Fürs.Ges. (§ 1) entsprechende Fürsorge angeordnet.

Arbeiterkolonisten, Krankenhäusler, Spitaler, in Naturalverpflegungsstationen oder gemeindlichen Armenanstalten beschäftigte Personen ꝛc. zählen regelmäßig nicht zu den Zwangsarbeitern, sondern zu den freien. A. N. V S. 194 Nr. 702, VII S. 233 Nr. 1008, S. 237 Nr. 1010, VIII S. 166 Nr. 1077 (Rg. X S. 21, XI S. 98, XII S. 3). Hdb. zu § 1 N. 18 bis 22. Ueber die Versicherung Kranker, welche außerhalb einer Anstalt, in der sie untergebracht sind, beschäftigt werden, s. Hdb. zu § 1 N. 16 (bejaht die Versicherungspflicht).

3. Das Verhältnis der Familienangehörigkeit zum Arbeitgeber hindert regelmäßig nicht die Annahme des Arbeiterberufs. Doch gelten Verwandte als Arbeiter im Betrieb ihres Familienangehörigen nur dann, wenn es sich um eine ernstliche Arbeitsleistung und nicht nur um Liebhabereibeschäftigung handelt, dann aber auch wenn ein fester Arbeitsposten nicht ausgefüllt wird. A. N. XIX S. 509 Nr. 2011 (Rg. XXIII S. 66). Hdb. zu § 1 N. 13. Hinsichtlich des Ehegatten anders A. N. I S. 161, S. 3 Nr. 10, IV S. 314 Nr. 592 (Rg. IX S. 297) u. a. m. (ausdrücklich noch A. N. XXI S. 406 Nr. 2095, Rg. XXV S. 27). Ausnahme: lw. G. § 1 Abs. V.

4. Die Rechtsform, in welcher einer seine Arbeitskraft vermietet, ist nicht von Belang. Für die Beschlagschüler einer Lehrschmiede vgl. A. N. XX S. 345 Nr. 2038 (Rg. XXIV S. 13).

5. Zur Berufsklasse der Arbeiter zählen auch Gehilfen,

Gesellen, Lehrlinge. Dienstboten sind regelmäßig nicht versichert; s. jedoch § 3 und unter III, auch schon Hdb. zu § 1 N. 31 (Schluß).

6. Ueber Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter s. unten Ziff. III, 7.

7. Betriebsbeamte sind die überwiegend mit der Beaufsichtigung der Arbeiter und der Arbeit im Betriebe beschäftigten Personen sowie diejenigen, deren Berufsbeschäftigung überwiegend in einer Teilnahme an den Geschäften der Betriebsleitung besteht. A. N. VIII S. 285 Nr. 1100 f. (Rg. XII S. 51), IX S. 212 Nr. 1253 (Rg. XIII S. 107), Hdb. zu § 1 N. 25 bis 28. Nach § 2 Abs. I (Novelle) sind die Werkmeister und Techniker den Betriebsbeamten gleichgestellt. Zu den Betriebsbeamten zählen auch die Bureaubeamten, wenigstens unterscheidet das Gesetz nicht. Siehe jedoch A. N. I S. 343 Nr. 68, VI S. 512 Nr. 892 f., VII S. 237 Nr. 1011 (Rg. VI S. 231, 1. Erg.Bd. S. 279, XI S. 100).

8. Arbeiter und Betriebsbeamte sind versichert regelmäßig ohne Rücksicht auf Alter (bayer. LVA. 1890 S. 21 N. 90, A. N. VII S. 232 Nr. 1005 (Rg. XI S. 96), Hdb. zu § 1 N. 15, A. N. XV S. 774 Nr. 1790 (Rg. XIX S. 151), Geschlecht (Hdb. zu § 1 N. 14), Staatsangehörigkeit (Hdb. zu § 1 N. 17), Verwandtschaft mit dem Unternehmer (vgl. oben Ziff. 3: Familienangehörigkeit). Ueber unerlaubte Beschäftigung s. unter III Ziff. 4.

III. Versicherungsbeschäftigung.

1. Die Zugehörigkeit zum Versicherungsberuf und zu einem Versicherungsbetrieb macht an sich noch nicht versichert, sondern es muß dazukommen, daß man im Versicherungsbetrieb den Versicherungsberuf auch durch eine Betriebsbeschäftigung ausübt. Wer zwar Arbeiter ist, einen Versicherungsbetrieb aber nur gelegentlich besucht, ist in diesem Betrieb nicht beschäftigt und daher auch regelmäßig nicht versichert. Siehe jedoch § 3 und § 5 Abs. III lit. b.

2. Als Versicherungsbeschäftigung galt bisher nur die eigentliche Betriebsbeschäftigung. Seit der Novelle (§ 3) gehören dazu auch häusliche und andere Dienste.

3. Als Betriebsbeschäftigung gilt jede mit dem Betriebe unmittelbar oder mittelbar zusammenhängende dem Unter-

nehmer geleistete Arbeit. A. N. XVIII S. 181 Nr. 1898 (Rg. XXII S. 2), vgl. hieher Ausgabe von Eisenbahnfahrkarten als Betriebsbeschäftigung. A. N. XXII S. 635 Nr. 2171 (Rg. XXVI S. 76). Regelmäßig ist dies nur bei den Tätigkeiten der Fall, zu welchen einer angestellt ist. Vgl. A. N. III S. 351 Nr. 410, S. 355 Nr. 418, IV S. 69 Nr. 453 (Rg. VIII S. 230 f., 375), s. auch Rg. XI S. 51 (RGer.) u. a. m. Aber es kommt nicht notwendig darauf an, ob zu der Arbeitsleistung eine Verpflichtung bestand oder nicht. A. N. XVIII S. 498 Nr. 1944 (Rg. XXII S. 73). Auch ist das Vorliegen eines vertragsmäßigen Arbeitsverhältnisses nicht notwendige Voraussetzung der Versicherung. Vgl. Hdb. zu § 1 N. 32.

4. Unerlaubte Beschäftigung, d. i. gesetzwidrige, z. B. von Kindern unter 13 Jahren in Fabriken, Gew.O. § 135, Ges. v. 30. März 1903 (Kinderschutzgesetz), RGBl. S. 113 (Rg. XII S. 168, bayer. LVA.; anders RGer. im „Recht" 1908 Nr. 3027) oder eine gegen den Willen des Unternehmers ausgeübte (vgl. oben 3 Ziff. 14 S. 54) begründet keine Versicherung.

5. Daß die Beschäftigung gegen Lohn oder Gehalt erfolge, ist bei Arbeitern und Betriebsbeamten die Regel. Als Arbeiter gilt nicht, wer nicht regelmäßig gegen Lohn arbeitet, somit ist jemand, der regelmäßig nicht gegen Lohn arbeitet, nicht versichert. Daß aber die Beschäftigung im einzelnen Arbeitsverhältnis entlohnt sei, ist rechtliche Voraussetzung der Versicherung nur für die Betriebsbeamten, nicht auch für die Arbeiter. Auch sog. Gefälligkeits- und andere nicht gelohnte Dienste von Arbeitern gelten daher als Versicherungsbeschäftigung. A. N. VI S. 168 Nr. 805 (Rg. 1. Erg.-Bd. S. 67), s. auch IV S. 316 Nr. 597, VI S. 495 Nr. 862, VII S. 200 Nr. 957, S. 229 Nr. 998 ff., S. 232 Nr. 1005 (Rg. IX S. 271, 1. Erg.Bd. S. 264, XI S. 44, 96). A. N. XVIII S. 498 Nr. 1944 (Rg. XXII S. 73). Vgl. aber auch oben 3 Ziff. 14 S. 54. Für Betriebsbeamte ist Voraussetzung der Versicherung ein Jahresarbeitsverdienst, dessen Maximalgrenze durch die Novelle von 2000 auf 3000 ℳ erhöht worden ist. Ueber die statutarische Versicherung höher bezahlter Betriebsbeamter s. § 5 Abs. I lit. c. Ueber die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes s. § 5 Abs. II und § 6. Für die ersten 13 Wochen vgl. § 12 Abs. II.

6. Auf die Dauer der Beschäftigung kommt es nicht an. A. N. VI S. 194 Nr. 820, VII S. 237 Nr. 1010 (Rg. 1. Erg.Bd. S. 71, XI S. 99). Anders KrVG. § 1 und JVG. §§ 1, 4 Abs. I.

7. Die Beschäftigung im Betrieb muß regelmäßig auf einem unmittelbaren Dienstverhältnis zwischen Unternehmer und Angestellten beruhen. Die von Zwischenpersonen, welche selbst wieder Unternehmer sind, angestellten Personen, sind nur versichert, wenn der Betrieb ihres unmittelbaren Unternehmers selbst Versicherungsbetrieb ist. Die in der sog. Hausindustrie beschäftigten Personen sind darnach nicht als beschäftigt in demjenigen Betriebe anzusehen, für welchen der hausindustrielle Unternehmer zu liefern hat. Vgl. A. N. I S. 376 Ziff. 13, I S. 82 Nr. 16 u. a. m. Hdb. zu § 1 N. 23, wohl aber gelten als versicherte Arbeiter die sog. Heimarbeiter, vgl. Hdb. a. a. O. Ueber die Versicherung dieser Unternehmer selbst s. § 5 Abs. I Ziff. 2.

8. Dagegen gelten als im Betriebe beschäftigt diejenigen Personen, welche an der Betriebsarbeit selbst beteiligt sind, deren Löhnung aber durch eine im Betrieb angestellte, mit dem Unternehmer im Akkordverhältnis stehende Person erfolgt, oder deren Löhnung in dem besteht, was Dritte ihnen auf Grund der Dienstleistung geben müssen. A. A. XVIII S. 181 Nr. 1898 (Rg. XXII S. 2), Gepäckträger bei den Eisenbahnen).

9. Auch Verrichtungen und Dienstleistungen, welche in Erfüllung einer öffentlichen Dienstpflicht, z. B. auf Grund des RGes. v. 13. Febr. 1875, über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, geleistetet werden, können als Betriebsbeschäftigung anzusehen sein. Vgl. A. N. XV S. 645 Nr. 1785 (Rg. XIX S. 137) und Note zu lw. G. § 1 Abs. IV.

10. Aus der Beschäftigung in einem bestimmten Versicherungsbetrieb ergibt sich auch die Zugehörigkeit des Versicherten zu einer bestimmten Genossenschaft, zu derjenigen nämlich, welcher der Betrieb als Genossenschaftsbetrieb angehört. Dies gilt auch, wenn die einzelne Beschäftigung ihrer Art nach oder auch nach dem Orte der Ausübung in den Bereich einer anderen Genossenschaft fällt. Vgl. § 28 Abs. IV.

11. Eine im Auslande vorgenommene Betriebshandlung gilt als dem inländischen Betriebe zugehörig, wenn sie

entweder in einem ausländischen Bestandteil (Magazin, Betriebsstätte, Bureau) des inländischen Betriebs stattfindet oder auch als einzelne Tätigkeit im Auftrage und Dienst des inländischen Betriebs erfolgt. Vgl. Hdb. § 1 N. 1; vgl. auch Mitt. d. bayer. LVA. XVI S. 54 Nr. 985 (Unfall im Ausland).

12. Die Eigenschaft einer Beschäftigung als Versicherungsbeschäftigung ist nicht nur entscheidend für die Versicherung des Beschäftigten, sondern auch für die Beurteilung des Zusammenhangs zwischen dem etwa bei dieser Beschäftigung eingetretenen Unfall und dem Betriebe. Vgl. oben N. 2 Ziff. 4. Es ist indessen für die in Versicherungsbetrieben beschäftigten Personen zur Annahme eines Betriebsunfalles nicht erforderlich, daß der Unfall sich gerade bei einer solchen Beschäftigung ereignet hat, welche dem Versicherungsbetrieb als solchem besonders eigentümlich ist. Dies ist namentlich von Bedeutung für die in Ziff. 7 genannten Nebenbetriebe des Handelsgewerbes. Vgl. Motive zu § 1 S. 20.

Zu Abs. III vgl. oben N. 4 Ziff. I, 13.

§ 2.

I Den Betriebsbeamten im Sinne dieses Gesetzes werden Werkmeister und Techniker gleichgestellt.

II Den Fabriken im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Betriebe gleich, für welche Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft, Elektrizität u. s. w.) oder durch thierische Kraft bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Anwendung kommen.

III Im Uebrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird und zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden.

IV Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, bestimmt das Reichs-Versicherungsamt.

V Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schifffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbezeichneten oder der im § 1 bezeichneten Betriebe sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

Zu § 2 Abs. I vgl. BauG. § 1 Abs. II, lw. G. § 1 Abs. V.

Zu Abs. I: (Bestimmung der Novelle). Vgl. RGO. v. 1. Juni 1891 Fassung v. 26. Juli 1900 (Tit. VII), KrVG. § 26, JWG. § 1 Ziff. 2 und Anl. des RVA. hiezu Ziff. 21.

Zu Abs. II bis IV: Fabriken im gewöhnlichen Sinn sind gewerbliche, stehende Betriebe größeren Umfangs, welche vorwiegend die Bearbeitung oder Verarbeitung von Rohprodukten oder gewerblichen Produkten (Halbfabrikaten) zum Gegenstande haben. Der Umfang des Betriebs richtet sich nicht nur nach dem Umfang der Betriebsanlagen, sondern auch nach Art und Zahl der verwendeten Maschinen, Arbeiterzahl, Masse, Art und Wert der verarbeiteten Rohprodukte, Halbfabrikate und hergestellten Produkte (Massenabsatz), nach der Art der verwendeten Kräfte (Lehrlinge oder jugendliche Arbeiter), sowie auch darnach, ob der Unternehmer selbst im Betrieb Hand anlegt oder nicht. Vgl. Hdb. zu § 1 N. 9.

Drei dieser Merkmale sind nach Abs. II und III in dem Sinn zu gesetzlichen Begriffsmerkmalen erhoben, daß, wenn das eine oder andere vorliegt, allemal eine Fabrik im Sinne des Gesetzes anzunehmen ist. Dies gilt:

1. bei regelmäßiger oder dauernder Verwendung von Dampfkesseln oder von Triebwerken, welche durch elementare oder tierische Kraft (Novelle) bewegt werden, selbst wenn der Betrieb nicht gewerbsmäßig stattfindet, sog. Motorenbetrieb; vgl. Hdb. zu § 1 N. 77 bis 85, neuerdings für die sog. Lohndampfdreschereien und -pflügereien, vgl. lw. G. § 1 Abs. II, Gew.G. § 28 Abs. II, A. N. XVII S. 424 Nr. 1871 (Rg. XXI

S. 52), s. auch A. N. XIX S. 570 Nr. 2023 (Rg. XXIII S. 98, Bühnenbetrieb). Werden die Triebwerke ꝛc. nur in einem Teil des Betriebs verwendet, dann kommt es auf die Bedeutung und Ausdehnung des Motorbetriebs im Vergleich zum ganzen Betrieb an; je nachdem sind alle oder nur die mit dem Motor zusammenhängenden Betriebshandlungen versicherungspflichtig. A. N. XXI S. 210 Nr. 2077 (Rg. XXV S. 5).

Dampfkessel sind nur die mit einer Dampfspannung größer als der Druck 1 Atmosphäre arbeitenden Kessel, z. B. nicht eine Niederdruckdampfheizung; ebenda; vgl. auch Mitt. des bayer. LVA. XVII S. 25 Nr. 1002;

2. bei Erzeugung von Explosivstoffen oder explodierenden Gegenständen, wenn der Betrieb gewerbsmäßig stattfindet; vgl. Hdb. zu § 1 N. 95 und das Verzeichnis in N. 96;

3. bei regelmäßiger Beschäftigung von mindestens zehn Arbeitern, wenn der Betrieb mit dieser Arbeiterzahl der Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen dient und gewerbsmäßig stattfindet. Vgl. Hdb. zu § 1 N. 86 bis 94. A. N. XIX S. 261 Nr. 1982 (Rg. XXIII S. 11, Binderei von künstlichen Blumen).

Ein besonderer Grad von Unfallgefährlichkeit ist zur Annahme der Fabrikmäßigkeit eines Betriebes nicht erforderlich. A. N. I S. 82 Nr. 16.

Liegt keine der genannten drei Voraussetzungen vor, so kann dennoch die Fabrikmäßigkeit eines Betriebes angenommen werden. Dies kann von seiten der Ver.Gen. und Schiedsgerichte nur von Fall zu Fall bei Gelegenheit der Feststellung der Versicherung oder Betriebszugehörigkeit beschlossen werden.

Das RVA. aber kann nicht nur im Rechtsstreit einzelne Betriebe als Fabriken erklären, sondern auch durch Verwaltungsbescheid (Verordnung) ganzen Betriebsarten diese Eigenschaft zusprechen. Die letztere Befugnis ist eine ausschließliche des RVA. (vgl. § 133). An solche Verordnungen sind die Landesversicherungsämter, Berufsgenossenschaften, Ausführungsbehörden und Schiedsgerichte gebunden. Vgl. hiezu A. N. XXI S. 411 Nr. 2102 (Rg. XXV S. 30, größere Fischräuchereien); A. N. XXIII S. 475 Nr. 2199 (Rg. XXVII S. 31) (für eine Kisten- und Kartonagenfabrik).

Merkmale der Fabrikmäßigkeit gibt das lw. G. § 1 Abs. III in Ziff. 2.

Zu Abs. V: vgl. lw. G. § 1 Abs. II, III, BauG. § 1 Abs. I, SeeG. § 1 Abs. II, III, § 3 Abs. III.

Anlagen und Betriebe der in Abs. V genannten Art folgen als Nebenbetrieb dem Hauptbetrieb nicht nur in der Zugehörigkeit zur Versicherung überhaupt, sondern auch regelmäßig in der Zugehörigkeit zum Geltungsbereich dieses Gesetzes und in der genossenschaftlichen Zugehörigkeit. Vgl. jedoch § 28 Abs. II.

Unter die gewerblichen Anlagen zählen auch solche und namentlich solche Betriebe und Betriebsanlagen, welche für sich allein nicht zu den Versicherungsbetrieben zählen würden; dies gilt insbesondere von den handwerksmäßigen Betrieben, die sich häufig in Verbindung mit Fabriken finden. Doch zählen hierher nur gewerbliche, nicht auch landwirtschaftliche Betriebe solcher Art. Vgl. § 1 Abs. I N. 4 Ziff. I, 5.

Eine Anlage (Betrieb) ist als wesentlicher Bestandteil eines Hauptbetriebes nicht schon dann anzusehen, wenn die Person des Unternehmers die gleiche ist, sondern nur dann, wenn die Nebenanlage technisch und wirtschaftlich dem Betriebszwecke des Hauptbetriebes dient. Vgl. lw. G. § 1 Abs. II. Vgl. auch Hdb. zu § 1 N. 97.

§ 3.

Die Versicherung erstreckt sich auf häusliche und andere Dienste, zu denen versicherte Personen neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder von deren Beauftragten herangezogen werden.

Zu § 3 vgl. lw. G. § 2, BauG. § 2, SeeG. § 2.

Die durch die Novelle in § 3 angeordnete Ausdehnung der Versicherung hat nicht die Bedeutung, daß die Beschäftigung mit häuslichen Diensten für sich allein so gut wie Betriebsbeschäftigung die Versicherung begründet. Dienstboten und andere Privatbedienstete des Unternehmers eines Versicherungsbetriebes sind nach wie vor der Versicherung regelmäßig ausgeschlossen. (Vgl. § 5 Abs. III lit. b.)

Die Beschäftigung mit solchen Diensten gilt als Versicherungsbeschäftigung nur dann, wenn die so beschäftigte Person schon auf Grund einer Betriebsbeschäftigung versichert ist und jene häuslichen Geschäfte nur *nebenher* besorgt. A. N. XVIII S. 186 Nr. 1905 (Rg. XXII S. 8). Die Bedeutung der Vorschrift besteht mithin wesentlich darin, daß Unfälle, welche Personen, die in Betrieb *und* Haus beschäftigt sind, bei ihren häuslichen ꝛc. Diensten erleiden, wie Betriebsunfälle behandelt werden. Sie sind nicht Betriebsunfälle im Sinne des § 1, sie gelten ihnen aber rechtlich gleich.

§ 3 gilt nur für Personen, welche als *Arbeiter oder Betriebsbeamte* gemäß §§ 1, 2 durch Gesetz oder gemäß § 5 durch Statut versichert sind. Auch die in § 5 Abs. I lit. b genannten Hausgewerbetreibenden können hierunter fallen, nicht dagegen die Betriebsunternehmer des § 5 Abs. I lit. a.

Da die Vorschrift nicht dazu dienen soll, Personen, welche in einem nicht versicherungspflichtigen häuslichen Dienstverhältnis zum Unternehmer stehen, der Wohltaten der Versicherung teilhaftig zu machen, ist daran festzuhalten, daß die (versicherungspflichtige) Betriebsbeschäftigung den Hauptberuf des Verletzten bilden muß und daß die häusliche Beschäftigung nur als eine Erweiterung der Betriebsbeschäftigung nebenhergehen darf. Vgl. § 2 lw. G., so A. N. XVIII S. 186 Nr. 1905 (Rg. XXII S. 8). — Vgl. auch Mot. S. 3 Ziff. 4: „Zu Unzuträglichkeiten hat es ferner geführt, daß die in gewerblichen und anderen Betrieben beschäftigten Arbeiter von ihren Arbeitgebern vielfach auch zu häuslichen und sonstigen Dienstleistungen herangezogen werden, z. B. der für das Geschäft gehaltene Kutscher zu Spazierfahrten oder zur Wartung von Kutschpferden, der für den Gewerbebetrieb angenommene Tischler oder sonstige Handwerker zu Arbeiten in der Familienwohnung des Geschäftleiters, der Fabrikarbeiter zu Botengängen in Privatangelegenheiten oder zu Arbeiten im Hausgarten des Arbeitgebers. Besonders häufig vermischt sich die Tätigkeit für den Betrieb und für den Haushalt des Unternehmers in kleinen, namentlich landwirtschaftlichen Betrieben. Hier pflegt das Hausgesinde auch im Betriebe mit tätig oder umgekehrt das Betriebspersonal auch im

Haushalte beschäftigt zu sein. Es ist unzweckmäßig und wird von den Beteiligten nicht verstanden, wenn sich die Unfallversicherung in solchen Fällen nur auf denjenigen Teil der Tätigkeit erstreckt, welcher sich im Betriebe des Arbeitgebers vollzieht."

Gleichgültig ist, ob die häuslichen oder anderen Dienste ständige oder gelegentliche sind; sie können selbst wieder eine gewerbliche (Neben-)Beschäftigung sein. A. N. XX S. 411 Nr. 2046 (Rg. XXIV S. 32). Ein an und für sich unversicherter (Neben-)Betrieb wird aber durch § 3 nicht versichert oder versicherungspflichtig, denn die Arbeiter, die in demselben ihre Hauptbeschäftigung haben, bleiben unversichert. Häusliche Beschäftigungen sind eben Versicherungsbeschäftigungen nur, wenn die Betriebsbeschäftigung eine regelmäßige und eine solche ist, daß sie die Versicherung begründet. Scharf davon zu trennen ist die Lage der häuslichen Arbeiter des Unternehmers (Dienstmädchen ꝛc.). Diese sind an und für sich nicht versichert; sie sind es nur unter Umständen, insoweit sie in den versicherungspflichtigen Betrieb durch Mitwirkung bei Betriebshandlungen eintreten; damit wird aber ihre prinzipielle Stellung nicht verändert, denn einzelne, nur gelegentlich geleistete Dienste im Betrieb können, auch wenn sie für ihre Dauer die Versicherung begründen, doch nicht bewirken, daß der so Beschäftigte dadurch für sein ganzes häusliches Dienstverhältnis die Versicherung begründe. Vgl. lw. G. § 2.

Nur die dem Arbeitgeber oder seinem Beauftragten, eventuell auch die in ihrem wirklichen oder nach den Verhältnissen zu vermutenden Willen einem Dritten geleisteten Dienste zählen hierher, nicht auch Arbeiten, die der Versicherte etwa im Haus des Arbeitgebers für sich oder in seinem eigenen Privatinteresse für jemanden andern vornimmt. Die Dienste können auch der Erfüllung einer öffentlichrechtlichen Pflicht des Unternehmers gewidmet sein (vgl. auch N. 4, III Ziff. 9 zu § 1 Abs. I). A. N. XVIII S. 676 Nr. 1964 (Rg. XXII S. 121).

Als Beauftragter kann im Sinne dieser Vorschrift jeder gelten, der über häusliche Dienste überhaupt verfügen

darf, insbesondere die Ehefrau und sonstige erwachsene Angehörige, auch Dienstboten oder sonstige häusliche Bedienstete des Arbeitgebers.

Die Heranziehung muß nicht notwendig auf vertragsmäßiger Verpflichtung des Versicherten beruhen oder besonders entlohnt sein, doch darf sie keine unerlaubte sein. Sie kann auf einem besonderen oder einem ganz allgemein erteilten Auftrag beruhen. A. N. XVIII S. 529 Nr. 1950 (Rg. XXII S. 89). Sie kann sogar auf einer mutmaßlichen Beauftragung oder Genehmigung des Unternehmers beruhen, insbesondere bei einer Tätigkeit im Rahmen einer bestehenden Hausordnung 2c., Mitt. d. bayer. LVA. XVI S. 14 Nr. 967; nicht notwendig ist aber, daß die häuslichen 2c. Dienste dem gleichen Unternehmer geleistet werden, wie die Betriebsbeschäftigung; sie müssen nur auf dessen Auftrag beruhen, ebenda XVIII S. 34 Nr. 1048. Auch reine Gefälligkeitsdienste fallen unter § 3.

Der Unfall einer häuslich beschäftigten Person führt zur Entschädigung nur, wenn er mit dem häuslichen Dienste in einem ursächlichen Zusammenhang steht. Vgl. oben § 1 Note 3. Der Dienst muß die betreffende Gefahr seiner Natur nach im allgemeinen oder aus besonderen Gründen mit sich bringen. A. N. XX S. 617 Nr. 2068 (Rg. XXIV S. 81).

Die unangemessene Art der Ausführung eines solchen Auftrags kann den Zusammenhang mit der der Versicherung unterstellten Tätigkeit unterbrechen; wenn sie den Verletzten einer selbstgeschaffenen Gefahr aussetzt, wenn der Verletzte gegen ein ausdrückliches Verbot gehandelt hat, so fällt diese Handlung aus dem Rahmen des Auftrags hinaus und ist nicht versichert. A. N. XX S. 347 Nr. 2040, XXII S. 509 Nr. 2164 (Rg. XXIV S. 15, XXVI S. 67).

Ist der Verletzte in zwei zu verschiedenen Ber.Gen. gehörigen Betrieben desselben Unternehmers beschäftigt und erleidet er einen Unfall der in § 3 genannten Art, dann ist die Ber.Gen. entschädigungspflichtig, zu der der Betrieb gehört, in dem der Versicherte überwiegend beschäftigt war. A. N. XX S. 446 Nr. 2051 (Rg. XXIV S. 41).

§ 4.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, unter Zustimmung des Bundesraths mit den Regierungen solcher Staaten, die für Arbeiter und Betriebsbeamte eine der deutschen Unfallversicherung entsprechende Fürsorge durchgeführt haben, im Falle der Gegenseitigkeit Abkommen zu schließen, durch welche die Anwendung dieses Gesetzes

1. auf Betriebe im Inlande, welche Bestandtheile eines ausländischen Betriebs darstellen, ausgeschlossen,
2. auf Betriebe im Auslande, welche Bestandtheile eines versicherungspflichtigen inländischen Betriebs darstellen, erstreckt wird.

Zu § 4 vgl. lw. G. § 3, BauG. § 3, SeeG. § 3.

Nach richtiger Praxis sind bisher die UVG.e in der Regel nur auf solche Betriebe, d. i. auf solche, deren Sitz in Deutschland (ausgenommen die Schutzgebiete) gelegen ist, angewendet worden. Ueber das Gebiet hinaus können Gesetze regelmäßig nicht wirken. Vgl. jedoch § 1 N. 4, I Ziff. 2. Die Praxis hat indessen dies Prinzip nicht streng durchgeführt, ausländische Bestandteile inländischer Betriebe sind von der Versicherung regelmäßig ausgeschlossen, inländische Bestandteile ausländischer Betriebe sind hereingezogen worden. Durch § 4 ist diese Uebung für die Regel bestätigt worden. Dabei sind einzelne in Deutschland vorgenommene Betriebshandlungen fremder Betriebe nicht als inländische Bestandteile zu behandeln und umgekehrt einzelne Betriebshandlungen, die zwar im Ausland stattfinden, die aber von einem deutschen Betrieb ausgehen, als Beschäftigung im deutschen Betrieb anzusehen. Zur Annahme eines Betriebsbestandteiles gehört immer eine mehr oder minder ausgedehnte Veranstaltung des Betriebes mit mehr oder minder selbständiger Leitung.

Nach § 4 kann die Regel des Gesetzes durch *Staatsvertrag* hinsichtlich solcher Betriebsbestandteile ausnahmsweise umgekehrt werden. Der Abschluß solcher Verträge ist zwar nach der Regel der Reichsverfassung Sache des Kaisers. Wenn nach § 4 aber der „Reichskanzler mit Zustimmung des

Bundesrats" unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit solche Abkommen mit fremden Regierungen treffen kann, so liegt darin eine Modifikation dieses Grundsatzes des Art. 11 der Reichsverfassung, die nicht allein stehen dürfte. Reichskanzler und Bundesrat haben jedenfalls das für die deutsche Versicherungsverwaltung maßgebende Anordnungsrecht. Die Anordnung kann für bestimmte Betriebsarten und Gewerbszweige ergehen. Vgl. Abkommen mit Luxemburg v. 2. Sept. 1905, RGBl. S. 753, A. N. XXI S. 536 und den Vertrag mit den Niederlanden v. 27. Aug. 1907, RGBl. S. 763.

§ 5.

I Durch Statut (§ 37) kann die Versicherungspflicht erstreckt werden:

a) auf Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst dreitausend Mark nicht übersteigt, oder welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen;

b) ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche Unternehmer eines in den §§ 1 und 2 bezeichneten Betriebs, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende), und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen;

c) auf Betriebsbeamte mit einem dreitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste. Bei der Versicherung von Betriebsbeamten ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 10 Abs. 1, der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

II Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst dreitausend Mark nicht übersteigt, oder welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen, sind be-

rechtigt, gegen die Folgen von Betriebsunfällen sich selbst zu versichern. Durch Statut kann diese Berechtigung auf Unternehmer mit einem höheren Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden.

III Durch Statut kann ferner bestimmt werden, daß und unter welchen Bedingungen gegen die Folgen der bei dem Betrieb oder Dienste sich ereignenden Unfälle versichert werden können

a) im Betriebe beschäftigte, aber nach §§ 1 oder 2 nicht versicherte Personen durch den Betriebsunternehmer;
b) nicht im Betriebe beschäftigte, aber die Betriebsstätte besuchende oder auf derselben verkehrende Personen durch den Betriebsunternehmer oder den Vorstand der Berufsgenossenschaft (§ 28);
c) Organe und Beamte der Berufsgenossenschaft durch deren Vorstand.

Zu § 5 vgl. lw. G. § 4, BauG. § 4, SeeG. § 5, JVG. §§ 2, 14 Abs. I Ziff. 2.

Neben der regelmäßigen durch das Gesetz selbst begründeten notwendigen Versicherung besteht für die im § 5 Abs. I und III und § 130 bestimmten Personenklassen die Möglichkeit der Einführung des Versicherungszwanges durch Statut der Genossenschaft oder durch Vorschrift der Ausführungsbehörde. Auch die Versicherung dieser Personen erfolgt „nach Maßgabe dieses Gesetzes": § 1 Abs. 1.

Zu Abs. I: Das Statut kann solche Anordnung immer nur mit Wirkung für die ganze Genossenschaft i. e. alle Genossenschaftsbetriebe erlassen. Ist die statutarische Versicherung angeordnet, so entsteht für den einzelnen hiernach Versicherten bei Vorliegen der Voraussetzungen das Versicherungsverhältnis ebenso ipso jure wie bei der unmittelbar gesetzlichen Versicherung. Es bedarf zur Begründung keiner Anmeldung, und ist solche vorgeschrieben, so bedeutet diese Anmeldung nur die Erfüllung einer Ordnungsvorschrift. A. N. IV S. 86 Nr. 469, VI S. 451 Nr. 830, VII S. 242 Nr. 1021 (Rg. XI

S. 134). Dagegen nimmt das RVA. m. E. nicht mit Recht an, daß für Beendigung des einmal begründeten Versicherungsverhältnisses es einer „förmlichen Aufhebung" bedürfe, auch wenn dies durch Statut nicht ausdrücklich angeordnet ist. Vgl. A. N. V S. 163 Nr. 675, S. 324 Nr. 721, Hdb. zu BauG. § 2 Nr. 6 und 7.

Gegenstand der Versicherung können auch bei statutarischer Versicherung nur Betriebsunfälle sein.

Zu lit. a (Novelle): Betriebsunternehmer, Begriff: s. § 28 Abs. III. Die durch die Novelle auf 3000 *M.* festgesetzte Verdienstgrenze entspricht derjenigen der Betriebsbeamten nach § 1. Ueber die Ermittelung des Jahresverdienstes bestimmt das Statut: § 37 Ziff. 12.

„3000 *M.* oder nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter": Unternehmer mit höchstens 3000 *M.* Jahresverdienst können auch versichert werden, wenn sie regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen und Unternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen, können auch versichert werden, wenn sie einen höheren Jahresverdienst haben als 3000 *M.*

Die „nicht regelmäßige Beschäftigung von Arbeitern" (vgl. JVG. § 14 Abs. I Ziff. 2) nimmt im Gebiete der Bau-UV. das RVA. in Uebereinstimmung mit den Bau-Ver.Gen. an, wenn „im Laufe eines Jahres an weniger als 250 Baugewerkstagewerken Arbeiter beschäftigt werden". A. N. V S. 324 Nr. 721 (Hdb. zu BauG. § 2 Nr. 5 lit. b). Es wird dabei weiter für die Versicherung des Unternehmers vorausgesetzt, daß er selbst seinen Unterhalt, ähnlich wie ein Arbeiter, durch eigener Hände Arbeit verdient. A. N. VI S. 602 Nr. 926 (Hdb. a. a. O. lit. d).

„Lohnarbeiter" s. § 1 Note. Auch A.N. IX S. 160 Nr. 1215 (Rg. XIII S. 12).

Zu lit. b (Novelle) vgl. die wörtlich gleichlautende Bestimmung des JVG. § 2 Abs. I Ziff. 2 und Note dortselbst in meiner Handausgabe. A. N. XVII S. 363 Nr. 1851 (Rg. XXI S. 34).

Zu lit. c vgl. § 2 Abs. I. Die durch die Novelle auf 3000 *M.* erhöhte Verdienstgrenze entspricht der Neuerung im § 1. Der Jahresarbeitsverdienst ist gemäß § 10 Abs. I nicht

voll anzurechnen, sondern es ist der vereinbarte persönliche Verdienst mit zwei Einschränkungen anzusetzen, nämlich:

1. nur der Verdienst, welchen der Beamte aus dem Betrieb, d. i. als Entgelt für seine Berufsbeschäftigung bezieht. Wenn aber die Beschäftigung nur einen Teil des Tages ausfüllt, ist schätzungsweise ein angemessener Betrag anzusetzen, wie wenn die Beschäftigung im Betriebe den ganzen Tag dauerte: entlohnt der Unternehmer auch die Tätigkeit außerhalb des Betriebs auf Grund eines und desselben Vertrags, dann ist der vertragsmäßige Lohn der Jahresarbeitsverdienst. A. N. XXIII S. 473 Nr. 2196 (Rg. XXVII S. 30),

2. nur bis zum Betrage von 1500 *M.* voll, das Weitere nur mit einem Drittel.

Maßgebend ist der zur Zeit der Anstellung vereinbarte, d. i. regelmäßig im Anstellungsvertrag zugesicherte Verdienst (anders § 10 Abs. I). Betriebsbeamte, welche weder durch Gesetz noch durch Statut versichert sind, haben auch kein Versicherungsrecht (Abs. II).

Die Vorschriften des § 5 Abs. I lit. c Satz 2 und des § 10 Abs. I über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes finden nicht nur auf die statutarisch, sondern auch auf die gesetzlich versicherten Betriebsbeamten Anwendung.

Zu Abs. II: Versicherungsrecht. Es besteht in dem subjektiven Recht, in die Versicherung „nach Maßgabe dieses Gesetzes" durch Abgabe einer Beitrittserklärung einzutreten. Es beruht auf dem Gesetze selbst und kann auch nicht durch Statut ausgeschlossen oder beschränkt werden. Bedingter Beitritt ist unzulässig. Der beigetretene Unternehmer kann jederzeit wieder austreten. Ueber das Verfahren der Anmeldung des Beitritts oder des Austritts bestimmt das Statut (§ 37 Ziff. 12; vgl. § 56). Gegen einen ablehnenden Bescheid des Genossenschaftsorganes findet Beschwerde zum Versicherungsamt (RVA. oder LVA.) statt. Vgl. §§ 59, 127. Feststellung der Versicherung im Feststellungsverfahren §§ 69 ff. Versicherungsrecht haben alle Unternehmer von Genossenschaftsbetrieben, welche nach § 5 Abs. I Ziff. 1 durch Statut versichert werden können und nicht versichert sind und zwar nach neuem Recht, auch wenn sie gar keinen Lohnarbeiter haben,

A. N. XIX S. 261 Nr. 1983 (Rg. XXIII S. 12), oder denen durch Statut das Versicherungsrecht eingeräumt wird.

Erfolgt die Versicherung statutengemäß nur auf Antrag, so ist ein solcher in der Aufnahme des eigenen Verdienstes in die Lohnnachweisungen nicht zu sehen. A. N. XXIII S. 473 Nr. 2195 (Rg. XXVII S. 29).

Durch seine eigene Versicherung hört der Unternehmer nicht auf, Genossenschaftsmitglied zu sein. § 55.

Die Versicherung von Betriebsunternehmern findet nur statt gegen Betriebsunfälle.

Zu Abs. III: Versicherung durch den Betriebsunternehmer findet nur auf Grund statutarischer Anordnung statt. § 37 Ziff. 12. Auch diese Versicherung erfolgt nach „Maßgabe dieses Gesetzes", soweit nicht andere Bedingungen ausgemacht sind. Diese Bedingungen können sich auf die Höhe und Art der Entschädigungen und auf die Beitragspflicht der beteiligten Unternehmer beziehen. Eine Minderung dieser Leistungen erscheint indes nicht als zulässig. Die Versicherung erfolgt bei den in lit. a genannten Personen durch einfache Anmeldung des Unternehmers, bei den in lit. c genannten Personen durch Beschluß des Vorstandes, bei den in lit. b Genannten durch Anmeldung oder Beschluß.

Unter lit. a sind insbesondere jugendliche Personen, die zu ihrer Ausbildung zum künftigen Beruf, namentlich als Betriebsbeamte, also nicht berufsmäßig beschäftigt sind, Volontäre u. a. m. Ferner gehören hierher Personen, welche einem Betriebe angehören, der nicht zu den Versicherungsbetrieben gehört und in einem solchen nur vorübergehend, aber regelmäßig beschäftigt werden, z. B. Handwerker, die in Fabriken vorübergehend, aber regelmäßig Arbeiten verrichten. Strafgefangene und andere unter § 1 des Gef.FürsorgeG. fallende Personen gehören nicht hierher.

Unter lit. b fallen auch Personen, die im Haus des Unternehmers beschäftigt und nicht schon nach § 3 versichert sind. Im übrigen nennen die Motive (S. 21) beispielsweise: „Frauen, die den Arbeitern das Mittagessen bringen und dabei mit Betriebseinrichtungen in Berührung kommen, ferner Spediteure, Fuhrleute, Monteure, Boten, die Gegenstände in fremden Betriebsräumen abliefern." Nicht dagegen Passanten

(Mot. S. 22.) Nach den Motiven soll die Versicherung der nach lit. b versicherungsfähigen Personen auch auf Kosten der beteiligten Genossenschaft selbst als Versicherungsnehmer erfolgen können.

Die in lit. c genannten Genossenschaftsbeamten können wohl nur auf Kosten der Genossenschaft, nicht auch auf Kosten der beteiligten Unternehmer, deren Betriebe zufällig besucht werden, versichert werden.

Die Versicherung kann für die in lit. a bis c genannten Personen nicht nur auf eigentliche Betriebsunfälle, sondern auch auf Dienstunfälle (z. B. bei Dienstreisen) erstreckt werden. Motive.

§ 6.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen, Naturalbezüge und sonstige Bezüge, welche den Versicherten, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, gewährt werden und ganz oder theilweise an Stelle des Gehalts oder Lohnes treten. Der Werth der Naturalbezüge ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen. Dieselben werden von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Zu § 6 vgl. lw. G. § 5, BauG. § 9, FVG. § 3.

§ 6 findet Anwendung bei Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes „im Sinne dieses Gesetzes", d. i. wenn es sich sowohl darum handelt, die Rente zu berechnen (§§ 9, 10), als auch zur Feststellung der Versicherungspflicht der Betriebsbeamten (§ 5 Abs. 1 lit. c und § 1) und zur Bemessung der Beiträge (§ 29).

Tantiemen als Lohn- oder Gehaltsteil sind nicht notwendig Anteile am Geschäftsgewinn, sondern kommen auch als feste, vereinbarte Bezüge vor, deren Höhe nicht absolut oder nach der Arbeitszeit, sondern nach einem anderen Maßstab, etwa der Menge des verarbeiteten Rohproduktes oder des hergestellten Produktes, als Lohnzahlung bemessen wird.

Lohn und Gehalt sind regelmäßig Geld- und Zeitlohn. Doch gilt auch Akkord- und Stücklohn regelmäßig als Lohn

oder Gehalt, nicht dagegen der Ersatz für Auslagen. A. N. V S. 345 Nr. 730 (Rg. X S. 215). Vgl. meine Ausgabe des JWG. § 1 Note S. 10 und § 3 Note.

Als Naturalbezüge kommen nur feste Bezüge in Betracht. A. N. III S. 204 Nr. 378 (Freibier), A. N. IV S. 293 Nr. 575 (teilweise freie Wohnung); Ortsdurchschnittspreise sind von den unteren Verw.Beh. (§ 152) festzusetzen. Das hat von Fall zu Fall nach Bedarf und in der Regel nicht periodisch zu geschehen. A. N. XIX S. 357 Nr. 1991 (Rg. XXIII S. 24). Die Festsetzung ist auch im Prozeß bindend.

Unter die „sonstigen Bezüge" (Novelle) fallen insbesondere Trinkgelder (vgl. Rg. X S. 47), A. N. XIX S. 195 Nr. 1971 (Rg. XXIII S. 2), A. N. XXIII S. 419 Nr. 2179, regelmäßig wiederkehrende Geschenke, Weihnachtsgeschenke, Neujahrsgelder, Gewährung von Landnutzungen, Dienstkleidung (A. N. X S. 277 Nr. 1343; XIX S. 195 Nr. 1971, Rg. XIV S. 58 ff., XXIII S. 2), sofern dieselben nicht auf reiner Liberalität des Gebers beruhen, sondern auf die Lohnbestimmung von Einfluß sind. Ob der Geber der Unternehmer selbst oder ein anderer, etwa die Kundschaft ist, ist nicht allein bestimmend.

Als Lohn oder Gehalt sind alle Bezüge zu rechnen, welche der Versicherte als Entgelt für seine betriebsmäßige Arbeitsleistung erhält, auch wenn etwa das besondere Motiv eines besonderen Lohnteils (Zuschusses ꝛc.) in einer besonderen Art der Beschäftigung, z. B. außerhalb des Betriebssitzes, zu finden ist. Unrichtig ist m. E. in diesem Punkt die Praxis des RVA.: Hdb. zu § 3 N. 4 d, zu § 71 N. 15 b, A. N. XV S. 541 Nr. 1763 (Rg. XIX S. 87).

Beamte und Personen des Soldatenstandes.

§ 7.

Auf die im § 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) bezeichneten Personen, auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensions-

berechtigung angestellt sind, sowie auf andere Beamte eines Bundesstaats oder Kommunalverbandes, für welche die im § 12 a. a. O. vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Zu § 7 vgl. lw. G. § 6, BauG. § 1 Abs. III, SeeG. § 1 Abs. II, Beamt.Fürs.Ges. §§ 13, 14, auch JVG. § 5 Abs. I. An Stelle des Ges. v. 15. März 1886 ist jetzt das Beamt.-Fürs.Ges. v. 18. Juni 1901 (RGBl. S. 211) getreten. Ausgeschlossen sind nach § 1 dieses Gesetzes selbst auch diejenigen Personen, auf welche das Ges.FürsorgeG. v. 30. Juni 1900 Anwendung findet. Dieses Gesetz und das Beamt.Fürs.Ges. sind im Anhang (Anlage 2 und 3) abgedruckt. Da § 14 des Beamt.Fürs.Ges. v. 28. Juni 1901 mit seiner Bezugnahme auf §§ 1 bis 7 a. a. O. strengere Erfordernisse für die Freilassung der Beamten von den UVGesetzen aufstellt als der im Text angeführte § 12 Ges. v. 15. März 1886, der auf §§ 1 bis 5 ebenda Bezug nimmt, so gilt materiell nur mehr die erstgenannte Vorschrift. Vgl. auch Art. 2 Ges. v. 28. Juni 1901.

Die UVGesetze finden regelmäßig auch auf die in Betrieben des Reichs, der Staaten und Gemeinden beschäftigten Personen Anwendung. Ausgenommen sind nur die Soldaten mit Rücksicht auf den öffentlich-rechtlichen Grund ihrer Beschäftigung und die Beamten mit Rücksicht auf die anderweitige, pensionsmäßige Versorgung dieser Personen.

Staats- und Gemeindebeamte, welche mit festem Gehalt und Pensionsrecht angestellt sind, sind unter allen Umständen kraft Reichsrechtes nach obiger Bestimmung von der Versicherung ausgenommen, andere Staats- und Gemeindebeamte dagegen nur, wenn für sie durch Staatsgesetz (auch Verordnung) oder durch Gemeindestatut entsprechende Fürsorge angeordnet ist (Beamt.Fürs.Ges. v. 28. Juni 1901). Beamte, die nicht mit festem Gehalt oder Pensionsrecht angestellt sind und keine solche Fürsorge zu beanspruchen haben, zählen zum Personenkreis der UVG.

Auf Unfälle, die die Personen des § 7 außerhalb des Dienstes in einem versicherten Betriebe erleiden, finden die UVG. Anwendung. A. N. XXI S. 267 Nr. 2088 (Rg. XXV S. 11). Dagegen kann für Unfälle im Dienst die Vorschrift

nicht durch statutarische Bestimmungen oder besondere Vereinbarungen außer Kraft gesetzt werden; denn sie ist zwingend. A. N. XXI S. 268 Nr. 2089 (Rg. XXV S. 12).

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

§ 8.

I Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht.

II Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch nicht zu, wenn er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Der Anspruch kann ganz oder theilweise abgelehnt werden, wenn der Verletzte den Unfall bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens sich zugezogen hat. In Fällen der letzteren Art kann die Rente, sofern der Verletzte im Inlande wohnende Angehörige hat, welche im Falle seines Todes Anspruch auf Rente haben würden, ganz oder theilweise den Angehörigen überwiesen werden.

III Die Ablehnung kann, auch ohne daß die vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, erfolgen, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

Zu § 8 vgl. lw. G. § 7, BauG. § 9, SeeG. § 8; JWG. §§ 9 ff.

Aus dem früheren § 5 des UVG. v. 1884 sind die §§ 8 bis 14 dieses Gesetzes hervorgegangen. Aus § 5 Abs. I u. VII ist dieser § 8, welcher vom Anspruch auf Schadenersatz im allgemeinen handelt, geworden. Aus § 5 Abs. II u. VI (Gegen-

stand und Höhe) ist der § 9, aus § 5 Abs. III bis V (Berechnung der Rente) ist der § 10 entstanden, während die vom Verhältnis der Ber.Gen. zu den Trägern der Krankenversicherung handelnden Bestimmungen des § 5 Abs. VIII bis XI in die neuen §§ 11 bis 14 übergegangen sind.

Gegenstand der Versicherung ist eigentlich der Betriebsunfall samt seinen Folgen. Der Schadensersatz ist Gegenstand des Versicherungsanspruchs.

Wie der Grund dieses Anspruchs, so ist auch sein Inhalt durch das Gesetz genau bestimmt. Statut und Vertrag können weder Erhöhungen noch Minderungen festsetzen. Dies gilt nicht nur für die nach Gesetz (§§ 1 ff.), sondern auch für die durch Anordnung des Reichskanzlers (§ 4 Ziff. 2) und regelmäßig auch für die durch Statut der Genossenschaft (§ 5) versicherten Personen. Mehrleistungen sind nach § 31, Minderungen nach § 141, letztere sogar bei Strafe (§ 141 Abs. II) verboten. Eine Ausnahme besteht nur für die nach § 5 Abs. III etwa durch Statut zu versichernden Personen, wofür durch Statut „Bedingungen" angeordnet werden können. Vgl. Note zu § 5 Abs. III.

Ein Schadensersatz findet nur statt, wenn Körperverletzung oder Tötung Folgen des Betriebsunfalles sind. Der Betriebsunfall muß zwar nicht die einzige, aber doch eine vorwiegend wirkende Ursache des Uebels sein. Er braucht nicht die unmittelbare Ursache zu sein. In reichhaltiger Kasuistik der Versicherungsämter wird die Ersatzpflicht auch als begründet angenommen, wenn außer dem Unfall auch noch ein Leiden vorlag oder später ein vom Unfall nur mittelbar abhängiges Leiden oder eine Todesursache auftrat. Die Ersatzpflicht wurde angenommen in den Fällen: A. N. III S. 8, 150 Nr. 246, 358, IV S. 56 Nr. 246, VI S. 500 Nr 874, VII S. 252 Nr. 1043, XI S. 147 Nr. 1389, XII S. 468 Nr. 1561d (Rg. XI S. 148, XIV S. 63, XV S. 17, XVI S. 127). Mitt. des bayer. LVA. I Nr. 53, 59. Die Ersatzpflicht wurde abgelehnt in den Fällen: A. N. III S. 151 Nr. 359, IV S. 83 Nr. 462, V S. 154 Nr. 664, VIII S. 319 Nr. 1160, XII S. 468 Nr. 1561, XIII S. 303 ff. Nr. 1597 f., XVIII S. 559 Nr. 1954, XIX S. 196 Nr. 1972, XXI S. 509 Nr. 2119 (Rg. XII S. 110, XVI S. 124, XVII S. 54, XXII

S. 103, XXIII S. 3, XXV S. 65). Mitt. des bayer. LVA. V Nr. 376, VI Nr. 472, VII Nr. 519 u. a. m. Geisteskrankheit als Folge eines Betriebsunfalls RGer. in Ziv. S. 44 S. 257. Wertvolles Material für die Beurteilung dieser Frage bieten auch die in den A. N. und in den Mitt. des bayer. LVA. veröffentlichten ärztlichen Obergutachten, bei denen das RVA. (LVA.) zugleich die von ihm daraus für die Entscheidung gezogenen Schlüsse mitteilt.

Die Ermittelung des Zusammenhangs zwischen Betriebsunfall und seinen Folgen ist Amtssache. Sie erfolgt bei der Feststellung des Anspruchs (§ 71 Abs. I) und in erster Linie auf Grund der ortspolizeilichen Untersuchung des Unfalles (§ 64). Die vom bayer. LVA. befolgte Praxis, wonach der Nachweis dieses Zusammenhangs dem Versicherten obliegt, halte ich nicht für durchaus richtig. In der RE. Nr. 289 (Mitt. V S. 17 f.) wie auch in früheren Bescheiden (Mitt. I Nr. 66, IV Nr. 265 u. a.) spricht das LVA. aus, daß dem Anspruchserhebenden dieser Nachweis obliege. Richtig ist nur, daß ihm durch die Feststellungsbehörde event. das Gericht dieser Nachweis als Ergänzungsbeweis auferlegt werden kann. Zunächst aber obliegt die Ermittelung der Feststellungsbehörde selbst. Dies folgt aus dem in § 71 Abs. I angeordneten Offizialprinzip. Jenes Erkenntnis spricht sich auch über die Beweiskraft aus: „Wenn hierbei auch kein absolut strenger, die Möglichkeit einer anderen Entstehungsweise geradezu ausschließender Beweis erfordert wird, so muß doch wenigstens so hohe Wahrscheinlichkeit beigebracht werden, daß nach den Regeln der Erfahrung und Logik die Ueberzeugung für den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Betriebsunfall und der Verletzung oder dem Leiden sich bilden kann." Diese Regel mag gelten, indes sie gilt ebensogut für die amtlichen Ermittelungen wie für die Beweisführung des Anspruchserhebenden. Anders Gräf-Keidel Komm. S. 149.

Zu Abs. II vgl. §§ 135 ff.: Zum ersten Satz vgl. § 1 Abs. I N. 3 Ziff. 2. Fahrlässigkeit hebt den Anspruch nicht auf, selbst wenn die Fahrlässigkeit dem Verletzten eine strafgerichtliche Verurteilung zugezogen hat. A. N. III S. 29 Nr. 281, IV S. 343 Nr. 623, XIV S. 259 Nr. 1704 (Rg. XVIII S. 27).

Nach Satz 2 f. kann die Ablehnung erfolgen. Der rechts-

kräftige Strafbefehl hat dieselben Wirkungen wie ein Urteil. A. N. XX S. 347 Nr. 2041 (Rg. XXIV S. 16). Kann nach dem betreffenden Strafgesetz die Verurteilung wegen des Vergehens bei Vorsatz und Fahrlässigkeit erfolgt sein, dann muß die vorsätzliche Begehung im Urteil festgestellt sein. A. N. XXI S. 211 Nr. 2078 (Rg. XXV S. 8). Ueber die Ablehnung entscheidet das Ermessen der Feststellungsbehörde und der Gerichte. Maßgebend wird der strafwürdige Charakter des Verhaltens bezw. das Maß des Verschuldens des Verletzten (A. N. XX S. 347 Nr. 2041, Rg. XXIV S. 16), besonders wenn die Hinterbliebenen von der Maßregel getroffen werden sollen, A. N. XX S. 617 Nr. 2070 (Rg. XXIV S. 83), nicht die Hilfsbedürftigkeit des Verunglückten sein. Die Frage der Versagung des Anspruchs unterliegt der Nachprüfung durch die höheren Instanzen. A. N. XVIII S. 464 Nr. 1935 (Rg. XXII S. 51). Hinterbliebene (Angehörige) s. §§ 15 bis 18.

Auch die Ueberweisung nach Satz 3 ist Ermessenssache. Hier wird die Dürftigkeit der Angehörigen maßgebend sein.

Zu Abs. III: vgl. § 139. Eine Ausdehnung der Strafrechtsnorm auf einen von ihr nicht ausdrücklich getroffenen Tatbestand ist unzulässig. A. N. XX S. 617 Nr. 2070 (Rg. XXIV S. 83).

§ 9.

I Im Falle der Verletzung werden als Schadensersatz vom Beginne der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls ab gewährt:

1. freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel sowie die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hülfsmittel (Krücken, Stützapparate und dergleichen);
2. eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

II Die Rente beträgt:

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechsundsechzigzweidrittel Prozent des Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente);

b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben denjenigen Theil der Vollrente, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Theilrente).

III Ist der Verletzte in Folge des Unfalls nicht nur völlig erwerbsunfähig, sondern auch derart hülflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hülflosigkeit die Rente bis zu hundert Prozent des Jahresarbeitsverdienstes zu erhöhen.

IV War der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits dauernd völlig erwerbsunfähig, so beschränkt sich der zu leistende Schadensersatz auf die im Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen. Wird ein solcher Verletzter in Folge des Unfalls derart hülflos, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist eine Rente bis zur Hälfte der Vollrente zu gewähren.

V Solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls thatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, kann der Genossenschaftsvorstand die Theilrente bis zum Betrage der Vollrente vorübergehend erhöhen.

Die §§ 9 bis 14 und §§ 22 bis 24 handeln von den Ansprüchen im Falle der Körperverletzung.

Zu § 9 vgl. lw. G. § 8, BauG. § 9, SeeG. § 9.

Die Leistungen aus §§ 9 und 12 einerseits und aus § 22 andererseits sind alternativ. Die Ber.Gen. hat die bedingt freie Wahl zwischen beiden Arten der Leistung: Aerztliche Behandlung und Rente des Verletzten oder Unterbringung des Verletzten in einer Heilanstalt und Angehörigenrente. Siehe § 22. Ueber die Leistungen im Falle der Tötung s. §§ 15 bis 21.

Als Schadensersatz ist in keinem Fall die Deckung des wirklich erlittenen, vollen Schadens, sondern eine nach gesetzlichen Merkmalen fixierte Leistung zu gewähren.

Die Leistungen aus §§ 9 ff. beginnen regelmäßig erst mit der „14. Woche nach Eintritt des Unfalles". Die Berechnung der Karenzzeit beginnt mit dem Ereignis, nicht mit dem Hervortreten der Wirkung des Unfalles. A. N. IV S. 244 Nr. 535 (Rg. IX S. 63). In die 13 Wochen Karenzzeit wird der Tag des Unfalls nicht eingerechnet. Ueber ausnahmsweise Leistungen aus der Unf.Vers. während der Karenzzeit s. §§ 12, 13.

Uebernahme der Krankenfürsorge durch die Ber.Gen. s. KrVG. §§ 76b ff.

Uebertragung der Unfallfürsorge an Krankenkassen s. § 11 dieses Ges.

Zu Abs. I: Die gesetzlichen Leistungen sind: 1. Ersatz der Kosten des Heilverfahrens. Das Heilverfahren ist regelmäßig vom Versicherer nicht anzuordnen, sondern es sind von ihm die Kosten desselben zu ersetzen. Doch kann Krankenpflege, abgesehen von den Fällen der §§ 22 ff., auch unmittelbar durch Stellung oder Beauftragung eines Arztes 2c. von der Ber.Gen. gewährt werden. Vgl. A. N. XII S. 493 Nr. 1563, XIV S. 261 Nr. 1706 (Rg. XVI S. 130, XVIII S. 29). Zu ersetzen sind die Kosten der ärztlichen und sonstigen Krankenpflege, auch der Irrenpflege (Mitt. des bayer. LVA. VI S. 105 Nr. 466) und zwar auch wenn sie über das zur Heilung im engsten Sinne Notwendige hinausgehen, auch Reise- und Transportkosten, welche mit der Krankenpflege in Zusammenhang stehen und die Kosten der Kranken-, Heil- und Hilfsmittel, die zur Sicherung des Erfolgs des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlich sind (Novelle). Zu diesen zählen unter Umständen auch künstliche Glieder. Vgl. A. N. XVII S. 398 Nr. 1861 (Rg. XXI S. 38). Behandlung und Mittel, die nicht durch den Unfall, sondern durch nachträgliche Ursachen, insbesondere Schuld des Verletzten 2c. erforderlich wurden, werden nicht ersetzt. Dagegen sind die Kosten der nicht vom Verletzten verschuldeten Instandhaltung und Ersetzung der Hilfsmittel von der Ber.Gen. zu tragen; sie können nicht in Form einer Rentenerhöhung beglichen werden. A. N. XIX S. 476 Nr. 2005 (Rg. XXIII S. 63).

Ein Ersatz der Verpflegungs-, Verköstigungs- und Klei-

dungskosten findet nicht statt, sofern diese Dinge nicht zu den Heil- oder Hilfsmitteln gehören. A. N. IX S. 157 Nr. 1209 (Rg. XIII S. 7).

Die Entschädigung erfolgt für das nach objektivem Ermessen zur Heilung Erforderliche. (Ueber die Kosten einer Badereise vgl. RGer. in Ziv.S. 64 S. 86.) Die Feststellung hat sich auf sachverständige Auskunft zu stützen. Weder die tatsächliche Liquidation des Verletzten noch das freie Ermessen des Versicherers sind maßgebend. Hat der Verletzte selbst ein Heilverfahren gewählt, ohne sich darüber mit der Ver.-Gen. ins Benehmen zu setzen, so hat er als Ersatz nur dasjenige zu beanspruchen, was die Ver.Gen. nach Lage der Umstände hätte aufwenden müssen. Hdb. zu § 5 Nr. 8, A. N. XIV S. 261 Nr. 1706 (Rg. XVIII S. 29). Mehr als ausgelegt wurde, ist selbst dann nicht zu ersetzen, wenn mehr erforderlich gewesen wäre.

Die Entschädigung kann auch vorschußweise geschehen. Ueber die Feststellung s. §§ 69 ff. Vorläufige Feststellung §§ 71 Abs. III, 73 Abs. II.

Der Verletzte hat sich regelmäßig der angeordneten ärztlichen Behandlung zu unterziehen. Folgen der Widersetzung s. § 23 Abs. II.

2. Rentenleistung. Rente ist bei jeder durch Betriebsunfall verursachten Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu leisten, sofern nicht Leistungen aus § 22 gewährt werden.

Die Rente ist entweder Vollrente bei völliger Erwerbsunfähigkeit (Abs. II lit. a) oder Teilrente bei bloßer Minderung der Erwerbsfähigkeit (Abs. II lit. b).

Da Erwerbsfähigkeit die Gesamtheit derjenigen persönlichen Eigenschaften ist, welche jemand zu erlaubter, erwerbbringender Tätigkeit befähigen (vgl. mein Reichs-Unfallversicherungsrecht S. 516), so ist erwerbsunfähig jedenfalls derjenige, welcher aus Gründen, die in seinen persönlichen, körperlichen und geistigen Eigenschaften liegen, nicht mehr imstande ist, irgend etwas zu verdienen. Es kann dem Arbeiter von Beruf wohl jede Art erwerbbringender Arbeit auch in anderen als seinem bisherigen Berufszweig zugemutet werden (vgl. insb. A. N. IV S. 70 Nr. 457, Mitt. des bayer.

LVA. I S. 30 Nr. 37, VI S. 18 Nr. 397, S. 82 Nr. 444 und viele andere), doch ist auf seine Ausbildung und seinen bisherigen Beruf (vgl. JVG. § 5 Abs. IV) wie auch auf Alter, Geschlecht, Fähigkeiten und Arbeitsgelegenheit billige Rücksicht zu nehmen. (Vgl. Mitt. des bayer. LVA. III S. 76 Nr. 167, V S. 35 Nr. 300, A. N. XIX S. 382 Nr. 1995, Rg. XXIII S. 46.) Zu berücksichtigen sind indes nur wirkliche und gegenwärtige Fähigkeiten, nicht auch etwaige künftige Besserungs-, Beförderungs- und Erwerbsaussichten und regelmäßig wohl auch nur solche Fähigkeiten, die der Verletzte schon in erwerbbringender Weise betätigt hat. Vgl. A. N. III S. 132 Nr. 318, S. 356 Nr. 425, Mitt. d. bayer. LVA. II S. 26 Nr. 92.

Die Rente (Voll- und Teilrente) wird für die Dauer der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit gewährt. Auch die Vollrente hat nicht dauernde Erwerbsunfähigkeit zur Voraussetzung. Die Feststellung erfolgt stets auf unbestimmte Zeit. Bei Veränderung der Verhältnisse s. §§ 88 ff.

Die Rente ist Geldrente. Feststellung: §§ 69 ff., Fälligkeit: § 93, Auszahlung: § 97, Uebertragung: § 96, Ruhen: § 94, Kapitalabfindung: § 95.

Zu Abs. II: Höhe der Rente.

1. Die Rente wird regelmäßig nur nach dem Maße derjenigen Einbuße an Erwerbsfähigkeit berechnet, welche der Verletzte durch den Unfall erlitten hat und nicht auch nach derjenigen Minderung seiner normalen Erwerbsfähigkeit, welche etwa schon zur Zeit des Unfalles aus anderen Gründen (z. B. jugendliches Alter A. N. XIV S. 243 Nr. 1697, Rg. XVIII S. 16, oder Greisenalter oder Invalidität A. N. XVIII S. 376 Nr. 1930, Rg. XXII S. 29) vorlag. Vgl. § 10 Abs. V. Bei völliger Erwerbsunfähigkeit ist indes die Vollrente auch zu gewähren, wenn zur Zeit des Unfalles die normale Erwerbsfähigkeit bereits gemindert war (A. N. III S. 17 Nr. 258) und zwar auch dann, wenn der Verletzte etwa schon eine Teilrente bezogen hat. Vgl. Motive zu § 9 der Novelle S. 23 f. (A. N. XIII S. 641 Nr. 1642, Rg. XVII S. 137). Näheres vgl. § 10 Abs. V Note.

Nur wenn der Verletzte zur Zeit des Betriebsunfalls schon völlig erwerbsunfähig war, fällt der neue Rentenanspruch regelmäßig weg. Vgl. Abs. IV, s. jedoch auch Satz 2.

2. Die Vollrente ist regelmäßig $^2/_3$ des Arbeitsverdienstes. Ausnahme nur nach § 9 Abs. III.

Die Teilrente bestimmt sich regelmäßig nur nach dem Grade der erlittenen Einbuße an Erwerbsfähigkeit, ausnahmsweise auch nach der Dürftigkeit (Abs. III, IV) und Arbeitsgelegenheit (Abs. V).

3. Bei Schätzung der Einbuße kommt es vor allem auf den Erwerbswert des beschädigten Körperteils 2c. und zwar für einen Arbeiter mit der Beschäftigung des Verletzten an. Eine reichhaltige Kasuistik der Versicherungsämter bietet wertvolle Anhaltspunkte. Vgl. insb. Hdb. zu § 5 Nr. 34 bis 39; s. auch A. N. XVI S. 655 Nr. 1804, XIX S. 256 Nr. 1977 (Rg. XX S. 36, XXIII S. 9). In Betracht zu ziehen ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit innerhalb des Arbeitsfeldes des Verletzten. A. N. XIX S. 382 Nr. 1995 (Rg. XXIII S. 46), Mitt. des bayer. LVA. XIII S. 24 Nr. 832. Augenschein und ärztliche Gutachten bilden die wichtigsten Grundlagen der Beurteilung, ohne daß das ärztliche Gutachten, soweit es auch die Minderung der Erwerbsfähigkeit schätzt, für die Feststellungsbehörde bindend wäre. Rundschr. A. N. XVIII S. 178. Der vom Verletzten wirklich noch bezogene Verdienst kann berücksichtigt werden. Minimale Einbuße findet keine Berücksichtigung. Nach der Praxis des RVA. werden Renten unter 10% der Vollrente regelmäßig nicht gewährt (Rg. XVII S. 26, A. N. XIII S. 266 Nr. 1581 lit. d). Bei schwankenden Gesundheitszuständen ist eine Durchschnittsrente zu berechnen (A. N. XII S. 218 Nr. 1484, Rg. XVI S. 13). Bei Feststellung in der Berufungs- und Rekursinstanz vgl. A. N. IV S. 298 Nr. 581. Abweichungen in der Schätzung um nur 5% berechtigen nicht zu einer Abänderung des Entscheids der unteren Instanz. A. N. XIX S. 347 Nr. 1985 (Rg. XXIII S. 19, A. N. XXII S. 420 Nr. 2147 (Rg. XXVI S. 34).

4. Die Bemessung der Rente erfolgt nach dem Jahresarbeitsverdienst, in welchem der Grad der zuletzt vorhandenen Erwerbsfähigkeit in der Regel sich ausdrückt. Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes s. § 10.

5. Die Teilrente stellt stets einen Prozentsatz der Vollrente dar. Sie verhält sich zur Vollrente wie die Einbuße an Erwerbsfähigkeit zu der zur Zeit des Unfalles

vorhandenen Erwerbsfähigkeit, letztere ausgedrückt im maßgebenden Jahresarbeitsverdienst.

Formel: $X = \frac{a \cdot A}{100}$, wobei A der maßgebende Jahresverdienst und a die Prozentzahl der Einbuße an Erwerbsfähigkeit (Verdienst) darstellen. Vgl. A. N. XIV S. 170 Nr. 1693 (Rg. XVIII S. 7).

6. Ueber Zubilligung einer (Uebergangs- oder) „Gewöhnungsrente", d. i. einer Rente oder einer Rentenerhöhung für bestimmte Zeit, wenn nachweisbare oder meßbare Unfallfolgen überhaupt oder in dem der Erhöhung entsprechenden Maße nicht festgestellt wurden, zu dem Zwecke, dem Verletzten Gelegenheit zu geben, sich wieder an Arbeit zu gewöhnen, vgl. A. N. XXI S. 213 Nr. 2079 (Rg. XXV S. 8).

Zu Abs. III: Fall der Hilflosigkeit. Diese Zuschußrente an Hilflose ist eine Art von Armenfürsorge (Novelle). Doch besteht auch hierauf ein Rechtsanspruch, so daß die öffentlich-rechtlichen Folgen (Verlust des Wahlrechts ꝛc.) einer wirklichen Armenunterstützung nicht eintreten. Vgl. Komm.-Ber. S. 30. Das Vorliegen der Hilflosigkeit und der Grad derselben untersteht der Würdigung nach richterlichem Ermessen. Hilflos in diesem Grade ist nicht schon jeder, der für gewisse einzelne Verrichtungen, wenn auch regelmäßig, auf fremde Hilfe angewiesen ist, sofern sich diese Hilfeleistungen ohne beträchtliche Schwierigkeiten und Aufwendungen beschaffen lassen, sondern nur der, für dessen Pflege dauernd eine fremde Arbeitskraft ganz oder doch in erheblichem Umfang in Anspruch genommen werden muß, weil er zu den meisten Verrichtungen der gewöhnlichen Lebenshaltung aus eigener Kraft nicht mehr imstande ist. A. N. XVIII S. 181 Nr. 1899 (Rg. XXII S. 9). Vgl. auch A. N. XVIII S. 468 Nr. 1936 (Rg. XXII S. 53), Mitt. des bayer. LVA. XV S. 34 Nr. 923, vgl. auch ebenda XVI S. 63 Nr. 988 (Geisteskrankheit). Dabei gilt als „fremde Wartung und Pflege" nicht nur die von bezahlten Kräften, sondern auch die von Angehörigen unentgeltlich geleistete Hilfe. (Komm.Ber. S. 30 a. E., welche Stelle übrigens durch Druckfehler verdorben ist.) Anspruch auf Zuschußrente hat nur der Vollrentner. Der Anspruch besteht nur, wenn die Hilflosigkeit mit dem Unfall

und dessen Folgen in Zusammenhang steht. Geltendmachung wie beim Rentenanspruch. Bei der Zuschußrente ist auch eine Abweichung in der Schätzung um nur 5% ausreichend, um eine Abänderung des Vorbescheids zu rechtfertigen. A. N. XIX S. 347 Nr. 1985 (Rg. XXIII S. 19). Die Zuschußrente steht auch dann zu, wenn zwar die Feststellung der ursprünglichen Rente vor, der Eintritt der Hilflosigkeit aber erst nach dem 1. Oktober 1900 liegt. A. N. XX S. 493 Nr. 2054 (Rg. XXIV S. 48).

Zu Abs. IV: An Stelle des Heilkostenersatzes kann auch in diesem Falle die Leistung des § 22 treten. Nur fällt alsdann die Angehörigenrente weg. Abs. IV kann nur Anwendung finden, wenn ausnahmsweise eine völlig erwerbsunfähige Person in einem die Versicherung begründenden Verhältnis sich befindet.

Die Erwerbsunfähigkeit muß nicht nur völlig, sondern auch voraussichtlich dauernd sein. FVG. § 16 kann hier analog nicht angewendet werden. Die Tatsache versicherungspflichtiger Beschäftigung wird in der Regel die Annahme völliger Erwerbsunfähigkeit ausschließen.

Auch hier kann später Aenderung der Verhältnisse (§ 88) eintreten. Stellt sich später die völlige Hilflosigkeit heraus, so wird nachträglich, sofern bis dahin die Folgen des Unfalles fortbestehen, eine Rente zuzubilligen sein.

Zu Satz 2 vgl. übrigens Note bei Abs. III.

Zu Abs. V: Fall der Arbeitslosigkeit. Die Vorschrift findet nur auf Teilrenten und nur dann Anwendung, wenn die Arbeitslosigkeit ihren Grund in der geminderten Erwerbsfähigkeit oder in der durch das Heilverfahren verursachten Arbeitsunterbrechung hat. Gleichgültig ist, ob die Arbeitslosigkeit dauernd oder vorübergehend ist, die Rentenerhöhung kann immer nur eine vorübergehende sein. A. N. XIX S. 477 Nr. 2008 (Rg. XXIII S. 64).

Ein Rechtsanspruch auf den Rentenzuschuß besteht nicht. Der Zuschuß ist besonders und stets auf bestimmte Zeit festzustellen.

Berufungs- und Rekursverfahren sind ausgeschlossen, nicht aber Beschwerde. A. N. XIX S. 477 Nr. 2008 (Rg. XXIII S. 64).

§ 10.

I Die Rente ist nach Maßgabe desjenigen Jahresarbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betrieb an Gehalt oder Lohn (§ 6) bezogen hat, wobei der fünfzehnhundert Mark übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt.

II Als Jahresarbeitsverdienst gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes. Für versicherte Personen in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweise eine höhere oder eine niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergiebt, wird diese Zahl statt der Zahl dreihundert der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt.

III War der Verletzte in dem Betriebe vor dem Unfalle nicht ein volles Jahr, von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist die Rente nach demjenigen Jahresarbeitsverdienste zu berechnen, welchen während dieses Zeitraums versicherte Personen derselben Art in demselben Betrieb oder in benachbarten gleichartigen Betrieben bezogen haben. Ist dies nicht möglich, so ist der dreihundertfache Betrag desjenigen Arbeitslohns zu Grunde zu legen, welchen der Verletzte während des letzten Jahres vor dem Unfall an denjenigen Tagen, an welchen er beschäftigt war, im Durchschnitte bezogen hat.

IV Bei versicherten Personen, welche keinen Lohn oder weniger als den dreihundertfachen Betrag des für ihren Beschäftigungsort festgestellten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter beziehen (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes), gilt als Jahresarbeits-

verdienst das Dreihundertfache dieses ortsüblichen Tagelohns.

V In den Fällen des Abs. 4 ist bei Berechnung der Rente für Personen, welche vor dem Unfalle bereits theilweise erwerbsunfähig waren, derjenige Theil des ortsüblichen Tagelohns zu Grunde zu legen, welcher dem Maße der bisherigen Erwerbsfähigkeit entspricht.

Zu § 10 vgl. lw. G. §§ 9 bis 13, BauG. § 9, SeeG. §§ 10 bis 13.

§ 10 der Novelle ist aus § 3 Abs. II u. III und § 5 Abs. III bis V des Ges. v. 1884 hervorgegangen.

Die Regeln des § 10 gelten für alle Arten von versicherten Personen, für Arbeiter, Betriebsbeamte, Unternehmer, gesetzlich und statutarisch Versicherte.

Zu Abs. I: Abs. I enthält die allgemeinen Regeln, die, soweit nicht Ausnahmen ausdrücklich angeordnet sind, auch für die besonderen Fälle der Abs. II bis V gelten.

1. Die Rente ist nach dem Jahresarbeitsverdienst zu berechnen. Dieser stellt den Geldwert der Erwerbsfähigkeit des Versicherten dar (vgl. § 9 Note zu Abs. I Ziff. 2). Dieser Verdienst bildet auch die Grundlage für die nach § 22 Abs. III zu bewilligende Angehörigenrente.

2. Nur Arbeitsverdienst im Sinne des § 6 (vgl. Note dazu) kommt in Betracht und zwar nur solcher Verdienst, welchen der Versicherte selbst aus einer die Versicherung begründenden Beschäftigung bezogen hat. Trinkgelder gelten nur dann als Arbeitsverdienst, wenn der Arbeitslohn mit Rücksicht darauf geringer festgesetzt wurde. A. N. XIX S. 195 Nr. 1971 (Rg. XXIII S. 2), A. N. XXIII S. 420 Nr. 2179 (Rg. XXVII S. 6).

3. Das Gesetz verlangt nicht ausdrücklich, daß nur solcher Verdienst in Anrechnung komme, welchen der Versicherte im Betriebe des Unfalls bezogen hat. Die Worte „in dem Betrieb" gehören zu den Worten „seiner Beschäftigung", nicht zu den nachfolgenden Worten „an Gehalt oder Lohn". Grundsätzlich kommt nämlich der ganze Ertrag der versicherungspflichtigen Beschäftigung eines Jahres in Anrechnung und es macht keinen Unterschied, ob die Beschäftigung dem Unfall-

betrieb oder einem anderen, der entschädigungspflichtigen Ver.-Gen. oder einer anderen zugehört.

4. Es wird der Verdienst des letzten Jahres (a dato ad datum), vom Unfall zurückgerechnet, zugrunde gelegt, und nicht etwa der Jahresarbeitsverdienst in der Zeit zwischen Unfall und Eintritt der Erwerbsunfähigkeit. Mitt. des bayer. LVA. XV S. 57 Nr. 937. Diese Regel gilt allgemein auch in den Fällen der Abs. II bis V. Für die in dieser Zeit entweder überhaupt nicht durchweg Versicherten und für die nicht während des ganzen Jahres im Unfallbetriebe beschäftigten Versicherten mit Taglohn findet eine fiktive Veranschlagung des Jahresarbeitsverdienstes nach gesetzlich bestimmten Merkmalen (Abs. III) statt.

5. Das Gesetz fixiert als Minimum des in Anschlag zu bringenden Taglohnes den nach KrVG. § 8 festgestellten ortsüblichen Taglohn gewöhnlicher erwachsener Tagarbeiter (Abs. IV). Das Maximum des anzunehmenden Jahresverdienstes ist absolut nicht fixiert, nur relativ ist es fixiert, indem allgemein der 1500 *M.* übersteigende Betrag nur mit einem Drittel in Anrechnung kommt, was auch für Betriebsbeamte (A. N. III S. 133 Nr. 320) und Unternehmer (A. N. II S. 14 Nr. 124, XVIII S. 649 Nr. 1959, Rg. XXII S. 114) und auch bei fiktiver Veranschlagung des Jahresverdienstes (Abs. II u. III) gilt.

6. Der wirkliche Jahresarbeitsverdienst wird nur bei solchen Versicherten, insb. Betriebsbeamten, ermittelt und angesetzt, deren Gehalt oder Lohn „aus mindestens wochenweise fixierten Beträgen" (Wochen-, Monats-, Quartals-, Jahresgehälter) sich zusammensetzt und mindestens dem ortsüblichen Taglohn gewöhnlicher Tagarbeiter gleichkommt. Nur für sie findet also die Regel des Abs. I, wonach in Anschlag kommt, was der Versicherte „bezogen hat", ganz Anwendung. Und auch für sie gilt diese Regel nur, wenn sie im letzten Jahr im Unfallbetrieb beschäftigt waren.

Für die große Mehrzahl der Arbeiter mit Taglohn findet eine fiktive Berechnung des JAV. nach Abs. II, für die nicht das ganze Jahr über im Betrieb beschäftigten Personen eine solche nach Abs. III und für die unter dem gewöhnlichen Taglohn arbeitenden eine solche nach Abs. IV statt.

7. Ueber Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes versicherter Unternehmer (§ 5) bestimmt das Statut. Siehe § 37 Ziff. 12.

Zu Abs. II: 1. Die fiktive Berechnung nach Abs. II für Taglohnarbeiter geht von der Präsumtion eines 300tägigen Arbeitsjahres aus. Die Ausnahme des 2. Satzes findet nur Anwendung bei Betrieben, in welchen regelmäßig das ganze Jahr über für den betr. Arbeiter Gelegenheit zur Beschäftigung gegeben war, so daß der Verdienst aus dieser Arbeit im wesentlichen den gesamten Jahresarbeitsverdienst des Verletzten bildet, A. N. XXII S. 450 Nr. 2152 (Rg. XXVI S. 44), nicht auch auf sog. Saison-(Kampagne-)Betriebe. A. N. III S. 9 Nr. 251. Sie ist ferner nur zutreffend, wenn die Abweichung aus dem Durchschnitt mehrerer Jahre und nach den Gesamtarbeitsverhältnissen des Betriebs bestimmt feststellbar ist. Vgl. Hdb. § 3 N. 7 ff., insb. A. N. XV S. 540 Nr. 1762 (Rg. XIX S. 86). Es kommen nur die Arbeitstage, nicht die Arbeitsschichten in Anrechnung. Mehr als 365 Tage können niemals angenommen werden, als „Streifen an die unterste zulässige Grenze nimmt das RVA." einen Anschlag von 233 Tagen an. A. N. XV S. 540 Nr. 1762 (Rg. XIX S. 86).

2. Der durchschnittliche Tagesverdienst wird gefunden, indem der wirkliche Verdienst des letzten Jahres durch die Zahl der wirklichen Arbeitstage dividiert wird. Diese Zahl wird dann mit 300 (event. nach Satz 2) multipliziert. Vgl. Abs. III Satz 2. Formel: $X = \frac{V \cdot 300}{A}$, wobei V = wirklicher Verdienst des letzten Jahres und A = Zahl der wirklichen Arbeitstage.

3. In den durchschnittlichen Tagesverdienst werden zwar nicht nur Verdienste aus dem Unfallbetriebe, doch auch nicht Verdienste aus anderen als den der entschädigungspflichtigen Genossenschaft angehörigen Betrieben eingerechnet. A. N. III S. 9 Nr. 251. Dafür dürfen aber auch die Tage, an welchen der Verletzte etwa anderwärts verdient hat, nicht als wirkliche Arbeitstage angerechnet werden.

Zu Abs. III: Die fiktive Berechnung des Abs. III findet statt, wenn der Verletzte in dem Unfallbetriebe nicht ein volles

Jahr (a dato ad datum), vom Unfall zurückgerechnet, beschäftigt war. Als vollbeschäftigt gilt nicht nur derjenige, der an jedem Tag, an welchem der Betrieb arbeitete, im Betrieb beschäftigt war, sondern auch derjenige, der etwa tageweise fehlte, wenn nur das Arbeitsverhältnis nicht erst erheblich nach Beginn dieses Jahres begonnen oder während dieses Jahres etwa erheblich unterbrochen worden ist. Vgl. A. N. IV S. 70 Nr. 459, XIV S. 54 Nr. 1732 (Rg. XVIII S. 96). Krankheits- und Militärdienstzeiten sind nach Analogie des JWG. § 30 Abs. II der Beschäftigungszeit einzurechnen. Nicht erforderlich ist für die Annahme der Vollbeschäftigung, daß die Beschäftigung immer in der gleichen Art und mit gleichem Lohne erfolgte. Vgl. A. N. IV S. 292 Nr. 574, 576, VII S. 277 Nr. 1059, XIII S. 264 Nr. 1579 (Rg. XI S. 160, XVII S. 22). Hdb. § 5 N. 19. Nicht als vollbeschäftigt gilt derjenige, der zwar regelmäßig, aber etwa nur stundenweise im Betrieb beschäftigt war und dessen Hauptbeschäftigung außerhalb des Betriebes lag. Hdb. § 5 N. 24.

Bei nicht Vollbeschäftigten ist hinsichtlich der Berechnungsart zu unterscheiden. Sind Analogien im Betrieb selbst oder in einem Nachbarbetrieb möglich, so sind sie anzuwenden, wenn nicht, dann findet Satz 2 Anwendung. Im ersten Fall ist zwischen solchen, die einen mindestens wochenweise fixierten Gehalt bezogen und solchen, die im Taglohn arbeiten, nicht zu unterscheiden. Für beide wird der wirkliche Jahresverdienst der Analogiearbeiter gemäß Abs. 1 N. 6 berechnet.

Analogiearbeiter sind solche, die bei annähernder Gleichwertigkeit der Leistung in gleichartiger regelmäßiger Beschäftigung sich befanden. Vgl. A. N. IV S. 83 Nr. 464.

Es sind nur solche Analogiearbeiter zu wählen, welche das ganze Betriebsjahr hindurch beschäftigt gewesen sind; es kann dann auch der Durchschnittslohn mehrerer solcher Analogiearbeiter genommen werden. A. N. XXIII S. 421 Nr. 2180 (Rg. XXVII S. 8).

Analogiebetriebe: A. N. V S. 355 Nr. 746, VI S. 599 Nr. 916 (Rg. XI S. 14).

Ob Analogien zu finden seien oder nicht, ist Frage des richterlichen Ermessens.

Finden sich Analogien nicht (Satz 2), so findet die Be-

rechnung nach der Regel des Abs. II Satz 1 nur mit dem Unterschied statt, daß nicht der wirkliche Verdienst des ganzen letzten Jahres, sondern nur derjenige der Arbeitstage in Ansatz kommt. Es werden nicht nur die Arbeitstage im Unfallbetriebe, sondern alle Tage, an welchen der Versicherte in versicherungspflichtiger Beschäftigung stand, eingerechnet. A. N. XIX S. 348 Nr. 1986 (Rg. XXIII S. 20).

Zu Abs. IV: Diese subsidiäre Vorschrift gilt für Arbeiter im Taglohn und andere gleichmäßig.

Beschäftigungsort: Vgl. KrVG. § 5a. A. N. XVII S. 178 Nr. 1840 (Rg. XXI S. 6).

KrVG. § 8 lautet:

„Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt und durch das für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt veröffentlicht. Aenderungen der Festsetzung treten erst sechs Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, . . . Personen . . . besonders statt."

Es sind hier nur die besonderen Festsetzungen für männliche und weibliche Personen, nicht auch diejenigen für jugendliche Personen zu berücksichtigen. In Betracht zu ziehen ist ausschließlich der ortsübliche Taglohn zur Zeit des Unfalls, A. N. XVIII S. 530 Nr. 1951 (Rg. XXII S. 90).

Bei Berechnung des Lohnes sind auch etwaige Naturalbezüge anzuschlagen und findet Abs. IV nur Anwendung, wenn der wirkliche Geldlohn einschließlich der Naturalien hinter dem ortsüblichen zurückbleibt. A. N. XV S. 617 Nr. 1775 (Rg. XIX S. 115). Für die Berechnung, wenn der Versicherte nicht volle Tage hindurch gearbeitet hat, vgl. A. N. XX S. 350 Nr. 2044 (Rg. XXIV S. 19).

Zu Abs. V: Vgl. § 9 Abs. II N. 1. Demnach ist die Rente entsprechend der Einbuße an der zur Zeit des Unfalls noch vorhandenen Erwerbsfähigkeit festzustellen. A. N. XVIII S. 376 Nr. 1930 (Rg. XXII S. 29). Mitt. d. bayer. LVA. XV S. 28 Nr. 919. Der wirkliche oder der nach Abs. II berechnete Arbeitsverdienst ist aber auch hier zugrunde zu legen, wenn er höher ist als das nach Abs. V berechnete Dreihundert-

sache des Teiles des ortsüblichen Taglohns. A. N. XX S. 349 Nr. 2042 (Rg. XXIV S. 17). Vgl. auch A. N. XIX S. 356 Nr. 1990 (Rg. XXIII S. 23) (Vorsicht bei der Herabsetzung des Jahresarbeitsverdienstes).

Daß der Verletzte eine Invalidenrente bereits bezog, ist für die Beurteilung der Frage, wie viel der Verletzte vor dem Unfall in der Erwerbsfähigkeit beschränkt war, nicht bindend. Mitt. d. bayer. LVA. XIV S. 73 Nr. 897.

§ 11.

I Die Berufsgenossenschaft ist befugt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört oder zuletzt angehört hat, gegen Ersatz der ihr dadurch erwachsenden Kosten die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens in demjenigen Umfange zu übertragen, welchen die Berufsgenossenschaft für geboten erachtet. Zu ersetzen ist bei Gewährung der in § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte, bei Unterbringung des Verletzten in ein Krankenhaus oder in eine Anstalt für Genesende das Einundeinhalbfache des in jenem Gesetze bestimmten Mindestbetrags des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

II Die Bestimmungen der §§ 76b bis 76d des Krankenversicherungsgesetzes finden auch auf Knappschaftskassen (§ 74 a. a. O.) Anwendung. Haben Knappschaftskassen, sonstige Krankenkassen oder Verbände von Krankenkassen Heilanstalten errichtet, in welchen ausreichende Einrichtungen für die Heilung der durch Unfall herbeigeführten Verletzungen getroffen sind, so kann die Landes-Zentralbehörde anordnen, daß die Mitglieder der betreffenden Kassen bis zum Beginne der vierzehnten Woche nach

Eintritt des Unfalls nur mit Genehmigung der Vorstände dieser Kassen oder Kassenverbände in andere Heilanstalten untergebracht werden dürfen.

III Verletzte Personen, welche auf Veranlassung von Knappschaftskassen, sonstigen Krankenkassen, Verbänden von Krankenkassen oder von Organen der Berufsgenossenschaften in eine Heilanstalt untergebracht sind, dürfen während des Heilverfahrens in andere Heilanstalten nur mit ihrer Zustimmung übergeführt werden. Diese Zustimmung kann durch die untere Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsorts ergänzt werden.

IV Als Krankenkassen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sowie der §§ 76b bis 76d des Krankenversicherungsgesetzes gelten außer der Gemeinde-Krankenversicherung auch diejenigen Hülfskassen, welche die im § 75a a. a. O. vorgesehene amtliche Bescheinigung besitzen.

Zu § 11 vgl. lw. G. § 14, BauG. § 9, SeeG. § 16. Zu §§ 11 bis 14 vgl. Piloty-Redenbacher KrVG. S. 25—29.

§ 11 steht in engem Zusammenhang mit den §§ 76b bis 76d des KrVG., welche folgenden Wortlaut haben (vgl. dazu Piloty-Redenbacher KrVG. Note zu §§ 76b, 76c, 76d):

§ 76b.

„I Die Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung, sowie die Vorstände der Krankenkassen und der im § 75 bezeichneten Hilfskassen sind verpflichtet, jeden Erkrankungsfall, welcher durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall herbeigeführt ist, sofern mit dem Ablauf der vierten Woche der Krankheit die Erwerbsfähigkeit des Erkrankten noch nicht wiederhergestellt ist, binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkt dem Vorstande der Berufsgenossenschaft, bei welcher der Erkrankte gegen Unfall versichert ist, anzuzeigen. Ist die Berufsgenossenschaft in Sektionen geteilt, so ist die Anzeige an den Sektionsvorstand zu richten. Zur Erstattung der Anzeige ist, sofern der Vorstand der Gemeinde oder der Krankenkasse nicht eine andere

Person damit beauftragt, der Rechnungsführer, für örtliche Verwaltungsstellen der eingeschriebenen Hilfskassen dasjenige Mitglied, welches die Rechnungsgeschäfte derselben führt, verpflichtet.

II Die Unterlassung der Anzeige kann von der Aufsichtsbehörde mit Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark geahndet werden.

§ 76c.

I In Erkrankungsfällen, welche durch Unfall herbeigeführt werden, ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, das Heilverfahren auf ihre Kosten zu übernehmen. Vom Tage der Uebernahme an bis zur Beendigung des Heilverfahrens oder bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges geht der Anspruch des Erkrankten auf Krankengeld auf die Berufsgenossenschaft über. Auf diese gehen dagegen für denselben Zeitraum alle Verpflichtungen über, welche der Krankenkasse dem Erkrankten gegenüber obliegen.

II Streitigkeiten aus diesem Verhältnis werden, soweit sie zwischen dem Erkrankten und der Berufsgenossenschaft entstehen, nach Vorschrift des § 58 Absatz 1, soweit sie zwischen der Berufsgenossenschaft und der Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse entstehen, nach Vorschrift des § 58 Absatz II entschieden.

§ 76d.

Den Berufsgenossenschaften stehen in Beziehung auf die Anwendung der §§ 76a, 76b, 76c das Reich, die Staaten und diejenigen Verbände gleich, welche nach den Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze an die Stelle der Berufsgenossenschaften treten."

§ 11 und KrVG. §§ 76b bis 76d handeln von den rechtlichen Beziehungen, welche zwischen Unfall- und Krankenversicherung dadurch entstehen können, daß Berufsgenossenschaften einerseits die ihnen obliegende Unfallfürsorge an Krankenkassen übertragen (§ 11 Abs. I u. IV), andererseits die den Krankenkassen obliegende Krankenfürsorge übernehmen (§ 11 Abs. II bis IV und KrVG. § 76b bis 76d) dürfen. Hat die Krankenkasse ohne Uebertragung eine Fürsorge, die eigentlich der Ber.Gen. oblag, gewährt, dann gilt § 25.

Ein analoges Verhältnis besteht zwischen Invalidenversicherung und Krankenversicherung. Uebertragung der Invalidenfürsorge an Krankenkassen: s. IVG. § 19. Uebernahme der Krankenfürsorge durch Versicherungsanstalten: s. IVG § 18.

Die Ver.Gen. der UV. und die Versicherten haben einerseits, analog wie die Vers.Anst. der IV., ein Interesse daran, daß der Verletzte von Anfang an, d. i. unmittelbar nach dem Unfall, eine möglichst zweckmäßige Heilbehandlung erhält. Da diese Behandlung den Versicherten gegenüber für die ersten 26 Wochen, somit auch für die Zeit, während der die Unfallfürsorge noch nicht eintritt, in der Regel den KrK. obliegt, so kommt den Ver.Gen. eine Einwirkung auf diese Behandlung zu. Die Ver.Gen. haben nun zwar kein Aufsichtsrecht gegenüber den KrK., wohl aber können sie von ihnen die Fürsorge schon in den ersten 13 Wochen übernehmen (KrVG. § 76c). Solange die Fürsorge eigentlich der KrK. allein obliegt, richtet sich die Gewährung der Krankenhausbehandlung, auch wenn die Ver.Gen. das Heilverfahren übernommen hat, nach dem KrVG., A. N. XI S. 222 Nr. 1424 (Rg. XV S. 62), ebenso ist für Streitigkeiten zwischen dem Verletzten und der Ver.Gen. während der ersten 13 Wochen nicht die Zuständigkeit der Unfallversicherungsinstanzen gegeben.

Die Versicherten und die Ver.Gen. haben andererseits ein Interesse daran, daß ihre einmal begonnene Behandlung nicht willkürlich unterbrochen und geändert werde. Aus diesem Grunde kann die Uebertragung der Unfallfürsorge durch die Ver.Gen. an die KrK. erfolgen (§ 11 Abs. I). Aus demselben Grunde kann auch ein Wechsel der Heilanstalt regelmäßig nicht gegen den Willen des Verletzten selbst angeordnet werden (§ 11 Abs. III).

Die KrK. haben andererseits ein Interesse daran, daß von dieser Befugnis dann nicht Gebrauch gemacht werde, wenn ihre eigenen Einrichtungen ausreichend sind. Es kann ihnen deshalb ein Widerspruchsrecht gegen die Uebernahme eingeräumt werden (§ 11 Abs. III).

Zu Abs. I: Uebertragung.

Nachdem gemäß der Nov. zum KrVG. v. 25. Mai 1903 (RGBl. S. 233) die Leistungen der Krankenkassen sich auf

26 Wochen erstrecken, hat die Anwendbarkeit der Vorschrift geringere Bedeutung, weil die Fürsorge der KrK. auch ohne die Uebertragung weiterläuft. Durch die Novelle, die vor allem dazu bestimmt war, die Lücke zwischen dem Aufhören der Krankenunterstützung und dem Beginn der Invalidenrente zu beseitigen, ist aber keineswegs eine Erleichterung der Last der Ver.Gen. eingetreten, diese bleiben vielmehr für die Zeit nach Ablauf der ersten 13 Wochen in erster Linie zur Unterstützung verpflichtet; andererseits obliegt den KrK. infolge der Nov. die Pflicht, den Hilfsbedürftigen weiter zu unterstützen, wenn die Ver.Gen. nach Ablauf der 13. Woche nicht sofort eintreten sollte; ein Ausgleich muß dann auf Grund des § 25 Gew.G. eintreten. A. N. XX S. 499 Nr. 2159 (Rg. XXIV S. 52). Außerdem kann aber die Ver.Gen. auch die Fürsorge, die ihr obliegt, der KrK. nach § 11 übertragen, dann ist für die Anwendung des § 25 kein Raum. Der Vorteil, der aber der Ver.Gen. daraus erwächst, daß sie die Uebertragung nach § 11 vorgenommen hat, liegt darin, daß sie in diesem Fall vom Beginn der 13. Woche an auf das Heilverfahren einen maßgebenden Einfluß ausübt.

Die beauftragte Kasse ist, wenn sie die zuständige ist, zur Uebernahme verpflichtet. Krankenkassen: s. Abs. IV. „Zuletzt angehört hat", d. i. zur Zeit des Beginnes der Erkrankung. Uebertragung kann immer nur an die Kasse erfolgen, welche während der ersten 13 Wochen Fürsorge betätigt hat.

Die Uebertragung kann schon vor Ablauf der ersten 13 Wochen erfolgen. Dies wird sogar die Regel sein und muß geschehen, wenn die KrK. etwa ihre Leistungen vorher eingestellt hat, ohne daß die Heilung erfolgt ist.

Die einem Verunglückten etwa von einem früheren Unfall her zustehende Rente darf ihm während der Krankenhausbehandlung nicht entzogen werden. A. N. XIV S. 246 Nr. 1703 (Rg. XVIII S. 21).

Was übertragen wird, sind eigentlich Leistungen der Unf.Vers., also die im Gew.G. bestimmten. Demnach kann die Ver.Gen. der KrK. die Zahlung von Unfallrente und nicht die von Krankengeld übertragen. Vgl. aber auch Rg. XXVI S. 545 (sächs. OVG.). Die Ver.Gen. hat den Umfang der Uebertragung zu bestimmen und kann insbesondere

die Leistung der Rente sich vorbehalten. Vgl. A. N. II S. 133 Nr. 184. Zu deren Auszahlung ist die KrK. zwar nicht verpflichtet, A. N. XXI S. 217 Nr. 2085 (Rg. XXV S. 10), aber es ist oft zweckentsprechend und nicht zu beanstanden, sie ihr zu übertragen. A. N. XXII S. 276 Nr. 2143 (Rg. XXVI S. 14). Die Feststellung ihrer eigenen Leistungspflicht hat die Ver.Gen. stets nach der allgemeinen Regel (§§ 69 ff.) vor der Uebertragung vorzunehmen. Vgl. Hdb. § 5 N. 46, 47. Die Wahl zwischen Krankenfürsorge nach KrVG. § 6 Abs. 1 Ziff. 1 (Gew.G. § 9 Abs. I Ziff. 1) und Krankenhauspflege nach KrVG. § 7 Abs. I (Gew.G. § 22) steht de jure der Ver.Gen. zu, welche indes diese Wahl der Kasse überlassen kann. Anders Graef-Keidel, Komm. N. 4. Den Zeitpunkt der Beendigung des Heilverfahrens bestimmt die Ver.Gen. Darüber hinaus dürfen Uebertragungen nicht stattfinden. A. N. V S. 196 Nr. 705.

Die Ersatzpflicht der Ver.Gen. erstreckt sich auf alle auftragsgemäße Fürsorge. Dies folgt aus Satz 1 und dem Zusatz im Satz 2. Ueber die Höhe des Ersatzes können Vereinbarungen zwischen den Vorständen stattfinden; doch darf die KrK. auf ihren Ersatzanspruch auch nicht zum Teil verzichten. Die im Satz 2 angegebenen Entschädigungsregeln sind stets, auch bei etwaigen Vereinbarungen zwischen KrK. und Ver.Gen. und auch im Streitfalle (§ 14) zugrunde zu legen.

Das für die Berechnung nach Satz 2 maßgebende Krankengeld bestimmt sich nach der einschlägigen Vorschrift des KrVG. § 6 Abs. I Ziff. 2 mit § 8 oder § 20 Abs. I Ziff. 1 und eventuell auch § 21 Abs. I Ziff. 2. In Ansatz hat immer die Hälfte des für den jeweils Versicherten zur Berechnung des Krankengelds maßgebenden Lohnsatzes zu kommen (bayer. VGH. Rg. XXVI S. 527).

Freiwillige Leistungen der Kasse sind ihr nicht zu ersetzen (z. B. medikomechanische Behandlung), auch wenn die KrK. sie im Interesse der Ver.Gen. angeordnet hat. A. N. XXI S. 411 Nr. 2103 (Rg. XXV S. 31).

Streitigkeiten sowohl wegen der Uebertragung als auch wegen des Ersatzes s. § 14. Der Verletzte selbst kann seine Ansprüche im Fall der Uebertragung zwar unmittelbar

bei der KrK., im Streifall aber nur bei der Ver.Gen. geltend machen. Der Ersatzanspruch der KrK. nach § 11 richtet sich immer gegen die Ver.Gen., nie gegen den Rentenempfänger — anders im Falle des § 25.

Die KrK. stehen auch hinsichtlich der Durchführung der übertragenen Fürsorge unter der regelmäßigen Aufsicht der staatlichen Verwaltungsbehörde.

Zu Abs. II (Novelle): Der Landeszentralbehörde kommt es zu, diejenigen Heilanstalten zu bestimmen, welche nach ihrem Ermessen als ausreichende Einrichtungen anzusehen sind. Durch solche Bestimmung erwächst der betreffenden Krankenkasse ein Recht auf Zustimmung den Ver.Gen. gegenüber. Dieses Recht kann ihr aber von der Landeszentralbehörde jederzeit wieder entzogen werden. Vgl. auch lw. G. § 14 Abs. III Note.

Streitigkeiten: s. § 14 Note (II).

Zu Abs. III (Novelle): Das Zustimmungsrecht des Verletzten besteht sowohl gegenüber der KrK. als auch gegenüber der Ver.Ben. und kann auch durch deren Uebereinstimmung hinsichtlich der Ueberführung nicht aufgehoben werden. Es besteht sowohl im Fall der Uebertragung (Abs. I) als auch in dem der Uebernahme (Abs. II) und überdauert die ersten 13 Wochen.

Durch Satz 2 ist der unteren Verwaltungsbehörde eine Art Kuratel eingeräumt (vgl. JVG. § 55 Abs. III). Sie hat dabei in erster Linie das Heilinteresse des Verletzten zu befolgen. Die Zustimmung der unteren Verwaltungsbehörde kann diejenige der Kasse (Abs. I) nicht ersetzen.

Streitigkeiten s. § 14 Note (II).

Zu Abs. IV: Die Vorschrift bezieht sich auf Abs. I bis III.

Krankenkassen sind demnach alle KrK., welche an der Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung teilnehmen m. A. der landesrechtlichen Krankenversicherungseinrichtungen, die den Erfordernissen des § 15 KrVG. nicht genügen. Es gehören also dazu die Gemeindekrankenversicherungen, die Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen, die Knappschaftskassen und die freien Hilfskassen, letztere jedoch nur, sofern sie die amtliche Bestätigung nach § 75a KrVG. besitzen.

§ 12.

I Vom Beginne der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablaufe der dreizehnten Woche ist das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohns zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengeld ist der betheiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebs zu ersetzen, in welchem der Unfall sich ereignet hat. Die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt das Reichs-Versicherungsamt.

II Den nach §§ 1 oder 2 versicherten Arbeitern und Betriebsbeamten, letzteren bei einem Jahresarbeitsverdienste bis zu zweitausend Mark, welche nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes versichert sind, hat der Betriebsunternehmer die in den §§ 6, 7 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Unterstützungen einschließlich des aus dem vorhergehenden Absatze sich ergebenden Mehrbetrags für die ersten dreizehn Wochen aus eigenen Mitteln zu gewähren. Die Berufsgenossenschaft kann die dem Unternehmer obliegenden Leistungen ganz oder theilweise statt desselben übernehmen. Der Unternehmer hat in diesem Falle der Berufsgenossenschaft Ersatz zu leisten. Dabei gilt als Ersatz der im § 9 Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte desjenigen Krankengeldes, welches dem Verletzten nach § 6 Abs. 1 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes zustehen

würde, wenn er nach dessen Bestimmungen versichert wäre.

Zu § 12 vgl. BauG. §§ 9, 10, SeeG. § 14. §§ 12 bis 14 gelten nicht für Regiebaubetriebe (§ 10 BauG.).

§ 12 ist aus § 5 Abs. IX und X des Ges. von 1884 und zwar Abs. I unverändert, Abs. II mit den Zusätzen in Satz 2 bis 4 hervorgegangen und handelt von der Fürsorge während der ersten 13 Wochen und zwar von Ergänzung (Abs. I) bezw. Ersatz (Abs. II) der gesetzlichen Krankenfürsorge.

Zu Abs. I: Ergänzung der Krankenfürsorge vgl. die Ausf.Best. des RVA. v. 30. Sept. 1885 (A. N. I S. 282 ff., V S. 413 ff.).

Die Vorschrift findet auch bei Uebernahme der Krankenfürsorge durch die Ver.Gen. (KrVG. § 76c) Anwendung.

Die Erhöhung des Krankengeldes ist durch die KrK. selbst vorzunehmen, und zwar nicht nur, wenn sie vom Verletzten beantragt wird und ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Betriebsunternehmers am Unfall, ohne Rücksicht auf einen Auftrag oder eine Genehmigung desselben zur Zahlung und ohne Rücksicht auf eine privat geleistete Zahlung des Unternehmers an den Verletzten. Nur die vorsätzliche Herbeiführung des Unfalls durch den Verletzten schließt die Erhöhung aus. Rg. XXIII S. 471 (sächs. OVG.). Die Anregung kann auch von der Ver.Gen. oder Aufsichtsbehörde der Kasse ausgehen. Die Erhöhung kommt nur den gegen Unfall nach Gew.-, Bau- oder SeeG. versicherten Personen und ihnen nur bei Betriebsunfällen zu. Ob diese Voraussetzungen erfüllt seien, hat die Kasse zu prüfen. Durch ihre Entschließung wird die Ver.Gen. bei ihrer etwaigen späteren Feststellung des Falls nicht gebunden, wohl aber unterstützt. Informationen der Kassen erfolgen insbesondere durch die zur Unfalluntersuchung verpflichteten Ortspolizeibehörden. Vgl. § 64 und bayer. Min.Bek. v. 25. Okt. 1885 Ziff. 6 Abs. I. Vgl. Hdb. § 5 N. 52.

Beginn der Erhöhung: A. N. II S. 73 Nr. 150 (Rg. VI S. 435). Berechnung der $^2/_3$ bei fixiertem, nicht nach dem Arbeitslohn bemessenen Krankengeld: A. N. II S. 2 Nr. 105, XIV S. 558 Nr. 1735 (Rg. XVIII S. 98).

Zahlt die Krankenkasse schon nach statutarischer Bestimmung den Erhöhungsbetrag, so finden eine weitere Erhöhung und ein Ersatz nicht statt.

Krankenkassen im Sinne dieser Vorschrift sind alle Kassen, welche an der Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung teilnehmen, einschließlich der freien Hilfskassen (KrVG. § 75) und der landesrechtlichen Krankenversicherungseinrichtungen (KrVG. § 15).

Ueber die Berechnung des Krankengeldes vgl. § 11 Note zu Abs. I a. E. So auch Rg. XXVI S. 230 (bayer. VGH.).

Streitigkeiten über die erhöhte Leistungspflicht können nur zwischen dem Verletzten und der Kasse entstehen und werden nach KrVG. § 58 Abs. I, Streitigkeiten über die Ersatzpflicht werden nach KrVG. § 58 Abs. II erledigt. § 14.

Zu Abs. II: Ersatz der Krankenfürsorge. Die Fürsorgepflicht des Unternehmers erstreckt sich nicht auf Betriebsbeamte mit einem 2000 *M.* übersteigenden Gehalt und auf die in § 5 Abs. III bezeichneten Personen. Als gegen Krankheit versichert gelten alle notwendig kraft Gesetz oder Statut und alle freiwillig nach KrVG. versicherten Personen ohne Unterschied der Kasse, bei welcher die Versicherung stattfindet. Die Fürsorge trifft besonders für die unentgeltlich oder bloß vorübergehend beschäftigten und nach Statut nicht gegen Krankheit versicherten Personen zu.

Die Verpflichtung des Unternehmers ist eine obligatio ex lege und nicht etwa eine Verpflichtung aus dem Dienstvertrag (Rg. XXVI S. 415 RGer.). Die Voraussetzungen derselben sind im Streitfall in dem nach § 14 (KrVG. § 58 Abs. I) angegebenen Verfahren zu würdigen. Die Feststellung der Unterstützungspflicht der Ver.Gen. erfolgt davon unabhängig nach §§ 69 ff. dieses Gesetzes.

Uebernahme durch die Ver.Gen. vgl. § 11 Abs. II, KrVG. § 76c. Die übernehmende Genossenschaft hat die Wahl zwischen den Leistungen aus § 9 und § 22. Die Ersatzpflicht des Unternehmers für die Leistungen aus § 9 Abs. I Ziff. 1 ist in § 12 Abs. II absolut bestimmt; für die Leistungen aus § 22 vgl. § 22 Abs. II.

Bei Ansetzung des Krankengeldes ist stets anzunehmen,

daß der Verletzte in der Gemeindekrankenversicherung seines letzten Beschäftigungsortes versichert sei. Vgl. KrVG. § 5a.

§ 13.

I Wenn der aus der Krankenversicherung oder aus des Bestimmung des § 12 Abs. 2 erwachsende Anspruch auf Krankengeld vor dem Ablaufe von dreizehn Wochen nach Eintritt des Unfalls weggefallen, aber bei dem Verletzten eine noch über die dreizehnte Woche hinaus andauernde Beschränkung der Erwerbsfähigkeit zurückgeblieben ist, so hat die Berufsgenossenschaft dem Verletzten die Unfallrente (§ 9 Abs. 2 lit. b) schon von dem Tage ab zu gewähren, an welchem der Anspruch auf Krankengeld in Wegfall kommt. Erachtet die Berufsgenossenschaft die Voraussetzungen des Anspruchs schon vor dem Ablaufe der dreizehnten Woche nach dem Unfalle für gegeben, so hat sie die Rente zu diesem früheren Zeitpunkte festzustellen.

II Durch Statut kann bestimmt werden, daß die Rente nach dem Wegfalle des Anspruchs auf Krankengeld auch dann zu gewähren ist, wenn nach jenem Zeitpunkte zwar noch eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit in Folge des Unfalls verblieben ist, aber voraussichtlich schon vor Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Unfalle fortfallen wird.

III Hat die Krankenkasse die ihr aus der Krankenversicherung, oder hat der Betriebsunternehmer die ihm aus § 12 Abs. 2 obliegenden Leistungen vor dem Ablaufe der dreizehnten Woche zu Unrecht eingestellt, so geht der Anspruch des Verletzten auf Krankengeld auf die Berufsgenossenschaft bis zu demjenigen Betrag über, welcher der gemäß Abs. 1, 2 gewährten Entschädigung gleichkommt.

Zu § 13 vgl. lw. G. § 15, BauG. §§ 9, 10, SeeG. § 15.

§ 13 ist neu und bedeutet eine Abkürzung der regelmäßig 13wöchigen Karenzzeit für die Personen, welchen Krankenhilfe nebst Krankengeld zwar gewährt worden, bei welchen diese beiden aber vor Ablauf der ersten 13 Wochen eingestellt worden ist und bei welchen die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit fortdauert. Der Fall ereignet sich, wenn Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung nicht mehr vorliegt, Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne der Unfallversicherung aber noch besteht. Solchen Personen ist die regelmäßige Unfallrente schon vom Zeitpunkt der Einstellung des Krankengeldbezugs zu gewähren. Eine Ausnahme gilt nur, wenn der Verletzte die Einstellung des Krankengelds selbst verschuldet hat. A. N. XX S. 350 Nr. 2043 (Rg. XXIV S. 18), Mitt. d. bayer. LVA. XV S. 79 Nr. 949. Die Feststellung wird regelmäßig (Satz 2) unmittelbar nach dieser Einstellung, also vor Ablauf der ersten 13 Wochen zu erfolgen haben. Die Feststellung hat nach dem Stande der Erwerbsfähigkeit zur Zeit der Einstellung des Krankengeldbezuges zu geschehen.

Den Anspruch auf Unfallrente hat der Verletzte und kann derselbe auch in der Geltendmachung nicht durch die KrK. vertreten werden. Streitigkeiten über den Rentenanspruch werden nicht nach § 14, sondern gemäß §§ 76 ff. dieses Gesetzes erledigt. A. M. Gräf-Keidel, Komm. § 14 N. 2 lit. f.

Zu Abs. III: Die Ver.Gen. ist zur Rentenleistung während der Karenzzeit gemäß Abs. I nur dann verpflichtet, wenn der Anspruch des Verletzten auf Krankengeld weggefallen ist, wenn also die KrK. ihre Leistungen mit Recht eingestellt hat. Aus Abs. III ist nicht zu folgern, daß die Ver.Gen. auch dann Rente zu leisten hat, wenn der Versicherte Krankengeld überhaupt nicht bezogen hat oder die Einstellung zu Unrecht erfolgt ist. A. M. Gräf-Keidel, Komm. § 13 N. 6. Abs. III ermächtigt nur die Ver.Gen., auch in diesem Fall die Rente zu gewähren und gibt ihr, falls sie es tut, einen Ersatzanspruch durch cessio legis. Vgl. A. N. XVII S. 363 Nr. 1854 (Rg. XXI S. 35), S. 599 Nr. 1881.

Streitigkeiten können zwischen KrK. und Ver.Gen. nicht wegen der Unterstützungspflicht, sondern nur wegen der Ersatz-

pflicht entstehen. In diesem Fall findet KrVG. § 58 Abs. II Anwendung. Vgl. § 14.

§ 14.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß der in § 11 Abs. 1, §§ 12, 13 Abs. 3 enthaltenen Bestimmungen unter den Betheiligten entstehen, werden, wenn es sich um Ersatzansprüche handelt, nach § 58 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes, im Uebrigen nach § 58 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden, und zwar in den Fällen des § 12 Abs. 2 von der für die Ortskrankenkassen des Beschäftigungsorts zuständigen Aufsichtsbehörde. Gehört diese zu den Betheiligten, so wird die zur Entscheidung des Streitfalls berufene Behörde durch die für den Beschäftigungsort zuständige höhere Verwaltungsbehörde bestimmt.

Zu § 14 vgl. lw. G. § 14 Abs. II und § 15 Abs. III, BauG. §§ 9, 11, SeeG. § 20.

§ 14 ist aus § 5 Abs. VIII Schlußsatz und Abs. XI des § 5 des UVG. von 1884 entstanden.

KrVG. § 58 Abs. I u. II lauten:

„[1] Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse andererseits über das Versicherungsverhältnis oder über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, sowie Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche aus § 57a Absatz 3 und über Erstattungsansprüche aus § 50 werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Erstreckt sich der Bezirk der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse über mehrere Gemeindebezirke, so kann durch die Zentralbehörde die Entscheidung anderen Behörden übertragen werden. Die Entscheidung kann binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben mittelst Klage im ordentlichen Rechtswege, soweit aber landesgesetzlich solche

Streitigkeiten dem Verwaltungsstreitverfahren überwiesen sind, im Wege des letzteren angefochten werden.

II Streitigkeiten über die im § 57 Absatz 2 und 3 bezeichneten Ansprüche, Streitigkeiten über Erstattungsansprüche aus § 3a Absatz 4, §§ 3b und 57a, ferner Streitigkeiten zwischen Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen über den Ersatz irrthümlich geleisteter Unterstützungen werden im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann binnen vier Wochen nach Zustellung derselben im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung angefochten werden."

Hiezu vgl. für Preußen: Anw. v. 10. Juli 1892 Nr. 60, für Bayern: Ausf.G. v. 26. Mai 1892 Art. 4 und 5, für Baden: Ges. v. 7. Juli 1892 Art. 3.

I. Streitigkeiten über Ersatzansprüche aus § 11 Abs. I, §§ 12, 13 Abs. III sind nach § 58 Abs. II zu behandeln. Es kommen folgende Streitigkeiten in Betracht:

1. Zwischen Ber.Gen. und KrK. wegen Ersatzes der von der Ber.Gen. der KrK. über die ersten 13 Wochen hinaus übertragenen Fürsorge. § 11 Abs. I.

2. Zwischen KrK. und Betriebsunternehmer wegen des von der 5. Woche ab erhöhten Krankengeldes. § 12 Abs. I.

3. Zwischen Ber.Gen. und Betriebsunternehmer wegen der von der Ber.Gen. übernommenen, dem Betriebsunternehmer obliegenden Krankenfürsorge während der ersten 13 Wochen. § 12 Abs. II.

4. Zwischen Ber.Gen. einerseits und KrK. oder Betriebsunternehmer andererseits wegen übernommener Fürsorge (Rente), wenn die Krankenfürsorge von dieser zu Unrecht eingestellt worden ist. § 13 Abs. III.

II. Ueber sonstige Streitigkeiten aus § 11 Abs. I, §§ 12, 13 Abs. III ist regelmäßig nach § 58 Abs. I zu verfahren. Es kommen folgende Streitigkeiten in Betracht:

1. Zwischen KrK. und Ber.Gen., ob die Voraussetzungen des § 11 Abs. I (Zugehörigkeit zur KrK.) vorliegen, vgl. § 14 Abs. II lw. G.;

2. zwischen Ber.Gen. und Verletztem wegen Ueberführung aus einer Heilanstalt in eine andere. § 11 Abs. III. Diese

Streitigkeiten sind zwar in § 14 nicht ausdrücklich erwähnt, doch sind sie nach Analogie des KrVG. § 76c Abs. II (vgl. Note bei § 11 oben) zu behandeln. Für Streitigkeiten, welche aus solchem Anlaß zwischen Ver.Gen. und KrK. entstehen (§ 11 Abs. II), ist nach Analogie des § 76c Abs. II l. c. KrVG. § 58 Abs. II anzuwenden. A. M. Gräf-Keibel, Komm. § 14 N. 2 lit. a.

3. Zwischen KrK. und dem gegen Krankheit versicherten Verletzten wegen erhöhter Krankengeldleistung. § 12 Abs. I.

4. Zwischen dem gegen Krankheit nicht versicherten Verletzten und dem Betriebsunternehmer wegen Leistungen, welche diesem während der ersten 13 Wochen dem Verletzten gegenüber obliegen. § 12 Abs. II.

5. Zwischen Ver.Gen. und Betriebsunternehmer wegen Uebernahme dieser Leistungen. § 12 Abs. II. Dagegen fallen Ansprüche der Armenverbände (als Rechtsnachfolger des Verletzten?) gegen Betriebsunternehmer, die der Verpflichtung nach § 12 Abs. II nicht nachgekommen sind, nicht unter § 58 Abs. II KrVG., denn sie sind nicht „Ersatzansprüche" nach §§ 11—14: preuß. OVG. (Rg. XXIV S. 120).

Wegen Streitigkeiten zwischen Ver.Gen. und Verletztem über Renten in der Karenzzeit vgl. § 13 Note.

„Zuständige Aufsichtsbehörde." Vgl. für Bayern VO. v. 8. Juni 1892 § 4. Beschäftigungsort: KrVG. § 5a. Zu den Beteiligten kann die Aufsichtsbehörde gehören, wenn sie zugleich Gemeindebehörde ist. Vgl. Motive S. 27.

§ 15.

[1] Im Falle der Tödtung ist als Schadenersatz außerdem zu leisten:

1. als Sterbegeld der fünfzehnte Theil des nach § 10 Abs. 1 bis 4 zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mindestens ein Betrag von fünfzig Mark;
2. eine den Hinterbliebenen vom Todestage des Verstorbenen ab zu gewährende Rente. Dieselbe besteht nach näherer Bestimmung der §§ 16 bis 20 in

einem Bruchtheile seines nach § 10 Abs. 1 bis 4 ermittelten Jahresarbeitsverdienstes.

II Ist der der Berechnung zu Grunde zu legende Jahresarbeitsverdienst in Folge eines früher erlittenen, nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung entschädigten Unfalls geringer als der vor diesem Unfalle bezogene Lohn, so ist die aus Anlaß des früheren Unfalls bei Lebzeiten bezogene Rente dem Jahresarbeitsverdienste bis zur Höhe des der früheren Rentenfeststellung zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes hinzuzurechnen.

Zu § 15 vgl. lw. G. § 16, BauG. § 9, SeeG. § 21.

§ 15 Abs. I ist aus § 6 Abs. I des UVG. von 1884 hervorgegangen. Abs. II ist neu.

Zu Abs. I: Tötung durch Betriebsunfall: vgl. § 8 Note. Tritt der Tod unmittelbar nach dem Unfall oder während der ersten 13 Wochen ein, so kommen nur die Leistungen aus § 15 in Betracht, erfolgt der Tod erst nach Ablauf der Karrenzzeit, so reihen sich diese Leistungen an diejenigen wegen Körperverletzung an.

Zu Ziff. 1: Anspruchsberechtigt ist, wer die Beerdigung oder Bestattung und was damit zusammenhängt, besorgt hat, auch wenn dies nicht die Hinterbliebenen sind. A. N. II S. 275 Nr. 233 (Rg. VII S. 418). Hat ein Dritter die Beerdigung besorgt, so erhalten die Hinterbliebenen den Ueberschuß über die vom Beerdiger nachgewiesenen Kosten. Gräf-Keidel, Komm. § 15 N. 3. Nach § 20 Abs. V (Nov. 1903) des KrVG. kann auch die KrK. als überweisungsberechtigt in Betracht kommen. Fälligkeit: § 93. Feststellung und Auszahlung ꝛc. wie im Fall der Körperverletzung.

Zu Ziff. 2: Als Hinterbliebene kommen gemäß §§ 16 ff. nur Kinder (§§ 16, 17), Enkel (§ 19), Eltern (§ 18), Großeltern (§ 18) und überlebende Ehegatten in Betracht. Die Rentenansprüche der Enkel, Eltern, Großeltern und der unehelichen Kinder sind an besondere Voraussetzungen gebunden. Es liegt hier keine Vererbung des Anspruchs des Verletzten vor,

sondern der Anspruch der Hinterbliebenen ist ein selbständiger, weshalb die Rechtskraft eines ablehnenden Bescheids gegenüber dem Verletzten dem Anspruch der Hinterbliebenen nicht entgegensteht, A. N. XIX S. 566 Nr. 2019 (Rg. XXIII S. 96), selbst wenn die Hinterbliebenen als Erben in das frühere Rentenverfahren (für die Renten des Verletzten selbst) eingetreten waren. A. N. XXIII S. 486 Nr. 2202 (Rg. XXVII S. 34).

Hinterbliebene von Ausländern: s. § 21.

Entziehung: § 23 Abs. II N. 8.

Der Todestag ist regelmäßig der erste Tag des Rentenbezugs, bei nachgeborenen Kindern ist es der Geburtstag. A. N. III S. 11 Nr. 256, XII S. 243 Nr. 1494 (Rg. XVI S. 25), Hdb. zu § 6 N. 3.

Feststellung und Auszahlung der Renten ꝛc. wie im Falle der Körperverletzung. Eine Kürzung des Jahresarbeitsverdiensts nach § 10 Abs. V bleibt außer Betracht. A. N. XIX S. 383 Nr. 1996 (Rg. XXIII S. 47), vgl. auch Abs. II.

Zu Abs. II: Die Vorschrift bezieht sich auf Abs. I Ziff. 1 und 2. Stirbt ein Unfallrentner infolge eines Betriebsunfalls, den er als Rentner erleidet, so wird ihm nach der Novelle im Gegensatz zur bisherigen Regel und Praxis die Rente als Teil des Jahresarbeitsverdienstes angerechnet, jedoch mit doppelter Maßgabe:

1. Die Anrechnung findet nur statt, wenn nicht trotz des früher erlittenen Unfalls der zur Todeszeit in Betracht kommende Verdienst den vorher der Rentenberechnung zugrunde gelegten Verdienst erreicht oder übersteigt.

2. Die Anrechnung findet höchstens mit solchem Betrag statt, daß dadurch der Verdienst zur Todeszeit auf die Höhe des der früheren Rentenberechnung zugrunde gelegten Verdienstes ergänzt wird.

Bleibt der Verdienst zur Todeszeit samt Rente hinter diesem Verdienst zurück, so hat es dabei sein Bewenden. Ist die frühere Rente nach altem Recht festgestellt und fand hierbei für die Rentenberechnung eine Kürzung des Arbeitsverdienstes nach § 5 Abs. III UVG. v. 1884 statt, so ist die Rente der Hinterbliebenen nach dem ungekürzten tatsächlichen Jahresarbeitsverdienst des Verstorbenen zu berechnen, wenn der tödliche Unfall sich nach dem 1. Oktober 1900 ereignete; nur eine

Kürzung des Jahresarbeitsverdiensts nach § 10 Abs. I Gew.G. müssen sich die Hinterbliebenen gefallen lassen. A. N. XXII S. 272 Nr. 2137 (Rg. XXVI S. 13).

§ 16.

I Hinterläßt der Verstorbene eine Wittwe oder Kinder, so beträgt die Rente für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung sowie für jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre je zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

II Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe sechzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung.

III Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist; die Berufsgenossenschaft kann jedoch in besonderen Fällen auch dann eine Wittwenrente gewähren.

IV Die Bestimmungen über die Renten der Kinder finden auch Anwendung, wenn der Unfall eine alleinstehende weibliche Person betroffen hat und diese mit Hinterlassung von Kindern verstirbt.

Die §§ 16—21 sind aus § 6 des Ges. von 1884 hervorgegangen und enthalten einige Erweiterungen der bisherigen Ansprüche.

Zu § 16 vgl. lw. G. § 17, BauG. § 9, SeeG. § 22.

Zu Abs. I: Hinterbliebene verheirateter, männlicher Arbeiter.

1. Nur die Witwe, welche mit dem Verstorbenen zur Todeszeit in rechtmäßiger, vor dem Unfall geschlossener Ehe, wenn auch etwa tatsächlich getrennt (A. N. IV S. 230 Nr. 525, Rg. IX S. 64, vgl. Motive S. 28, Komm.Ber. zu § 6a S. 46), rechtlich verbunden war, hat Anspruch. Witwen aus nichtiger oder geschiedener Ehe haben keinen Anspruch (A. N. XVI S. 780 Nr. 1825, Rg. XX S. 81), Witwen aus Ehen, welche erst nach dem Tage des Unfalls (A. N. XIII S. 579 Nr. 1684,

Rg. XVII S. 187) geschlossen worden sind, ebensowenig, vgl. jedoch Abs. III. Für Witwer s. § 17 Abs. I lit. a.

2. Kinder: Abs. I handelt nur von ehelichen Kindern, wobei es auf den Zeitpunkt der Eheschließung nicht ankommt (vgl. Abs. III) und von solchen Kindern, welche den ehelichen rechtlich gleichstehen (Legitimation, Adoption, Einkindschaftung) und bezieht sich nur auf den Todesfall des Vaters. Abs. IV stellt aber diesen Kindern die ehelichen und unehelichen Kinder alleinstehender, weiblicher Personen gleich und bezieht sich auf den Todesfall der Mutter. Als alleinstehend gelten unverheiratete Frauen, Witwen, verlassene Ehefrauen (Motive), wenn sie tatsächlich auf den Verdienst ihrer Arbeit angewiesen sind und solange sie sich nicht verheiraten bezw. wiederverheiraten. Vgl. dazu § 17 Abs. I lit. b und Abs. II.

Stiefkinder sind nach der bisherigen Praxis nicht als rentenberechtigt anerkannt worden. A. N. VIII S. 346 Nr. 1192 (Rg. XII S. 148). A. N. XXII S. 484 Nr. 2161 (Rg. XXVI S. 62).

Uneheliche Kinder haben im Fall des Todes des natürlichen Vaters keinen Rentenanspruch und zwar auch nicht, wenn die Mutter schon vorher verstorben war. A. A. II S. 129 Nr. 180 (Rg. VII S. 245).

Für die Höhe des Kindesanspruches ist es nach Abs. I gleichgültig, ob das Kind Doppelwaise ist oder nicht.

3. Der Rentenanspruch beginnt mit dem Todestag (§ 15 Abs. I Ziff. 2) und endigt für alle Berechtigten mit dem Tod (Todestag), für Witwen außerdem mit dem Tag der Wiederverheiratung, für Kinder mit dem Tag der Vollendung des 15. Lebensjahres.

4. Die Rentenansprüche der Witwen und Kinder sind vorgehende im Verhältnis zu den etwaigen Ansprüchen der Aszendenten und Enkel. § 20 Abs. I Satz 2.

5. Die regelmäßige Höhe der Rentenansprüche für Witwen und Kinder (vgl. auch § 17) ist 20% des JAV. (§ 15 Abs. I Ziff. 2). Sind mehr als drei Konkurrenten vorhanden, so findet Kürzung gemäß § 20 statt.

Zu Abs. II: 60% des Jahresarbeitsverdienstes ohne Rücksicht auf etwaige Kürzung nach § 20; früher (Ges. von 1884) Dreifaches der Jahresrente. § 95 findet entsprechende Anwendung. Vgl. auch § 93 Abs. III. Ist die Rente der Witwe

vor dem 1. Oktober 1900 rechtskräftig festgestellt und erfolgt die Wiederverheiratung erst später, dann ist das neue Gesetz anzuwenden. A. N. XIX S. 468 Nr. 1999 (Rg. XXIII S. 56). Ueber das Verfahren vgl. A. N. XXII S. 423 Nr. 2150, Rg. XXVI S. 38 (eventuell berufungsfähiger Bescheid).

Zu Abs. III: Vgl. oben N. 1. Die Zuwendung der Ver.-Gen. ist eine freiwillige. Die Höhe der Rente bestimmt sich aber nach den gesetzlichen Regeln (Abs. I und § 20). Auch diese Rente hat Vorzug vor Aszendenten- und Enkelrente. Vgl. oben N. 4. Besondere Fälle, z. B. wenn die Ehe schon lange bestand, wenn sie zur Zeit des Unfalls schon bevorstand, wenn voreheliche Kinder da sind. Motive S. 28.

Zu Abs. IV: Vgl. oben N. 2 und § 17. Stirbt eine Witwe mit Hinterlassung von Kindern, welche sich vom Tod des Vaters her schon im Bezug von Renten befinden, so erhalten die Kinder gleichwohl auch aus Abs. IV Renten bis zum Maximalbetrag.

§ 17.

I War die Verstorbene beim Eintritte des Unfalls verheirathet, aber der Lebensunterhalt ihrer Familie wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemanns ganz oder überwiegend durch sie bestritten worden, so erhalten bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit an Rente

a) der Wittwer zwanzig Prozent,

b) jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.

II Die Berufsgenossenschaft ist berechtigt, im Falle der Tödtung einer Ehefrau, deren Ehemann sich ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat, diesen Kindern die Rente zu gewähren.

Zu § 17 vgl. lw. G. § 18, BauG. § 9, SeeG. § 23.

Zu Abs. I: Die Ansprüche der Witwer und der Kinder im Todesfall der Ehefrau bezw. Mutter sind an vier beson-

dere Voraussetzungen neben den allgemeinen (Versicherung, Betriebsunfall) gebunden:

1. Die Verstorbene muß mit dem hinterbliebenen Ehemann schon zur Zeit des Unfalls verheiratet gewesen sein;

2. sie braucht zwar nicht die einzige Ernährerin ihrer Familie gewesen zu sein, muß aber deren Lebensunterhalt tatsächlich ganz oder überwiegend bestritten haben und zwar zur Zeit des Unfalls. A. N. XXII S. 483 Nr. 2160 (Rg. XXVI S. 61), anders Mitt. des bayer. LVA. XV S. 32 Nr. 921 (vgl. § 18); Beispiele: A. N. II S. 228 Nr. 203, III S. 210 Nr. 396, VII S. 209 Nr. 964 f., XI S. 171 Nr. 1407 (Rg. XI S. 66 f., XV S. 35), Mitt. des bayer. LVA. I S. 22 Nr. 29, S. 40 Nr. 42, S. 115 Nr. 74, IV S. 87 Nr. 253, S. 66 Nr. 239, V S. 33 Nr. 297 u. a.;

3. der Ehemann muß erwerbsunfähig gewesen sein. Völlige Erwerbsunfähigkeit ist nicht gefordert, Unfallrente des Ehemanns schadet nicht.

4. Bei den einzelnen Hinterbliebenen muß Bedürftigkeit vorliegen. Die letztere Voraussetzung bildet zugleich eine Resolutivbedingung des Anspruchs (vgl. § 18). Späterer Wegfall der Bedürftigkeit, wenn er ausreichend nachgewiesen und nicht nur vorübergehend ist (A. N. XXIII S. 499 Nr. 2208, Rg. XXVII S. 42), ist eine wesentliche Veränderung im Sinne des § 88 und bedarf es der Feststellung, ehe die Rente eingestellt werden darf. A. N. IX S. 193 Nr. 1241 (Rg. XIII S. 67). Bei Beurteilung der Frage, ob Bedürftigkeit vorliegt oder nicht, sind alle Umstände zu berücksichtigen, welche von Einfluß auf die Lebenslage des Betreffenden sein können: Vermögen, Rentenbezug, Gesundheit, Erwerbsfähigkeit, Erwerbsgelegenheit, anderweitige Hilfsquellen außer Armenpflege. Als bedürftig ist nicht nur der anzusehen, der das zum Leben Unentbehrliche nicht hat, sondern auch schon derjenige, welcher nicht imstande ist, aus eigenen Kräften sich die „Grundlagen einer nach den Verhältnissen des Arbeiterstandes einigermaßen auskömmliche Lebenshaltung" zu schaffen. A. N. IX S. 193 Nr. 1241 (Rg. XIII S. 67). Rechtlich nicht erzwingbare Unterstützungen Dritter schließen die Bedürftigkeit regelmäßig nicht aus. A. N. XXIII S. 499 Nr. 2208 (Rg. XXVII S. 42). Beispiele: A. N. I S. 369 Nr. 92, III S. 66

Nr. 159, V S. 355 Nr. 748 (Rg. X S. 219), XII S. 263 Nr. 1504 (Rg. XVI S. 43), Mitt. des bayer. LVA. IV S. 87 Nr. 253, V S. 157 Nr. 387, VII S. 116 f. Nr. 548, 550, VIII S. 47 Nr. 586. Vgl. auch Hdb. zu § 6 N. 15.

Sind die Voraussetzungen gegeben, so unterliegen diese Ansprüche den gleichen Modalitäten, wie die Ansprüche aus § 16, namentlich hinsichtlich Dauer (§ 16 N. 3), Vorzugsrecht (§ 16 N. 4), Höhe und Kürzung (§ 16 N. 5).

Voreheliche Kinder fallen nicht unter diese Vorschrift.

Zu Abs. II: Ist die Ehefrau selbst schuld an der Trennung, so findet Abs. II keine Anwendung. Die Leistung ist eine freiwillige, die Höhe der Rente bestimmt sich aber nach den gesetzlichen Regeln. Vgl. § 16 Abs. III Note.

§ 18.

Hinterläßt der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, so wird ihnen, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit eine Rente von insgesammt zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes gewährt.

Zu § 18 vgl. lw. G. § 20, BauG. § 9, SeeG. § 24.

1. Aszendentenrenten kommen den Aszendenten männlicher (§ 16) und weiblicher (vgl. auch § 17) Versicherter zu. Als Verwandte der aufsteigenden Linie kommen nur Eltern (auch Adoptiveltern, denn der in § 1759 BGB. steckende Grundsatz dürfte hierher nicht zu übertragen sein) und Großeltern in Betracht. Vgl. § 20 Abs. II. Im Verhältnis zu unehelichen Kindern gilt nur die Mutter als Verwandte d. a. L. Stiefeltern haben keinen Anspruch. A. N. III S. 133 Nr. 322 (Rg. VIII S. 50).

2. Aszendentenrenten stehen den Renten der Gatten und Kinder (§§ 16 und 17) nach und haben ein Vorzugsrecht im Verhältnis zu den Enkelrenten. Vgl. § 20.

3. Das Vorhandensein von Eltern (Vater und Mutter, oder eines von beiden) schließt Ansprüche der Großeltern völlig aus. § 20 Abs. II.

4. Die besonderen Voraussetzungen der Aszendentenansprüche sind die gleichen wie bei § 17. Vgl. N. 2 u. 4. Sie müssen zur Zeit des Unfalls bestanden haben. A. N. XXII S. 483 Nr. 2160 (Rg. XXVI S. 61), insb. muß aber auch die Unterstützung wegen der Bedürftigkeit des Aszendenten erforderlich gewesen und deshalb gewährt worden sein. Mitt. des bayer. LVA. XIV S. 49 Nr. 881.

5. Die Aszendentenrente ist eine Gesamtrente, welche bei Vorhandensein nur eines Berechtigten diesem ganz, bei Vorhandensein von zwei Bewerbern oder mehreren (Großeltern) diesen zu gleichen Teilen zukommt. Bei späterem Wegfall eines Mitberechtigten wächst dessen Teilrente den übrig gebliebenen Berechtigten von selbst an. Vgl. A. N. XII S. 461 Nr. 1550 (Rg. XVI S. 116).

6. Für Ansprüche aus Unfällen vor dem 1. Oktober 1900 findet das neue Recht keine Anwendung. A. N. XVII S. 556 Nr. 1876.

§ 19.

Hinterläßt der Verstorbene elternlose Enkel, so wird ihnen, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum zurückgelegten fünfzehnten Lebensjahr eine Rente von insgesammt zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes gewährt.

Zu § 19 vgl. lw. G. § 20, BauG. § 9, SeeG. § 25.

Als Enkel sind im Verhältnis zu den ehelichen Eltern der verstorbenen Mutter auch deren uneheliche Kinder anzusehen, auch wenn der uneheliche Vater noch lebt (§ 1589 BGB.). A. N. XXII S. 274 Nr. 2138 (Rg. XXVI S. 13). Elternlos sind auch die Kinder verschollener und solcher Eltern anzusehen, die ihre Kinder verstoßen oder verlassen haben, solange dieses Verhältnis besteht.

Voraussetzungen wie § 18 vgl. § 17 N. 2 und 4.

Die Enkelrente ist Gesamtrente wie die Aszendentenrente. Anwachsung wie dort: vgl. § 18 N. 5.

Ueber Konkurrenz der Enkelrenten mit anderen Renten vgl. § 20 Abs. 1 a. E.

§ 20.

[I] Die Renten der Hinterbliebenen dürfen insgesammt sechzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die Renten gekürzt. Bei Ehegatten und Kindern erfolgt die Kürzung im Verhältnisse der Höhe ihrer Renten; Verwandte der aufsteigenden Linie haben einen Anspruch nur insoweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten oder Kinder in Anspruch genommen wird; Enkel nur insoweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten, Kinder oder Verwandte der aufsteigenden Linie in Anspruch genommen wird.

[II] Sind aus der aufsteigenden Linie Verwandte verschiedenen Grades vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Zu § 20 vgl. lw. G. § 21, BauG. § 9, SeeG. § 26.

Zu Abs. I: 1. Das Maximum von 60% des JAV. umfaßt alle Renten nach §§ 16—19, also sowohl die Individualrenten der Gatten und Kinder, als auch die Gesamtrenten der Aszendenten und Enkel.

2. Kürzung findet nur bei Gatten- und Kinderrenten statt. Vgl. A. N. II S. 56 Nr. 141, Hdb. zu § 6 N. 8. Bei späterem Wegfall eines Konkurrenten wächst die Rente der übrigen wieder bis zur normalen Höhe, doch darf deshalb, weil die Kinderrenten sich infolge des Wegfalls der Witwenrente innerhalb eines Monats erhöhen, die Abfindung der Witwe nach § 16 Abs. II nicht gekürzt werden: A. N. XVIII S. 499 Nr. 1946 (Rg. XXII S. 75).

3. Aszendenten haben die Gesamtrente (20%) zu beanspruchen, wenn höchstens ein überlebender Gatte und ein Kind oder höchstens zwei Kinder konkurrieren. Sind drei oder mehr Konkurrenten dieser Art vorhanden, so sind sie ausgeschlossen, bis etwa ein vorgehender Konkurrent wegfällt. Nachträgliche Entdeckung eines konkurrenzberechtigten Deszendenten begründet die Möglichkeit der Wiederaufnahme des

Verfahrens (§ 84). A. N. XIX S. 567 Nr. 2020 (Rg. XXIII S. 97).

4. Enkel sind ausgeschlossen, wenn mehr als zwei Konkurrenten (Ehegatte, Kinder oder Aszendenten) vorhanden sind.

Zu Abs. II: Eltern schließen Großeltern aus und zwar auch dann, wenn etwa nur der Vater oder nur die Mutter konkurriert.

§ 21.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit der Unfalls nicht im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, haben keinen Anspruch auf die Rente. Durch Beschluß des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete sowie für die Angehörigen solcher auswärtiger Staaten, durch deren Gesetzgebung eine entsprechende Fürsorge für die Hinterbliebenen durch Betriebsunfall getödteter Deutscher gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden.

Zu § 21 vgl. lw. G. § 22, BauG. § 9, SeeG. § 27. Vgl. JWG. § 48 Abs. I Ziff. 4.

§ 21 findet Anwendung, auch wenn die Hinterbliebenen selbst eine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und auch dann, wenn sie nach dem Unfall und etwa vor dem Todesfall ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegen. Auf den Aufenthalt des Getöteten zur Zeit des Unfalls kommt es dabei nicht an.

Ist der Hinterbliebene Ausländer und hat er zur Zeit des Unfalls seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland gehabt, so hat er Rentenanspruch, auch wenn er später, vor oder nach dem Todesfall den Aufenthalt ins Ausland verlegt. Doch ruht der Anspruch während der Abwesenheit gemäß § 94 Ziff. 2. Verlegt er den Aufenthalt erst dann ins Ausland, wenn sein Anspruch bereits entstanden und festgestellt ist, so kann Abfindung gemäß § 95 Abs. II erfolgen.

Zu Satz 2 s. die VO. des Bundesrats v. 23. Mai und 29. Juni 1901, 25. Juni 1903, 4. Mai 1905 und 22. Februar 1906 (A. N. XVII S. 418, 450, XIX S. 467 mit Nachtrag XX S. 344, XXI S. 404, XXII S. 267), vgl. dazu Bundes-

ratsbeschl. v. 16. Oktober 1902, A. N. XVIII S. 674. Hiernach findet Satz 1 keine Anwendung: 1. in der Ortschaft Vamdrup (Dänemark), 2. in den Provinzen Groningen, Drenthe, Overyssel, Gelderland, Limburg (Niederlande), 3. in dem neutralen Gebiet Moresnet, 4. in den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Thurgau, den Bezirken des Kantons Aargau: Laufenberg, Baden, Rheinfelden, Zurzach und in den Bezirken des Kantons Zürich: Bulach und Andelfingen (Schweiz), 5. in den Bezirkshauptmannschaften Bregenz, Reutte, Schwaz, Kufstein, Salzburg mit dem Stadtmagistratsbezirke Salzburg, Braunau a. J., Ried, Schärding, Rohrbach, Krumau, Prachatitz, Schüttenhofen, Strakonitz, Klattau, Taus, Bischofteinitz, Tachau, Plan, Eger, Asch, ferner Braunau (Böhmen), Neustadt, Reichenau, Senftenberg, Schönberg, Freiwaldau (Nachod A. N. XX S. 244), 6. für die Angehörigen der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie, 7. des Königreichs Italien, 8. für die Angehörigen des Königreichs der Niederlande und 9. die des Großherzogtums Luxemburg sowie 10. im Gebiete des Großherzogtums Luxemburg und 11. für die Angehörigen des Königreichs Belgien. Der Bundesratsbeschluß v. 23. Mai 1901 hat keine rückwirkende Kraft für Unfälle, die sich nach Inkrafttreten des § 21, aber vor Erlassung des Bundesratsbeschlusses ereignet haben. A. N. XVIII S. 375 Nr. 1929 (Rg. XXII S. 28).

§ 22.

[1] An Stelle der in den §§ 9 und 12 vorgeschriebenen Leistungen kann von der Berufsgenossenschaft freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt gewährt werden, und zwar:

1. für Verletzte, welche verheirathet sind oder eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder

Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann, oder wenn der für den Aufenthaltsort des Verletzten amtlich bestellte Arzt bezeugt, daß Zustand oder Verhalten des Verletzten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert;

2. für sonstige Verletzte in allen Fällen.

II Hat die Berufsgenossenschaft von dieser Befugniß in den Fällen des § 12 Abs. 2 Gebrauch gemacht, so hat der Betriebsunternehmer als Ersatz für die freie Kur und Verpflegung der Berufsgenossenschaft das Einundeinhalbfache des im § 12 Abs. 2 bezeichneten Krankengeldes zu vergüten. Auf Streitigkeiten, welche aus Anlaß dieser Bestimmung zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Betriebsunternehmer entstehen, findet der § 14 Anwendung.

III Für die Zeit der Verpflegung des Verletzten in der Heilanstalt steht seinen Angehörigen ein Anspruch auf Rente insoweit zu, als sie dieselbe im Falle seines Todes würden beanspruchen können (§§ 16 ff.).

IV Die Berufsgenossenschaften sind befugt, auf Grund statutarischer Bestimmung allgemein, ohne eine solche im Falle der Bedürftigkeit, dem in einer Heilanstalt untergebrachten Verletzten sowie seinen Angehörigen eine besondere Unterstützung zu gewähren.

Zu § 22 vgl. Iw. G. § 23, BauG. § 9, SeeG. § 17; Kr.-VG. § 7; FVG. § 18, § 47 Abs. II.

Zu Abs. I: 1. Die Leistungen aus § 22: „Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt" (Abs. I) nebst Angehörigenrente (Abs. III) stehen neben den Leistungen aus § 9 der Ver.Gen. zur Wahl. Die Bezugnahme auf § 12 ist ungenau, denn in § 12 handelt es sich nicht in erster Linie regelmäßig um Leistungen der Ver.Gen., sondern nur um ausnahmsweise Leistungen, welche der Ver.Gen. nur obliegen, wenn sie dieselben gemäß KrVG. § 76c oder § 12 Abs. II dieses Ges. über-

nommen hat. Nur wenn solche Uebernahme erfolgt ist, besteht das Wahlrecht auch für diese Leistungen.

2. Das Wahlrecht steht der Genossenschaft zu. Der Verletzte hat nur ein Antragsrecht.

3. Die Genossenschaft übt dasselbe durch ihre Feststellungsorgane mittels formellen Bescheides aus, sonst hat die Weigerung keine Rechtsnachteile. Im Bescheid ist auf die nachteiligen Folgen des ablehnenden Verhaltens hinzuweisen. Vgl. Anl. des RVA. v. 15. November 1904 §§ 41 ff. (A. N. XX S. 643 ff.) und Rundschr. v. 11. Januar 1896 (A. N. XII S. 168 ff.) Hdb. zu § 7 N. 1.

4. Die Anstaltsversorgung ist vorzuziehen, wenn es im Interesse des Verletzten und der Ver.Gen. vorteilhaft erscheint, insb. also, wenn davon für die Heilung Vorteile zu erwarten sind. Vgl. Hdb. zu § 7 N. 3 und Motive zu § 7 Abs. I S. 29.

5. Das Wahlrecht ist zwar insofern beschränkt, als es nur besteht, solange ein Heilverfahren überhaupt erfolgversprechend ist. Es ist ein Recht, welches auch während einer ursprünglich nicht von der Ver.Gen. angeordneten Heilbehandlung, aber nicht nachträglich nach deren Beendigung noch ausgeübt werden kann. A. N. IX S. 167 Nr. 1218 (Rg. XIII S. 13); es kann davon auch später, nachdem zunächst die Leistungen aus § 9 zuerkannt worden sind, und zwar gegenüber demselben Verletzten auch mehrmals Gebrauch gemacht werden. Vgl. § 23 Abs. I. Dem Ermessen der Ver.Gen. steht es regelmäßig frei, zu bestimmen, wann die Anstaltsbehandlung beginnen oder endigen soll. Mit Beendigung der Anstaltsbehandlung tritt aber bei verbleibender Minderung der Erwerbsfähigkeit sofort und ipso iure die Pflicht zur Leistung aus § 9 ins Leben. Eine mit Beginn der 14. Woche schon bestehende Krankenhausbehandlung, mag sie von der KrK. oder der Ver.Gen. angeordnet sein, kann als Leistung aus § 22 unmittelbar fortgesetzt bezw. übernommen werden, gegen den Willen des Verletzten kann sie nicht abgebrochen werden. Vgl. § 11 Abs. III. Ausnahmsweise entfällt das Wahlrecht in Fällen des § 25 Abs. II. Vgl. N. 4 dortselbst. Ein besonderer Fall liegt vor, wenn die Krankenhausbehandlung durch polizeiliche Verfügung (Irrenhaus) schon eingeleitet war, ehe die Ver.-

Gen. sich zu entscheiden hatte. A. N. XVI S. 716 Nr. 1819 (Rg. XX S. 70). War der Verletzte im Krankenhaus, bevor über die Entschädigungspflicht der Ver.Gen. ausgesprochen war, so kann die Ver.Ben. ihr Wahlrecht für die Vergangenheit ausüben, indem sie statt der Vollrente die Kosten der Krankenhausbehandlung ersetzt. Mitt. des bayer. LVA. XVII S. 25 Nr. 1003.

6. Beginn, Wiederbeginn, Uebernahme, Beendigung und Wiederbeendigung der Anstaltsbehandlung ist stets durch berufungsfähigen Feststellungsbescheid (§§ 69 ff.) anzuordnen. Die Einstellung der Rente für die Dauer der Krankenhausbehandlung ist als selbstverständlicher Bestandteil der Anordnung nicht selbständig mit Rekurs anfechtbar. A. N. XVIII S. 468 Nr. 1937 (Rg. XXII S. 54). Ohne berufungsfähigen Bescheid kann die Unterbringung nicht zur Behandlung, sondern nur zur Beobachtung angeordnet werden. Mit dem Bescheid über Beendigung der Anstaltsbehandlung ist Beschluß über die nunmehrige Rentenleistung zu verbinden. Dem Verletzten ist zunächst ein Vorbescheid nach § 70 zu erteilen. A. N. XVIII S. 531 Nr. 1952 (Rg. XXII S. 92). Die in früheren Bescheiden zum selben Fall zugrunde gelegten Auffassungen über Versicherung und Betriebsunfall sind für die späteren Bescheide bindend. Anders A. N. IV S. 177 Nr. 482. Vgl. Hdb. zu § 7 N. 9. Nicht bindend sind dagegen etwaige schon früher erfolgte Rentenfestsetzungen. A. N. VIII S. 344 Nr. 1187 (Rg. XII S. 145). Anordnungen gewisser heilungfördernder Maßregeln für Verletzte, die nicht in Krankenhauspflege sich befinden, sind nicht in berufungsfähigen Bescheiden zu treffen. A. N. XXI S. 574 Nr. 2122 (Rg. XXV S. 67).

7. Bei Anordnung der Anstaltsbehandlung ist die Ver.-Gen. Verletzten gegenüber, die eigene Haushaltung haben ꝛc. (Ziff. 1) regelmäßig an deren Zustimmung gebunden. Ausgenommen sind nur die in Ziff. 1 Satz 2 (vgl. KrVG. § 7) präzisierten Fälle. Es entscheidet auf Grundlage ärztlichen Gutachtens hierüber das richterliche Ermessen der Feststellungs- und Spruchbehörden.

Im übrigen (Ziff. 2) ist die Gen. zwar nicht an die Zustimmung des Verletzten gebunden, kann den Wünschen desselben aber Rechnung tragen.

8. Unzulässig ist die Anordnung der Anstaltsbehandlung, wenn sie unausführbar ist, wenn z. B. der Verletzte im Zuchthaus ist (Hdb. zu § 7 N. 1a) oder wenn er im Ausland oder nicht transportabel ist.

9. Die Ber.Gen. kann das Krankenhaus bestimmt bezeichnen oder dem Verletzten die mehr oder minder beschränkte Wahl lassen. Es kann auch die Zeit angegeben werden, bis zu welcher der Verletzte sich im Krankenhaus einzufinden hat.

10. Als Heilanstalten im Sinne des § 22 gelten jedenfalls staatlich oder gemeindlich geleitete oder überwachte, auch Stiftungskrankenhäuser und Heilanstalten der Ber.Gen., Krankenkassen und Versicherungsanstalten, nach der Praxis des RVA. unter Umständen auch Privatkliniken. Vgl. Hdb. zu § 7 N. 8a.

11. Der Verletzte darf sich der rechtmäßigen Anordnung nicht widersetzen, er riskiert sonst den Nachteil des § 23 Abs. II.

12. Für handlungsunfähige Verletzte ist die Verfügung der Krankenhausbehandlung an den gesetzlichen Vertreter zu richten. Es treten sonst die Nachteile des § 23 Abs. II nicht ein. A. N. XV S. 441 Nr. 1753 (Rg XIX S. 53).

13. Die Leistungen im Krankenhaus haben dem Leidenszustand des Verletzten und seinen sonstigen Verhältnissen zu entsprechen. Zu weiteren Leistungen außer Kur und Verpflegung, d. i. ärztlicher Hilfe, Heilmitteln, Wohnung, Verköstigung, nötigster Kleidung und Transportkosten ist die Ber.Gen. nicht verpflichtet. Hdb. zu § 7 N. 8.

14. Der Verletzte muß sich den ärztlichen und häuslichen Anordnungen der Heilanstalt regelmäßig fügen. Für die durch schuldhaftes Verhalten des Verletzten im Heilverfahren bewirkte Vereitelung oder Verzögerung der Herstellung hat die Ber.Gen. nicht aufzukommen. Doch braucht sich der Verletzte auch nicht jeder Kur (z. B. lebensgefährlicher Operation) zu unterziehen. Vgl. A. N. II S. 17 Nr. 130, IV S. 196 f. und 333 Nr. 500, 501, 610, V S. 359 Nr. 753, IX S. 167 Nr. 1219, X S. 283 Nr. 1353 (Rg. XIII S. 14, XIV S. 66). Vgl. überhaupt Hdb. zu § 7 N. 5, 5a, 6.

15. Die dem Verletzten etwa von einem früheren Unfall her zustehende Rente darf ihm während der Krankenhaus-

behandlung nicht entzogen werden. A. N. XIV S. 246 Nr. 1703 (Rg. XVIII S. 21).

Zu Abs. II: Die Vorschrift findet nur Anwendung, wenn während der ersten 13 Wochen die Ver.Gen. die dem Betriebsunternehmer obliegende Krankenfürsorge übernommen hat. Siehe Abs. I N. 1. Eine besondere Vergütung für Mehrleistungen (§ 12 Abs. I) erfolgt nicht.

Zu Abs. III: Angehörigenrenten. Die Anspruchsberechtigten, die Höhe der Ansprüche, das Vorzugsverhältnis, Anwachsungen und die Kürzungen sind die gleichen wie bei Hinterbliebenenrenten. A. N. XXII S. 484 Nr. 2161 (Rg. XXVI S. 62, voreheliche Kinder der Frau). Auch hier ist der Anspruch der Angehörigen neben dem des Verletzten selbständig; er ist durch einen eigenen berufungsfähigen Bescheid festzustellen, der den Angehörigen selbst zuzustellen ist und von ihnen sogar gegen den Willen des Verletzten angefochten werden kann. A. N. XXII S. 423 Nr. 2150 (Rg. XXVI S. 38). Auch Geltendmachung wie dort. Verschieden ist nur der unmittelbare Rechtsgrund (dort: Tod, hier: Anstaltsbehandlung des Verunglückten) und die Dauer des Anspruchs. Der Rentenanspruch beginnt mit dem Tag der Verbringung ins Krankenhaus und endigt mit dem Tag der Entlassung, auch in Wiederholungsfällen. A. N. V S. 358 Nr. 751. Anleitung des RVA. v. 15. November 1904 A. N. XX S. 643 § 44. Bei nachträglicher Gewährung der Anstaltsbehandlung ist nachträglich den Angehörigen ein Bescheid zu erteilen. Beginnt oder endigt die Krankenhausbehandlung während des Monats, so ließ das RVA. den überhobenen Betrag der Rente an den Angehörigenrenten aufrechnen. A. N. VI S. 210 Nr. 968 (Rg. XI S. 69). Nach neuerer Rechtsprechung wird dagegen richtig beim Zusammentreffen der Rente des Verletzten mit der Angehörigenrente § 93 Abs. III Satz 2 entsprechend angewandt, d. h. die Berechtigten bleiben in dem Genuß der schon behobenen höheren Rente ohne Rückzahlungspflicht. A. N. XVII S. 399 Nr. 1862 (Rg. XXI S. 39), XVIII S. 680 Nr. 1969, XX S. 196 Nr. 2031 (Rg. XXII S. 124, XXIV S. 5).

War der Verletzte schon vor dem Unfall teilweise erwerbsunfähig, so ist für die Berechnung der Angehörigen-

renten der volle Jahresarbeitsverdienst, nicht der verkürzte nach § 10 Abs. V zugrunde zu legen. A. N. XIX S. 383 Nr. 1996 (Rg. XXIII S. 47).

Vorübergehende und erlaubte Unterbrechung des Aufenthaltes des Verletzten im Krankenhaus berechtigt nicht zur Einstellung der Renten der Angehörigen. A. N. XVI S. 656 Nr. 1805 (Rg. XX S. 37).

Der Anspruch der Ehefrau ist nicht an die Voraussetzung gebunden, daß die Ehe schon vor dem Unfall geschlossen war. Hdb. zu § 7 N. 13. A. N. IX S. 158 Nr. 1212 (Rg. XIII S. 9), XVIII S. 499 Nr. 1947 (Rg. XXII S. 76).

Obgleich das Gesetz für Hinterbliebene mit Ausnahme der Witwe und der Kinder den Rentenanspruch an die Voraussetzungen knüpft, daß der Getötete der vorwiegende Ernährer der Hinterbliebenen war und daß bei diesen Bedürftigkeit vorliege, so bestehen doch diese Voraussetzungen nicht auch für die Angehörigen, wenn es sich um Verbringung ins Krankenhaus handelt. Vgl. § 17 Abs. I, §§ 18, 19. Dies folgt auch aus dem Umstand, daß gemäß Abs. IV die besonderen Unterstützungen sogar durch Statut für Fälle, in denen Bedürftigkeit nicht nachgewiesen ist, ausgesetzt werden können.

Zu Abs. IV: Abs. IV eröffnet die Möglichkeit freiwilliger, einmaliger oder fortlaufender Unterstützung, welche für Angehörige dann in Betracht kommt, wenn sie entweder nach Abs. III keinen oder keinen ausreichenden Anspruch haben. Solche Unterstützungen können auch anderen als den in Abs. III umschriebenen Angehörigen gewährt werden.

Die statutarische Anordnung kann, muß aber nicht notwendig Ansprüche auf solche besondere Leistungen begründen.

§ 23.

[1] Ist begründete Annahme vorhanden, daß der Empfänger einer Unfallrente bei Durchführung eines Heilverfahrens eine Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit erlangen werde, so kann die Berufsgenossenschaft zu diesem Zwecke jederzeit ein neues Heilverfahren eintreten lassen. Dabei

finden die Bestimmungen der §§ 11, 22 Abs. 1, 3, 4 Anwendung.

II Hat sich der Verletzte solchen Maßnahmen der Berufsgenossenschaft, den gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1, §§ 11, 12 Abs. 2, § 22 oder gemäß den Bestimmungen der §§ 76c, 76d des Krankenversicherungsgesetzes getroffenen Anordnungen ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund entzogen, so kann ihm der Schadensersatz auf Zeit ganz oder theilweise versagt werden, sofern er auf diese Folge hingewiesen worden ist, und nachgewiesen wird, daß durch sein Verhalten die Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt wird.

Zu § 23 vgl. lw. G. § 24, BauG. § 9, SeeG. § 18.

Zu Abs. I: vgl. § 22 N. 5 und 6; vgl. auch JWG. § 47 Abs. II. Zu beachten ist, daß auch bei Wiedereröffnung eines Heilverfahrens vor oder nach Ablauf der ersten 13 Wochen und nachdem die Ber.Gen. bereits eigene Leistungen unmittelbar an den Verletzten gewährt hat, die Durchführung des neuen Heilverfahrens der Krankenkasse gemäß § 11 Abs. I übertragen werden kann. Das Recht zur Wiedereröffnung des Heilverfahrens hat die Ber.Gen. auch noch nach Ablauf der fünf Jahre des § 88 Abs. III, dazu vgl. § 91. A. N. XX S. 538 Nr. 2060 (Rg. XXIV S. 78).

Nach einmal unterbrochenem Heilverfahren kann auch § 11 Abs. II, nicht aber Abs. III in Anwendung kommen. Die Erwartung einer Besserung der Erwerbsfähigkeit um nur 5 % rechtfertigt nicht die Einleitung eines Heilverfahrens nach § 23 Abs. I und II. A. N. XXII S. 415 Nr. 2145 (Rg. XXVI S. 25).

Zu Abs. II: vgl. JWG. § 22 und § 47 Abs. II Satz 2, welchen Vorschriften die vorliegende nachgebildet und sinnverwandt ist. Siehe auch Noten bei § 22 JWG. (meine Ausgabe).

1. Abs. II bestimmt und beschränkt zugleich die nachteiligen rechtlichen Folgen, welche sich an die Widersetzlichkeit des Verletzten gegenüber genossenschaftlichen Anordnungen knüpfen.

2. Widersetzung liegt nur vor, wenn es sich um rechtmäßige Anordnungen der Genossenschaft handelt. Ist die Anordnung eine offenbar verkehrte, sinnlose oder gar unerlaubte, so braucht ihr keine Folge gegeben zu werden. Beispiele: Verbringung eines Lungenkranken in eine Irrenanstalt, Anordnung, sich von jemand, der keine berufsmäßige Heilperson ist, behandeln zu lassen u. dgl. m. Die Widersetzung gegenüber einer rechtmäßigen Anordnung hat nicht den Verlust aller Ansprüche zur Folge, sondern nur eine Einschränkung, welche der schuldhaften Beeinträchtigung der Behandlung entspricht, aber nicht in der Weise, daß der Rentenanspruch sich um so viel minderte, als die Besserung ausmacht, die von der angeordneten und nicht benützten Behandlung zu erwarten war. Vgl. A. N. XVII S. 358 Nr. 1847 (Rg. XXI S. 28). Vielmehr ist nach § 23 Abs. II im Gegensatz zu der an den früheren § 7 anknüpfenden Rechtsprechung die Aufstellung allgemeiner Grundsätze über die Dauer und den Grad der Versagung nicht mehr möglich. Die der Minderung der Erwerbsfähigkeit entsprechende Rente kann ganz oder teilweise, in beiden Fällen aber nur „auf Zeit", das ist für eine bestimmte, von vornherein festzusetzende Zeit, entzogen werden. Für diesen Zeitraum kann aber auch Ersatz des Schadens versagt werden, der auch nach der Heilbehandlung geblieben wäre. Bei der Bemessung sind der der Berufsgenossenschaft erwachsende Schaden, auch das Verschulden des Verletzten in Betracht zu ziehen, zwischen denen beiden und dem dem Verletzten durch die Versagung zugedachten Schaden ein inneres Verhältnis bestehen muß. Es empfiehlt sich, im Bescheid die der geminderten Erwerbsfähigkeit entsprechende Rente festzusetzen und hinsichtlich dieser Rente dann die Versagung auszusprechen. Mit Ablauf der bestimmten Zeit tritt dann die ursprüngliche Rente in Kraft, doch kann auch die endgültige Rentenfeststellung noch ausgesetzt werden. Unterwirft sich der Verletzte der Heilbehandlung, so tritt der Bescheid nach § 23 Abs. II fürderhin außer Wirksamkeit; nach Beendigung der Heilbehandlung muß ein neuer Bescheid ergehen. Von der Beendigung der Heilbehandlung an muß die Berufsgenossenschaft den Verletzten in vollem Umfang entschädigen. A. N. XIX S. 468 Nr. 2000

(Rg. XXIII S. 56). Hat die Ver.Gen. der Versagung der Rente eine zeitliche Begrenzung nicht gegeben, so kann trotz Rechtskraft des Versagungsbescheids die höhere Instanz die fehlende Zeitbestimmung hinzufügen, jedenfalls dann, wenn nach ihrer Ueberzeugung der Zeitpunkt, bis zu welchem die Rente versagt werden konnte, vorüber ist. A. N. XXI S. 510 Nr. 2120 (Rg. XXV S. 66).

Die Versagung der Rente unterliegt nur dann keiner zeitlichen Beschränkung, wenn nach Ablauf des bestimmten Zeitraums eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit nimmer vorliegt, damit also der Anspruch auf Rente überhaupt entfällt. A. N. XX S. 248 Nr. 2035 (Rg. XXIV S. 8).

3. Abs. II bezieht sich sowohl auf Anstaltsbehandlung (§ 22) als auch auf unmittelbare ärztliche Behandlung (§ 9 Abs. I Ziff. 1) und gilt nicht nur für die regelmäßige Unfallfürsorge, sondern auch bei übernommener und übertragener Krankenfürsorge (§§ 11, 12 und KrVG. §§ 76c und d). Auch Widersetzung gegen Anordnungen der Krankenkassen fallen daher unter § 23. Ferner kann auch Unterlassung einer angeordneten Untersuchung oder Beobachtung Widersetzung sein.

4. Widersetzung liegt bei angeordneter Anstaltsbehandlung nicht nur vor, wenn der Verletzte sich unbefugt nicht in die Anstalt begibt oder dieselbe unbefugt verläßt, sondern auch wenn er der ordnungsgemäßen Behandlung in der Anstalt sich entzieht oder dieselbe sonstwie vereitelt.

5. Gesetzliche Gründe des Sichentziehens s. § 22 Abs. I Ziff. 1 und KrVG. § 7 Abs. I Ziff. 1, sonstige triftige Gründe s. z. B. in den Zitaten bei § 22 N. 5, auch A. N. XIV S. 362 Nr. 1718 (Rg. XVIII S. 66). A. N. XXI S. 430 Nr. 2107 (Rg. XXV S. 39), unter Umständen entgegenstehendes ärztliches Gutachten.

6. Die nachteiligen Folgen sind bei der betreffenden Anordnung anzudrohen, sonst können sie nicht ausgesprochen werden. Ihre nähere Bestimmung ist bei der Androhung nicht erforderlich.

7. Die Versagung des Schadensersatzes kann nur auf Zeit, d. i. auf bestimmte Zeit erfolgen. Die Dauer der Ver-

sagung muß aber nicht notwendig mit der Dauer der Widersetzung zusammenfallen. Es liegt ein Ruhen der Renten 2c. vor: vgl. § 94. Sie ist durch förmlichen Bescheid auszusprechen. Das Maß der Versagung hat dem Maß der ungünstigen Beeinflussung, welche die Erwerbsfähigkeit durch die Widersetzung erfahren hat, zu entsprechen, wenn auch eine genaue Abschätzung nicht angeordnet und oft untunlich ist. Vgl. oben N. 2. Zur Versagung ist die Genossenschaft nicht verpflichtet, doch mindert sich bei übernommener Krankenfürsorge der Ersatzanspruch der Ber.Gen. gegen die KrK. bezw. den betreffenden Unternehmer, wenn diese eine „ungünstige Beeinflussung" nachweisen.

8. Versagung des Schadensersatzes kann namentlich an der Unfallrente, doch auch an der Angehörigen- oder Hinterbliebenenrente erfolgen.

9. Anfechtung solcher Bescheide s. § 76 Abs. V. Die Berufung hat hier aufschiebende Wirkung.

§ 24.

Der Vorstand der Berufsgenossenschaft kann einem Rentenempfänger auf seinen Antrag an Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus oder in ähnliche von Dritten unterhaltene Anstalten auf Kosten der Berufsgenossenschaft gewähren. Der Aufgenommene ist auf ein Vierteljahr und, wenn er die Erklärung nicht einen Monat vor Ablauf dieses Zeitraums zurücknimmt, jedesmal auf ein weiteres Vierteljahr an den Verzicht auf die Rente gebunden.

Zu § 24 vgl. lw. G. § 25, BauG. § 9, SeeG. § 19.

§ 24 ist dem JVG. § 25 nachgebildet. Anordnungen hierüber können ins Statut aufgenommen werden. Die Unterbringung kann auch in Anstalten der Ber.Gen. oder Versicherungsanstalten erfolgen.

Die Rente des Verletzten ruht während der Unterbringung. Vgl. § 94.

Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden ꝛc.

§ 25.

I Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hülfskassen sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Unfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

II Wenn auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet werden, für welchen den Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zustand oder noch zusteht, so ist hierfür den die Unterstützung gewährenden Kassen, Gemeinden oder Armenverbänden durch Ueberweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten.

III In Fällen dieser Art gilt für die unter das Krankenversicherungsgesetz fallenden Kassen als Ersatz der im § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrags des Krankengeldes dieser Kassen, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

IV Ist die von Kassen, Gemeinden oder Armenverbänden geleistete Unterstützung eine vorübergehende, so können als Ersatz höchstens drei Monatsbeträge der Rente, und zwar mit nicht mehr als der Hälfte in Anspruch genommen werden.

V Ist die Unterstützung eine fortlaufende, so kann als Ersatz, wenn die Unterstützung in der Gewährung

des Unterhalts in einer Anstalt besteht, für dessen Dauer und in dem zur Ersatzleistung erforderlichen Betrage die fortlaufende Ueberweisung der vollen Rente, im Uebrigen die fortlaufende Ueberweisung von höchstens der halben Rente beansprucht werden.

Die §§ 25 bis 27 sind aus § 8 des UVG. von 1884 hervorgegangen.

Zu § 25 vgl. lw. G. § 30, BauG. § 9, SeeG. § 29. Vgl. auch KrVG. § 57 und JVG. §§ 49 ff. und § 113. — Für den Fall der Auszahlung von Sterbegeld durch die Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Baukrankenkassen, Innungskrankenkassen, Knappschaftskassen und Hilfskassen vgl. § 20 Abs. V (Nov. 1903) mit §§ 64, 72 Abs. III, 73 Abs. I, 74 Abs. III, 76 KrVG., welche Vorschriften den vorliegenden Paragraphen ergänzen. Vgl. Piloty-Redenbacher KrVG. S. 21 ff.

§ 25 will verhindern, daß ein Verletzter infolge der Unfallversicherung und anderweitiger öffentlich-rechtlicher Fürsorge auf Grund eines und desselben Betriebsunfalles eine mehrfache Entschädigung erhält, ohne jedoch eine solche Doppelentschädigung vollständig auszuschließen (vgl. Piloty-Redenbacher, KrVG. S. 21). Als Grundsatz muß gelten, daß die Ver.Gen. (bezw. der sonstige Träger der Unfallversicherung) vom Beginn der 14. Woche an die Entschädigung für die Unfallfolgen in dem in den §§ 9 ff. bezeichneten Umfang endgültig und allein zu tragen hat. Solange und soweit aber die Ver.Gen. aus irgend einem Grunde nicht oder nicht mit ausreichender Unterstützung eintritt, haben die sonst zur Fürsorge verpflichteten öffentlichen Versicherungsträger ihre Fürsorge dem Verletzten weiter zu gewähren, auch dann, wenn ihre Leistungen sachlich und zeitlich mit den aus dem Gew.G. geschuldeten Leistungen zusammentreffen. Im einzelnen hat die knappe und lückenhafte Fassung des § 25 (ebenso wie die des als Vorbild bei der Gesetzgebung genommenen § 49 JVG., dessen Abs. III und IV dem Abs. IV und V des § 25 völlig entsprechen, und dessen Abs. I und II mit dem Abs. I und II des § 25 im wesentlichen übereinstimmen) in der Rechtsprechung zu einer großen Anzahl von wider-

sprechenden Entscheidungen geführt; eine ausreichende Klärung kann wohl nur durch eine authentische Interpretation auf dem Wege einer Novelle erreicht werden.

Zu Abs. I: vgl. § 49 Abs. I meiner Ausgabe. Eine Verpflichtung zur Fürsorge für den Verletzten während eines solchen Zeitraums und in einem solchen Umfange, daß die Leistungen der Ver.Gen. sich mit denen der anderen Verpflichteten decken, kann nur obliegen:

1. den Krankenkassen, Hilfskassen u. s. w. auf Grund des KrVG. Nachdem die Verpflichtungen aus diesem Gesetze seit der Novelle v. 25. Mai 1903 (RGBl. S. 233) sich durchgängig auf einen Zeitraum von 26 Wochen erstrecken, schließt sich die Unfallversicherung zeitlich an die Krankenversicherung nicht mehr an, sondern beide laufen während der Hälfte der 26 Wochen nebeneinander her; die Beziehungen zwischen KrK. und Ver.Gen. wärend dieser Zeit können durch die Uebertragung der Fürsorge auf die KrK. seitens der Ver.Gen. geregelt sein (davon handelt § 11 mit 14 Gew.G.); hat eine soche Uebertragung nicht stattgefunden, regeln sich die gegenseitigen Beziehungen nach § 25. Außerdem können KrK. und Ver.Gen. noch dann im Sinne des § 25 konkurrieren, wenn bei dem Unfallverletzten außer den Unfallfolgen sich ein von der KrK. zu entschädigender Krankheitsfall ergibt und die KrK. bei Gelegenheit der dabei geschuldeten Fürsorge auch die Unfallfürsorge mit gewährt z. B. weil eine Trennung nicht möglich ist.

2. Unterstützungskassen, Sterbekassen: hierher sind zu rechnen die auf Grund landesgesetzlicher Bestimmung bestehenden Knappschaftsvereine, Pensionsvereine, Unterstützungsvereine u. s. w. des öffentlichen Rechts; ihre Verpflichtungen bestimmen sich nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften.

3. Armenverbänden: ihre Verpflichtungen regelt das Unterstützungswohnsitzgesetz, bezw. in Bayern das Armengesetz.

Die Armenpflege und Unfallversicherung schließen sich regelmäßig aus oder, ohne sich zu berühren, aneinander an. Wo nämlich Unfallfürsorge eintritt, da besteht für die Regel keine Hilfsbedürftigkeit im Sinne der öffentlichen Armenpflege, also auch regelmäßig keine Unterstützungspflicht für dieselbe. Dies ist namentlich der Fall während der Anstalts-

behandlung und bei Leistung der vollen oder einer hohen Unfallrente. Doch können nicht nur neben geringerer Unfallrente Leistungen aus der Armenpflege einzutreten haben, sondern es kommt auch häufig vor, daß die Leistungspflicht der Unfallversicherung zwar besteht, bei der Umständlichkeit des Feststellungsverfahrens aber nicht so rasch zur Erfüllung gelangt, als dies bei der regelmäßigen Hilfsbedürftigkeit des Verletzten angezeigt wäre. Gew.G. § 71 Abs. III verlangt zwar in solchen Fällen vorläufige Entschädigung von der Ber.Gen. Auch diese trifft indes nicht immer rasch genug und ausreichend ein, so daß die Armenpflege häufig sich der Anspruchsberechtigten anzunehmen hat. Dies hat nun nicht nur dann zu geschehen, wenn es von der Ber.Gen. angeregt wird, sondern auch aus eigener Initiative der Armenpflege. Uebertragung der Leistungen aus der Unfallversicherung an die Armenpflege im Sinne des § 11 Abs. I sind rechtlich nicht vorgesehen.

Von Verpflichtungen und Unterstützungen privater Personen handelt § 25 nicht, in solchen Fällen sind höchstenfalls die Grundsätze der bürgerlichrechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag maßgebend; ob die Privatperson gegen die Armenpflege einen Ersatzanspruch hat, vgl. Art. 18 des bayer. Armengesetzes, ist eine andere Frage; s. aber auch § 27.

Vgl. Hdb. zu § 8 N. 1 a. E. Auch Ber.Gen. untereinander können in solches Verhältnis gelangen. Hdb. § 8 N. 1a. Ersatzansprüche der Versicherungsanstalten und besonderen Kasseneinrichtungen der Invalidenversicherung beurteilen sich nach IVG. § 113.

Die Verpflichtungen der genannten öffentlichrechtlichen Fürsorgeträger „bleiben unberührt“: d. h. die Ansprüche der Verletzten gegen sie werden durch die Ansprüche aus dem Gew.G. nicht ausgeschlossen, dem Verletzten u. s. w. stehen die KrK. u. s. w. und Ber.Gen. infolgedessen als Gesamtschuldner gegenüber, soweit sich ihre Leistungen decken. A. N. XXII S. 415 Nr. 2146 (Rg. XXVI S. 25). Die KrK. u. s. w. können sich nicht durch den Hinweis auf die Verpflichtungen der Ber.Gen. von ihrer Fürsorgepflicht befreien oder ihre Leistungen deswegen kürzen. Ist aber die Ber.Gen. tatsächlich eingetreten (nicht aber schon, wenn sie sich bereit erklärt, ein-

zutreten, Rg. XXVII S. 606, OLG. Hamburg), dann wird die Krankenkasse von ihrer Leistung frei, jedenfalls soweit diese Leistung die Leistungen aus dem Gew.G. nicht übersteigt; denn die KrK. ist gegenüber der Ver.Gen. nur subsidiär verpflichtet. So richtig Rg. XXVI S. 418 (bayer. VGH.), XXVI S. 422 (sächs. OVG.), XXIII S. 104 (bad. VGH.). Für Unterstützungskassen ebenso Rg. XXVI S. 425 (preuß. OVG.), anders Rg. XXVII S. 282 (bayer. VGH.). Grundsätzlich anders Rg. XXII S. 379 (RGer.), XXVII S. 604 (sächs. OVG.), teilweise anders die frühere Auflage.

Zu Abs. II. 1. Für die Fälle der Uebertragung (§ 11) findet Abs. II keine Anwendung. Rg. XIX S. 442 (preuß. OVG.)

2. Nach bisherigem Recht (§ 8 des UVG. von 1884) fand ein Rechtsübergang des Anspruchs des Verletzten auf die Kasse statt; an Stelle dieses Uebergangs ist nunmehr ein Ersatzanspruch getreten, der durch Ueberweisung von Rentenbeträgen zu befriedigen ist; der Bestand oder Nichtbestand eines Rechtes auf Rente ist folglich auch für den Ersatzanspruch maßgebend. Vgl. für das frühere Recht Hdb. zu § 8 N. 6 Abs. III ff. Gräf-Keidel, Komm. zu § 25 N. 4. — Anders die frühere Auflage.

3. Voraussetzungen des Ersatzanspruchs sind:

a) Eine Leistung der KrK. u. s. w. auf Grund gesetzlicher Verpflichtung; freiwillige, ungesetzliche Leistungen gewähren keinen Ersatzanspruch.

b) Einheitlichkeit des Leistungsgrunds: die Leistung der KrK. u. s. w. muß zur Entschädigung für die Folgen des nämlichen Unfalls gewährt worden sein, für den die Rente läuft, deren Ueberweisung beansprucht wird; so auch wenn der Verletzte zwei Unfallrenten von derselben Ver.Gen. bezieht. Vgl. für das frühere Recht Hdb. § 8 N. 3; Rg. XXIV S. 131; XXVI S. 273, 110; XXVII S. 595; III. Erg.Bd. S. 326, 479. Doch braucht der Unfall nicht die einzige Ursache der Erkrankung zu sein, Rg. XXVI S. 416.

c) Die Leistungen müssen für einen Zeitraum gemacht worden sein, für den gegen die Ver.Gen. ein Entschädigungsanspruch besteht, also regelmäßig für die Zeit nach Beginn der 14. Woche.

d) Gleichartigkeit der Leistungen (in ihren Voraussetzungen und ihrem Zweck): als ersatzberechtigt können deshalb nur Leistungen in Betracht kommen, die auf Grund des Gew.G. gewährt werden müssen (z. B. nicht „Kindergelder", die ein Berginvalide bei seinen Lebzeiten für seine Kinder bekommt, Rg. XXV S. 97). Nicht notwendig ist aber, daß die Leistungen der Armenpflegen rechnerisch als Barauslagen erscheinen (z. B. auch Verköstigung im Turnus ist erstattungsfähig, Rg. XXVII S. 295, bayer. VGH.).

4. Unter diesen Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Ueberweisung von Rentenbeträgen in dem in Abs. III und IV näher geregelten Umfang (Rg. XXV S. 438); mögen die Renten für völlige oder teilweise Erwerbsunfähigkeit gewährt worden sein (Rg. XXV! S. 425); mit diesem Anspruch erschöpft sich die ganze Ersatzverpflichtung der Ver.Gen., insbesondere besteht daneben kein besonderer Anspruch auf Ersatz der für Heilbehandlung erwachsenen Kosten in Höhe des Pauschalbetrags nach Abs. III — die Worte des Gesetzes lassen eine andere Deutung nicht zu; so analog JVG. § 49. A. M. Gräf-Keidel, Komm. zu § 25 N. 3 und 9, der sich mit Unrecht auch auf Abs. III stützt. Der Ersatzanspruch besteht ja in der Regel für geleistete Pflege, nicht für geleistete Renten; vgl. übrigens auch Abs. V und § 26 Abs. I, woselbst ausdrücklich Rentenbeträge auch als Ersatz für Leistungen der in § 25 Abs. III bezeichneten Art angegeben sind. Freilich entgeht der Ver.Gen. dadurch für die Zeit ihrer Ersatzpflicht das Wahlrecht aus § 22. Ersatz für geleistete Beerdigungskosten: A. N. XVII S. 426 Nr. 1873 (Rg. XXI S. 55). Richtig in ständiger Rechtsprechung der bayer. VGH. Rg. XXVI S. 98, XXVII S. 100. Für das Sterbegeld gilt eine positive Ausnahme in § 20 Abs. V 2c. KrVG. Anders die Rechtsprechung der Gerichte der anderen Bundesstaaten: Rg. XXIV S. 361, XXVII S. 438 (preuß. OVG.), III. Erg.Bd. S. 118 (hess. OVG.) und das RVA. A. N. XXII S. 415, 477 Nr. 2146, 2158 (Rg. XXVI S. 25, 52).

5. Möglich ist, daß der Erstattungsanspruch durch mehrere Krankheitsfälle, die sämtlich Folgen des entschädigungspflichtigen Unfalls sind, mehrmals nacheinander begründet wird,

Rg. XXVII S. 438, 454, oder daß mehrere Kassen Unterstützungen leisten und entschädigungsberechtigt sind, Rg. XXV S. 298, 427; XXVII S. 290. Für mehrere Armenverbände nach dem Unterstützungswohnsitzgesetz vgl. JWG. § 49 Abs. II N. 3 (meine Ausgabe), anders Rg. XXV S. 437.

6. Daß der Rentenberechtigte die Rente für seine Angehörigen brauche, gibt ihm kein Widerspruchsrecht gegen die Ueberweisung. Rg. XXVII S. 451.

Zu Abs. III. Mindestbetrag des Krankengelds vgl. § 11 Abs. I, Rg. XXVI S. 526, III. Erg.Bd. S. 318.

Zu Abs. IV und V. Der Ueberweisungsanspruch ergreift die Rente höchstens in Höhe des wirklichen Aufwands bezw. höchstens in dem in Abs. IV und V bezeichneten Umfang, wenn der wirkliche Aufwand höher ist, aber nicht nur die Rentenbeträge, die während der und für die Zeit der Unterstützung fällig geworden sind; immerhin aber erstreckt er sich bei fortlaufender Unterstützung nur auf die der Unterstützungsdauer entsprechenden Renten, Rg. XXIII S. 114 (bayer. VGH.), III. Erg.Bd. S. 332 (bad. VGH.) u. a. m., dagegen darf bei vorübergehenden Unterstützungen zwar nur die Hälfte der wirklich gewährten Rentenbeträge verlangt werden Rg. XXIV S. 364, XXVI S. 545 (preuß., sächs. OVG.), und zwar höchstens drei halbe Monatsbeträge, dies aber ohne Rücksicht auf die Dauer der Unterstützung, also auch dann, wenn diese nicht drei Monate dauerte (preuß. OVG., Rg. XXV S. 298, 427; XXVII S. 113, 287, 593; III. Erg.Bd. S. 475).

Ob eine Unterstützung dauernd oder vorübergehend ist, bestimmt sich nach Art und Anlaß der Unterstützung, darnach, ob sie für eine dauernde Hilfsbedürftigkeit oder einen außerordentlichen Notfall gewährt wird; zu entscheiden ist das nach Lage der Verhältnisse zur Zeit der Geltendmachung des Anspruchs (anders Rg. XXVII S. 451, bad. VGH.; III. Erg.Bd. S. 340, sächs. OVG.: zur Zeit der Entscheidung); also danach, ob da ein Ende der Unterstützung vorauszusehen ist oder nicht, Rg. III. Erg.Bd. S. 321 (bayer. VGH.). Unterstützungen auf Grund des KrVG., die von vorneherein auf 26 Wochen sich beschränken, sind immer „vorübergehende". Rg. XXIII S. 114 (bayer. VGH.), XXV S. 298, anders XXVII S. 597 (sächs.

OVG.); vgl. auch Rg. XXVII S. 444. — Tatfrage kann sein, ob eine fortlaufende oder mehrere vorübergehende Unterstützungen gegeben sind (Rg. XXV S. 298).

Aufnahme in einer Anstalt hat die in Abs. IV bezeichneten Wirkungen nur, wenn die Anstaltspflege die gesamten Unterhaltsbedürfnisse des Verpflegten deckt, Rg. XXVI S. 441, XXVII S. 451; Aufnahme in eine Familie steht ihr nicht gleich, Rg. XXIV S. 376, XXVI S. 441; der Anspruch auf Ueberweisung der vollen Rente besteht auch hier nur bei fortlaufender Unterstützung, Rg. XXIV S. 375, III. Erg.Bd. S. 340.

Für das Zusammentreffen einer fortlaufenden mit einer vorübergehenden Rente Rg. XXVII S. 287.

Im Falle vorübergehender Unterstützung können nur drei halbe Monatsraten überwiesen werden, das gilt auch für rückständige Rentenbeträge, so richtig die preuß. Rechtsprechung, Rg. XXV S. 427, anders Rg. XXIII S. 114 (bayer. VGH.). Mehrere KrK., die vorübergehende Unterstützungen geleistet haben, können nacheinander jede bis zum Betrage von drei halben Monatsrenten Ersatz verlangen, Rg. XXV S. 298, XXVII S. 290, ebenso kann für jeden von mehreren unterstützten Krankheitsfällen Entschädigung im Rahmen des Abs. IV verlangt werden. Rg. XXVII S. 438, 454.

War die Höhe der Rente in verschiedenen Monaten eine verschiedene, dann kann Ueberweisung der zur Zeit der Anmeldung und unmittelbar darnach laufenden Renten bis zum halben Betrag verlangt werden, wenn sie noch zur Verfügung stehen, Rg. XXVII S. 100 (bayer. VGH.), III. Erg.-Bd. S. 475 (preuß. OVG.).

Ausgeschlossen ist der Entschädigungsanspruch für solche Unterstützungsleistungen, die die KrK. trotz ihrer Kenntnis von dem Eintreten der Ver.Gen. gewährt hat, Rg. XXVI S. 418 (bayer. VGH.); andererseits muß die Ver.Gen. auch dann durch Rentenüberweisung Ersatz leisten, wenn sie trotz Anmeldung des Anspruchs noch die Renten im vollen Betrag ausbezahlt hat.

Das Rentenfeststellungsverfahren gegenüber dem Verletzten erfolgt nach § 69 ff.; über die Stellung der KrK. in diesem Verfahren vgl. A. N. XXI S. 455 Nr. 2109 (Rg. XXV

S. 51), XXII S. 415 Nr. 2146, S. 481 Nr. 2159 (Rg. XXVI S. 25, 59), N. 6 zu § 69.

§ 25 trat in Kraft am 1. Januar 1902 (§ 25 Abänd.G.) und zwar trat für alle nach diesem Tage geleisteten Rentenzahlungen an Stelle des Uebergangs kraft Gesetzes der Anspruch auf Rentenüberweisung. RGer. Rg. XXV S. 295; Entsch. in Ziv.S. 57 S. 169, Rg. XXIV S. 141, 365 (preuß. OVG.).

De lege ferenda wäre vielleicht die Auslegung des hess. VGH. (Rg. III. Erg.Bd. S. 118) beachtenswert, wonach neben dem Anspruch auf Rentenüberweisung noch ein Anspruch auf Ersatz der Kosten des Heilverfahrens bestehen und dessen Geltendmachung im Verfahren des § 26 erfolgen soll; denn nur so können die Grundsätze, die für die Rechtsverhältnisse des § 25 maßgebend sein müssen, möglichst verwirklicht werden: 1. Dem Rentenempfänger darf nichts, oder doch nur möglichst wenig entzogen werden. 2. Jeder Fürsorgeträger hat die ihn besonders treffenden Lasten zu tragen, keiner darf wegen der Säumigkeit des anderen zu dessen Gunsten mehr belastet werden. 3. Das Verfahren muß möglichst einfach sein.

§ 26.

I Der Antrag auf Ueberweisung von Rentenbeträgen (§ 25 Abs. 2 bis 5) ist bei der Berufsgenossenschaft anzumelden; soweit es sich um den Ersatz für eine vorübergehende Unterstützung handelt, ist der Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens binnen drei Monaten seit Beendigung der Unterstützung geltend zu machen.

II Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen des § 25 Abs. 2 bis 5 zwischen den Betheiligten über den Anspruch auf Ueberweisung von Rentenbeträgen entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren und, wo ein solches nicht besteht, durch die dem Ersatzberechtigten vorgesetzte Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung der Letzteren kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung

im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Zu § 26 vgl. lw. G. § 31, BauG. § 9, SeeG. § 30. Vgl. auch JWG. § 50.

Zu Abs. I: Die Anmeldung hat die gleiche Bedeutung wie der Antrag des Versicherten auf Rentenfeststellung und unterliegt denselben Vorschriften. Die zweijährige Anmeldungsfrist des § 72 findet Anwendung. Es hat Feststellung nach §§ 72 ff. zu erfolgen. Der Ber.Gen. ist es nicht benommen, die Feststellung auch ohne erfolgte Anmeldung vorzunehmen. Doch besteht keine Pflicht, dies von Amts wegen zu tun.

Zu Abs. II: Die Frage, ob der Versicherte selbst einen Anspruch gegen die Ber.Gen. hat und wie groß eventuell derselbe ist, ist nicht nach Abs. II zu entscheiden. Es besteht hierfür die regelmäßige Zuständigkeit der Spruchbehörden der Unfallversicherung (Schiedsgericht, Versicherungsamt). Die rechtskräftigen Entscheidungen dieser Gerichte, wie auch die rechtskräftigen Feststellungsbescheide der Ber.Gen. sind für die nach § 26 Abs. II zuständigen Behörden bindend. So richtig Gräf-Keidel, Komm. zu § 26 N. 2.

Die Zuständigkeit aus § 26 Abs. II besteht sowohl für die streitige Frage des Ueberweisungsanspruchs selbst (anders, wenn auch m. E. ohne Grund, die frühere Praxis: Hdb. zu § 8 N. 7) als auch für Streitigkeiten über die Höhe der zu überweisenden Renten, nicht aber in Fällen eines Auftrags gemäß § 11 Abs. I, vgl. § 14.

Die Zuständigkeit aus § 26 besteht also für alle Streitigkeiten zwischen den Beteiligten der Rentenüberweisung auf Grund der Gewährung einer Unterstützung im Sinne des § 25. Richtig Rg. XXVI S. 526, XXVII S. 100 (bayer. VGH.). Anders die preuß. Rechtsprechung Rg. XXVII S. 438, insb. Komp.Konfl.Entsch. Rg. XXVII S. 110 und RVA. A. N. XXII S. 415 Nr. 2146 (Rg. XXVI S. 25), A. N. XXII S. 477 Nr. 2158 (Rg. XXVI S. 52): über die Frage des Heilkostenersatzes und des Ersatzes für Angehörigenrente entscheiden die ordentlichen Gerichte; die letztere Entscheidung selbst spricht sehr gegen die Anschauung. Nach Rg. Erg.Bd. III S. 118

(hess. OVG.) entscheiden auch über den Heilkostenersatz die Verw.Beh. des § 26.

Beteiligte sind die KrK. u. s. w. auf der einen, die Ver.-Gen. und der Rentenberechtigte bezw. seine Erben (Rg. XXIII S. 290; XXVII S. 292) auf der anderen Seite: nur wenn einer von den beiden letzteren der Rentenüberweisung zugestimmt hat, ist er am Verfahren nicht mehr beteiligt. Rg. XXV S. 113, XXVII S. 593 (preuß. OVG.), XXVI S. 281 (sächs. OVG.) III. Erg.Bd. S. 136 (bayer. VGH.).

Begründet ist die Zuständigkeit des § 26 auch für die Zurückforderung zu Unrecht überwiesener Renten, Rg. XXII S. 390 (preuß. OVG.), XXVI S. 278 (sächs. OVG.), dagegen nicht für Schadensersatzfragen zwischen KrK. und Ver.Gen. (Rg. XXVII S. 604) und nicht für Geltendmachung abgetretener Renten (Rg. XXVI S. 280), nicht für Ansprüche aus der Uebertragung der Fürsorge (§ 11 mit § 14) und nicht für den Streit zwischen mehreren entschädigungsberechtigten unterstützenden Kassen (Rg. XXII S. 239). Das Verfahren nach § 26 (und 31 lw. G.) ist nicht gebührenfrei, Rg. XXVI S. 526, XXVII S. 100 (bayer. VGH.). Für die Geltendmachung des Sterbegeldersatzes (§ 20 Abs. V KrVG.) vgl. preuß. Komp.-Konfl.Entsch. Rg. XXVII S. 589.

„Beendigung der Unterstützung" Rg. XXIII S. 114 (bayer. VGH.).

Für Streitigkeiten anderer Personen mit der Ver.Gen. aus neg. gestio sind die bürgerlichen Gerichte zuständig. Vgl. aber auch § 27.

Ein Verwaltungsstreitverfahren besteht in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen.

Für Bayern vgl. bayer. Ges. v. 20. Dezember 1901 (GVBl. S. 734), vgl. dazu besonders Rg. XXVII S. 608.

§ 27.

Die Bestimmungen der §§ 25, 26 gelten auch für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hülfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllen.

Zu § 27 vgl. lw. G. § 32, BauG. § 9, SeeG. § 31. Vgl. auch KrVG. § 57 Abs. III, JVG. § 51.

Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften).

§ 28.

I Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter §§ 1, 2 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zwecke in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Die Berufsgenossenschaften sind für bestimmte Bezirke zu bilden und umfassen innerhalb derselben alle Betriebe derjenigen Gewerbszweige, für welche sie errichtet sind. Von letzterer Bestimmung kann bei der Errichtung von Berufsgenossenschaften für Eisenbahnen oder die im § 1 Abs. 1 Ziffer 4 bezeichneten Betriebe abgesehen werden. Die auf Grund der §§ 12 bis 15, 31 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) und des § 11 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) errichteten Berufsgenossenschaften bleiben, vorbehaltlich der nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, und nach § 52 dieses Gesetzes zulässigen Abänderungen, bestehen.

II Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Gewerbszweige umfassen, sind derjenigen Berufsgenossenschaft zuzutheilen, welcher der Hauptbetrieb angehört. Durch das Genossenschaftsstatut kann bestimmt werden, daß die Versicherung auch bei den dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft dienenden Nebenbetrieben gewerblicher Betriebe nach den Bestimmungen dieses Ge-

setzes zu erfolgen hat, wenn in diesen Nebenbetrieben überwiegend die im Hauptbetriebe verwendeten gewerblichen Arbeiter beschäftigt werden. Wenn das Statut eine solche Bestimmung enthält, so scheiden mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens die davon betroffenen Betriebe aus der Versicherung bei der Berufsgenossenschaft des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft aus.

III Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

IV Unfälle in fremden Betrieben hat die Berufsgenossenschaft dann zu entschädigen, wenn sich diese Unfälle bei Betriebshandlungen ereignen, zu welchen ein der Berufsgenossenschaft angehörender Betriebsunternehmer den Auftrag gegeben und für welche er die Löhne zu zahlen hat.

V Die Berufsgenossenschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

VI Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Genossenschaftsvermögen.

Zu § 28 vgl. lw. G. § 33, BauG. § 6 Ziff. 1, §§ 12, 14, SeeG. § 32 und § 158.

Zu Abs. I: 1. Träger der Unfallversicherung sind regelmäßig die Berufsgenossenschaften, ausnahmsweise das Reich und die Staaten für ihre Betriebe, vgl. §§ 128 ff., Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften für ihre Bauarbeiten (BauG. § 6 Ziff. 3). Ueber die Versicherungsanstalten der Bau-Ber.Gen. vgl. BauG. § 6 Ziff. 4 und §§ 18 ff. Der Bestand der nach §§ 12 bis 14 des Ges. von 1884 und des Ausd.G. von 1885 errichteten Ber.Gen. beruht,

nachdem jene Bestimmungen fortgefallen sind, nunmehr auf § 28 Abs. I Schlußsatz.

2. Ein Verzeichnis der diesem Gesetz unterliegenden 66 Ber.Gen. nebst Angabe ihrer Organisation s. A. N. XXII S. 531 ff., mit Angabe der zugehörigen Gewerbszweige A. N. I S. 143 ff., 217, II S. 50 f., 75, V S. 229, 389. Ein alphabetisches Verzeichnis aller Gewerbszweige, für welche Genossenschaften errichtet sind, s. A. N. I S. 254 ff., II S. 134 ff., 204, III S. 132, V S. 329, 389, XIII S. 329, nunmehr die Neubearbeitung A. N. XIX S. 403 ff. [dazu auch A. N. XXI S. 207] mit Nachtrag, XXIII S. 477.

3. Ueber Errichtung neuer Ber.Gen. vgl. Abänderungsgesetz § 2 und Gew.G. §§ 35, 40, Abänderung §§ 52, 53, Auflösung § 54, Statut §§ 36 ff., 39, Sektionsbildung § 38, Mitgliedschaft und Betriebszugehörigkeit § 28 und §§ 55 ff., Organisation §§ 41 ff., Vermögensverwaltung §§ 107 ff., 34 u. a. m., Gefahrentarife § 49, Unfallverhütung §§ 112 ff., Aufbringung der Mittel §§ 29 ff., 99 ff., Beaufsichtigung §§ 125 ff.

4. Besondere Bestimmungen für die Knappschafts-Ber.Gen. s. § 134, für die Bau-Ber.Gen. BauG., die Tiefbau-Ber.Gen. (BauG. §§ 12 ff.), die See-Ber.Gen. SeeG.

5. Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit, aber nicht nach Vertrag, sondern nach Gesetz. Die Gegenseitigkeit liegt in der Form der Aufbringung der Mittel.

6. Die Ber.Gen. sind mit gesetzlicher Notwendigkeit errichtete und bestehende öffentlich-rechtliche Korporationen der Unternehmer von Betrieben eines bestimmten Bezirks und eines bestimmten Gewerbszweiges (Genossenschaftsbetriebe). Mitglieder sind nicht die Versicherten als solche, sondern nur die Betriebsunternehmer, diese aber auch dann, wenn sie selbst versichert sind.

7. Aus der Zugehörigkeit des Betriebes zu einem Gewerbszweig und aus der Lage des Betriebssitzes im Bezirk einer Genossenschaft ergibt sich von selbst die Mitgliedschaft des Unternehmens und die Versicherung der im Betriebe beschäftigten, versicherten Personen bei dieser Genossenschaft. Näheres §§ 55 ff., insb. auch § 59 Abs. I Satz 3. Betriebssitz vgl. A. N. II S. 13 Nr. 122, auch § 1 N. 4 1 Ziff. 1.

8. Ausnahmen von dieser Regel bestehen:

a) gemäß § 28 Abs. I hinsichtlich der Eisenbahnen und der in § 1 Abs. I Ziff. 4 bezeichneten Betriebe,

b) gemäß § 28 Abs. II hinsichtlich gewisser landwirtschaftlicher Nebenbetriebe gewerblicher Hauptbetriebe,

c) gemäß § 134 hinsichtlich der Knappschafts-Ver.Gen.,

d) gemäß §§ 128 ff. hinsichtlich der Reichs- und Staatsbetriebe,

e) gemäß BauG. § 6 hinsichtlich der Bauarbeiten.

9. In betreff des für die Zugehörigkeit entscheidenden Betriebssitzes ausländischer Betriebe und der Zugehörigkeit inländischer Betriebe mit ihren ausländischen Funktionen vgl. § 1 N. 4 Ziff. I 2 und § 4 Note.

10. Mit mehreren Betrieben verschiedener Art oder Lage kann ein Unternehmer Mitglied verschiedener Genossenschaften sein, sofern die Betriebe einander selbständig gegenüberstehen. Vgl. A. N. II S. 13 Nr. 122, S. 91 Nr. 171, VIII S. 308 Nr. 1140 (Rg. XII S. 98), XIII S. 259 Nr. 1571 (Rg. XVII S. 14). Hdb. § 9 N. 5.

Zu Abs. II Satz 1: Die Vorschrift findet nur Anwendung, wenn es sich um Betriebsbestandteile und Betriebsfunktionen handelt, welche zusammen einen einzigen Betrieb (vgl. § 1 N. 4 Ziff. I) darstellen und einem einzigen Unternehmer unterstehen. Sonst s. N. 10 bei Abs. I. Ueber die reichhaltige Kasuistik s. Hdb. zu § 9 Abs. III N. 23 ff. und die daraus entnommenen Zusammenstellungen bei Gräf-Keidel a. a. O. § 28 Nr. 6 und 8. Dazu aus neueren Entscheidungen: A. N. XIX S. 570 Nr. 2023, Rg. XXIII S. 98 (Technischer Teil des Bühnenbetriebs).

Zu Satz 2: Eine statutarische Anordnung begründet eine Ausnahme von der Regel des § 1 Abs. II dieses Gesetzes. Vgl. A. N. XVII S. 424 Nr. 1871 (Rg. XXI S. 52). Die Wirksamkeit der Anordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der landwirtschaftliche Betrieb einen erheblichen Umfang hat. A. N. XIX S. 476 Nr. 2006 (Rg. XXIII S. 64). Die Anordnung umfaßt auch die Betriebe, in denen die Unternehmer und ihre Ehefrauen den Hauptteil des landwirtschaftlichen Nebenbetriebs allein führen. A. N. XX S. 545 Nr. 2065 (Rg. XXIV S. 79).

Zu Abs. III: Als Betriebsunternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ohne Rücksicht darauf, ob er der Eigentümer ist und ob ihm unmittelbar die Entlohnung der Arbeiter obliegt und ohne Rücksicht darauf, ob der Unternehmer eine Einzelperson oder eine Gesellschaft oder Korporation ist, auch ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz ꝛc. A. N. III S. 201 Nr. 377, IV S. 316 f., 326 Nr. 597 f., 603, VI S. 600 f. Nr. 922 f. (Rg. VIII S. 234, IX S. 271, XI S. 17). Akkordanten innerhalb eines Betriebs sind in der Regel nicht als Unternehmer anzusehen. A. N. IV S. 326 Nr. 604, V S. 398 Nr. 773, VI S. 599 f. Nr. 920, 922, VII S. 238 Nr. 1015 u. a. m. (Rg. IX S. 15, 17, 103). Vgl. die reichhaltige Kasuistik in Hdb. zu § 9 Abs. II N. 7 ff. und bei Gräf-Keidel a. a. O. § 28 N. 9, A. N. XV S. 428 Nr. 1751 (Rg. XIX S. 40, jüdische Gemeinden als Fleischereiunternehmer).

Zu Abs. IV: vgl. im allgemeinen A. N. XIX S. 383 Nr. 1997 (Rg. XXIII S. 48). Die Vorschrift findet nach Maßgabe des § 27 Abänd.G. auch Anwendung für Unfälle aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1900. A. N. XVIII S. 183 Nr. 1901 (Rg. XXII S. 5). Sie bezieht sich nur auf die Beziehungen zwischen zwei versicherungspflichtigen Betrieben; dabei ist gleichgültig, welcher Betriebsart der fremde Betrieb angehört; nur Arbeiten in Betriebszweigen, die der Unfallversicherung an sich nicht unterstehen, dürfen ihr auch nicht im Wege des § 28 Abs. IV unterstellt werden. A. N. XXI S. 575 Nr. 2125 (Rg. XXV S. 68), vgl. auch A. N. XIX S. 381 Nr. 1994 (Rg. XXIII S. 45). Eine andere Frage ist, ob dann solche Arbeiten nicht unter den § 3 fallen und infolgedessen der Versicherung unterliegen.

Abs. IV findet auch keine Anwendung für die gegenseitigen Beziehungen zwischen Betrieben, welche einerseits bei einer Ber.Gen. und andererseits bei einer Versicherungsanstalt nach § 18, § 6 Ziff. 4 Abs. I BauG. versichert sind. Mitt. d. bayer. LVA. XIV S. 71 Nr. 895. Der fremde Betrieb muß einem anderen Unternehmer gehören. A. N. XVIII S. 183 Nr. 1902 (Rg. XXII S. 6), XIX S. 383 Nr. 1997 (Rg. XXIII S. 48). Dagegen Mitt. des bayer LVA. XV S. 98 Nr. 964: fremder Betrieb ist jeder der betreffenden Ber.Gen. nicht angehörender

Betrieb. Die Mitwirkung von Arbeitern des fremden Betriebs für sich allein schließt die Anwendung des Abs. IV nicht aus. Für diese Arbeiter des fremden Betriebs vgl. Hdb. zu § 1 N. 64. A. N. IX S. 119 Nr. 1201 (Rg. XIII S. 2), welche Grundsätze aber durch § 28 Abs. IV modifiziert worden sind. A. N. XIX S. 347 Nr. 1984 (Rg. XXIII S. 18). Vgl. aber auch § 85 Abs. I. Vgl. Rundschr. des RVA. v. 15. Juni 1898 (Rg. XIX S. 141), A. N. XVII S. 424 Nr. 1871 (Rg. XXI S. 52, Lohndampfdreschereien). A. N. XVIII S. 181 Nr. 1900 (Rg. XXII S. 3). Ueber den Umfang des Auftrags A. N. XVIII S. 183 Nr. 1901 (Rg. XXII S. 5). Auch wenn kein Auftrag des Arbeitgebers zu der Tätigkeit im fremden Betrieb vorliegt, ist nicht mit Notwendigkeit anzunehmen, daß der Arbeiter in den fremden Betrieb übergetreten sei. A. N. XX S. 195 Nr. 2029 (Rg. XXIV S. 2, Entscheidung nach den Umständen des Einzelfalls). Möglich ist natürlich auch, daß ein Arbeiter in zwei Versicherungsbetrieben beschäftigt und versichert ist, wenn er in einem Doppelbeschäftigungsverhältnis steht. Mitt. des bayer. LVA. XVII S. 91 Nr. 1036.

Zu Abs. V und VI: Hierdurch ist der Ver.Gen. die juristische Persönlichkeit im Sinne des bürgerlichen Rechtes verliehen.

Haftung des Reichs bezw. des Staats im Fall der Auflösung s. §§ 54 und 127 Abs. IV. Konkurs der Ver.Gen. ist m. E. ausgeschlossen.

Ueber die Aufnahme von Darlehen ꝛc. vgl. § 29 Note und § 31 Note.

Die Dispositionsfähigkeit der Ver.Gen. ist durch § 31 Abs. I erheblich beschränkt. Doch folgt aus § 31 Abs. I nicht ohne weiteres bürgerlich-rechtliche Ungültigkeit der verbotenen Geschäfte.

Aufbringung der Mittel.

§ 29.

[1] Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungen und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche auf die Mitglieder nach Maßgabe der in ihren

Betrieben von den Versicherten verdienten Gehälter und Löhne beziehungsweise des nach § 10 Abs. 4 anzurechnenden ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter sowie der statutenmäßigen Gefahrentarife (§ 49) jährlich umgelegt werden.

II Gehälter und Löhne, welche während der Beitragsperiode den Jahresbetrag von fünfzehnhundert Mark übersteigen, kommen hierbei mit dem überschießenden Betrage nur zu einem Drittel in Anrechnung.

Zu § 29 vgl. lw. G. §§ 34, 51 ff., 57 f., BauG. § 13, SeeG. §§ 34, 49 ff.

Zu Abs. I: 1. Die Ver.Gen. haben kein Vermögen, aus dessen Zinsen die Lasten bestritten werden könnten. Weder ihr Verwaltungsvermögen (Betriebsfonds, Heilanstalten 2c.) noch ihr Reservefond ist dazu geeignet.

2. Die Aufbringung der Lasten erfolgt durch Beiträge. Hierdurch sind alle gesetzmäßigen Lasten, die obligatorischen und die zulässigen fakultativen Entschädigungen, die Verwaltungskosten und die sonst noch gemäß § 31 Abs. I zulässigen Ausgaben zu bestreiten. Die Aufnahme von Darlehen ist hiernach behufs Lastendeckung regelmäßig nicht zulässig, doch Ausnahmen nach § 31 Abs. I. Vgl. § 28 Abs. V; s. auch Abänd.Ges. § 23.

3. Die Beiträge sind öffentliche Abgaben und genießen das Vorzugsrecht im Konkurs gemäß KO. § 61 Ziff. 3. Entsch. des RG. Bd. 22 S. 139 ff., A. N. V S. 360.

4. Nach dem Umlageprinzip, welches für alle nach diesem Gesetze errichteten Ver.Gen. mit Ausnahme der Versicherungsanstalten der Bau-Ver.Gen. besteht, sind alle Auslagen des letztverflossenen Rechnungsjahres im laufenden Jahr durch Beiträge aufzubringen. Näheres §§ 99 ff. und Note bei § 99.

5. Umlagepflichtig sind alle Mitglieder und nur sie. Ein Reichs- oder Staatszuschuß findet nicht statt. Von den Versicherten als solchen (mit Ausnahme der versicherten Unternehmer) dürfen Beiträge nicht erhoben werden. Vgl. § 141.

6. Die Umlagepflicht beginnt mit der festgestellten Mitgliedschaft. Siehe jedoch A. N. V S. 119 Nr. 653, S. 324 Nr. 724, auch IV S. 335 Nr. 616.

7. Der Umlagemaßstab wird regelmäßig durch Betriebsmerkmale, nämlich die Höhe der verdienten Löhne und, wenn Gefahrenklassen gemäß § 49 gebildet sind, durch die Höhe der verdienten Löhne und die Zugehörigkeit des Betriebs zu einer bestimmten Gefahrenklasse gebildet. Vgl. § 99 Abs. I und § 100 Abs. I.

8. Hinsichtlich der „Höhe der verdienten Löhne 2c." ist die bisher geltende Regel, wonach der wirkliche Verdienst in Anrechnung kommt, durch die Novelle zur Ausnahme gemacht worden. § 30 Abs. I. Diese Regel ist jetzt zweifach eingeschränkt, indem als Minimum für alle erwachsenen oder nicht erwachsenen Versicherten das 300fache des ortsüblichen Tagelohns erwachsener Arbeiter, getrennt für Männer und Frauen (vgl. § 10 Abs. IV und KrVG. § 8), bezw. das 300fache des Teils des Taglohns, der der noch vorhandenen Erwerbsfähigkeit entspricht, denn § 10 Abs. V gilt auch hier, A. N. XX S. 350 Nr. 2044 (Rg. XXIV S. 15), als Maximum der nach § 29 Abs. II zu berechnende Betrag in Ansatz kommt. (Vgl. § 10 Abs. I.) Für die Frage der Berechnung bei Arbeit nur an einem Teile des Tages vgl. den angef. Besch. Von diesen Einschränkungen abgesehen, wird auch nach der Regel der Novelle der wirklich verdiente Lohn bezw. Gehalt angesetzt. Vgl. auch A. N. XX S. 199 Nr. 2034 (Rg. XXIV S. 8).

Auch die von Dritten, Mittelspersonen, Akkordanten zu leistenden Löhne sind einzustellen. A. N. III S. 203, I S. 344 Nr. 70, S. 363 Nr. 81 (Rg. VI S. 235, 237). Vgl. jedoch auch § 30 Abs. III. Soweit Löhne von den Versicherten aus Beschäftigungen verdient werden, die nicht durch die Betriebstätigkeit oder die nach § 3 in Betracht kommende Beschäftigung veranlaßt sind, bleiben sie außer Ansatz. Vgl. auch § 28 Abs. IV. A. N. I S. 344 Nr. 70 (Rg. VI S. 237), III S. 121 Nr. 315.

Zu Abs. II s. obige N. 8. Die Vorschrift entspricht der Vorschrift des § 10 Abs. I. Wo Berechnung nach dem Jahresverdienst unmöglich ist, da ist ausnahmsweise die entsprechende

Kürzung am Tagesverdienst vorzunehmen. A. N. XVII S. 426 Nr. 1874 (Rg. XXI S. 55).

§ 30.

I Abweichend von den Vorschriften im § 29 kann durch das Statut bestimmt werden, daß für die Umlegung der Beiträge die wirklich verdienten Gehälter und Löhne in Anrechnung kommen.

II Für Betriebe, in welchen regelmäßig nicht mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden, kann durch Statut ferner bestimmt werden, daß und nach welchen Grundsätzen mit Zustimmung des Betriebsunternehmers ein Pauschbetrag statt der Einzellöhne bei der Berechnung der Beiträge zu Grunde zu legen ist oder daß ein einheitlicher Mindestbetrag, der vier Mark jährlich nicht übersteigen darf, zu entrichten ist.

III Durch Statut kann bestimmt werden, daß die Arbeitgeber der im § 5 Abs. 1 lit. b bezeichneten Gewerbetreibenden die Beiträge für die von diesen beschäftigten versicherten Personen und, sofern die Versicherung auf die im § 5 Abs. 1 lit. b bezeichneten Gewerbetreibenden selbst durch Statut ausgedehnt ist, die Beiträge auch für diese zu zahlen haben.

Zu § 30 vgl. BauG. § 13 Abs. II.

§ 30 ist neu und entspringt praktischer Erfahrung. Vgl. Motive zu § 10 des Entw. S. 33.

Zu Abs. I: Das Statut kann entweder die Regel des § 29 Abs. I und II bestehen lassen oder an deren Stelle die Anordnung nach § 30 Abs. I treffen, es kann aber nicht die Regel des § 29 nur teilweise, in Abs. I oder II, bestehen lassen. Anders: Gräf-Keidel a. a. O. zu § 30 N. 1. Vgl. auch § 29 Abs. I N. 8.

Zu Abs. II vgl. BauG. § 31: Die Pauschbeträge sind für die einzelnen Versicherten gesondert anzusetzen und können

für die einzelnen in verschiedener Höhe angesetzt werden. Die Zustimmung des Betriebsunternehmers muß sich auf sämtliche Pauschbeträge beziehen, sonst liegt eine Vereinbarung nicht vor, es sei denn, daß beide Teile trotz verschiedener Berechnung der Einzelbeträge zu einem ziffernmäßig übereinstimmenden Gesamtbetrag gelangen. Die „Grundsätze" des Statuts binden den Unternehmer nicht hinsichtlich der Höhe der zu veranschlagenden Beträge. Kommt Einigung nicht zustande, so bleibt es bei den Regeln des § 29 bezw. § 30 Abs. I.

Der einheitliche Mindestbetrag ist für den ganzen Betrieb festzusetzen. Er kann nach dem Wortlaut des § 30 Abs. II auch durch die Genossenschaft allein festgesetzt werden. Zweifellos war dies aber nicht die Absicht der durch die Kommission beschlossenen Bestimmung.

Jedenfalls darf derselbe nicht geringer als 4 *M.* sein. Besteht solche Festsetzung, so bedarf es keiner Lohnnachweisungen und Erhebungen über die Löhne, sondern nur Nachweisungen und Erhebungen über die Zahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeiter.

Zu Abs. III: s. § 29 Abs. I Nr. 8, vgl. auch JWG. § 2 Abs. II.

§ 31.

I Zu anderen Zwecken als zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungen und der Verwaltungskosten, zur Ansammlung des Reservefonds (§ 34), zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und zu Zwecken der Unfallverhütung sowie mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts zur Errichtung von Heil- oder Genesungsanstalten dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern der Genossenschaft erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.

II Behufs Bestreitung der Verwaltungskosten können die Berufsgenossenschaften von den Mitgliedern für das

erste Jahr einen Beitrag im voraus erheben. Falls das Statut hierüber nichts Anderes bestimmt, erfolgt die Aufbringung dieser Mittel nach Maßgabe der Zahl der von den Mitgliedern in ihren Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen (§ 35).

Zu § 31 vgl. lw. G. § 34 Abs. II, BauG. § 13 Abs. II, § 30; SeeG. § 34 Abs. II, vgl. auch JWG. § 68 Abs. III, § 45, KrVG. § 29 Abs. II.

Zu Abs. I: 1. Die Verwendungsbestimmung und die Vorschriften über Staatsaufsicht bilden die beiden Hauptschranken der Selbstverwaltung und Dispositionsfähigkeit der Ver.Gen. Unerlaubte Verwendung zieht Haftung der Genossenschaftsorgane nach bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen nach sich. Die Verwendungsschranke bezieht sich nicht nur auf Beiträge, sondern auch auf das Vermögen ohne Vorbehalt. Ob freilich auch Schenkungen, Vermächtnisse, Stiftungen und andere Liberalitätszuwendungen, welche die Genossenschaft erhält, darunter fallen, kann zweifelhaft sein.

2. Unter den „zu leistenden Entschädigungen" sind nicht nur die gesetzlich notwendigen, sondern auch die erlaubten freiwilligen Leistungen (§ 9 Abs. IV, § 13 Abs. II, § 16 Abs. III, § 17 Abs. II, § 22 Abs. IV) begriffen. Eine Erhöhung oder Erweiterung der gesetzlich angeordneten Leistungen oder eine Ausdehnung auf nicht versicherte Personen oder andere als die Angehörigen oder Hinterbliebenen, welche das Gesetz als solche bezeichnet, ist durch § 31 untersagt. Vgl. A. N. II S. 74 Nr. 154 (Rg. VII S. 44). Verboten ist gemäß § 31 auch der Verzicht auf Ersatzansprüche der Ver.Gen. (KrVG. § 76c, d, Gew.G. § 12 Abs. II).

3. Die Errichtung von Heil- und Genesungsanstalten hat die Praxis des RVA. schon vor der Novelle für zulässig erachtet. Hdb. zu § 10 N. 6. Bei Erteilung der nunmehr vorgeschriebenen kuratelamtlichen Genehmigung kann das Versicherungsamt (RVA. oder LVA. § 127 Abs. 1) sowohl hinsichtlich der Art der Ausführung als auch hinsichtlich der Deckung (Darlehensaufnahme, Verteilung der Deckung auf Jahre 2c.) Bedingungen stellen.

4. Ausnahmen von § 31 Abs. I ergeben sich aus Abänd.-G. § 23.

5. Ueber den Verzicht auf vorläufig gezahlte, aber nicht endgültig geschuldete Entschädigungen s. § 86 Note.

Zu Abs. II: Die Uebergangsvorschrift ist in der Hauptsache erledigt, doch gilt sie auch für die nach der Novelle neu zu errichtenden Ver.Gen.

Die Bildung eines „eisernen Betriebsfonds" duldet das RVA. auch für die Dauer. A. N. III S. 213 Nr. 403. Hdb. zu § 10 N. 8.

§ 32.

[I] Auf die Beiträge können von den Mitgliedern nach Bestimmung des Statuts viertel- oder halbjährliche Vorschüsse erfordert werden. Dieselben bemessen sich für die einzelnen Mitglieder nach der Höhe der für das letztvergangene Rechnungsjahr auf sie umgelegten oder nach § 30 Abs. 2 gezahlten Beiträge und betragen jedesmal den vierten Theil beziehungsweise die Hälfte der letzteren, solange nicht die Genossenschaftsversammlung einen niedrigeren Betrag festgesetzt hat. Für neu eintretende Mitglieder sind die Vorschüsse nach demjenigen Betrage zu bemessen, welchen diese Mitglieder nach dem Umfang ihres Betriebs zu den Jahreslasten des letztvergangenen Rechnungsjahrs hätten beitragen müssen, wenn sie in demselben schon Mitglieder der Berufsgenossenschaft gewesen wären.

[II] Die Vorschüsse sind binnen zwei Wochen nach den durch das Statut oder die Genossenschaftsversammlung bestimmten Fälligkeitsterminen an den Vorstand einzuzahlen.

Zu § 32 vgl. lw. G. § 35, SeeG. § 35, BauG. § 13 Abs. II. Aus § 10 Abs. II und § 48 Abs. I Satz 2 des BauG.

ist durch die Novellen die Vorschrift auf alle Ber.Gen. übertragen worden.

Die Erfüllung der durch Statut etwa angeordneten Vorschußpflicht ist eine Art von im voraus erfolgter Ratenzahlung à conto der endgültigen Jahresbeitragspflicht.

Ein Beschwerderecht des Unternehmers gegen die Feststellung der Vorschußpflicht kann durch das Statut nicht wohl ausgeschlossen werden. Vgl. jedoch meine Ausgabe des UVG. 1. Aufl. BauG. § 10 Abs. II Note.

Das zu viel Geleistete ist entweder auf spätere Raten anzurechnen oder nach Jahresschluß zurückzugewähren.

§ 33.

Unternehmer von Betrieben, deren Sitz sich im Auslande befindet, können, wenn sie vorübergehend im Inland einen versicherungspflichtigen Betrieb ausüben, vom Genossenschaftsvorstande mit Beiträgen bis zur doppelten Höhe und zur Sicherheitsleistung herangezogen werden.

Zu § 33 vgl. BauG. § 13 Abs. II.

§ 33 findet keine Anwendung auf einzelne Betriebshandlungen ausländischer Betriebe. Vgl. § 1 N. 4 Ziff. I.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zum Versicherungsamt zulässig.

Auf Staatsangehörigkeit und Wohnsitz des Unternehmers kommt es rechtlich nicht an. Doch kann der Vorstand die Anwendung der Vorschrift auf Ausländer und solche Inländer beschränken, die im Inland sonst keinen Versicherungsbetrieb haben. Im übrigen ist freilich gleichmäßige Behandlung geboten. Das Statut kann über die Ausführung des § 33 Bestimmung treffen.

§ 34.

[I] Die Berufsgenossenschaften haben einen Reservefonds anzusammeln. An Zuschlägen zur Bildung desselben sind bei der erstmaligen Umlegung der Entschä-

digungsbeträge dreihundert Prozent, bei der zweiten zweihundert, bei der dritten einhundertundfünfzig, bei der vierten einhundert, bei der fünften achtzig, bei der sechsten sechzig und von da an bis zur elften Umlegung jedesmal zehn Prozent weniger als Zuschlag zu den Entschädigungsbeträgen zu erheben. Nach Ablauf der ersten elf Jahre und, sofern das elfte Jahr beim Inkrafttreten dieses Gesetzes schon überschritten ist, von diesem letzteren Zeitpunkt ab haben die Berufsgenossenschaften dem jeweiligen Bestande des gesetzlichen Reservefonds drei Jahre lang je zehn Prozent und weiter in Zeiträumen von je drei Jahren je ein Prozent weniger bis herab zu je vier Prozent alljährlich zuzuschlagen und zwar jedesmal unter Anrechnung der Zinsen. Nach Ablauf dieser Zeit sind aus den Zinsen des Reservefonds diejenigen Beträge zu entnehmen, welche erforderlich sind, um eine weitere Steigerung des auf eine jede versicherte Person im Durchschnitt entfallenden Umlagebeitrags zu beseitigen. Der Rest der Zinsen ist dem Reservefonds weiter zuzuschlagen.

II In dringenden Bedarfsfällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts schon vorher die Zinsen und erforderlichen Falles auch den Kapitalbestand des Reservefonds angreifen. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts.

III Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit weitere Zuschläge zum Reservefonds beschließen. Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Zu § 34 vgl. lw. G. § 37, BauG. § 15, § 19 Abs. II, § 35, SeeG. § 36.

Der Reservefond ist obligatorisch. Er ist das Grundstockvermögen der Genossenschaft, auf ihn findet namentlich § 31 Abs. I Anwendung.

§ 34 findet voll Anwendung auf neu errichtete Genossenschaften. Für die bestehenden ist er teilweise (Abs. I Satz 2) erledigt.

Die Zuschläge finden „unter Anrechnung der Zinsen" statt. Vgl. A. N. XVI S. 780 Nr. 1826, 1828 (Rg. XX S. 81, 83), XVII S. 364 Nr. 1855 (Rg. XXI S. 35). Die während des Rechnungsjahres aufkommenden Zinsen stehen nach Ablauf der ersten 11 Jahre der Ber.Gen. als laufende Mittel zur Verfügung. A. N. XVIII S. 378 Nr. 1931 (Rg. XXII S. 31).

Die Verwendung der Zinsen, eventuell auch des Kapitalbestandes des Reservefonds darf nur zur Vermeidung „weiterer Steigerung des Umlagebeitrags" erfolgen. Dies gilt auch bei Anwendung des Abs. II. Ausnahme: § 95 Abs. III.

Ueber Verwaltung und Verrechnung des Reservefonds s. Rundschr. des RVA. v. 25. Febr. 1893, A. N. IX S. 162 ff. Vgl. Hdb. zu § 18 N. 4, 5.

II. Organisation und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

Ermittelung der versicherungspflichtigen Betriebe.

§ 35.

[1] Jeder Unternehmer eines unter §§ 1 oder 2 fallenden, bisher der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellten Betriebs hat diesen binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamte zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben sowie die Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

II Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

III Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

IV Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach Gewerbszweigen geordnetes Verzeichniß der Betriebe ihres Bezirkes unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebs sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichen Falles zu berichtigen.

V Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Verzeichnisse sämmtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirkes dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen, welches sie den zuständigen Genossenschaftsvorständen überweist.

Für die nach der Novelle erst versicherten Personen waren zum Teil neue Berufsgenossenschaften zu errichten. Davon handelt das Abänd.G. § 2. Zum Teil waren die neu versicherten Personen den bestehenden Genossenschaften zuzuteilen. Für solche Personen, die zu Betrieben gehören, welche bisher schon Versicherungsbetriebe waren, besteht die Zugehörigkeit zur betreffenden Genossenschaft ipso jure, für solche Personen dagegen, die zu Betrieben gehören, welche erst durch die Novelle § 1 Versicherungsbetriebe geworden sind, bedurfte es des Verfahrens des § 35, nicht um ihre Versicherung erst zu begründen, wohl aber um ihre Zugehörigkeit zu bestimmten Genossenschaften festzustellen. Verzeichnis der angemeldeten Betriebe s. A. N. XVII S. 353 ff.

Untere und höhere Verwaltungsbehörde s. § 152. Strafvorschrift: § 147 Abs. I.

Statut der Berufsgenossenschaften.

§ 36.

I Die Berufsgenossenschaften regeln ihre innere Verwaltung sowie ihre Geschäftsordnung durch ein von der Genossenschaftsversammlung zu beschließendes Statut. Bis zur Uebernahme der Geschäfte durch den auf Grund eines gültigen Genossenschaftsstatuts (§ 39) gewählten Vorstand hat der von der konstituirenden Genossenschaftsversammlung gewählte provisorische Vorstand, welcher aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und mindestens drei Beisitzern zu bestehen hat, die Genossenschaftsversammlung zu leiten und die Geschäfte der Genossenschaft zu führen.

II Die Mitglieder der Berufsgenossenschaft können sich in der Genossenschaftsversammlung durch andere stimmberechtigte Mitglieder oder durch einen bevollmächtigten Leiter ihres Betriebs vertreten lassen.

Zu § 36 vgl. lw. G. § 38 Abs. I, BauG. §§ 14, 20, SeeG. § 37 Abs. I.

Zu Abs. I: Ueber Errichtung des Statuts s. auch § 39. Ueber den notwendigen Inhalt s. § 37. Das vom RVA. entworfene Normalstatut s. A. N. I S. 9 ff. Nebenstatut der Versicherungsanstalten der Bau-Ber.Gen. s. BauG. § 20.

Zu Abs. II: Vgl. § 55 Abs. II. Vertretung der Mitglieder: Die Vorschrift gilt für alle Genossenschaftsversammlungen. Vgl. auch § 37 Ziff. 4. Es ist zu unterscheiden zwischen gesetzlichen Vertretern handlungsunfähiger Mitglieder und beauftragten Vertretern handlungsfähiger Mitglieder. Jene sind kraft Gesetzes als Mitglieder der Genossenschaftsversammlung ermächtigt, diese nur durch Auftrag. Für letztere bedarf es stets eines besonderen Auftrages. Substitutionsvollmacht wird nicht vermutet (A. N. I S. 85 Nr. 19).

Bevollmächtigte Leiter eines Betriebes: vgl. A. N. I S. 85 Nr. 21 (Rg. V S. 343). Hdb. zu § 16 N. 11 ff.

§ 37.

Das Genossenschaftsstatut muß Bestimmung treffen:

1. über Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse;
3. über die Berufung der Genossenschaftsversammlung sowie über die Art ihrer Beschlußfassung;
4. über das Stimmrecht der Mitglieder der Genossenschaft und die Prüfung ihrer Vollmachten;
5. über das von den Organen der Genossenschaft bei der Einschätzung der Betriebe in die Klassen des Gefahrentarifs zu beobachtende Verfahren (§ 49);
6. über das Verfahren bei Betriebsveränderungen sowie bei Aenderungen in der Person des Unternehmers (§ 60 Abs. 2, §§ 61, 62);
7. über die Folgen der Betriebseinstellungen oder eines Wechsels der Betriebsunternehmer, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen;
8. über die den Vertretern der versicherten Arbeiter zu gewährenden Vergütungssätze (§ 114 Abs. 4);
9. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
10. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlasse von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§ 112 ff.);
11. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts;
12. über das bei der Anmeldung und dem Ausscheiden der versicherten Betriebsunternehmer und anderer

nach §§ 1 oder 2 nicht versicherter Personen (§ 5) zu beobachtende Verfahren sowie über die Höhe des der Versicherung der Unternehmer zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes und dessen Ermittelung (§§ 5, 10).

Zu § 37 vgl. lw. G. § 38, BauG. § 14, SeeG. § 37.

Ziff. 7 ist durch die Novelle abgeändert, Ziff. 12 angefügt worden.

§ 37 führt den obligatorischen Inhalt des Statuts übrigens nicht ganz erschöpfend an, vgl. z. B. § 60 Abs. II, § 61 Abs. I, § 62. Im Statut kann auch anderes geregelt werden: allgemein s. § 36. Besonderes: §§ 5, 13, 22, 28, 30, 31, 32, 38, 42, 43, 44, 49, 50, 61, 62, 63, 69, 99, 136.

Zu Ziff. 1: vgl. § 40 Ziff. 1.

Zu Ziff. 2: vgl. §§ 41 bis 47. Die Aufzählung der Befugnisse des Vorstandes ist, soweit dieselben im Gesetz geregelt sind, im Statut nur instruktionell.

Zu Ziff. 3: vgl. § 41 Abs. III.

Zu Ziff. 4: Das Statut kann nur über die Ausübung und den Umfang des Stimmrechts Bestimmung treffen, nicht über das Recht selbst. Vgl. § 55 Abs. II und § 36 Abs. II. Das Statut kann das gesetzlich bestehende Stimmrecht weder ausschließen, noch einschränken, auch kann es ein Stimmrecht, welches gesetzlich nicht besteht, nicht begründen.

Zu Ziff. 5: vgl. § 49 Abs. IV.

Zu Ziff. 7: die Wirkungen der Betriebseinstellung auf Versicherung und Mitgliedschaft treten kraft Gesetzes ein.

Zu Ziff. 8: hinsichtlich der Vorstände vgl. § 44.

Zu Ziff. 9: vgl. § 41 Abs. III, § 111.

Zu Ziff. 10: vgl. § 112 N. 2 lit. a.

Zu Ziff. 12: hinsichtlich der Ermittelung des Jahresverdienstes versicherter Unternehmer ist das Statut an die Bestimmung des § 10 nicht unmittelbar gebunden. Vgl. hierher die Noten zu lw. G. § 38 Ziff. 12.

§ 38.

I Das Statut kann vorschreiben, daß die Genossenschaftsversammlung aus Vertretern zusammengesetzt wird, daß die Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen eingetheilt wird und daß Vertrauensmänner als örtliche Genossenschaftsorgane eingesetzt werden. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist darin zugleich über die Wahl der Vertreter, über Sitz und Bezirk der Sektionen, über die Zusammensetzung und Berufung der Sektionsversammlungen sowie über die Art ihrer Beschlußfassung, über die Bildung der Sektionsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse sowie über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.

II Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner sowie die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschafts- oder Sektionsvorstande, die Wahl der Sektionsvorstände den Sektionsversammlungen übertragen werden.

Zu § 38 vgl. lw. G. § 39, BauG. § 14, SeeG. § 38.

Zu Abs. I: 1. Vertreter. Ueber ihre rechtliche Stellung s. A. N. VII S. 225 Nr. 989 (Rg. XI S. 86). Sie sind an Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.

2. Sektionen dienen zur Dezentralisation eines Teils der Verwaltung, insbesondere zur Renten- 2c. Feststellung (§ 69), zur Teilung des Risikos (§ 50) und als Wahlbezirke für die Arbeitervertretungen nach § 114. Die Sektion ist nur Verwaltungsbezirk, nicht Anstalt der betreffenden Genossenschaft. Die Mehrzahl der Ber.Gen. ist in Sektionen geteilt. Vgl. A. N. VII S. 304 ff. und das Verzeichnis A. N. XXII S. 517, 531 ff. Ueber das Verhältnis zwischen Genossenschaftsvorstand und Sektionsvorstand vgl. A. N. XXIII

S. 423 Nr. 2183 (Rg. XXVII S. 19). Bei Veränderung der Sektionsgrenzen gehen Recht auf Beiträge und Pflicht zur Entschädigung (§ 50) hinsichtlich der neu zugeteilten Betriebe mit dem Augenblick der Aenderung auf die neue Sektion über. A. N. XVIII S. 269 Nr. 1918 (Rg. XXII S. 20).

3. Vertrauensmänner können neben den Sektionen oder an deren Stelle eingesetzt werden und bestehen in fast allen Ber.Gen. Ueber ihre Funktionen s. §§ 65, 69, 74, 75. Ueber ihre rechtliche Stellung: §§ 44—46, 125, 126. Ueber Wählbarkeit und Wahlablehnung s. § 43. Ueber ihre Vertretung s. A. N. I S. 352 Nr. 73.

§ 39.

I Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Das Gleiche gilt von Abänderungen des Statuts. Gegen die Versagung der Genehmigung findet innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Beschwerde an den Bundesrath statt.

II Ist die Genehmigung des Statuts endgültig versagt, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb eines Monats eine neue konstituirende Genossenschaftsversammlung behufs anderweiter Beschlußfassung über das Statut einzuladen. Wird auch dem von dieser Versammlung beschlossenen Statute die Genehmigung endgültig versagt, so wird ein solches vom Reichs-Versicherungsamt erlassen.

Zu § 39 vgl. lw. G. § 40, BauG. § 14, SeeG. § 39.

Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft ꝛc.

§ 40.

I Nach endgültiger Feststellung des Statuts hat der Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen:

1. den Namen und Sitz der Genossenschaft,
2. die Bezirke der Sektionen.

II Etwaige Aenderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zu § 40 vgl. lw. G. § 41, BauG. § 14, SeeG. § 40.

Siehe die Nachweisung dieser Angaben in A. N. VII S. 304 ff., XXII S. 517, 531 ff.

Genossenschaftsvorstände.

§ 41.

I Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind.

II Die Beschlußfassung der Vorstände kann in eiligen Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen.

III Der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes,
2. Abänderungen des Statuts,
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, falls diese nicht von der Genossenschaftsversammlung einem Ausschuß übertragen wird.

Zu § 41 vgl. lw. G. §§ 42, 43, BauG. § 14, SeeG. § 41. Vgl. auch JVG. § 73.

Zu Abs. I: 1. Der Vorstand ist das präsumtiv zuständige Organ der Genossenschaft in allen Genossenschaftsangelegenheiten. Seine Funktionen sind: Führung der laufenden Verwaltung, Vertretung der Genossenschaft nach außen, Geschäftsverkehr mit dem Versicherungsamte.

2. Eine Vertretung des Vorstandes ist nach dem Gesetz

ohne weiteres nicht zulässig. Insbesondere kommt dem Vorsitzenden desselben eine solche nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zu (vgl. z. B. § 114 Abs. IV). Doch kann durch Statut (§ 42 Abs. I) eine solche Vertretung als zulässig erklärt werden, auch kann ohne dies der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied zum Vollzug einzelner Vorstandsbeschlüsse durch den Vorstand selbst ermächtigt werden. Besoldete Geschäftsführer s. § 42 Abs. IV. Vgl. auch Hdb. zu § 22 N. 1.

3. Das dienstliche Verhältnis zwischen dem Vorstand und den Sektionsvorständen und Vertrauensmännern ist nicht durchaus das der Ueber- und Unterordnung. Vgl. A. N. XXIII S. 423 Nr. 2183 (Rg. XXVII S. 10). Die selbständigen Funktionen, welche das Gesetz diesen Organen einräumt, sind sie berufen, auszuüben, ohne an Weisung des Vorstandes gebunden zu sein oder durch diesen korrigiert werden zu können. Doch kann das Statut (§ 37 Ziff. 2) dem Vorstand gewisse aufsichtliche Befugnisse einräumen. Vgl. Hdb. zu § 22 N. 1a.

4. Neben dem Vorstand besteht als obligatorisches Organ der Genossenschaft nur die Genossenschaftsversammlung (§ 41 Abs. III), als fakultative bestehen die Sektionsorgane, Vertrauensmänner (§ 38), die Ausschüsse der Genossenschaftsversammlung (§ 41 Abs. III, § 49 Abs. II), die technischen Aufsichtsbeamten und Rechnungsbeamten (§ 119) und sonstige niedere Bedienstete (§ 48).

Zu Abs. III: Außer den in Abs. III aufgeführten Gegenständen kann auch die Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung nach Abänd.G. § 23 Abs. III und § 36 des Gew.G. der Genossenschaftsversammlung nicht entzogen werden.

Alle übrigen gesetzlichen Funktionen (§§ 32, 34, 44, 48, 49, 51, 52, 53, 136, 137) können durch Statut dem Vorstand übertragen werden. Wo es gesetzlich angeordnet ist (z. B. § 49 Abs. II), kann diese Uebertragung auch durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung geschehen. Die Genossenschaftsversammlung kann auch Ausschüsse zur Vorberatung der ihrer Beschlußfassung unterstehenden Angelegenheiten einsetzen und in gesetzlich bestimmten Fällen solchen Ausschüssen auch die Beschlußfassung übertragen (§ 49 Abs. II).

§ 42.

I Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann die Vertretung auch einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes übertragen werden.

II Durch die Geschäfte, welche der Vorstand der Genossenschaft und die Vorstände der Sektionen sowie die Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschließen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet.

III Zur Legitimation der Vorstände bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden.

IV Der Vorstand der Genossenschaft kann unbeschadet seiner eigenen Verantwortung (§ 45) bestimmte Geschäfte besoldeten Geschäftsführern übertragen. Die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt das Reichs-Versicherungsamt.

Zu § 42 vgl. lw. G. § 44, BauG. § 14, SeeG. § 42.

Zu Abs. I: Die Vertretung, welche nach Abs. I Satz 3 (Novelle) durch Statut einzelnen Mitgliedern des Vorstandes (— nicht auch des Sektionsvorstandes —) aufgetragen werden kann, ist für alle Geschäfte des Vorstands, auch für die Rentenfeststellung zulässig. Das Statut muß aber, wenn es eine solche Anordnung trifft, die Vertretung nach Umfang und Bedeutung genau bestimmen. Die einschränkenden Ausführungen der Motive (zu § 23 des Entw.) beziehen sich auf die Vertretung nach Abs. IV.

Der Vorstand, und nur dieser, nicht auch der Sektionsvorstand, ist gesetzlicher Vertreter der Genossenschaft.

Zu Abs. II: „innerhalb der Grenzen ihrer ... Vollmacht", s. vorige Note und § 41 Note.

Zu Abs. III: Gebührenfreiheit der Bescheinigung s. § 145. Für die Knappschafts-Ber.Gen. vgl. § 134 Abs. II lit. c, höhere Verwaltungsbehörde § 152. Für Bayern: VO. v. 14. Juli 1907, GVBl. S. 513 (LVA.).

Zu Abs. IV: Die Uebertragung kann sich nicht auf die Beschlußfassung in Gegenständen der den Vorständen übertragenen öffentlichen Verwaltung beziehen. Vgl. Motive zu § 23 des Entw. — Die Vorschriften des RVA. gelten für alle Ber.Gen., auch für die den Landesversicherungsämtern unterstehenden.

Solche Vorschriften hat das RVA. am 18. Sept. 1903 erlassen. Vgl. A. N. XX S. 278. Veröffentlicht sind sie auch in den A. N. nicht.

§ 43.

I Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind die stimmberechtigten Mitglieder der Genossenschaft sowie deren gesetzliche Vertreter und, sofern das Statut dies zuläßt, die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe. Nicht wählbar ist, wer zum Amte eines Schöffen unfähig ist (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

II Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen gemäß § 1786 Abs. 1 Ziffer 2 bis 4 und 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Gesetze über Krankenversicherung, Unfallversicherung oder Invalidenversicherung übertragenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Durch das Statut können noch andere Ablehnungsgründe festgesetzt werden. Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

III Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen oder sich der Ausübung ihres Amtes ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, können vom Vorstande mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark belegt werden.

Zu § 43 vgl. lw. G. § 45, BauG. § 14, SeeG. § 43.

§ 43 bezieht sich nicht auf die Wahlen zur Vertretung der Genossenschafts- oder Sektionsversammlung.

Zu Abs. I: 1. Die Voraussetzungen der Wählbarkeit sind die gleichen für Genossenschaftsvorstände, Sektionsvorstände und Vertrauensmänner. Auf Wohnsitz und Staatsangehörigkeit des Unternehmers oder gesetzlichen Vertreters kommt es nicht an. Vgl. A. N. III S. 18 Nr. 260. Zu Sektionsvorständen sind wohl nur Unternehmer solcher Betriebe wählbar, deren Sitz im Sektionsbezirk gelegen ist. Verwandtschaft ist kein Ausschließungsgrund. Hdb. zu § 24 N. 2.

2. Ueber Stimmberechtigung vgl. § 55 Abs. II.

3. Besonderes für die Knappschafts-Ber.Gen. s. § 134.

4. Gesetzliche Vertreter sind diejenigen, welche das BGB. im allgemeinen, für einzelne Korporationen und Gesellschaften das einschlägige besondere Gesetz als solche bezeichnet. Für Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht s. RG. v. 20. April 1892 §§ 35 ff. A. N. X S. 344 Nr. 1373 (Rg. XIV S. 105). Konkursverwalter als ges. Vertreter: A. N. I S. 344 Nr. 69.

5. „Bevollmächtigter Leiter ihrer Betriebe" vgl. § 36 Abs. II Note.

6. Die einschlägigen Vorschriften des GVG. lauten:

§ 31. „Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden."

§ 32. „Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;

2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;

3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind."

Ausdrückliche Annahme der Wahl ist nicht erforderlich. A. N. IV S. 86 Nr. 473; vgl. A. N. I S. 364 Nr. 82. Die Fähigkeit, das Amt beizubehalten, erlischt von selbst, sobald eine Voraussetzung der Wählbarkeit wegfällt. A. N. II S. 91 Nr. 169.

Für die Knappschafts-Ver.Gen. vgl. § 134 Abs. II lit. c.

Zu Abs. II: 1. Ablehnungsrecht. Nach § 1786 BGB. in den angeführten Ziffern können ablehnen:

„2. wer das 60. Lebensjahr vollendet hat;

3. wer mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; ein von einem Anderen an Kindesstatt angenommenes Kind wird nicht gerechnet;

4. wer durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert ist, die Vormundschaft ordnungsmäßig zu führen;

8. wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt; die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; die Führung von zwei Gegenvormundschaften steht der Führung einer Vormundschaft gleich."

Vgl. auch JVG. § 94 Note (meine Ausgabe).

2. Freiwillige Niederlegung des übernommenen Amtes ist nur aus den gesetzlichen Ablehnungsgründen zulässig. Vgl. A. N. VIII S. 306 Nr. 1135 (Rg. XII S. 96). Vgl. § 47.

§ 44.

Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Die Höhe der Entschädigung unterliegt der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen. Die Mitglieder des

Vorstandes dürfen neben diesen Vergütungen eine Besoldung für die Geschäftsführung nicht erhalten.

Zu § 44 vgl. lw. G. § 46, BauG. § 14, SeeG. § 44. JWG. § 92, KrVG. § 34a Abs. I.

Satz 2 und 4 sind Neuerungen der Novelle.

Für alle übrigen Beamten der Genossenschaft (vgl. § 41 Abs. I N. 4) können Gehälter statutarisch und vertragsmäßig ausgesetzt werden. Zu Satz 4 s. insb. § 42 Abs. IV.

Reichs-Versicherungsamt, s. auch LVA. § 127 Abs. I.

§ 45.

Die Mitglieder der Vorstände sowie die Vertrauensmänner haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln und unterliegen, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Genossenschaft handeln, der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.

Zu § 45 vgl. lw. G. § 47, BauG. § 14, SeeG. § 45; JWG. § 93, KrVG. § 42.

Den Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen des BGB. und des RStrGB. s. in der Note zu JWG. § 93 (meiner Ausgabe).

§ 46.

Kommt eine Wahl der gesetzlichen Organe einer Genossenschaft nicht zu Stande, oder verweigern die Gewählten die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, das Reichs-Versicherungsamt die Obliegenheiten auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

Zu § 46 vgl. lw. G. § 48, BauG. § 14, SeeG. § 46; KrVG. § 39 Abs. I, § 45 Abs. V, vgl. auch JWG. § 95.

Zu den gesetzlichen Organen gehören auch die fakulta-

tiven, nur nach Statut vorgeschriebenen Organe. Vgl. § 41 Abs. I N. 4.

Reichs-Versicherungsamt s. auch LVA. § 127 Abs. I.

Das Versicherungsamt ist in solchem Fall an die Vorschriften des Gesetzes und des Statuts gebunden.

§ 47.

Werden hinsichtlich eines Gewählten Thatsachen bekannt, welche dessen Wählbarkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, oder welche sich als grobe Verletzungen der Amtspflicht darstellen, so ist der Gewählte, nachdem ihm Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist, durch Beschluß des Vorstandes seines Amtes zu entheben. Gegen den Beschluß ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Reichs-Versicherungsamte zulässig; sie ist ohne aufschiebende Wirkung.

Zu § 47 vgl. lw. G. § 49, BauG. § 14, SeeG. § 47. Die Vorschrift lautet wörtlich gleich dem JVG. § 91. Vgl. Note dortselbst (meine Ausgabe).

Reichs-Versicherungsamt s. auch LVA. § 127 Abs. I.

Genossenschaftsbeamte.

§ 48.

I Die Genossenschaftsversammlung hat eine Dienstordnung zu beschließen, durch welche die Rechtsverhältnisse und allgemeinen Anstellungsbedingungen der Genossenschaftsbeamten geregelt werden. Diese Dienstordnung bedarf der Bestätigung durch das Reichs-Versicherungsamt.

II Die Gehälter der Beamten werden im Einzelnen durch den Haushaltsplan der Genossenschaft festgestellt.

Zu § 48 vgl. lw. G. § 50, BauG. § 14, SeeG. § 48.

Reichs-Versicherungsamt s. auch LVA. § 127.

Die Dienstordnung erstreckt sich nicht auf die Tätigkeit der im Ehrenamte tätigen Beamten (§ 46). Siehe insb. § 119.

Die Gehälter der Bediensteten bilden einen Bestandteil der allgemeinen Verwaltungskosten der Ber.Gen.

Bildung der Gefahrenklassen.

§ 49.

I Durch die Genossenschaftsversammlung sind für die zur Genossenschaft gehörenden Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über die Höhe der in denselben zu leistenden Beiträge (Gefahrentarif) Bestimmungen zu treffen.

II Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann die Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs einem Ausschuß oder dem Vorstand übertragen werden.

III Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Wird ein Gefahrentarif von der Genossenschaft innerhalb einer vom Reichs-Versicherungsamte zu bestimmenden Frist nicht aufgestellt, oder dem aufgestellten die Genehmigung versagt, so hat das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung der mit der Aufstellung beauftragten Organe der Genossenschaft den Tarif selbst festzusetzen.

IV Die Veranlagung der Betriebe zu den einzelnen Gefahrenklassen liegt nach näherer Bestimmung des Statuts (§ 37) den Organen der Genossenschaft ob. Gegen die Veranlagung steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Nach der Veranlagung kann die Genossenschaft einen Betrieb während der Tarifperiode neu veranlagen, wenn die vorige Veranlagung auf un-

richtigen Angaben des Betriebsunternehmers beruht. Auf die erneute Veranlagung finden die für die vorige Veranlagung maßgebenden Vorschriften Anwendung.

V Der Gefahrentarif ist nach Ablauf von längstens zwei Rechnungsjahren und sodann mindestens von fünf zu fünf Jahren unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle einer Revision zu unterziehen. Die Ergebnisse derselben sind mit dem Verzeichnisse der in den einzelnen Betriebszweigen vorgekommenen, auf Grund dieses Gesetzes zu entschädigenden Unfälle der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife vorzulegen. Die über die Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife gefaßten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts; demselben ist das Verzeichniß der vorgekommenen Unfälle vorzulegen.

VI Die Genossenschaftsversammlung kann den Unternehmern nach Maßgabe der in ihren Betrieben vorgekommenen Unfälle für die nächste Periode Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen.

Zu § 49 vgl. lw. G. §§ 52 bis 56, BauG. § 14, SeeG. §§ 51 bis 56.

Zu Abs. I: 1. Die Aufstellung eines Gefahrentarifs ist für alle Ber.Gen. mit Ausnahme der lw. und der See-Ber.Gen. (lw. G. § 52 Abs. VII, SeeG. § 50) unbedingt obligatorisch. Derselbe bildet mit der Summe der in den einzelnen Betrieben verdienten Löhne und Gehälter zusammen Grundlage und Maßstab für die betriebsweise Berechnung und Erhebung der Beiträge (§§ 29 ff., 99 ff.). Dies gilt auch im Fall des § 50 und, wenn die Genossenschaften nicht etwas anderes bestimmen, auch im Fall des § 51 (Abs. III). Der

Gefahrentarif besteht in der Anordnung der Genossenschaftsbetriebe in Klassen nach dem Maße der Gefährlichkeit (Gefahrenklassen) und in der ziffermäßigen Bewertung der Gefährlichkeit nach Klassen (Gefahrenziffer).

2. Die Anlegung der Gefahrentarife, welche zunächst Sache der Genossenschaft ist, erfolgte bisher nach folgendem Systeme. Die Gefahrenklassen sind nämlich entweder nach Betriebsarten oder nach Art der Arbeitstätigkeit oder nach einem aus diesen beiden gemischten System gebildet (vgl. Anleitung des RVA. A. N. II S. 94 ff. [Ziff. 3] auch IV S. 199 ff., V S. 331 ff.). Daneben sind entweder für jede Gefahrenklasse drei Unterklassen (Rubriken) für normal, höher und besonders gefährliche Betriebsarten jeder Klasse gebildet und für jede dieser Unterklassen besondere Gefahrenziffern angesetzt (vgl. A. N. II S. 94 ff. Ziff. 7, IV S. 199 ff. Ziff. 7) oder es besteht auch nur eine Gefahrenziffer für jede Klasse. Für den letzteren Fall erachtet das RVA. den Vorstand als ermächtigt, für höhere und besonders gefährliche Betriebsarten jeder Klasse in Prozenten ihrer normalen Gefahrenziffer besondere Gefahrenziffern einzusetzen; s. A. N. IV S. 199 ff. Ziff. 5 und Formular, sowie Bemerkungen hierzu S. 208 Ziff. 2, 3, vgl. auch A. N. II S. 81 N. 161 (Rg. VII S. 50).

3. Für die Einteilung in die Gefahrenklassen und Unterklassen und die Festsetzung der Gefahrenziffern sind stets nur objektive Merkmale maßgebend. Siehe Motive (1884) zu § 28, dann A. N. II S. 94 Ziff. 4 S. 81, Nr. 161, IV S. 199 ff. Ziff. 5, V S. 331 ff. Ziff. 12, 13, XIV S. 262 Nr. 1708 (Rg. XVIII S. 31), s. auch I S. 216 Nr. 50. Klassenbildung darf weder als polizeiliche noch als steuerliche Maßregel mißbraucht werden. Ueber die Ermittelung der Gefahrenziffern s. insb. A. N. XII S. 275. Hdb. zu § 28 N. 1.

4. Ueber besondere Unterklassen für Nebenbetriebe und „kombinierte Betriebe", d. i. solche, die mit einzelnen Bestandteilen verschiedenen Klassen angehören, s. A. N. IV S. 205 und 202 f. Ziff. 6, II S. 94 ff. Ziff. 6, VIII S. 252 ff. vgl. Abs. IV N. 2.

5. Formulare, welche das RVA. als Anhalt aufgestellt hat, s. A. N. II S. 161 ff., 185 ff., 209 ff., 234 ff., 260 ff., 280 ff., IV S. 217 ff., 313 ff., 323 ff. Ueber die revidier-

ten Gefahrentarife s. Mitt. in A. N. VII S. 151 ff., 180 ff., VIII S. 251, 252.

6. Gegen die Anlegung des Gefahrentarifs gibt es kein Rechtsmittel, doch können diejenigen, welche sich durch den Beschluß der Gen.Vers. beschwert erachten, dem Versicherungsamt Vorstellungen machen. Vgl. jedoch unten Abs. IV N. 3, 4. Hdb. zu § 28 N. 19.

Zu Abs. II: Die Uebertragung kann auch durch Statut erfolgen. Sie kann sich auf Aufstellung oder Aenderung im ganzen erstrecken, muß dies aber nicht notwendig tun. Anders RVA. V S. 331 ff. Ziff. 1, s. auch II S. 98 Ziff. 9, III S. 154 Ziff. 5, S. 358 Nr. 435, IV S. 200.

Zu Abs. III: Zuständigkeit des Reichs- und Landesversicherungsamts vgl. § 127. Das RVA. knüpft seine Genehmigung an die Bedingung der Vorlegung von Unfallverzeichnissen. A. N. III S. 358 Nr. 435 Ziff. 3.

Zu Abs. IV: 1. Die Veranlagung zum Gefahrentarif erfolgt durch das vom Statut zu bezeichnende Organ der Gen. Fehlt eine solche Bezeichnung, so ist der Vorstand zuständig. Sind durch das Statut Sektionsvorstände oder Vertrauensmänner als zuständig erklärt, so kann das Statut ein Beschwerdeverfahren zum Genossenschaftsvorstand eröffnen. A. N. III S. 152 Nr. 360. Das Statut kann die Einschätzung auch der Genossenschaftsversammlung oder einem Ausschuß (vgl. Abs. II) übertragen.

2. Die Veranlagung erfolgt betriebsweise. Jeder Haupt- und Nebenbetrieb ist eigens einzuschätzen. Einzelne Bestandteile eines Betriebs können zu verschiedenen Klassen veranlagt werden. Vgl. A. N. II S. 94 ff., I S. 287 Nr. 51 (Rg. VI S. 241) s. oben Abs. I N. 4. Die Veranlagung hat regelmäßig nur nach denjenigen objektiven Merkmalen des Betriebs zu erfolgen, nach welchen die Gefahrenklassen gebildet sind. A. N. II S. 169 ff. Ziff. 9., XIV S. 262 Nr. 1708 (Rg. XVIII S. 30), s. oben Abs. I N. 3. Die regelmäßige Veranlagung ist niemals eine Strafe; s. dagegen A. N. V S. 331 ff. Ziff. 12. Ausnahmsweise s. § 112 Abs. I Ziff. 1 (Strafeinschätzung).

Die Veranlagung geschieht in der Hauptsache auf Grund der von den Betriebsunternehmern zu gebenden Auskunft

über die einschlägigen Betriebsmerkmale (Strafbest. § 146 Ziff. 1), doch auch im Wege der Kontrolle und Besichtigung (§ 119 Abs. I).

3. Die Veranlagung erfolgt regelmäßig für die ganze Revisionsperiode, d. i. für die Dauer des unveränderten Bestandes des Gefahrentarifs. Bei fehlerhafter Veranlagung auf Grund unrichtiger Angaben (Novelle) und bei wesentlichen Betriebsveränderungen (§ 62) findet Neuveranlagung statt. Vgl. A. N. III S. 152 Nr. 360, S. 358 Nr. 436, IV S. 86 Nr. 471. Hdb. zu § 28 N. 9. Der Veranlagungsbescheid ist zuzustellen. A. N. II S. 276 Nr. 236.

4. Gegen die erfolgte Veranlagung kann von dem Betriebsunternehmer (gesetzlichen Vertreter, wohl auch Betriebsleiter) Beschwerde an das Reichs- bezw. Landes-VA. ergriffen werden (vgl. § 127). Siehe auch N. 1 zu Abs. IV oben; Beschwerdefrist: A. N. III S. 152 Nr. 360. Behandlung der Beschwerden s. Hdb. zu § 28 N. 15 ff.

Zu Abs. V: Erstmalige Revision s. Bericht in A. N. IV S. 199 ff., ferner VII S. 151 ff.

Auf Wunsch der Genossenschaft oder auch von Amts wegen kann früher als nach fünf Jahren („mindestens") Revision stattfinden. A. N. III S. 358 Nr. 435 Ziff. 1. § 49 Abs. II findet auch hier Anwendung.

Ueber Anlegung und Benützung der Unfallverzeichnisse s. A. N. III S. 153, V S. 331 ff. Ziff. 2 bis 11, VIII S. 251.

Die Beschlußfassung über Aenderung des Tarifs kommt der Gen.Vers. zu (dazu Abs. III); vgl. Hdb. § 28 N. 6.

Nach Ablauf der Tarifperiode ist stets allgemeine Neuveranlagung vorzunehmen, auch wenn der Tarif unverändert bleibt. A. N. IV S. 200, Hdb. zu § 28 N. 11.

Zu Abs. VI: 1. „Zuschläge und Nachlässe" sind nicht für die einzelne Beitragserhebung, sondern nur je für eine Veranlagungsperiode zulässig. Vgl. auch Hdb. zu § 28 N. 22.

2. Die Verfügung kann durch das Statut oder gemäß § 49 Abs. II auch durch die Gen.Vers. dem Vorstand oder einem Ausschuß übertragen werden.

3. Die Bemessung der Zuschläge und Nachlässe kann nur nach dem Verhältnis erfolgen, in welchem die wirklichen Unfälle im Betrieb von dem Grad der geschätzten Klassengefähr-

lichkeit abweichen. Vgl. A. N. II S. 94 Ziff. 4 Abs. II und Hdb. zu § 28 N. 22. Vgl. auch A. N. XIV S. 262 Nr. 1708 (Rg. XVIII S. 30): „Hierdurch" (Abs. V) „sollte nach der Absicht des Gesetzes die Möglichkeit geschaffen werden, der durch subjektive Betriebsmerkmale sich kennzeichnenden erhöhten oder verminderten Gefährlichkeit eines Betriebes Rechnung zu tragen. Als solche Merkmale kommen in Betracht besonders schlechte oder gute Aufsicht, der besonders häufige oder ausnahmsweise seltene Wechsel der im Betriebe beschäftigten Arbeiter, die geringere oder größere Uebung und Achtsamkeit derselben, Mangel an Eifer für Unfallverhütung oder hervorragendes, über das Maß des Geforderten hinausgehendes Interesse für dieselbe und dergl. mehr. Bedingung für die Anwendung jener Vorschrift ist allgemein, daß in dem Betriebe auch tatsächlich verhältnismäßig mehr oder weniger Unfälle vorgekommen sind und dieser die Ber.Gen. erheblich höher oder geringer belastet hat als andere Betriebe gleicher Art, sowie ferner, daß dies gerade infolge jener Betriebseigentümlichkeiten — nicht etwa aus anderen Gründen, insbesondere solchen rein zufälliger Art — der Fall gewesen ist."

4. Zuschläge sind nicht als Strafe aufzufassen. Anders in § 112 Abs. I Ziff. 1.

Theilung des Risikos.

§ 50.

I Durch das Statut kann vorgeschrieben werden, daß die Entschädigungsbeträge bis zu fünfundsiebenzig Prozent von den Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind.

II Die hiernach den Sektionen zur Last fallenden Beträge sind auf die Mitglieder derselben nach Maßgabe der für die Genossenschaft festgesetzten Gefahrenklassen und der in diesen zu leistenden Beiträge (§§ 29, 30, 49) umzulegen.

Zu § 50 vgl. lw. G. §§ 59, 60, BauG. § 14.

1. Durch die Novelle sind die bisherigen 50% auf 75% erhöht worden. Die Knappschafts-Ber.Gen. vgl. § 134 Abs. II lit. a.

2. Ist die Teilung des Risikos angeordnet worden, so liegt darin keine besondere organische Gliederung, sondern nur ein besonderer Modus der Lastenverteilung.

3. Teilbar ist nur die Last der „Entschädigungsbeträge", d. i. der notwendigen und freiwilligen Lasten einschließlich der Zuschläge zum Reservefond (A. N. III S. 40 Nr. 305), aber nicht die nach Ablauf der ersten elf Jahre zu leistenden Reservefondzuschläge, A. N. XVIII S. 378 Nr. 1932 (Rg. XXII S. 31) und ohne Einrechnung der Verwaltungskosten, zu denen auch die Kosten der Beobachtung eines Bewerbers, die Kosten der Errichtung von Heilanstalten ꝛc. gehören. Vgl. A. N. II S. 11 Nr. 119.

Geteilt wird auch das Risiko der Lasten für die Fürsorge während der ersten 13 Wochen. A. N. V S. 324 Nr. 723.

4. Ueber die Sektionszugehörigkeit entscheidet die Lage des Betriebssitzes. A. N. III S. 26 Nr. 274. Bei der Neubildung von Sektionen aus Teilen schon bestehender Sektionen dürfte § 53 Abs. III entsprechend anzuwenden sein. Vgl. A. N. XVIII S. 266 Nr. 1917 (Rg. XXII S. 19).

Gemeinsame Tragung des Risikos.

§ 51.

I Vereinbarungen von Genossenschaften, die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen, sind zulässig. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der betheiligten Genossenschaftsversammlungen sowie der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dieselben dürfen nur mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahrs in Wirksamkeit treten.

II Die Vereinbarung hat sich darauf zu erstrecken, in welcher Weise der gemeinsam zu tragende Entschädi-

gungsbetrag auf die betheiligten Genossenschaften zu vertheilen ist.

III Ueber die Vertheilung des auf eine jede Genossenschaft entfallenden Antheils an der gemeinsam zu tragenden Entschädigung unter die Mitglieder der Genossenschaft entscheidet die Genossenschaftsversammlung. Mangels einer anderweiten Bestimmung wird dieser Antheil in gleicher Weise wie die von der Genossenschaft nach Maßgabe dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungsbeträge (§§ 29, 30, 49) umgelegt.

Zu § 51 vgl. lw. G. § 61, BauG. § 14. Mit der See-Ber.Gen. sind solche Vereinbarungen nicht zulässig, wohl aber mit der Tiefbau-Ber.Gen. Vgl. auch JWG. § 99.

Zuständigkeit des Landes-VA. s. § 127 Abs. I u. II.

Bisher sind solche Vereinbarungen noch nicht getroffen worden.

Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften.

§ 52.

I Nach erfolgtem Abschlusse der Organisation der Berufsgenossenschaften sind Aenderungen in deren Bestande mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahrs unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Vereinigung mehrerer Genossenschaften erfolgt auf übereinstimmenden Beschluß der Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths.
2. Das Ausscheiden einzelner Gewerbszweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft erfolgt auf Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch das Ausscheiden die Leistungsfähigkeit einer der betheiligten Genossenschaften in Bezug auf die ihr obliegenden Pflichten gefährdet wird.

3. Wird die Vereinigung mehrerer Genossenschaften oder das Ausscheiden einzelner Gewerbszweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft auf Grund eines Genossenschaftsbeschlusses beantragt, dagegen von der anderen betheiligten Genossenschaft abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.
4. Anträge auf Ausscheidung einzelner Gewerbszweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und Errichtung einer besonderen Genossenschaft für dieselben sind zunächst der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung zu unterbreiten und sodann dem Bundesrathe zur Entscheidung vorzulegen.

II Die Genehmigung zur Errichtung der neuen Genossenschaft kann versagt werden, wenn die Anzahl der Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, oder die Anzahl der in denselben beschäftigten Arbeiter zu gering ist, um die dauernde Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaft in Bezug auf die bei der Unfallversicherung ihr obliegenden Pflichten zu gewährleisten, oder wenn Betriebe von der Aufnahme in die Berufsgenossenschaft ausgeschlossen werden sollen, welche wegen ihrer geringen Zahl oder wegen der geringen Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter eine eigene leistungsfähige Berufsgenossenschaft zu bilden außer Stande sind

und auch einer anderen Berufsgenossenschaft zweckmäßig nicht zugetheilt werden können.

III Wird die Genehmigung ertheilt, so erfolgt die Beschlußfassung über das Statut für die neue Genossenschaft nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 36 bis 39.

Zu § 52 vgl. lw. G. § 62, BauG. § 14. An der See-Ber.Gen. sind dergleichen Aenderungen nicht möglich. Vgl. auch JWG. § 100.

Zu Abs. I:

1. § 52 handelt nicht von den Aenderungen am Genossenschaftsbestande, welche unmittelbar durch Gesetz bewirkt worden sind. Siehe insb. Abänd.G. § 2 Abs. II, auch Gew.G. § 28 Abs. II, lw. G. §§ 1, 33, BauG. § 12. Auch die Aenderungen in der inneren Gliederung der Ber.Gen. nach Sektionen fallen nicht unter § 52.

2. Nach § 52 kann zweierlei geschehen:

a) Neubildung von Genossenschaften durch Vereinigung mehrerer bestehender (Ziff. 1) oder aus Bestandteilen von solchen (Ziff. 4).

b) Ausscheiden einzelner Bestandteile aus einer bestehenden Genossenschaft und Zuteilung derselben zu einer anderen bestehenden Genossenschaft (Ziff. 2 und 3). Vgl. A. N. III S. 209, V S. 329, 389.

3. Es handelt sich stets um Veränderungen am räumlichen oder sachlichen Bestande (vgl. § 28 Abs. I Satz 1 N. 6 u. 7) der Gen., nicht etwa um das Ausscheiden einzelner Betriebe oder deren Eintritt. Vgl. § 55 Abs. 1, § 61. Beschluß auf Grund der Ziff. 3 s. A. N. XXI S. 207.

Zu Abs. III: In Fällen der Ziff. 2 bedarf es nur einer Aenderung der bestehenden Statuten.

§ 53.

I Werden mehrere Genossenschaften zu einer Genossenschaft vereinigt, so gehen mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Veränderung in Wirksamkeit tritt, alle Rechte

und Pflichten der vereinigten Genossenschaften auf die neuerrichtete Genossenschaft über.

II Wenn einzelne Gewerbszweige oder örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft ausscheiden und einer anderen Genossenschaft angeschlossen werden, so sind von dem Eintritte dieser Veränderung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der Genossenschaft zu befriedigen, welcher die Genossenschaftstheile nunmehr angeschlossen sind.

III Scheiden einzelne Gewerbszweige oder örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft unter Errichtung einer neuen Genossenschaft aus, so sind von dem Zeitpunkte der Ausscheidung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der neuerrichteten Genossenschaft zu befriedigen.

IV Insoweit zufolge des Ausscheidens von Gewerbszweigen oder örtlich abgegrenzten Theilen Entschädigungsansprüche auf andere Genossenschaften übergehen, haben die letzteren Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Reservefonds und des sonstigen Vermögens derjenigen Genossenschaft, aus welcher die Ausscheidung stattfindet.

V Die Bestimmungen der Abs. 2 und 4 finden entsprechende Anwendung, wenn einzelne Betriebe oder Nebenbetriebe in Folge von Berichtigungen der Kataster von einer Berufsgenossenschaft auf eine andere übergehen.

VI Die vorstehenden Bestimmungen können durch

übereinstimmenden Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen abgeändert oder ergänzt werden.

VII Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Genossenschaften entstehen, werden mangels Verständigung derselben über eine schiedsgerichtliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

Zu § 53 vgl. lw. G. § 63, BauG. § 14.

1. § 53 behandelt die vermögensrechtlichen Wirkungen der Aenderungen nach § 52. Die nächste und unmittelbare Wirkung der Bestandsveränderungen ist eine Veränderung in der Zugehörigkeit der einzelnen Betriebe und damit der Mitgliedschaft ihrer Unternehmer und des Versicherungsverhältnisses der in ihnen beschäftigten versicherten Personen. Vgl. § 55 und § 1 N. 4 Ziff. III, 10. Die Entschädigungsansprüche treffen die neue Genossenschaft ohne Rücksicht darauf, ob der Verletzte auch nach den für sie geltenden Bestimmungen der Versicherung unterliegt oder nicht A. N. XIX S. 190 Nr. 1974 (Rg. XXIII S. 9) und ohne Rücksicht darauf, daß die Renten nach diesen Bestimmungen nicht so hoch festgesetzt worden wären. A. N. XXIII S. 500 Nr. 2211 (Rg. XXVII S. 44).

2. § 53 findet analoge Anwendung bei Aenderungen gemäß Abänd.G. § 2 Abs. II, sowie auf Aenderungen infolge der neuen Gesetzgebung, betr. die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe in § 1 Abs. II lw. G., A. N. XVIII S. 266 Nr. 1916 (Rg. XXII S. 19). Dagegen findet er keine Anwendung bei Ueberweisung einzelner Betriebe wegen Betriebsänderung (§ 61, vgl. A. N. III S. 377 Nr. 441) wohl aber wegen Katasterberichtigung; s. Abs. V (Novelle). Die Kosten der Feststellung und des instanziellen Verfahrens hinsichtlich der übergehenden Entschädigungsansprüche sind von der übernahmepflichtigen Ber.Gen. nicht zu erstatten. Hdb. zu § 32 N. 5 Abs. V. A. N. XIX S. 357 Nr. 1992 (Rg. XXIII S. 24). § 53 Abs. V findet auch Anwendung beim Ausscheiden von Betrieben infolge der Veränderung des Verhältnisses zwischen Haupt- und Nebenbetrieb innerhalb des Gesamtunternehmens. A. N. XXI S. 411 Nr. 2104 (Rg. XXV S. 32).

3. Ueber den Zeitpunkt der „Wirksamkeit" (Abs. I) entscheidet in erster Linie die etwaige besondere Uebereinkunft, mangels solcher der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vereinigungs- oder Ausscheidungsbeschlusses. Vgl. A. N. III S. 358 Nr. 434, IX S. 449 Nr. 1305 (Rg. XIII S. 169).

4. Aenderungen am Bestande von Baugewerks-Ber.Gen. äußern ihre Wirkungen unmittelbar auch auf den Umfang der ihnen zugehörigen Unfallversicherungsanstalten. BauG. § 18.

5. Gemäß Abs. IV, VI und VII entscheidet bei Vermögensauseinandersetzungen zunächst die Vereinbarung (Abs. VI und VII), mangels solcher das Gesetz (Abs. IV).

6. Bei Bemessung des „entsprechenden Teils des Reservefonds" (Abs. IV) entscheidet das Verhältnis des Kapitalwertes der übergehenden Ansprüche zum Kapitalwert der Gesamtbelastung der alten Genossenschaft. Vgl. A. N. V S. 6 ff. S. 165 f. Nr. 684, 685. Schon gezahlte Kapitalabfindungen belasten allein die Ber.Gen., der die Betriebe bisher angehört haben. A. N. XVIII S. 186 Nr. 1906 (Rg. XXII S. 9).

Die übergehenden Teile des Reservefonds sind auch wieder dem Reservefond zuzuschlagen. A. N. XVIII S. 680 Nr. 1970 (Rg. XXII S. 124).

7. Schiedsgerichtliches Verfahren (Abs. VII) s. ZPO. §§ 1025 ff.

8. Zuständigkeit des Landes-VA. s. § 127 Abs. I u. II.

Auflösung von Berufsgenossenschaften.

§ 54.

Berufsgenossenschaften, welche zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungsunfähig werden, können auf Antrag des Reichs-Versicherungsamts von dem Bundesrath aufgelöst werden. Diejenigen Gewerbszweige, welche die aufgelöste Genossenschaft gebildet haben, sind anderen Berufsgenossenschaften nach deren Anhörung zuzutheilen. Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren Rechtsansprüche und Ver-

pflichtungen, vorbehaltlich der Bestimmung in § 127 auf das Reich über.

Zu § 54 vgl. lw. G. § 64, BauG. § 14, SeeG. § 57.

Zuständigkeit des Landes-VA. s. § 127 Abs. I und in betreff des Uebergangs der Ansprüche und Verbindlichkeiten auf den Bundesstaat § 127 Abs. IV.

Ein Konkurs der Ver.Gen. ist neben diesen Rechtsvorgängen undenkbar.

Ueber die Feststellung der Leistungsunfähigkeit vgl. § 98 Note.

III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebs. Betriebsveränderungen.

Mitgliedschaft.

§ 55.

I Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines Betriebs derjenigen Gewerbszweige, für welche die Genossenschaft errichtet ist, sofern der Betrieb im Bezirke der Genossenschaft seinen Sitz hat. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebs oder des Beginns seiner Versicherungspflicht.

II Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Genossenschaft, sofern es sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Zu § 55 vgl. lw. G. § 65, BauG. § 16, SeeG. § 58.

1. Die Genossenschaftszugehörigkeit des einzelnen Betriebes (vgl. § 28 Abs. I N. 6, 7) ist nicht die Mitgliedschaft selbst, doch ist sie die Tatsache, aus welcher sich zweierlei ergibt:

a) für die im Betrieb beschäftigten, versicherten Personen das Versicherungsverhältnis zu einer bestimmten Genossenschaft,

b) für die Unternehmer der einzelnen Betriebe die Mitgliedschaft bei einer bestimmten Genossenschaft.

Genossenschaftsbetrieb ist jeder dem räumlichen und

sachlichen Umfang der Genossenschaft zugehörige Betrieb. Nebenbetriebe folgen den Hauptbetrieben.

2. Die Tatsachen, wodurch die Betriebszugehörigkeit bestimmt wird, sind: 1. Inkrafttreten des Gesetzes, 2. Eröffnung des Betriebs, 3. Veränderung des Betriebs, wodurch seine „Versicherungspflicht" erst begründet wird (z. B. Uebergang aus Handwerksmäßigkeit zur Fabrik), 4. Veränderungen, wodurch der Versicherungsbetrieb zum Genossenschaftsbetrieb wird oder aufhört, es zu sein (Verlegung des Sitzes oder Aenderung seiner Art), 5. Veränderungen, wodurch die „Versicherungspflicht" des Betriebs erlischt (vgl. A. N. II S. 101, V S. 163 Nr. 675. Vgl. Hdb. zu § 34 N. 4), 6. Betriebseinstellung.

Wechsel des Unternehmers hat auf die Betriebszugehörigkeit keinen Einfluß, wohl aber auf die Mitgliedschaft (§ 58 Abs. III).

Ueber die Feststellung der Betriebszugehörigkeit s. §§ 58 ff.

3. Mitglied ist jeder Unternehmer (§ 28 Abs. III) eines Genossenschaftsbetriebes. Art und Sitz des Betriebs, nicht Wohnsitz des Unternehmers ist entscheidend, A. N. II S. 13 Nr. 122 (Rg. VI S. 436), III S. 122 Nr. 316 (Rg. VII S. 409). Die mehreren Unternehmer eines Genossenschaftsbetriebs sind sämtlich Mitglieder. Der Unternehmer mehrerer Genossenschaftsbetriebe ist nur einfaches Mitglied. A. N. I S. 209 Nr. 48 (Rg. VI S. 53). Eine Person kann als Unternehmer mehrerer selbständiger, verschiedenen Genossenschaften zugehöriger Betriebe Mitglied mehrerer Genossenschaften sein. Vgl. überhaupt mein Reichs-Unfallversicherungsrecht 2. Bd. S. 418. A. N. I S. 209 Nr. 48, II S. 13 Nr. 122. Einen Einfluß der Katastereintragung ꝛc. auf den Beginn der Mitgliedschaft nimmt das RVA. nicht an. A. N. I S. 175 Ziff. 3, III S. 143 Nr. 349, V S. 119 Nr. 653.

4. Mitgliedschaftsrechte sind: Stimmrecht, Wahlrecht und Wählbarkeit; Mitgliedschaftspflichten sind die Beitragspflicht, Pflicht zur Annahme von Wahlen, Anmeldepflicht, Lohnnachweisungspflicht.

5. Die Unternehmer solcher Bauarbeiten, welche den Versicherungsanstalten der Bau-Ber.Gen. angehören, sind nicht Mitglieder dieser Genossenschaften oder Anstalten.

Zu Abs. II: Vgl. § 37 Ziff. 4 und RStrGB. §§ 32 ff. Jedes Mitglied hat regelmäßig 1 Stimme, doch kann das Statut anders bestimmen.

Betriebsanmeldung.

§ 56.

I Jeder Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebs, welcher diesen nicht bereits angemeldet hat, ist verpflichtet, binnen einer Woche, nachdem er Mitglied einer Genossenschaft geworden ist (§ 55) der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Betrieb belegen ist, eine Anzeige zu erstatten, welche

1. den Gegenstand und die Art des Betriebs,
2. die Zahl der versicherten Personen,
3. die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört,
4. falls es sich um einen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu begonnenen oder versicherungspflichtig gewordenen Betrieb handelt, den Tag der Eröffnung beziehungsweise des Beginns der Versicherungspflicht

angiebt. Die Anzeige ist in zwei Exemplaren einzureichen. Ueber dieselbe ist eine Empfangsbescheinigung zu ertheilen.

II Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, den Unternehmer zu einer Auskunft über die Beschaffenheit des Betriebs innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

III In dem Betriebe hat der Unternehmer durch einen Aushang bekannt zu machen, welcher Berufs-

genossenschaft und Sektion der Betrieb angehört, sowie die Adresse des Genossenschafts- und Sektionsvorstandes. Ist ein landwirthschaftlicher Betrieb an den gewerblichen Betrieb gemäß § 28 angeschlossen, so ist in dem Aushange darauf hinzuweisen.

Zu § 56 vgl. lw. G. § 67, BauG. § 17, SeeG. § 58 Abs. II.

Zu Abs. I: 1. Die Anmeldepflicht besteht in allen Fällen, wenn ein Betrieb zum Genossenschaftsbetrieb wird (§ 55 N. 2 Ziff. 2—4, A. N. II S. 2 Nr. 103). Ueber die Anzeige sonstiger Betriebsvorgänge s. § 60 Abs. II und § 61 Abs. I.

2. Zu Ziff. 3: Die Angabe der Ver.Gen. hat keine endgültige Bedeutung, vgl. § 57 Abs. II.

Zur Instruktion dient das alphabetische Verzeichnis aller Gewerbszweige, vgl. § 28 Abs. I N. 2.

3. Untere Verw.Beh. s. § 152.

4. Anleitung und Formular für Anmeldungen s. A. N. I S. 374 ff. Nr. 346.

Zu Abs. II: Nachteile unterlassener oder unrichtiger Anmeldung s. auch §§ 146 Ziff. 2, 147 ff. Vgl. auch § 57 Abs. III.

Zu Abs. III: Die Strafvorschrift des § 147 Abs. I findet auch hier Anwendung.

§ 57.

[I] Die untere Verwaltungsbehörde hat jeden in ihrem Bezirke belegenen Betrieb, über welchen die Anzeige (§ 56) erstattet ist, binnen einer Woche nach dem Eingange der letzteren durch Einsendung eines Exemplars derselben dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft zu überweisen.

[II] Gehört der Betrieb nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde einer anderen als der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft an, so ist dem Vorstande dieser Genossenschaft, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vorstandes der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft

und des Betriebsunternehmers, eine Abschrift der Anzeige zuzustellen.

III Für Betriebe, über welche eine Anzeige nicht erstattet ist, hat die untere Verwaltungsbehörde die Ueberweisung binnen einer Woche nach Ablauf der von ihr in Gemäßheit des § 56 Abs. 2 bestimmten Frist dadurch zu bewirken, daß sie die im § 56 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Angaben selbst macht.

Zu § 57 vgl. lw. G. § 67, BauG. § 17, SeeG. § 58 Abs. II.

Zu Abs. III: Aus dieser Bestimmung ergibt sich im Zusammenhalte mit § 56 Abs. II eine Verpflichtung der unteren Verw. Beh. (§ 152), die Versicherungsbetriebe ihres Bezirks zu ermitteln. Unrichtig in meiner Ausgabe 1. Aufl. § 36 Note, unrichtig auch A. N. I S. 369 Nr. 91. In erster Linie ist diese Ermittelung freilich Sache der Ver.Gen., welche sich bei diesem Geschäft der unteren Verw.Beh. gemäß § 144, insb. aber gemäß § 57 Abs. III bedienen können und zu bedienen haben. Vgl. Hdb. zu § 35 N. 3, 4.

Genossenschaftskataster.

§ 58.

I Die Genossenschaftsvorstände haben auf Grund der von dem Reichs-Versicherungsamt ihnen mitzutheilenden Verzeichnisse der versicherungspflichtigen Betriebe (§ 35) und der später erfolgenden Ueberweisungen (§ 57) Genossenschaftskataster zu führen.

II Die Aufnahme der einzelnen Genossen in das Kataster erfolgt nach vorgängiger Prüfung ihrer Zugehörigkeit zur Genossenschaft.

III Den in das Kataster aufgenommenen Genossen werden vom Genossenschaftsvorstande durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde Mitgliedscheine zugestellt.

Ist die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt, so muß der Mitgliedschein die Sektion, welcher der Unternehmer angehört, bezeichnen. Wird die Aufnahme in das Kataster abgelehnt, so ist hierüber ein mit Gründen versehener Bescheid dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde zuzustellen.

Zu § 58 vgl. lw. G. §§ 55, 68, BauG. § 17, SeeG. §§ 59 ff.

Die §§ 58 bis 60 sind aus dem früheren § 37 des Ges. von 1884 hervorgegangen.

Zu Abs. I und II: 1. Jede Genossenschaft hat ein Kataster zu führen. Dasselbe ist ein einheitliches für die ganze Genossenschaft. Die Sektionen erhalten nur Auszüge: § 60 Abs. I. Vgl. Hdb. zu § 37 N. 2.

Zuständigkeit des LVA.: § 127 Abs. I u. II.

2. Die Führung obliegt dem Vorstand. Ueber die äußere Einrichtung der Kataster s. das Formular in A. N. I S. 199. Die Betriebe müssen individualisiert sein. Vgl. Hdb. zu § 37 N. 3 lit. a. Durch Unterbleiben der Ueberweisung (§ 57) ist die Eintragung ins Kataster nicht ausgeschlossen. Hdb. zu § 37 N. 3 lit. b.

3. Das Kataster ist eine öffentliche Urkunde über den jeweiligen Bestand der Genossenschaft an Betrieben. Es sind demgemäß bei der ersten Anlegung alle zur Zeit der Errichtung der Genossenschaft vorhandenen Genossenschaftsbetriebe in demselben aufzuführen gewesen, es sind ferner künftighin alle neuen Genossenschaftsbetriebe einzutragen, alle ausscheidenden zu löschen. Siehe § 61. Vgl. Hdb. zu § 37 N. 1. Einzutragen ist jeder Genossenschaftsbetrieb mit all seinen für die Versicherung wesentlichen Merkmalen, insb. auch mit allen zugehörigen Nebenbetrieben. Vgl. hierher namentlich Hdb. zu § 37 N. 7 und 8; s. auch A. N. XIV S. 264 Nr. 1710 (Rg. XVIII S. 32).

4. Die rechtliche Bedeutung der Einträge und Löschungen ist eine doppelte. Sie ist eine positive, indem sie die Vermutung der Richtigkeit erzeugt: A. N. II S. 55 Nr. 138, IV S. 69 Nr. 451 (Rg. VIII S. 382), s. jedoch auch

A. N. III S. 39 Nr. 304, XVI S. 529 Nr. 1794 (Rg. XX S. 18).

Die Bedeutung ist ferner eine negative, indem die vermutete Vollständigkeit der Eintragungen ausschließende Wirkungen äußert.

Arglistige Einträge sind wirkungslos: A. N. II S. 55 Nr. 138 (Rg. VII S. 46, VIII S. 382), IV S. 69 Nr. 451, V S. 394 Nr. 770 (Rg. X S. 224), nicht dagegen fahrlässige und unrichtige: A. N. VI S. 453 Nr. 835 (Rg. 1. Erg.Bd. S. 77).

Der Eintrag nicht bestehender, z. B. bereits eingestellter Betriebe ist wirkungslos: A. N. IV S. 302 Nr. 591, desgleichen der Eintrag von Nichtversicherungsbetrieben: A. N. V S. 356 Nr. 750.

Der Eintrag desselben Betriebs in den Katastern mehrerer Genossenschaften ist unzulässig. Vgl. auch A. N. I S. 364 Nr. 85 (Rg. VI S. 244), II S. 229 Nr. 206 (Rg. VII S. 250).

Die Eintragungen im Kataster sind insb. grundlegend für die Feststellung der Umlage- und Entschädigungspflicht. Hdb. zu § 37 N. 7 und 8. Die Eintragung kann ein „formales" Versicherungsverhältnis für den eingetragenen Betrieb begründen, auch wenn der Betrieb eigentlich kein Versicherungsbetrieb ist oder wenigstens nicht zu der betreffenden Ber.Gen. gehört; denn da die Ber.Gen. die Möglichkeit und die Pflicht hat, die Zugehörigkeit des Betriebs zur Genossenschaft zu prüfen, würde es gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn für einen Betrieb, für den bisher gutgläubig Beiträge gezahlt wurden, bei Eintritt eines Unfalls kein Recht auf Entschädigung bestünde. Erfolgt die Erhebung der Beiträge nach §§ 57, 58 lw. G. als Zuschlag zu den Grundsteuern durch die Rentämter, so haben die Ber.Gen. keine Prüfungsmöglichkeit, infolgedessen begründet hier Beitragszahlung kein formales Versicherungsverhältnis. Mitt. des bayer. LVA. XIV S. 94 Nr. 909). Auch für die Versicherungsanstalten der Bau-Ber.Gen. (§§ 18 ff. BauG.) gelten dieselben Grundsätze, ebenda XV S. 59 Nr. 939. A. N. XX S. 444 Nr. 2049, Rg. XXIV S. 40 (eventuelle Beschränkung der Versicherung bei falschem Eintrag).

5. Die rechtlichen Wirkungen der Eintragungen entstehen erst vollständig durch Zustellung des Mitgliedscheines (Abs. III). A. N. V S. 119 und 324 Nr. 653 und 724.

6. Im Fall nachträglicher Löschung eines irrtümlich eingetragenen Betriebs besteht regelmäßig die Pflicht zur Rückzahlung der indebite geleisteten Beiträge (Hdb. zu § 37 N. 7 Abs. II ff., aber ohne Zinsen, Mitt. des bayer. LVA. XVIII S. 92 Nr. 1075, nicht aber zur Rückforderung der etwa geleisteten Entschädigung von Versicherten. Dagegen besteht eventuell Ersatzanspruch gegen die wirklich verpflichtete Genossenschaft. Solange die Ver.Gen. infolge eines formalen Versicherungsverhältnisses das Risiko für Unfälle trägt, besteht auch die Pflicht zur Beitragszahlung und die für einen solchen Zeitraum gezahlten Beiträge können nicht zurückgefordert werden. Mitt. des bayer. LVA. XV S. 59 Nr. 939.

7. Ueber Verfahren und Wirkungen der Umkatastrierung vgl. Motive zu § 37 (1884) und Hdb. zu § 37 N. 10. Bei Betriebsveränderungen s. § 61.

Zu Abs. III: Die Zustellung des Mitgliedscheines bezw. des ablehnenden Bescheides bedeutet den vorläufigen Abschluß des Eintragungsverfahrens und eröffnet das Rechtsmittelverfahren (§ 59 Abs. I).

Der Mitgliedschein ist Legitimationspapier und Bescheinigung des Katastereintrags.

Formular: A. N. I S. 202. Zustellung: Rg. VI S. 243, 439, VII S. 48, 249. Ueber die Portokosten vgl. preuß. Min.Erl. v. 18. Oktober 1906. A. N. XXIII S. 456. Vgl. überhaupt: Hdb. zu § 37 N. 7.

§ 59.

[1] Gegen die Aufnahme in das Kataster sowie gegen die Ablehnung derselben steht dem Unternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung des Mitgliedscheins beziehungsweise des ablehnenden Bescheids die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist bei der unteren Verwaltungsbehörde

einzulegen. Stellt sich bei der Verhandlung der Beschwerde heraus, daß der Betrieb keiner der vorhandenen Genossenschaften zugehört, so ist derselbe durch das Reichs-Versicherungsamt derjenigen Genossenschaft zuzuweisen, der er seiner Natur nach am nächsten steht.

II Wird gegen einen ablehnenden Bescheid von dem Betriebsunternehmer innerhalb der angegebenen Frist Beschwerde nicht erhoben, so kann die untere Verwaltungsbehörde den Fall dem Reichs-Versicherungsamte zur Entscheidung vorlegen. Auf Antrag der Berufsgenossenschaft hat sie von dieser Befugniß Gebrauch zu machen.

III Wird in dem Falle des § 57 Abs. 2 die Mitgliedschaft des Unternehmers von dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft anerkannt, so liegt diesem die Verpflichtung ob, hiervon dem Vorstande der anderen Genossenschaft Mittheilung zu machen. Letzterer ist berechtigt, innerhalb zweier Wochen nach dem Empfange der Mittheilung gegen die Anerkennung der Mitgliedschaft beim Reichs-Versicherungsamte die Beschwerde zu erheben.

Zu § 59 vgl. BauG. § 17.

Das Anfechtungsverfahren ist ein abschließendes nur insofern, als der feststellende Bescheid des Versicherungsamtes für die Ver.Gen. und die Versicherten die Katasterfrage erledigt und damit auch eine Grundlage für die Mitgliedschaft sowie für die Beurteilung der Entschädigungsansprüche geschaffen ist. Die Spruchbehörden, Schiedsgerichte und Versicherungsamt, sind indes als Berufungs- und Rekursgerichte an diese Feststellung nicht gebunden. Vgl. A. N. IX S. 176 Nr. 1229 (Rg. XIII S. 55).

Die Fristbestimmungen in Abs. I und III sind Ordnungsvorschriften, die Fristen keine Ausschlußfristen. Vgl. Hdb. zu § 37 N. 7.

Die Bescheide des Versicherungsamtes sind allen Beteiligten zuzustellen. Landesversicherungsamt: § 127.

§ 60.

I Den Sektionsvorständen sind Auszüge aus dem Kataster in Betreff der zu ihren Sektionen gehörenden Unternehmer mitzutheilen.

II Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem Unternehmer binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist dem Genossenschaftsvorstande behufs Berichtigung des Katasters anzuzeigen. Ist die Anzeige von dem Wechsel nicht erfolgt, so werden die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem in das Kataster eingetragenen Unternehmer forterhoben. Die Haftung umfaßt noch dasjenige Rechnungsjahr, in welchem die Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Unternehmer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Haftung für die Beiträge entbunden ist.

Zu § 60 vgl. BauG. § 17.

Zu Abs. I vgl. § 58 N. 1.

Zu Abs. II: 1. Ein Wechsel in der Person des Unternehmers ist anzuzeigen, ohne Rücksicht auf den Grund des Wechsels. Dieser braucht auch nicht angegeben zu werden. Doch wird es sich stets nur um Wechsel durch Rechtsnachfolge handeln. Vgl. Hdb. zu § 37 N. 11.

2. Die Anzeige erfolgt unmittelbar beim Vorstand der Genossenschaft. A. N. II S. 120 Nr. 348.

3. Für rückständige Beiträge haftet der neue Unternehmer nicht aus Abs. II, sofern nicht ein anderer Grund der Haftung besteht. A. N. III S. 352 Nr. 414. Hdb. zu § 37 N. 11.

4. Die Strafvorschrift des § 147 Abs. I findet hier keine Anwendung.

Betriebsveränderungen.

§ 61.

I Jeder Betriebsunternehmer ist verpflichtet, Aenderungen seines Betriebs, welche für die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft von Bedeutung sind, dem Genossenschaftsvorstande binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist anzuzeigen. Erachtet Letzterer in Folge dieser Anzeige oder ohne den Empfang einer solchen von Amtswegen die Ueberweisung des Betriebs an eine andere Genossenschaft für geboten, so theilt er dies unter Angabe der Gründe dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde und dem betheiligten Genossenschaftsvorstande mit. Sowohl der Letztere als auch der Betriebsunternehmer können innerhalb zweier Wochen gegen die Ueberweisung bei dem überweisenden Genossenschaftsvorstande Widerspruch erheben.

II Wird innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ab- beziehungsweise Zuschreibung des Betriebs in den Genossenschaftskatastern sowie die Ausstellung eines anderweiten Mitgliedscheins für den Betriebsunternehmer.

III Wird gegen die Ueberweisung Widerspruch erhoben oder beansprucht der Vorstand einer dritten Genossenschaft unter dem Widerspruche des Betriebsunternehmers oder des Vorstandes der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehörte, die Ueberweisung des letzteren, so hat der Vorstand der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehört hat, die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts zu beantragen. Dasselbe entscheidet nach Anhörung des betheiligten Betriebsunter-

nehmers sowie der Vorstände der betheiligten Genossenschaften.

IV Wird dem Ueberweisungsantrage stattgegeben, so tritt die Aenderung in der Zugehörigkeit zur Genossenschaft von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der Antrag dem betheiligten Genossenschaftsvorstande zugestellt ist.

Zu § 61 vgl. lw. G. § 17, SeeG. § 69, BauG. §§ 62 bis 63.

1. Das Kataster hat den Bestand der Genossenschaft an Betrieben stets evident zu halten. Betriebe, welche eingestellt werden oder die Eigenschaften eines Genossenschaftsbetriebes durch Aenderung der Art oder Verlegung verlieren, sind deshab „abzuschreiben", Betriebe, welche neu entstehen oder durch Aenderung der Art oder Verlegung erst zu Genossenschaftsbetrieben werden, sind „zuzuschreiben".

2. Die Ab- und Zuschreibung erfolgt nach den Regeln der Katasterführung (§ 58 Abs. I N. 2). § 61 bezieht sich nur auf das Verfahren bei Betriebsänderungen, nicht auch auf Betriebseröffnungen (§ 56) und Einstellungen (§ 37 Ziff. 7). Anzeigepflicht besteht indes auch bei Einstellung von Betrieben. A. N. IX S. 218 Nr. 1261 (Rg. XIII S. 113), Hdb. zu § 38 N. 1 (Schluß).

3. Aenderungen kommen nur in Betracht, wenn sie auf die Genossenschaftszugehörigkeit von Einfluß sind: Aenderung der Art, Verlegung aus dem Bezirk der Genossenschaft. Vorübergehende Aenderungen üben solchen Einfluß nicht aus. Hdb. zu § 38 N. 1 Abs. II Rg. VII S. 423. Vgl. auch A. N. XIV S. 264 N. 1710 (Rg. XVIII S. 32). Auch Aenderungen im Bestande von Nebenbetrieben können nach § 61 zu behandeln sein. A. N. XIII S. 517 Nr. 1669 (Rg. XVII S. 170), Hdb. zu § 38 N. 1 Abs. IV, vgl. aber auch: Eine Veränderung in dem gegenseitigen Verhältnisse von Teilen eines Gesamtunternehmens, insb. Vereinigung und Trennung von Haupt- und Nebenbetrieben ist keine Veränderung im Sinne des § 61. A. N. XXI S. 411 Nr. 2104 (Rg. XXV S. 32). Vereinigung mehrerer bisher getrennter Betriebe zu einem neuen Betrieb: A. N. XV S. 615 Nr. 1773 (Rg. XIX S. 113).

Auch eine Aenderung des Wohnsitzes des Unternehmers, wenn sie zugleich eine Aenderung des Betriebssitzes bedeutet, gilt als Betriebsänderung. A. N. XVI S. 778 Nr. 1824 (Rg. XX S. 79).

4. Das RVA. läßt das Verfahren des § 61 auch eintreten, wenn eine Genossenschaft einen im Kataster einer anderen Genossenschaft schon eingetragenen Betrieb ohne vorgefallene Aenderung beansprucht. A. N. II S. 229 Nr. 206.

5. Zum Verfahren des § 61 vgl. auch § 37 Ziff. 6. Hdb. zu § 38 N. 2. LVA.: § 127 Abs. I u. II.

6. Versäumte Anzeige zieht Strafe nach sich: § 147.

7. Ein Betrieb, an welchem Aenderungen dieser Art sich vollzogen haben, wird der Genossenschaft, in deren Kataster er bisher eingetragen war, so lange zugerechnet, bis die Katasterumschreibung erfolgt ist. A. N. IV S. 69 Nr. 451 f., XII S. 262 Nr. 1503 (Rg. XVI S. 41); Hdb. zu § 38 N. 3. Zeitpunkt s. Abs. IV.

§ 62.

In Betreff der Anmeldung von Aenderungen in dem Betriebe, welche für dessen Einschätzung in den Gefahrentarif (§ 49) von Bedeutung sind, sowie in Betreff des weiteren Verfahrens hat das Genossenschaftsstatut Bestimmung zu treffen. Gegen den auf die Anmeldung der Aenderung oder von Amtswegen erfolgenden Bescheid des Genossenschaftsvorstandes oder des Ausschusses (§ 49) steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Zu § 62 vgl. lw. G. § 69, BauG. § 17, SeeG. § 64.

Ob einer Betriebsänderung diese Bedeutung zukomme, das ergibt sich aus dem Statut und dem Gefahrentarif einer jeden Ber.Gen. Vgl. Hdb. zu § 39 N. 1. 2 Jahre dauernde Produktionssteigerung: A. N. XVIII S. 562 Nr. 1957 (Rg. XXII S. 106).

Strafen: s. §§ 147 ff.

Verfahren: § 37 Ziff. 5.

Die Beschwerdefrist ist eine Notfrist. Hdb. § 39 N. 2.

IV. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

Abschnitt IV enthält nicht nur Vorschriften über das Verfahren bei Anmeldung, Untersuchung, Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen (§§ 63—75, 87—93, 97), sondern auch über das Rechtsmittelverfahren (§§ 76—84), über die Aufbringung der Mittel (§§ 99—105), die Beziehungen zur Post (§§ 98, 106), Vermögensverwaltung und Rechnungsführung (§§ 107—111), sowie auch materiellrechtliche Vorschriften über den Versicherungsanspruch (§§ 93 bis 96, auch 85, 86).

Bezüglich der Feststellung vgl. die neue Anleitung des RVA. v. 15. November 1904, A. N. XX S. 643 ff., die an Stelle der Anleitung v. 11. Januar 1888, A. N. IV S. 48 ff., getreten ist; auf frühere Rundschreiben ist in der neuen Anleitung teilweise verwiesen. Siehe zum Prozeßrecht in Sachen der Unfallversicherung überhaupt das treffliche Werk von L. Laß, Das Prozeßrecht in Unfallversicherungssachen, Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1899.

Ueber die Auszahlung vgl. Gesch.Anw. des RVA. v. 31. Dezember 1900, A. N. XVII S. 3 (Nachtrag v. 8. Januar 1904, A. N. XX S. 246).

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

§ 63.

[I] Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfalle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine völlige oder theilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde und dem durch Statut zu bestimmenden Genossenschaftsorgane schriftlich Anzeige zu erstatten.

[II] Dieselbe muß binnen drei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfalle Kenntniß erlangt hat.

III Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

IV Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamte festgestellt.

V Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die im Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.

Zu § 63 vgl. lw. G. § 70, BauG. § 37, SeeG. §§ 65 bis 67.

Zu Abs. I: 1. Ob der Unfall eine versicherte Person getroffen hat und voraussichtlich zu einer Entschädigung führen wird oder nicht, ist für die Anzeigepflicht gleichgültig.

2. Die Anzeigepflicht ist für Unternehmer und Betriebsleiter (Abs. III) durch Strafe gesichert. Siehe § 147 Abs. II.

3. Mit der Anzeigepflicht ist weitere Auskunftpflicht nicht verbunden. Die Anzeige hat eine Beschreibung des Unfalls nur insoweit zu enthalten, daß daraus tunlichst zu erkennen ist, ob der Unfall voraussichtlich zur Entschädigung nach dem Gesetze führen wird, § 65. A. N. I S. 363 Nr. 80 (Rg. IV S. 247), II S. 82 Nr. 163.

4. Die Anzeige im Inland erfolgter Unfälle ist bei der Ortspolizeibehörde des Unfallortes, die Anzeige im Ausland erfolgter Unfälle bei der Ortspolizeibehörde des inländischen Betriebssitzes zu erstatten. A. N. I S. 365 Nr. 86 (Rg. VI S. 226), I S. 345 Nr. 72 (Rg. VI S. 225). Bei Unfällen auf der Reise s. § 68.

5. Die Feststellungspflicht hat die erfolgte Anzeige nicht zur Voraussetzung.

Zu Abs. IV: 6. Das einheitliche Formular für das ganze Reich s. A. N. I S. 222 und 286, welches später (1900) ab-

geändert worden ist. Abdruck bei Gräf-Keibel a. a. O. S. 501. A. N. XVI S. 710.

§ 64.

I Jeder zur Anzeige gelangte Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich einen Entschädigungsanspruch auf Grund dieses Gesetzes zur Folge haben wird, ist sobald als möglich, in den im § 76b des Krankenversicherungsgesetzes und im § 13 dieses Gesetzes bezeichneten Fällen spätestens unmittelbar nach Eingang eines entsprechenden Ersuchens der Berufsgenossenschaft oder der betheiligten Krankenkasse, von der Ortspolizeibehörde einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

1. die Veranlassung und Art des Unfalls,
2. die getödteten oder verletzten Personen,
3. die Art der vorgekommenen Verletzungen,
4. der Verbleib der verletzten Personen,
5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten und die Angehörigen der durch den Unfall verletzten Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes einen Entschädigungsanspruch erheben können,
6. die Höhe der Renten, welche der Verletzte etwa auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invalidenversicherungsgesetzes bezieht.

II Auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft oder der Sektion oder der betheiligten Krankenkasse hat die Ortspolizeibehörde die Untersuchung auch dann vorzunehmen, wenn sie die Voraussetzung des ersten Absatzes nicht als gegeben ansieht.

Zu § 64 vgl. lw. G. § 71, BauG. § 37, SeeG. §§ 68, 69, 71 bis 73.

Zu Abs. I: 1. Die polizeiliche Unfalluntersuchung ist eine gesetzliche Pflicht der Ortspolizeibehörde. Sie soll die amtliche Feststellung des Sachverhalts durch sofortige Aufnahme desselben erleichtern. Daß sie stattgefunden habe, ist nicht Voraussetzung für die Pflicht zur Feststellung gemäß §§ 69 ff. und ihr Ergebnis bindet weder die Genossenschaft bei der Feststellung noch den Richter im Rechtsmittelverfahren. Vgl. A. N. II S. 205 Nr. 199 (Rg. VII S. 250).

2. Die Ortspolizeibehörde handelt unter der gewöhnlichen Dienstaufsicht, an welche sich auch die Ber.Gen. ersuchend wenden kann (A. N. II S. 205 Nr. 199), nicht unter derjenigen des Versicherungsamtes. Sie ist zur Untersuchung nur verpflichtet, wenn Anzeige erfolgt ist, wenn der Unfall eine „versicherte Person" getroffen und eine der oben bezeichneten Folgen hat. Zuständigkeit s. § 63 N. 4, A. N. II S. 292 Nr. 239 (Rg. VII S. 424).

3. Die Untersuchung hat sich nur auf Ermittelung der aufgezählten Tatsachen, nicht auf deren rechtliche Würdigung zu erstrecken. Siehe jedoch A. N. III S. 19 Nr. 265 (Rg. VII S. 426), sie hat tunlichst bald und vollständig zu geschehen und ist nach Bedarf später zu ergänzen. Stellt sich ihre Notwendigkeit nicht sofort bei der Anzeige heraus, so kann sie doch nachträglich nötig werden. Die Ortspolizeibehörde ist über die in Abs. I aufgezählten Punkte hinaus nicht die Instruktionsbehörde für die Feststellungsbehörde der Ber.Gen. Wohl hat sie auch auf Ansuchen gemäß § 144 weitere Auskünfte zu erteilen, doch ist damit nicht gerechtfertigt, die Feststellungsverhandlungen auf die Ortspolizeibehörde abzuwälzen. Vgl. hierzu A. N. XI S. 196 Nr. 1409 (Rg. XV S. 49).

4. Die Untersuchung kann durch Augenschein, (nicht eidliche) Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen (vgl. § 65 Abs. II), schriftliche Ermittelung, Vernehmung des Verletzten 2c. geschehen. Die in § 65 Abs. I Genannten sind zu laden. Protokoll s. § 66.

5. Die Untersuchung nach § 64 erfolgt auf Kosten des Verbandes, dessen Behörde die Ortspolizeibehörde ist. Nur die durch besondere Aufträge veranlaßten Kosten, insb. der

Sachverständigenvernehmung (§ 65 Abs. II) fallen dem Auftraggeber (§ 144) zur Last. A. N. II S. 4 Nr. 108, S. 12 Nr. 121 (Rg. VI S. 441), III S. 52 Nr. 314 (Rg. VII S. 424), IV S. 336 Nr. 528 (Rg. IX S. 64), VI S. 164 Nr. 799 (Rg. 1. Erg.Bd. S. 62), Rg. VII S. 251, 426. Hdb. zu § 53 N. 3. Anleitung des RVA. A. N. XX S. 643 ff. § 4.

§ 65.

I An den Untersuchungsverhandlungen können Theil nehmen: der staatliche Aufsichtsbeamte (§ 139b der Gewerbeordnung), Vertreter der Genossenschaft, ein von dem Vorstande der Krankenkasse, welcher der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des Unfalls angehört hat, bestellter Bevollmächtigter sowie der Betriebsunternehmer oder ein Vertreter desselben. Zu diesem Zwecke ist dem staatlichen Aufsichtsbeamten, dem Genossenschaftsvorstande, dem Kassenvorstand und dem Betriebsunternehmer von der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntniß zu geben. Ist die Genossenschaft in Sektionen getheilt oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand beziehungsweise an den Vertrauensmann zu richten.

II Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen.

Zu § 65 vgl. lw. G. § 72, BauG. § 37, SeeG. § 70.

Zu Abs. I: 1. Als staatliche Aufsichtsbeamte sind gemäß § 139b l. c. berufen: in Preußen nach K. VO. v. 27. April 1891 (Ges.Samml. S. 165) die Regierungs- und Gewerberäte und die Gewerbeinspektoren und deren Assistenten, in Bayern nach K. VO. v. 7. Februar 1907, GVBl. S. 73, die Gewerberäte.

Der Vertreter der Genossenschaft ist, wenn das Statut

nicht anders bestimmt, durch den Vorstand zu beauftragen (Vertrauensmänner).

Ueber die zuständige Genossenschaft hat die Unfallanzeige zwar nicht notwendig Auskunft zu geben. Vgl. § 64. Siehe jedoch Anzeigeformular. In Zweifelsfällen vgl. A. N. V S. 416 Nr. 777 (Rg. X S. 394).

2. Wenn die Sachlage Beschleunigung der Untersuchung verlangt, kann von der Ladung, sofern sie tatsächlich nicht mehr mit Erfolg ausführbar ist, Umgang genommen werden. A. N. II S. 4 Nr. 109.

3. Vgl. zu § 65 Anl. des RVA. in A. N. XX S. 643 §§ 1 bis 4.

Zu Abs. II: Beteiligt ist vor allem der Verletzte, auch seine Angehörigen und eventuell die Hinterbliebenen.

§ 66.

Von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokolle sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu ertheilen. Die Erstattung der Schreibgebühren kann erlassen werden.

Zu § 66 vgl. lw. G. § 73, BauG. § 37, SeeG. § 72.

Ueber die geschäftliche Behandlung der Protokolle ꝛc. s. A. N. I S. 345 Nr. 71 (Rg. VI S. 247). Ueber Ueberlassung der Urschriften an die Ber.Gen. preuß. Min.Erl. v. 12. September 1905, A. N. XXI S. 539.

Als „beteiligt" gelten der Verletzte, Angehörige, Hinterbliebene, die Ber.Gen., die Krankenkasse und die Versicherungsanstalt, der der Versicherte angehört. Vgl. § 144. Hdb. zu § 55 N. 3. Erteilung der Abschriften durch die Ber.Gen. A. N. XXIII S. 436 Nr. 2186 (Rg. XXVII S. 17).

§ 67.

Bei den im § 63 Abs. 5 bezeichneten Betrieben bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde diejenige Behörde,

welche die Untersuchung nach den Bestimmungen der §§ 64 bis 66 vorzunehmen hat.

Zu § 67 vgl. lw. G. § 74, BauG. § 37.

§ 68.

I Ereignet sich ein Unfall auf der Reise, so ist die nach § 63 Abs. 1 zu erstattende Anzeige an diejenige Ortspolizeibehörde im Inlande zu richten, in deren Bezirke sich der Unfall ereignet hat oder der erste Aufenthalt nach demselben genommen wird. Die Untersuchung des Unfalls (§ 64) erfolgt durch diejenige Ortspolizeibehörde, an welche die Anzeige erstattet ist. Auf Antrag Betheiligter (§ 65) kann jedoch die der Ortspolizeibehörde vorgesetzte Behörde die Untersuchung durch eine andere Ortspolizeibehörde herbeiführen. Die zur Führung der Untersuchung berufene Ortspolizeibehörde hat der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, rechtzeitig von dem Zeitpunkt, in welchem die Untersuchung vorgenommen werden wird, Kenntniß zu geben.

II Hinsichtlich der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe bewendet es bei den Vorschriften im § 63 Abs. 5, § 67.

Zu § 68 vgl. BauG. § 37, SeeG. §§ 69, 73.

1. § 68 ist aus § 13 des aufgehobenen Ges. v. 28. Mai 1885 über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung hervorgegangen und bezieht sich insb. auf die Transportbetriebe, doch auch auf Reiseunfälle, welche anderen Betrieben zugehören.

2. Die Anzeige und Untersuchung von Reiseunfällen kommt in erster Linie derjenigen Ortspolizeibehörde des Inlandes zu, in deren Bezirk der Unfall sich ereignet, sofern der Verletzte bezw. die Leiche sich daselbst befindet. Hat der Verletzte sich nach dem Unfall alsbald anderswohin im In-

lande begeben, so ist die Ortspolizeibehörde des ersten nicht bloß ganz vorübergehend gewählten Aufenthaltsortes zuständig.

3. Die Beteiligten des § 65 Abs. I und II haben nicht nur das in § 68 Satz 3 angeordnete Antragsrecht, sondern können, wenn tunlich, auch zur Verhandlung zugezogen werden. Mitteilung gemäß § 65 Abs. I hat bei Reiseunfällen nur an die Krankenkasse zu erfolgen.

4. Wegen der Kosten vgl. § 64 N. 5. Siehe auch A. N. III S. 52 Nr. 314, Hdb. zu § 13 des Ausd.G. von 1885.

Feststellung der Entschädigungen.

§ 69.

[I] Die Beschlußfassung über die Feststellung der Entschädigungen (§§ 8 bis 24) erfolgt

1. sofern die Genossenschaft in Sektionen eingeteilt ist, durch den Vorstand der Sektion, wenn es sich handelt
   a) um die im § 9 Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen,
   b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente,
   c) um das Sterbegeld,
   d) um die Aufnahme des Verletzten in eine Heilanstalt,
   e) um die den Angehörigen eines Verletzten für die Zeit seiner Behandlung in einer Heilanstalt zu gewährende Rente;
2. in allen übrigen Fällen durch den Vorstand der Genossenschaft.

[II] Das Genossenschaftsstatut kann bestimmen, daß die Feststellung der Entschädigungen in den Fällen des Abs. 1 Ziffer 1 durch einen Ausschuß des Sektionsvorstandes

oder durch besondere Kommissionen oder durch örtliche Beauftragte (Vertrauensmänner), in den Fällen des Abs. 1 Ziffer 2 durch den Sektionsvorstand oder durch einen Ausschuß des Genossenschafts- oder Sektionsvorstandes oder durch besondere Kommissionen zu bewirken ist.

III Soll auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die Bewilligung einer Entschädigung abgelehnt oder nur eine Theilrente festgestellt werden, so ist vorher der behandelnde Arzt zu hören. Steht dieser zu der Genossenschaft in einem Vertragsverhältnisse, so ist auf Antrag ein anderer Arzt zu hören.

Zu § 69 vgl. lw. G. § 75, BauG. § 37, SeeG. § 74. Vgl. auch JVG. § 112.

Zu §§ 69 bis 75: Vgl. zur Instruktion: A. N. I S. 125 ff., II S. 15 Nr. 126 und insb. Anleitung des RVA. v. 15. November 1904, A. N. XX S. 643 ff. und XXII S. 423 Nr. 2150 (Rg. XXVI S. 38), auch A. N. VII S. 221, IX S. 186, XII S. 168. Hdb. zu § 57 N. 1.

1. Die Entschädigungen aus der Unfallversicherung sind vor der Auszahlung durch den Träger der Versicherung selbst festzustellen. Die Feststellung hat für jeden in Betracht kommenden Unfall gesondert zu erfolgen, A. N. XIV S. 363 Nr. 1720 (Rg. XVIII S. 68). Sie erstreckt sich bei allen Ansprüchen auf die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen, Ausübung des Wahlrechtes (§ 22), Ruhen der Rente (§ 94) und Kapitalabfindung (§ 95). Bei vorläufigen Zubilligungen (§ 71 Abs. III, § 73 Abs. II) und bei freiwilligen Leistungen ist förmliche Feststellung (§ 75) nicht notwendig.

2. Die Feststellung von Ansprüchen besteht immer entweder in einer Anerkennung oder einer Ablehnung (§ 73 Abs. I). Die anerkennende Feststellung ist dem Inhalt nach ein Schuldbekenntnis des Versicherers, der Form nach ist jede Feststellung ein der Rechtskraft fähiger Bescheid (§ 76 Abs. I).

3. Die Feststellung ist von derjenigen Genossenschaft vorzunehmen, welche Schuldnerin der Leistung ist. Vgl. § 55

Abs. I Nr. 1. Bestehen Zweifel, so kann entweder das Katasterberichtigungsverfahren einzuleiten sein (vgl. §§ 58 ff.) oder es findet § 73 Abs. II Anwendung.

4. Die Feststellung erfolgt auf unbestimmte Dauer, ein Endtermin der Leistung kann regelmäßig nicht von vornherein festgestellt werden. Ausnahmsweise: s. A. N. II S. 55 Nr. 139, III S. 351 Nr. 409: eine zeitliche Begrenzung hat die höhere Instanz als nicht geschrieben zu betrachten, anders Mitt. des bayer. LVA. XIV S. 57 Nr. 886, vgl. auch A. N. III S. 352 Nr. 415 und A. N. XXI S. 213 Nr. 2079, Rg. XXV S. 8 (bei § 9 Abs. II N. 6).

5. Aus demselben Unfall können mehrmalige Feststellungen sich als notwendig ergeben. Dies ist nämlich der Fall bei späterer Aenderung der Verhältnisse (§§ 88 ff.), Ruhen der Rente (§ 94), Kapitalabfindung (§ 95).

6. Die Feststellung erfolgt regelmäßig von Amts wegen, sobald die Entschädigungspflicht entsteht (§ 71) oder auch auf Antrag (§§ 72, 73), ebenso bei veränderten Verhältnissen (§ 88). Die Feststellungspflicht besteht auch, wenn die vorgeschriebene Anzeige vom Unfall (§ 63) und die erforderliche Untersuchung desselben (§ 64) unterblieben sind. Beteiligt beim Feststellungsverfahren sind der Verletzte bezw. seine Hinterbliebenen (§ 70 Abs. I) oder die Erben, insoweit es sich um Entschädigungsbeträge handelt, die dem Erblasser noch vor dem Tode angefallen sind eventuell die Versicherungsanstalt, wenn sie nach § 113 FVG. Antrag gestellt hat. Dagegen sind die Krankenkassen u. s. w. des § 25 nicht Beteiligte, sie können sich aber als Interessenten nach Analogie des § 66 ZPO. einem gegen den Hauptberechtigten schwebenden Verfahren anschließen. Sie erhalten dann in entsprechender Anwendung der §§ 69, 61, 62 ZPO. die Stellung von notwendigen Streitgenossen; sie müssen von ihrem Beitritt ab zu allen Verhandlungs- und Beweiserhebungsterminen geladen werden, auch muß ihnen neben dem Hauptberechtigten jede Entscheidung einschließlich der Bescheide zugestellt werden, um die Rechtsmittelfrist in Lauf zu setzen. Anl. v. 15. November 1904 § 66, A. N. XX S. 64 ff., XXI S. 455 Nr. 2109 (Rg. XXV S. 51); sie können auch selbständig Rechtsmittel einlegen, A. N. XXII S. 415 Nr. 2146 (Rg. XXVI S. 25).

Dabei entscheiden die Unfallversicherungsinstanzen nach der (nicht zu billigenden) Ansicht des RVA. hinsichtlich der Heilkosten zugleich über Bestehen und Höhe des den Krankenkassen zustehenden Ersatzanspruchs, wenn die Frage des Rechtsübergangs unstreitig ist; ebenda. Für den Fall der Krankenhausbehandlung vgl. A. N. XXII S. 451 Nr. 2159 (Rg. XXVI S. 59); anders insbesondere der bayer. (u. hess.) VGH.: vgl. die bei § 25 Abs. II N. 4 und § 26 Abs. II Note angeführten Entsch.

7. Die Feststellung erfolgt nach dem gesetzlich angeordneten Verfahren, welches durch Statut nur innerhalb des gesetzlichen Rahmens näher geregelt werden kann, durch förmlichen Bescheid (§ 75). Ueber die Rechtskraft s. Note bei § 75. Auf die Feststellung von Ansprüchen aus Unfällen, die sich vor dem 1. Oktober 1900 ereignet haben, finden die Vorschriften der Novelle Anwendung, wenn die Feststellung nicht schon vor dem 1. Oktober 1900 rechtskräftig erfolgt ist. A. N. XVII S. 235 Nr. 1846 (Rg. XXI S. 27).

8. Hauptregel des Feststellungsverfahrens ist Beschleunigung (§ 71 Abs. 1). Die Motive (1900) zu § 58 sagen: „Die Beschleunigung der Feststellung der Entschädigungen ist eine dringende Aufgabe aller beteiligten Stellen". Verzögerung kann den Wert der ganzen Einrichtung in Frage stellen, ist Pflichtwidrigkeit und bildet nicht nur Veranlassung zum Einschreiten von Aufsichts wegen, sondern begründet auch für den Anspruchsberechtigten ein Beschwerderecht. Vgl. auch A. N. V S. 167 Nr. 688.

9. Die Kosten des Feststellungsverfahrens sind als Verwaltungskosten von der Ber.Gen. zu tragen (§ 31); dazu gehören auch die Kosten einer Reise des Verletzten zur ärztlichen Untersuchung. Mitt. d. bayer. LVA. XV S. 53 Nr. 935.

Zu Abs. I und II: Zuständige Organe der Genossenschaft:

1. die gesetzliche Ausscheidung der Zuständigkeit (Abs. I) greift Platz, sofern nicht durch das Statut (Abs. II) etwas anderes angeordnet ist. Die gesetzliche Ausscheidung bleibt aber maßgebend für die Rekursfähigkeit vgl. § 80. Ueber die statutarische Anordnung s. Hdb. zu § 57 Nr. 14. Von der erfolgten Einsetzung der in Abs. II bezeichneten Organe

sind die Vorsitzenden der beteiligten Schiedsgerichte zu benachrichtigen. Hdb. zu § 57 N. 5.

2. Die Feststellung, welche das jeweils zuständige Organ vornimmt, bindet die Genossenschaft und kann nicht etwa durch ein höheres Organ der Genossenschaft abgeändert werden. A. N. I S. 369 Nr. 92, II S. 74 Nr. 153. Hdb. zu § 57 Nr. 6, wohl aber kann die Entscheidung des Feststellungsorgans an die Genehmigung eines anderen Organs gebunden sein. Hdb. zu § 57 N. 13.

3. Meinungsverschiedenheiten, welche über die Zuständigkeit unter mehreren Organen derselben Genossenschaft entstehen, sind unter diesen tunlichst auszugleichen. Ueber Streitigkeiten entscheidet das Versicherungsamt. Vgl. A. N. VI S. 589 Nr. 901, VII S. 220 Nr. 987 (Rg. XI S. 4, 84). Vgl. auch mein Reichs-Unfallversicherungsrecht S. 603 Nr. 4. Hdb. zu § 57 N. 7. Ueber einen Streit über die örtliche Zuständigkeit zweier Genossenschaftsorgane entscheidet der Genossenschaftsvorstand. A. N. VI S. 449.

4. Was als voraussichtlich vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zu gelten habe, das ist durch Vereinbarung der zuständigen Organe oder durch Statut zu bestimmen, jedesfalls aber fällt unter Ziff. 2 des Abs. I nicht nur die voraussichtlich dauernde vollständige, sondern auch die voraussichtlich dauernde teilweise Erwerbsunfähigkeit. Zu beurteilen ist die Frage nach den zur Zeit der erstmaligen Feststellung vorliegenden Tatsachen. A. N. III S. 137 Nr. 334, IV S. 350 Nr. 643, VI S. 589 Nr. 901. Hdb. zu § 57 N. 8.

5. In den Fällen der lit. a, d und e besteht die Zuständigkeit nach Ziff. 1, auch wenn es sich um eine dauernde Erwerbsunfähigkeit des Verletzten handelt. A. N. IV S. 177 Nr. 482.

6. Wird die anfangs voraussichtlich vorübergehende Erwerbsunfähigkeit später zur voraussichtlich dauernden, so geht die Sache in die Zuständigkeit des Genossenschaftsvorstandes über, der aber dann an die über die grundlegenden Fragen (Betriebsunfall, ursächlicher Zusammenhang, Entschädigungspflicht) getroffene Entscheidung gebunden ist. Vgl. A. N. III S. 133 Nr. 319, VI S. 589 Nr. 901, VII S. 220 Nr. 987 (Rg. XI S. 4, 84), Hdb. zu § 57 N. 7.

7. An Stelle des Vorstandes kann nicht der Vorsitzende mit der Beschlußfassung betraut werden, A. N. II S. 13 Nr. 123, auch dann nicht, wenn der Vorbescheid vom Feststellungsorgan erlassen wurde und er auf eine Gegenerklärung des Verletzten aufrecht erhalten bleibt. A. N. XXI S. 269 Nr. 2090 (Rg. XXV S. 13). Hinsichtlich der Ausfertigung jedoch VI S. 589 Nr. 900, Hdb. zu § 57 N. 12.

8. In den Ausschuß und die Kommission sind nur Genossenschaftsmitglieder oder deren Stellvertreter wählbar. A. N. IV S. 178 Nr. 486.

9. Berufungsfähig sind alle Feststellungen der Genossenschaft, rekursfähig nur diejenigen des Abs. I Ziff. 2 (§ 76 Abs. I, § 80).

Zu Abs. III: Die Anhörung des behandelnden Arztes ist nicht erforderlich, wenn auf Vollrente oder Unterbringung in einer Heilanstalt erkannt wird oder wenn die Ablehnung aus anderen als im Befinden des Versicherten gelegenen Gründen erfolgt. A. N. XVII S. 557 Nr. 1877. Behandelnder Arzt ist bei noch schwebendem Heilverfahren der dasselbe leitende, nach abgeschlossenem Heilverfahren derjenige, der früher die Behandlung des Kranken in der Hauptsache geleitet hat. A. N. XVII S. 180 Nr. 1843 (Rg. XXI S. 8). Die Vorschrift gilt auch für die Rechtsmittelinstanzen; im Falle der Verletzung muß das Rekursgericht den Arzt selbst hören oder die Sache zurückverweisen. A. N. XIX S. 472 Nr. 2001 (Rg. XXIII S. 62); in einem solchen Falle kann auch das Schiedsgericht die Sache zurückverweisen, ebenda Nr. 2002.

Form und Umfang, in welchen der Arzt „gehört" werden soll, bleiben dem richterlichen Ermessen überlassen. A. N. XX S. 412 Nr. 2047 (Rg. XXIV S. 33). Zweck und Gegenstand der Vernehmung ist vor allem, die unmittelbare Einwirkung des Unfalls und die erste Entwicklung seiner Folgen festzulegen. A. N. XXIII S. 488 Nr. 2204 (Rg. XVII S. 35). Jedenfalls muß die Feststellungsbehörde von dem Arzte ein Gutachten erfordern, es genügt nicht, wenn sie ihm die Abgabe eines solchen nur anheimstellt; haben mehrere Aerzte den Verletzten in gleicher Weise behandelt, ohne daß einer als „der behandelnde Arzt" aufgetreten ist, müssen alle gehört werden.

A. N. XX S. 619 Nr. 2072 (Rg. XXIV S. 83). Verweigert der Arzt seine Auskunft, so ist seine Vernehmung als Sachverständiger herbeizuführen. A. N. XXI S. 574 Nr. 2123 (Rg. XXV S. 68).

Die Feststellungsbehörde ist an die ärztlichen Gutachten, insoweit diese (über ihren Rahmen hinausgehend) auch einen Ausspruch über den Grad der Erwerbsunfähigkeit enthalten, selbstverständlich nicht gebunden (vgl. Rundschr. A. N. XVIII S. 178). Kein „Vertragsverhältnis" liegt vor, wenn nur über die Honorarsätze bei Gutachten Abmachungen getroffen sind. A. N. XXII S. 274 Nr. 2139 (Rg. XXVI S. 13).

§ 70.

I Soll die Bewilligung einer Entschädigung abgelehnt werden, so ist diese Absicht dem Verletzten oder im Falle seines Todes seinen Hinterbliebenen, soweit sie nach §§ 16 bis 19, 21 entschädigungsberechtigt sein würden, mitzutheilen. Soll eine Entschädigung bewilligt werden, so ist den genannten Personen die Höhe der in Aussicht genommenen Entschädigung mit den rechnungsmäßigen Grundlagen mitzutheilen.

II Der Verletzte sowie seine Hinterbliebenen (§§ 16 bis 19) sind befugt, auf diese Mittheilung innerhalb zweier Wochen sich zu äußern. Auf ihren innerhalb der gleichen Frist gestellten Antrag hat die untere Verwaltungsbehörde diese Aeußerung zu Protokoll zu nehmen. Wird ein solcher Antrag gestellt, so hat hiervon die untere Verwaltungsbehörde unverzüglich dem zuständigen Genossenschaftsorgane Kenntniß zu geben; dieses hat bis zum Eingange des Protokolls den Bescheid auszusetzen.

III Bei den im Abs. 1 bezeichneten Mittheilungen hat das zuständige Genossenschaftsorgan auf die aus Abs. 2 und aus § 69 Abs. 3 sich ergebenden Befugnisse sowie auf die im Abs. 2 vorgesehene Frist hinzuweisen.

Zu § 70 vgl. lw. G. § 76, BauG. § 37, SeeG. § 75.

1. § 70 eröffnet eine Art von Schriftenwechsel zwischen den Parteien für alle Fälle von Feststellung (Anerkennung und Ablehnung), er verschafft dem Versicherten bezw. seinen Hinterbliebenen Anspruch auf Gehör im Feststellungsverfahren. Unterlassung der Mitteilung und der Berücksichtigung der Beantwortung bildet einen Anfechtungsgrund. Die Nichterteilung eines Vorbescheids nötigt das Rekursgericht nicht zur Zurückverweisung, weil der Mangel durch das rechtliche Gehör des Verletzten in der zweiten und dritten Instanz geheilt ist. A. N. XVIII S. 370 Nr. 1923 (Rg. XXII S. 25). Die Unterlassung der Mitteilung darf in der Rekursinstanz aber nicht zugunsten der Berufsgenossenschaft berücksichtigt werden, A. N. XVIII S. 371 Nr. 1924 (Rg. XXII S. 25). Ueber Mitteilung ärztlicher Gutachten vgl. A. N. XVIII S. 187 Nr. 1907 (Rg. XXII S. 9).

2. Mitteilung und Beantwortung der Mitteilung müssen dem Bescheid vorausgehen. Die unterlassene Beantwortung begründet nicht die Annahme eines Anerkenntnisses und hat nicht den Verlust der Rechtsmittel zur Folge. Die Erlassung des Vorbescheids braucht nicht vom Feststellungsorgan auszugehen; sie kann auch irgend einem anderen Genossenschaftsorgan übertragen sein; will aber das Feststellungsorgan entgegen dem Inhalt des Vorbescheids die Entschädigung ablehnen, muß ein neuer Vorbescheid erlassen werden. A. N. XVIII S. 379 Nr. 1933 (Rg. XXII S. 32). Hat das Feststellungsorgan den Vorbescheid erlassen, so kann dieser auf eine Gegenerklärung des Verletzten nicht durch einen lediglich vom Vorsitzenden des Feststellungsorgans erlassenen Bescheid aufrecht erhalten werden. A. N. XXI S. 269 Nr. 2090 (Rg. XXV S. 13).

Eine gegen den Vorbescheid gerichtete Widerspruchserklärung ist keine rechtswirksame Berufungseinlegung. A. N. XXII S. 208 Nr. 2132 (Rg. XXVI S. 3).

Ueber den Inhalt des Vorbescheids und den damit verbundenen Mitteilungen vgl. Anleitung v. 15. November 1904, A. N. XX S. 643 ff., § 9 und A. N. XXII S. 423 Nr. 2150 (Rg. XXVI S. 38).

3. Die Beantwortungsfrist (Abs. II) ist keine ausschließende. Nach abgelaufener Frist *kann* die Feststellung vorgenommen

werden. Läuft jedoch die Antwort verspätet ein und doch noch, ehe die Feststellung erfolgt ist, so kann auch die verspätete Antwort noch berücksichtigt werden.

4. Untere Verw.Beh. s. § 152 Abs. III.

§ 71.

I Die Feststellung der Entschädigung hat in beschleunigtem Verfahren von Amtswegen zu erfolgen.

II Für diejenigen verletzten Personen, für welche noch nach Ablauf von dreizehn Wochen nach dem Unfall eine weitere ärztliche Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen nothwendig ist, hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die weitere Entschädigung ist, sofern deren Feststellung früher nicht möglich ist, nach Beendigung des Heilverfahrens unverzüglich zu bewirken.

III Kann die endgültige Feststellung nicht sofort erfolgen, so ist eine Entschädigung vorläufig zuzubilligen.

Zu § 71 vgl. lw. G. § 77, BauG. § 37, SeeG. § 76.

§ 71 mit § 73 handelt von der Feststellung von Amts wegen.

Zu Abs. I: 1. Das beschleunigte ist zugleich ein summarisches Verfahren. Weitläufigkeiten sind in jeder Hinsicht zu vermeiden. Vgl. § 69 N. 8. Aufgabe des Verfahrens ist Feststellung der Grundlagen des Anspruchs, nämlich die Feststellung der Versicherung, des Betriebsunfalles, des Zustandes und Grades der Erwerbsfähigkeit, des Jahresarbeitsverdienstes und der Wahl des Heilverfahrens. Für alle diese Dinge bildet die bisherige, langjährige Praxis nahezu schablonenhaft sichere Anhaltspunkte. Weiterungen sind am ehesten denkbar bei Beurteilung der Frage des Heilverfahrens und des Grades der Erwerbsfähigkeit. Die für die erstere Frage oftmals anzuordnenden Beobachtungen sollen das Maß des Notwendigen nicht übersteigen. In beiden Fragen

ruht die Feststellung überwiegend auf ärztlichen Aussagen und Gutachten.

2. Ueber die Formen des Verfahrens kann das Statut Anordnungen geben. Für die Gesichtspunkte der Feststellung ist beachtenswert die Anleitung des RVA. v. 15. November 1904 (A. N. XX S. 643 ff.).

3. Der Zeitpunkt der Feststellung ist nicht genau fixiert. Sie hat zu erfolgen, sobald der Anspruch entstanden und die Feststellung möglich ist. Im Fall der Körperverletzung kann die Feststellung regelmäßig erst nach Ablauf der ersten 13 Wochen erfolgen. Anders im Fall der Uebernahme der Krankenfürsorge (§§ 11, 13). Eine Verzögerung entsteht durch das nach § 70 angeordnete Mitteilungsverfahren. Dieses Verfahren, sowie die vorausgehenden Ermittelungen können schon vor Ablauf der ersten 13 Wochen vorgenommen werden. Die Pflicht zur Feststellung von Amts wegen erlischt mit Ablauf von zwei Jahren seit dem Unfall.

4. Um rechtzeitig imstande zu sein, das Verfahren von Amtswegen baldmöglichst zu beginnen, haben die Ver.Gen. mit den Krankenkassen sich derart ins Benehmen zu setzen, daß sie von diesen über den Verlauf des dortigen Heilverfahrens, namentlich gegen Ende der Karenzzeit unterrichtet werden. Die Ver.Gen. sollen stets unterrichtet sein über den Aufenthalt und das Befinden der Verunglückten während der ersten 13 Wochen. Vgl. § 76b KrVG.

Zu Abs. II: Teilbarkeit der Feststellung. Auch für diesen Fall ist Beschleunigung ausdrücklich angeordnet. Mit der Feststellung der Rente ist nicht zu warten, bis ein voraussichtlich dauernder Zustand der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist.

Zu Abs. III: 1. Die vorläufige Zubilligung von Entschädigungen soll ermöglichen, daß sofort mit der Entstehung des Anspruchs auch schon die Leistungen beginnen können. Doch sind sie nur zu gewähren, wenn eine Entschädigungspflicht bereits entstanden sein kann, bei Körperverletzung also nicht vor Ablauf der ersten 13 Wochen. Sie sind nicht identisch mit übernommenen Leistungen nach § 13, KrVG. § 76c. Sie erfolgen à conto der auf Grund alsbaldiger Feststellung zu leistenden endgültigen Unterstützungen und

sind von denselben entsprechend in Abzug zu bringen. Vgl. § 75 N. 7.

2. Im Fall nachträglicher Ablehnung des Anspruchs besteht Rückerstattungspflicht. Die Ber.-Gen. kann aber auf Geltendmachung des Anspruchs verzichten. Analog § 86 vgl. Note dortselbst. Im Streitfall sind die bürgerlichen Gerichte zuständig.

3. Mit vorläufigen Zubilligungen sind nicht zu verwechseln diejenigen Feststellungen, welche eine förmliche Stellungnahme der Ber.Gen. zum Anspruch enthalten und nur unter Vorbehalt künftiger Aenderung gemäß § 88 ergehen. Vgl. A. N. XI S. 258 Nr. 1465 (Rg. XV S. 111), XII S. 241 Nr. 1491 (Rg. XVI S. 23).

4. Hinsichtlich des Maßes der Zubilligung entscheidet das Ermessen der Ber.Gen. Vgl. jedoch Hdb. zu § 58 N. 5. Auf Zubilligung besteht aber ein Anspruch. Die Aufsicht kann im Weigerungsfall angerufen werden und einschreiten. Vgl. Hdb. zu § 58 N. 4.

5. Auch an Angehörige und Hinterbliebene sind vorläufige Zubilligungen gestattet und zu leisten (A. N. III S. 19 Nr. 267).

6. Die vorläufige Zubilligung kann in einzelnen Geldleistungen, Renten oder auch in Krankenpflege bestehen. Sie kann unmittelbar durch die Ber.Gen. oder auch durch Vermittelung von Krankenkassen, Armenpflegen ꝛc. erfolgen, ist aber alsdann nicht zu verwechseln mit Uebertragung der Unfallfürsorge (§ 11).

7. Die Zubilligung erfolgt durch das zur Feststellung zuständige Organ, sofern das Statut nicht anders bestimmt. Eines formellen Bescheides bedarf sie nicht (§ 75). Ueber das Verfahren vgl. § 17 der Anl. des RVA. v. 15. November 1904, A. N. XX S. 643 ff. Die Mitteilung einer Zubilligung kann aber auch im Vorbescheid aufgenommen werden. A. N. XXII S. 423 Nr. 2150 (Rg. XXVI S. 38).

Geldzahlungen können, müssen aber nicht durch die Postanstalten vermittelt werden (vgl. § 97).

8. Ist die Zubilligung durch förmlichen Bescheid gemäß §§ 75, 76 Abs. IV erfolgt, so kann derselbe im gewöhnlichen Verfahren angefochten werden, sonst ist nur aufsichtliches

Einschreiten möglich. Vgl. A. N. III S. 357 Nr. 427, A. N. XI S. 259 Nr. 1465, Hdb. zu 58 N. 6.

9. Vorläufige Zubilligung hat insbesondere auch stattzufinden, wenn die Feststellung wegen etwaiger Zweifel über verpflichtete Genossenschaft sich verzögert und obliegt dann die der Genossenschaft, bei welcher die Anzeige erfolgt ist. Vgl. A. N. VII S. 223 II (Rundschr. des RVA.).

10. Vorläufige Zubilligungen sind nur vor der ersten Feststellung zulässig oder wenn nach erfolgter Einstellung der Leistungen (Ruhen oder Erlöschen des Anspruchs) dieselben aufs neue zur Feststellung gelangen. Vgl. A. N. IV S. 347 Nr. 634.

11. Ueber vorläufige Zubilligungen während des Rechtsmittelverfahrens vgl. §§ 76 Abs. V, 78 Satz 2, 81 Abs. II.

§ 72.

I Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte des Unfalls bei derjenigen Berufsgenossenschaft anzumelden, welcher die Entschädigungspflicht obliegt. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Anmeldung bei einem nicht zuständigen Genossenschaftsorgan oder bei einer anderen Berufsgenossenschaft oder bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erfolgt ist. In solchem Falle ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben und der Betheiligte davon zu benachrichtigen.

II Nach Ablauf der Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß eine einen Entschädigungsanspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden oder daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung

seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, und wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hinderniß für die Anmeldung weggefallen, erfolgt ist.

Zu § 72 vgl. lw. G. § 78, BauG. § 37, SeeG. § 77. Vgl. auch JWG. § 113.

§§ 72, 73 handeln von der Feststellung auf Antrag.

Zu Abs. I: 1. Die Ber.Gen. haben es nicht darauf ankommen zu lassen, ob der Versicherte seinen Anspruch durch Antrag geltend macht. Obgleich die Beantragung der Feststellung tatsächlich häufig geschieht, besteht sie doch rechtlich nur als subsidiäres Mittel und kann der Versicherte erwarten, daß die Feststellung von Amts wegen geschehe. Freilich kann dies Zuwarten tatsächliche und rechtliche Nachteile für ihn haben: Verzögerung der Feststellung, Verlust der Beweismittel, Verjährung des Anspruchs.

2. Ist die Feststellung von Amtswegen erfolgt und hat dieselbe zur Ablehnung geführt, so schließt die Rechtskraft dieses Ablehnungsbescheides den Antrag auch innerhalb der zwei Jahre aus. A. N. XI S. 258 Nr. 1464 (Rg. XV S. 110). Die Ablehnung des nachträglichen Antrages hat formlos zu erfolgen, wenn nicht durch erneuten Bescheid das Rechtsmittelverfahren abermals eröffnet und die Rechtskraft des ersten Bescheides gebrochen werden soll. Die zweijährige Antragsfrist läuft auch dann nicht, wenn die Ber.Gen. das Feststellungsverfahren von Amts wegen eingeleitet und der Versicherte amtlich davon Kenntnis erhalten hat, das Verfahren aber nicht durch förmlichen Bescheid zum Abschluß gebracht worden ist. So richtig Hdb. zu § 59 N. 3a, nicht unbedingt richtig A. N. XVII S. 172 Nr. 1833 (Rg. XXI S. 3).

Der Antrag ist an keine Form gebunden, A. N. XVIII S. 531 Nr. 1953 (Rg. XXII S. 92), bedarf aber einer förmlichen Anmeldung des Anspruches, die bloße Berufung auf die erfolgte Unfallanzeige oder die bloße Mitteilung der Unfalltatsache genügen nicht, sofern daraus die Erhebung des An-

spruchs in keiner Weise zu erkennen ist. Vgl. A. N. IX S. 178, 182 Nr. 1230, 1236 (Rg. XIII S. 56 ff.), XIII S. 349 Nr. 1624 (Rg. XVII S. 89).

4. Antragsberechtigt sind die Entschädigungsberechtigten, Verletzte oder Hinterbliebene bezw. deren gesetzlicher Vertreter. Der Antrag kann aber auch durch bevollmächtigte Vertreter, insb. durch den Betriebsunternehmer nach Auftrag geltend gemacht werden. Eine Pflicht des Betriebsunternehmers zur Anmeldung ohne übernommenen Auftrag besteht nicht. Vgl. A. N. VII S. 148 Nr. 933 (Rg. XI S. 23) Mitt. des bayer. LVA. VI S. 59 Nr. 428. Verzicht auf das Antragsrecht ist unwirksam. A. N. II S. 251 Nr. 211. Ueber das Antragsrecht der Versicherungsanstalten nach § 113 Abs. III, IV JVG. vgl. A. N. XIX S. 512, 513 Nr. 2015, 2016, XXII S. 775 Nr. 2141 (Rg. XXIII S. 98, XXV S. 13).

Auch die Krankenkassen u. s. w., die nach § 25 ein Recht auf Ueberweisung von Rentenbeträgen haben, können — eventuell im Wege der Aufsichtsbeschwerde — die Durchführung des Verfahrens gegen den Hauptberechtigten (Verletzten) von der Ber.Gen. verlangen. Anl. v. 15. Nov. 1904 § 16 A. N. XX S. 643 ff., A. N. XXI S. 455 Nr. 2109 (Rg. XXV S. 51).

5. Anmeldungsfrist. Ueber die Berechnung vgl. BGB. §§ 186 ff. Der Unfalltag ist nicht mitzurechnen. Die Frist endigt mit dem Tag des übernächsten Jahres, welcher das Datum des Unfalltages trägt.

Die Frist ist eine ausschließende. Siehe jedoch Abs. II.

Vorzeitige Anmeldung, d. i. eine vor Ablauf der ersten 13 Wochen erfolgende Anmeldung, kann regelmäßig nicht als rechtzeitig gelten. Es ist jedoch die vorzeitige Anmeldung unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Vorzeitigkeit zurückzuweisen. Wird dies unterlassen, so gilt die vorzeitige Anmeldung als rechtzeitig. Vgl. auch A. N. VII S. 148 Nr. 933 (Rg. XI S. 23).

Die Frist läuft auch für handlungsunfähige Personen, welche einen gesetzlichen Vertreter haben. Vgl. A. N. VII S. 150 Nr. 938, IX S. 180 Nr. 1235 (Rg. XI S. 26, XIII S. 61).

Der Ablauf der Frist bewirkt Verjährung, d. i. Verlust des Antragsrechtes, nicht auch des Anspruchs. Eigentümlich:

A. N. XXI S. 27 Nr. 2091 (Rg. XXV S. 14). Der Feststellung von Amts wegen steht die Verjährung nicht entgegen. Völliger oder teilweiser Verzicht ist möglich. Vgl. A. N. VII S. 148, 150 Nr. 934, 937, 938 (Rg. XI S. 23, 25, 26), A. N. XVIII S. 371 Nr. 1925 (Rg. XXII S. 25). Unrichtig in meiner Ausg. 1. Aufl. S. 88.

Der Ablauf der Frist wirkt auch gegen die Geltendmachung der Hinterbliebenenrente dann, wenn die Rente des Verletzten bei dessen Tode noch nicht festgestellt war, und zwar läuft hier die Frist vom Unfalltage ab (anders § 92), A. N. XXI S. 270 Nr. 2091 (Rg. XXV S. 13). Die Verjährung wirkt auch gegen Erstattungsansprüche der Krankenkassen, Armenverbände und Inv.Versicherungsanstalten aus § 25 Abs. II dieses Ges. (vgl. die Note) und § 113 Abs. II des JVG., A. N. VII S. 356 Nr. 1067 (Rg. XI S. 167), X S. 292 ff. Nr. 1356 f. (Rg. XIV S. 68 f.), XIII S. 349 Nr. 1624 (Rg. XVII S. 89).

Rechtzeitige Anmeldung wahrt den Anspruch, auch wenn dessen Feststellung erst nach Ablauf der Anmeldefrist erfolgt. Vgl. A. N. IX S. 177 Nr. 1230 (Rg. XIII S. 56), auch XIII S. 515 Nr. 1667 (Rg. XVII S. 167). Die Ameldung ist an keine Form gebunden, A. N. XVIII S. 531 Nr. 1953 (Rg. XXII S. 92). Ebenso wird die Verjährung unterbrochen durch Anerkennung der Entschädigungspflicht seitens der Ver.-Gen. (z. B. durch Gewährung eines Hilfsmittels zur Erleichterung der Folgen des Unfalls § 9 Abs. I Ziff. 1), auch wenn sie ordnungswidrig nicht in einem berufungsfähigen Bescheid erfolgte, A. N. XX S. 248 Nr. 2036 (Rg. XXIV S. 9), aber nicht durch Einleitung eines Feststellungsverfahrens allein. A. N. XVII S. 172 Nr. 1833 (Rg. XXI S. 3).

6. Regelmäßige Meldestelle ist das zur Feststellung gemäß § 69 zuständige Organ der ersatzpflichtigen Genossenschaft. Die Novelle hat indes dem Antragsberechtigten ein Wahlrecht (Satz 2) eingeräumt, dem eine Pflicht zur Weiterleitung und Benachrichtigung (Satz 3) entspricht. Die Anmeldung bei einem Gemeindevorsteher genügt im allgemeinen nicht. A. N. XVIII S. 678 Nr. 1966 (Rg. XXII S. 166). Untere Verwaltungsbehörde vgl. § 152 Note. Vgl. auch § 73 Abs. II.

Zu Abs. II: Ruhen der Verjährungsfrist (Wiedereinsetzung). In den Fällen des Abs. II muß die verspätete Anmeldung angenommen werden, außerdem kann es geschehen. Abs. II findet auch auf Ansprüche aus Unfällen Anwendung, die sich vor dem 1. Oktober 1900 ereignet haben. A. N. XVII S. 172 Nr. 1833 (Rg. XXI S. 3).

1. Spätere Bemerkbarkeit der Unfallsfolgen. Vgl. die Kasuistik des RVA.: A. N. V S. 124 Nr. 367, IX S. 179 f. Nr. 1233 f. (Rg. XIII S. 59), XII S. 264 Nr. 1506 (Rg. XVI S. 44).

2. Anmeldungshindernisse. Vgl. die Kasuistik des RVA.: A. N. VII S. 148 f. (Hdb. zu § 59 N. 5—7) Nr. 934 ff. (Rg. XI S. 23 ff.), XII S. 288 Nr. 1516 (Rg. XVI S. 56); Mitt. des bayer. LVA. IV S. 127 Nr. 272, VIII S. 42 Nr. 584. Hdb. zu § 59 N. 8 f. Darnach können ganz bestimmt gegebene falsche Auskünfte berufener Personen (Beamten usw.) als Anmeldungshindernisse des Abs. II angesehen werden, nicht aber Auskünfte, die nicht bestimmt gegeben werden, sondern selbst Zweifeln Raum geben vgl. auch A. N. XVIII S. 678 Nr. 1966 (Rg. XXII S. 122).

Die dreimonatige Wiedereinsetzungsfrist ist eine ausschließende.

§ 73.

I Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Entschädigung sofort festzustellen. Ist die Berufsgenossenschaft der Ansicht, daß ein entschädigungspflichtiger Unfall nicht vorliegt, so ist der Anspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen. Der Bescheid ist mit Gründen zu versehen.

II Ist die Genossenschaft der Ansicht, daß zwar ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt, die Entschädigung aber von einer anderen Genossenschaft zu gewähren ist, so hat der Genossenschaftsvorstand dem Entschädigungsberechtigten eine vorläufige Fürsorge zuzuwenden und sich unter Mittheilung der gepflogenen Verhandlungen wegen

Anerkennung der Entschädigungspflicht mit dem Vorstande der anderen Genossenschaft ins Benehmen zu setzen. Wird von diesem die Entschädigungspflicht abgelehnt oder innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine Erklärung nicht abgegeben, so ist die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts darüber herbeizuführen, welche Berufsgenossenschaft entschädigungspflichtig ist. Die Entscheidung ist auch dem Entschädigungsberechtigten zuzustellen.

Zu § 73 vgl. lw. G. § 79, BauG. § 37, SeeG. § 78.

Zu Abs. I: Die Feststellung, mag sie von Amts wegen (§ 71) oder auf Antrag (§ 72) geschehen, erfolgt über den Anspruch und hat daher nur anerkennend oder ablehnend zu lauten. Vgl. § 69 N. 2. Bei Anerkennung ist der Anspruch regelmäßig nicht nur dem Grunde, sondern auch der Art und Höhe nach festzustellen. Bei Ablehnung kann der Grund nicht nur der in Abs. II Satz 2 angeführte sein, sondern auch Mangel eines Versicherungsverhältnisses zur Zeit des Unfalls, Widersetzung des Versicherten (§ 23 Abs. II), Verjährung des Antragsrechtes (§ 72). Die Feststellung hat sich auf Anerkennung oder Ablehnung zu beschränken. Vgl. A. N. II S. 74 Nr. 153, VIII S. 330 Nr. 1180 (Rg. XII S. 136).

Ueber die Begründung der Bescheide vgl. Anleitung v. 15. Nov. 1904. A. N. XX S. 643 ff. § 13 und XXII S. 423 Nr. 2150 (Rg. XXVI S. 38).

Schriftlicher Bescheid: s. § 75. Anfechtung: §§ 76 ff.
Vorläufige Zubilligungen: § 71 Abs. III.
Veränderung der Verhältnisse: §§ 88 ff.

Zu Abs. II: Für das Verfahren vgl. Anl. v. 15. November 1904, A. N. XX S. 643 ff., §§ 24 bis 26. Zuständigkeit des LVA. s. § 127 Abs. I u. II. Zweifel über die entschädigungspflichtige Genossenschaft können entstehen, wenn eine Genossenschaft aus Anlaß eines Unfalles von Amts wegen auf Anzeige hin (§ 71) oder auf Anmeldung (§ 72) mit einem Entschädigungsanspruch befaßt ist. Die Genossenschaft, welche sich in dieser Lage befindet, kann bei vorhandenen Zweifeln die Sache weder auf sich beruhen lassen,

noch den Anspruch ablehnen, sondern sie hat nach Abs. II das Ermittelungsverfahren einzuleiten und vorläufige Fürsorge zu gewähren. Voraussetzung des Verfahrens ist, daß die Ver.Gen. den Entschädigungsanspruch noch nicht anerkannt hat; sie kann ihn auch schon rechtskräftig abgewiesen haben. Das Verfahren ist auch zulässig, wenn der Anspruch nicht rekursfähig ist (z. B. Sterbegeld). A. N. XVIII S. 679 Nr. 1967 (Rg. XXII S. 124).

Die Einleitung des Verfahrens ist Sache des Genossenschaftsvorstandes, nicht des Feststellungsorgans, wenn auch der Genossenschaftsvorstand zu seiner Einleitung auf Anregung des Feststellungsorgans verpflichtet ist.

Das Ermittelungsverfahren kann nötig werden, weil etwa kein Katastereintrag für den betreffenden Betrieb besteht, oder weil die Beschäftigung, wobei der Unfall sich ereignete, einem der Genossenschaft fremden Betriebe angehörte, oder weil Eintragung des Betriebs in mehreren Genossenschaftskatastern besteht.

Das Verfahren kann auch dazu führen, daß der Unfall als ein nicht „entschädigungspflichtiger" erkannt wird. In diesem Fall hat nachträglich Ablehnung zu erfolgen.

Nach einer nicht unbedenklichen Entscheidung setzt dagegen die Einleitung des Verfahrens voraus, daß die Verpflichtung zur Gewährung einer Entschädigung in allen übrigen Beziehungen zweifellos klar ist. A. N. XVIII S. 264 Nr. 1915 (Rg. XXII S. 19), vgl. insb. auch A. N. XXII S. 510 Nr. 2165 (Rg. XXVI S. 68).

Ueber die vorläufige Zubilligung s. § 71 Abs. III. Die endgültig verpflichtete Genossenschaft hat Ersatz dafür zu leisten und dabei auch die auf die Feststellung des vorläufigen Anspruchs entstandenen Kosten zu ersetzen. A. N. XIX S. 357 Nr. 1992 (Rg. XXIII S. 24). Das Schiedsgericht kann zur Gewährung einer vorläufigen Fürsorge nicht verurteilen. A. N. XXI S. 406 Nr. 2097 (Rg. XXV S. 28). Vgl. auch § 86 Note.

Die Entscheidung des Versicherungsamtes (vgl. § 127) hat sich auf die Feststellung der entschädigungspflichtigen Genossenschaft zu beschränken und nicht auf den Anspruch selbst zu erstrecken. Der Entscheidung kann ein Katasterberichtigungs-

verfahren vorausgehen, sie ist endgültig; Mitt. des bayer. LVA. XVIII S. 103 Nr. 1081. Die Vorschrift des Abs. II findet auch Anwendung, wenn nur die Erstattung des Sterbegelds von einer Ortskrankenkasse verlangt wird. A. N. XVIII S. 679 Nr. 1967 (Rg. XXII S. 124).

§ 74.

Die Mitglieder der Genossenschaften sind verpflichtet, auf Erfordern der Behörden und der nach § 69 zur Feststellung der Entschädigung berufenen Stellen binnen einer Woche diejenigen Gehalts- und Lohnnachweisungen zu liefern, welche zur Feststellung der Entschädigung erforderlich sind.

Zu § 74 vgl. lw. G. § 80, BauG. § 37.

Zu § 74 s. § 10 Abs. III, auch § 99 Abs. II und die Strafbestimmungen in § 146 Ziff. 1 und §§ 147 ff. Das RVA. empfiehlt die Aufstellung von Formularen durch die Ver.Gen., in welche die Mitglieder die Löhne und Gehälter fortlaufend einzutragen haben. A. N. I S. 354 Nr. 79.

Bescheid der Vorstände.

§ 75.

Ueber die Feststellung der Entschädigung hat diejenige Stelle (§ 69), welche sie vorgenommen hat, dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen worden ist.

Zu § 75 vgl. lw. G. § 81, BauG. § 37, SeeG. § 79.

1. Der Feststellungsbescheid ist auf alle Fälle schriftlich auszufertigen und zuzustellen (§ 155). Bei Ablehnung s. § 73 Abs. I. Verzicht darauf ist unwirksam. A. N. III S. 136

Nr. 331. Auch ein eventueller Vergleich über die Entschädigung wird zweckmäßigerweise schriftlich abgeschlossen. A. N. XX S. 412 Nr. 2048 (Rg. XXIV S. 33). Der Bescheid muß als Beschluß protokolliert und von den bei der Beschlußfassung beteiligten Mitgliedern muß dieser Beschluß und die Urschrift des Bescheids — (welch beide in einer Urkunde vereinigt sein können) — unterzeichnet werden; die Ausfertigung muß von dem zur Vertretung nach außen berechtigten Organ unterzeichnet werden. A. N. XXII S. 451 Nr. 2153 (Rg. XXVI S. 45).

2. Ein schriftlicher, nach §§ 76 ff. im Rechtsmittelverfahren anfechtbarer Bescheid ist erforderlich nicht nur bei der erstmaligen Feststellung des Anspruchs, sondern auch bei allen etwaigen künftigen Veränderungen desselben (§§ 88 ff.), insbesondere auch wenn ein im Bezug einer Entschädigung Befindlicher abermals durch einen neuen Unfall einen Anspruch aus der Unfallversicherung erhält (vgl. A. N. V S. 154 Nr. 663), sodann auch bei Kapitalabfindungen (§ 95), wenn ein Heilverfahren angeordnet wird (§§ 22, 23 Abs. I), wenn Kürzung oder Einstellung der Entschädigung gemäß § 23 Abs. II verfügt wird oder wenn die Ver.Gen. ihre Leistungen wegen Ruhens des Anspruchs (§ 94) nicht sofort zu bestreiten hat (vgl. A. N. VIII S. 347 Nr. 1196, Rg. XII S. 151) oder später einstellt, sowie wenn bei einer ferneren Entscheidung in bezug auf den im übrigen feststehenden Entschädigungsanspruch schwierige Rechts- und Tatfragen noch zu entscheiden sind (z. B. bei Widerspruch des Verletzten gegen eine später geltend gemachte Aufrechnung). A. N. XII S. 241 Nr. 1491.

3. Ein schriftlicher Bescheid ist nicht erforderlich, aber auch nicht ausgeschlossen bei Zubilligung freiwilliger Leistungen (§ 9 Abs. IV, vgl. A. N. XII S. 425 Nr. 1547, Rg. XVI S. 108) oder bloß vorläufigen Entschädigungen (§ 71 Abs. III, § 73 Abs. II). Das Gleiche gilt für die Anerkennung von Ersatzleistungen, zu welchen die Ver.Gen. gemäß § 11 Abs. I, § 25 Abs. II und JWG. § 113 Abs. II verpflichtet ist. Vgl. Gräf-Keibel a. a. O. § 75 N. 2. Siehe auch A. N. X S. 283 Nr. 1352 (Rg. XIV S. 65), Hdb. zu § 61 N. 4, 8. A. N. XVI S. 669 Nr. 1806 (Rg. XX S. 42). Anordnungen anderer als der bezeichneten Art (also alle Anordnungen, die

nicht über die Gewährung von „Entschädigungen" befinden), sind nicht in Form von berufungsfähigen Bescheiden zu treffen. A. N. XXI S. 574 Nr. 2122 (Rg. XXV S. 67, Hdb. zu § 62 N. 4), vgl. aber auch A. N. XII S. 241 Nr. 1491 (Rg. XVI S. 23).

4. Ein besonderer Bescheid ist jedem Entschädigungsberechtigten auszufertigen. Doch können die mehreren etwa aus einem Unfall entspringenden Ansprüche in einem Bescheid *festgestellt* und in mehreren Ausfertigungen desselben Bescheides den mehreren Berechtigten *zugestellt* (§ 155) werden. Vgl. A. N. III S. 38 Nr. 297. Auch den Krankenkassen ꝛc. des § 25 ist der Bescheid zuzustellen, wenn sie dem Verfahren beigetreten sind. A. N. XXI S. 455 Nr. 2109 (Rg. XXV S. 51). Insoweit die Versicherungsanstalten nach InvG. § 113 ein Recht haben, die Rentenfeststellung zu beantragen, ist ihnen der Bescheid ebenfalls mitzuteilen. A. N. XX S. 650 (Anleitung v. 15. Nov. 1904 § 16). Die Zustellung (nicht Ersatzzustellung) für die Ehefrau kann nicht an den Ehemann erfolgen. Mitt. des bayer. LVA. XVIII S. 103 N. 1080.

5. Für prozeßunfähige Personen ist der Bescheid dem gesetzlichen Vertreter *zuzustellen*. Bei Vertretung kraft Auftrages ist Zustellung sowohl an den Vertreter als auch an den Vertretenen zulässig. Vgl. A. N. II S. 56 Nr. 142, IV S. 334 Nr. 615. Vgl. Hdb. zu § 61 N. 7. Durch nachträgliche Genehmigung kann der Mangel der gesetzlichen Vertretung aber geheilt werden und zwar noch in der Rekursinstanz. A. N. XXI S. 407 Nr. 2098 (Rg. XXV S. 28).

Die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters eines Minderjährigen zum Eintritt in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis nach § 113 BGB. macht den Minderjährigen für das Unfallversicherungsverfahren nicht prozeßfähig, ebenda.

6. *Rechtskraft*. Der zugestellte Bescheid erwächst zur Rechtskraft durch unbenutzten Ablauf der Anfechtungsfristen (§ 76 Abs. II, § 80 Abs. III) oder durch das über den Bescheid im Rechtsmittelverfahren rechtskräftig gefällte Urteil.

Der rechtskräftige Bescheid schafft Recht unter den Parteien und bildet die formale Ergänzung des materiellrechtlichen Anspruchs. Vgl. Hdb. zu § 61 N. 3.

Die Rechtskraft des anerkennenden Bescheides wirkt materiell und zwar positiv für den Berechtigten, indem sie ihm

die Leistungen aus der Versicherung zuführt, für den Verpflichteten, indem er diese Leistungen zu bestreiten oder zu decken hat. Sie wirkt negativ für den Berechtigten, indem sie ihn von anderen Leistungen als den zuerkannten aus dem im Bescheid anerkannten Grunde ausschließt, für den Verpflichteten, indem sie ihn anderer Leistungen enthebt. Dem Versicherer ist es aber nicht benommen, aus demselben Bescheidsgrunde dem Versicherten durch einen neuen Bescheid höhere Leistungen zuzuerkennen oder sonst den Bescheid zugunsten des Verletzten abzuändern. A. N. XXI S. 510 Nr. 2120 (Rg. XXV S. 66), V S. 140 Nr. 660, Hdb. zu § 61 N. 3.

Die materielle Wirkung der Rechtskraft des ablehnenden Bescheides ist Ausschluß des Versicherten von allen Leistungen aus dem Bescheidsgrund. Dem Versicherer aber ist es nicht benommen, aus dem gleichen Grunde ein erneutes Feststellungsverfahren einzuleiten und den ersten Bescheid durch einen neuen anerkennenden zu ersetzen.

Vor Eintritt der Rechtskraft kann die Ber.Gen. selbst bei schwebendem Rechtsmittelverfahren stets in ein erneutes Feststellungsverfahren eintreten und zu einem erneuten, dem Versicherten günstigeren Bescheid gelangen. Vgl. A. N. VI S. 498 Nr. 870, XIV S. 316 Nr. 1715 (Rg. XVIII S. 46), Mitt. des bayer. LVA. IV S. 133 N. 275.

Die materielle Rechtskraft wirkt regelmäßig nur unter den beteiligten Parteien. Der ablehnende Bescheid einer Ber.-Gen. kann den Versicherten nicht hindern, seinen Anspruch bei einer anderen Ber.Gen. zu verfolgen. Der anerkennende rechtskräftige Bescheid freilich schließt Verfolgung desselben Anspruchs bei einer anderen Ber.Gen. aus. A. N. VI S. 601 Nr. 924, VII S. 357 Nr. 1071 (Rg. XI S. 18, 169), XII S. 245 Nr. 1496, S. 462 Nr. 1552 (Rg. XVI S. 27, 117). Andererseits werden durch den Bescheid, welcher einem Berechtigten erteilt worden ist, die Ansprüche anderer Berechtigter insbesondere der Hinterbliebenen (§§ 15 ff.), selbst wenn gegen sie als Erben des Verletzten die Rechtskraft wirkt, regelmäßig nicht berührt. A. N. IX S. 173 Nr. 1225 (Rg. XIII S. 52) und insb. auch A. N. XI S. 256 Nr. 1461 (Rg. XV S. 108), XIX S. 566 Nr. 2019 (Rg. XXIII S. 96), XXIII S. 486 Nr. 2202 (Rg. XXVII S. 34). Anders, wenn der

Anspruch eines anderen Berechtigten von dem beschiedenen Anspruch abgeleitet ist (§ 25 Abs. II, FWG. § 113 Abs. II), wie auch im Fall der Vererbung. Siehe jedoch den Pl.Besch. des RVA., A. N. XVII S. 170 Nr. 1832 (Rg. XXI S. 2). Bei Verschiedenheit des Klagegrunds (z. B. Geltendmachung zweier verschiedener körperlicher Schädigungen durch den Unfall) steht die Rechtskraft der zweiten Geltendmachung des Anspruchs nicht entgegen.

Die materielle Rechtskraft wirkt auch nur für den im Bescheid zur Entscheidung stehenden Anspruch. Insoweit über den Anspruch des Verletzten nicht beschieden ist, kann derselbe nachträglich noch zur Feststellung gebracht werden. Vgl. A. N. IV S. 281 Nr. 549, XII S. 240 Nr. 1490 (Rg. XVI S. 22).

Sie wirkt ferner nur hinsichtlich des Umfanges des Anspruchs, in welchem er zur Zeit der Feststellung begründet war. Bei späteren Aenderungen der Unfallwirkungen (§§ 88 ff.) oder bei erst später hervortretender Erkenntnis der schon früher vorhanden gewesenen Unfallswirkungen kann erneute Feststellung nötig werden. Der frühere rechtskräftige Bescheid ist alsdann nur bindend hinsichtlich der Annahme eines Betriebsunfalls, des Versicherungsverhältnisses, und nach der neueren (im Gegensatz zur älteren) Praxis des Jahresarbeitsverdienstes nicht aber hinsichtlich der Wirkungen des Unfalls nach erlassenem ersten Bescheid. Vgl. u. a. A. N. III S. 133 N. 319, VIII S. 344 Nr. 1187 f. (Rg. XII S. 145 f.), XIII S. 515 Nr. 1667 (Rg. XVII S. 167) und § 88 N. 6. Siehe auch A. N. XVII S. 170 Nr. 1832 (Rg. XXI S. 2).

Bei einem neuen Unfall, der einen Rentner trifft, kommt ein früherer Bescheid nur insoweit in Betracht, als er die Ansprüche aus dem früheren Unfall betrifft.

Ueber die Wirkungen der Rechtshängigkeit s. § 76 Abs. I N. 6.

Die formelle Wirkung der Rechtskraft besteht nur darin, daß die Abänderung des rechtskräftigen Bescheids außer durch erneuten Bescheid nicht erfolgen kann. Das Verbot erstreckt sich nicht auf bloße Berichtigungen. A. N. II S. 74 Nr. 153, VIII S. 328 Nr. 1178 (Rg. XII S. 135), XV S. 444 Nr. 1758 (Rg. XIX S. 56). Ein Berichtigungsbescheid ist nicht

im Rechtsmittelverfahren anfechtbar, sofern er nicht materielle Aenderungen des Hauptbescheids enthält. Hdb. zu § 61 N. 3.

Besondere Einschränkungen der Rechtskraft ergeben sich aus den neuen Vorschriften über Zuständigkeitsprozeß (§ 82). Einstellung (§ 83 Abs. I), Berichtigungsverfahren (§ 83 Abs. II), Wiederaufnahme (§ 84) und Verteilungsverfahren (§ 85).

7. Der Bescheid hat nichts zu enthalten, als worauf die Feststellung sich erstreckt (vgl. § 73 Abs. I Note). Doch dürfen Aufrechnungen gemäß § 96 Abs. II im Bescheid angeordnet und auch die Monatsraten entsprechend verteilt werden. A. N. III S. 163 Nr. 365, XII S. 241 Nr. 1491 (Rg. XVI S. 23). Dann sind diese Anordnungen, die bei nur formloser Mitteilung an den Verletzten nur im Aufsichtswege nach § 125 anfechtbar sind, dem Rechtsmittelverfahren zugänglich. A. N. XXII S. 209 Nr. 2133 (Rg. XXVI S. 3). Auch ist die Belehrung über die Berufung aufzunehmen. § 76 Abs. IV. Ferner können die Rechte Dritter nach § 96 Abs. I Ziff. 1 bis 3 und Abs. III im Bescheid Berücksichtigung finden. In Streitfällen zwischen Verletzten und Ber.Gen. über das Recht des Dritten sind weder die Rechtsmittelinstanzen noch das RVA. im Aufsichtswege zur Entscheidung berufen. A. N. XXII a. a. O., vgl. auch Hdb. zu § 61 N. 9. Ueber die Begründung des Bescheides vgl. Hdb. zu § 61 N. 10.

8. Ueber formelle Behandlung, Ausfertigung und Vollzug der Bescheide s. die Anl. des RVA. v. 15. November 1904 (A. N. XX S. 643 ff.) §§ 12 ff., 63, 64, auch A. N. III S. 377 Nr. 440, VI S. 589 Nr. 900, Hdb. zu § 57 N. 5 und zu § 61 N. 1. In der Formel des Bescheids braucht nur die gewährte Monatsrate bezeichnet zu sein; aus den Gründen muß sich aber auch der zugrunde gelegte Prozentsatz der Minderung der Erwerbsfähigkeit ersehen lassen. A. N. XIV S. 170 Nr. 1693 (Rg. XVIII S. 7). Zustellung § 155.

Berufung.

§ 76.

[1] Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid,

durch welchen die Entschädigung festgestellt wird, findet die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung statt.

II Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids bei dem Schiedsgerichte (Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, § 3) zu erheben, in dessen Bezirke der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist.

III Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn innerhalb derselben die Berufung bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Genossenschaftsorgan eingegangen ist. Diese haben die Berufungsschrift unverzüglich an das zuständige Schiedsgericht abzugeben.

IV Der Bescheid muß die Bezeichnung des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts sowie die Belehrung über die einzuhaltende Frist enthalten.

V Die Berufung hat, ausgenommen im Falle des § 23, keine aufschiebende Wirkung.

Zu § 76 vgl. lw. G. § 82, BauG. § 37, SeeG. § 80; JWG. § 114.

Die §§ 76 bis 84 handeln vom Rechtsmittelverfahren. Gegen nicht rechtskräftige förmliche Bescheide der Ver.Gen. besteht das Rechtsmittel der Berufung (§§ 76 bis 79). Ueber dieselbe entscheidet das Schiedsgericht (Abänd.G. § 3). Gegen das Urteil des Schiedsgerichtes besteht regelmäßig das Rechtsmittel des Rekurses (§§ 80 bis 83). Ueber denselben entscheidet das Versicherungsamt (§§ 80 Abs. III, 127, Abänd.G. §§ 11 ff.). Ausnahmsweise hat das Schiedsgericht als Feststellungsorgan in erster Instanz zu entscheiden (§ 88 Abs. III) und ausnahmsweise ist die Entscheidung des Schiedsgerichts in der Berufungsinstanz endgültig (§ 95). Neben diesen ordentlichen Rechtsmitteln besteht das außerordentliche Rechtsmittel der Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 84). Das ganze Verfahren ist nach der Praxis des RVA. ein dem

Zivilprozeß nachgebildetes Verfahren nur mit Offizialmaxime, auf welches im allgemeinen die Grundsätze des Zivilprozesses Anwendung finden, freilich ohne zu strenge Betonung der formellen Vorschriften. Das Rekursverfahren ist keine Revision, sondern eine Berufung im Sinne der ZPO. A. N. VIII S. 341 Nr. 1185, vgl. A. N. XXI S. 487 Nr. 2115, S. 574 Nr. 2124, XXII S. 208 Nr. 2132 (Rg. XXV S. 58, 68, XXVI S. 3, §§ 17 und 19 VO. v. 6. Dezember 1899 A. N. XVIII S. 527 Nr. 1949 (Rg. XXII S. 89).

Zu § 76 Abs. I (Berufung). 1. Die Berufung steht nur dem Anspruchsberechtigten zu, der Versicherer ist stets Berufungsbeklagter; er ist an seinen Bescheid gebunden (relative Rechtskraft). Widerklage oder Anschlußberufung steht ihm nicht zu. Er hat nur ein Recht darauf, im Berufungsverfahren gehört zu werden und Anträge zu stellen. Vgl. A. N. XX S. 652 (Anl. des RVA.), IV S. 347 Nr. 635, auch Rg. X S. 258.

2. Berufung findet statt gegen alle förmlichen Feststellungsbescheide der Ber.Gen. auf Grund der §§ 69, 73 Abs. I, 75, mögen dieselben erstmalige oder erneute sein (§ 75 N. 6, § 88). Dagegen sind Mitteilungsbescheide nach § 70 Abs. I, Bescheide über vorläufige Zubilligungen nach § 71 Abs. III und § 73 Abs. II und andere formlose Bescheide nicht berufungsfähig. Vgl. A. N. II S. 125 sub Ziff. 3, Hdb. zu § 62 N. 4, A. N. XXI S. 574 Nr. 2122 (Rg. XXV S. 67).

3. Die Berufung steht jedem Anspruchsberechtigten, Versicherten, Angehörigen, Hinterbliebenen zu, über dessen Anspruch in dem Bescheid ablehnende oder anerkennende Feststellung erfolgt ist. Krankenkassen ꝛc. des § 25 können selbständig ein Rechtsmittel einlegen und dadurch ihren Beitritt zu dem Verfahren gegen den Hauptberechtigten erklären. A. N. XXI S. 455 Nr. 2109 (Rg. XXV S. 51), XXII S. 481 Nr. 2159 (Rg. XXVI S. 49). Die Rechtsmittelfrist läuft ihnen, wenn sie in erster Instanz schon beteiligt waren, von der Zustellung, wenn sie erst mit der Rechtsmitteleinlegung intervenieren, dagegen nur so lange wie der Hauptpartei. Mitt. des bayer. LVA. XVII S. 97 Nr. 1037. Invalidenversicherungsanstalten, die die Feststellung gemäß § 113 IVG. betrieben haben, haben ebenfalls das Recht, Berufung ein-

zulegen. Für das alte Recht vgl. A. N. X S. 292 Nr. 1355 (Rg. XIV S. 67), XII S. 265 Nr. 1507 (Rg. XVI S. 45). Ein solches Anschlußrecht besitzen überhaupt diejenigen Personen, welche am Ausgang des Prozesses durch eigene Rechte beteiligt sind (Angehörige und Hinterbliebene, Beerdiger). A. N. IX S. 173 Nr. 1225 (Rg. XIII S. 52).

4. Die Berufung kann sich auf den angefochtenen Bescheid in allen Teilen, auch auf das Feststellungsverfahren erstrecken.

5. Die Berufung kann zu einer Aenderung der Feststellung nur zugunsten des Berufenden führen. Vgl. Hdb. zu § 62 N. 5.

6. Die Einlegung der Berufung (oder des Rekurses) bewirkt Rechtshängigkeit der Sache. Die Ber.Gen. hört aber damit nicht auf, neben ihrer Parteistellung auch noch Feststellungsbehörde zu sein. Sie kann auch während des Rechtsmittelverfahrens einen den angefochtenen abändernden, dem Versicherten günstigeren Bescheid erlassen und dadurch die Rechtshängigkeit einschränken. Vgl. A. N. XIV S. 316 Nr. 1715 (Rg. XVIII S. 46). An ihren anerkennenden Bescheid bleibt sie gebunden. A. N. IV S. 347 Nr. 635, VI S. 589, 594 Nr. 901, 904 (Rg. XI S. 7, auch XIII S. 52).

Zu Abs. II: 1. Die Einlegung der Berufung soll mittels Schriftsatzes erfolgen. VO. v. 22. November 1900 § 4; doch läßt das RVA. jedes rechtzeitig eingehende Schriftstück gelten, wodurch der Berufende seine Unzufriedenheit mit dem angefochtenen Bescheid zum Ausdruck bringt. A. N. III S. 357 Nr. 429, IV S. 280 Nr. 546, S. 177 Nr. 484, Hdb. zu § 62 N. 6. Mündliche Anbringung (ohne Aufnahme eines Protokolls) genügt nicht. Mitt. des bayer. LVA. XVII S. 18 Nr. 1042. Ein formulierter Berufungsantrag ist nicht erforderlich. A. N. VII S. 357 Nr. 1069 (Rg. XI S. 168). Ueber die örtliche Zuständigkeit vgl. § 5 Abs. II VO. v. 22. November 1900. Für Streitigkeiten aus Unfällen in einem Nebenbetrieb bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Sitze des Nebenbetriebs. A. N. XVIII S. 368 Nr. 1921 (Rg. XXII S. 24). Durch Vereinbarung kann die Zuständigkeit nicht geändert werden. A. N. XVIII S. 369 Nr. 1922 (Rg. XXII S. 25).

2. Die Berufungsfrist beträgt 1 Monat, vom Zeitpunkt der Zustellung ab gerechnet. Berechnung wie bei der Frist zur Antragsanmeldung: oben § 72 Abs. I N. 5. Sie ist eine ausschließende. Die Berufung kann zwar vor Zustellung, aber nicht vor Erlaß des angefochtenen Bescheids eingelegt werden. A. N. XXII S. 208 Nr. 2132 (Rg. XXVI S. 3). Bei versäumter Frist ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig, wenn die rechtzeitige Einlegung durch einen vom Willen des Berechtigten unabhängigen Umstand verhindert worden ist. Ueber den Antrag entscheidet das Gericht, das über die nachgeholte Prozeßhandlung zu entscheiden hat (§ 237 ZPO.). A. N. III S. 134 Nr. 325, S. 357 Nr. 432, IV S. 289 Nr. 546. Mitt. des bayer. LVA. I S. 38 N. 39, ZPO. § 233. Fristversäumnis durch ein Versehen des Prozeßbevollmächtigten ist kein Wiedereinsetzungsgrund. A. N. XXIII S. 487 Nr. 2203 (Rg. XXVII S. 35), ebensowenig Unkenntnis im Lesen und Schreiben. Mitt. des bayer. LVA. VII S. 49 Nr. 504. Die zweiwöchige Wiedereinsetzungsfrist der ZPO. (§ 234) ist nicht unbedingt bindend. A. N. VII S. 218 Nr. 982 (Rg. XI S. 81). Kasuistik: Hdb. zu § 62 N. 7. Mitt. des bayer. LVA. I S. 10 Nr. 10, S. 46 Nr. 51, IV S. 94 Nr. 257, S. 99 Nr. 260, S. 127 Nr. 272, VII S. 19 Nr. 485, S. 49 Nr. 504, S. 86 Nr. 532.

Stirbt der Berechtigte während des Laufs der Frist, so findet Unterbrechung des Verfahrens bis zur Aufnahme der Sache durch den Rechtsnachfolger statt und beginnt alsdann die Frist aufs neue zu laufen. A. N. VIII S. 328 Nr. 1175 (Rg. XII S. 134). Ein wesentlicher Mangel des Verfahrens hindert an sich den Eintritt der Rechtskraft nicht (z. B. Mangel des Vorbescheids); es kann höchstens ein Wiederaufnahmegrund vorliegen §§ 578 ff. ZPO. A. N. XX S. 196 Nr. 2030 (Rg. XXIV S. 3).

Für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt der Abgabe, nicht des Empfangs der Berufungserklärung maßgebend. Vgl. Hdb. zu § 62 N. 7, A. N. XIV S. 314 Nr. 1712 (Rg. XVIII S. 42). Vgl. auch § 80 Abs. III Nr. 2.

Zu Abs. III: Die Einlegung der Berufung hat regelmäßig bei dem zuständigen Schiedsgericht zu erfolgen, doch läßt Abs. III (Novelle) weitesten Spielraum. Als inländische

Behörde ist jede ausführende Staats- und Gemeindebehörde anzusehen. In solchen Fällen hat die Ber.Ben. unter Umständen ihre Akten der Behörde zur Einsichtnahme zu übermitteln A. N. XXIII S. 501 Nr. 2214 (Rg. XXVII S. 44).

Zu Abs. IV: Ein nach Abs. IV unvollständiger Bescheid bedarf, um die Rechtsmittelfrist zu eröffnen, der Berichtigung und Zustellung des Berichtigungsbescheides. A. N. VIII S. 345 Nr. 1090 f. (Rg. XII S. 46), XVIII S. 185 Nr. 1904 (Rg. XXII S. 8). Doch liegt m. E. in der rechtzeitigen Einlegung der Berufung gegen den unvollständigen Bescheid ein annehmbarer Verzicht auf diese Belehrung.

Zu Abs. V: Der angefochtene Bescheid ist auch nach eingelegter Berufung zu vollziehen. Vgl. §§ 87, 97.

Die Ausnahme hinsichtlich des § 23 bezieht sich sowohl auf Abs. I als auch auf Abs. II dieses Paragraphen, und zwar gleich, ob die beiden Anordnungen in einem oder in zwei getrennten Bescheiden ergangen sind. Dem Rekurs wohnt, soweit er zulässig ist (§ 69 Abs. I Ziff. 1 d, Ziff. 2, § 80 Abs. I), eine aufschiebende Wirkung nicht inne (§ 80 Abs. I). A. N. XXII S. 205 Nr. 2130 (Rg. XXVI S. 2), vgl. auch A. N. XXII S. 477 Nr. 2157 (Rg. XXVI S. 51).

Ueber das Verfahren vor dem Schiedsgericht s. zu den folgenden Paragraphen die VO. v. 22. November 1900 (Anhang Anl. 7) und Abänd.G. §§ 3 ff.

Die Verbindung einer Unfall- und Invalidensache zu gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung ist unzulässig. A. N. XVIII S. 367 Nr. 1919 (Rg. XXII S. 24).

§ 77.

[1] Bildet in dem Falle des § 15 Abs. 1 Ziffer 2 die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Anspruchs, so kann das Schiedsgericht den Betheiligten aufgeben, zuvörderst die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtswege herbeizuführen. In diesem Falle ist die Klage bei Vermeidung des Ausschlusses binnen einer vom

Schiedsgerichte zu bestimmenden, mindestens auf einen Monat zu bemessenden Frist nach der Zustellung des hierüber ertheilten Bescheids des Schiedsgerichts zu erheben.

II Nachdem im ordentlichen Rechtsweg eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, hat das Schiedsgericht auf erneuten Antrag über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden.

Zu § 77 vgl. lw. G. § 83, BauG. § 37, SeeG. § 81.

§ 77 ist aus § 63 Abs. II und III des Ges. von 1884 hervorgegangen.

Der Beschluß des Schiedsgerichts, durch welchen die Feststellung auferlegt wird, ist als prozeßleitende Verfügung nicht selbständig rekursfähig. Die Bestimmung über eine Frist zur Erneuerung des Antrags gemäß Abs. II fehlt. Es wird auch hier eine angemessene Frist unentbehrlich sein und ist mangels anderweitiger Vorschrift, die auch durch VO. erlassen werden kann, anzunehmen, daß von der Zustellung der rechtskräftigen Entscheidung ab die einmonatliche Berufungsfrist aufs neue läuft.

Nicht die Frage, welche Personenklassen als Angehörige oder Hinterbliebene anzusehen seien, sondern der Streit darüber, ob jemand Angehöriger sei, kann zur Unterbrechung des schiedsgerichtlichen Verfahrens führen. Eine Unterbrechung des Rekursverfahrens aus gleichem Grunde findet nicht statt.

§ 78.

Das Schiedsgericht hat, wenn es den Entschädigungsanspruch für begründet erachtet, zugleich die Höhe der Entschädigung und den Beginn der Rente festzustellen. Hat das Schiedsgericht in besonderen Ausnahmefällen, welche das Reichs-Versicherungsamt näher bestimmen darf, den Anspruch nur dem Grunde nach anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe der Entschädigung und den Beginn der Rente entschieden, so hat das Schiedsgericht unverzüglich eine vorläufige Entschädigung zu bewilligen,

gegen deren Feststellung ein Rechtsmittel nicht stattfindet. Sobald der Entschädigungsanspruch rechtskräftig feststeht, ist die Höhe der Entschädigung und der Beginn der Rente, sofern dies nicht bereits früher geschehen ist, festzustellen. Die vorläufig gezahlten Beträge werden auf die endgültig angewiesene Rente angerechnet.

Zu § 78 vgl. lw. G. § 83, BauG. § 37, SeeG. § 82. JWG. § 115.

1. Im allgemeinen kann das Schiedsgerichtsurteil nur auf Verurteilung der Ber.Gen. oder Abweisung der Klage lauten (als Fall der Zurückverweisung an die Ber.Gen. wurde in A. N. XIX S. 472 Nr. 2002, Rg. XXIII S. 62, die Verletzung des § 69 Abs. III durch die Ber.Gen. angenommen); über eine sonstige unzulässige Formulierung des Urteilssatzes s. A. N. XIX S. 384 Nr. 1998 (Rg. XXIII S. 48). Unmöglich ist die Festsetzung einer Rente nach einem vorläufig berechneten Jahresarbeitsverdienst und von einem vorläufig bestimmten Anfangstermin ab. A. N. XXI S. 486 Nr. 2114 (Rg. XXV S. 58).

2. Die Ausnahmsvorschrift (Satz 2 bis 4) zielt dahin, die gebotene schleunige Erledigung der Ansprüche auch im Streitverfahren soweit zu sichern, daß dem Berechtigten auch während dieses Verfahrens bei Weiterungen wenigstens alsbald eine vorläufige Entschädigung zukommt. Vgl. § 71 Abs. III, § 73 Abs. II.

3. Die Bestimmung gilt sowohl, wenn der Feststellungsbescheid ablehnend, als auch, wenn er anerkennend lautet. Im letzteren Fall ist ihre Anwendung jedoch nur dann angezeigt, wenn die von der Genossenschaft anerkannte Leistung allzu gering erscheint, um den Versicherten auch nur vorläufig zu befriedigen.

4. Zwischenurteil über den Anspruchsgrund ist nur möglich, wenn das Schiedsgericht schon zu der Erkenntnis gelangt ist, daß ein „entschädigungspflichtiger Unfall" vorliegt und der Bewerber versichert ist.

5. Die Vorschrift ist auch anwendbar, ehe die in Aussicht gestellte Anordnung des RVA. erlassen ist. Diese An-

ordnung kann nur allgemein, nicht für einzelne Streitfälle oder einzelne Genossenschaften oder Schiedsgerichte stattfinden.

6. Das Rechtsmittel des Rekurses (§ 80) ist auch gegen solche Entscheidungen des Schiedsgerichts, in welchen nur über den Grund des Anspruchs erkannt wurde, zulässig. A. N. VIII S. 332 Nr. 1182 (Rg. XII S. 139). Die vorläufigen Entschädigungen sind auch nach eingelegtem Rekurs zu entrichten.

Vgl. meine Ausgabe des JVG. 2. Aufl. zu § 115.

7. Verzicht auf Rückforderung der vorläufigen Entschädigungen s. § 86.

§ 79.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, in Ausfertigung zuzustellen.

Zu § 79 vgl. lw. G. § 85, BauG. § 37, SeeG. § 83.

§ 79 ist aus § 63 Abs. I des Ges. von 1884 hervorgegangen.

Die Zustellung (§ 155) hat an den die Entschädigung Ansprechenden bezw. an seinen gesetzlichen oder beauftragten Vertreter, bei Beteiligung mehrerer an alle zu erfolgen. A. N. III S. 38 Nr. 297. Vgl. auch § 75 N. 4.

Ausstellung einer Empfangsbestätigung: A. N. III S. 27 Nr. 277.

Die Entscheidungen der Schiedsgerichte sind vorläufig vollstreckbar, auch wenn Rekurs eingelegt ist. A. N. III S. 207 Nr. 388, VI S. 195 Nr. 824 (Rg. 1. Erg.Bd. S. 72).

Rechtsmittelbelehrung ist nicht vorgeschrieben, aber empfohlen. Hdb. zu § 63 N. 4.

Rekurs.

§ 80.

[1] Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht in den Fällen des § 69 Abs. 1 Ziffer 2, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 90 Abs. 2 und des § 95 Abs. 1, dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen sowie dem Ge-

nossenschaftsvorstande das Rechtsmittel des Rekurses zu. Der Rekurs des Vorstandes hat aufschiebende Wirkung insoweit, als es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor dem Erlasse der angefochtenen Entscheidung nachträglich gezahlt werden sollen. Im Uebrigen hat der Rekurs keine aufschiebende Wirkung.

II Werden mit der Anfechtung einer Entscheidung des Schiedsgerichts in den im § 69 Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Angelegenheiten Rekursanträge wegen der im § 69 Abs. 1 Ziffer 2 bezeichneten Angelegenheiten verbunden, so darf die Entscheidung des Schiedsgerichts über die zuerst bezeichneten Angelegenheiten in dem Rekursverfahren nur dann abgeändert werden, wenn im Uebrigen den Rekursanträgen Folge gegeben wird.

III Ueber den Rekurs entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Rechtsmittel ist bei demselben zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts einzulegen; die Bestimmung des § 76 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Zu § 80 vgl. lw. G. § 86, BauG. § 37, SeeG. § 84. Vgl. JVG. § 116.

Zu Abs. I: 1. Rekurs kann von beiden Parteien eingelegt werden, vom Anspruchberechtigten jedoch nicht, wenn das Schiedsgericht seinem Berufungsantrage stattgegeben hat, vom Genossenschaftsvorstande nicht, wenn das Schiedsgericht dem Feststellungsbescheid entsprechend oder für den Versicherten noch ungünstiger (vgl. A. N. V S. 140 Nr. 660, Hdb. zu § 63 N. 10) geurteilt hat. Im übrigen kann Rekurs auch von beiden Parteien in derselben Sache eingelegt werden. Mehrere Beteiligte, z. B. Erben oder Hinterbliebene, können gemeinsam oder je für sich Rekurs einlegen.

2. Rekursfähig sind Schiedsgerichtsurteile, mögen sie Endurteile oder Zwischenurteile nach § 78 Satz 2 sein,

mögen sie sich formell und materiell als Entscheidung über den Anspruch darstellen oder nicht. Vgl. A. N. VI S. 601 Nr. 925, XI S. 260 Nr. 1468 (Rg. XV S. 113), S. 262 Nr. 1470 (Rg. XV S. 114). Mitt. des bayer. LVA. V S. 49 N. 309. Hdb. zu § 63 N. 5. Prozeßleitende Verfügungen sind nicht selbständig rekursfähig, ebensowenig sind es die Urteilsgründe. Auch ein Vergleich vor dem Schiedsgericht ist nicht rekursfähig, Mitt. des bayer. LVA. XV S. 90 Nr. 957. A. N. IV S. 207 Nr. 508, X S. 332 Nr. 1367 (Rg. XIV S. 100). Die Entscheidung im Kostenpunkt, und zwar hinsichtlich der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, ist rekursfähig nur in Verbindung mit der Entscheidung in der Hauptsache. A. N. II S. 206 Nr. 200. A. N. XXII S. 659 Nr. 2173 (Rg. XXVI S. 88). Hat aber die eine Partei rechtzeitig Rekurs wegen der Hauptsache eingelegt, dann kann die andere wegen der Kosten allein innerhalb der Rekursfrist Rekurs einlegen. A. N. XXII S. 659 Nr. 2174 (Rg. XXVI S. 88). Ist Rekurs auch in der Hauptsache eingelegt, kann das Rekursgericht die Entscheidung auch nur im Kostenpunkte abändern. A. N. XXI S. 213 Nr. 2080 (Rg. XXV S. 2080).

3. Die Rekursfähigkeit besteht nicht für alle Schiedsgerichtsurteile, sondern nur für diejenigen abgeurteilten Fälle, in welchen gemäß § 69 Abs. I Ziff. 2 stets die Zuständigkeit des Vorstandes der Genossenschaft zur Feststellung besteht, d. i. also entweder, wenn es sich um Ansprüche des Verletzten wegen voraussichtlich dauernder Erwerbsunfähigkeit, mag dieselbe eine vollständige oder eine teilweise sein (vgl. § 69 zu Abs. I und II N. 4), oder wenn es sich um Ansprüche von Hinterbliebenen handelt. Die Rekursfähigkeit bestimmt sich bei Rentenansprüchen wegen Erwerbsunfähigkeit nach dem Zustand zur Zeit der Rekurseinlegung. A. N. IV S. 177 Nr. 483. Anders meine Ausgabe 1. Aufl. Für die Frage der Zulässigkeit kommt es dabei nur auf die behauptete Natur des Zustandes, nicht auf die wirkliche Natur derselben an. In dem Falle der A. N. V S. 379 Nr. 760 (Hdb. zu § 63 N. 7 lit. c) wäre der Rekurs als unbegründet zu verwerfen, nicht aber als unzulässig zurückzuweisen gewesen. Im Falle des § 69 Abs. I Ziff. 1b wird Unzulässigkeit des Rekurses nur angenommen, wenn

unstreitig ist oder rechtskräftig feststeht, daß die Erwerbsfähigkeit zur Zeit der Rekurseinlegung vorübergegangen ist. A. N. XIX S. 257 Nr. 1978 (Rg. XXIII S. 9). Das Verlangen des Verletzten nach einer Rente auf unbestimmte Zeit genügt, um dem Anspruch die Rekursfähigkeit zu verleihen. Mitt. des bayer. LVA. XV S. 22 Nr. 970.

4. Stehen mit rekursfähigen Ansprüchen nicht rekursfähige in Verbindung, wird z. B. neben Rente wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit ein Anspruch auf Heilkostenersatz oder auf Angehörigenrente, oder neben Hinterbliebenenrente ein Anspruch des Erben auf Rente wegen teilweiser Erwerbsunfähigkeit oder wegen Sterbegeld verfolgt, so begründet regelmäßig die Rekursfähigkeit des einen Anspruchs auch die Rekursfähigkeit des für sich allein nicht rekursfähigen anderen Anspruchs. Vgl. Hdb. zu § 63 N. 9. Die Novelle hat jedoch in Abs. II diese Adhäsionswirkung eingeschränkt, indem alsdann hinsichtlich des für sich allein nicht rekursfähigen Anspruchs das schiedsgerichtliche Urteil unabänderlich bleibt, wenn hinsichtlich des rekursfähigen Anspruchs dem Rekursantrag nicht wenigstens teilweise Folge gegeben wird. Aber auch das gilt nur, wenn die Anträge von einer Partei gestellt werden. A. N. XIX S. 257 Nr. 1979 (Rg. XXIII S. 10). Auch eine Entscheidung im Kostenpunkt ist nur im Zusammenhang mit der Hauptsache rekursfähig (A. N. III S. 134 Nr. 326). Doch kann auch ohne Abänderung der Entscheidung in der Hauptsache das Rekursgericht die Entscheidung nur im Kostenpunkt abändern, vgl. Note 2 a. E. Auch die Schiedsgerichtsentscheidungen nach § 90 Abs. I mit II, die an sich nicht rekursfähig sind, können im Zusammenhang mit rekursfähigen Ansprüchen angefochten werden und, auch ohne daß den Rekursanträgen stattgegeben wird, für sich abgeändert werden, denn die Einschränkung der Adhäsionswirkung nach Abs. II ist eine positive Ausnahme von allgemeinen Regeln, die keine entsprechende Anwendung zuläßt. A. N. XXI S. 430 Nr. 2108 (Rg. XXV S. 39).

5. Ist der Anspruch an sich rekursfähig, so bleibt er es auch, wenn bei nachträglicher Veränderung der Verhältnisse abermalige Feststellung erfolgt, sofern nur durch solche Veränderung der Anspruch nicht aufhört, zu den in § 69

Abs. I Ziff. 2 bezeichneten zu gehören. § 90 Abs. II. Auch der Bescheid über Kapitalabfindung eines Ausländers ist unter den gleichen Voraussetzungen rekursfähig (§ 95 Abs. II), nicht dagegen der Bescheid über Kapitalabfindung wegen Minimalrente (§ 95 Abs. I).

6. Die Einlegung des Rekurses kann für die Genossenschaft nur durch deren Vorstand (Hdb. zu § 63 N. 11), für den Verletzten oder Hinterbliebene auch durch die gesetzlichen oder beauftragten Vertreter erfolgen. Sie erfolgt regelmäßig mittels Schriftsatzes. Vgl. jedoch § 76 Abs. II N. 1 und A. N. VI S. 506 Nr. 879, Hdb. zu § 63 N. 13.

7. Die Wirkung der Rekurseinlegung ist eine devolvierende. Der Rekurs ist an besondere Gründe (vgl. JVG. § 116 Abs. III) nicht gebunden. Es gelangt der ganze Streitstoff, soweit er rekursfähig ist, auch in tatsächlicher Hinsicht zur neuen und unabhängigen Würdigung. Die Befugnisse des Rekursgerichts umfassen demnach die eines Berufungsgerichtes mit; es ist insbesondere auch zur Prüfung von Tatfragen berechtigt und zur Erhebung von Beweisen. A. N. II S. 252 Nr. 218. Doch ist das Rekursgericht an die Anträge gebunden. Vgl. VO. v. 19. Oktober 1900 § 41 (Anhang Anl. 6).

Die Einlegung bewirkt regelmäßig nicht den Aufschub des Vollzuges des schiedsgerichtlichen Urteils. Vgl. §§ 87, 97; A. N. III S. 207 Nr. 388, VI S. 295 Nr. 824. Auch nicht hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten. A. N. XXI S. 412 Nr. 2105 (Rg. XXV S. 32).

Nur die Leistungen, welche nach dem schiedsgerichtlichen Urteil entgegen der Feststellung der Ver.Gen. von dieser für die Zeit vor Erlaß des schiedsgerichtlichen Urteils zu gewähren sind, sind zu sistieren, wenn der Vorstand der Ver.-Gen. den Rekurs eingelegt hat.

Zu Abs. II: s. oben N. 4.

Zu Abs. III: 1. Zuständig ist das Reichs- bezw. Landes-Versicherungsamt (§ 127 Abs. I und II). Das Versicherungsamt hat nur über den Rekurs selbst, nicht auch über den Vollzug des Urteils zu bescheiden. Siehe §§ 81 ff. Ueber das Verfahren vor dem RVA. s. Abänd.G. §§ 15 bis 19 und VO. v. 19. Oktober 1900 (s. Anlage 6).

Die Entscheidung des RVA. ist endgültig. Siehe jedoch § 81 Abs. II.

2. Rekursfrist: vgl. § 76 Abs. II N. 2. Der für den Versicherten ohne dessen Ermächtigung von einem Dritten innerhalb der Rekursfrist eingelegte Rekurs ist als rechtzeitig anzusehen, wenn der Versicherte nachträglich seine Genehmigung erteilt, dagegen wahrt die von einem Beamten der Ber.Gen. ohne Vollmacht eingelegte unterzeichnete und innerhalb der Frist eingesandte Rekursschrift die Frist nicht, wenn der Genossenschaftsvorstand seine Genehmigung erst nachträglich erteilt. A. N. XX S. 446 Nr. 2052 (Rg. XXIV S. 42). Zustellung: § 155.

§ 81.

I Ist der Rekurs unzulässig (§ 80 Abs. 1) oder verspätet (§ 80 Abs. 3), so hat das Reichs-Versicherungsamt den Rekurs ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen; ebenso kann es verfahren, wenn die bei dem Beschlusse mitwirkenden Mitglieder einstimmig den Rekurs für offenbar ungerechtfertigt erachten. Anderenfalls hat das Reichs-Versicherungsamt nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden.

II Wird das angefochtene Urtheil aufgehoben, so kann das Reichs-Versicherungsamt, statt in der Sache selbst zu entscheiden, dieselbe an das Schiedsgericht oder an das zuständige Genossenschaftsorgan zurückverweisen. Dabei kann das Reichs-Versicherungsamt bestimmen, daß dem Entschädigungsberechtigten eine ihrem Betrage nach bestimmte Rente vorläufig zu zahlen ist. Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurtheilung, auf welche das Reichs-Versicherungsamt die Aufhebung gestützt hat, den weiteren Entscheidungen oder Bescheiden zu Grunde zu legen.

Zu § 81 vgl. lw. G. § 87, BauG. § 37, SeeG. § 85. JWG. § 117 Abs. II.

Zu Abs. I: Ueber das Beschlußverfahren in Fällen des Abs. I s. Abänd.G. § 16 Abs. II.

Unzulässigkeit: s. § 80 Abs. I N. 2 bis 4, Verspätung: s. § 80 Abs. III N. 2. Bei Unzulässigkeit und Verspätung des Rekurses ist das Beschlußverfahren obligatorisch, bei offenbarem Mangel der Rechtfertigung kann es nur stattfinden, wenn Einstimmigkeit über diesen Mangel vorliegt; ob es aber in diesem Fall stattfinden soll, darüber wird mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Zu Abs. II: Zurückverweisung, sie ist reine Ermessenssache („kann"). Vgl. CPrO. § 565. Die Zurückverweisung dient namentlich zur Entlastung des Vers.Amts und ist besonders angezeigt, wenn erneute tatsächliche Erhebungen und Berechnungen erforderlich sind. In anderen Fällen ist sie wegen der Verzögerung, die dadurch im Verfahren eintritt, nicht den Zwecken des Gesetzes entsprechend (vgl. § 71 Abs. I). A. N. XVIII S. 370 Nr. 1923 (Rg. XXII S. 25), vgl. dazu aber auch A. N. XIX S. 472 Nr. 2002 (Rg. XXIII S. 62). Vgl. auch als Fall der Zurückverweisung: A. N. XVIII S. 368 Nr. 1920 (Rg. XXII S. 24) Verstoß gegen § 7 Abänd.G., A. N. XXI S. 488 Nr. 2118 (Rg. XXV S. 59) Versagung des rechtlichen Gehörs, A. N. XXI S. 575 Nr. 2124 (Rg. XXV S. 68) mangelnde tatsächliche Aufklärung, A. N. XXII S. 275 Nr. 2142 (Rg. XXV S. 13) mangelnde Begründung des Urteils, A. N. XXI S. 486 Nr. 2114 (Rg. XXV S. 58) Verstoß gegen § 78, und für das Gegenteil A. N. XVIII S. 370 Nr. 1923, 1924 (Rg. XXII S. 25): Verstoß gegen § 79, 89 Abs. II Gew.G. Die Zurückverweisung hat auch nicht stattzufinden, wenn der Mangel der gesetzlichen Vertretung noch in der Rekursinstanz geheilt wird. A. N. XXI S. 407 Nr. 2098 (Rg. XXV S. 28). Die auf Grund der Verweisung erlassenen Bescheide und Urteile sind im regelmäßigen Rechtsmittelverfahren anfechtbar.

Ueber die vorläufig zu zahlende Rente vgl. § 78 Abs. II, auch § 71 Abs. III, § 73 Abs. II. Verzicht auf Rückzahlung s. § 86. Wurde der Feststellungsbescheid der Ver.Gen. uneingeschränkt aufgehoben, dann ist diese bei der neuerlichen Feststellung an ihrem früheren Bescheid garnicht mehr gebunden. A. N. XXI S. 487 Nr. 2115 (Rg. XXV S. 58).

§ 82.

Kommt nach Ansicht des Reichs-Versicherungsamts nicht die im Verfahren in Anspruch genommene, sondern eine andere Berufsgenossenschaft als entschädigungspflichtig in Frage, so kann das Reichs-Versicherungsamt diese andere Genossenschaft zur Verhandlung beiladen und gegebenen Falles zur Leistung der Entschädigung verurtheilen, auch wenn ein Anspruch gegen dieselbe bereits rechtskräftig abgelehnt worden ist.

Zu § 82 vgl. lw. G. § 88, BauG. § 37, SeeG. § 86. Für das Verfahren vgl. Anleitung vom 15. November 1904 (A. N. XX S. 643) § 27.

Zuständigkeitsprozeß (Novelle). Das VA. kann die Feststellung der zuständigen Genossenschaft nicht nur im gewöhnlichen Rekursverfahren, sondern auch in einem besonderen Antrags-Verfahren vornehmen. So richtig Gräf-Keidel a. a. O. zu § 82 Note, auch A. N. XVII S. 601 Nr. 1884. Voraussetzung ist, daß eine Ber.Gen. „im Verfahren", d. i. im Streitverfahren bereits in Anspruch genommen ist, daß das VA. eine andere Genossenschaft für die verpflichtete erachtet und endlich, daß über die in Anspruch genommene Genossenschaft noch nicht rechtskräftig entschieden ist (vgl. A. N. XVII S. 600 Nr. 1883). Auch wenn die primär in Anspruch genommene Ber.Gen. mit förmlichem Bescheid (der noch nicht rechtskräftig ist) ihre Entschädigungspflicht anerkannt hat, kann eine andere Ber.Gen. beigeladen werden, wenn der Anspruch gegen diese (z. B. wegen anderer Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes) für den Versicherten günstigere Aussichten bietet. A. N. XVIII S. 677 Nr. 1965 (Rg. XXII S. 122). Das Verfahren ist auch dann noch zulässig, wenn der gegen die vermeintlich zuständige Genossenschaft erhobene Entschädigungsanspruch schon rechtskräftig abgelehnt ist. Nur dann ist das nicht mehr möglich, wenn das Versicherungsamt selbst schon im Rekursverfahren die Ablehnung ausgesprochen hat. Ehe die Genossenschaft selbst einen Feststellungsbescheid erlassen hat und ehe Be-

rufung gegen denselben eingelegt ist, kann das VA. nicht eingreifen. Die beigeladene Ver.Gen. wird wirkliche Partei.

Die Hereinziehung (Beiladung) einer anderen Ver.Gen. durch das RVA. kann erst von dem Zeitpunkt an erfolgen, in dem Rekurs eingelegt ist (unrichtig die frühere Auflage). § 82 enthebt in einem solchen Fall die in Anspruch genommene Ver.Gen. der Notwendigkeit eines Feststellungsverfahrens und setzt auch den Verletzten in die angenehme Lage, seinen ganzen Streitfall in der Rekursinstanz auf einmal zur Erledigung bringen zu können. Das RVA. befindet sich hier in der Stellung einer Feststellungsbehörde gegenüber der beigeladenen Ver.Gen., die allerdings auf diese Weise des Instanzenzugs verlustig geht.

Das Verfahren ist auch zulässig, wenn der Zuständigkeitsprozeß des § 73 Abs. II am RVA. schwebt und dieses eine bisher unbeteiligte Ver.Gen. für entschädigungspflichtig hält. Anleitung vom 15. November 1904 (A. N. XX S. 643 ff.) § 27. Ferner ist das Verfahren auch dann anwendbar, wenn die Unfallfolgen nicht durch einen einzigen Unfall, sondern durch zwei Unfälle, welche in zwei verschiedenen Genossenschaften zugehörigen Betrieben sich ereignet haben, verursacht und verstärkt worden sind. A. N. XXIII S. 472 Nr. 2192 (Rg. XXVII S. 28).

Gemäß § 82 können vom RVA. auch Ver.Gen. herangezogen werden, welche der Aufsicht des LVA. unterstehen. Vgl. § 127 Abs. II und III.

§ 83.

[1] Sobald einem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen ein Entschädigungsanspruch gegenüber einer Genossenschaft rechtskräftig zuerkannt ist, kann auf Antrag ein gegenüber einer anderen Genossenschaft wegen desselben Unfalls etwa schwebendes Verfahren durch Beschluß des Reichs-Versicherungsamts eingestellt werden.

[II] Sind, abgesehen von den Fällen des § 85, wegen desselben Unfalls Entschädigungsansprüche gegen mehrere Genossenschaften rechtskräftig anerkannt, so hat das Reichs-

Versicherungsamt die zu Unrecht ergangene Feststellung oder Entscheidung aufzuheben.

III Die auf Grund der aufgehobenen Feststellung oder Entscheidung geleisteten Zahlungen sind zu ersetzen; der Anspruch des Verletzten geht insoweit auf die ersatzberechtigte Genossenschaft über.

Zu § 83 vgl. lw. G. § 89, BauG. § 37, SeeG. § 89.

Zu Abs. I: Einstellung. § 83 findet auch für Ansprüche aus Unfällen vor dem 1. Oktober 1900 Anwendung. A. N. XVII S. 175 Nr. 1835 (Rg. XXI S. 4). Der Antrag kann sowohl von der Ber.Gen., gegen welche das Verfahren schwebt, als auch von derjenigen, deren Entschädigungspflicht rechtskräftig feststeht, während des schiedsgerichtlichen oder Rekurs-Verfahrens gestellt werden. Form des Einstellungsbeschlusses: Abänd.G. § 16 Abs. I.

Die Einstellung kann wohl nur nach Vernehmung aller Beteiligten erfolgen. Einstellung kann schon während des schwebenden Feststellungsverfahrens verfügt werden. Sie ist anzuordnen, wenn das VA. die Ueberzeugung gewinnt, daß diejenige Ber.Gen., gegen welche das Verfahren schwebt, nicht die verpflichtete ist. Die Einstellung hat alsdann die Wirkung einer rechtskräftigen Ablehnung. Ist das VA. dagegen der Ueberzeugung, daß diese Ber.Gen. die verpflichtete ist, so läßt sie dem Verfahren seinen Lauf. Vgl. A. N. XVII S. 175 Nr. 1835 (Rg. XXI S. 4). Kommt es dann in diesem Verfahren zur anerkennenden Feststellung, so hat das RVA. nach Abs. II zu handeln, kommt es dagegen zur rechtskräftigen Ablehnung, so fehlt dem VA. ein Mittel, um die materiell verfehlte Rechtslage zu korrigieren, sofern es nicht gelingt, die Streitsache in die Rekursinstanz zu bringen. Kommt die Sache aber in die Rekursinstanz, so kann das VA. im Rekursverfahren die schuldige Genossenschaft verurteilen und den rechtskräftigen Bescheid der nicht verpflichteten Genossenschaft gemäß Abs. II aufheben.

Zu Abs. II: Vernichtungsverfahren. Die Aufhebung kann von Amts wegen oder auf Antrag einer der beteiligten Ber.Gen. und nur nach Vernehmung der Beteiligten er-

folgen. Form des Vernichtungsbeschlusses: Abänd.Ges. § 16 Abs. I.

Das VA. kann in diesem Verfahren den rechtskräftigen Bescheid der verpflichteten Ver.Gen. oder das dieselbe verurteilende schiedsgerichtliche Erkenntnis nicht abändern, soweit dies nicht durch Abs. III veranlaßt ist.

Zu Abs. III: Der Anspruch des Verletzten (bezw. der Hinterbliebenen) gegen die verpflichtete Ver.Gen. kürzt sich um den Betrag, welchen derselbe von der nicht verpflichteten Ver.Gen. durch Zahlungen (Renten) erhalten hat. Dagegen kann diese Ver.Gen. den indebite bezahlten Betrag von der verpflichteten Ver.Gen. fordern. Dieser Betrag und der Zahlungsmodus sind durch das VA. festzustellen.

Zuständigkeit des LVA.: § 127 Abs. I u. II.

§ 84.

Auf die Anfechtung rechtskräftiger Entscheidungen über einen Entschädigungsanspruch finden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83, die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths etwas Anderes bestimmt wird.

Zu § 84 vgl. Iw. G. § 90, BauG. § 37, SeeG. § 88, JVG. § 119. Für das Verfahren vgl. Anleitung vom 15. November 1904 A. N. XX S. 643 ff. §§ 56 ff.

Eine kaiserliche VO. zu diesem Paragraphen ist bis jetzt noch nicht ergangen.

§ 84 ist neu. Die Novelle hat nach dem Vorbild des JVG. § 119 nur die schon vorher geübte Praxis bestätigt, wonach eine Wiederaufnahme des Verfahrens gegen rechtskräftige Entscheidungen für zulässig erachtet wurde. Siehe insb. A. N. VI S. 193 Nr. 818 (Rg. 1. Erg.Bd. S. 70).

1. Wiederaufnahme ist nach allgemein prozeßrechtlichen Grundsätzen und nach ausdrücklicher Anordnung des § 84 wie des JVG. § 119 nur gegen rechtskräftige Entscheidungen zulässig. Als solche gelten aber weder die Bescheide der

Versicherungsanstalten der Invaliden-Versicherung noch die Bescheide der Ber.Gen. der Unfall-Versicherung (vgl. insb. § 85 Abs. II und § 88 Abs. II, wo „Bescheid" und „Entscheidung" auseinandergehalten wird), wenngleich beide Arten von Bescheiden durch die Fähigkeit der Rechtskraft und durch ihre Anfechtbarkeit im Weg der Berufung wesentliche Wirkungen von Entscheidungen äußern. Wenn nun dennoch sowohl bei der Invaliden-Versicherung als auch bei der Unfall-Versicherung Wiederaufnahme auch gegenüber Bescheiden der Versicherungsträger zugelassen wird, so entspringt diese Möglichkeit dem Rechte dieser Träger, in derselben Sache erneuten Bescheid zu erlassen und besteht diese Möglichkeit nicht nur, wenn der Verletzte, bezw. Invalide darauf anträgt, sondern auch, wenn die Feststellungsbehörde selbst im Vorliegen eines Wiederaufnahmegrundes Veranlassung dazu findet. Vgl. dazu meine Ausgabe des JVG. 2. Aufl. Note. Die Entsch. des RVA. A. N.* (Invaliden-Versicherung) VI S. 394 Nr. 527 (Rg. XVI S. 98) trifft für Unfall-Versicherung ebenfalls zu. Es liegt in diesen Fällen zwar materiell auch eine Wiederaufnahme, aber nicht eine solche nach ZPO., sondern eine besondere, versicherungsrechtliche Erneuerung des Verfahrens vor. Gegen Vergleiche findet keine Wiederaufnahme statt, diese sind nur nach allgemeinen Regeln (vgl. § 779 BGB.) anfechtbar. Mitt. des bayer. LVA. XV S. 71 Nr. 992. Auch gegen Kapitalabfindungsbescheide ist Wiederaufnahme zulässig. A. N. XXII S. 600 Nr. 2169 (Rg. XXVI S. 75).

2. Ueber Wiederaufnahme vgl. ZPO. §§ 578 ff. Das Verfahren kann durch Nichtigkeitsklage (§ 579) oder Restitutionsklage (§ 580) eingeleitet werden. Die Beschränkungen, welche sich hiernach hinsichtlich der Anwendung des Rechtsmittels bei schiedsgerichtlichen und versicherungsamtlichen Erkenntnissen ergeben, sind gegenüber den rechtskräftigen Feststellungsbescheiden nicht notwendig mit gleicher Strenge maßgebend. Die Anwendung der Vorschriften der ZPO. hat nur eine „entsprechende" zu sein, immerhin wird eine objektive Aenderung der aktenmäßig festgelegten Verhältnisse, nicht nur eine bessere Erkenntnis der unverändert gebliebenen Verhältnisse zu fordern sein. Die Bestimmung des § 586 der ZPO. über die Klagefrist findet ebenfalls entsprechende

Anwendung. A. N. XV S. 631 Nr. 1781 (Rg. XIX S. 128), ebenso die anderen mehr formellen Vorschriften der ZPO. (z. B. § 589) A. N. XXIII S. 548 Nr. 2217 (Rg. XXVII S. 48).

3. Zur Entscheidung über das Gesuch um Wiederaufnahme ist die Behörde (Gericht) zuständig, welche „aus nicht bloß formalen, sondern aus sachlichen, eine Würdigung der Tatumstände darstellenden Gründen entschieden hat" (vgl. § 584 CPO.) ev. auch das Rekursgericht. A. N. XXI S. 487 Nr. 2116 (Rg. XXV S. 58). A. N. VI S. 19 Nr. 818 (Rg. 1. Erg.Bd. S. 70), XI S. 253 ff. Nr. 1459 f. (Rg. XV S. 107), vgl. auch Anleitung § 59 A. N. XX S. 667.

4. Die praktisch wichtigsten Fälle der Wiederaufnahme sind dann gegeben, wenn der Versicherte durch betrügerische Vorspiegelungen (Simulation) eine Entschädigung erschlichen hat. Vgl. insb. A. N. VI S. 193 Nr. 818 (Rg. 1 Erg.Bd. S. 70), VIII S. 343 Nr. 1186 (Rg. XII S. 144), XI S. 251 ff. Nr. 1457 bis 1459 (Rg. XV S. 105 ff.), auch Mitt. des bayer. LVA. IV S. 125 N. 271. Ausgeschlossen ist die Wiederaufnahme, wenn der Restitutionsgrund schon im früheren Verfahren geltend gemacht werden konnte. A. N. XIV S. 360 Nr. 1716 (Rg. XVIII S. 65).

Andere Fälle s. in A. N. VIII S. 341 ff. Nr. 1185 f. (Rg. XII S. 142 f.), XIII S. 407 Nr. 1638 (Rg. XVII S. 121), A. N. XIX S. 567 Nr. 2020 (Rg. XXIII S. 97). Hdb. zu § 65 N. 9 lit. k.

5. Redaktionell ist zu § 84 zu bemerken, daß der ursprüngliche Text nicht nur auf §§ 82, 83, sondern auch auf § 85 (63g) Bezug genommen hat.

§ 85.

[1] Hat die Beschäftigung, bei welcher sich der Unfall ereignet hat, für mehrere zu verschiedenen Berufsgenossenschaften gehörende Betriebe stattgefunden, so können die betheiligten Genossenschaften die Entschädigungsverpflichtung unter sich vertheilen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so ist das Reichs-Versicherungsamt berechtigt, auf Antrag einer betheiligten Genossenschaft die Ver-

theilung zu bestimmen. In solchem Falle ist nach Anhörung der betheiligten Vorstände nach billigem Ermessen festzustellen, mit welchem Antheile jede Genossenschaft an der Unfallentschädigung betheiligt ist, und welche Beträge derjenigen, welche vorläufig Entschädigung geleistet hat, zu erstatten sind.

II Die Heranziehung einer der im vorstehenden Absatze bezeichneten Genossenschaften zur Aufbringung eines Antheils an der Entschädigung kann auch dann noch erfolgen, wenn ein ablehnender Bescheid der Genossenschaft oder eine den Anspruch des Entschädigungsberechtigten ihr gegenüber zurückweisende Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

III Die für die Feststellung der Entschädigung zuständige Genossenschaft ist mangels einer Vereinbarung durch das Reichs-Versicherungsamt zu bestimmen.

Zu § 85 vgl. lw. G. § 91, BauG. § 37, SeeG. § 89.

1. § 85 regelt neu ein Verteilungsverfahren. Es findet Anwendung, wenn ein Unfall und die Beschäftigung, bei welcher er sich ereignet hat, mehreren Ber.Gen. desselben Gesetzes oder verschiedener Gesetze zugehört. Diese Möglichkeit besteht auch bei korrekter Katasterführung (§§ 58 ff.) und auch bei richtiger Anwendung des § 28 Abs. I und II über die Abgrenzung der Ber.Gen. Einzelne Beschäftigungen können immer noch derart sein, daß sie gleichzeitig den Betrieben verschiedener Genossenschaften zugehören. Das in solchen Fällen eintretende Verteilungsverfahren beruht auf der Annahme, daß mehrere Genossenschaften zugleich aus demselben Unfall und gegenüber demselben Versicherten entschädigungspflichtig sind. Das zugrunde liegende Verhältnis ist ein Gesamtschuldverhältnis, wobei durch Inanspruchnahme der einen Ber.Gen. die andere aus einem unmittelbaren Schuldverhältnis dem Versicherten gegenüber befreit und in die Stellung des Regreßpflichtigen versetzt wird. Das Vorhandensein des Gesamtschuldverhältnisses ergibt sich deutlich daraus,

daß der Versicherte freie Wahl hat, welche der beteiligten Ver.Gen. er als unmittelbare Schuldnerin in Anspruch nehmen will. Auch durch den § 85 wird nicht eine gemeinsame anteilige Haftung der verschiedenen Ver.Gen. gegenüber dem Entschädigungsberechtigten begründet, denn eine solche ist nach den Prinzipien der Versicherungsgesetzgebung ausgeschlossen, A. N. VII S. 357 Nr. 1071 (Rg. XI S. 170), sondern es wird nur eine Verteilung der nach den Berechnungsgrundsätzen nur einer Ver.Gen. festzustellenden Entschädigung auf die mehreren in Betracht kommenden Versicherungsträger ermöglicht, A. N. XVIII S. 469 Nr. 1938 (Rg. XXII S. 54).

Ueber das Verfahren vgl. Anleitung vom 15. November 1904 (A. N. XX S. 643 ff.) §§ 28 bis 32.

2. Dem Verfahren hat ein Einigungsversuch unter den beteiligten Ver.Gen. vorauszugehen. Derselbe kann entweder durch diese selbst oder auch durch das aufsichtführende VA. veranlaßt werden. Die erfolgte Einigung ist durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Ver.Gen. erzielt und bildet eine vertragsmäßige Grundlage der Entschädigungspflicht. Die Einigung muß sich auch auf Bezeichnung der zur Feststellung zuständigen Genossenschaft erstrecken. Sie kann hinsichtlich der Entschädigung entweder dahin gehen, daß eine Genossenschaft die Bestreitung der ganzen Entschädigung gegen entsprechenden Teilersatz übernimmt oder dahin, daß, was namentlich bei Renten tunlich ist, jede der beteiligten Genossenschaften der Post gegenüber den entsprechenden Teil des Ersatzes übernimmt.

3. Bei mißlungener Einigung hat das VA. durch Entscheidung zu verteilen. Das VA. ist hiezu aber nur berechtigt, nicht verpflichtet, bei unbedeutenden Beträgen liegt zu einer Verteilung kein Anlaß vor. A. N. XX S. 657 z. B. A. N. XXI S. 214 Nr. 2081 (Rg. XXV S. 8). Zur Entscheidung bedarf es eines Antrags einer beteiligten Ver.Gen. Das Verfahren kann mit dem nach § 73 Abs. II verbunden werden, A. N. XVIII S. 649 Nr. 1960 (Rg. XXII S. 114); es ist nach Abs. II noch zulässig, wenn eine der beteiligten Ver.Gen. rechtskräftig als nicht verpflichtet erkannt ist, nicht aber dann, wenn eine Ver.Gen. bereits rechtskräftig allein

als verpflichtet erkannt ist. Doch hindert eine Entscheidung des RVA. nach § 73 Abs. II zu ungunsten der einen Ver.-Gen. die nachträgliche Verteilung nicht. A. N. XIX S. 568 Nr. 2021 (Rg. XXIII S. 98). Die Entscheidung hat sich auf die Bestimmung des Anteils bezw. Rückersatzes zu beschränken. Den Maßstab der Verteilung bildet der Anteil jeder Ver.Gen. an der in Betracht kommenden Beschäftigung und an dem eingetretenen Unfall. Vgl. Gräf-Keidel a. a. O. zu § 85 N. 2. Die Feststellung und das daran anknüpfende Verfahren bleiben vorbehalten, insoweit die Feststellung noch nicht stattgefunden hat. Mit der Feststellung ist eine der beteiligten Ver.Gen. zu beauftragen.

4. Zuständiges Versicherungsamt vgl. § 127 Abs. I u. II.

5. Die Bestimmung hat keine rückwirkende Kraft. A. N. XVIII S. 469 Nr. 1938 (Rg. XXII S. 54).

§ 86.

Die Berufsgenossenschaften sind befugt, von der Rückforderung der gemäß §§ 76, 78, 81 Abs. 2 vor rechtskräftiger Entscheidung gezahlten Entschädigungen abzusehen.

Zu § 86 vgl. lw. G. § 92, BauG. § 37, SeeG. § 90, JWG. § 118.

Vorläufige Entschädigungen haben außer in den allegierten Fällen auch gemäß §§ 71 Abs. III und 73 Abs. II während des Feststellungsverfahrens zu erfolgen. Alle diese vorläufigen Zubilligungen unterscheiden sich von freiwilligen Leistungen, sie müssen gewährt werden, doch nur unter der Voraussetzung nachfolgender rechtskräftiger Feststellung endgültiger Entschädigungspflicht. Entfällt diese Voraussetzung und wird nachträglich die Entschädigungspflicht rechtskräftig entweder völlig abgelehnt oder wenigstens nicht in der Höhe der geleisteten vorläufigen Unterstützung, so besteht ein Anspruch der zahlenden Ver.Gen. auf Rückersatz entweder gegen den Unterstützten oder gegen die endgültig entschädigungspflichtige Ver.Gen.

Auf diesen Rückersatz könnte die Ver.Gen. nach der Regel des § 31 Abs. I nicht verzichten. § 86 durchbricht also den Grundsatz, daß die Ver.Gen. der Regel nach nichts zu leisten

oder zu erlassen haben, wofür das nicht durch das Gesetz angeordnet ist. Die Ausnahme darf ausdehnend nicht interpretiert und dürfte daher auf die vorläufigen Zubilligungen der §§ 71 Abs. III und 73 Abs. II nicht angewendet werden, wenn nicht hier genau die gleiche causa vorläge. Es ist aber nicht nur dies der Fall, sondern das Verzichtrecht für diese beiden Arten von Zubilligungen erscheint sogar um so mehr gerechtfertigt, als die Zubilligung in §§ 71 und 73 durch die Genossenschaft selbst angeordnet, während sie ihr nach §§ 78, 81 im Streitverfahren auferlegt worden ist. A. M. Gräf-Keibel a. a. O. § 86 N.

§ 87.

Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung (§§ 69 ff.) hat der Genossenschaftsvorstand dem Berechtigten die mit der Zahlung beauftragte Postanstalt (§ 97) zu bezeichnen und der unteren Verwaltungsbehörde des Wohnorts über die dem Berechtigten zustehenden Bezüge Mitteilung zu machen. Das Gleiche gilt beim Eintritte von Veränderungen.

Zu § 87 vgl. lw. G. § 93, BauG. § 37, SeeG. § 91; BG. § 122, § 123 Abs. I Satz 2.

1. Bezeichnung der Postanstalt. Diese Nachricht erhält der Berechtigte an Stelle des früher (1881) auszustellenden Berechtigungsausweises. Die Legitimation der Post gegenüber liegt nicht in dieser Mitteilung, sondern in dem Feststellungsbescheid bezw. gerichtlichen Erkenntnis. Nur ihre Zahlungszuständigkeit, nicht ihre Zahlungspflicht, entnimmt die Postanstalt jener Mitteilung. Die Nachricht ist jedem Berechtigten zu geben. Rechtskraft des Bescheides ist nicht Voraussetzung der Benachrichtigungspflicht. Die Benachrichtigung kann im Bescheide selbst oder selbständig erfolgen. Bei vorläufigen Zubilligungen ist ebenfalls Nachricht über die Auszahlungsstelle erforderlich.

2. Mitteilung an die untere Verw.Beh. (§ 152). Diese Behörde hat Verzeichnisse der Bezugsberechtigten zu führen und ist dadurch im Stand, ihrer Auskunftspflicht

(§ 144) über den Stand der Bezugsberechtigten nach jeder Richtung, insb. den Ber.Gen., Versicherungsanstalten und den Krankenkassen und armenpflegepflichtigen Gemeinden und sonstigen Verbänden zu genügen.

Unter mitzuteilenden Veränderungen sind vor allem die durch nachfolgende Erkenntnisse der Schiedsgerichte oder Versicherungsämter, sowie die durch erneuten Feststellungsbescheid (§§ 84, 88, 75 N. 6) am ursprünglichen Feststellungsbescheid vorgenommenen Aenderungen zu verstehen.

Zur Mitteilung der Wohnsitzänderung ist der Vorstand nach § 87 im Zusammenhalte mit § 97 Abs. II wohl nur dann imstande und verpflichtet, wenn der Ueberweisungsantrag gemäß § 97 Abs. II an ihn und nicht an die Postanstalt des bisherigen Wohnsitzes gerichtet worden ist. Eine allgemeine Wohnsitzkontrolle findet seitens der Ber.Gen. ihren Rentnern 2c. gegenüber nicht statt. Vgl. § 94 Ziff. 3.

Ueber die Form der Mitteilung (Postkarte) vgl. A. N. XVI S. 807 Nr. 1831 (Rg. XX S. 83).

Veränderung der Verhältnisse.

§ 88.

I Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweite Feststellung erfolgen.

II Nach Ablauf von zwei Jahren von der Rechtskraft des Bescheids oder der Entscheidung ab, durch welche die Entschädigung zuerst endgültig festgestellt worden ist, darf wegen einer im Zustande des Verletzten eingetretenen Veränderung eine anderweite Feststellung, sofern nicht zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Empfangsberechtigten über einen kürzeren Zeitraum ausdrückliches Einverständniß erzielt ist, nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre beantragt oder vorgenommen werden.

III Die anderweite Feststellung erfolgt innerhalb der ersten fünf Jahre von der Rechtskraft der erwähnten Bescheide oder Entscheidungen ab auf Antrag oder von Amtswegen durch Bescheid der Berufsgenossenschaft, später, sofern nicht über die anderweite Feststellung zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Empfangsberechtigten ausdrückliches Einverständniß erzielt ist, nur auf Antrag durch Entscheidung des Schiedsgerichts.

IV Zu dem Antrag auf Wiederaufnahme eines Heilverfahrens ist neben dem Verletzten auch die Krankenkasse, der er angehört, berechtigt.

Zu § 88 vgl. lw. G. § 94, BauG. § 37, SeeG. § 92; JWG. § 120.

Aus dem früheren § 65 sind die §§ 88 bis 92 der Novelle hervorgegangen. Es ist das Verfahren bei Veränderung der Verhältnisse nunmehr genauer ausgestaltet worden.

Die Unfallrenten sind keine Pensionen, sondern Entschädigungen. Sie werden nicht zur Unterstützung Arbeitsscheuer, sondern als Ersatz für beeinträchtigte Erwerbsfähigkeit entrichtet und zwar ist dies nicht nur Verwaltungsmaxime, sondern Recht. Die Renten sind nur „für die Dauer" der Erwerbsbeschränkung zu gewähren (§ 9 Abs. I Ziff. 2 und Abs. II), das Heilverfahren ist nur für die Dauer der Heilbedürftigkeit anzuwenden bezw. zu vergüten (§ 9 Abs. I Ziff. 1, §§ 22, 23). Auch haben die Leistungen aus der Unfallversicherung stets nur als Ausgleich für diejenigen Uebel einzutreten, welche Folgen des Betriebsunfalles sind. Die Leistungen sind auch, soweit sie fortdauernde sind, doch immer nur Entschädigungen. Daraus folgt aber, daß Aenderungen, welche nach erfolgter Feststellung der Entschädigung im Leidenszustand oder in der Beschränkung der Erwerbsfähigkeit eintreten, bei der Entschädigungsleistung zu berücksichtigen sind.

Die fortdauernden Leistungen würden den sich ändernden Verhältnissen genau und jederzeit anzupassen sein, wenn dem nicht die Rechtskraft der Bescheide und Entscheidungen entgegenstünde. Ein rechtskräftiger Bescheid (Entscheidung) ist

so lange zu vollziehen, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt ist. Nur gewisse Ereignisse ersetzen darin den Bescheid, daß sie unmittelbar Endigung oder Aenderung des Anspruchs bewirken, so der Tod des Berechtigten, durch welchen dessen Anspruch endigt, die Erreichung des 15. Lebensjahres der rentenberechtigten Deszendenten. In diesen Fällen ist neuer Bescheid überflüssig. Sonst aber ist er nötig, um die materiell begründete Aenderung oder Endigung der festgestellten Leistungen auch formell zu rechtfertigen.

„Anderweite Feststellung" hat daher zu erfolgen, sobald „wesentliche Aenderung" der maßgebenden Verhältnisse zum Besseren oder Schlimmeren eingetreten ist. Vgl. über das „kann" statt „muß" mein Reichsunfallversicherungsrecht S. 614 f. Ueber die Anwendung der Bestimmungen der Novelle auf Unfälle, die schon vor dem 1. Oktober 1900 sich ereignet haben, s. Abänd.G. § 27 N. Die Ver.Gen. kann auf das Recht anderweitiger Feststellung nicht verzichten; insbes. enthält die Feststellung einer Rente „auf Lebensdauer" keinen solchen Verzicht. Mitt. d. bayer. LVA. XVIII S. 75 Nr. 1063.

Zu Abs. 1: 1. Neue Feststellung gemäß §§ 88 ff. hat nur zu erfolgen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere die Erwerbsfähigkeit und die Heilbedürftigkeit, sich geändert haben; bei bloß veränderter Beurteilung derselben treffen die §§ 88 ff. nicht zu. Vgl. A. N. VII S. 289 Nr. 1063 (Rg. XI S. 164), IX S. 174 Nr. 1228 (Rg. XIII S. 54). Mitt. des bayer. LVA. IX S. 118 Nr. 699; die bloße Erwartung künftiger Aenderung der Verhältnisse rechtfertigt das Verfahren nach §§ 88 ff. nicht (A. N. III S. 351 f. Nr. 409 u. 415); dagegen ist dasselbe nicht bloß dann gerechtfertigt, wenn die frühere Feststellung eine anerkennende war, sondern auch bei ablehnendem früheren Bescheid, wenn die Ablehnung nur erfolgte, weil eine Einschränkung der Erwerbsfähigkeit nicht angenommen wurde, später aber eine solche als Unfallsfolge sich herausstellt. Mitt. d. bayer. LVA. IX S. 93 Nr. 681.

2. Neue Feststellung ist ferner nur vorzunehmen, wenn die Veränderung eine wesentliche ist. Als wesentlich ist jede Veränderung des Zustandes anzusehen, welche eine Aenderung des Anspruchs nach Art oder Höhe oder die

Endigung des Anspruchs zur Folge hat. Solche Aenderungen sind hinsichtlich der Ansprüche des Verletzten selbst vor allem die Beendigung der Notwendigkeit eines Heilverfahrens. Es bedarf alsdann einer neuen Feststellung, sowohl wenn die frühere Feststellung auf die Dauer des Heilverfahrens beschränkt war, als auch wenn dies nicht der Fall war. War die Feststellung nicht auf die Dauer des Heilverfahrens beschränkt, so bedarf es jedoch neuer Feststellung nur, wenn der Verletzte bisher in einer Heilanstalt untergebracht war, oder wenn mit der Beendigung des Heilverfahrens der Grad der vorhandenen Erwerbsfähigkeit sich nicht unbeträchtlich ändert. Ist dem Verletzten im früheren Bescheid eine Rente wegen Minderung oder Verlust der Erwerbsfähigkeit zuerkannt worden, so hat neue Feststellung bei jeder nicht ganz unbeträchtlichen und nicht bloß vorübergehenden Besserung oder Verschlimmerung des Grades der Erwerbsfähigkeit stattzufinden. Aenderungen von nur 5% im Grade der Erwerbsfähigkeit finden in der Praxis keine Berücksichtigung, A. N. XXII S. 420 Nr. 2147 (Rg. XXVI S. 34), Aenderungen, die sich nur als ein Schwanken des Gesundheitszustandes darstellen, ebensowenig. Gewöhnung an einen Defekt und Uebung in der Benützung kranker Glieder, die Anschaffung künstlicher Glieder durch die Ver.Gen. kann als Heilung oder Besserung angesehen werden. Der Einfluß des Alters oder solcher Leiden, die nicht auf den Unfall zurückzuführen sind, kommt als Veränderung nicht in Betracht. A. N. XVIII S. 560 Nr. 1955 (Rg. XXII S. 104). Aenderung des Arbeitsverhältnisses kommt an sich auch nicht in Betracht.

Aus der reichhaltigen Praxis vgl. insbesondere A. N. IV S. 298 ff. Nr. 581 ff., S. 338 Nr. 621, auch S. 290 Nr. 568, V S. 379 Nr. 759, S. 398 Nr. 772, dann VII S. 290 Nr. 1065 (Rg. XI S. 165), S. 288 ff. Nr. 1062 ff. (Rg. XI S. 163 ff.), XI S. 256 Nr. 1461 (Rg. XV S. 108), XII S. 218 Nr. 1484 f. (Rg. XVI S. 13 ff.), XIV S. 246 Nr. 1703, S. 262 Nr. 1707 (Rg. XVIII S. 21, 29); Mitt. des bayer. LVA. III S. 8 Nr. 121, S. 65 Nr. 158, IV S. 136 Nr. 280, 290, 568, V S. 378 Nr. 759, VI S. 51 Nr. 419, XIV S. 54 Nr. 884, XVII S. 81 Nr. 1030 u. a. m.; Hdb. zu § 65 N. 8 und 9. Eine Aenderung der Verhältnisse liegt

nicht vor, wenn der bisherige Grad der Erwerbsbeschränkung bleibt und nur der denselben bedingende Zustand gewechselt hat, sofern nur die Ursache immer der Betriebsunfall bleibt. Vgl. A. N. XV S. 443 Nr. 1757 (Rg. XIX S. 56). Mitt. des bayer. LVA. XVIII S. 67 Nr. 1080.

3. Auch Wegfall der Bedürftigkeit als Voraussetzung des Anspruchs der Angehörigen oder Hinterbliebenen (§§ 17 bis 19, 22 Abs. III) ist als wesentliche Veränderung anzusehen, nicht dagegen Wiederverheiratung der rentenberechtigten Witwen (§ 16 Abs. II), Eintritt eines Grundes für Ruhen des Anspruchs (§ 94) oder für Kapitalabfindung (§ 95), auch nicht irrtümliche Nichtberücksichtigung eines Abkömmlings bei der Feststellung der Hinterbliebenenrente. A. N. XIX S. 567 Nr. 2020 (Rg. XXIII S. 97).

4. Ein Verzicht auf Anwendung der §§ 88 ff. ist von keiner Seite zulässig. Vgl. Mitt. d. bayer. LVA. XVIII S. 75 Nr. 1063.

5. Ueber den Einfluß des schuldhaften Verhaltens des Verletzten, wodurch dieser die angezeigte Prüfung der Verhältnisse durch die Ber.Gen. erschwert oder verhindert, vgl. A. N. V S. 138 Nr. 654, S. 140 Nr. 661, IX S. 166 ff. Nr. 1217 ff. (Rg. XIII S. 12 ff.), XIV S. 362 Nr. 1719 (Rg. XVIII S. 67) XIX S. 593 Nr. 2026 (Rg. XXIII S. 109). Vgl. auch § 23 Abs. II.

6. Nachprüfung der Grundlagen des früheren Bescheides ist im Aenderungsverfahren nur beschränkt zulässig. Vgl. Hdb. zu § 65 N. 11 (insbes. A. N. Nr. 1187, 1188, 1193), dagegen nunmehr A. N. XIX S. 197 Nr. 1973 (Rg. XXIII S. 4) (Erw. Sen.), der jede Nachprüfung der zugrunde liegenden Feststellungen ausschließt. Dazu Mitt. des bayer. LVA. XVI S. 29 Nr. 974, s. auch A. N. XV S. 422 Nr. 1744 (Rg. XIX S. 33), wonach im Verfahren der §§ 88 ff. auch die frühere Annahme einer schon vor dem ersten Unfall vorliegenden Erwerbsbeschränkung nicht bindend ist. Vgl. auch § 91 Note (Neufeststellung der Rente nach Abschluß eines Heilverfahrens). Im Verfahren des § 88 ist eine Anhörung des behandelnden Arztes nach § 69 Abs. III nicht nötig. A. N. XXII S. 206 Nr. 2131 (Rg. XXVI S. 3).

Zu Abs. II: 1. Ueber den Eintritt der Rechtskraft vgl. § 75 Note, § 76 Abs. II, § 80 Abs. III. Vgl. A. N. XIX S. 510 Nr. 2013 (Rg. XXIII S. 68).

2. Die zweijährige Frist beginnt mit dem ersten Tag nach Eintritt der Rechtskraft desjenigen Bescheides (Entscheidung), wodurch zuerst eine anerkennende Feststellung erfolgt ist. Vgl. A. N. XVIII S. 372 Nr. 1926 (Rg. XXII S. 26). War der erste Bescheid ein ablehnender, so findet Abs. II keine Anwendung. Wurde der Bescheid nicht in allen Teilen gleichzeitig rechtskräftig, beginnt die Frist mit der Rechtskraft des Bescheids im vollen Umfange. A. N. XXI S. 488 Nr. 2117 (Rg. XXV S. 39). Die Frist endigt mit dem Tag, welcher durch seine Bezeichnung dem Tag entspricht, der dem Tage des Fristbeginns vorhergeht. Die einjährige Frist beginnt mit dem im Bescheid als Anfangstag des geänderten Rentenbezugs bezeichneten Tag. A. N. XVII S. 601 Nr. 1885. Auch ein Bescheid, der den Anfang seiner Wirkung über das Ende der Jahresfrist hinausverlegt, darf innerhalb der Frist nicht erlassen werden. A. N. XX S. 494 Nr. 2055 (Rg. XXIV S. 48). Auch eine Erhöhung der Rente wegen Verschlimmerung der Unfallfolgen kann nicht vor Ablauf der Frist eintreten. A. N. XXII S. 420 Nr. 2148 (Rg. XXVI S. 35). Wird ein Antrag auf anderweite Feststellung zurückgewiesen, so kann innerhalb einer Frist von einem Jahre seit Rechtskraft der Zurückweisung dieselbe Partei keinen neuen Antrag stellen, wohl aber die Gegenpartei. A. N. XXII S. 599 Nr. 2168 (Rg. XXVI S. 75).

3. Die gesetzliche Einschränkung der Abänderlichkeit (von Jahr zu Jahr) bezieht sich nicht auf Aenderungen, welche den Wegfall des Anspruchs durch Tod oder eine Kapitalabfindung (§ 16 Abs. II, § 95) oder ein Ruhen der Rente (§ 94) begründen. Dagegen bezieht sie sich auch auf solche wesentliche Veränderungen, die zu einer völligen Aufhebung der Rente führen. A. N. XX S. 494 Nr. 2055 (Rg. XXIV S. 48). Auch für Feststellungen durch das Schiedsgericht nach Abs. III gilt die einjährige Frist. A. N. XXII S. 274 Nr. 2140 (Rg. XXVI S. 13).

Die einjährige Frist muß auch dann gewahrt werden, wenn nach Ablauf von zwei Jahren die Rente nach einem

neuen Heilverfahren (§ 91) neu festgestellt worden ist. A. N. XXII S. 659 Nr. 2175 (Rg. XXVI S. 88).

4. Eine Verlängerung der einjährigen Beharrungsfrist kann weder durch Statut angeordnet noch durch Vereinbarung erzielt werden.

5. Eine Vereinbarung über Abkürzung der Beharrungsfrist ist nicht in bloßem Stillschweigen des einen Beteiligten zu dem Antrage des anderen zu finden. Eine Vereinbarung kann im Feststellungsbescheid zum Ausdruck kommen. Die Vereinbarung kann nur in jedem Fall besonders erfolgen; sie darf nicht voraus im allgemeinen getroffen werden. A. N. XXII S. 451 Nr. 2154 (Rg. XXVI S. 45).

Zu Abs. III: 1. Das Verfahren der Ber.Gen. regelt im allgemeinen § 89, das des Schiedsgerichts § 90; zu letzterem vgl. VO. vom 22. November 1900 §§ 27 ff. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist eine Feststellung, kein Urteil; es finden deshalb die Grundsätze des Feststellungsverfahrens (§§ 69 ff.) neben denjenigen über das schiedsgerichtliche Verfahren entsprechende Anwendung. Siehe auch § 90. Hat die Ber.Gen. der Vorschrift des Abs. III zuwider nach Ablauf von fünf Jahren eine anderweite Feststellung getroffen, so muß das Schiedsgericht auf Berufung den Bescheid aufheben und kann ihn ohne Zustimmung des Verletzten nicht als sachlich richtig aufrecht erhalten. A. N. XXIII S. 486 Nr. 2201 (Rg. XXVII S. 34).

2. Von der Zuständigkeit des Schiedsgerichts als Feststellungsinstanz sind die Fälle des § 91 ausgenommen. Das Schiedsgericht ist auch zur Entscheidung über die Wiedergewährung einer rechtskräftig eingestellten Rente zuständig. A. N. XVIII S. 184 Nr. 1903 (Rg. XXII S. 7).

3. Die Vereinbarung über Ausschluß oder Aufschiebung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts kann sich nur auf die Feststellung, nicht auf das etwa nachfolgende Berufungsverfahren erstrecken. Solche Vereinbarung begründet die Zuständigkeit des Genossenschaftsorganes zur Feststellung über die ersten fünf Jahre hinaus. Die getroffene Vereinbarung wird durch die Feststellung erfüllt und kann nachher nicht mehr, wohl aber vorher von beiden Seiten gelöst werden. Die Vereinbarung kann nach Stellung des Antrags zum

Schiedsgericht nicht mehr geschlossen werden. A. N. XXIII S. 422 Nr. 2181 (Rg. XXVII S. 10). Eine Vereinbarung über eine Feststellungszuständigkeit des Schiedsgerichts vor Ablauf der fünf Jahre ist unzulässig und wirkungslos. Vorzeitige Feststellung durch das Schiedsgericht ist Rekursgrund. Ueber die Berechnung der fünfjährigen Frist vgl. Abs. II N. 2. Ist innerhalb der Frist von fünf Jahren der Antrag gestellt, so bleibt die Ber.Gen. zur Entscheidung darüber zuständig, auch wenn inzwischen die Frist ablaufen sollte. A. N. XIX S. 594 Nr. 2027 (Rg. XXIII S. 109).

4. Antrag auf Feststellung durch das Schiedsgericht kann nur von dem zur regelmäßigen Feststellung berufenen Genossenschaftsorgan (A. N. XVIII S. 561 Nr. 1956, Rg. XXII S. 106) und vom Verletzten gestellt werden. Die Ber.Gen. ist nicht verpflichtet, vorher den Versuch einer Verständigung mit dem Verletzten zu machen. A. N. XVIII S. 500 Nr. 1948 (Rg. XXII S. 76). Der Verletzte kann den Antrag auch bei der Ber.Gen. anbringen, welche denselben an das zuständige Schiedsgericht ungesäumt weiterzuleiten hat (§ 76 Abs. III). A. N. XX S. 546 Nr. 2066 (Rg. XXIV S. 79).

5. Ueber den Antrag auf Feststellung durch die Ber.Gen. vgl. A. N. VIII S. 334 Nr. 1183 (Rg. XII S. 140).

6. Im Berufungsverfahren kann das Schiedsgericht auch den neuen Bescheid der Ber.Gen. nicht zu ungunsten des Verletzten ändern. A. N. IV S. 347 Nr. 635.

7. Ueber den Rekurs vgl. § 90.

§ 89.

I Wird innerhalb der ersten fünf Jahre ein neuer Bescheid erlassen, bevor die frühere Entscheidung über die Höhe der Entschädigung die Rechtskraft erlangt hat, so muß die Rechtsmittelbelehrung in dem die Rente abändernden Bescheide darauf hinweisen, daß durch das gegen den früheren Bescheid eingelegte Rechtsmittel der Eintritt der Rechtskraft des neuen Bescheids nicht gehemmt wird. Abschrift des neuen Bescheids ist derjenigen Stelle, bei welcher das Verfahren über den älteren Be-

scheid schwebt, mitzutheilen. Diese ist berechtigt, bei Entscheidung der älteren Sache darüber zu befinden, welche Entschädigung für die Zeit nach Erlaß des neuen Bescheids zu gewähren ist. Ein in Folge der Anfechtung des neuen Bescheids etwa eingeleitetes Verfahren ist alsdann einzustellen.

II Vor einer Herabsetzung oder Aufhebung der Rente ist dem Rentenempfänger unter Mittheilung derjenigen Unterlagen, auf Grund deren die Herabsetzung oder Aufhebung erfolgen soll, Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

III Eine Erhöhung der Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

IV Eine Minderung, Einstellung (§ 94) oder Aufhebung der Rente tritt mit Ablauf des Monats in Wirksamkeit, in welchem der die Veränderung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

Zu § 89 vgl. lw. G. § 95, BauG. § 37, SeeG. § 93.

§ 89 betrifft das Feststellungsverfahren innerhalb der fünfjährigen Frist (§ 88 Abs. III). Das Verfahren ist in der Regel das gewöhnliche Feststellungsverfahren gemäß §§ 69 ff. Nähere Regelung in den Rundschreiben des RVA. vom 20. Juni 1891 Nr. I, vom 11. Januar 1896 Ziff. I und vom 30. März 1899 Ziff. 7 (A. N. VII S. 221; XIII S. 168; XV S. 464), sowie in der Anleitung vom 15. November 1904 A. N. XX S. 643 ff. §§ 36 ff.

Zu Abs. I: Abs. I ordnet für den Fall, daß ein neuer Bescheid während der Schwebe des Rechtsmittelverfahrens über den früheren Bescheid erlassen wird, zweierlei an:

1. Es ist dem neuen Bescheid die Rechtsmittelbelehrung beizufügen. Vgl. § 76 Abs. IV. Der Mangel macht den Bescheid rechtsunwirksam, auch wenn keine Berufung eingelegt wird. A. N. XVIII S. 185 Nr. 1904 (Rg. XXII S. 8).

2. Das Gericht (Schiedsgericht, Versicherungsamt), welches im Rechtsmittelverfahren mit dem früheren Bescheid befaßt

ist, ist von dem erlassenen neuen Bescheid durch Abschrift zu verständigen und kann entweder dem Rechtsmittelverfahren gegen den neuen Bescheid seinen Lauf lassen oder die neue Sache mit der alten verbinden und unter Berücksichtigung des neuen Bescheides und seiner Grundlagen zugleich über den alten und den neuen Bescheid entscheiden. Das Gericht kann die Verbindung vornehmen, sowohl wenn der neue Bescheid angefochten worden ist, als auch wenn dies nicht geschehen ist. Hat es die Verbindung eines angefochtenen neuen Bescheids vorgenommen oder ist nach der Verbindung der neue Bescheid angefochten worden, so hat es das neue Rechtsmittelverfahren einzustellen.

Abs. II entspricht dem § 70 Abs. I. § 70 Abs. II findet hier keine entsprechende Anwendung. A. N. XVII S. 178 Nr. 1839 (Rg. XXI S. 6), XVII S. 399 Nr. 1864 (Rg. XXI S. 39). Wenn der Antrag auf Erhöhung abgelehnt wird, ist kein Vorbescheid erforderlich. A. N. XIX S. 511 Nr. 2014 (Rg. XXIII S. 68). Auch in den übrigen Fällen ist der Feststellungsbescheid auch trotz der Nichterteilung eines Vorbescheids der Rechtskraft fähig. A. N. XX S. 196 Nr. 2030 (Rg. XXIV S. 3), vgl. auch Noten zu § 70.

Zu Abs. III u. IV. Die Bestimmungen sind aus § 65 Abs. III und VI des Ges. von 1884 herübergenommen. Die neue Feststellung kann in allen Fällen, mag sie durch die Ver.Gen. oder das Schiedsgericht erfolgen, Erhöhung oder Minderung, Einstellung oder Aufhebung der Leistung aussprechen, nur für die Zukunft wirken. Eine Verjährung des Anspruchs auf Erhöhung gibt es nicht. Vgl. A. N. XVI S. 671 Nr. 1809 (Rg. XX S. 44).

Auch gegenüber neuen Feststellungsbescheiden hat die Berufung bezw. der Rekurs keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. V). Die Folge ist, daß neuerdings erhöhte Leistungen sofort zu gewähren und daß Minderungen ebenfalls sofort anzunehmen sind. Vgl. § 90 Abs. I.

Zustellung s. § 155.

§ 90.

[1] Die anderweite Feststellung einer Rente nach Ablauf der ersten fünf Jahre kann nur für die Zeit nach

Zustellung des Antrags gefordert werden. Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, von welchem an die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der Rente in Kraft treten soll, in der Entscheidung des Schiedsgerichts festgesetzt. Ebenso bestimmt das Schiedsgericht, in welchen Summen und Fristen die seit dem Inkrafttreten der Rentenminderung etwa bezahlten Mehrbeträge durch Kürzung späterer Rentenbezüge zur Erstattung gelangen sollen. Das Schiedsgericht kann auf Antrag auch schon vor dieser Entscheidung im Wege der einstweiligen Verfügung anordnen, daß die fernere Rentenzahlung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung oder Minderung der Rente ganz oder theilweise eingestellt werde.

II Auf die Entscheidungen des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§ 80 ff. über das Rechtsmittel des Rekurses entsprechende Anwendung. Gegen die im Abs. 1 Satz 2 bis 4 bezeichneten Entscheidungen und Verfügungen des Schiedsgerichts findet jedoch ein Rechtsmittel nicht statt.

III Wird der Antrag auf Abänderung der Rente dem Schiedsgericht unterbreitet, bevor die frühere Entscheidung über die Höhe der Entschädigung die Rechtskraft erlangt hat, so ist die Stelle, bei welcher das frühere Verfahren anhängig ist, berechtigt, in diesem darüber zu befinden, welche Entschädigung für die Zeit nach Zustellung des Antrags auf Abänderung der Rente zu gewähren ist.

Zu § 90 vgl. Iw. G. § 90, BauG. § 37, SeeG. § 94.

§ 90 betrifft das Verfahren nach Ablauf der fünfjährigen Frist (§ 88 Abs. III, vgl. N. 1). § 90 findet keine Anwendung, wenn vereinbarungsgemäß die Feststellung nach Ablauf dieser Frist durch die Ber.Gen. erfolgt. Für das Verfahren vgl.

Kais. VO. vom 22. November 1900 §§ 27 bis 32, abgedruckt im Anhang Anl. 7, und Anleitung des RVA. vom 15. November 1904 (A. N. XX S. 643 ff.) § 39.

Zu Abs. I: Der Antrag der Ver.Gen. kann nur auf Grund eines Beschlusses des zuständigen Feststellungsorgans gestellt werden. A. N. XVIII S. 561 Nr. 1956 (Rg XXII S. 106), vgl. im übrigen § 88 Abs. III N. 4, vgl. auch A. N. XX S. 546 Nr. 2066 (Rg. XXIV S. 79, ferner A. N. XXI S. 430 Nr. 2108 (Rg. XXV S. 39): Als Tag der Zustellung gilt der Tag des Eingangs des Antrags des Verletzten bei der Ver.Gen., wenn er dort fälschlich eingereicht wurde, so auch Mitt. des bayer. LVA. XVIII S. 83 Nr. 1070. Einstweilige Verfügungen (Satz 2) kann nur das Schiedsgericht selbst, nicht auch der Vorsitzende allein erlassen. A. N. XVII S. 364 Nr. 1857 (Rg. XXI S. 36).

Zu Abs. II: Die Berufung fällt aus. Einstweilige Verfügungen auf Grund des Abs. I sind nur durch Beschwerde zum Versicherungsamt anfechtbar. In Verbindung mit anderen (rekursfähigen) Ansprüchen können auch die Feststellungen des Satz 2 mit Rekurs angefochten werden; sie sind dann auch selbständig abänderbar (§ 80 Abs. II findet keine Anwendung. A. N. XXI S. 430 Nr. 2108, Rg. XXV S. 39).

Zu Abs. III: vgl. § 89 Abs. I Note.

§ 91.

Die anderweite Rentenfestsetzung nach Abschluß eines neuen Heilverfahrens, die Einstellung von Rentenzahlungen (§ 94) sowie die Ablösung einer Rente durch Kapitalzahlung (§ 95) erfolgt auch nach Ablauf des im § 88 Abs. 3 vorgesehenen Zeitraums durch Bescheid der Berufsgenossenschaft.

Zu § 91 vgl. lw. G. § 97, BauG. § 37, SeeG. § 95.

„Neues Heilverfahren" ist nur das von der Ver.Gen. eingeleitete im Sinne des § 23 Abs. I, Mitt. des bayer. LVA. XIV S. 87 Nr. 904. § 91 bildet eine Ausnahme zu § 88 Abs. III; vgl. N. 2 dortselbst. Darum findet auf das Verfahren § 70 und nicht § 89 Abs. II Anwendung, A. N.

XVIII S. 531 Nr. 1952 (Rg. XXII S. 92). Die Vorschrift des § 91 gilt auch, wenn das Heilverfahren durch Eigenmächtigkeit des Verletzten einen nicht ordnungsgemäßen Abschluß gefunden hat. A. N. XX S. 538 Nr. 2060 (Rg. XXIV S. 78).

Bei der neuen Rentenfestsetzung darf die Frage des Jahresarbeitsverdienstes und die Entschädigungspflicht als solche nicht mehr nachgeprüft werden. A. N. XX S. 618 Nr. 2071 (Rg. XXIV S. 83), sonst ist die neue Feststellung nach § 91 an die Schranken des § 88 nicht gebunden, A. N. XIV S. 262 Nr. 1707 (Rg. XVIII S. 29); anders Mitt. d. bayer. LVA. XIX S. 41 Nr. 1093. Während eines schwebenden Streitverfahrens hat die Rechtsmittelinstanz, die die Ver.Gen. verurteilt, das Recht und auf Antrag die Pflicht, das etwaige Ruhen der Rente gemäß § 94 Ziff. 1 festzustellen. A. N. XXI S. 408 Nr. 2099 (Rg. XXV S. 28).

§ 92.

Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muß der Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls diese Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstand oder bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, und die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem das Hinderniß weggefallen, erfolgt ist. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 69 bis 87 entsprechende Anwendung.

Zu § 92 vgl. lw. G. § 98, BauG. § 37, SeeG. § 96.

§ 92 ist aus § 65 Abs. II des Ges. von 1884 herübergenommen. Die Vorschrift entspricht der Regel des § 72 Abs. I und II. § 92 behandelt nur einen besonderen Fall einer „wesentlichen Veränderung" im Sinne des § 88 Abs. I, nämlich den Fall des Todes eines durch Betriebsunfall Verletzten, für welchen eine Entschädigung schon festgestellt war.

Es ist also vorausgesetzt, daß die ersten 13 Wochen seit dem Unfall schon abgelaufen sind und daß eine Feststellung der Entschädigung schon vor dem Tode erfolgt war. Welcher Art die festgestellte Entschädigung war, ist gleichgültig. Das RVA. nimmt auch an, daß es einer förmlichen Feststellung durch Bescheid (§ 75) nicht bedürfe. Es genügt also wohl auch vorläufig erfolgte Zubilligung (§ 71 Abs. III, § 73 Abs. II). A. N. VII S. 290 Nr. 1066 (Rg. XI S. 166), XIII S. 514 Nr. 1666 (Rg. XVII S. 166 f.). Hdb. zu § 65 N. 12. Daß Leistungen in der Tat erfolgt, oder daß dieselben bis zum Todestage fortgesetzt worden sind, ist nicht erforderlich. Auch ein ablehnender Bescheid, der nur deshalb erfolgte, weil Folgen des anerkannten Betriebsunfalles zunächst nicht hervorgetreten waren, wird als Feststellung angenommen.

War eine Feststellung überhaupt nicht erfolgt, so wird gemäß § 72 Abs. I die zweijährige Antragsfrist vom Tage des Unfalls auch für die Hinterbliebenen berechnet. A. N. XXI S. 270 Nr. 2091 (Rg. XXV S. 13).

Die Verpflichtung der Ver.Gen. von Amts wegen festzustellen, besteht auch in Fällen des § 92. Vgl. Noten bei § 72.

Fälligkeitstermine.

§ 93.

[1] Kosten des Heilverfahrens und Sterbegelder sind binnen einer Woche nach ihrer Feststellung, Renten in monatlichen, und wenn sich der Jahresbetrag auf sechzig Mark oder weniger beläuft, in vierteljährlichen Beträgen im voraus zu zahlen, letzteres insoweit, als nicht im voraus anzunehmen ist, daß die Rente vor Ablauf des Vierteljahrs fortfällt. Die Renten werden auf volle

fünf Pfennig für den Monat beziehungsweise das Vierteljahr nach oben abgerundet.

II Im Einverständnisse mit dem Entschädigungsberechtigten kann die Berufsgenossenschaft anordnen, daß die Zahlung in längeren Zeitabschnitten erfolgt.

III Fällt das Recht auf den Rentenbezug im Laufe des Monats, für welchen die Rente gezahlt war, fort, so ist von einer Rückforderung abzusehen. Wenn für einen Theil des Monats die Rente für den Verletzten mit der Rente für die Hinterbliebenen zusammentrifft, so haben die Hinterbliebenen den höheren Betrag zu beanspruchen.

IV Ein Verzicht auf die Rückforderung ist auch dann zulässig, wenn die Rente für längere Zeitabschnitte gezahlt war.

Zu § 93 vgl. lw. G. § 99, BauG. § 37, SeeG. § 97; JWG. § 41.

Zu Abs. I: 1. Ueber Berechnung der Woche vgl. BGB. §§ 186 ff.

2. Bei Renten sind die Monats- bezw. Vierteljahrsraten sowie auch die gemäß Abs. II etwa vereinbarten Raten für größere Zeitabschnitte stets nach Kalendermonaten zu berechnen und am ersten eines Monats zu entrichten. Beginnt die Leistungspflicht während eines Kalendermonats, so ist die Rate des ersten Monats nach der Zahl der noch nicht abgelaufenen Tage des Monats zu bemessen und sofort zu entrichten. A. N. II S. 160 Nr. 191. Vgl. auch Hdb. zu § 66 N. 3.

3. Bezahlte vorläufige Zubilligungen sind auf die Raten der festgestellten Rente entsprechend anzurechnen. § 71 Abs. III, § 73 Abs. II, § 78 Schlußsatz, § 81 Abs. II.

4. Abrundung vgl. A. N. VII S. 225 Nr. 993 (Rg. XI S. 87), Hdb. zu § 66 N. 5 f.

5. Berechnung der Vierteljahrsrente: A. N. XVII S. 235 Nr. 1845 (Rg. XXI S. 27). Befindet sich ein Verletzter im

Bezug von mehreren Renten je unter 60 *M*, so ist jede derselben in vierteljährigen Beträgen zu zahlen. A. N. XVII S. 363 Nr. 1853 (Rg. XXI S. 34).

Zu Abs. II: Das Einverständnis setzt beiderseitige ausdrückliche Willenserklärung voraus und kann im Feststellungsbescheid zum Ausdruck kommen. Längere als einjährige Zeitabschnitte sind nicht zulässig.

Zu Abs. III u. IV vgl. § 89 Abs. IV. Im Fall des Abs. III liegt bei Unterlassung der Rücksendung kein Verzicht vor, der Verletzte ꝛc. hat Anspruch auf die volle Monatsrate. Die Vorschrift gilt nicht für noch nicht erhobene Renten. A. N. XVIII S. 187 Nr. 1908 (Rg. XXII S. 10). Abs. III gilt entsprechend auch für den Fall der Kapitalabfindung für die Witwe nach § 16 Abs. II mit § 20, A. N. XVIII S. 499 Nr. 1946 (Rg. XXII S. 75), und für den Fall des Zusammentreffens der Rente des Verletzten mit der Angehörigenrente nach § 22 Abs. III. A. N. XX S. 195 Nr. 2031 (Rg. XXIV S. 5).

Für die Uebergangszeit vgl. A. N. XVI S. 806 Nr. 1829 (Rg. XX S. 83).

Ruhen der Rente.

§ 94.

Das Recht auf Bezug der Rente ruht:

1. solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder solange er in einem Arbeitshaus oder einer Besserungsanstalt untergebracht ist. Hat der Berechtigte im Inlande wohnende Angehörige, welche im Falle seines Todes Anspruch auf Rente haben würden, so ist diesen die Rente bis zur Höhe jenes Anspruchs zu überweisen;
2. solange der berechtigte Ausländer nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Bestimmung kann durch Beschluß des Bundesraths für

bestimmte Grenzgebiete oder für solche auswärtige Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen, durch einen Betriebsunfall verletzten Arbeitern eine entsprechende Fürsorge gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden;

3. solange der berechtigte Inländer im Auslande sich aufhält und es unterläßt, der Berufsgenossenschaft seinen Aufenthalt mitzutheilen.

Das Reichs-Versicherungsamt hat über die Mittheilung des Aufenthaltsorts nähere Vorschriften zu erlassen und darin anzuordnen, daß der Rentenberechtigte sich von Zeit zu Zeit bei einem deutschen Konsul persönlich vorzustellen hat.

Weist der Entschädigungsberechtigte nach, daß er der Vorstellungspflicht ohne sein Verschulden nicht hat genügen können, so lebt insoweit das Recht auf den Bezug der Rente wieder auf.

Zu § 94 vgl. lw. G. § 100, BauG. § 37, SeeG. § 98, JVG. § 48.

§ 94 ist den bisherigen Bestimmungen des BauUVG. (1887) §§ 39, 48 und des SeeG. (1887) § 75 entnommen und dem § 48 des JVG. nachgebildet. Vgl. Anleitung v. 15. Nov. 1904 (A. N. XX S. 643 ff.) §§ 47 ff.

1. Ruhen kann nur der Anspruch auf Rente, nicht auch der Anspruch auf Heilkostenersatz oder Sterbegeld. Nicht nur die Rente des Verletzten, auch diejenige der Angehörigen oder Hinterbliebenen ruht.

2. Das Ruhen des Rentenanspruchs besteht nicht nur im Ausbleiben der Zahlungspflicht, sondern im Ausbleiben des Anspruchs. Uebertragung des ruhenden Anspruchs (§ 96) ist unmöglich.

3. Das Ruhen dauert so lange als der dasselbe verursachende Zustand. Bei Beginn des Ruhens und bei Wiederaufleben des Anspruchs bedarf es je eines feststellenden

Bescheides, den das für die Feststellung zuständige Organ der Ber.Gen. zu erlassen hat. (Anders Gräf-Keidel a. a. O. zu § 94 N. 1.) Der Bescheid ist durch Berufung anfechtbar (a. A. Gräf-Keidel a. a. O.). A. N. XIX S. 258 Nr. 1980 (Rg. XXIII S. 10). Anleitung des RVA. (A. N. XX S. 663) § 47 (anders die frühere Auflage).

4. Das während des Ruhens etwa Geleistete ist Gegenstand eines zivilrechtlichen Rückforderungsanspruchs. Vgl. meine Ausgabe des JVG. 2. Aufl. zu § 48 Note.

Zu Ziff. 1: Freiheitsstrafe: Zuchthaus, Gefängnis, Festungshaft, Haft: StrGB. §§ 14 bis 18; Arbeitshaus: StrGB. § 362; Besserungsanstalt: StrGB. § 55, aber auch Unterbringung auf Grund der Fürsorgeerziehung. A. N. XXIII S. 547 Nr. 2215 (Rg. XXVII S. 47). Angehörige: s. § 15 Ziff. 2, §§ 16 ff. Vgl. JVG. § 48 Ziff. 3 und Abs. II. Ziff. 1 hat rückwirkende Kraft für Renten, die vor dem 1. Okt. 1900 festgestellt wurden und deren Inhaber zu diesem Zeitpunkt eine Strafe verbüßten, A. N. XVIII S. 372 Nr. 1927 (Rg. XXII S. 26). Mitt. d. bayer. LVA. XIV S. 37 Nr. 877.

Der Anspruch der Angehörigen ist ein selbständiger, ihnen ist ein berufungsfähiger Bescheid zu erteilen, gegen den nur sie selbst das Rechtsmittelrecht haben; ebenda. Ist die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen, hat die Witwe keinen Anspruch, A. N. XXI S. 215 Nr. 2082 (Rg. XXV S. 9), ebenso haben die Aszendenten keinen Anspruch, wenn nicht zur Zeit des Unfalls der Verletzte ihren Unterhalt ganz oder überwiegend bestritt, A. N. XXII S. 483 Nr. 2160 (Rg. XXVI S. 61). — Vgl. auch Anleitung v. 15. Nov. 1904, A. N. XX S. 643, § 48 und A. N. XXII S. 423 Nr. 2150 (Rg. XXVI S. 38).

Zu Ziff. 2: Ausländer = Nichtdeutsche. Inland = das Gebiet der Staaten des Deutschen Reichs einschließlich Elsaß-Lothringen, aber ausschließlich der Schutzgebiete. Gewöhnlicher Aufenthalt ist nicht gleichbedeutend mit Wohnsitz. Wer an einem Orte seine Wohnung und Familie hat, von dort regelmäßig früh fort auf Arbeit geht und abends heimkehrt, hat dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt; an zwei Orten zugleich kann er ihn nicht haben, A. N. XX S. 495 Nr. 2056 (Rg. XXIV S. 48). Vgl. § 95 Abs. II. Die Vorschrift gilt nicht für das Sterbegeld (§ 15 Abs. I Ziff. 1),

A. N. XXIII S. 475 Nr. 2198 (Rg. XXVII S. 31). Die Vorschrift hat keine rückwirkende Kraft für die schon vor dem 1. Okt. 1900 bewilligten Renten hinsichtlich der zu jener Zeit im Ausland sich aufhaltenden Ausländer, A. N. XVII S. 551 Nr. 1875 (Rg. XXI S. 70), wohl aber für solche Ausländer, die sich erst nach dem 30. Sept. 1900 ins Ausland begeben haben, A. N. XIX S. 349 Nr. 1987 (Rg. XXIII S. 20).

Als Grenzgebiete im Sinne des § 94 Ziff. 2 (vgl. JVG. § 48 Note zu Ziff. 4, VO. v. 16. Mai 1891, 5. Mai 1892, 13. Okt. 1900 und 13. Jan. 1904) hat der BR. (VO. v. 13. Okt. 1900, 13. Jan. 1904; A. N. XVI S. 740, XX S. 244) Grenzgebietsteile von Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Niederlanden, Belgien, Schweiz und Rußland erklärt; außerdem sind die Vorschriften durch BRBek. v. 29. Juni 1901, 25. Juni 1903, 4. Mai 1905, 22. Febr. 1906, A. N. XVII S. 450, XIX S. 467 (Nachtrag v. 1. Febr. 1904 XX S. 344), XXI S. 464, XXII S. 267 für die Angehörigen der im Reichsrat vertretenen Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie, des Königreichs Italien, des Königreichs der Niederlande, des Königreichs Belgien, des Großherzogtums Luxemburg außer Kraft gesetzt worden. Ueber die rückwirkende Kraft in diesen Fällen vgl. A. N. XVIII S. 374 Nr. 1928 (Rg. XXII S. 28).

Das Inkrafttreten des BRB. hat für das Wiederaufleben einer eingestellten Rente dieselbe Wirkung wie die Rückkehr des Ausländers ins Inland. A. N. XIX S. 258 Nr. 1980 (Rg. XXIII S. 10).

Ueber Mitwirkung der Postanstalten bei Ermittlung des Grundes für das Ruhen einer Rente vgl. A. N. XX S. 244, der Strafanstalten u. s. w. (Preußen) A. N. XXIII S. 403.

Zu Ziff. 3: Ein bloß vorübergehender Aufenthalt im Ausland, solange derselbe etwa nur den Charakter einer Reise, eines Besuchs u. dgl. hat oder solange der Berechtigte auf einem deutschen Schiff verweilt (A. N. XIV S. 265 Nr. 1711, Rg. XVIII S. 33), bewirkt nicht das Ruhen des Anspruchs. Andererseits wird aber die Verlegung des Aufenthalts ins Ausland nicht etwa dadurch vermieden, daß der Betreffende sich jeweils nur zur Erhebung der Rente im Inland einfindet.

Der Inländer kann bei Verlegung des Aufenthalts ins Ausland Empfangsbestätigung seiner Mitteilung beanspruchen.

Das RVA. hat solche Vorschriften erlassen in dem Rundschreiben v. 5. Juli 1901 (A. N. XVII S. 451 ff.). S. Anl. 9.

Diese Vorschriften des RVA. haben Geltung für alle Berufsgenossenschaften mit Ausnahme der See-Ber.Gen. Vgl. § 127.

Kapitalabfindungen.

§ 95.

I Ist bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit eine Rente von fünfzehn oder weniger Prozent der Vollrente festgestellt, so kann nach Anhörung der unteren Verwaltungsbehörde die Berufsgenossenschaft den Entschädigungsberechtigten auf seinen Antrag durch eine entsprechende Kapitalzahlung abfinden. Der Verletzte muß vor Annahme seines Antrags darüber belehrt werden, daß er nach der Abfindung auch in dem Falle keinerlei Anspruch auf Rente mehr habe, wenn sein Zustand sich erheblich verschlechtern würde. Gegen den Bescheid, durch welchen die Kapitalabfindung festgesetzt wird, ist Berufung (§ 76) zulässig. Das Rechtsmittel hat in diesem Falle aufschiebende Wirkung. Bis zur Verkündung der Entscheidung kann der Antrag zurückgezogen werden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig. Sie kann nur auf Bestätigung oder auf Aufhebung des Bescheids lauten.

II Ist der Entschädigungsberechtigte ein Ausländer, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgiebt, auf seinen Antrag mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden. Durch Beschluß des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete oder für die Angehörigen solcher auswärtiger Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen, durch Unfall verletzten Arbeitern eine entsprechende Fürsorge gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden.

III Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf solche Renten, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt worden sind. Wird eine solche Abfindung im Laufe der ersten drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ausgesprochen, so sind die Berufsgenossenschaften berechtigt, die erforderlichen Mittel aus dem Reservefonds zu entnehmen. Dieser ist dann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts (§ 34 Abs. 2) wieder zu ergänzen.

Zu § 95 vgl. lw. G. § 101, BauG. § 37, SeeG. § 99; BVG. § 26.

Kapitalabfindung war bisher nur gegenüber Ausländern, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegten, zulässig. Die Abfindung der kleinen Rentner ist neu und von großer praktischer Tragweite. Vgl. Mot. zu § 67 des Entw. (S. 46) und Komm.Ber. S. 96 ff. Es wird dadurch nicht nur die Form und teilweise auch der materielle Wert der Entschädigung in einer großen Anzahl von Fällen verändert, sondern es findet auch eine ganz erhebliche Entlastung der Verwaltung an Mühe und Kosten statt und es wird durch die veränderte Form der Entschädigung auch die Form der Deckung verändert. Das Umlageprinzip ist zwar auch für die Deckung der Last der Kapitalabfindungen formell maßgebend, materiell ist aber diese Deckung mit einer Kapitaldeckung sehr nahe verwandt. Zulässigkeit der Abfindung eines Versicherten, der sich im Bezug mehrerer Renten von höchstens 15 % befindet: A. N. XVII S. 178 Nr. 1838 (Rg. XXI S. 6). Für das Verfahren vgl. Anleitung des RVA. vom 15. November 1904 A. N. XX S. 643 ff. §§ 52 ff.

Zu Abs. I: 1. Kapitalabfindung ist die Umwandlung einer fortlaufenden Rentenschuld in eine einmalige Kapitalschuld. Die Abfindung konsumiert die ganze Rentenschuld, sie kann nicht nur wegen eines Teiles derselben oder nur für eine bestimmte Zeit oder nur für die Dauer eines bestimmten Zustandes oder Grades der Erwerbsunfähigkeit erfolgen, sondern sie ersetzt die ganze Rentenschuld, wie sie

sich als Entschädigung für den Betriebsunfall jetzt oder bei etwaiger künftiger Aenderung der Verhältnisse darstellt. Vgl. A. N. XVI S. 685 Nr. 1814 (Rg. 20 S. 58). Dagegen schließt die Abfindung andere nebenher laufende Leistungen, insb. Heilkostenersatz nicht aus. Für Heilkosten freilich, welche nach erfolgter Abfindung noch aufzuwenden sind, hat die Ver.Gen. nicht aufzukommen. Abfindung ist regelmäßig nur nach abgeschlossenem Heilverfahren vorzunehmen. Eine Abfindung der Angehörigen oder Hinterbliebenen findet nicht statt. Dagegen wird durch die Abfindung eines Verletzten bei nachfolgendem Tod der gesetzliche Rentenanspruch der Hinterbliebenen nicht ausgeschlossen.

2. Die Abfindung muß eine *entsprechende* sein. Die Motive (S. 46) sagen: „sie muß nach der durch das Lebensalter und die körperliche Beschaffenheit des Berechtigten bedingten voraussichtlichen Dauer des Rentenanspruchs abgestuft werden." Dies ist indes nur eine Anweisung, keine Norm für das richterliche Ermessen. Das RVA. nimmt schon nach dem bisherigen Recht an, daß die Höhe der Abfindungssumme so zu bestimmen sei, daß die Abfindung in Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles als ausreichender Ersatz des durch den Unfall entstandenen Schadens erscheine. A. N. XII S. 461 Nr. 1549 (Rg. XVI S. 115). Außer der körperlichen Beschaffenheit des Berechtigten und der voraussichtlichen Dauer des Rentenbezugs ist auch die Höhe der bisher gewährten Rente zu berücksichtigen. Die voraussichtliche Dauer des Rentenbezugs hängt vor allem von der voraussichtlichen Lebensdauer und Erwerbsbeschränkung des Verletzten ab. Eine gewisse Willkür der Schätzung ist dabei nicht anders zu vermeiden als durch möglichste Erzielung eines Einverständnisses zwischen den Beteiligten auf Grundlage ärztlicher Aussage.

3. Abfindung findet *nur auf Antrag* statt. Ueber dessen Voraussetzungen vgl. A. N. XVIII S. 471 Nr. 1939 (Rg. XXII S. 56). Die Abfindung ist durch *förmliche Feststellung* auszusprechen. Die Feststellung obliegt dem nach § 69 zuständigen Organ der Ver.Gen. Wird der Antrag abgelehnt, so findet nur Beschwerde zum Versicherungsamt, keine Berufung zum Schiedsgericht statt. Soll Ab-

findung erfolgen, so hat die Ber.Gen. mit dem Verletzten über die Höhe der Abfindung zu verhandeln; die untere Verw.Beh. muß gehört werden. Die Festsetzung der Höhe der Abfindungssumme ist aber weder von der Zustimmung des Verletzten, noch von dem Gutachten der unteren Verw.Beh. abhängig. Bis zur förmlichen Festsetzung kann der Antrag zurückgezogen werden (Motive S. 46). In der Unterlassung der Zurückziehung liegt noch kein Verzicht auf das Rechtsmittel der Berufung. Die Berufung ist in diesem Fall kein eigentliches Rechtsmittel, sondern nur eine Fortsetzung des Antrags, der bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts zurückgezogen werden kann. Nur hinsichtlich der Form, Frist ꝛc. ist die Berufung wie das Rechtsmittel zu behandeln. Die Entscheidung des Schiedsgerichts kann nur auf Bestätigung oder Aufhebung des Abfindungsbescheids lauten. Das Schiedsgericht kann die Abfindungssumme nicht erhöhen. Rekurs ist keiner zulässig. Mit der bestätigenden Entscheidung des Schiedsgerichts fällt die Rente weg. Wiederaufnahme nach § 84 ist zulässig. A. N. XXII S. 600 Nr. 2169 (Rg. XXVI S. 75).

4. Das Urteil der angehörten unteren Verw.Beh. ist für die Ber.Gen. nicht bindend. Vgl. den instruktionellen Bescheid A. N. XVII S. 399 Nr. 1865 (Rg. XXI S. 39). Der Mangel der Nichtanhörung der unteren Verw.Beh. macht den Vergleich nicht unter allen Umständen ungültig, auch die Unterlassung der Belehrung kann unter Umständen geheilt werden, jedenfalls dann, wenn der Verletzte sonstwie sich über die gesetzlichen Folgen der Abfindung klar wurde. A. N. XIX S. 354 Nr. 1988 (Rg. XXIII S. 23).

5. Bei neuem Unfall ist erneute Rentenfeststellung und erneute Abfindung möglich. Vgl. Hdb. zu § 67 N. 4.

Zu Abs. II: Ausländer = Nicht-Deutsche. Abfindung ist nur zulässig bei dauernder Verlegung des Wohnsitzes, nicht bloß bei Wechsel des Aufenthaltes. Die kundgegebene Absicht der Verlegung genügt, wenn bereits Schritte zur Verwirklichung derselben geschehen sind. Rückkehr nach erfolgter Abfindung macht den Anspruch auf Rente nicht wieder aufleben. Vgl. § 94 Ziff. 2. Die Rente ist bis zur Zahlung der Abfindung fortzuzahlen. Hdb. N. 6 zu § 39

BauG. (A. N. IX S. 195 Nr. 1242). Ein Beschluß des BR. auf Grund des § 95 Abs. II ist nicht ergangen. — Die besonderen Vorschriften des Abs. I über das Verfahren finden hier keine Anwendung. Der Abfindungsbescheid ist von dem nach § 69 zuständigen Organ zu erlassen. Berufungs- und Rekursverfahren bestimmen sich nach den allg. Regeln. A. N. XVIII S. 471 Nr. 1939 (Rg. XXII S. 56). Zurücknahme des Antrags ist nur vor erfolgter Feststellung der Ver.Gen. möglich. Die Ver.Gen. kann den Abfindungsbescheid vor oder nach rechtskräftiger Feststellung der Rente erlassen; wird ersterenfalls die Rente im Instanzenweg erhöht, dann erhöht sich die Abfindung von selbst. A. N. IX S. 193 Nr. 1242. Ueber erneute Feststellung vgl. oben N. 5.

Zu Abs. III: Die Vorschrift bezieht sich auf die Fälle des Abs. I und II, aber nur auf solche Renten, die vor dem 1. Oktober 1900 festgestellt worden sind. A. N. XVII S. 363 Nr. 1852 (Rg. XXI S. 34). Nähere Anordnungen des RVA. im Sinne dieser Vorschrift s. A. N. XVIII S. 260.

Uebertragung der Ansprüche.

§ 96.

[1] Die Uebertragung der aus diesem Gesetze sich ergebenden Ansprüche auf Dritte sowie deren Verpfändung oder Pfändung hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt:

1. zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Ansprüche vor Anweisung der Rente oder des Sterbegeldes von dem Betriebsunternehmer oder einem Genossenschaftsorgan oder dem Mitglied eines solchen Organs gegeben worden ist;
2. zur Deckung der im § 850 Abs. 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen;
3. zur Deckung von Forderungen der nach §§ 25, 27 ersatzberechtigten Gemeinden, Armenverbände und an

deren Stelle getretenen Betriebsunternehmer und Kassen, der Krankenkassen sowie der Versicherungsanstalten für Invalidenversicherung.

II Die Ansprüche dürfen nur auf geschuldete Beiträge, auf gezahlte Vorschüsse, auf zu Unrecht gezahlte Entschädigungen, auf die zu erstattenden Kosten des Verfahrens, auf die vom Vorstande verhängten Geldstrafen sowie auf die im § 136 Abs. 1 bezeichneten Regreßansprüche der Berufsgenossenschaften aufgerechnet werden.

III Ausnahmsweise darf der Berechtigte den Anspruch ganz oder zum Theil auf Andere übertragen, sofern dies von der unteren Verwaltungsbehörde genehmigt wird.

Zu § 96 vgl. lw. G. § 102, BauG. § 37, SeeG. § 100; JVG. § 55, KrVG. § 56.

§ 96 findet nicht nur auf Rentenansprüche der Verletzten, Angehörigen und Hinterbliebenen, sondern auch auf Heilkostenersatz- und Sterbegeldansprüche, nicht dagegen auf Leistungen der Heilanstaltspflege Anwendung.

Der höchstpersönlichen und öffentlichrechtlichen Natur der Ansprüche entspricht nicht nur ihre regelmäßige Unvererblichkeit (Ausn. die bereits fälligen Leistungen) vgl. A. N. XXIII S. 486 Nr. 2202 (Rg. XXVII S. 34) Anl. des RVA. vom 15. Nov. 1904 A. N. XX S. 650, sondern auch die äußerste Einschränkung ihrer Uebertragbarkeit unter Lebenden, ihrer Verpfändbarkeit, Pfändbarkeit und Aufrechenbarkeit. Durch die Novellen zu den UVG. sind die in dieser Hinsicht bisher bestehenden Schranken entsprechend dem Vorbilde des JVG. § 55 etwas erweitert worden, namentlich durch Einführung einer bisher ausgeschlossenen Aufrechenbarkeit und durch die Bestimmung des Abs. III.

Zu Abs. I und III: Uebertragung, Verpfändung, Pfändung. Durch Abs. III ist der unteren Verw.Beh. wie bei der Inv.Vers. eine Art Kuratel über die Rentner eingeräumt. Vgl. meine Ausg. des JVG. 2. Aufl. S. 147. Die Uebertragung zur Deckung ist nur insoweit rechtlich

wirksam, als dieselbe zur materiellen Schuldtilgung erfolgt. Vgl. a. a. O. S. 148.

Zu Ziff. 1: Vorschüsse derart sind nicht zu verwechseln mit den vorläufigen Zubilligungen aus §§ 71 Abs. III, 73 Abs. II, 78, 81 Abs. II. Mit diesen kann Aufrechnung gemäß § 96 Abs. II stattfinden. Abs. 1 Ziff. 1 findet auf sie keine Anwendung. Die Vorschüsse der Ziff. 1 sind reine Privatleistungen, die aber als „Vorschüsse" mit Rücksicht auf die zu erwartenden Leistungen aus dem UVG. gemacht sein müssen. A. N. XXII S. 209 Nr. 2133 (Rg. XXVI S. 3).

Zu Ziff. 2: § 850 Abs. IV der ZPO. lautet:

„In den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie wegen der den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge beantragt wird. Das Gleiche gilt in Ansehung der zugunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater für den bezeichneten Zeitraum kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge; diese Vorschrift findet jedoch insoweit keine Anwendung, als der Schuldner zur Bestreitung seines notdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht der Bezüge bedarf. Hierbei werden ausschließlich die Leistungen berücksichtigt, welche vermöge einer solchen Unterhaltspflicht für den nämlichen Zeitraum oder, falls die Klage zugunsten des unehelichen Kindes nach der Klage eines Unterhaltsberechtigten erhoben ist, für die Zeit von dem Beginne des der Klage dieses Berechtigten vorausgehenden letzten Vierteljahrs ab zu entrichten sind."

Die Einschränkungen, welche diese Vorschrift für Zulassung der Pfändung der in § 840 Abs. II und III genannten Forderungen aufstellt, finden auch Anwendung auf die Pfändbarkeit, Verpfändbarkeit und Uebertragbarkeit der Ansprüche aus der Unf.Vers.

Zu Ziff. 3: Der Verletzte muß gegen die Kasse einen unmittelbaren Anspruch haben. A. N. XXII S. 209 Nr. 2133

(Rg. XXVI S. 3). Unter den Ersatzforderungen der Vers.Anst. der Inv.Vers. sind diejenigen aus § 113 Abs. II des IVG. verstanden. Durch Uebertragung zur Deckung der in Ziff. 3 genannten Ersatzforderungen aus § 25 Abs. II und IVG. § 113 Abs. II erlöschen diese Ersatzforderungen.

Zu Abs. II: Aufrechnung der Ansprüche aus der Unf.-Vers. kann nur stattfinden (vgl. BGB. § 394) auf:

1. geschuldete Beiträge der selbstversicherten Betriebsunternehmer, vgl. § 5 Abs. II und KrVG. § 56 Abs. II; s. auch A. N. XVII S. 399 Nr. 1863 (Rg. XXI S. 39), A. N. XXII S. 209 Nr. 2133 (Rg. XXVI S. 3). Die Rentenansprüche des Sohnes dürfen gegen Beitragsschulden des Vaters nicht aufgerechnet werden. A. N. XIX S. 477 Nr. 2009 (Rg. XXIII S. 66);

2. gezahlte Vorschüsse, worunter sowohl Vorschüsse im Sinne des Abs. I Ziff. 1, als auch vorläufige Zubilligungen im Sinne der §§ 71 Abs. III, 73 Abs. II, 78, 81 Abs. II zu verstehen sind. Vgl. auch A. N. XII S. 250 Nr. 1500 (Rg. XVI S. 33);

3. zu Unrecht gezahlte Entschädigungen: vgl. §§ 71 Abs. III, 73 Abs. II, 76 Abs. V, 78, 81 Abs. II, 86. Auch zu Unrecht gezahlte Angehörigenrenten, dürfen gegen den Rentenanspruch des Verletzten aufgerechnet werden. Hdb. zu § 67 N. 7. A. N. XII S. 241 Nr. 1491 (Rg. XVI S. 23);

4. zu erstattende Kosten: vgl. Abänd.G. § 19 Abs. II;

5. verhängte Geldstrafen: gegenüber selbstversicherten Betriebsunternehmern vgl. §§ 146 ff., gegenüber anderen versicherten Personen vgl. § 112 Abs. I Ziff. 2;

6. Regreßansprüche der Ver.Gen. gemäß §§ 135 Abs. I, 136 Abs. I.

Die Aufrechnung bedarf regelmäßig nicht eines formellen Feststellungsbescheides. Vgl. A. N. XII S. 241 Nr. 1491 (Rg. XVI S. 23). Daß die sich gegenüber tretenden Ansprüche aus demselben Unfall herrühren, ist im allgemeinen nicht erforderlich, ebenso wird die Aufrechnung nicht dadurch gehindert, daß die Ver.Gen. die fraglichen Leistungen irrtümlich gemacht hat. A. N. XX S. 196 Nr. 2031 (Rg. XXIV S. 3) (dagegen für das frühere Recht Hdb. zu § 68 N. 7).

Zu Abs. III: s. oben Note zu Abs. I und III.

Auszahlung durch die Post.

§ 97.

I Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorschußweise durch die Postverwaltung und zwar durch diejenigen Postanstalten bewirkt, in deren Bezirke die Empfangsberechtigten ihren Wohnsitz haben.

II Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an die Postanstalt seines neuen Wohnorts bei dem Vorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, oder bei der Postanstalt des bisherigen Wohnsitzes zu beantragen.

Zu § 97 vgl. lw. G. § 103, BauG. § 37, SeeG. § 101; JWG. § 123. S. auch Geschäftsanweisung des RVA. für die Vorstände der Ber.Gen. betr. Auszahlungen durch die Post v. 31. Dez. 1900 (A. N. XVII S. 319 ff.), Rundschr. v. gl. D. (A. N. XVII S. 216 ff.) und v. 9. Febr. 1901 (a. a. O. S. 235). Abänderung der Geschäftsanweisung: Rundschr. v. 8. Jan. 1904 (A. N. XX S. 246) und Rundschr. v. 30. Sept. 1905 (A. N. XXI S. 533). Hdb. zu § 69 N. 1. A. N. II S. 55 Nr. 140.

Zu Abs. I: 1. Nicht alle Zahlungen, welche den Ber.-Gen. obliegen, wohl aber alle Auszahlungen von Entschädigungen sind durch die Post zu bewirken. Es gehören dazu alle fortlaufenden Leistungen, Renten an Verletzte, Angehörige und Hinterbliebene und alle einmaligen Entschädigungen, Kapitalabfindungen, Heilkostenersatz und Sterbegelder. Auch die gemäß § 25 Abs. II und JWG. § 113 Abs. II überwiesenen Renten sind durch die Post auszuzahlen. Vorläufige Zubilligungen und Vorschüsse können, müssen aber nicht durch die Post erfolgen. Für die Arztkosten ist zu unterscheiden: Insoweit sie für eine Tätigkeit im Auftrage der Ber.Gen. zu gewähren sind, sind sie nicht durch die Post auszuzahlen: anders ist es, wenn sie für eine Tätigkeit auf

unmittelbare Veranlassung des Verletzten zu zahlen sind; dann sind sie eine Entschädigung im Sinne des § 97 (A. N. XXIII S. 459 Nr. 2188, Rg. XXVII S. 22). Die Verwaltungskosten bestreitet die Ber.Gen. unmittelbar aus ihrer Kasse.

2. Die Auszahlung erfolgt auf Anweisung. Die Anweisung hat auf Grund des Feststellungsbescheides gleichzeitig mit dessen Zustellung oder vorher, jedenfalls aber nicht erst nach Eintritt der Rechtskraft oder auf Grund der über den Bescheid ergangenen schiedsgerichtlichen oder versicherungsamtlichen Entscheidung stets durch den Vorstand der Ber.Gen. zu erfolgen. (Zahlungsanweisung.) A. N. I S. 369 Nr. 92, II S. 74 Nr. 153, III S. 136 Nr. 331. Die Anweisung zur Zahlung fortlaufender Renten erfolgt stets auf unbestimmte Zeit. A. N. II S. 55 Nr. 139.

Ebenso erfolgt die Einstellung fortlaufender Zahlungen auf Anweisung des Vorstandes. (Wegfallanweisung.) Hdb. zu § 69 N. 5. Vgl. dazu A. N. XXII S. 412.

Anweisung und Zahlung hat an den nach dem Bescheid Berechtigten bezw. den gesetzlichen oder den beauftragten und legitimierten Vertreter zu erfolgen. Vgl. Hdb. zu § 69 N. 7.

Zahlungen an Berechtigte, welche sich im Ausland befinden, können nach Anweisung der Ber.Gen. entweder durch Vermittelung der Konsulate oder durch die Post an Empfangsbevollmächtigte erfolgen.

Die Zahlungen sind nur gegen Quittung zu leisten. Hdb. zu § 69 N. 8.

Ueber die Wirkung gefälschter Anweisungen vgl. Note zu § 106 Abs. I.

3. Zur Auszahlung ist die angewiesene Postanstalt des Wohnsitzes des Empfangsberechtigten zuständig. Hdb. zu § 69 N. 6 f. auch Abs. II.

4. Die Leitung des Auszahlungsgeschäftes obliegt im Reichs-Postgebiet den K. Ober-Postdirektionen, in Bayern dem Verkehrsministerium und dem Revisionsamt (Min.Bek. v. 21. März 1907, GVBl. S. 109, § 8 Ziff. 17, § 10b Ziff. 3), in Württemberg der Generaldirektion der Posten und Telegraphen in Stuttgart.

5. Die Auszahlung erfolgt vorschußweise. Ersatz erfolgt nach §§ 98 u. 106.

6. Besonderes für die Knappschafts-Ber.Gen. s. § 134 Abs. II lit. d.

Liquidationen der Post.

§ 98.

Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahrs haben die Zentral-Postbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen Nachweisungen der auf Anweisung der Vorstände geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

Zu § 98 vgl. lw. G. § 104, BauG. §§ 37, 38 Abs. I, SeeG. § 102.

Das Erstattungsgeschäft ist eine Verwaltungsangelegenheit, welche zwischen der Postverwaltung und der Versicherungsverwaltung alljährlich nach Normen zu erfolgen hat, über welche nötigenfalls beide Teile sich zu verständigen haben.

Zuständige Zentralpostbehörden sind im Reichspostgebiet das Reichspostamt, in Bayern das Verkehrsministerium und das Revisionsamt (Min.Bek. v. 21. März 1907, GVBl. S. 109, § 8 Ziff. 17, § 10b Ziff. 3), in Württemberg das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Ueber Angabe der noch nicht abgehobenen Beträge vgl. A. N. XXII S. 413.

Die Liquidation erfolgt, zum Unterschiede von der Invalidenversicherung, unmittelbar von der Post gegenüber den einzelnen Genossenschaften; dies ist eine der geschlossenen Selbstverwaltung und dem Umlagesystem der Ber.Gen. entsprechende Maßnahme. Differenzen zwischen den Gen.Vorständen und Postverwaltungen sind nicht ausgeschlossen und sind im Dienstwege von Aufsichtstelle (Versicherungsamt) zu Aufsichtstelle (Reichspostamt 2c.) zu begleichen. Auch Streit ist, wenngleich unwahrscheinlich, so doch nicht ausgeschlossen. Ein Streit über die Schadensersatzpflicht wegen einer Verletzung der im Verhältnis des § 98 begründeten Verpflichtungen gehört vor die Zivilgerichte. RG. in Jur. Wschr. 1907 S. 164 Nr. 1. Die Erstattung ist eine Rechtspflicht der Genossenschaft gegen-

über dem Staat. Erstattungspflichtig ist die Genossenschaft, auch wenn Teilung des Risikos (§ 50) nach Sektionen erfolgt ist, gegenüber der Reichs- bezw. Staatskasse. Wenn je, würde die Leistungsunfähigkeit einer Ver.Gen. bei Gelegenheit der Erfüllung ihrer Erstattungspflicht sich zuerst herausstellen.

Die Erstattungsansprüche der drei Postverwaltungen (Reichs- bezw. Staatskassen) richten sich gegen alle Berufsgenossenschaften, von deren Vorständen Anweisungen erfolgt sind.

Ueber die Erfüllung der Erstattungspflicht vgl. § 106.

Umlage- und Erhebungsverfahren.

§ 99.

I Die von den Zentral-Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von den Genossenschaftsvorständen gleichzeitig mit den Verwaltungskosten unter Berücksichtigung der auf Grund der §§ 50, 51 etwa vorliegenden Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmaßstab auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen.

II Zu diesem Zwecke hat jedes Mitglied der Genossenschaft, soweit nicht gemäß § 30 Abs. 2 Pauschbeträge der Berechnung der Beiträge zu Grunde zu legen oder Mindestbeiträge zu entrichten sind, binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahrs dem Genossenschaftsvorstand eine Nachweisung einzureichen, welche enthält:

1. die während des abgelaufenen Rechnungsjahrs im Betriebe beschäftigten versicherten Personen und die von denselben verdienten Gehälter und Löhne,
2. sofern nicht eine statutarische Bestimmung im Sinne des § 30 Abs. 1 getroffen ist, eine Berechnung der bei der Umlegung der Beiträge in Anrechnung zu bringenden Beträge der Gehälter und Löhne,

3. die Gefahrenklasse, in welche der Betrieb eingeschätzt worden ist (§ 49).

III Durch Statut kann vorgeschrieben werden, daß die Lohnnachweisungen viertel- oder halbjährlich eingereicht und fortlaufend Lohnlisten (Lohnbücher) geführt werden, aus welchen diese Nachweisungen entnommen werden können. Durch Statut kann ferner vorgeschrieben werden, daß diese Lohnlisten (Lohnbücher) drei Jahre lang aufzubewahren sind.

IV Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande sind, erfolgt deren Aufstellung durch den Genossenschafts- beziehungsweise Sektionsvorstand.

Zu § 99 vgl. lw. G. §§ 105, 107, 108, BauG. § 38 Abs. II, III, SeeG. § 103.

Die §§ 99 bis 105 schließen sich inhaltlich an § 28 Abs. I und §§ 29 bis 34 und 49 an und regeln das Verfahren der Umlegung und der Beitragserhebung.

Die Ber.Gen. haben alle gesetzlichen Lasten, sowohl die aus Entschädigungen erwachsenden als auch die Verwaltungskosten, sowohl die von der Post ausgezahlten als auch die unmittelbar aus der Genossenschaftskasse bestrittenen Entschädigungen, die obligatorischen und die fakultativen, und endlich auch die vorgeschriebenen Zuschüsse zum Reservefond durch Beiträge nach dem Umlageprinzip aufzubringen. Vgl. § 29 Abs. I Note. Hdb. zu § 71 N. 2 bis 4.

Das Umlegungsverfahren erfolgt regelmäßig durch die Vorstände der Ber.Gen., ausnahmsweise von Aufsichts wegen durch die Versicherungsämter gemäß § 106 Abs. III. Es zerfällt in folgende Abschnitte:

I. Einschätzungsverfahren. Dasselbe zerfällt in zwei Teile:

a) die Veranlagung der Genossenschaftsbetriebe im Gefahrentarif (§ 49),

b) Erhebungen über die Löhne und Gehälter, welche in den Gen.Betrieben im letzten Jahre verdient worden sind (§ 99

Abs. II bis IV. Die Lohnnachweisung bildet regelmäßig eine Art Selbsteinschätzung (Fassion) nach Abs. II. Diese Selbsteinschätzung erfolgt unter Kontrolle der Ber.Gen. (§ 119) und wird bei verspäteter oder unterlassener Nachweisung durch eine Einschätzung von Amts wegen (§ 99 Abs. III) ersetzt. Vgl. auch die Strafvorschriften: § 146 Ziff. 1, §§ 147 ff.

Der Einschätzung unterliegt jedes Mitglied hinsichtlich aller seiner Genossenschaftsbetriebe, welche im Kataster eingetragen sind. Vgl. A. N. IV S. 335 Nr. 616, V S. 119 Nr. 653, S. 324 Nr. 724. Jedes Mitglied ist daher zur Nachweisung verpflichtet und zwar in Bezug auf alle seine Genossenschaftsbetriebe, für welche nicht die Pauschaleinschätzung gemäß § 30 Abs. II Anwendung findet.

Die Nachweisung hat sich auf die in Abs. II Ziff. 1 bis 3 angegebenen Punkte zu erstrecken und zu beschränken. Dem Verlangen nach weiteren Mitteilungen, z. B. über Konfession, Alter und sonstige persönliche Verhältnisse der Versicherten braucht nicht entsprochen zu werden. Solches Verlangen kann unter Umständen, insb. wenn es unter Strafandrohung erfolgt, Grund zur Beschwerde zum Versicherungsamt geben.

Die Nachweisung hat sich nur auf Angaben aus dem letzten Jahr (§ 111 Abs. II) zu erstrecken. Vgl. A. N. III S. 358 Nr. 437, IV S. 335 Nr. 616.

Die Nachweisung gibt Aufschluß über den Bestand des Betriebes an versicherten Personen und über die im Betrieb von Versicherten verdienten Löhne und Gehälter. Beide Angaben erstrecken sich über das ganze Jahr, so daß auch vorübergehende Beschäftigungen zu berücksichtigen sind.

1. Versicherte Personen (Ziff. 1). Es sind alle Versicherten anzuführen, mag ihre Versicherung eine gesetzlich oder statutarisch notwendige oder eine freiwillige sein, mag die Beschäftigung gegen Lohn erfolgt sein oder nicht. Nachzuweisen sind aber nur die Personen, welche dem Betrieb oder Hausstand des Mitgliedes versicherungsrechtlich zugehören. Die Nachweisung selbst begründet kein Versicherungsverhältnis, sondern sie ist nur eine einseitige Aussage über das angenommene Versicherungsverhältnis. Die Angabe der versicherten Personen erfolgt nicht unter persönlicher Kennzeichnung sondern nach Klassen. Vgl. Hdb. zu § 71 N. 13, 14.

2. Lohnnachweisung (Ziff. 1, 2). Regelmäßig ist zweierlei nachzuweisen, erstens die von Versicherten wirklich verdienten (nicht nur die ausbezahlten) Löhne ꝛc. (Ziff. 1) und sodann eine Berechnung der gemäß § 29 anzurechnenden Beträge an Löhnen und Gehältern. Nur wenn das Statut eine Anordnung gemäß § 30 Abs. I erlassen hat, beschränkt sich die Nachweisung auf erstere Angaben. Nachzuweisen sind nur die im Betriebe und nur die für eine Versicherungsbeschäftigung bezogenen Löhne. Ueber die Begriffe: Gehalt und Lohn s. § 6. Hdb. zu § 71 N. 15. Die Lohnnachweisung hat für die einzelnen Klassen von Versicherten gesondert zu erfolgen. Vgl. Hdb. zu § 71 N. 12, 16, 17.

Die in Ziff. 3 geforderte Angabe der Gefahrenklasse dient nur zur Kontrolle.

Die Nachweisung hat binnen sechs Wochen seit Ablauf des Rechnungsjahrs, also bis spätestens 11. Februar zu geschehen. A. N. X S. 294 Nr. 1359 (Rg. XIV S. 71).

Ueber die Form der Nachweisung hat die Ver.Gen. das Nähere anzuordnen. Vgl. Abs III. A. N. I S. 354 Nr. 79, II S. 47, Hdb. zu § 71 N. 11.

Verfehlungen gegen die Nachweisungspflicht stehen unter Strafe: § 146 Ziff. 1, § 147 Abs. I.

Zu Abs. III: Strafvorschrift s. § 147 Abs. I.

Zu Abs. IV: Strafvorschrift s. § 147 Abs. I.

Die Einschätzung von Amts wegen hat nicht eine willkürliche, sondern eine Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse zu sein. Sie hat nötigenfalls unter Benützung der Kontrollmittel des § 119 zu erfolgen. Vgl. Hdb. zu § 71 N. 21. Eine Strafe liegt in der Entziehung des Beschwerderechts: § 102 Abs. III. Ist der Unternehmer nicht mehr Genossenschaftsmitglied, und hat er nur die Abmeldung unterlassen, so kann § 99 Abs. IV gegen ihn nicht zur Anwendung kommen. Mitt. des bayer. LVA. XV S. 84 Nr. 954.

II. An das Einschätzungsverfahren schließt sich das Berechnungsverfahren (§ 100), hieran das Feststellungsverfahren (§ 101), hieran das Anfechtungsverfahren (§ 102) und das Einziehungs- oder Erhebungsverfahren und nötigenfalls das Beitreibungsverfahren (§ 103).

§ 100.

I Von dem Genossenschaftsvorstande wird auf Grund der ihm vorliegenden Nachweisungen (§ 99) und der gemäß § 30 Abs. 2 festgesetzten Pauschbeträge sowie unter Berücksichtigung der zu entrichtenden Mindestbeiträge eine summarische Gesammtnachweisung der im abgelaufenen Rechnungsjahre von den Mitgliedern der Genossenschaft beschäftigten versicherten Personen und der von denselben verdienten anrechnungsfähigen Gehälter und Löhne aufgestellt und demnächst für jedes Genossenschaftsmitglied der Beitrag berechnet, welcher auf dasselbe zur Deckung des Gesammtbedarfs (§ 99 Abs. 1) entfällt. Bei denjenigen Genossenschaftsmitgliedern, deren Betriebe durch die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Ziffer 1, 2, 5, 7, § 2 Abs. 2 der Versicherungspflicht erst unterstellt sind, wird, wenn sie einer bereits bestehenden Berufsgenossenschaft zugetheilt werden und sie einen Mindestbeitrag nicht zu entrichten haben (§ 30 Abs. 2), während der ersten vierzig Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nur ein Theil der in ihren Betrieben verdienten anrechnungsfähigen Gehälter und Löhne der Beitragsberechnung zu Grunde gelegt. Dieser Theil bemißt sich in den ersten fünf Jahren auf zwei Fünftel, vom sechsten bis zum zehnten Jahre auf drei Fünftel, vom elften bis zum zwanzigsten Jahre auf drei Viertel, vom einundzwanzigsten bis zum dreißigsten Jahre auf neun Zehntel und vom einunddreißigsten bis zum vierzigsten Jahre auf neunzehn Zwanzigstel.

II Nach Ablauf des vierzigsten Jahres wird für Betriebe dieser Art der volle Betrag der in ihnen verdienten anrechnungsfähigen Gehälter und Löhne der Beitragsberechnung zu Grunde gelegt.

Zu § 100 vgl. lw. G. § 110, BauG. § 38 Abs. II SeeG. § 107.

Berechnungsverfahren. Die Berechnung des Beitrages erfolgt durch den Vorstand der Ber.Gen. für jedes Mitglied gesondert und unter Annahme von Beitragseinheiten regelmäßig (Satz 1) wie folgt:

Die Summe der Produkte aus den Gefahrenziffern und den Summen aller anrechnungsfähigen Löhne und Gehälter aller Genossenschaftsbetriebe ergibt die Summe aller Beitragseinheiten. Sind für einzelne Teile eines Betriebes verschiedene Gefahrenziffern maßgebend, so ist entweder eine Durchschnittsgefahrenziffer für den ganzen Betrieb zu ermitteln oder es sind den einzelnen Gefahrenziffern die entsprechenden Lohnsummen der einzelnen Betriebsteile gegenüberzustellen. Die Summe des umzulegenden Gesamtbetrages dividiert durch die Summe aller Beitragseinheiten ergibt die Höhe des auf jede Beitragseinheit entfallenden Umlagebetrages. Diese Zahl, multipliziert mit dem Produkt der Gefahrenziffer und der Lohnsumme eines jeden Betriebes, ergibt die für jeden Betrieb zu erhebende Umlage. Vgl. A. N. III S. 54.

Ist durch das Statut gemäß § 50 Teilung oder gemäß § 51 gemeinsame Tragung des Risikos angeordnet, so hat bei der Berechnung der Einzelbeiträge eine Teilung bezw. Zusammenlegung der umzulegenden Gesamtbeträge stattzufinden.

Die besondere Vorschrift über Beitragsberechnung, welche Abs. I Satz 2 und 3 und Abs. II für neu versicherte Betriebe geben, ist bestimmt, den Beitragsanteil dem Risiko anzupassen, welches diese Betriebe der Gen. zuführen. Vgl. Motive zu § 72 des Entw. 1900. Die Vergünstigung gilt nicht für Betriebe, die nach früheren Gesetzen schon zu einem Teile der Versicherung unterlagen. A. N. XIX S. 200 Nr. 1975 (Rg. XXIII S. 6).

Im übrigen kommt es bei Bemessung und Berechnung des Beitrags auf die Dauer der Zugehörigkeit des Betriebes zur Ber.Gen. nicht an.

Eine Abrundung der Beiträge ist nach dem Gesetz

zwar nicht angeordnet, wohl aber in angemessenen Grenzen zulässig. A. N. IX S. 195 Nr. 1243 (Rg. XIII S. 69).

Erwägenswert wäre eine Zentralisation der Beitragsberechnung für alle Ver.Gen. durch eine gemeinsame Rechenstelle beim RVA.

§ 101.

I Jedem Genossenschaftsmitglied ist ein Auszug aus der zu diesem Zwecke aufzustellenden Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, den festgesetzten Beitrag unter Verrechnung der nach § 32 erhobenen Vorschüsse zur Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung binnen zwei Wochen einzuzahlen. Der Auszug muß diejenigen Angaben enthalten, welche den Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen.

II Nach der Zustellung des Auszugs aus der Heberolle ist die Genossenschaft zu einer anderweiten Feststellung des Beitrags befugt, wenn die Veranlagung des Betriebs zu den Gefahrenklassen nach § 49 Abs. 4 nachträglich abgeändert oder eine im Laufe des Rechnungsjahrs eingetretene Aenderung des Betriebs nachträglich bekannt wird oder die Unrichtigkeit einer Lohnnachweisung sich ergiebt.

III Sind in solchen Fällen oder in Folge unterlassener Anmeldung der Eröffnung eines neuen Betriebs schon in früheren Rechnungsjahren der Genossenschaft Beiträge, auf die sie Anspruch hatte, entgangen, so hat der Unternehmer den Fehlbetrag, soweit nicht Verjährung eingetreten ist (§ 103), nachträglich zu entrichten.

IV Bei der erneuten oder nachträglichen Feststellung des Beitrags ist ebenso zu verfahren wie bei der erstmaligen Feststellung.

Zu § 101 vgl. lw. G. §§ 110 bis 112, BauG. § 38 Abs. II, SeeG. § 107.

Feststellungsverfahren. Wie die Betriebszugehörigkeit durch die Katastereinträge (§ 58), so wird die Beitragspflicht und ihre Höhe durch Gefahrentarif (§ 49) und Heberolle urkundlich festgestellt. Die Heberolle kann ständig geführt oder alle Jahre neu hergestellt werden.

Die Aufstellung der Heberolle erfolgt durch den Genossenschaftsvorstand auf der Grundlage des Gefahrentarifs und der nach § 100 vorgenommenen Berechnung.

Ueber die Anfertigung der Auszüge vgl. A. N. III S. 53 f. Zustellung: § 155.

Mit der Zustellung des Auszuges wird die Heberolle auch für die Ver.Gen. bindend, soweit nicht Abs. II oder III Anwendung finden. Einen Zeitpunkt für die Zustellung ordnet das Gesetz nicht an, wohl aber kann solche Anordnung durch das Statut stattfinden. Mit der Zustellung ist der Beitragspflichtige auf sein Wiederspruchsrecht (§ 102 Abs. I) hinzuweisen.

Nach **Abs. II** besteht nur eine Befugnis zur Abänderung der Heberolle aus den angegebenen Gründen. Das Statut kann Näheres darüber anordnen. Veranlassung zur Abänderung kann sich entweder bei Gelegenheit der nach § 119 zu übenden Kontrolle oder im Widerspruchsverfahren nach § 102 ergeben. Die Aenderung der Feststellung kann zur Erhöhung oder Herabsetzung des Beitrages führen.

Zu Abs. III: Es kann auch eine Aenderung eines Betriebs in Betracht kommen, wodurch derselbe erst zum Genossenschaftsbetrieb geworden ist. Für Betriebe, welche erst während des Jahres zur Gen. gekommen sind, kommen nur die Lohnbeträge in Anrechnung, welche während der Zeit der Genossenschaftszugehörigkeit entrichtet worden sind.

Zu Abs. IV: Bei erneuter oder nachträglicher Feststellung hat nicht eine Neuverteilung der ganzen Umlage stattzufinden, sondern ist nur der Beitrag für den einzelnen Betrieb zu berechnen. Dabei ist von der Annahme auszugehen, als ob der Betrieb mit den nunmehr feststehenden Berechnungsgrundlagen schon zur Zeit der regelmäßigen Beitragsberechnung in Betracht gekommen wäre.

§ 102.

I Die Mitglieder der Genossenschaften können gegen die Feststellung ihrer Beiträge binnen zwei Wochen nach Zustellung des Auszugs aus der Heberolle, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, Widerspruch bei dem Genossenschaftsvorstand erheben. Wird demselben entweder überhaupt nicht, oder nicht in dem beantragten Umfange Folge gegeben, so steht ihnen innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

II Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn dieselbe sich entweder auf Rechenfehler oder auf die unrichtige Feststellung des anrechnungsfähigen Betrags der Gehälter und Löhne oder auf den irrthümlichen Ansatz einer anderen Gefahrenklasse, als wozu der Betrieb eingeschätzt ist, gründet.

III Aus den letzteren beiden Gründen ist die Beschwerde jedoch nicht zulässig, wenn die Feststellung in dem Falle der von dem Genossenschaftsmitglied unterlassenen Einsendung der Nachweisung durch den Vorstand bewirkt worden war (§ 99 Abs. 4).

IV Tritt in Folge des erhobenen Widerspruchs oder der erhobenen Beschwerde eine Herabminderung des Beitrags ein, so ist der Ausfall bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahrs zu decken.

V Ergiebt sich nachträglich, daß ein ohne Widerspruch (Abs. 1) bezahlter Beitrag zu Unrecht oder in zu hohem Betrag erhoben worden ist, so kann die Rückerstattung auf dem im Abs. 1 bezeichneten Wege verlangt werden. Der Anspruch verjährt in sechs Monaten nach der Zustellung des Auszugs aus der Heberolle.

Zu § 102 vgl. lw. G. § 111, BauG. § 38 Abs. II, SeeG. § 108.

Anfechtungsverfahren. Die genossenschaftliche Feststellung kann durch Widerspruch und Beschwerde angefochten werden. Beschwerde ist aber nur zulässig, wenn dem erhobenen Widerspruch eine Folge entweder überhaupt nicht oder nicht im vollen Umfange gegeben worden ist. Der Widerspruch ist nicht auf die Beschwerdegründe des Abs. II beschränkt. Ueber den erhobenen Widerspruch ist stets ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, der bei Anerkennung in der erneuten Ausstellung eines Heberolleauszuges (§ 101 Abs. I) bestehen kann. Der Bescheid ist vom Genossenschaftsvorstand zu erlassen und hat Belehrung über das Beschwerderecht zu enthalten.

Die Widerspruchsfrist ist nicht ausschließend (vgl. Abs. V), wohl aber die Beschwerdefrist. Beide Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

Zuständigkeit des LVA. s. § 127.

Zu Abs. II: Die Fragen der Betriebszugehörigkeit, Mitgliedschaft und Versicherungspflicht bezw. Selbstversicherung sind in diesem Verfahren zwar nicht zu entscheiden, aber als Grundlagen der Umlagepflicht zu prüfen und rechtlich zu würdigen. Vgl. A. N. II S. 54 Nr. 137, IV S. 336 Nr. 617; Hdb. zu § 73 N. 1.

Zu Abs. III: Das Einschreiten von Aufsichts wegen ist durch den Mangel eines Beschwerderechtes nicht ausgeschlossen.

Zu Abs. IV: Ein Ausfall liegt nur vor, wenn derselbe nicht durch etwaige nachträgliche Feststellungen (§ 101 Abs. II und III) gedeckt ist.

Zu Abs. V: In die Form des Widerspruchs kleidet sich hier eine Klage auf Rückerstattung. Für die sich etwa anschließende Beschwerde besteht zwar die Frist von zwei Wochen, nicht aber die Beschränkung auf die Beschwerdegründe des Abs. II. Für Umlagen, für die die Heberollenauszüge vor dem 1. Okt. 1900 zugestellt waren, beginnt die Verjährungsfrist mit diesem Tage. Mitt. des bayer. LVA. XVII S. 17 Nr. 1001.

§ 103.

I Rückständige Beiträge, Vorschüsse auf die Beiträge (§ 32) sowie Kautionsbeträge (§§ 33, 37 Ziffer 7) werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben.

II Der Anspruch auf rückständige Beiträge verjährt, soweit nicht eine absichtliche Hinterziehung vorliegt, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem sie hätten gezahlt werden müssen.

III Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last. Sie sind vorschußweise aus dem Betriebsfonds (§ 31 Abs. 2) oder erforderlichen Falles aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft zu decken und bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahrs zu berücksichtigen.

Zu § 103 vgl. lw. G. § 113, BauG. § 39, SeeG. § 111 Abs. II bis IV; JVG. § 168, KrVG. § 55.

Zu Abs. I: 1. Die in Abs. I geregelte Beitreibung ist nicht zu verwechseln mit der Einziehung der Beiträge, über welche das Gesetz keine Anordnung enthält, zum Unterschiede vom JVG §§ 148 ff. Die Einziehung kann die Ver.-Gen. entweder selbst durch ihre Organe und Angestellten besorgen oder sie kann dieselbe durch Vereinbarung einer Bank oder sonst wem übertragen. Vgl. A. N. I S. 372 Nr. 96; IV S. 222. Der Weg der Rechtshilfe (§ 114) steht hiezu nicht zur Verfügung.

2. Die Beitreibung, d. i. die zwangsweise Erhebung der Beiträge ꝛc., ist den Ver.Gen. abgenommen und den Gemeinden übertragen. Sie darf nicht vor Ablauf der ersten zwei Wochen seit Zustellung des Heberolleauszuges (§ 101 Abs. I) stattfinden und erfolgt nach den landesrechtlichen Regeln über Beitreibung von Gemeindeabgaben. Für Bayern sind maßgebend die Vorschriften der diesseitigen Gem.O. vom 29. April 1869 Art. 48, der Pfälz. Gem.O. vom gleichen Datum Art. 38 und des bayer. Ausf.Ges. zur ZPO. vom 23. Febr. 1879 (Bek. d. StMin. der Justiz vom 26. Juni 1899)

Art. 4 bis 8. Zuständig ist die Gemeinde des Wohnsitzes des Schuldners oder des Betriebssitzes. Vgl. A. N. I S. 209 Nr. 45.

3. Die Beitreibung erfolgt auf Kosten der Gemeinden, soweit es sich nicht um besondere Auslagen aus Anlaß der einzelnen Beitreibung handelt. Diese Kosten können die Gemeinden auch dem Beitragsschuldner auferlegen. Vgl. A. N. III S. 378 Nr. 444 (Rg. VIII S. 247), IV S. 222. Vgl. § 144 Note.

4. Ueber die Beitreibung gegen Mitglieder, welche im Ausland wohnen: A. N. III S. 122 Nr. 316 (Rg. VII S. 409), IV S. 208 Nr. 512, gegen Geschäftsnachfolger und Erben: A. N. IX S. 154 Nr. 1207 (Rg. XIII S. 6), gegen mehrere Unternehmer desselben Betriebs A. N. IX S. 154 Nr. 1206 (Rg. XIII S. 5), gegen die Konkursmasse: A. N. II S. 128 Nr. 179, III S. 138 Nr. 336. Vgl. KO. § 61 Ziff. 3, §§ 138 ff.

5. Beschwerden wegen der Art und Weise der Zwangsvollstreckung gehen nicht an das Versicherungsamt, sondern werden im regelmäßigen Verwaltungszwangsverfahren erledigt. Vgl. A. N. XIV S. 170 Nr. 1694 (Rg. XVIII S. 8).

Zu Abs. II: Rückständig sind geschuldete Beiträge auch, wenn sie gemäß § 101 festgestellt sind. A. N. XIX S. 476 Nr. 2007 (Rg. XXIII S. 64). Jede Zwangsvollstreckungshandlung seitens der zuständigen Behörde unterbricht die Verjährung, ebenda.

Absichtliche Hinterziehung s. §§ 146, 147. Die Verjährungsbestimmung gilt auch für Beitragsansprüche, welche noch unter der Herrschaft des Ges. v. 1884 entstanden sind. Vgl. Motive zu § 74 (S. 50) und Einf.Ges. zum BGB. Art. 169 Abs. II.

Zu Abs. III: Als uneinziehbar sind Beiträge anzusehen, wenn das regelmäßige Beitreibungsverfahren vergeblich angewendet worden ist.

Bei geteiltem Risiko (§ 50) findet entsprechende Teilung der nachträglich umzulegenden Beiträge statt. A. N. IX S. 200 Nr. 1249 (Rg. XIII S. 70).

§ 104.

I Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann die untere Verwaltungsbehörde widerruflich anordnen, daß bei Unternehmern der unter § 1 Abs. 1 Ziffer 2 fallenden versicherungspflichtigen Baubetriebe, sofern sie mit der Zahlung ihrer Beiträge im Rückstande geblieben sind und ihre Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, der Bauherr für die Beiträge während eines Jahres nach deren endgültiger Feststellung insoweit haftet, als sie nach Erlaß der Anordnung erwachsen sind. Sind im Falle einer solchen Anordnung Zwischenunternehmer vorhanden, so haften diese vor dem Bauherrn.

II Die Anordnung muß diejenigen Unternehmer, für welche sie gelten soll, nach Namen, Wohnort und Geschäftsbetrieb deutlich bezeichnen und ist diesen Unternehmern sowie den Ortspolizeibehörden ihres Betriebssitzes und ihres Wohnorts schriftlich mitzutheilen. Wenn der Unternehmer seinen Betriebssitz oder seinen Wohnort verlegt, so hat die Ortspolizeibehörde die für den neuen Betriebssitz oder Wohnort zuständige Ortspolizeibehörde von der getroffenen Anordnung zu benachrichtigen. Die Ortspolizeibehörden haben auf Ersuchen jedem Betheiligten von der getroffenen Anordnung Kenntniß zu geben.

III Die von solchen Anordnungen betroffenen Unternehmer sind verpflichtet, vor der Uebernahme eines auf ihr Bauunternehmen bezüglichen Auftrags dem Auftraggeber von der Anordnung schriftlich Kenntniß zu geben. Unterlassen sie dies und wird in Folge dessen der Auftraggeber geschädigt, so werden sie mit Gefängniß bis zu

einem Jahre bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Zu § 104 vgl. BauG. §§ 39 und 29; KrVG. § 52a.

Sonderbestimmung für Bauunternehmer. Da die ganze Unfallversicherung vor allem auf der Zahlungsfähigkeit der Unternehmer der Genossenschaftsbetriebe ruht, in Kreisen der Bauunternehmer Zahlungsunfähigkeit aber relativ besonders häufig vorkommt, so hat die Novelle für die Beitragslast dieser Unternehmer in §§ 104 und 105 eine Nebenhaftung der Bauherrn und der Zwischenunternehmer angeordnet.

1. Als Bauunternehmer kommen dabei nicht die Unternehmer aller in § 2 Ziff. 1 aufgeführten Betriebe, sondern nur die Unternehmer eigentlicher Baubetriebe in Betracht. Hierzu gehören vor allem die Unternehmer von Bauführungsbetrieben, d. i. solche Personen, die gewerbsmäßig ganze Bauten ausführen, dazu aber wohl auch solche Unternehmer, die nur einen Teil der Bauführung, z. B. die Maurer-, Zimmer-, Dachdeckerarbeiten gewerbsmäßig betreiben, sofern sie sich nicht nur als Angestellte der Bauführer verdingen. Der Begriff ist eng auszulegen; der Steinbildhauer ist kein Bauunternehmer. A. N. XVIII S. 188 Nr. 1910 (Rg. XXII S. 10), vgl. auch Note zu § 29 BauG.

2. Zum Begriff des Bauherrn vgl. BauG. § 5 Ziff. 2. Die Motive zu § 74a des Entw. v. 1900 führen S. 51 aus: „In Berücksichtigung der vorliegenden wirtschaftlichen Verhältnisse ist dabei der Begriff „Bauherr" in einem weiteren Sinne, als der Sprachgebrauch gewöhnlich damit verbindet, gebraucht, wie dies in der Praxis des RVA. schon bisher geschehen ist. Um als Bauherr im Sinne dieses Gesetzes zu gelten, ist es insbesondere nicht erforderlich, daß die betr. Person Eigentümer oder ein Nutzungsberechtigter der Baustelle ist, oder daß seine Verfügungsgewalt über den Bauunternehmer sich in Rechtsgeschäften äußert, welche die Form von Werk- oder Dienstverträgen haben. Entscheidend soll hier die wirtschaftliche Gestaltung der Verhältnisse sein, nicht ihre rechtliche Form." Diese „wirtschaftliche Gestaltung der Verhältnisse" besteht aber gemäß BauG. § 5 Ziff. 2 — vgl.

Note — darin, daß Bauherr derjenige ist, auf dessen Rechnung der Bau ausgeführt wird.

3. Zwischenunternehmer (vgl. JVG. § 2 Abs. II Ziff. 2) sind solche selbständige Gewerbetreibende, welche im Auftrag eines Bauunternehmers, aber auf eigene Rechnung Bauten oder Teile von solchen ausführen.

4. Die Haftung der Bauherrn und Zwischenunternehmer ist bedingt und beschränkt.

a) Sie ist bedingt durch das Vorhandensein einer Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde (§ 152). Diese Anordnung selbst ist eine Verwaltungsverfügung, durch welche die im Gesetze nur vorgesehene Haftung erst zur Entstehung kommt. Sie kann nur auf Antrag des zuständigen Genossenschaftsvorstandes ergehen und ist widerruflich (Abs. I). Sie kann auch nur in Bezug auf einen oder mehrere bestimmte Unternehmer ergehen (Abs. II) und sie ist nur zulässig in Bezug auf solche Unternehmer, welche mit der Zahlung ihrer Beiträge im Rückstande sind (vgl. § 103 Abs. II Note) und deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren (§ 103 Abs. I) festgestellt worden ist. Aus welcher Zeit die Rückstände stammen ist nicht von Belang, auch nicht daß der geschuldete Beitrag im ganzen Betrage rückständig ist, wohl aber muß die Zahlungsunfähigkeit im Beitreibungsverfahren gerade wegen der Rückstände sich erwiesen haben. A. M. Gräf-Keibel a. a. O. § 104 N. 2.

b) Die Haftung ist beschränkt in doppelter Hinsicht:

1. Sie bezieht sich nur auf Beiträge, die nach der Haftungsverfügung erwachsen sind. Das will sagen, daß der Haftung Beiträge aus früheren Jahren nicht unterliegen und daß ihr auch die Beiträge für das Jahr, in welchem die Verfügung ergangen ist, nur insoweit unterliegen, als sie nach Erlaß der Verfügung erwachsen sind. Solange die Verfügung nicht widerrufen wird, wirkt sie auch für die dem Jahre des Erlasses folgenden Jahre.

2. Die Haftung für Beiträge eines bestimmten Jahres ist beschränkt auf die Dauer von einem Jahr seit ihrer endgültigen Feststellung (§ 101).

Die Haftung des Bauherrn ist subsidiär im Verhältnis zur Haftung des etwa vorhandenen Zwischenunternehmers.

Beide aber haften im Verhältnis zum ersten Bauunternehmer subsidiär nur in Bezug auf diejenigen Beiträge, für welche die Zahlungsunfähigkeit desselben festgestellt ist, später, also für die Jahre nach erlassener Haftungsverfügung, haften sie primär und bedarf es keiner erneuten Feststellung der Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers, um diese Haftung geltend zu machen.

Zu Abs. II: Die Haftungsverfügung wirkt erst vom Zeitpunkte der vorgeschriebenen Mitteilungen (§ 155) an, auch bei Betriebs- oder Wohnsitzverlegung erst von der Benachrichtigung der neu zuständigen Ortspolizeibehörde an. Eine Mitteilung an die Bauherrn erfolgt nur auf deren Erkundigung durch die Ortspolizeibehörde (Satz 3) oder durch den von der Verfügung betroffenen Unternehmer gemäß Abs. III.

Zu Abs. III: Eine Schädigung des Auftraggebers durch die verbotswidrige Unterlassung ist nicht anzunehmen, wenn derselbe anderwärts oder durch mündliche Mitteilung des Unternehmers von dem Bestande der Haftungsverfügung nachweislich Kenntnis erhalten hat. Dagegen kann sie auch schon vorliegen, bevor er zur Zahlung genötigt wurde; insbesondere schließt der Umstand, daß der Bauunternehmer schließlich das Geld zur Bezahlung hergab, die Schädigung nicht aus, RG. in Str.S. Bd. 40 S. 67.

§ 105.

I Die untere Verwaltungsbehörde hat die Anordnung (§ 104) aufzuheben, sobald ihr durch eine Bescheinigung des Genossenschaftsvorstandes nachgewiesen wird, daß von dem Unternehmer oder für dessen Rechnung alle rückständigen und fälligen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft erfüllt sind.

II Gegen die Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde, gegen die Versagung einer solchen Anordnung sowie gegen den auf den Antrag wegen Aufhebung der Anordnung erlassenen Bescheid findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Ver-

waltungsbehörde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgültig.

III Streitigkeiten, welche zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den nach § 104 Abs. 1 haftenden Bauherren oder Zwischenunternehmern andererseits über die Haftung entstehen, entscheidet mit Ausschluß des Rechtswegs das Reichs-Versicherungsamt.

IV Auf die von den Bauherren und den Zwischenunternehmern zu leistenden Beiträge finden die Bestimmungen im § 103 Abs. 1 Anwendung.

Zu § 105 vgl. BauG. § 39.

Zu Abs. I: Die Aufhebung der Haftungsverfügung hat im Fall des Abs. 1 zu erfolgen, sie kann auf Antrag des Vorstandes auch erfolgen, wenn die Voraussetzung des Abs. I nicht oder nicht vollständig erfüllt ist.

Zu Abs. II: Beschwerde kann gegen die Haftungsverfügung sowohl von dem betroffenen Unternehmer als auch von dem haftpflichtigen Zwischenunternehmer oder Bauherrn, gegen die versagende Verfügung und gegen die Ablehnung des Aufhebungsantrags vom Genossenschaftsvorstand und den beteiligten Unternehmern und Bauherrn, gegen die aufhebende Verfügung endlich, wenn sie nicht von diesem beantragt war, von dem Genossenschaftsvorstand erhoben werden. Unternehmer und Bauherr können gegen die aufhebende Verfügung Beschwerde nicht erheben.

Zu Abs. III: Einer besonderen Feststellung der Beitragspflicht bedarf es gegenüber dem Bauherrn und Zwischenunternehmer nicht, wohl aber ist diesen Personen unter Bezugnahme auf ihre Haftung der Heberollenauszug des Bauunternehmers gemäß § 101 zuzustellen, auch können sie gemäß § 102 Widerspruch und Beschwerde erheben. Im Beschwerdeverfahren kann der auch selbständig austragbare Streit wegen der Haftung mit erledigt werden. Vgl. auch Note zu § 29 BauG.

Zuständigkeit des LVA. s. § 127.

Abführung der Beträge an die Postkassen.

§ 106.

I Die Genossenschaftsvorstände haben die von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge innerhalb dreier Monate nach Empfang der Liquidationen an die ihnen bezeichneten Postkassen abzuführen.

II Gegen Genossenschaften, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörden von dem Reichs-Versicherungsamte, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 54, das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

III Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskassen zu verfügen. Soweit diese nicht ausreichen, hat dasselbe das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände durchzuführen.

Zu § 106 vgl. lw. G. § 114, BauG. § 39, SeeG. § 112. Vgl. JVG. § 127.

Zu Abs. I: Zu Abs. I vgl. die Note bei § 98.

Eine Nachprüfung der Liquidationen der Posten ist zwar nicht vorgeschrieben, aber doch auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Ergeben sich Differenzen zwischen den Anweisungs- und Liquidationsbeträgen, so sind dieselben tunlichst im Verwaltungswege auszugleichen. Eine Verzinsung der Erstattungsschuld findet nicht statt.

Für Auszahlungen, die die Post auf gefälschte Anweisungen gemacht hat, haftet die Ver.Gen. unter Umständen unter dem Gesichtspunkte des Schadensersatzes, wenn eine Vernachlässigung der erforderlichen Sorgfalt durch die Ver.-Gen. (z. B. ungenügende Verwahrung von Stempeln und Formularien) den Schaden verursacht hat (RG. in Jur. Wschr. 1907 S. 164 Nr. 1).

Die Erstattung der Postauslagen hat nach § 106 Abs. I mit § 98 (3 Monate und 8 Wochen) spätestens bis 1. Juni abgeschlossen zu sein. Die Postverwaltungen sind nicht ermächtigt, Stundung zu gewähren.

Die Ver.Gen. haben sich daher mit dem Einziehungsgeschäfte tunlichst zu beeilen und dasselbe soweit möglich schon vor der Liquidation vorzubereiten.

Die Erstattung hat aus den eingehenden Beiträgen zu erfolgen. Es braucht mit der Erstattung indes nicht auf Zugang aller Beiträge gewartet zu werden, sie kann in Teilbeträgen stattfinden. Reichen die gezahlten Beträge nicht aus, die liquidierten Beträge rechtzeitig zu decken, so hat die Ver.Gen. die erforderlichen Fehlbeträge aus dem etwa vorhandenen Betriebsfond zu decken und wenn nötig mit Aufnahme von Darlehen sich zu helfen (Hdb. zu § 75 N. 2). Den Reservefond darf die Ver.Gen. für diesen Zweck nicht angreifen. A. N. III S. 213 Nr. 403. Vgl. jedoch Abs. III. Vgl. über die Benützung des Reichsbankgirokontos A. N. XVIII S. 187 Nr. 1909 (Rg. XXII S. 10).

Zu Abs. II: Das Zwangsbeitreibungsverfahren gegen Ver.Gen. kann nur von Aufsichts wegen durch das Versicherungsamt (§ 127) stattfinden. Der Anwendung der Zwangsmittel des Abs. III hat eine Androhung derselben und eine Fristsetzung vorauszugehen.

Zu Abs. III: Unter bereiten Beständen sind hier nicht nur die etwa vorhandenen Mittel aus gezahlten Beiträgen und der Betriebsfond, sondern auch die Bestände des Reservefonds zu verstehen. Die Beitreibung der Beiträge hat auch in diesem Verfahren auf Grund der Feststellung und nach den Regeln der Umlegung zu erfolgen. Aeußersten Falls kommt es zur Auflösung der Ver.Gen. (§ 54).

Vermögensverwaltung.

§ 107.

[1] Die Einnahmen und Ausgaben der Berufsgenossenschaften sind von allen den Zwecken der letzteren fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen gesondert fest-

zustellen und zu verrechnen, ebenso sind die Bestände gesondert zu verwahren.

II Das Reichs-Versicherungsamt trifft nach Bedarf Bestimmung über die Aufbewahrung von Werthpapieren.

Zu § 107 vgl. lw. G. § 115, BauG. § 39, SeeG. § 113.

Die §§ 107 bis 111 sind aus § 76 des Gesetzes von 1884 hervorgegangen.

Ueber die Verwahrung der Bestände, insb. der Reservefonds bei Banken vgl. A. N. I S. 372, IV S. 277; Hdb. zu § 76 N. 2, bei öffentlichen Behörden oder Kassen Hdb. a. a. O. N. 5.

Ueber Kassen- und Rechnungsführung vgl. A. N. V S. 325 ff.

§ 108.

I Die Bestände der Berufsgenossenschaften müssen in der durch §§ 1806 bis 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise angelegt werden.

II Außerdem dürfen dieselben in Werthpapieren, welche nach landesgesetzlichen Vorschriften zur Anlegung von Mündelgeldern zugelassen sind, sowie in solchen auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen deutscher Hypotheken-Aktienbanken angelegt werden, welche die Reichsbank in Klasse I beleiht.

Zu § 108 vgl. lw. G. § 116, BauG. § 39, SeeG. § 114; JVG. § 164.

Zu Abs. I: Die Regel des Abs. I ist nach Abs. II, §§ 109, 110 von Ausnahmen durchbrochen. Die zitierten Paragraphen des BGB. lauten:

§ 1806: „Der Vormund hat das zum Vermögen des Mündels gehörende Geld verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist."

§ 1807: „Die im § 1806 vorgeschriebene Anlegung von Mündelgeld soll nur erfolgen:

1. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;

2. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind;

3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist;

4. in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrate zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind;

5. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaats, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist.

Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist."

§ 1808: „Kann die Anlegung den Umständen nach nicht in der im § 1807 bezeichneten Weise erfolgen, so ist das Geld bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle anzulegen."

Zu § 1807 Abs. I N. 4 vgl. BO. des BR. v. 7. Juli 1901 (RGBl. S. 263).

Zu § 1807 Abs. II bestimmt das bayer. Ausf.Ges. zum BGB. in Art. 92: „Für die Anlegung von Mündelgeld ist eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld als sicher nur zu erachten, wenn sie innerhalb der ersten Hälfte des Wertes des Grundstückes zu stehen kommt." Der Sitz der Ver.Gen. ist, was diese landesgesetzlichen Bestimmungen anlangt, für die Auswahl der zu beleihenden Grundstücke belanglos, A. N. XXI S. 217 Nr. 2087 (Rg. XXV S. 11).

Die verzinsliche oder sonst rentable Anlegung der Bestände, mit Ausnahme der für die laufenden Ausgaben dienenden baren Kassenbestände, ist nicht nur Recht, sondern auch Pflicht der Ver.Gen.

Die Art der Anlegung ist zum Teil durch das Gesetz positiv vorgeschrieben (§ 108), zum Teil ist darüber der Landes-Zentralbehörde ein allgemeines Anordnungsrecht (§ 109 Abs. I) und ein besonderes Gestattungsrecht (§ 109 Abs. II) eingeräumt, zum Teil endlich kann die Ber.Gen. selbst unter kuratelrechtlicher Genehmigung über die Art der Anlegung verfügen (§ 110). Vgl. JWG. § 164 Note.

Zu Abs. II: Die Anlegung gemäß Abs. II ist den Ber.-Gen. unbeschränkt, d. i. ohne Maximalgrenze und ohne Erfordernis kuratelamtlicher Genehmigung gestattet. Auch darf die Anlegung gemäß Abs. II von Ber.Gen. erfolgen, deren Sitz nicht in dem Staat gelegen ist, in welchem die landesgesetzliche Vorschrift erlassen ist. Jedes in irgend einem Bundesstaate als mündelsicher bezeichnete Papier darf zur Anlage dienen, A. N. XXI S. 217 Nr. 2087 (Rg. XXV S. 11). Vgl. dagegen § 109 Abs. II.

Nach Art. 212 des Einf.Ges. zum BGB. bleiben in Kraft die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen gewisse Wertpapiere zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind." Vgl. für Bayern Art. 32 der bayer. „Uebergangsbestimmungen zum BGB. betr." (GVBl. S. 83 ff.). Siehe auch JWG. § 164 Noten zu Abs. I und III.

§ 109.

[1] Die Landes-Zentralbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete die Berufsgenossenschaft ihren Sitz hat, kann genehmigen, daß die Bestände der Berufsgenossenschaft auch in Darlehen an Gemeinden und weitere Kommunalverbände angelegt werden; sie kann ferner anordnen, daß bei der Anlegung des Genossenschaftsvermögens einzelne Gattungen zinstragender Papiere nur bis zu einem näher zu bestimmenden Betrag erworben werden dürfen. Erstreckt sich der Bezirk der Genossenschaft auf Gebiete oder Gebietstheile mehrerer Bundesstaaten, so bedarf es der Zustimmung der Zentralbehörden dieser Bundesstaaten oder, sofern ein Einverständniß nicht erzielt wird, der Zustimmung des Bundesraths.

II Die Landes-Zentralbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete die Berufsgenossenschaft ihren Sitz hat, kann widerruflich gestatten, daß zeitweilig verfügbare baare Bestände auch in anderer als der im § 108 bezeichneten Weise vorübergehend angelegt werden.

Zu § 109 vgl. lw. G. § 117, BauG. § 39, SeeG. § 115.

Zu Abs. I vgl. JVG. § 164 Abs. I Satz 3 bis 5.

Zu Abs. II vgl. JVG. § 164 Abs. II. Die Gestattung kann immer nur an einzelne oder mehrere bestimmte Ver.-Gen. auf bestimmte Zeit und für bestimmte Arten von Anlagen erfolgen. Die erteilte Gestattung kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 110.

Die Berufsgenossenschaften können mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts einen Theil ihres Vermögens in anderer als der nach §§ 108, 109 zulässigen Weise, insbesondere in Grundstücken anlegen. Will eine Genossenschaft mehr als den vierten Theil ihres Vermögens in dieser Weise anlegen, so bedarf sie dazu außerdem, sofern sie der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstellt ist, der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde, im Uebrigen der Genehmigung des Bundesraths. Eine solche Anlage ist jedoch nur in Werthpapieren, oder für die Zwecke der Verwaltung, zur Vermeidung von Vermögensverlusten für die Genossenschaft, oder für solche Veranstaltungen zulässig, welche ausschließlich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu gute kommen. Mehr als die Hälfte ihres Vermögens darf jedoch eine Berufsgenossenschaft in der bezeichneten Weise nicht anlegen.

Zu § 110 vgl. lw. G. § 118, BauG. § 39, SeeG. § 116; s. auch JVG. § 164 Abs. III.

Die Genehmigung (Satz 1) kann auch von dem Landes-VA. erteilt werden (§ 127).

§ 111.

I Ueber die gesammten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahrs ist nach Abschluß desselben alljährlich dem Reichstag eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen.

II Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Zu § 111 vgl. Iw. G. § 119, BauG. § 39, SeeG. § 117; s. auch FWG. § 165.

Die Nachweisung des RVA. faßt die Ergebnisse aller Ber.Gen. zusammen. Jede Ber.Gen. hat ihre Rechnungsergebnisse gesondert aufzustellen und dabei der vom RVA. entworfenen Formularien sich zu bedienen. A. N. IV S. 260 ff., VI S. 116, VIII S. 304 ff., auch XI S. 131 ff., 173 ff. Hdb. zu § 77 Abs. I Note. Neues Formular s. A. N. XVIII S. 613, mit Anleitung dazu S. 628.

Die einem LVA. unterstellten Ber.Gen. haben ihre Ergebnisse dem LVA. einzureichen, welches dieselben zu eigenen Publikationen (Statistik) verwenden kann und an das RVA. weiter zu leiten hat.

Das RVA. hat durch Vermittlung seiner vorgesetzten Dienststelle, das Reichsamt des Innern, die Zusammenstellung dem Bundesrat vorzulegen, welcher gemäß Reichsverfassung Art. 7 Ziff. 1 allein berechtigt ist, die Vorlegung an den Reichstag zu beschließen.

Die bisher dem Reichstag vorgelegten Rechnungsnachweisungen sind abgedruckt in den A. N. III S. 56 ff., IV S. 87 ff., V S. 9 ff., VI S. 1 ff. und in jedem folgenden Jahrgang jeweils in der ersten Nummer, zuletzt XXIII S. 1 ff. für das Jahr 1905.

V. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe.

Vorbemerkungen: Zum Schutze der Arbeiter gegen Betriebsunfälle bestehen zurzeit folgende Rechtsquellen:

I. Die Grundlage bildet die RGew.O. § 120a Abs. I (Novelle v. 1. Juli 1891):

„Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeits-

räume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet."

Dazu:

a) Der Bundesrat kann Vorschriften zur Ausführung des § 120a für bestimmte Arten von Anlagen erlassen (§ 120e Abs. I, Reichs-Polizeiverordnungen);

b) soweit der Bundesrat solche Vorschriften nicht erlassen hat, kann dies durch die zum Erlaß von Landespolizeiverordnungen berechtigten Behörden geschehen (§ 120e Abs. II Landes-Polizeiverordnungen);

c) „die Landes-Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in §§ 120a bis 120e enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen" § 120d Abs. I Satz 1). Die gleiche Befugnis steht den Landes-Polizeibehörden zur Ausführung der nach § 120e Abs. I und II (oben lit a und b) erlassenen Polizeiverordnungen zu (Polizeiverfügungen);

d) wer den Polizeiverordnungen (lit. a und b) oder den endgültig erlassenen Polizeiverfügungen (lit. c) zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 *M*, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft (RGew.O. § 147 Ziff. 4).

II. Neben diesem für alle Gewerbetreibenden geltenden Reichs- und Landespolizeirecht besteht das Recht der Berufsgenossenschaften, für ihre Korporation Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen. Diese polizeiähnliche Befugnis kann nicht im Widerspruch mit jenem polizeilichen Anordnungsrechte des Reichs und der Staaten ausgeübt werden (vgl. § 115 Abs. IV Satz 2, § 117 Abs. I und § 123). Aber auch die Landespolizeibehörden sollen von ihrem Anordnungs- und Verfügungsrechte nicht in Widerspruch mit den Vorschriften der Ber.Gen. Gebrauch machen (vgl. § 117 Abs. I und II und RGew.O. § 120e Abs. II).

III. Anleitungen zur Aufstellung von Unfallverhütungsvorschriften hat das RVA. in größerer Zahl gegeben. Vgl. Hdb. zu § 78 N. 1.

Unfallverhütungsvorschriften.

§ 112.

I Die Genossenschaften sind befugt und können im Aufsichtsweg angehalten werden, Vorschriften zu erlassen:

1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark oder mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse oder, falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrag ihrer Beiträge.

   Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen;

2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu sechs Mark.

II Die Genossenschaften sind außerdem befugt, solche Vorschriften für bestimmt abzugrenzende Bezirke oder für bestimmte Gewerbszweige oder Betriebsarten zu erlassen.

III In den Unfallverhütungsvorschriften ist anzugeben, in welcher Art diese Vorschriften zur Kenntniß der Versicherten zu bringen sind.

Die §§ 112 bis 118 sind aus den §§ 78 bis 81, die §§ 119 bis 124 aus den §§ 82 bis 86 des Ges. von 1884 hervorgegangen.

Zu § 112 vgl. lw. G. § 120, BauG. § 40, SeeG. § 118.

Zu Abs. I: 1. Der Erlaß der nötigen Unfallverhütungsvorschriften ist Recht und Pflicht der Ver.Gen. Das Recht

kann ihnen daher von Aufsichts wegen nicht entzogen oder beschränkt werden, die Pflicht ist nötigenfalls von Aufsichts wegen zu erzwingen. Die Ver.Gen. können zu den nötigen Beschlüssen angehalten werden. Wenn nötig, erläßt die Aufsichtsstelle selbst die Vorschrift. Aufsichtsstelle: vgl. § 127.

2. Der regelmäßige Erlaß durch die Ver.Gen. erfolgt durch den Vorstand (§ 113 Abs. II) unter Mitwirkung von Vertretern der Arbeiter (§ 113 Abs. II, V, §§ 114, 115 Abs. II, III) und unter Mitwirkung des Versicherungsamtes (§ 113 Abs. I, III, § 115) sowie nach Begutachtung durch die beteiligten Sektionsvorstände (§ 113 Abs. I, IV, V, § 115 Abs. II, IV), nach eingeholter Aeußerung der beteiligten Landes-Zentralbehörden (§ 115 Abs. IV Satz 2) und endlich unter Berücksichtigung der bestehenden Reichs- und Landes-Polizeiverordnungen.

a) Der Vorstand der Ver.Gen. beschließt sowohl die Vorschriften, welche für die ganze Ver.Gen. erlassen werden, als auch diejenigen, welche sich nur auf einzelne Sektionen erstrecken. Durch Statut kann anders bestimmt und der Genossenschaftsversammlung oder einem Ausschuß das Beschlußrecht oder ein Mitwirkungsrecht eingeräumt werden (§ 37 Ziff. 10, vgl. § 115 Abs. III).

b) Die Mitwirkung der Vertreter der Arbeiter ist nicht bloß eine begutachtende, sondern eine beschließende und beschränkt sich nicht auf Vorschriften gemäß § 112 Abs. I Ziff. 2, sondern erstreckt sich auch auf Vorschriften gemäß § 112 Abs. I Ziff. 1.

c) Das Versicherungsamt ist nicht nur als Kuratelbehörde (§ 115), sondern auch schon bei Vorbereitung und Beratung der Vorschriften (§ 113) beteiligt.

d) Die Aeußerung der Landes-Zentralbehörde hat sich namentlich auf die Mitteilung der einschlägigen Landes-Polizeiverordnungen zu gründen.

e) Ueber die Bekanntgabe der Vorschriften s. Abs. III und § 115 Abs. V; außerdem hat Bekanntgabe durch die A. N. des RVA. zu erfolgen.

3. Bei den Anordnungen der Ver.Gen. kann es sich *nur* um Maßnahmen der Unfallverhütung handeln, was darüber hinausgeht, entbehrt der rechtlichen Gültigkeit. Vgl. Hdb. zu § 78 N. 2a. Die Anordnungen haben sich im Rahmen dessen

zu halten, was Unternehmern und Arbeitern billig zugemutet werden kann. Die Anordnungen nach Ziff 1 binden die Mitglieder (Unternehmer), diejenigen nach Ziff. 2 die Arbeiter und die Mitglieder. Diese dürfen daher auch in ihre Arbeitsordnungen (RGew.O. § 134b Abs. III) keine Vorschriften aufnehmen, welche den Anordnungen der Unf.Verhütungsvorschriften zuwiderlaufen.

Was das im Betrieb zu beobachtende Verhalten betrifft, so empfiehlt das RVA. mit Recht das Verbot des Alkoholgenusses im Betrieb. A. N. VII S. 146, vgl. hierher auch A. N. XXIII S. 459 Nr. 2189 (Rg. XXVII S. 22).

4. Die höhere Einschätzung ist nicht nur eine Korrektur, sondern zugleich eine Strafe. Vgl. Rg., 1. Erg.Bd. S. 113. Es hat eine Androhung vorauszugehen: A. N. II S. 81 Nr. 161 (Rg. VII S. 50). Die Strafeinschätzung wirkt jeweils für ein Rechnungsjahr: A. N. IV S. 190 Nr. 496, Hdb. zu § 78 N. 5, 5a. A. N. XIV S. 262 Nr. 1708 (Rg. XVIII S. 30). Vgl. § 116 und 49.

5. Ueber die Festsetzung der Geldstrafen s. § 116.

Zu Abs. II: Die Vorschriften können insb. auch für einzelne Sektionen erlassen werden.

§ 113.

I Die zu erlassenden Vorschriften sind vor der Beschlußfassung dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen und, sofern die Genossenschaft in Sektionen eingeteilt ist, den Vorständen derjenigen Sektionen, für welche sie Gültigkeit haben sollen, zur Begutachtung vorzulegen.

II Zu der Berathung und Beschlußfassung über diese Vorschriften sowie zur Begutachtung der nach § 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung zu erlassenden Vorschriften haben die Genossenschaftsvorstände Vertreter der Arbeiter mit vollem Stimmrecht und in gleicher Zahl wie die betheiligten Vorstandsmitglieder zuzuziehen.

III Das Reichs-Versicherungsamt ist zu der vom Genossenschaftsvorstand anberaumten Sitzung, in welcher über

die von der Genossenschaft zu erlassenden Vorschriften berathen und Beschluß gefaßt werden soll, einzuladen.

IV Sollen die von der Genossenschaft oder die auf Grund des § 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung zu erlassenden Vorschriften nur für den Bezirk einzelner Sektionen Gültigkeit haben, so sind zur Begutachtung durch die Sektionsvorstände auch Vertreter der Arbeiter gemäß Abs. 2 zuzuziehen.

V Mit der Einladung zu der zur Begutachtung oder zur Berathung und Beschlußfassung anberaumten Sitzung ist den Vertretern der Arbeiter der Entwurf der Vorschriften zuzustellen, welcher der Begutachtung oder der Berathung und Beschlußfassung unterliegen soll.

Zu § 113 vgl. lw. G. § 121, BauG. § 40, SeeG. § 119.

§ 113 regelt das Verfahren der Beratung und Beschlußfassung über die Vorschriften innerhalb der Ber.Gen. Das Verfahren vor der Kuratelbehörde regelt § 115. Für Eisenbahnbetriebe s. § 118. Was für die Erlassung der Vorschriften gilt, das gilt auch für ihre Abänderung und Aufhebung.

Zu Abs. I: vgl. § 112 zu Abs. I N. 2 lit. c. Die Einreichung bei der Aufsichtsstelle (§ 127) hat vor der endgültigen Beschlußfassung des zuständigen Genossenschaftsorganes (§ 37 Ziff. 10) zu erfolgen. Zuziehung der Vertreter der Arbeiter zur Begutachtung: § 115 Abs. II.

Zu Abs. II: § 120e Abs. II der RGew.O. lautet:

„Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesrats nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landes-Zentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden erlassen werden. Vor dem Erlasse solcher Anordnungen und Polizeiverordnungen ist den Vorständen der beteiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung zu geben. Auf diese finden die Bestimmungen des § 113 Abs. 2, 4 und des § 115 Abs. 4 Satz 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (RGBl. 1900 S. 573, 585) Anwendung."

Die Zuziehung der Vertreter der Arbeiter hat nur zur Beratung und Beschlußfassung des (Gen.- und Sektions-) Vorstandes (vgl. Abs. IV), nicht auch zu derjenigen der Gen.-Versammlung zu erfolgen. Ueber das Verfahren kann das Statut Näheres anordnen. Vgl. auch A. N. II S. 10 Nr. 113, III S. 167 Nr. 373, S. 352 Nr. 417; Hdb. zu § 79 N. 1 bis 9.

Die Zuziehung ist obligatorisch, nicht bloß fakultativ; vgl. § 105 Abs. II Note.

Zu Abs. IV: Das ist eine Obliegenheit des Sektionsvorstandes, die nicht einem Ausschusse desselben übertragen werden soll. A. N. XVIII S. 379 Nr. 1934 (Rg. XXII S. 32).

§ 114.

I Die Vertreter der Arbeiter werden von den Ausschüssen derjenigen Versicherungsanstalten gewählt, auf deren Bezirke sich die Berufsgenossenschaft oder Sektion erstreckt. Wahlberechtigt sind jedoch nur diejenigen Mitglieder der Ausschüsse, die als Vertreter der Versicherten berufen sind.

II Wählbar sind deutsche, männliche, volljährige, auf Grund dieses Gesetzes versicherte Personen, welche in Betrieben der Mitglieder derjenigen Berufsgenossenschaft, für welche die Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden sollen, beschäftigt sind. Nicht wählbar ist, wer zum Amte eines Schöffen unfähig ist (§ 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

III Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche vom Reichs-Versicherungsamte zu erlassen ist; die erste Wahlperiode endet am 1. Januar 1906. Für jeden Vertreter ist ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Periode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben. Die Leitung der Wahl

liegt einem Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts ob. Streitigkeiten über die Wahlen werden vom Reichs-Versicherungsamt entschieden. Die Bestimmung des § 47 findet entsprechende Anwendung.

IV Die Vertreter der Arbeiter erhalten Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst und für Reisekosten nach festen von der Genossenschaft zu bestimmenden Sätzen. Die Feststellung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes.

Zu § 114 vgl. lw. G. § 122. BauG. § 40, SeeG. § 120.

§ 114 ist aus den §§ 41 ff. des Ges. v. 1884 hervorgegangen.

Die Funktionen der Vertreter der Arbeiter sind bei der Unf.Vers. zum Unterschiede von der Inv.Vers. nunmehr auf die Mitwirkung bei Aufstellung der Unf.Verh.Vorschriften beschränkt (§ 113 Abs. II, IV).

Zu Abs. I: Die Wahl der Vertreter erfolgt durch die Ausschüsse der Vers.Anstalten der Inv.Vers. Vgl. JVG. § 76. Für die Knappschafts-Ber.Gen. s. § 134 Abs. II lit. b.

Zu Abs. II: vgl. JVG. § 88. Der § 32 des GVG. lautet: „Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;

2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;

3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind."

Zu Abs. III: Vgl. JVG. §§ 63, 77, 90, 104 Abs. V. Wahlordnung des RVA. v. 15. Aug. 1901 (A. N. XVII S. 549 ff.).

Zu Abs. IV. Gegen die Verfügung des Vorsitzenden findet Beschwerde zur Aufsichtsstelle statt.

§ 115.

I Die Unfallverhütungsvorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

II Das Reichs-Versicherungsamt kann anordnen, daß vor der Genehmigung, soweit dies nicht gemäß § 113 Abs. 4 schon geschehen ist, zur Begutachtung der Vorschriften oder einzelner Theile derselben durch die Sektionsvorstände auch die Vertreter der Arbeiter zuzuziehen sind.

III Wenn durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung (§ 37 Ziffer 10) die gemäß § 113 Abs. 2 vom Vorstande und den Vertretern der Arbeiter gefaßten Beschlüsse abgeändert worden sind, so hat das Reichs-Versicherungsamt zu bestimmen, ob die Vorschriften vor deren Genehmigung einer nochmaligen Berathung und Beschlußfassung seitens des Vorstandes und der Vertreter der Arbeiter zu unterwerfen sind. Wenn das Reichs-Versicherungsamt seine Genehmigung von der Abänderung der beschlossenen Vorschriften abhängig macht, so hat es gleichfalls zu bestimmen, ob zur Berathung und Beschlußfassung (§ 113 Abs. 2) über die erforderliche Abänderung die Vertreter der Arbeiter zuzuziehen sind.

IV Dem Antrag auf Genehmigung ist das über die Verhandlungen bei den Vorständen aufgenommene Protokoll, aus welchem die Abstimmung der Vertreter der Arbeiter ersichtlich sein muß, sowie die gutachtliche Aeußerung der Vorstände derjenigen Sektionen, für welche die Vorschriften Gültigkeit haben sollen, beizufügen. Vor der Genehmigung ist den Landes-Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, auf deren Gebiete sich die Vorschriften erstrecken sollen, Gelegenheit zu einer Aeußerung zu geben.

V Die genehmigten Vorschriften sind den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke dieselben sich erstrecken, durch den Genossenschaftsvorstand mitzutheilen.

Zu § 115 vgl. lw. G. § 123, BauG. § 40, SeeG. § 121.

Zu Abs. I: Genehmigung ist auch zu jeder Aenderung und zur Aufhebung erforderlich. LVA. s. § 127.

Zu Abs. II: vgl. § 113 Abs. I.

Zu Abs. III: Aus Abs. III geht hervor, daß auf alle Fälle ein Beschluß des Vorstandes über die Vorschriften erforderlich ist. Ein Beschluß der Gen.Versammlung ist daher nur nötig, wenn es im Statut ausdrücklich angeordnet ist. Vgl. § 112 Abs. I N. 2 lit. a.

Zu Abs. IV: vgl. § 112 Abs. I N. 2 lit. d.

Zu Abs. V: vgl. § 152 Abs. I.

§ 116.

Die Festsetzung der im § 112 Abs. 1 Ziffer 1 vorgesehenen Geldstrafen sowie die höhere Einschätzung des Betriebs und die Festsetzung von Zuschlägen erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft, die Festsetzung der im § 112 Abs. 1 Ziffer 2 vorgesehenen Geldstrafen durch den Vorstand der Betriebs- (Fabrik-) oder Bau-Krankenkasse, oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, durch die Ortspolizeibehörde. Gegen die Verfügung findet innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde statt. Ueber dieselbe entscheidet, soweit es sich um eine Verfügung des Genossenschaftsvorstandes handelt, das Reichs-Versicherungsamt, im Uebrigen die der Krankenkasse oder Ortspolizeibehörde vorgesetzte Aufsichtsbehörde.

Zu § 116 vgl. lw. G. § 124, BauG. § 40, SeeG. § 122.

1. Strafbefugnis des Gen.Vorstandes; vgl. dazu § 146.

2. Die Strafbefugnis des Kassenvorstandes (KrVG. §§ 59 ff., 69 ff.) und der Ortspolizeibehörde (§ 152 Abs. I) kann nur auf Antrag des Gen.- oder Sektions-Vorstandes ausgeübt werden. Vorständen anderer Kassen steht die Strafsetzung nicht zu.

3. Gerichtliche Bestrafung schließt die Anwendung der Geldstrafen nach § 116 nicht aus, A. N. XIII S. 286 Nr. 1593

(Rg. XVII S. 43), ebensowenig gerichtliche Freisprechung, Mitt. des bayer. LVA. XVI S. 37 Nr. 976.

Ueber das Verfahren vgl. A. N. XXIII S. 209 (Rundschr. v. 31. Jan. 1907).

§ 117.

I Die von den Landesbehörden für bestimmte Gewerbszweige oder Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen sollen, sofern nicht Gefahr im Verzug ist, den betheiligten Genossenschafts- oder Sektionsvorständen zur Begutachtung nach Maßgabe des § 115 Abs. 4 vorher mitgetheilt werden. Dabei finden § 113 Abs. 2, § 114 entsprechende Anwendung.

II Die Polizeibehörden sind verpflichtet, von den gemäß § 120d Abs. 1 der Gewerbeordnung zur Verhütung von Unfällen getroffenen Anordnungen derjenigen Genossenschaft, welcher der betheiligte Betrieb angehört, Kenntniß zu geben.

Zu § 117 vgl. lw. G. § 125, BauG. § 40.

Vgl. zu § 117 die Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt Ziff. I lit b und c und Ziff. II. Siehe auch § 118 (Eisenbahnbetriebe).

§ 118.

Auf Unfallverhütungsvorschriften, welche sich auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs beziehen, finden die Bestimmungen der §§ 113, 117, 132 keine Anwendung.

§ 118 spricht nur von Vorschriften in Bezug auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs. Auf Vorschriften zum Schutze der in solchen Betrieben beschäftigten Personen gegen Unfälle will er sich nicht beziehen. (Motive.) Uebrigens können auch Vorschriften der ersteren Art nach den Regeln der §§ 112, 115 erlassen werden und danach Straffestsetzungen gemäß § 116 erfolgen. Nur die Mitwirkung der Vertreter der Arbeiter und die Begutachtung durch Sektionsvorstände fallen weg.

Ueberwachung der Betriebe.

§ 119.

I Die Genossenschaften sind verpflichtet, für die Durchführung der gemäß § 112 erlassenen Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen. Sie sind befugt, durch technische Aufsichtsbeamte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen und von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, Kenntniß zu nehmen. Sie sind ferner befugt, durch Rechnungsbeamte behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Gehälter und Löhne ersichtlich werden.

II Die Funktionen des technischen Aufsichtsbeamten und des Rechnungsbeamten können mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts in einer Person vereinigt werden.

III Die einer Genossenschaft angehörenden Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimirten technischen Aufsichtsbeamten der betheiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und den Rechnungsbeamten die bezeichneten Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 120, auf Antrag der technischen Aufsichtsbeamten oder der Rechnungsbeamten von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu dreihundert Mark angehalten werden.

Zu § 119 vgl. Iw. G. § 126, BauG. § 40 Ziff. 2, SeeG. § 123.

Zu Abs. I: 1. Die Betriebsüberwachung ist Recht und Pflicht der Ber.Gen. Ihr Recht dazu äußert sich in dem in Abs. III geregelten Zwang. Ihre Pflicht dazu kann im Aufsichtswege durch das Versicherungsamt erzwungen werden (§ 125 Abs. I).

2. Die Betriebsüberwachung erstreckt und beschränkt sich auf dreierlei:

a) Die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften (§§ 112 ff.). Maßnahmen dieser Art sind nur zulässig behufs Durchführung der rechtmäßig und endgültig erlassenen Vorschriften der Ber.Gen. Die Durchführung der Reichs- und Staatspolizeiverordnungen (vgl. Vorbemerkungen vor § 112) ist nicht Sache der Ber.Gen. Zur Durchführung ihrer eigenen Vorschriften können die Ber.Gen. alle erforderlichen Verfügungen erlassen und dabei die in der Vorschrift (§ 112) angeordneten Strafen androhen und gemäß § 116 anordnen oder anordnen lassen. Gegen diese Verfügungen steht dem Betriebsunternehmer Beschwerde zur Aufsichtsstelle (Vers.Amt) zu.

b) Die Prüfung der Genossenschaftszugehörigkeit. Die Ber.Gen. haben zur Evidenthaltung ihres Katasters (§§ 58 bis 62) alle Genossenschaftsbetriebe, die eingetragenen wie die nichteingetragenen, namentlich auf Grund der gemäß § 61 erfolgten Anmeldungen hinsichtlich der für die Zugehörigkeit in Betracht kommenden Eigenschaften zu prüfen. Hierbei sind auch die erforderlichen Anmeldungen zu veranlassen.

c) Die Einschätzung der Betriebe hinsichtlich der Beitragspflicht. Die Ueberwachung hat sich auf Prüfung aller für Einschätzung in den Gefahrentarif (§ 49, § 112) maßgebenden Betriebsverhältnisse und auf Prüfung der eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen (§ 99 Abs. II bis IV) zu erstrecken. Hierbei sind auch die erforderlichen Mitteilungen zu veranlassen oder zu ergänzen (§ 99 Abs. IV).

3. Die Ueberwachung obliegt in erster Linie dem Gen.-Vorstand. Doch kann gemäß § 37 Ziff. 10 damit auch ein anderes Organ und zwar nach § 38 der Sektionsvorstand oder Vertrauensmann betraut werden. Nach § 119 Abs I und II

können besondere technische und Rechnungsbeamte angestellt werden, deren Verhältnis zum Vorstand und Geschäftstätigkeit durch das Statut näher zu regeln ist. Vgl. Hdb. zu § 22 N. 3. Ueber ihre rechtliche Stellung und Befugnisse s. Abs. III, §§ 48, 120 ff., 126, 150, 151. Die §§ 43 bis 47 (Ehrenämter) finden auch auf sie keine Anwendung. Anstellbar sind auch Nichtmitglieder. Vgl. A. N. I S. 352 Nr. 73, IV S. 178 Nr. 486. Verwendbar sind wohl auch nach der Novelle die Vertrauensmänner. Hdb. zu § 82 N. 1.

Zu Abs. II: Zuständigkeit des LVA. s. § 127.

Zu Abs. III: Der Bestrafung, welche im einzelnen Fall auch wiederholt angewendet werden kann, hat eine Androhung vorauszugehen. A. N. IV S. 302 Nr. 590. Vgl. auch JVG. § 161 Abs. II Note. Gegen die Strafverfügung kann Beschwerde zur höheren Verw.Beh. ergriffen werden. Die Strafen fließen in Bayern in die Staatskasse. Vgl. Min.Bek. v. 28. Sept. 1884.

Ein Recht, ihre Anordnungen durch besondere Strafen außer den in § 112 Abs. I angeordneten zu erzwingen, steht den Beauftragten nicht zu. Vgl. Hdb. zu § 82 N. 5.

§ 120.

Befürchtet der Betriebsunternehmer die Verletzung eines Fabrikgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebs durch den technischen Aufsichtsbeamten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des technischen Aufsichtsbeamten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft nothwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebs-

unternehmer und dem Vorstand entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.

Zu § 120 vgl. lw. G. § 127, BauG. § 40.

Der Betriebsunternehmer, welcher von seinem Ablehnungs- und Vorschlagsrechte Gebrauch machen will, hat dies, um die Zwangsmaßregel des § 119 Abs. III zu vermeiden, rechtzeitig, d. i. alsbald nach Bekanntgabe des Namens des bestellten Beamten zu tun. Eine vorausgehende Ankündigung des bevorstehenden Besuchs ist zwar durch das Gesetz nicht vorgeschrieben, aber doch zu verlangen. Vgl. jedoch Hdb. zu § 82 N. 6 und zu § 83 N. 1 (A. N. IV S. 248 Nr. 538).

Das Ablehnungsrecht besteht auch, wenn die Befürchtung des Unternehmers nicht begründet ist. A. N. XI S. 264 Nr. 1476 (Rg. XV S. 116).

Zuständigkeit des LVA. § 127.

§ 121.

Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften sowie deren technische Aufsichtsbeamte und Rechnungsbeamte (§§ 119, 120) und die nach § 120 ernannten Sachverständigen haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten Die technischen Aufsichtsbeamten und Rechnungsbeamten der Genossenschaften und die Sachverständigen sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnorts zu beeidigen.

Zu § 121 vgl. lw. G. § 128, BauG. § 40, SeeG. § 124.

Strafbestimmungen: §§ 150, 151.

Ueber die Beeidigung vgl. A. N. I S. 341 Nr. 62 und insb. S. 365 Nr. 87; auch II S. 82 Nr. 162, V S. 390 Nr. 765 (Rg. IV S. 250), VII S. 46.

§ 122.

I Namen und Wohnsitz der technischen Aufsichtsbeamten und Rechnungsbeamten sind von dem Genossenschaftsvorstande den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich ihre Thätigkeit erstreckt, anzuzeigen.

II Die Genossenschaften sind verpflichtet, über die Ueberwachungsthätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten und deren Ergebnisse dem Reichs-Versicherungsamte Bericht zu erstatten und den nach Maßgabe des § 139b der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Ersuchen Mittheilung zu machen.

Zu § 122 vgl. lw. G. § 129, BauG. § 40, SeeG. § 125.

Zu Abs. I: vgl. § 152 Abs. I.

Zu Abs. II: Die Ber.Gen. und zwar auch diejenigen, welche dem RVA. zur Beaufsichtigung nicht unterstehen, haben in erster Linie sich selbst berichten zu lassen und die verarbeiteten Berichte an das RVA. weiter zu geben. Die LVA. können sich von den ihnen unterstellten Ber.Gen. ebenfalls berichten lassen. Vgl. § 127. Vgl. dazu die „Anleitung für die Erstattung der Jahresberichte der technischen Aufsichtsbeamten" des RVA. v. 20. Jan. 1902 A. N. XVIII S. 251 ff. und A. N. XXIII S. 541. Die staatlichen Aufsichtsbeamten des § 139b der RGO. sind in Bayern der Zentralinspektor für Fabriken und Gewerbe bezw. die Gewerberäte ꝛc. (VO. v. 7. Febr. 1907, GVBl. S. 73).

§ 123.

I Hat der technische Aufsichtsbeamte der Genossenschaft bei seiner Ueberwachungsthätigkeit von Anordnungen, welche der staatliche Aufsichtsbeamte zur Verhütung von Unfällen getroffen hat, Kenntniß erhalten, so darf er abweichende Bestimmungen nicht treffen. Erscheinen ihm solche geboten, oder glaubt er, daß eine Anordnung des staatlichen Aufsichtsbeamten einer von der Genossenschaft

erlassenen Unfallverhütungsvorschrift widerspricht, so hat er an den Genossenschaftsvorstand zu berichten, welcher die vorgesetzte Behörde des staatlichen Aufsichtsbeamten anrufen kann.

II Hält der staatliche Aufsichtsbeamte Anordnungen des technischen Aufsichtsbeamten der Genossenschaft für zweckwidrig oder den erlassenen Unfallverhütungsvorschriften widersprechend, so hat er dem Vorstande der zuständigen Berufsgenossenschaft davon Mittheilung zu machen. Hält der Genossenschaftsvorstand den Einspruch des staatlichen Aufsichtsbeamten nicht für gerechtfertigt, so kann er die vorgesetzte Behörde des staatlichen Aufsichtsbeamten anrufen.

III Von sämmtlichen nach Abs. 1 und 2 geführten Verhandlungen hat der Genossenschaftsvorstand dem Reichs-Versicherungsamte Kenntniß zu geben.

Zu § 123 vgl. BauG. § 40. Vgl. auch die Vorbemerkungen bei § 112 Ziff. II und die beachtenswerten Ausführungen des Kommissionsberichts zu § 85a S. 136 ff.

Bei der in den Vorbemerkungen vor §§ 112 ff. geschilderten Rechtslage ist ein Widerspruch zwischen Vorschriften der Ver.Gen. und Polizeiverordnungen des Reichs oder der Staaten, wenn auch durch die Anordnungen der §§ 115 Abs. IV Satz 2, 117 Abs. I und II und RGO. § 120e Abs. II tunlichst zu vermeiden, doch immerhin nicht ausgeschlossen. Solche Widersprüche können sich aber namentlich in den Verfügungen der technischen Beamten der Ver.Gen. und der staatlichen und gemeindlichen Polizei- und Aufsichtsbehörden ergeben. Da es eine gemeinsam vorgesetzte Stelle nicht gibt, so ist die Beseitigung solcher Widersprüche zunächst im Weg der Verhandlung von vorgesetzter Stelle (Gen.Vorstand) zu vorgesetzter Stelle (staatliche Behörde) zu versuchen, nötigenfalls im Weg der Verhandlung von Aufsichtsstelle (Versicherungsamt, Abs. III und § 127) zu Aufsichtsstelle (Ministerium) zu bewirken.

§ 124.

I Die durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft.

II Wenn ein Betriebsunternehmer durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zur Aufwendung solcher Kosten Anlaß gegeben hat, so kann der Vorstand diese Kosten, soweit sie in baaren Auslagen bestehen, dem Betriebsunternehmer auferlegen und gegen diesen außerdem eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark verhängen.

III Gegen die Auferlegung dieser Kosten und Geldstrafen findet innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung erfolgt in derselben Weise wie bei Gemeindeabgaben.

Zu § 124 vgl. lw. G. § 130, BauG. § 40, SeeG. § 126.

Zu Abs. I: vgl. § 29. Verteilung auf Sektionen: § 50, dazu A. N. II S. 73 Nr. 148.

Zu Abs. II: Die Nichterfüllung kann sich auf den Vollzug der Unfallverhütungsvorschriften, die Anmeldung von Betriebsveränderungen oder auf Angaben zum Gefahrentarif oder auf Lohnnachweisungen erstrecken. Vgl. § 119 Abs. I N. 2. Unnötige Belastung der Betriebsunternehmer ist tunlichst zu vermeiden: vgl. A. N. II S. 276 Nr. 235.

Kostenersatz und Geldstrafen fließen der Genossenschaftskasse zu.

Zu Abs. III: LVA. § 127. Beitreibung vgl. § 103.

VI. Beaufsichtigung der Berufsgenossenschaften.

Zum Titel VI vgl. die Vorbemerkungen zu § 11 des Abänderungsgesetzes.

§ 125.

I Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch das

Reichs-Versicherungsamt. Die Aufsicht hat sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu erstrecken.

II Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Genossenschaften vorzunehmen.

III Die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Beamten der Genossenschaften sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Belege und ihrer auf den Inhalt der Bücher bezüglichen Korrespondenzen sowie der auf die Festsetzung der Entschädigungen und Jahresbeiträge bezüglichen Schriftstücke an die Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts oder an das letztere selbst verpflichtet. Dieselben können hierzu durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark angehalten werden.

IV Der Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts unterstehen ferner die von den Berufsgenossenschaften errichteten oder unterhaltenen Heilanstalten. Das Reichs-Versicherungsamt kann zu den zum Zwecke der Aufsicht stattfindenden Revisionen Vertreter der Berufsgenossenschaften und der Arbeiter zuziehen.

Zu § 125 vgl. lw. G. § 131, BauG. § 41, SeeG. § 127; auch JVG. § 108.

Das Reichsversicherungsamt teilt sich bei Angelegenheiten der Unfallversicherung in die staatlichen Geschäfte mit den Landesversicherungsämtern (§ 127). Einige Funktionen kommen daneben dem Bundesrate zu (Abänd.G. § 2 Abs. I, II, § 11 Abs. II, III, § 14 Abs. I, § 19 Abs. IV, § 20 Abs. I, § 23 Abs. II, § 25 Abs. I, Gew.G. § 1 Abs. III, §§ 4, 21, 39, 52 Abs. I, §§ 54, 84, 94, 95 Abs. II, §§ 109, 110, 134, BauG. § 22, SeeG. §§ 152, 167), andere den Landesregierungen (Abänd.G. § 20

Abs. I, § 22 Abs. II, V, VIII), dem Kaiser (Abänd.G. § 11 Abs. II, § 19 Abs. IV, § 20 Abs. I, § 25 Abs. I; Gew.G. § 84); dem Reichstag (Gew.G. § 111), den Landeszentralbehörden (Abänd.G. § 2 Abs. III, § 4 Abs. I, § 5 Abs. I, § 8 Abs. II, § 22 Abs. III; Gew.G. § 11 Abs. II, §§ 109, 110, 115, 128, 133, 149, 152, dazu noch lw. G. §§ 29, 36, 41, 42, 143, BauG. §§ 6, 8, 11, 24, 27, 32, 41, 42, 143; SeeG. §§ 10, 156, 162, 163), dem Reichskanzler (Abänd.G. §§ 2, 4, 5, 28, Gew.G. §§ 4, 128, 133, BauG. § 8, SeeG. § 10), endlich den unteren und höheren Landes-Verwaltungsbehörden und den Ortspolizeibehörden (vgl. § 152).

Die den Versicherungsämtern entzogenen Funktionen sind durchweg vereinzelte. Sie stehen nicht unter dem bestimmenden Einfluß des Versicherungsamtes, welches namentlich weder im Verhältnis zu den Landeszentralbehörden noch zu den höheren und unteren Verwaltungsbehörden leitende oder vorgesetzte Stelle ist. Die LVA. sind dem RVA. nicht unterstellt.

Ueber die Organisation und das Verfahren der VA. s. Abänd.G. §§ 11 ff.

Zu Abs. I: Die Funktionen des RVA. sind vierfach, nämlich organisatorisch, verwaltend, richterlich und disziplinär:

1. organisatorisch: Beteiligung an der Errichtung und Einrichtung der Ber.Gen. (Abänd.G. § 2, Gew.G. §§ 35, 39, 46) und der Schiedsgerichte (Abänd.G. § 10) und an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter (Abänd.G. § 14).

2. verwaltend:

a) das RVA. handhabt die eigentliche Aufsicht über die Ber.Gen. und hat dabei von Amts wegen oder auf Anrufen zu veranlassen, daß die Ber.Gen. ihre gesetzlichen und statutarischen Obliegenheiten erfüllen und daß sie nichts tun, was ihnen nicht zukommt. Das RVA. kann die Ber.Gen. zu den erforderlichen Beschlüssen zwingen, ev. für dieselben das Erforderliche anordnen und es kann gesetzwidrige Beschlüsse der Ber.Gen. aufheben. Mittel zur Durchführung geben die §§ 125 Abs. II, III, 126 Satz 2, §§ 46, 48. Einzelne aufsichtliche Funktionen sind ihm eingeräumt in

Abänd.G. §§ 23, 26, Gew.G. §§ 46, 49, 51, 59, 106, 125 Abs. IV.

b) Das RVA. erteilt die kuratelamtliche Genehmigung zu bestimmten Beschlüssen der Organe der Ber.Gen. Gew.G. §§ 31, 34, 39, 44, 48, 49, 110, 113, 115, 119, BauG. §§ 19, 21. Das Erfordernis solcher Genehmigung besteht nur, wo es ausdrücklich angeordnet ist. Die Genehmigung ist dann Voraussetzung der Rechtswirksamkeit und erfolgt nach freiem Ermessen des RVA.

c) Das RVA. hat ferner einige leitende Funktionen, wodurch es in die Verwaltungstätigkeit der Ber.Gen. bestimmend eingreift, darunter einige allgemeine Anordnungsrechte. Gew.G. §§ 2, 11, 34, 35, 42, 46, 59, 61, 63, 78, 94, 95, 107, 111, 122, 123, 128; lw. G. §§ 1, 55; BauG. §§ 13, 19, 24, 26, 32, 42; SeeG. §§ 1, 55, 162.

d) Das RVA. ist ferner Beschwerdeinstanz und übt damit zum Teil Rechte der Aufsicht, zum Teil richterliche Funktionen aus. Gew.G. §§ 47, 49, 59, 62, 102, 116, 124, lw. G.§ 69, SeeG. §§ 53, 163, Gef.G. § 11. Ein Recht der Beschwerde besteht jedoch nicht nur in den ausdrücklich bezeichneten Fällen, sondern in allen Fällen, in welchen durch eine beschwerende Verfügung der Ber.Gen. das Einschreiten der Aufsicht veranlaßt ist, so insbesondere gegen Strafverfügung der Gen.Vorstände außer in den Fällen der §§ 146 ff. s. § 149.

3. Das RVA. hat richterliche Funktionen vor allem als Rekursinstanz (Gew.G. §§ 89 ff.), doch auch in anderen als Feststellungsstreitigkeiten: Gew.G. §§ 53, 59, 73, 85, 105, 114, 120, Bau-G. §§ 28, 29, SeeG. § 20 und in allen unter lit. d. genannten Beschwerdefällen, wo es sich um Verfolgung eines verletzten Rechtes handelt.

4. Endlich übt das RVA. disziplinäre Funktionen aus gemäß §§ 125 Abs. III, 126, auch § 122.

In all diesen Angelegenheiten mit Ausnahme der Statutgenehmigung (§ 39) sind die Bescheide und Erkenntnisse des RVA. regelmäßig unanfechtbar. Ueber Wiederaufnahme bei Streitigkeiten um Entschädigungen s. § 84.

Hinsichtlich der Reichs-, Staats- 2c. Fürsorge (§§ 128 ff.) hat das RVA. nur die richterlichen Funktionen (Ziff. 3).

Ueber den Geschäftsverkehr der Ver.Gen. mit dem RVA. vgl. Hdb. zu § 88 N. 13, vgl. hierher A.N. XIX S. 192 (Aktenvernichtung).

Zu Abs. III: Die Geldstrafen fließen nunmehr in die Genossenschaftskasse. § 154 Abs. II.

Zu Abs. IV: Vgl. § 31 Abs. I. Die unmittelbare Beaufsichtigung der Heilanstalten steht den Ver.Gen. selbst zu. Zu den von den Ver.Gen. unterhaltenen Anstalten gehören auch solche, die nicht im Eigentum der Ver.Gen. stehen, aber doch ausschließlich oder fast ausschließlich mit der Behandlung von Unfallverletzten sich befassen, die ihnen von den Ver.Gen. zugewiesen werden. A.N. XIX S. 279.

§ 126.

Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

Zu § 126 vgl. lw. G. § 132, BauG. § 41, SeeG. § 128.

In Satz 1 handelt es sich um Streitigkeiten aus dem öffentlichen Dienstrecht der Ver.Gen. Vgl. §§ 41 ff. Wahlen: (§§ 38, 41, 114, Abänd.Ges. § 5). Streitigkeiten aus privaten Dienstverträgen fallen nicht darunter, ebensowenig Ersatz- und Entschädigungsansprüche, welche Dritten oder auch den Genossenschaften gegen Bedienstete der Gen. zustehen (Defekten).

Satz 2 begründet die Disziplinargewalt des VA. gegenüber allen Inhabern von Gen.Aemtern, nicht bloß gegenüber den ehrenamtlichen. Solche Bestrafung kann neben etwa angezeigter gerichtlicher Verfolgung hergehen.

§ 127.

[1] Ist für das Gebiet eines Bundesstaats ein Landes-Versicherungsamt errichtet, so unterliegen Berufsgenossen-

schaften, welche nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz im Gebiete des betreffenden Bundesstaats belegen ist, der Beaufsichtigung durch das Landes-Versicherungsamt. In den Angelegenheiten dieser Berufsgenossenschaften gehen die in den §§ 23, 26 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, sowie in den §§ 31, 34, 39, 44, 46 bis 49, 51, 53, 54, 58, 59, 61, 62, 73, 80 bis 85, 95, 102, 105 bis 107, 110, 112 bis 116, 119, 120, 123 bis 126, 128 dieses Gesetzes dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

II Soweit jedoch in den Fällen der §§ 51, 53, 58, 61, 73, 82, 83, 85 eine der Aufsicht eines anderen Landes-Versicherungsamts oder des Reichs-Versicherungsamts unterstellte Berufsgenossenschaft oder eine Ausführungsbehörde eines anderen Bundesstaats mitbetheiligt ist, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Landes-Versicherungsamt hat in solchen Fällen die Akten an das Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung abzugeben.

III Hat das Reichs-Versicherungsamt einen Entschädigungsanspruch um deswillen abgelehnt, weil nicht der in Anspruch genommene Träger der Versicherung, sondern ein anderer Träger zur Entschädigung verpflichtet ist, so kann der Anspruch gegen den letzteren nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß der erstere entschädigungspflichtig sei.

IV Treten für eine der im Abs. 1 genannten, der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstellten Berufsgenossenschaften die Voraussetzungen des § 54 ein, so gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf den betreffenden Bundesstaat über.

Zu § 127 vgl. lw. G. § 133, BauG. § 41; s. auch JWG. § 111.

Ueber die Landes-Versicherungsämter, ihre Errichtung, ihre Zuständigkeit im allgemeinen, Zusammensetzung und Verfahren vgl. Abänd.Ges. §§ 21 ff.

Zu Abs. I: 1. Die Zuständigkeit jedes LVA. beschränkt sich und muß sich zugleich erstrecken (vgl. Hdb. zu § 92 N. 7) auf die Ver.Gen., deren Bezirk nicht über das Gebiet des betr. Bundesstaates sich erstreckt.

2. Die Landes-Versicherungsämter sind Landesbehörden, nicht Reichsbehörden, sie leiten ihre Zuständigkeit nicht etwa vom RVA. ab, dem sie auch dienstlich in keiner Weise untergeordnet sind.

3. Die in Abs. I Satz 2 aufgeführten Angelegenheiten umfassen nahezu alle Geschäfte, welche dem RVA. in Bezug auf die Unfallversicherung zustehen. Nur einige Befugnisse namentlich allgemein anordnender Natur sind außer den Sachen des Abs. II dem RVA. allein mit Wirkung für alle Ver.Gen. überlassen. So: Abänd.Ges. §§ 2 Abs. IV, 10 Abs. III, 14 Abs. I, III; GewG. §§ 2 Abs. IV, 12 Abs. I, 35 Abs. V, 42 Abs. IV, 78, 94 Ziff. 3 Abs. II, 111, 122 Abs. II.

4. Im übrigen befindet sich das LVA. im vollen Besitze aller verwaltenden und richterlichen Funktionen, welche dem RVA. in seinem Bereiche zustehen. Das zu § 125 Gesagte findet daher auch auf die LVA. Anwendung.

Zu Abs. II: Mitbeteiligt (= beteiligt) an einer Angelegenheit der angeführten Arten ist eine Ver.Gen. nur dann, wenn sie entweder als entschädigungspflichtig noch in Betracht kommen kann (§§ 73, 82, 83, 85) oder wenn es sich um ihren Bestand an Betrieben handelt (§§ 53, 58, 61) oder endlich, wenn sie am Risiko der anderen Ver.Gen. beteiligt ist (§ 51). Der im Hdb. zu § 92 N. 8 mitgeteilte Bescheid ist m. E. unrichtig.

Zu Abs. III: vgl. § 82.

VII. Reichs- und Staatsbetriebe.

Dieser Abschnitt ist aus dem aufgehobenen Gesetz v. 28. Mai 1885 hervorgegangen. Vgl. dazu die §§ 3, 5, 7, 10 des Abänd.Ges.

Wie für Reichs- und Staatsbeamte und für Soldaten, welche in Betrieben des Reichs oder der Staaten beschäftigt werden, zuerst durch das RG. v. 15. März 1886 (RGBl. S. 53 ff.), mit Novelle v. 18. Juni 1901 (RGBl. S. 211 ff.), s. Anlage 2, so ist auch für die in Versicherungsbetrieben des Reichs und der Staaten beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten durch diesen Titel VII eine besondere Art der Fürsorge wegen der Folgen von Betriebsunfällen geregelt. Beide Reihen von Normen schließen sich an das Recht der Unfallversicherung an. Für alle diese Personen entstehen nämlich aus Betriebsunfällen rechtliche Ansprüche auf Entschädigung und sind diese Ansprüche nach Gegenstand, Inhalt, Umfang, Art und Verfolgung den Ansprüchen aus der Unfallversicherung nahezu vollkommen gleichgestellt. Verschieden ist nur der Träger der Fürsorge und die Rechtsform derselben. An die Stelle der Ber.Gen. treten gegenüber diesen Anspruchsberechtigten nach dem Fürsorgegesetz durchweg wie nach Tit. VII dieses Gesetzes das Reich bezw. der Staat. Die Rechtsform der Fürsorge ist insoweit nicht die Versicherung (anders meine Ausgabe 1. Aufl. S. 147), sondern die Pension. Die Last der Fürsorge ist Reichs- bezw. Staatslast sowohl hinsichtlich der aufzubringenden Mittel als auch hinsichtlich der Verwaltung (§ 128).

§ 128.

I Für die Post-, Telegraphen-, Marine- und Heeresverwaltungen sowie für die vom Reiche oder von einem Bundesstaate für Reichs- beziehungsweise Staatsrechnung verwalteten Eisenbahnbetriebe, sämmtlich einschließlich der Bauten, welche von denselben für eigene Rechnung ausgeführt werden, tritt an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich beziehungsweise der Staat, für dessen Rechnung die Verwaltung geführt wird.

II Dasselbe gilt hinsichtlich der vom Reiche oder von einem Bundesstaate für Reichs- beziehungsweise Staatsrechnung verwalteten Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flö-

ßerei-, Prahm- und Fährbetriebe, sofern nicht der Reichskanzler beziehungsweise die Landes-Zentralbehörde nach Maßgabe des § 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) rechtzeitig erklärt hat, daß diese Betriebe den für sie errichteten Berufsgenossenschaften angehören sollen.

III Soweit hiernach das Reich oder ein Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, werden die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Vorstandes der Genossenschaft durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen sind. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind. Die auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) eingesetzten Ausführungsbehörden bleiben bestehen.

Zu § 128 vgl. lw. G. § 134, BauG. §§ 42, 43, SeeG. § 129.

Zu Abs. I u. II: 1. Hinsichtlich aller hier nicht genannten Betriebe des Reichs und der Staaten, welche unter die Versicherungsbetriebe des § 1 fallen, besteht die Zugehörigkeit zu den betr. Ber.Gen. nach den allgemeinen Regeln und erfolgt die Versicherung durchaus nach den Vorschriften dieses Gesetzes, während die besonderen Bestimmungen dieses Abschnittes für sie keine Anwendung finden. Hinsichtlich der in Abs. II genannten Betriebe gilt das Gleiche, insoweit der Anschluß erklärt worden ist. Für einige dieser Betriebe ist das geschehen (A. N. II S. 75). Neues Verzeichnis mit Berücksichtigung der eingetretenen Aenderungen A. N. XXII

S. 634. Der erklärte Anschluß kann jederzeit zurückgenommen werden.

2. Ein Betrieb gilt als „für Reichs- bezw. Staatsrechnung verwaltet", wenn dieser Gewinn und Verlust der Unternehmung unmittelbar zukommt, nicht also, wenn der Betrieb zwar im Eigentum des Reichs bezw. Staats sich befindet aber verpachtet ist oder wenn er vom Reich oder Staat für fremde Rechnung verwaltet wird. Vgl. § 28 Abs. III (Note).

3. Zu Abs. I vgl. § 1 Abs. I Ziff. 3 (Note 4, I, B Ziff. 5 bis 7).

Zu Abs. III: Verzeichnis der Ausführungsbehörden und ihrer Bezirke s. A. N. XXII S. 553 ff. in Bayern ist unterdessen an die Stelle der K. Generaldirektionen der Posten und Telegraphen bezw. der Staatseisenbahnen das Versicherungsamt in Rosenheim getreten: A. VO. v. 18. Dez. 1906, (GVBl. S. 1255), Min.Bek. v. 21. März 1907 (GVBl. S. 109) § 4 h, § 10 g 3, Min.Bek. v. 18. März 1907 (GVBl. S. 213). Ausf.Vorschriften s. § 133. Die Tätigkeit dieser Ausführungsbehörden erfolgt nicht unter Aufsicht der Versicherungsämter sondern unter der regelmäßigen Dienstaufsicht ihrer vorgesetzten Stellen, welche jedoch dabei an die Bestimmungen dieses Gesetzes gebunden sind.

§ 129.

Soweit das Reich oder ein Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, finden die §§ 29 bis 52, 54 bis 62, 74, 99 bis 105, 106 Abs. 2, 3, §§ 107 bis 110, 112 bis 117, 119 bis 126, 134, 146 bis 151 keine Anwendung.

Zu § 129 vgl. lw. G. § 135, BauG. § 43, SeeG. § 130.

Soweit dem Reich oder den Staaten die Fürsorge obliegt, hat dieselbe zwar auch nach den Regeln, welche für die Unfallversicherung gelten, zu geschehen, nur sind hier die ausschließlich auf die genossenschaftliche Versicherung berechneten Vorschriften dieses Gesetzes außer Geltung. Diese Vorschriften sind es, welche der § 129 ausschließend aufführt. Aber auch außerdem sind einige besondere Vorschriften für diese Form der Fürsorge in den folgenden §§ 130 bis 133 gegeben.

Auf die Reichs- und Staatsbetriebe, welche von der berufsgenossenschaftlichen Versicherung ausgeschlossen sind, finden demnach Anwendung nur die Vorschriften, welche sich beziehen auf:

1. Bestimmung des Gegenstandes der Versicherung und des Inhaltes und Bestandes der Versicherungsansprüche, sowie des Verhältnisses dieser Ansprüche zu andern §§ 1 bis 27,
2. Geltendmachung dieser Ansprüche und Auszahlung §§ 63 bis 98 (m. A. von § 74), 106 Abs. I,
3. die Rechnungsnachweisung (§ 111).

Die Beaufsichtigung der Reichs- und Staats-Fürsorge steht nicht dem Versicherungsamt sondern der obersten Betriebsleitung zu.

§ 130.

Die Erstreckung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem dreitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste (§ 5 Abs. 1 lit. c) kann durch die Ausführungsvorschriften erfolgen, soweit diese Beamten nicht nach § 7 von der Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen sind.

Zu § 130 vgl. lw. G. § 136, BauG. § 43.

§ 131.

Die Feststellung der Entschädigungen (§§ 69 ff.) erfolgt durch die in den Ausführungsvorschriften zu bezeichnende Behörde.

Zu § 131 vgl. lw. G. § 137, BauG. § 41, SeeG. § 131.

Für die Feststellungen finden im übrigen die Bestimmungen dieses Gesetzes in §§ 69 ff. sinngemäße Anwendung (vgl. § 129).

§ 132.

Vorschriften der Ausführungsbehörden über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten sind, sofern sie Strafbestimmungen enthalten sollen, vor dem Erlasse mindestens

drei Vertretern der Arbeiter zur Berathung und gutachtlichen Aeußerung vorzulegen. Die Berathung findet unter Leitung eines Beauftragten der Ausführungsbehörde statt. Der Beauftragte darf kein unmittelbarer Vorgesetzter der Vertreter der Arbeiter sein.

Zu § 132 vgl. lw. G. § 138, BauG. § 43.

Solche Vorschriften können die Ausführungsbehörden nach Maßgabe der RGew.O. §§ 120a ff. und nach Maßgabe des Landespolizeirechtes erlassen. Vgl. Vorbemerkungen zu §§ 112 ff.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften (§§ 112 bis 117) und über Betriebsüberwachung (§§ 119 bis 124) finden gemäß § 129 hier keine Anwendung.

Ueber die Bestellung der Arbeitervertreter bestimmen die Reichs- bezw. Landes-Ausführungsvorschriften (§ 133).

§ 133.

Die zur Durchführung der Bestimmungen in §§ 128 bis 132 erforderlichen Ausführungsvorschriften sind für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu erlassen.

Zu § 133 vgl. lw. G. § 139, BauG. § 43, SeeG. § 132.

Ausführungsvorschriften: bayer. VO. v. 28. Dez. 1900 (GVBl. S. 1253); badische Min.VO. v. 27. Sept. 1900 (GVBl. S. 977); sächsische VO. v. 18. Dez. 1900, Abschn. III bis VI (GVBl. S. 959); hessische Min.Bek. v. 9. März 1901 (Reg.Bl. S. 273).

VIII. Schluß- und Strafbestimmungen.

Knappschafts-Berufsgenossenschaften.

§ 134.

[1] Unternehmer von Betrieben, welche landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehören, können auf

Antrag der Vorstände der letzteren vom Bundesrathe zu Knappschafts-Berufsgenossenschaften vereinigt werden.

II Die Knappschafts-Berufsgenossenschaften können durch Statut bestimmen:

a) daß die Entschädigungsbeträge auch über fünfundsiebenzig Prozent hinaus (§ 50) von denjenigen Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind;

b) daß den Knappschaftsältesten die Funktionen der in den §§ 113 bis 115 bezeichneten Vertreter der Arbeiter übertragen werden;

c) daß Knappschaftsälteste stimmberechtigte Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes oder, sofern die Knappschafts-Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt ist, der Sektionsvorstände sind;

d) daß die Auszahlung der Entschädigungen durch die Knappschaftskassen bewirkt wird (§ 97).

Die für das Reich gebildete Knappschafts-Ber.Gen. umfaßt alle Betriebe, welche den nach Landes-Bergrecht errichteten Knappschaften angehören mit einigen Ausnahmen. Die ausgenommenen Betriebe gehören den entsprechenden anderen Ber.Gen. an.

Haftung der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.

§ 135.

I Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und die in §§ 16 bis 19 bezeichneten Hinterbliebenen können, auch wenn sie einen Anspruch auf Rente nicht haben, einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens gegen den Betriebsunternehmer, dessen Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs-

oder Arbeiteraufseher nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß der in Anspruch Genommene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

II In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetz Anspruch haben.

III Für das über einen solchen Anspruch erkennende ordentliche Gericht ist die Entscheidung bindend, welche in dem durch dieses Gesetz geordneten Verfahren über die Frage ergeht, ob ein Unfall vorliegt, für welchen aus der Unfallversicherung Entschädigung zu leisten ist, und in welchem Umfang Entschädigung zu gewähren ist.

Zu § 135 vgl. lw. G. § 146, BauG. § 45, SeeG. § 133.

Die §§ 135 bis 140 regeln das Verhältnis der Unfallversicherung zur privatrechtlichen Haftpflicht. Diese ist darnach erheblich eingeschränkt worden, insbesondere hat das Haftpflichtgesetz v. 7. Juni 1871 (vgl. Einf.Ges. zum BGB. Art. 42) eine bedeutende Einschränkung seines Anwendungsbereiches erfahren. Vgl. Hdb. zu § 95 N. 1.

§ 135 handelt von der privatrechtlichen Haftung der Betriebsunternehmer ꝛc. gegenüber den Versicherten.

1. Für die zivilrechtliche Haftung der Betriebsunternehmer und anderer Personen wegen Schadenszufügung sind nach wie vor die Grundsätze des bürgerlichen Rechts maßgebend, soweit nicht durch §§ 135 ff. anderes angeordnet ist. Uneingeschränkt besteht demnach solche Haftung nach bürgerlichem Recht für alle in § 135 Abs. I nicht genannten Personen, also für alle Personen m. A. der Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten, Repräsentanten und Aufseher, nur daß der gegen sie gerichtete Anspruch gemäß § 140 unter Umständen und in bestimmter Höhe auf die Ber.Gen. übergeht. Vgl. RGZ. Bd. 23 S. 51, Bd. 27 S. 136. Auch besteht die regelmäßige Haftung uneingeschränkt gegenüber allen

Personen, die nicht in Abs. I genannt sind (vgl. folgende Noten).

2. Für Betriebsunternehmer u. s. w. ist die regelmäßige Haftung gegenüber den bei ihnen beschäftigten, nach Gesetz oder Statut versicherten Personen für die Dauer des Versicherungs- und Beschäftigungsverhältnisses prinzipiell ausgeschlossen; nur für den Fall der strafgerichtlichen Feststellung einer vorsätzlichen Verursachung des Unfalls ist eine Ausnahme zugelassen. RGZ. Bd. 60 S. 36; auch die Einklagung einer Buße im Strafverfahren (§ 231 Abs. I StrGB.) ist ausgeschlossen, Rg. XXVII S. 127 (RG.). Vgl. auch RGZ. Bd. 21 S. 51. Die Haftung ist so lange nicht nur hinsichtlich der Geltendmachung, sondern auch hinsichtlich des Bestandes ausgeschlossen. Sie kann also auch nicht etwa nach aufgelöstem Versicherungsverhältnis geltend gemacht werden.

3. Die Beschränkung der Haftung besteht nur bei den im Betriebe des Unternehmers ꝛc. erlittenen Betriebsunfällen (vgl. A. N. III S. 407 Nr. 446, RGZ. Bd. 21 S. 54 f., Bd. 23 S. 51, Bd. 24 S. 126 ff.) nicht auch bei anderen Unfällen oder sonstigen Schädigungsgründen. Sie besteht indes bei Betriebsunfällen nicht nur für die Zeit nach Ablauf der ersten 13 Wochen oder im Todesfall, sondern überhaupt und für alle Folgen und auch dann, wenn der Versicherte oder Hinterbliebene einen Anspruch aus der Unfallversicherung nicht hat, vgl. Rg. XXIII S. 107 (bayer. oberst. LG.).

4. Die Beschränkung der Haftung besteht hinsichtlich des Haftungsgrundes und der Höhe (Abs. I). Die im strafgerichtlichen Urteil angenommene Schuld steht für die Zivilrichter fest (Rg. XV S. 44, RG.). Anders RGZ. Bd. 62 S. 340 mit Hinweis auf § 14 Abs. II EG. zur ZPO. Die Beschränkung erstreckt sich auf alle Schadensersatzansprüche einschl. der Buße (Rg. XIV S. 270, XXVII S. 127) und besteht hinsichtlich der Höhe in dem Abzug des aus der Unfallversicherung geschuldeten Betrages.

5. Die Geltendmachung der beschränkten Haftung ist nicht abhängig von einer vorausgehenden Feststellung der Entschädigung nach dem Gew.G. Durch Abs. III ist für die ordentlichen Gerichte keine Verpflichtung zur Aussetzung des Verfahrens gemäß § 148 ZPO. statuiert: sie können es tun;

wenn sie aber der bestimmten Ansicht sind, daß kein Unfall im Sinne der Unf.Vers.Ges. vorliegt, können sie ohne Rücksicht auf die künftige Entscheidung der Unfallversicherungsinstanzen entscheiden. RGZ. 54 S. 33.

6. (Zu Abs. III). Die Entscheidung im Feststellungsverfahren ist auch bindend hinsichtlich der Frage, ob es sich um eine versicherte Person handelt oder nicht.

Ueber Anwendung dieser Vorschrift in den Wechselbeziehungen zwischen Deutschland und den Niederlanden vgl. Vertrag v. 27. Aug. 1907 (RGBl. S. 763) Art. 4 u. 8.

§ 136.

I Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Krankenversicherungsgesetzes von den Gemeinden, Armenverbänden, Krankenkassen und sonstigen Unterstützungskassen (§ 25 Abs. 1) gemacht worden sind. Dieselben Personen haften der Genossenschaft für deren Aufwendungen auch ohne Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil. Ist der Unfall durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes verpflichtet sind, herbeigeführt, so ist die Genossenschaftsversammlung befugt, von der Verfolgung des Anspruchs abzusehen. Durch das Statut kann diese Befugniß auf den Vorstand übertragen werden.

II In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene

Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

III Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.

Zu § 136 vgl. Iw. G. § 147, BauG. §§ 45, 46, SeeG. § 134.

1. § 136 handelt von der privatrechtlichen Haftung der Betriebsunternehmer ꝛc. gegenüber den Berufsgenossenschaften, Armenpflegen und Krankenkassen. Die Haftung gegenüber den Ver.Gen. ist durch die Novelle erheblich erweitert worden, indem hier die Feststellung der Schuld durch strafgerichtliches Urteil als Voraussetzung der Haftpflicht weggefallen ist.

2. Die Haftung aus § 136 ist eine Rückhaftung (Ersatzpflicht); sie hat daher zur Voraussetzung, daß von den Rückgriffsberechtigten Aufwendungen gemacht worden sind und sie geht nicht über diese Aufwendungen hinaus. Die Haftung besteht nur für die Aufwendungen auf Grund dieses und des Krankenversicherungsgesetzes. Sie besteht nur für Leistungen wegen Betriebsunfällen, welche durch die Schuld des Betriebsunternehmers entstanden sind oder die schädlichen Folgen hatten. Sie besteht hierfür sowohl hinsichtlich der Leistungen während der ersten 13 Wochen als auch wegen der späteren oder der im Todesfall erfolgten und ohne Unterschied, ob diese Leistungen vorläufige oder endgültige, ob sie obligatorische oder fakultative sind, ob sie von den Ver.Gen. kraft Gesetzes oder in Folge Uebernahme (KrVG. § 76c) und ob sie von den Krankenkassen nach reichsgesetzlicher oder nach einer gemäß § 15 des KrVG. der reichsgesetzlichen gleichstehenden landesgesetzlichen Vorschrift, kraft Gesetzes oder in Folge Uebertragung gemäß Gew.G. § 11 gemacht worden ist. Die Haftung erstreckt sich auf den ganzen Betrag der gemachten Aufwendung, auch wenn diese höher ist als eine zivilrechtliche Entschädigung aus gleichem Grunde. Geleistete Renten können nicht nur, soweit sie bezahlt sind und nach jeder

Rentenzahlung aufs neue, sondern gemäß Abs. III auch einmalig und im voraus im Kapitalwert gefordert werden.

3. Betriebsunternehmer, Bevollmächtigte 2c. haften jeder nur für eigenes Verschulden, bei gemeinsamem Verschulden solidarisch. Sie haften derjenigen Ver.Gen. bezw. Kasse, welche den Aufwand gemacht hat auch dann, wenn dieser ein Ersatzanspruch gegen eine andere Genossenschaft oder Kasse zusteht. Ist solcher Ersatzanspruch indes befriedigt worden, so steht das Rückgriffsrecht aus § 136 der ersatzleistenden Krankenkasse oder Ver.Gen. zu.

Selbstversicherte Unternehmer haften bei Unfällen, die ihnen selbst zugestoßen sind, nicht nach § 136 Abs. I Satz 2, A. N. XXI S. 511 Nr. 2121 (Rg. XXV S. 66).

4. Gegenüber Krankenkassen, Gemeinden 2c. besteht die Haftung nur, wenn das Verschulden durch strafgerichtliches Urteil (vgl. § 135) festgestellt ist. Siehe jedoch auch § 139. Den Ver.Gen. gegenüber steht die Haftung auch ohne solches Urteil, aber nicht nach etwa erfolgter Freisprechung und nur, wenn der Tatbestand eine strafgerichtliche Verurteilung rechtfertigen würde. Anders RGZ. Bd. 62 S. 340; das RG. läßt auch keine Verteidigung des Betriebsunternehmers gegen den Anspruch der Ver.Gen. auf Grund eines konkurrierenden oder sogar überwiegenden Verschuldens des Verletzten (§ 254 BGB.) zu. RGZ. Bd. 62 S. 149. Die Verurteilung muß, wo sie die Voraussetzung der Haftung bildet, wegen eines der Delikte in §§ 222, 230, 232 RStrGB. erfolgt sein und es muß, auch wo solche Verurteilung nicht die Voraussetzung bildet, einer dieser Tatbestände vorliegen. Bloße Polizeiübertretung wegen mangelhafter Schutzvorrichtungen oder Uebertretung der Unfallverhütungsvorschriften genügt nicht. Vgl. A. N. XI S. 222 Nr. 1425 (Rg. XV S. 222). Vorsatz und Fahrlässigkeit beurteilen sich nach Strafrecht.

5. Der Verzicht auf Verfolgung des Ersatzanspruchs steht den Krankenkassen, Armenverbänden 2c. stets, den Ver.-Gen. aber gemäß Abs. I Satz 3 nur zu, wenn Fahrlässigkeit, nicht auch wenn Vorsatz Grund der Haftung ist. So richtig: Gräf-Keidel § 136 Nr. 4. Der Verzicht von Ver.Gen. kann auch erfolgen, wenn die Fahrlässigkeit durch strafgerichtliches Urteil festgestellt ist.

6. (Zu Abs. II.) Die Haftung einer Aktiengesellschaft ꝛc. besteht neben derjenigen des schuldigen Vorstands- ꝛc. -Mitgliedes. Hdb. zu § 96 Abs. II N. 6.

7. Die Geltendmachung der Haftung, welche eine privatrechtliche ist, erfolgt im Wege des Zivilprozesses.

8. (Zu Abs. III.) Hat Kapitalabfindung gemäß § 95 stattgefunden, so ist Ersatz der geleisteten Abfindungssumme zu gewähren. Die Bemessung des Kapitalwertes nach Abs. III hat nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit zu erfolgen. Vgl. auch Hdb. zu § 96 N. 8.

Für die Wechselbeziehungen zwischen Deutschland und den Niederlanden vgl. Vertrag v. 27. Aug. 1907 (RGBl. S. 763) Art. 4 u. 8.

§ 137.

I Will der Vorstand den Ersatzanspruch aus § 136 Abs. 1 Satz 3 geltend machen, so hat er den Beschluß dem Ersatzpflichtigen schriftlich mitzutheilen. Der Ersatzpflichtige kann hiergegen die Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung anrufen.

II Die Klage darf nicht vor Ablauf eines Monats nach der Zustellung dieser Mittheilung und nur dann angestellt werden, wenn nicht innerhalb dieser Frist die Beschlußfassung seitens des Ersatzpflichtigen angerufen ist. Ist letzteres der Fall, so ist die Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung abzuwarten.

Zu § 137 vgl. lw. G. § 148, SeeG. § 135.

Zu Abs. I: Der Vorstand kann einen Ersatzanspruch aus § 136 Abs. I Satz 3 nicht ableiten, weil hier nur von Verzichtrecht die Rede ist. Gemeint ist, daß die Mitteilungspflicht des § 137 Abs. I nur besteht, wenn es sich um einen Ersatzanspruch wegen Fahrlässigkeit und nicht wegen Vorsatz handelt. Zustellung der Mitteilung s. § 155.

Die Berufung an die Genossenschaftsversammlung ist auch zulässig, wenn dem Vorstand gemäß § 136 Abs. I Satz 4 durch Statut das Verzichtrecht übertragen worden ist.

Zu Abs. II: Diese Bestimmung gibt nicht etwa dem Beklagten eine Einrede, wegen verfrühter Klagestellung, sondern sie sind eine gesetzliche Voraussetzung für die Zulässigkeit der Klage, die der Kläger behaupten und eventuell beweisen muß. RGZ. Bd. 62 S. 428.

§ 138.

I Der Anspruch (§ 136 Abs. 1 Satz 1) verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das strafgerichtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist, im Uebrigen in zwei Jahren nach dem Unfalle. Die Anrufung der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung (§ 137 Abs. 1) unterbricht die Verjährung.

II Die Bestimmung des § 135 Abs. 3 findet Anwendung.

Zu § 138 vgl. lw. G. § 149, SeeG. § 136.

Zu Abs. I: Die zweijährige Verjährung tritt ein, wenn strafgerichtliche Verurteilung nicht die Voraussetzung der Haftung bildet (§ 136 Abs. I Satz 2), nicht auch da, wo sie die Voraussetzung der Haftung bildet und etwa erst nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Unfall erfolgt ist.

Zu Abs. II: Hiernach ist bei Ersatzansprüchen der Ber.Gen. aus § 136 die im Feststellungsverfahren der Ber.Gen. angenommene Entschädigungspflicht sowohl hinsichtlich der Grundlagen (Versicherung, Betriebsunfall) als auch hinsichtlich der Höhe und des Umfangs der Entschädigung bindend. Das Gleiche kann wohl nicht bei Ersatzansprüchen der Krankenkassen gelten, es sei denn, daß ein Feststellungsverfahren der Ber.Gen. vorausgegangen ist (Fall der Uebertragung, Gew.G. § 11).

§ 139.

Die in den §§ 135, 136 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem

anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

Zu § 139 vgl. lw. G. § 150, BauG. § 45, SeeG. § 137.
Zu § 139 vgl. § 8 Abs. III.
Die kurze Verjährung des § 138 gilt auch hier, die Frist beginnt mit dem Tage des Todes zu laufen. RGZ. Bd. 59 S. 388.

Haftung Dritter.

§ 140.

Die Haftung dritter, in den §§ 135, 136 nicht bezeichneter Personen bestimmt sich nach den sonstigen gesetzlichen Vorschriften. Insoweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes entschädigungsberechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch den Unfall entstandenen Schadens gegen Dritte erwachsen ist, geht dieser Anspruch auf die Berufsgenossenschaft im Umfang ihrer durch dieses Gesetz begründeten Entschädigungspflicht über.

Zu § 140 vgl. lw. G. § 151, BauG. § 45, SeeG. § 138; vgl. auch JVG. § 54, KrVG. § 57 Abs. IV.

1. Soweit die §§ 135, 136 Einschränkungen nicht anordnen, bestehen bürgerlichrechtliche Ansprüche auf Schadensersatz bei Betriebsunfällen unberührt fort, auch wenn sie mit Ansprüchen aus der Unfallversicherung konkurrieren. Vgl. Rg. 1. Erg.Bd. S. 318 (R.G.). Es gilt dies auch von der Haftung ohne Verschulden aus RHaftpflichtgesetz § 1.

2. Ein Rechtsübergang gemäß § 140 findet nur statt hinsichtlich solcher Ersatzansprüche, welche unmittelbar ex lege bestehen, insbes. aus Haftpflichtgesetz §§ 1, 2 und BGB. §§ 823, 842 ff. Vertragsmäßige Ansprüche und solche, die aus dem Familienverbande entspringen, fallen nicht hierunter; vgl. Note bei JVG. § 54.

3. Der Rechtsübergang entlastet die Ber.Gen. nicht von ihrer Leistungspflicht aus diesem Gesetz. Wenn der „Dritte" an den Versicherten oder dessen Hinterbliebene in gutem Glauben, d. i. ohne Kenntnis der Tatsache der Versicherung

geleistet hat, so wird dadurch zwar der Entschädigungsanspruch des Versicherten gegen die Ver.Gen. aus diesem Gesetze nicht hinfällig und muß festgestellt werden; A. N. XXII S. 421 Nr. 2149 (Rg. XXVI S. 35), vgl. dazu auch RGZ. Bd. 24 S. 126; wohl aber entfällt der übergangene Anspruch der Ver.Gen. gegen den Dritten. Ebenso ist ein Vergleich des Verletzten mit dem Dritten über die Schadensersatzpflicht zu beurteilen; weil ein wirklicher Uebergang der Forderung stattfindet (N. 4), kommen hier die §§ 412 mit 407 BGB. in Anwendung. Die Ver.Gen. kann ihre Entschädigung nicht mit der Begründung verweigern, daß der Verletzte von dem Dritten voll entschädigt sei, RGZ. Bd. 60 S. 200. Vgl. RG. bei Rg. 1. Erg.Bd. S. 318 ff., Bd. 14 S. 159, jetzt BGB. § 407. Vgl. auch Rg. Bd. 19 S. 244.

4. Nach dem zweifellosen Wortlaut des § 140 findet der Rechtsübergang nicht erst statt mit der Leistung der Ver.Gen. an den Versicherten, sondern schon mit Entstehung ihrer Schuld. So die frühere Auflage. Das ist jedoch nicht so zu verstehen, als ob der Anspruch gleich bei der Ver.Gen. entstehe, und dem Verletzten deshalb in keinem Augenblick zustehe: vielmehr entsteht der Anspruch beim Verletzten und geht im gleichen Zeitpunkt auf die Ver.Gen. über, so daß der Verletzte in keinem Zeitpunkt über die Forderung verfügen kann: es findet aber ein wirklicher Uebergang der Forderung statt. RGZ. Bd. 60 S. 200. Die Feststellung ist für den Uebergang ohne Bedeutung. Wird dem Verletzten wegen teilweisen eigenen Verschuldens bei Verursachung des Unfalls (§ 254 BGB.) nur ein Teil des Schadensersatzes zugebilligt, so kann die Ver.Gen. nur diesen Teil des Schadensersatzes gegen den Dritten geltend machen. RGZ. Bd. 62 S. 149. Denn der Anspruch des Verletzten geht nur mit der durch § 254 sich ergebenden Einschränkung über. RGZ. Bd. 62 S. 429. Dagegen jedoch für das frühere Recht das RG. (Rg. 1. Erg.Bd. S. 318 ff., insbes. auch A. N. XX S. 431 (RGZ. Bd. 55 S. 385) mit Nachweisen, welches Uebergang erst dann annahm, wenn die Entschädigungspflicht der Ver.Gen. dem Versicherten oder dessen Hinterbliebenen gegenüber festgestellt ist, und die Motive zu § 98 (Entw. der Novelle).

5. Insoweit der Ersatzanspruch gegen den Dritten die Höhe der nach diesem Gesetz geschuldeten Leistung, und zwar

nur die Entschädigungsleistung — also ohne die Kosten u. s. w., die in § 136 mitbegriffen sind — (A. N. XX S. 623 Nr. 2074 Rg. XXIV S. 85) übersteigt, bleibt er unberührt. Vgl. Hdb. zu § 98 N. 2.

6. Für Ersatzklagen aus § 140 sind die Zivilgerichte zuständig. Die Feststellungen der Ver.Gen. sind für dieselben nicht bindend, wohl aber sind es die rechtskräftigen Urteile der Schiedsgerichte und Versicherungsämter. Vgl. jedoch RGZ. Bd. 28 S. 12. Zuletzt noch A. N. XX S. 421. Die Ver.Gen. kann eventuell auch auf Feststellung dahin klagen, daß der Dritte verpflichtet ist, ihr den von Verletzten etwa später bei ihr noch geltend gemachten Schaden zu ersetzen; die Klageerhebung unterbricht die Verjährung. RGZ. Bd. 61 S. 164.

Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.

§ 141.

I Den Berufsgenossenschaften sowie den Betriebsunternehmern und ihren Angestellten ist untersagt, durch Uebereinkunft oder mittelst Arbeitsordnungen die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten ganz oder theilweise auszuschließen oder die Versicherten in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamts zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

II Betriebsunternehmer oder Angestellte, welche gegen die vorstehende Bestimmung verstoßen, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

III Die gleiche Strafe trifft Betriebsunternehmer oder Angestellte, welche Beiträge zur Unfallversicherung den Versicherten ganz oder theilweise auf den Lohn in An-

rechnung bringen oder eine solche Anrechnung wissentlich bewirken.

Zu § 141 vgl. lw. G. § 152, BauG. § 45 Abs. II, SeeG. § 139, auch JVG. § 180, KrVG. § 80.

Zu Abs. I: Die Bedeutung des Verbotes ist in erster Linie eine verwaltungsrechtliche. Vgl. Note zu JVG. § 180. Während nach Abs. I Verzichte der Berechtigten nicht unzulässig sind (vgl. Hdb. zu § 99 N. 2), erscheinen Vergleiche nur soweit als erlaubt, als sie nicht zum Nachteil des Berechtigten abgeschlossen sind. Vgl. hierzu A. N. II S. 136 Nr. 331, XIII S. 466 Nr. 1648 (Rg. XVII S. 142); Hdb. zu § 99 N. 2, 2a. A. N. XX S. 412 Nr. 2048 (Rg. XXIV S. 33). Ueber die Anfechtung eines Vergleichs wegen Irrtums vgl. A. N. XXI S. 456 Nr. 2110 (Rg. XXV S. 53).

Verbotswidrige Anordnungen oder Uebereinkünfte sind rechtsunwirksam, können gegen Ver.Gen. aufsichtliches oder disziplinäres Einschreiten zur Folge haben (§ 125 Abs. I, § 126 Satz 2) und machen Betriebsunternehmer ꝛc. strafbar (Abs. II).

Vereinbarungen zugunsten der Versicherten sind zulässig, soweit sie nicht absolut zwingenden Anordnungen des Gesetzes oder Statuts zuwiderlaufen.

Arbeitsordnungen s. RGew.O. § 134a ff. Ehrenämter: § 44.

Zu Abs. II: Die Handlung ist ein Vergehen (StrGB. § 1), zu dessen Aburteilung das Schöffengericht zuständig ist. GVG. § 27 Ziff. 2, s. auch StrPO. § 447 (Strafbefehl). Die Strafbarkeit ist eine Neuerung der Novelle.

Unbehinderte Ausübung der Funktionen.

§ 142.

Die Vertreter der Arbeiter (§§ 113 bis 115) und die Schiedsgerichtsbeisitzer aus der Klasse der Versicherten (Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, §§ 4, 5, 7) haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntniß zu setzen. Die

Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältniß vor dem Ablaufe der vertragsmäßigen Dauer aufzuheben.

Zu § 142 vgl. lw. G. § 153, BauG. § 45 Abs. II, SeeG. § 140, JWG. § 97.

Die Unterlassung der Mitteilung (Satz 1) hat keine Straffolge nach dem Gesetz. Zu Satz 2 vgl. RGew.O. §§ 123, 134, auch oben § 141.

Aeltere Versicherungsverträge.

§ 143.

Die Rechte und Pflichten aus Versicherungsverträgen, welche von Unternehmern der durch die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Ziffer 1, 2, 5, 7, § 2 Abs. 2 der Versicherungspflicht erst unterstellten Betriebe, oder von den in diesen Betrieben beschäftigten versicherten Personen gegen die Folgen der in diesem Gesetze bezeichneten Unfälle vor dem Inkrafttreten desselben mit Versicherungsanstalten abgeschlossen sind, gehen von dem Zeitpunkt ab, zu welchem die Unfallversicherung für den betreffenden Betrieb in Kraft getreten ist oder in Kraft tritt, auf die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört, über, wenn die Versicherungsnehmer dieses bei dem Vorstande der Genossenschaft beantragen. Die der Genossenschaft hieraus erwachsenden Zahlungsverbindlichkeiten werden durch Umlage auf die Mitglieder (§§ 29, 32, 49) gedeckt.

Zu § 143 vgl. BauG. § 45 Abs. II; vgl. auch A. N. I S. 7 ff. und S. 151.

1. Die Uebergangsbestimmung des § 143 hat nur noch praktische Bedeutung für die Versicherten derjenigen Betriebe und für die sonstigen versicherten Personen, welche erst durch

die Novelle (1900) zur Unfallversicherung herangezogen worden sind.

2. § 143 regelt das Verhältnis der öffentlichen Unfallversicherung zur privaten Unfallversicherung. Diese wird nämlich durch die öffentliche Unfallversicherung nur so weit berührt, als es im § 143 angeordnet ist. Es bleiben daher gänzlich unberührt 1. alle Verträge, welche von anderen als den nach diesem Gesetz versicherten Personen oder von dritten Personen für sie mit privaten Versicherungsanstalten abgeschlossen worden sind oder in Zukunft abgeschlossen werden, 2. alle Verträge, welche von den nach diesem Gesetz versicherten Personen oder für sie von dritten Personen insb. von ihren Betriebsunternehmern in Zukunft (d. i. nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, nämlich 1. Okt. 1900) abgeschlossen werden.

Durch § 143 werden nur diejenigen Verträge berührt, welche von den nunmehr versicherten Personen oder für sie von ihren Betriebsunternehmern vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Okt. 1900) abgeschlossen worden sind und auch diese nur, soweit es sich darin um eine Versicherung gegen Betriebsunfälle im Sinne dieses Gesetzes (§ 1) handelt.

3. Hinsichtlich solcher Verträge findet nämlich ein Rechtsübergang statt. Es tritt die Ber.Gen., welcher der Betrieb angehört, in den Vertrag als Versicherungsnehmer ein, wenn der bisherige Versicherungsnehmer es beantragt und es gehen damit die Rechte und Pflichten des bisherigen Versicherungsnehmers auf die Ber.Gen. über. Sie tritt in das Vertragsverhältnis zur Versicherungsanstalt, wie es zur Zeit des Rechtsübergangs d. i. der Antragstellung liegt. Der Antrag kann gestellt werden, solange das Vertragsverhältnis zu Recht besteht. Der Antrag hat die Bedeutung einer für alle Teile bindenden Erklärung, aus welcher der Rechtsübergang von selbst folgt, ohne daß es des Zutuns der Ber.Gen. oder der privaten Versicherungsanstalt bedürfte. Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gehen in vollem Umfang über, so daß die Ber.Gen. die vertragsmäßig geschuldeten Prämien zu leisten und dafür die Versicherungssumme bei Eintritt des Betriebsunfalls nach Vertrag zu fordern hat. RGZ. Bd. 19 S. 43 ff. (Rg. VIII S. 248). A. N. III S. 168 ff. Hdb. zu § 100 N. 6.

Ueber Verträge der Betriebsunternehmer zugunsten ihrer Arbeiter vgl. insb. auch RGZ. Bd. 19 S. 77 (Rg. VIII S. 249).

4. Sowohl die Beurteilung des Rechtsübergangs selbst als auch der übergegangenen Rechte und Pflichten fällt im Streitfall in die Zuständigkeit der Zivilgerichte. Vgl. RGZ. Bd. 19 S. 77 ff. (Rg. VIII S. 249). Hdb. zu § 100 N. 5. A. N. XXII S. 209 Nr. 2133 (Rg. XXVI S. 3).

5. Die Verpflichtungen der Ver.Gen. gegenüber dem Versicherten beurteilen sich auch bei erfolgtem Rechtsübergang nach diesem Gesetz. Erhält daher die Ver.Gen. auf Grund des übergegangenen Vertrags Beiträge auch für die ersten dreizehn Wochen seit dem Unfall, so ist sie nicht schuldig dieselben an den Versicherten abzuführen, sofern dies nicht nach dem Vertrag dem Betriebsunternehmer obgelegen hatte.

Rechtshülfe.

§ 144.

I Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, der Landes-Versicherungsämter, der Schiedsgerichte, anderer öffentlicher Behörden sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände zu entsprechen und den Organen der Berufsgenossenschaften auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaften gegen einander und gegenüber den Behörden sowie den Organen der Versicherungsanstalten für Invalidenversicherung und der Krankenkassen ob. Die Verpflichtung der Behörden erstreckt sich insbesondere auch auf die Vollstreckung rechtskräftiger Bescheide und Erkenntnisse.

II Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Genossenschaften als

eigene Verwaltungskosten (§ 29) insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

Zu § 144 vgl. lw. G. § 154, BauG. § 45 Abs. II, SeeG. § 141, JVG. § 172.

Zu Abs. I: 1. Die wechselseitige Rechtshilfepflicht besteht nur in Angelegenheiten der Zuständigkeit des Ersuchenden und des Ersuchten. Vgl. A. N. VI S. 164 Nr. 798 (Rg. 1. Erg.Bd. S. 62). In Sachen, zu deren Erledigung die öffentlichen Behörden schon nach dem Gesetz verpflichtet sind, bedarf es keines besonderen Ersuchens. Soweit die Ber.Gen. zur eigenen Besorgung und Erledigung von Geschäften berufen sind, können sie ihre Arbeit nicht im Wege der Rechtshilfe auf andere Schultern abladen. Vgl. Hdb. zu § 101 N. 213. Ueber die Verpflichtung der Beeidigung von Zeugen durch das Amtsgericht vgl. A. N. XVIII S. 552 (OLG. Breslau).

2. Wer als öffentliche Behörde anzusehen sei, bestimmt sich bei Reichsbehörden nach Reichsrecht, sonst nach Landesrecht. Auch Gemeindebehörden gehören dazu. Vgl. Mitt. des bayer. LVA. II S. 90, Rg. VII S. 428 (Amtsärzte). Für Aerzte insb. Hdb. zu § 101 N. 6a.

3. Vertrauensmänner (§ 38) und technische Aufsichtsbeamte (§ 119) der Ber.Gen. haben das Requisitionsrecht nicht. Hdb. zu § 101 N. 4.

4. Das Ersuchen ist stets an die zur Tätigkeit angerufene Behörde selbst zu richten. A. N. VI S. 164 N. 798. Hdb. zu § 101 N. 1. Bei Verweigerung der Rechtshilfe besteht Beschwerde zu der der ersuchten vorgesetzten Dienstbehörde.

5. Die Genossenschaften können sich des Requisitionsrechts namentlich im Ermittelungs- (Untersuchung des Unfalls) und im Vollstreckungsverfahren bedienen.

6. Zu den ohne Aufforderung zu machenden Mitteilungen gehören z. B. Mitteilungen über Konkurseröffnung der Genossenschaftsmitglieder vgl. Verf. des preuß. Just.Min. v. 23. Nov. 1901, A. N. XVIII S. 180. Bayern: Bek. des Just.-Min. v. 21. April 1902 Nr. 10963; für die übrigen Bundesstaaten vgl. A. N. XVIII S. 522.

7. Ueber gegenseitige Rechtshilfe der luxemburgischen und deutschen Behörden vgl. A. N. XXI S. 536 (Abkommen v. 5. Sept. 1905, RGBl. S. 753 Art. 5), der deutschen und niederländischen Behörden vgl. Vertrag v. 27. Aug. 1907 (RGBl. S. 763) Art. 5 u. 8; über Rechtshilfe in Frankreich vgl. A. N. XXII S. 597.

Zu Abs. II: Kostenerstattung hat nur in Angelegenheiten der eigentlichen Rechtshilfe, nicht aber dann stattzufinden, wenn die Behörde zu der vorzunehmenden Handlung schon kraft besonderer gesetzlicher Vorschrift verpflichtet ist. Vgl. mein Reichs-Unfallversicherungsrecht 2. Bd. S. 330 N. 3. Vgl. auch A. N. II S. 5 Nr. 110, Hdb. zu § 101 N. 7. Ein wesentlicher Unterschied besteht z. B. hinsichtlich der Unfalluntersuchung, welche den Ortspolizeibehörden auch ohne Ersuchen der Ver.Gen. obliegt (§ 64 Abs. I N. 5) und der Beitrags- und Geldstrafenbeitreibung, wozu es eines besonderen Ersuchens bedarf (§ 103 Abs. I Note); A. N. IV S. 222.

Ueber Portofreiheiten vgl. Hdb. zu § 101 N. 7, 7a, zu § 102 N. 3.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§ 145.

Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die im § 42 Abs. 3 bezeichneten Legitimationsbescheinigungen und für die behufs Vertretung von Berufsgenossen ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten.

Zu § 145 vgl. lw. G. § 155, BauG. § 45 Abs. II, SeeG. § 142; JWG. § 171.

Ueber die Gebührenfreiheit haben die Ver.Gen. und die Schiedsgerichte und Versicherungsämter der Unf.Vers. nur

insoweit zu befinden, als es sich um ihre eigenen Verhandlungen und Beurkundungen, handelt, während die Gebührenfreiheit anderer Verhandlungen und Beurkundungen, obwohl durch den Reichsrechtssatz des § 145 begründet, doch durch die beteiligten Landesbehörden zu befinden und im Streitfalle durch die Landesgerichte zu beurteilen ist. Vgl. Hdb. zu § 102 N. 1. Aus der Kasuistik des RVA. ist die Annahme der Gebührenfreiheit hervorzuheben insb. für pfarr- und standesamtliche Bescheinigungen aus den amtlichen Registern und für Physikatsatteste. A. N. II S. 12 Nr. 121, S. 73 Nr. 152.

Eine Verpflichtung der Aerzte, auch der Amtsärzte zur unentgeltlichen Abstattung von Gutachten folgt aus § 145 nicht. Vgl. Hdb. zu § 102 N. 1 zu lit. b.

§ 145 findet auch auf Konsuln im Auslande Anwendung. A. N. IX S. 121 Nr. 1202 (Rg. XIII S. 4).

Portofreiheit ist in der Gebührenfreiheit nicht enthalten. Es gelten vielmehr hinsichtlich der Portopflicht und Portofreiheit der Sendungen von Ber.Gen., Schiedsgerichten und Versicherungsämtern und der Sendungen an diese die allgemeinen Regeln, soweit nicht einige Ausnahmen besonders angeordnet sind. Vgl. Hdb. zu § 102 N. 3.

Ueber Stempel- und Gebührenfreiheit in den Beziehungen zu den Niederlanden vgl. Vertrag v. 27. Aug. 1907 (RGBl. S. 763) Art. 6 u. 8.

Strafbestimmungen.

§ 146.

Die Genossenschaftsvorstände sind befugt, gegen Betriebsunternehmer Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark zu verhängen:

1. wenn die von denselben auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmung eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen oder die den zuständigen Genossenschaftsorganen behufs Veranlagung der Betriebe zu den Klassen des Gefahrentarifs abgegebenen

Erklärungen thatsächliche Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht entgehen konnte;

2. wenn in der von ihnen gemäß § 56 erstatteten Anzeige als Zeitpunkt der Eröffnung oder des Beginns der Versicherungspflicht des Betriebs ein späterer Tag angegeben ist als der, an welchem die Eröffnung stattgefunden oder die Versicherungspflicht begonnen hat, vorausgesetzt, daß die Unrichtigkeit der Angabe ihnen bekannt war oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht entgehen konnte.

Zu §§ 146 bis 151 vgl. lw. G. §§ 156 bis 161, BauG. § 45 Abs. II, SeeG. §§ 143 bis 147; JVG. §§ 175 ff.

Ueber das Ordnungsstrafrecht überhaupt vgl. meine Ausgabe des JVG. Note zu § 175.

Das Gesetz regelt neben einigen besonderen Delikten aus der Unfallversicherung (§§ 104 Abs. IV, 141, 150, 151) ein Ordnungsstrafrecht, welches im ganzen die Aufgabe erfüllen soll, den regelrechten Gang der Versicherung in denjenigen ihrer Funktionen zu sichern, in welchen die beteiligten Betriebsunternehmer, Beamten und Versicherten zur tätigen Mitwirkung an der Selbstverwaltung berufen sind.

Neben den Ordnungsstrafen der §§ 146, 147 und den Delikten (§§ 104, 141, 150, 151) finden sich im Gesetze zerstreut noch eine Anzahl von Strafbestimmungen über Verschiedenerlei (§§ 35 Abs. III, 43 Abs. III, 56 Abs. II, 112, 116, 119 Abs. III, 124 Abs. II, 125 Abs. III, 126). Es fallen diese Strafbestimmungen zum Teil unter den besonderen Gesichtspunkt der Disziplinarstrafen (§§ 43, 125 Abs. III, 126), zum Teil nähern sie sich sehr den Ordnungsstrafen. Während jedoch bei den Strafen der §§ 146, 147 im Einzelfall eine Wiederholung unzulässig ist, erscheint eine solche als zulässig bei den Strafen aus §§ 119, 124 (Exekutivstrafen). Vgl. A. N. II S. 93 Nr. 175 (Rg. VII S. 48).

Für die Anwendung der Strafen aus §§ 146, 147 ist zwar kein strafrechtlich relevantes Verschulden, wohl aber

grobe Vernachlässigung des geforderten Verhaltens Voraussetzung. A. N. II S. 91 Nr. 170, IV S. 335 Nr. 616, VI S. 150.

Die Bestrafung steht im Ermessen des Vorstandes. Die Geldstrafe darf nicht in Haft umgewandelt werden. Strafbefugnis hat nur der Vorstand, nicht auch der Sektionsvorstand oder sonstwer. Gegen die Strafverfügung besteht Beschwerde (§ 149). Die Strafgelder fließen in die Genossenschaftskasse (§ 154).

Die Strafbestimmung in Ziff. 1 bezieht sich auf die Nachweisungspflicht aus §§ 74, 99 und auf die Auskunftspflicht aus § 49 mit § 37 Ziff. 5.

Eine Verjährung der Ordnungsstrafen ist nicht ausdrücklich vorgesehen. § 67 des RStrGB. findet keine Anwendung. Vgl. Hdb. der Unf.Vers. 2. Aufl. zu § 103 N. 3 und Rosin, Recht der Arb.Vers. Bd. 1 S. 815, auch ArbVersorgung 1904 S. 279. Doch folgt allgemein eine Verjährbarkeit der Ordnungsstrafen daraus, daß sie nur für je einen bestimmten Verwaltungszweck bestehen und sinnlos werden, sobald derselbe erreicht ist. Bei Zustands-Ordnungsdelikten besteht die Strafbarkeit und die Wiederholbarkeit der Strafe jedenfalls, solange die Ordnungswidrigkeit besteht, darüber hinaus aber beginnt eine Verjährung, für die es nur an der gesetzlichen Fristbestimmung fehlt. Die Analogie der zweijährigen Verjährung nach § 103 scheint nahe zu liegen.

In den Fällen des § 146 Ziff. 1 und § 147, welche sich auf Einreichung und Angaben der alljährlich zu erbringenden Arbeiter- und Lohnnachweisungen beziehen, erledigt sich die Strafbarkeit für Fehler aus früheren Jahren von Jahr zu Jahr mit der neuen Nachweisung und Nachweisungspflicht.

§ 147.

[1] Betriebsunternehmer, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen in Betreff der Anmeldung der Betriebe und Betriebsänderungen (§§ 35, 56, 61, 62), in Betreff der Führung und Aufbewahrung der Lohnlisten (Lohnbücher) sowie der Einreichung der Arbeiter- und Lohn-

nachweisungen (§§ 74, 99) oder in Betreff der Erfüllung der für Betriebseinstellungen und für einen Wechsel des Betriebsunternehmers gegebenen statutarischen Vorschriften (§ 37 Ziffer 7) nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Genossenschaftsvorstande mit Geldstrafen bis zu dreihundert Mark belegt werden.

II Die gleiche Strafe kann, wenn die Anzeige eines Unfalls in Gemäßheit des § 63 nicht rechtzeitig erfolgt ist, gegen denjenigen verhängt werden, welcher zu der Anzeige verpflichtet war.

Zu § 147 vgl. Noten bei § 146.

§ 148.

Die Strafvorschriften der §§ 146, 147 finden auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

Zu § 148 vgl. JVG. § 183.

Wer gesetzlicher Vertreter einer handlungsunfähigen Person sei, das bestimmt sich nach bürgerlichem Recht. Für eheliche Kinder ist es regelmäßig der Vater (§§ 1630, 1635, 1719, 1736, 1757 BGB.), ausnahmsweise die Mutter (§§ 1684, 1685, 1686, 1701), für minderjährige oder volljährige Mündel der Vormund (§§ 1773, 1793, 1897, 1901), für Pflegebefohlene der Pfleger (§§ 1628, 1794, 1909 ff., 1915), im Falle des § 1693 der Beistand.

Bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts kann nicht ein Strafbescheid gegen die Gesellschaft als solche erlassen werden, vielmehr nur gegen die als Schuldiger in Betracht kommende physische Person. Mitt. d. bayer. LVA. XVII S. 26 Nr. 1004.

Die Vorstandsmitglieder von Gesellschaften ꝛc. haften sämtlich und solidarisch.

Eine Vorschrift, wonach auch die Betriebsleiter für strafbar erklärt werden könnten, wie dies im JWG. § 177 angeordnet ist, fehlt im Gew.G.

§ 149.

Gegen Straffestsetzungen des Genossenschaftsvorstandes steht den Betheiligten innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde zu. Ueber dieselbe entscheidet, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 116, 124 Abs. 3, diejenige Behörde, welche von der für den Sitz des Betriebs zuständigen Landes-Zentralbehörde bestimmt ist.

Ein Beschwerderecht besteht gegenüber jeder Strafverfügung, außer bei Disziplinarstrafen der höchsten Instanz (§ 125 Abs. III, § 126). Das Beschwerderecht aus § 149 bezieht sich nicht nur auf Strafverfügungen der Vorstände aus §§ 146, 147, sondern auch auf diejenigen aus § 43 Abs. III. Für Strafverfügungen aus §§ 116, 124 ist dort ein besonderes Beschwerdeverfahren geregelt.

Gegen Strafverfügungen der unteren Verwaltungsbehörden (§ 35 Abs. III, § 56 Abs. II, § 119 Abs. III) findet Beschwerde zur nächstvorgesetzten Verwaltungsbehörde statt.

Landeszentralbehörde: s. § 152.

Ausführungsbestimmungen: bayer. VO. v. 10. Dez. 1900 (GVBl. S. 1209); sächsische VO. v. 19. Sept. 1900 (GVBl. S. 912); württemb. Min.Verf. v. 18. Sept. 1900 (Reg.Bl. S. 709); badische Min.VO. v. 27. Sept. 1900 (GVOBl. S. 977); hessische Bek. v. 21. Sept. 1900 (GVBl. S. 922).

Zustellungen: § 155.

Ein Verzeichnis der hiernach zur Bescheidung dieser Beschwerden in den Staaten zuständigen Behörden s. A. N. XVI S. 791. In Preußen ist regelmäßig der Regierungspräsident (für Berlin der Polizeipräsident, für die Bergverwaltung das Oberbergamt), in Bayern ist das LVA. zuständig.

§ 150.

I Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, deren technische Aufsichtsbeamte und Rechnungsbeamte (§§ 119, 120) und die nach § 120 ernannten Sachverständigen sowie die Beisitzer der Schiedsgerichte (§ 9 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze,) werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes oder Auftrags zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

II Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

Zu §§ 150, 151 vgl. JWG. §§ 185, 186.

Zu Abs. I: Unbefugt, d. i. ohne die Erlaubnis des Betriebsunternehmers.

Für die Mitglieder des RVA. vgl. A. N. XXIII S. 475 Nr. 2200 (Rg. XXVII S. 32).

Die Handlungen der §§ 150, 151 sind Vergehen nach RStrGB. § 1, zu deren Aburteilung nach RGVG. § 73 Ziff. 1 die Strafkammern der Landgerichte zuständig sind. In Fällen des § 150 kann gemäß § 75 Ziff. 14 Ueberweisung an das Schöffengericht stattfinden.

§ 151.

I Die im § 150 bezeichneten Personen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes oder Auftrags zu ihrer Kenntniß gelangt sind, offenbaren, oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes oder Auftrags zu ihrer Kenntniß gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

II Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Vgl. Note bei § 150.

Zuständige Landesbehörden.

§ 152.

I Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staats- oder Gemeindebehörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden und den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.

II Die in Gemäßheit dieser Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen.

III Die höhere Verwaltungsbehörde kann bestimmte Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 70 bezeichnen und mit der Wahrnehmung der dort vorgesehenen Geschäfte betrauen.

Zu § 152 vgl. lw. G. § 162, BauG. § 45, SeeG. § 148; JVG. § 169. Siehe das Verzeichnis der höheren und unteren Verw.Beh. in A. N. XXII S. 517 ff. Siehe auch bayer. VO. v. 10. Dez. 1900 (GVBl. S. 1209); sächsische VO. v. 19. Sept. 1900 (GVBl. S. 912); württemb. Min.Verf. v. 18. Sept. 1900 (Reg.Bl. S. 709); badische Min.VO. v. 27. Sept. 1900 (GVBl. S. 977); hessische Bekm. v. 21. Sept. 1900 (GVBl. S. 922).

1. Als höhere Verwaltungsbehörden (§§ 14, 35, 42 Abs. III, 105 Abs. II, 115 Abs. V, 122, BauG. §§ 34, 40, lw. G. §§ 10, 26, 36, 58, SeeG. §§ 69, 164) sind zuständig in Preußen regelmäßig die Regierungspräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident, in Bayern die Kreisregierungen, K. d. J., im Königreich Sachsen die Kreishauptmannschaften, in

Württemberg die Zentralbehörde für Handel und Gewerbe (Verwaltungsausschuß), in Baden das Ministerium des Innern, in Hessen regelmäßig die Kreisämter. Vgl. überhaupt A. N. XXII S. 517.

2. Als untere Verwaltungsbehörden (Abänd.G. § 6, Gew.G. §§ 6, 11, 35, 56, 57, 58, 59, 70, 72, 87, 92, 95, 96, 104, 105, 119, 121, BauG. § 28, lw. G. §§ 10, 58) sind zuständig in Preußen regelmäßig die Landräte, in Städten mit über 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörden (Magistrate), in Bayern die Distriktsverwaltungsbehörden (Bezirksämter und Magistrate der unmittelbaren Städte), in München der Magistrat, im Königreich Sachsen regelmäßig die Amtshauptmannschaften, in Städten, in welchen die revidierte Städteordnung gilt, der Stadtrat, in Württemberg die Oberämter, in Baden die Bezirksämter, in Hessen die Kreisämter. Vgl. überhaupt A. N. XI S. 266 ff. XVI S. 792, XXII S. 517.

3. Ortspolizeibehörden (Abänd.G. § 9, Gew.G. §§ 63, 64, 67, 104, 116) sind in Preußen die Organe der örtlichen Polizeiverwaltung, in Bayern in Städten die Magistrate, in Land- und pfälzischen Gemeinden die Bürgermeister, in Sachsen, Württemberg, Baden zum Teil die unteren Verw.Beh., zum Teil die Gemeindebehörden.

Abs. III kommt für Bayern insoweit nicht in Betracht, als in unmittelbaren Städten die Magistrate ohnedies untere Verwaltungsbehörden sind. Im übrigen findet Abs. III auch in Bayern Anwendung.

Strafvollstreckung.

§ 153.

Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes verhängt werden, mit Ausnahme derjenigen, auf welche von den Gerichten erkannt ist, werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben.

Zu § 153 vgl. lw. G. § 163, BauG. § 45, SeeG. § 149; JBG. § 168.

Geldstrafen, auf welche die Gerichte zu erkennen haben,

sind nur die in §§ 104 Abs. III, 141, 150, 151 angeordneten. Für alle übrigen, nämlich für die in §§ 35 Abs. III, 43 Abs. III, 56 Abs. II, 112 (116), 119 Abs. III, 124 Abs. II, 125 Abs. III, 126, 146, 147 angeordneten Geldstrafen findet ohne Rücksicht darauf, welcher Art die Strafe angehört und wer sie verhängt, § 153 Anwendung.

Beitreibung s. § 103 Abs. I Noten, vgl. auch § 144 Noten.

§ 154.

I Die im § 112 Abs. 1 Ziffer 2 bezeichneten Geldstrafen fließen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört, oder, wenn er keiner Krankenkasse angehört, in die Kasse der Gemeinde-Krankenversicherung des Beschäftigungsorts. Das Gleiche gilt von den Geldstrafen, welche auf Grund der im § 133 bezeichneten Vorschriften verhängt sind.

II Die übrigen auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen fließen, soweit sie nicht von den Gerichten erkannt sind, in die Genossenschaftskasse.

Zu § 154 vgl. lw. G. § 164, BauG. § 45, SeeG. § 149.

Zu § 154 vgl. die Note bei § 153.

Zustellungen.

§ 155.

I Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, können durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes erfolgen. Posteinlieferungsscheine begründen nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrer Ausstellung die Vermuthung für die in der ordnungsmäßigen Frist nach der Einlieferung erfolgte Zustellung.

II Personen, welche nicht im Inlande wohnen, können von den zustellenden Behörden und Genossenschaftsorganen

aufgefordert werden, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

III Ist der Aufenthalt einer Person, welcher zugestellt werden soll, nicht ermittelt oder wird der nach Abs. 2 ergangenen Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist genügt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörden oder Genossenschaftsorgane ersetzt werden.

Zu § 155 vgl. lw. G. § 166, BauG. § 45 Abs. II, SeeG. § 150; FWG. § 170.

Zu Abs. I: Zustellungen haben von allen schriftlichen Ausfertigungen zu erfolgen, die ein Recht oder eine Pflicht des Versicherten oder anderer Beteiligter zum Gegenstand haben. Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen namentlich von den Feststellungsbescheiden der Ver.-Gen. (§§ 75, 76, 88), den Urteilen der Schiedsgerichte (§§ 79, 80) und den Heberollenauszügen (§§ 101, 102 Abs. I), außerdem in den Fällen der §§ 26 Abs. I, 39 Abs. I, 47, 49 Abs. IV, 59 Abs. I, 61 Abs. II, 76 Abs. II, 105 Abs. II, 116, 124 Abs. III, 149.

Für die Art der Zustellungen gibt das Gesetz keine zwingende Norm. Der eingeschriebene Brief ist nur eine Form, die jedenfalls ausreicht. Es ist aber nicht einmal Zustellung durch die Post vorgeschrieben und ist wohl jede Art der Zustellung als zulässig anzusehen, welche ausreichende Sicherheit für die Anbringung des Schriftstückes an seine Adresse und zugleich einen Nachweis über die erfolgte Anbringung und ihren Zeitpunkt liefert, insbesondere auch die Zustellungsarten der Zivilprozeßordnung. A. N. XIX S. 474 Nr. 2004 (Rg. XXIII S. 63). Vgl. A. N. II S. 80 Nr. 160, IV S. 190 Nr. 817 (Abwesenheit des Adressaten), VII S. 220 Nr. 988 (Rg. XI S. 85), IX S. 172 Nr. 1223, S. 206 Nr. 1252 (Rg. XIII S. 50, 107), XI S. 246 Nr. 1449 (Rg. XV S. 101), Hdb. zu § 110 N. 1 u. 3.

Für die Zustellungen durch die Post ist das Postrecht

maßgebend. Vgl. Hdb. zu § 110 N. 2. Zustellungsnachweis ist regelmäßig der Posteinlieferungsschein. Vgl. JWG. § 170 Note.

Wegen Versäumnis von Fristen infolge von Umständen und Ereignissen, welche außerhalb des Willens des Betreffenden liegen, findet Wiedereinsetzung statt. Vgl. § 92. A. N. III S. 134 Nr. 325.

Bei unbekanntem Aufenthalt hat der Zustellungs-Auftraggeber tunlichst die „erforderlichen Ermittelungen" anzustellen, vgl. hierzu auch A. N. XIX S. 594 Nr. 2028 (Rg. XXIII S. 110). Er ist aber nicht verpflichtet, die vom Adressaten verschuldete Unbekanntheit seines Aufenthaltes durch Weitläufigkeiten aufzuklären. A. N. XV S. 442 Nr. 1755 (Rg. XIX S. 54).

Die Weigerung der Annahme eines ordnungsmäßig zugestellten Bescheides hindert nicht den Beginn der Frist. A. N. XVI S. 669 Nr. 1807 (Rg. XX S. 43).

Zu Abs. III: Die öffentliche Zustellung gilt für Ladungen, Terminsbestimmungen, und alle anderen Zustellungen. A. N. XIX S. 200 Nr. 1976 (Rg. XXIII S. 7).

III. Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft.

Vorbemerkungen. Die Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Personen erfolgt im ganzen nach den gleichen Grundsätzen wie diejenige der in gewerblichen Betrieben beschäftigten Personen.

Versicherungszwang, Selbstverwaltung, Umlageprinzip, Feststellungsverfahren, schiedsgerichtliches und versicherungsamtliches Streitverfahren, Aufsicht, Strafen, Gegenstand der Versicherung, Art und Umfang der Ansprüche und Kreis der Anspruchsberechtigten, Verhältnis der Versicherung zur Kranken- und Invalidenversicherung, zu anderen Ansprüchen aus Unfällen, kurz alle rechtlichen Beziehungen, welche sich aus der Versicherung ergeben, sind im wesentlichen und zumeist sogar bis ins einzelne genau nach dem System des Gew.G. geregelt.

Die Verschiedenheiten der gewerblichen und der landwirtschaftlichen Versicherung bestehen nicht im Prinzip, sondern nur in der Durchführung von Einzelheiten. Von wenigen anderen unbeträchtlichen Abweichungen abgesehen, bestehen für die landwirtschaftliche Versicherung nur folgende Besonderheiten.

1. Der Kreis der versicherten Personen ist im allgemeinen die ganze landwirtschaftliche Bevölkerung m. A. der Betriebsunternehmer und der mit höherem Gehalt als 3000 ℳ angestellten Betriebsbeamten. Durch die Landesgesetzgebung können auch Betriebsunternehmer hereingezogen und können die Familienangehörigen des Arbeitgebers ausgeschlossen werden (§ 1 Abs. V). Die Versicherung erstreckt

sich über die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung hinaus, indem in erheblichem Umfang gewerbliche Nebenbetriebe (§ 1 Abs. II) und gewerbliche Nebenarbeiten (§ 1 Abs. IV) dem Kreis der Versicherungsbetriebe angeschlossen sind.

2. Hinsichtlich der Entschädigungsansprüche findet eine andere Berechnung des denselben zugrunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes statt (§§ 9 bis 13).

3. In bestimmtem Umfang kann die Entschädigung in Naturalleistungen erfolgen (§ 26).

4. Unter bestimmten Voraussetzungen obliegt den Gemeinden eine Fürsorge für die Verletzten während der ersten 13 Wochen (§§ 27, 29, s. auch § 146 Abs. III).

5. Die Berufsgenossenschaften umfassen alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe eines bestimmten örtlich abgegrenzten Bezirks (§ 33). Der Landesgesetzgebung ist ein Recht der Regelung eingeräumt sowohl hinsichtlich der Abgrenzung als auch hinsichtlich der Organisation der Ber.Gen. (§ 141). Auch können die Funktionen der Genossenschaftsorgane durch die Genossenschaften selbst auf Organe der Selbstverwaltung übertragen werden (§ 42 Abs. III, IV).

6. Zahlreiche Besonderheiten bestehen für die Aufbringung der Mittel. Das Umlagenprinzip ist zwar auch hier die reichsgesetzliche Regel. Allein, wo sie gilt, werden die Beiträge nicht nach dem gleichen Maßstab wie bei der gewerblichen Unfallversicherung erhoben. Neben der Einschätzung der Gefährlichkeit der Betriebe, findet eine Einschätzung ihrer Größe nach dem Arbeitsbedarf in besonderem Verfahren statt (§§ 51 ff.) und gestaltet sich darnach auch das Erhebungsverfahren (§§ 105 bis 113) anders. Daneben aber besteht das Recht für die Staaten durch Landesgesetzgebung, für die Ber.Gen. durch Statut an Stelle dieses Umlagenmaßstabes anzuordnen, daß die Beiträge nach dem Steuerfuß der direkten Staats- und Gemeindeauflagen zu bemessen und mit diesen zusammen zu erheben sind (§§ 57, 58, 141, 167).

7. Es kommen dazu noch einige weitere Sonderbestimmungen betr. den Uebergang des Krankengeldanspruchs auf Ber.Gen. (§ 15 Abs. III), über Befreiung kleiner und ungefährlicher Betriebe von Beiträgen (§ 36), über die Höhe der Rücklagen zum Reservefond (§ 37), den Inhalt des Statuts

(§ 38), die Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung (§ 39), Teilung des Risikos (§ 60), Mitteilung von Betriebseröffnungen durch die Gemeindebehörde (§ 67), Berufung der Arbeitervertreter zur Mitwirkung bei Aufstellung der Unfallverhütungsvorschriften (§ 122), den Ausschluß der Reichs- und Staatsbetriebe von den Berufsgenossenschaften (§ 134), Strafbestimmungen (§§ 156 ff.), Gleichstellung der selbständigen Gutsbezirke und außergemeindlichen Markungen mit den Gemeinden (§ 165) und endlich über das Anordnungsrecht der Landesgesetzgebung (§§ 141 ff.).

Soweit das lw. G. mit dem Gew.G. im Sinn übereinstimmt, ist auch zumeist die wörtliche Fassung der einzelnen Vorschriften eine fast völlig übereinstimmende und sogar gleichlautende.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§ 1.

I Alle in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn dreitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

II Dasselbe gilt mit den aus Abs. 3 Ziffer 1, 2 sich ergebenden Ausnahmen von Arbeitern und Betriebsbeamten in solchen Unternehmungen, welche der Unternehmer eines land- oder forstwirthschaftlichen Betriebs neben seiner Land- oder Forstwirthschaft, aber in wirthschaftlicher Abhängigkeit von derselben betreibt (land- oder forstwirthschaftliche Nebenbetriebe). Hierzu sind insbesondere solche Betriebe zu rechnen, welche ausschließlich oder vorzugsweise bestimmt sind

1. zur weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung von

Erzeugnissen der Land- oder Forstwirthschaft des Unternehmers,

2. oder zur Befriedigung von Bedürfnissen seiner Land- oder Forstwirthschaft,
3. oder zur Gewinnung oder Verarbeitung von Bodenbestandtheilen seines Grundstücks.

III Unter dieses Gesetz fallen nicht

1. Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Werften, Bauhöfe, Hüttenwerke sowie Betriebe, in denen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden,
2. solche Betriebe, welche nach näherer Bestimmung des Reichs-Versicherungsamts wegen ihres erheblichen Umfanges oder wegen besonderer maschineller Einrichtungen oder wegen der Zahl der verwendeten gewerblichen Arbeiter den unter das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz fallenden Fabriken zuzurechnen sind.

IV Die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirthschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen gelten als Theile des land- und forstwirthschaftlichen Betriebs, wenn sie von Unternehmern land- oder forstwirthschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden. Die kraft öffentlich-rechtlicher Verpflichtung von Unternehmern land- oder forstwirthschaftlicher Betriebe für Gemeindezwecke geleisteten Arbeiten zur Herstellung oder Unterhaltung von Gebäuden, Wegen, Kanälen, Dämmen und Wasserläufen werden den

land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben dieser Unternehmer zugerechnet.

V Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, zu bestimmen, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen Unternehmer der unter Abs. 1 fallenden Betriebe versichert, oder Familienangehörige, welche in dem Betriebe des Familienhaupts beschäftigt werden, von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen.

VI Wer im Sinne dieses Gesetzes als Betriebsbeamter oder als eine solche Person anzusehen ist, welche zum Unterschiede von den gewöhnlichen land- oder forstwirthschaftlichen Arbeitern eine, technische Fertigkeiten erfordernde besondere Stellung einnimmt (z. B. Förster; Gärtner, Gärtnereigehülfen; gewerbliche Facharbeiter, wie Brenner, Maschinenführer, Heizer, Müller, Ziegler, Stellmacher, Schmiede u. A.), wird durch statutarische Bestimmung der Berufsgenossenschaft (§ 33) für ihren Bezirk festgestellt. Bis zum Erlaß entsprechender statutarischer Bestimmungen bleiben diese Personen den sonstigen Arbeitern gleichgestellt.

VII Als landwirthschaftlicher Betrieb im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Betrieb der gewerblichen Gärtnerei (Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschule und Samengärtnerei), dagegen nicht die ausschließliche Bewirthschaftung von Haus- und Ziergärten.

VIII Welche Betriebszweige im Sinne dieses Gesetzes als land- oder forstwirthschaftliche Betriebe anzusehen sind, bestimmt das Reichs-Versicherungsamt.

Zu Abs. I: 1. In § 1 Abs. I mit § 7 Abs. I ist der Gegenstand der Versicherung genau wie in Gew.G. § 1 Abs. I mit § 8 Abs. I beschrieben. Vgl. Gew.G. § 1 N. 1. Die Versicherung ist auch nach lw. G. überwiegend eine not-

wendige, zum Teil auch eine freiwillige. Vgl. Gew.G. § 1 Abs. I N. **2.**

2. Der Betriebsunfall als Gegenstand der Versicherung ist hier wesentlich dasselbe wie in der gewerbl. Versicherung. Vgl. die Noten bei Gew.G. § 1 Abs. I N. **3.** Belehrend ist die reichhaltige Kasuistik über den „landwirtschaftlichen Betriebsunfall" im Hdb. zu lw. G. § 1 N. 21. Dazu A. N. XIV S. 381 ff. Nr. 1725 bis 1730 (Rg. XVIII S. 82 ff.), XV S. 425 Nr. 1747, 1749 (Rg. XIX S. 36, 38), XV S. 585 Nr. 1769 (Rg. XIX S. 101), XVII S. 419 f. Nr. 1866 ff. (Rg. XXI S. 47 ff.), XVIII S. 496 Nr. 1941 (Blitzschlag) (Rg. XXII S. 70), XXI S. 215 Nr. 2083 (Rg. XXV S. 9) (Umzug eines Deputatisten mit seinem Vieh gehört nicht zum Betrieb), A. N. XXIII S. 456 Nr. 2187 (Rg. XXVII S. 19) (Waschen der Bett- und Leibwäsche für die im landw. Betrieb beschäftigten Personen gehört nicht zum landw. Betrieb), A. N. XXIII S. 473 Nr. 2194 (Rg. XXVII S. 29) (Reinigen der Bureauräume eines landw. Betriebs keine Betriebstätigkeit). Die im Hdb. a. a. O. unter lit. A Ziff. 2 angeführten Bescheide treffen angesichts der Bestimmung der Novelle in § 2 nicht mehr ganz zu. Es ist der Begriff des landw. Unfalls durch die Novelle insofern teils näher bestimmt, teils erweitert worden, als einerseits den landw. Betrieben Nebenbetriebe anderer Art (Abs. II) und Nebenarbeiten (Abs. IV) zuzurechnen und andrerseits Unfälle bei häuslichen Verrichtungen (§ 2) wie Betriebsunfälle zu behandeln sind.

Es gilt auch hier die Regel, wonach die Betriebstätigkeit im selben Umfang die Grundlage des Versicherungsverhältnisses bildet, in welchem sie die Gelegenheit zu Betriebsunfällen ist. Vgl. Gew.G. § 1 Abs. I N. **3.** Für den Begriff des Betriebsunfalls ist daher auch hier die Bestimmung des Betriebsumfanges bedingend. Vgl. N. 3.

Zu vergleichen ist auch die reichhaltige Praxis des bayer. LVA., Mitteilungen Bd. I Nr. 12, 19, 22, 28, 34, 38, 50, 52, 53, 56, 59, 62, 63, 66, 68, 70, 71; II Nr. 90, 92, 95, 105, 107, 108, 109, 111, 117; III Nr. 120, 123, 126, 128, 129, 134 bis 137, 139, 140, 142, 146, 147, 148, 160, 163, 164, 165, 170, 171, 173, 176, 177, 178, 182, 188; IV Nr. 195, 196, 197, 201, 202, 209, 210, 213, 216, 218, 219, 223,

228, 242, 244, 250, 252, 262, 265, 266, 268, 274, 277, 278, 279; V Nr. 287, 293, 294, 295, 299, 301 bis 306, 308, 310, 317 bis 328, 330, 333, 336, 340, 344, 347, 355 bis 357, 361, 363, 368, 371 bis 373, 376, 377, 379, 380, 383, 386, 388, 389, 391, 392; VI Nr. 396, 399, 402, 404, 408, 411, 412, 413, 421, 422, 424, 427, 433, 436, 438, 439, 446, 447, 448, 451, 455, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 464, 467, 468, 470, 471, 472, 476, 477, 480; VII Nr. 481, 483, 486, 491, 497, 499, 504, 507, 511, 516 bis 518, 522, 529, 531, 539, 540; VIII Nr. 566, 569, 570, 572 bis 574, 576, 578, 580 bis 582, 589, 591 bis 594, 603, 604, 607, 608, 610, 613, 618, 620, 622, 623 bis 626, 631; XIV S. 97 Nr. 911; XVI S. 31 Nr. 975, S. 88 Nr. 995; XVII S. 18 Nr. 1002; XVIII S. 33 Nr. 1047.

Das RVA. betont ausdrücklich, daß ein Zusammenhang mit besonderen landwirtschaftlichen Betriebsgefahren für die Annahme eines Betriebsunfalles nicht erforderlich sei. A. N. XII S. 216 Nr. 1479 (Rg. XVI S. 10). Vgl. überhaupt Gew.G. § 1 Abs. I N. **3**.

3. Versicherungsbetriebe im Sinne des lw. G. sind in erster Linie die landwirtschaftlichen und die forstwirtschaftlichen Betriebe. Die Allgemeinen Ausführungen über den Begriff des Versicherungsbetriebes in Gew.G. § 1 Abs. I N. **4** Ziff. I finden hier ebenfalls Anwendung.

Als landwirtschaftliche gelten alle Betriebe, welche die ursprüngliche Gewinnung von organischen Bodenerzeugnissen oder von Tierprodukten (nicht die Tierhaltung in zoologischen Gärten, A. N. XXII S. 484 Nr. 2162, Rg. XXVI S. 63) zum Gegenstand haben und dabei nach wirtschaftlichen Grundsätzen verfahren. Die Wirtschaftlichkeit des Betriebs muß nicht notwendig in der Gewinnziehung zum Ausdruck kommen (Hdb. zu § 1 N. 3), sie kann auch vorliegen, wenn der Betrieb auf die Nutzung sich beschränkt, wenn nur die Tätigkeit keine bloß gelegentliche, sondern eine regelmäßige und planmäßige ist. Eigentum am Grundvermögen ist nicht notwendige Voraussetzung eines landw. Betriebs; auch der Betrieb des Pächters ist ein solcher, Mitt. d. bayer. LVA. XVIII S. 90 Nr. 1073.

Der landwirtschaftliche Betrieb grenzt sich darnach nach

zwei Richtungen ab, erstens gegenüber dem gewerblichen Betrieb und zweitens gegenüber solcher Tätigkeit, die überhaupt nicht als betriebsmäßig anzusehen ist.

a) In erster Hinsicht sind im Abs. III Betriebsarten aufgeführt, die keinesfalls, weder als Haupt- noch als Nebenbetrieb der landwirtschaftlichen Versicherung zugehören. Vgl. Note zu Abs. III.

Die Unterscheidung zwischen lw. und gewerbl. Betrieb geht immer zurück auf die Unterscheidung zwischen Urproduktion und Bearbeitung. Die Verwendung solcher Werkzeuge und Maschinen, wie sie überwiegend im Gewerbe üblich sind, die Anwendung gewerblich technischer Methoden, die Verwendung gewerblicher Arbeiter, all dies macht einen landwirtschaftlichen Betrieb nicht zum gewerblichen, ebensowenig wird solches bewirkt durch die Verbindung gewerblicher Betriebe mit dem landwirtschaftlichen, durch die gelegentliche Vornahme rein gewerblicher Arbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb, durch den Handel mit den Produkten der Landwirtschaft 2c.

Der lw. Betrieb ist als solcher immer durch die Haupttätigkeit bestimmt. Die Nebenbeschäftigung wird ihm nur zugerechnet und zwar auch dann, wenn sie ihrer eigenen Natur nach gewerblich ist oder doch auch im Gewerbe vorkommt, unter Umständen sogar auch dann, wenn bei der gewerbsartigen Beschäftigung Hilfeleistungen von Gewerbsleuten stattfinden, oder wenn landwirtschaftliche Verrichtungen von anderen als den im Betrieb angestellten Personen vorgenommen werden. Vgl. A. N. XV S. 427 Nr. 1750 (Rg. XIX S. 39). Vgl. auch A. N. XVI S. 533 Nr. 1799 (Rg. XX S. 21).

Aus der reichhaltigen Kasuistik sei folgendes hervorgehoben:

1) Die Gewinnung von Mineralien, Sand, Steinen, Kies (Steinbrüche, Gräbereien), Wasser oder Eis stellt für sich noch keinen lw. Betrieb dar. A. N. V S. 318 Nr. 710 (Rg. X S. 23), Hdb. § 1 N. 9. Siehe auch Abs. II.

2) Gewerbliche Tätigkeiten, welche nur durch ihre Abhängigkeit von einem lw. Betrieb diesem zugerechnet, nicht aber für sich allein als lw. Betrieb betrachtet werden, sind z. B. Meiereien, Molkereien, Torfstiche, Kalkbrennereien, Feldziegeleien u. a. Hdb. § 1 N. 22 Ziff. 4. Siehe auch Abs. II.

3) Jagd, Fischerei und Bienenzucht bilden für sich keinen lw. Betrieb. Siehe jedoch Hdb. § 1 N. 8, A. N. XVII S. 419 Nr. 1866 (Rg. XXI S. 47).

4) Fuhrwerksbetriebe in der Landwirtschaft: A. N. Nr. 711, 1126, 1722 (Rg. X S. 24, XII S. 92), A. N. XIV S. 245 Nr. 1701 (Rg. XVIII S. 19), A. N. XXII S. 598 Nr. 2166 (Rg. XXVI S. 73).

4. Dem Forstwirtschaftsbetrieb wird in gewissem Umfang auch Holzfällung, Holzabfuhr und Bewaldrechtung zugerechnet (Hdb. § 1 N. 4, A. N. XIV S. 245 Nr. 1701 (Rg. XVIII S. 19, auch für das neue Recht ausdrücklich aufrecht erhalten in A. N. XXI S. 575 Nr. 2125 (Rg. XXV S. 68), Mitt. d. bayer. LVA. XVII S. 20 Nr. 1043, vgl. aber auch Mitt. d. bayer. LVA. XIV S. 47 Nr. 880 (Holzfällen in fremdem Wald auf Grund einer mit dem landw. Anwesen verbundenen Berechtigung gehört nicht zur Forstwirtschaft), vgl. auch Mitt. d. bayer. LVA. XVI S. 21 Nr. 969. Auch der Käufer von Holz auf dem Stamme, dem es zur Selbstgewinnung überwiesen wurde, tritt als Arbeiter in den forstw. Betrieb, wenn dies nach seiner ganzen sozialen Stellung möglich ist. Mitt. d. bayer. LVA. XVIII S. 84 Nr. 1071, dem Weinbaubetrieb desgleichen gewisse Tätigkeiten der Weinpflege, -Behandlung und -Lagerung (Hdb. § 1 N. 10), desgleichen die Milchverarbeitung (vgl. N. 2).

5. Tätigkeiten, welche mehr dem Schutz des lw. Betriebs als diesem selbst dienen, wie Raubvogelfang, Maßnahmen gegen die Reblaus, Maulwurffang ꝛc. gehören zum Betrieb. Hdb. § 1, N. 7, 7a.

6. Viehzucht und Gärtnerei fallen unter das Gesetz. Vgl. Abs. VII. Zur Viehzucht vgl. Hdb. § 1 N. 31a. A. N. XV S. 582 Nr. 1766 (Rg. XIX S. 98).

b) Gegenüber nicht betriebsmäßiger Tätigkeit grenzt der lw. Betrieb sich ab bei Parkwirtschaft, Straßenpflanzungen, zoologischen Gärten, vgl. aber auch A. N. XXII S. 484 Nr. 2162 (Rg. XXVI S. 63), Kirchhöfen, vgl. A. N. XXII S. 211 Nr. 2134 (Rg. XXVI S. 6), Anlagen ꝛc., Haus- und Ziergärten. Letztere sind nach Abs. VII ausgeschlossen von der Versicherung, im übrigen aber ist die Annahme eines landw. Betriebes nur bei den Funktionen der eigentlichen

Anlagenverwaltung ausgeschlossen, während eine wirtschaftliche Nutzung und Behandlung derselben nebenher wohl als landw. Betriebstätigkeit sich darstellen kann. Hdb. § 1 N. 1, 2, 3.

Nicht als lw. oder forstw. Betrieb ist zu erachten das Sammeln von Laubstreu, Gras, Raff- und Leseholz und das Beerensammeln, auch das Pflücken von Kiefern und Tannenzapfen, wenn nicht diese Tätigkeiten Teile eines größeren Betriebsganzen sind. A. N. XI Nr. 1384 bis 1387 (Rg. XV S. 6 ff.), XIV S. 244 Nr. 1699 (Rg. XVIII S. 17). Vgl. auch A. N. XVIII S. 263 Nr. 1912 (Rg. XXII S. 17). (Seegrasspinnerei als Nebenbetrieb i. S. des Abs. II.)

Rein häusliche Tätigkeit (Kochen, Zimmerputzen, Holzspalten) wird an sich auch nach der Novelle dem Betrieb nicht zugerechnet, wohl aber, wenn die Voraussetzungen des § 2 gegeben sind. A. N. XIV S. 245 Nr. 1700 (Rg. XVIII S. 18). Vgl. auch A. N. XV Nr. 1747 (Rg. XIX S. 36), XVI S. 532 Nr. 1797 (Rg. XX S. 19) und insbes. A. N. XVI S. 716 Nr. 1818 (Rg. XX S. 68). A. N. XXIII S. 456 Nr. 2187, S. 473 Nr. 2194 (Rg. XXVII S. 19, 29). Vgl. auch Gew.G. § 1 Note.

Funktionen einer öffentlichen Verwaltungstätigkeit in Bezug auf die Landwirtschaft, z. B. Abmarkung, Flurbereinigung, Vorarbeiten und Messungen behufs Zusammenlegung oder Enteignung, Versicherung ꝛc. sind regelmäßig nicht als Betriebstätigkeiten anzusehen. Vgl. Hdb. zu § 1 N. 5, auch A. N. XVI S. 529 Nr. 1793 (Rg. XX S. 17).

Nicht betriebsmäßig ist u. a. auch die Benutzung von Gründen ohne jegliches Betriebspersonal. A. N. XV S. 616 Nr. 1774 (Rg. XIX S. 115).

Vgl. zu alledem auch die reiche Kasuistik der Mitt. des bayer. LVA.

Ueber lw. Betriebe als Nebenbetriebe gewerblicher Hauptbetriebe s. Gew.G. § 1 Abs. 1 N. 4 Ziff. I, 5. Solche lw. Betriebe unterliegen regelmäßig nicht dem Gew.G., sondern dem lw. G. Vgl. insbes. Gew.G. § 28 Abs. II. Doch können sie nach dieser Bestimmung durch Statut der gew. Ber.Gen. in den Bereich des Gew.G. gezogen und damit demjenigen des lw. G. entnommen werden.

Ein Ausschluß ungefährlicher oder kleinerer Betriebe findet nicht statt. Es kann nur nach § 36 für sie eine Befreiung von der regelmäßigen Beitragspflicht angeordnet werden.

4. Was in den Noten zu Gew.G. § 1 Abs. I über Versicherungsberufe (4 Ziff. II) und Versicherungsbeschäftigung ausgeführt ist, gilt auch für die lw. Versicherung mit folgenden Besonderheiten:

a) Zu den Arbeitern zählt auch das lw. Gesinde. Ob auch die Ehefrauen landwirtschaftl. Arbeiter im Betrieb des Arbeitgebers beschäftigt sind, ist nach dem Einzelfall zu entscheiden. (Auslegung des Vertrags!) A. N. XVIII S. 497 Nr. 1942 (Rg. XXII S. 72).

b) Der Begriff des Betriebsbeamten ist zwar auch hier schon durch das Gesetz gegeben. Die nähere Bestimmung ist aber dem Statut überlassen (Abs. VI). Einkommen aus dem Halten von Scholaren ist dem Einkommen aus dem Betrieb nicht hinzuzurechnen. A. N. XXII S. 660 Nr. 2176 (Rg. XXVI S. 88).

c) Unternehmer lw. Betriebe können durch Landesgesetz zur Versicherung herangezogen werden (Abs. V).

d) Die im Betrieb des Familienhauptes beschäftigten Familienangehörigen können durch Landesgesetz von der Versicherung ausgeschlossen werden. Wer zu den Familienangehörigen gehöre, hat das Landesgesetz zu bestimmen (Abs. V). Ist landesgesetzlich nichts bestimmt, dann sind Familienangehörige nach der allgemeinen Regel versichert, d. h. sofern sie als Arbeiter beschäftigt sind. Für Ehefrauen vgl. A. N. XXI S. 406 Nr. 2095 (Rg. XXV S. 27).

Die einschränkenden Vorschriften des § 141 finden auf landesgesetzliche Vorschriften nach lit. c u. d keine Anwendung.

Personen, die in lw. Betrieben beschäftigt sind, können gleichzeitig auch in gewerblichen Betrieben beschäftigt und somit doppelt versichert sein. Vgl. jedoch Gew.G. § 28 Abs. II Satz 2, 3 u. Gew.G. § 85, lw. G. § 91, BauG. § 37, SeeG. § 89 (Verteilung der Entschädigung auf mehrere Ber.Gen.). Das im Hdb. zu lw. G. § 1 N. 17 Gesagte trifft nach der Novelle nicht mehr zu.

Zu Abs. II: 1. Land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe. Vgl. Gew.G. § 1 Abs. II. Nach Abs. II

ist das Wesen des Nebenbetriebs bestimmt durch zweierlei, Identität des Unternehmers und wirtschaftliche Abhängigkeit. (Merkmale u. a.: gemeinsame Verwendung des Personals und der Betriebseinrichtungen; Verwendung der Erzeugnisse des Nebenbetriebs im Hauptbetrieb; gemeinsame Betriebsstätte.) A. N. XVIII S. 263 Nr. 1912 (Rg. XXII S. 17). Es ist ferner wohl auch Nachbarschaft erforderlich und es kommt dazu, daß der Nebenbetrieb, um nicht bloß Bestandteil des Hauptbetriebs (Abs. IV) zu sein, eine gewisse Geschlossenheit und wenigstens technische Selbständigkeit haben muß.

2. Abs. II bestimmt im Zusammenhalte mit Abs. III nur schärfer, was schon bisher teilweise nach lw. G. § 1 Abs. II gegolten hat. Die Regel des Abs. II findet aber jetzt Anwendung auf Nebenbetriebe jeder Art, mögen sie für sich schon Versicherungsbetriebe sein oder nicht, mögen sie unter das Gew.G., das BauG. oder das SeeG. fallen. Insbesondere umfaßt er auch die Betriebe des Gew.G., welche früher dem Ausd.G. (1885) unterstanden. Ausgenommen sind nur die Nebenbetriebe der in Abs. III aufgeführten Arten. Für Lohndampfdreschereien vgl. A. N. XVII S. 424 Nr. 1871, 1872 (Rg. XXI S. 52 ff.).

3. Die Abhängigkeit des Nebenbetriebs äußert sich versicherungsrechtlich nicht nur darin, daß er dem Gesetz des Hauptbetriebs unterliegt, sondern auch darin, daß er der genossenschaftlichen Zugehörigkeit desselben folgt. Seine Geschlossenheit aber äußert sich versicherungsrechtlich darin, daß er einer besonderen Einschätzung im Gefahrentarif und nach seinem Arbeitstarif (§§ 51 ff.) unterworfen werden kann und daß in den Unfallverhütungsvorschriften (§§ 120 ff.) besondere Anordnung für ihn erlassen werden können.

4. Die Aufzählung der Unternehmungen in Ziff. 1 bis 3 ist zwar nur eine beispielsweise, doch wohl eine nahezu erschöpfende. Vgl. dazu die Kasuistik im Hdb. zu § 1 N. 22, 23, ferner A. N. XVIII S. 263, XX S. 447 Nr. 1912, 2053 (Rg. XXII S. 17, XXIV S. 42) (Seegrasspinnerei, Fischerei), Mitt. d. bayer. LVA. XIV S. 45, 47, 65 Nr. 879, 880, 891 (Jagd, Fällen und Bearbeiten von Holz auf Grund einer zum landw. Anwesen gehörenden Berechtigung, Abfuhr und Bearbeitung von Holz für Dritte), XVII S. 53 Nr. 1017 (Schankwirtschaft).

5. Ueber die rechtlichen Folgen des Uebergangs eines Betriebs, der vorher einer gewerbl. Ber.Gen. zugehörte, zur landw. Ber.Gen. s. A. N. V S. 16 ff. Hdb. zu § 1 N. 24. Es findet § 53 Abs. II, IV bis VI Gew.G. (§ 63 Abs. II, IV bis VI lw. G.) Anwendung. A. N. XVIII S. 266 Nr. 1916 (Rg. XXII S. 19).

6) Die Nebenbetriebe sind mit dem 1. Okt. 1900 auf die landw. Ber.Gen. übergegangen: A. N. XVII S. 558 Nr. 1878 (Rg. XXI S. 73).

Zu Abs. III: Die in Abs. III aufgeführten Betriebe fallen sämtlich unter das Gew.G. § 1 Abs. I Ziff. 1, vgl. dazu Gew.G. § 2 Abs. II bis IV. Vgl. Hdb. zu § 1 N. 22, 23. Es können diese Betriebe als Nebenbetriebe landw. Hauptbetriebe auch nicht durch Statut der lw. Versicherung unterworfen werden. Das Gew.G. § 28 Abs. II Satz 2 findet hier auch keine analoge Anwendung. Siehe die ausführlichen Verhandlungen in der Kommission (Komm.Ber. S. 4 ff.). Ausgeschlossen von der Wirksamkeit des lw. G. sind darnach insbesondere die „Fabriken". Dabei ist hier unter Fabrik dasselbe zu verstehen, wie nach Gew.G. § 2 Abs. II bis IV. Es sind Fabriken nicht nur die Betriebe, welchen diese Eigenschaft nach l. c. § 2 Abs. II und III unmittelbar zukommt, sondern auch diejenigen, welchen gemäß § 2 Abs. IV l. c. mit lw. G. § 1 Abs. III Ziff. 2 die Eigenschaft der Fabrik durch das RVA. zuerkannt ist. Das RVA. kann aber nicht andere Betriebe nach Gew.G. § 2 Abs. IV, andere wieder nach lw. G. § 1 Abs. III Ziff. 2 als Fabriken erklären. Siehe ferner die auf Grund des § 1 Abs. 3 Ziff. 2 erlassenen Bestimmungen des RVA. v. 1. Okt. 1901 A. N. XVII S. 623, vgl. auch für Einzelfälle A. N. XVIII S. 188 Nr. 1911 Rg. XXII S. 11 (Brennereien und Stärkefabriken) A. N. XXIII S. 425 Nr. 2182 (Rg. XXVII S. 10).

Zu Abs. IV: 1. Die Vorschrift ist etwas abgeändert durch die Novelle aus dem BauG. § 1 Abs. IV herübergenommen. Abs. IV bestätigt nur, was aus dem Begriff „Betrieb" schon von selbst folgt. *Teile* eines Betriebs folgen dessen versicherungsrechtlicher Zugehörigkeit auch ohne besondere Anordnung und zwar selbst dann, wenn sie in Arbeiten bestehen, die ihrer Natur nach, betriebsmäßig ausgeübt, einem anderen Gesetz zufielen. Die in Abs. IV auf-

geführten Bauarbeiten scheiden somit als landwirtschaftliche Tätigkeiten aus dem Bereich des BauG. aus. Abs. IV gibt kein erschöpfendes Verzeichnis der fremdartigen Bestandteile land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Vgl. A. N. IV S. 17.

2. Die Betriebszugehörigkeit der in Abs. IV aufgeführten Arbeiten besteht unter folgenden Voraussetzungen:

a) Identität des Unternehmers. Die Arbeiten müssen vom Unternehmer des lw. Betriebs in eigener Regie ausgeführt werden. Uebertragung an Akkordanten ist dabei nicht ausgeschlossen, vgl. z. B. A. N. XIV S. 246 Nr. 1702 (Rg. XVIII S. 20).

b) Die Arbeiten müssen für den Betrieb bestimmt sein und ihm ausschließlich oder doch überwiegend (Rg. XIX S. 101) dienen. Sie können auch als Gemeindedienste geleistet werden. Auch wenn diese Arbeiten des Satz 2 nicht auf landw. Grundstücken ausgeführt werden und nicht landw. Zwecken dienen, sind sie dann doch bei der landw. Ver.Gen. versichert, wenn nur der landw. Betriebsunternehmer *Unternehmer* der Arbeit ist (und nicht Arbeiter der Gemeinde als Unternehmerin), was er auch sein kann, wenn er auf Grund einer öffentlichrechtlichen Verpflichtung zu Gemeindediensten die Arbeiten leistet, Mitt. d. bayer. LVA. XVIII S. 66 Nr. 1059, und die Arbeit ihm in seiner Eigenschaft als landw. Unternehmer obliegt. A. N. XXI S. 273 Nr. 2092 (Rg. XXV S. 13). Z. B. Mitt. d. bayer. LVA. XIX S. 69 Nr. 1114. Das Gleiche gilt, wenn der landw. Unternehmer als solcher in einem Werkvertrag Fuhrleistungen für die bauende Gemeinde übernommen hat. A. N. XXII S. 598 Nr. 2166 (Rg. XXVI S. 73). In allen anderen Fällen unterliegen diese Arbeiten dem BauG., vgl. Mitt. des bayer. LVA. XIX S. 63 Nr. 1109. Gemeindezwecke sind auch Zwecke einer Kirchengemeinde. A. N. XXI S. 275 Nr. 2093 (Rg. XXV S. 17), dgg. Mitt. d. bayer. LVA. XV S. 55 Nr. 936. Vgl. übrigens bayer. Gem.O. diesseitige Art. 49 ff., pfälzische Art. 39 ff. Nicht mehr zutreffend Hdb. zu BauG. § 1 N. 8 lit. A, B. Auch Neubauten, Steinbrucharbeiten und Gräbereien können hierher gehören.

c) Die Arbeiten müssen im allgemeinen auf dem Betriebsgrundstück bezw. im Gemeindebezirk stattfinden. Vgl. aber auch unter b). Als „sonstige Bauarbeiten" erachtet das bayer.

LVA. nur Bauten untergeordneter Natur im Gegensatz zu Hochbauten. Mitt. XVI S. 26 Nr. 973.

Vgl. auch die Kasuistik im Hdb. zu BauG. § 1 N. 9.

Einer besonderen Anmeldung bedürfen solche Arbeiten nicht. Vgl. § 55, Hdb. a. a. O. N. 11. Das Verhältnis ist kein anderes als bei irgendwelchen anderen zum Betrieb gehörigen Arbeiten.

Landesgesetze vgl. § 141 Note.

Zu Abs. V: 1. Unternehmerversicherung: Soweit die Landesgesetzgebung solche Versicherung anordnet, greift sie statutarischer Anordnung gemäß § 4 vor. Bestimmt sie nichts, so ist es Sache des Statuts, die Unternehmerversicherung zu regeln. Vgl. auch § 2 Satz 2. Unternehmer sind in Bayern (AG. Art. 1), Sachsen (AG. § 2), Württemberg (AG. Art. 1 Abs. I), Baden (AG. § 1 Ziff. 1), Hessen (AG. Art. 1), Sachsen-Meiningen (AG. Einz. Art.), ohne Rücksicht auf ihren Verdienst, in Schwarzburg-Sondershausen (AG. § 1), Hamburg (AG. § 2), Schaumburg-Lippe (AG. § 2), Reuß ä. L. (AG. § 2) unter bestimmten Voraussetzungen, in den übrigen Staaten landesgesetzlich gar nicht versichert.

Die Ehefrauen stehen den Unternehmern in Bezug auf die Versicherung gleich, Hdb. Anm. 3 zu § 2 lw. G.

2. Familienangehörige sind fast überall versichert. Vgl. die AG. bei § 141 Note.

Zu Abs. VI: vgl. § 38 Ziff. 12. Rg. XII S. 174. Die wegen ihrer technischen Fertigkeiten eine besondere Stellung im Betrieb einnehmenden Personen werden, wenn das Statut sie hervorhebt, in allen Beziehungen (Jahresarbeitsverdienst) den Betriebsbeamten gleichgeachtet. A. N. XVI S. 530 Nr. 1795 (Rg. XX S. 18): Hausföhne sind in der Regel nicht als Betriebsbeamte anzusehen. Die statutarischen Bestimmungen auf Grund des Abs. VI haben keine rückwirkende Kraft auf Unfälle, die sich nach dem 1. Okt. 1900, aber vor dem Inkrafttreten der betr. statutarischen Bestimmung ereigneten. A. N. XIX S. 260 Nr. 1981 (Rg. XXIII S. 10).

Zu Abs. VII: Vgl. Abs. I N. 3. Hdb. zu § 1 N. 26 bis 29.

Zu Abs. VIII: Es entscheidet das RVA., mit welchem die LVA. in dieser Kompetenz nicht konkurrieren. Das RVA. entscheidet nicht als Gericht, sondern ordnet als Ausführungs-

behörde an. Solche Anordnungen betreffen immer ganze Betriebsgattungen, nicht einzelne Betriebe. Vgl. Hdb. zu § 1 N. 30, 31 und A. N. XIX S. 591 (Landschaftsgärtnereien).

§ 2.

Die Versicherung erstreckt sich auf hauswirthschaftliche Verrichtungen und andere Dienste, zu denen die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen, die hauptsächlich in der Land- oder Forstwirthschaft oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden, von dem Arbeitgeber oder dessen Beauftragten herangezogen werden. Durch Statut kann die Versicherung für Betriebsunternehmer, die hauptsächlich in der Land- oder Forstwirthschaft beschäftigt sind, auf die mit der Land- oder Forstwirthschaft im Zusammenhange stehenden hauswirthschaftlichen Verrichtungen erstreckt werden.

Vgl. GewG. § 3 und Note. Deutlicher als dort kommt hier zum Ausdruck, daß die häuslichen Verrichtungen der Betriebstätigkeit nur desjenigen zugerechnet werden, dessen Hauptberuf die Landwirtschaft ist. So ist die Kuhmagd, die neben dem Geschäfte der Viehbesorgung gelegentlich auch die Hausfrau in der Küche vertritt, auch bei dieser Beschäftigung versichert, während die Stubenmagd, welche hauptsächlich in Küche und Zimmern beschäftigt ist, um einzelner gelegentlicher Hilfsverrichtungen willen, die sie im Stall oder auf dem Feld besorgt und für die sie versichert ist, in ihrer Beschäftigung im Haus unversichert bleibt. Es wird bei Beurteilung der Stellung des einzelnen auszugehen sein von der dem Dienste zugrunde liegenden Verabredung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, entscheidend freilich ist die tatsächliche Gestaltung des Dienstes. Dabei ist aber immer nur das Dienstverhältnis in Betracht zu ziehen, in dem der Unfall sich ereignete; nicht die Jahresbeschäftigung des Verletzten. A. N. XX S. 198 Nr. 2032 (Rg. XXIV S. 6).

§ 2 bezieht sich auch auf die versicherten Familienangehörigen.

Satz 2 bezieht sich sowohl auf die nach § 4 durch Statut als auch auf die nach § 1 Abs. V versicherten Unternehmer. Soweit die Landesgesetzgebung die Unternehmerversicherung regelt (§ 1 Abs. V), kann sie auch über die Hereinziehung häuslicher Beschäftigung Anordnung treffen. Für versicherte Unternehmer gilt darnach die Regel des Satz 1 nicht ohne weiteres und kann sie auch durch Statut oder Landesgesetz nur für solche Unternehmer eingeführt werden, die tatsächlich ihre Arbeitskraft „hauptsächlich" der Land- oder Forstwirtschaft widmen. Vgl. u. a. A. N. XV S. 425 Nr. 1745 f. (Rg. XIX S. 36 f.). Der landwirtschaftliche Betrieb muß die Tätigkeit des Unternehmers größtenteils in Anspruch nehmen und den Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Existenz bilden. A. N. XXI S. 409 Nr. 2101 Rg. XXV S. 28.

Die Ehefrauen versicherter Unternehmer stehen auch hier diesen gleich. Die Frage, ob die Voraussetzung des § 2 (hauptsächliche Beschäftigung im landwirtschaftlichen Betrieb) erfüllt ist, muß für jeden Ehegatten gesondert geprüft werden. A. N. XXIII S. 456 Nr. 2187 (Rg. XXVII S. 19). Die hauswirtschaftliche Tätigkeit braucht für die Landwirtschaft auch nicht nur von mittelbarem Wert zu sein: sie muß nur in irgend einer Beziehung oder Verbindung mit ihr stehen. A. N. XIX S. 473 Nr. 2003 (Rg. XXIII S. 62) z. B. Strümpfestricken aus in der Landwirtschaft gewonnener Wolle. Mitt. des bayer. LVA. XVI S. 54 Nr. 984.

§ 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, unter Zustimmung des Bundesraths mit den Regierungen solcher Staaten, die für Arbeiter und Betriebsbeamte eine der deutschen Unfallversicherung entsprechende Fürsorge durchgeführt haben, im Falle der Gegenseitigkeit Abkommen zu schließen, durch welche die Anwendung dieses Gesetzes

1. auf Betriebe im Inlande, welche Bestandtheile eines ausländischen Betriebs darstellen, ausgeschlossen,
2. auf Betriebe im Auslande, welche Bestandtheile eines

versicherungspflichtigen inländischen Betriebs darstellen, erstreckt wird.

§ 3 stimmt wörtlich überein mit Gew.G. § 4.

§ 4.

I Durch Statut kann die Versicherungspflicht auf Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst dreitausend Mark nicht übersteigt oder welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen, sowie auf Betriebsbeamte mit einem dreitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden. Bei der Versicherung von Betriebsbeamten ist, vorbehaltlich der Bestimmung des § 12, der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

II Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst dreitausend Mark nicht übersteigt oder welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen, sind berechtigt, gegen die Folgen von Betriebsunfällen sich selbst zu versichern. Durch Statut kann diese Berechtigung auf Unternehmer mit einem höheren Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden.

III Durch Statut kann ferner bestimmt werden, daß und unter welchen Bedingungen gegen die Folgen der bei dem Betrieb oder Dienste sich ereignenden Unfälle versichert werden können

a) im Betriebe beschäftigte, aber nach § 1 nicht versicherte Personen durch den Betriebsunternehmer;
b) nicht im Betriebe beschäftigte, aber die Betriebsstätte besuchende Personen durch den Betriebsunternehmer oder den Vorstand der Berufsgenossenschaft;
c) Organe und Beamte der Berufsgenossenschaft durch deren Vorstand.

Zu Abs. I vgl. Gew.G. § 5 Abs. I lit. a und c. Das statutarische Anordnungsrecht besteht in Bezug auf Unternehmer nur innerhalb des Rahmens der auf Grund § 1 Abs. V etwa erlassenen Landesgesetze; vgl. § 141. Die Versicherung der Unternehmer und Betriebsbeamten erstreckt sich auf ihre Tätigkeit in Haupt- und Nebenbetrieb, nicht aber ohne ausdrückliche Anordnung des Statuts auch auf häusliche Beschäftigungen.

Die Ehefrau des versicherten Unternehmers ist ipso jure mit versichert, wenn sie im Betriebe ihres Mannes tätig ist. Hdb. zu § 2 N. 3.

Berechnung des Jahresverdienstes für Unternehmer s. § 11. Für Betriebsbeamte findet zur Ermittelung der Versicherungspflicht § 9 keine Anwendung. Als Jahresarbeitsverdienst gilt vielmehr der jeweils im laufenden Jahr wirklich verdiente Gehalt mit den Einschränkungen des § 12. Für Betriebsbeamte und Unternehmer vgl. § 38 Ziff. 12.

Ueber Beitragsberechnung s. §§ 51 ff. Hdb. § 2 N. 6. Ueber Anmeldung der nach § 4 versicherten Personen s. § 38 Ziff. 12.

Zu Abs. II: Das Versicherungsrecht steht den Unternehmern zu, wenn sie nicht schon nach Landesgesetz oder Statut versichert sind und kann ihnen weder durch Landesgesetz noch durch Statut entzogen oder eingeschränkt werden. Betriebsunternehmer, bei denen nur die eine der Voraussetzungen vorliegt, sind ebenfalls versicherungsberechtigt. A. N. XVIII S. 649 Nr. 1961 (Rg. XXII S. 115).

Zu Abs. III: Zu den nach lit. a versicherbaren Personen gehören auch die durch Landesgesetz gemäß § 1 Abs. V von der Versicherung ausgeschlossenen Familienangehörigen.

§ 5.

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen, Naturalbezüge und sonstige Bezüge, welche den Versicherten, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, gewährt werden und ganz oder theilweise an Stelle des Gehalts oder Lohnes treten. Der Werth der Naturalbezüge ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen. Die-

selben werden von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§ 5 entspricht dem § 6 des Gew.G.

Beamte und Personen des Soldatenstandes.

§ 6.

Auf die im § 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) bezeichneten Personen, auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie auf andere Beamte eines Bundesstaats oder Kommunalverbandes, für welche die im § 12 a. a. O. vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 6 stimmt wörtlich überein mit Gew.G. § 7.

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

§ 7.

I Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht.

II Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch nicht zu, wenn er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Der Anspruch kann ganz oder theilweise abgelehnt werden, wenn der Verletzte den Unfall bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens sich zugezogen hat. In Fällen der letzteren Art kann die

Rente, sofern der Verletzte im Inlande wohnende Angehörige hat, welche im Falle seines Todes Anspruch auf Rente haben würden, ganz oder theilweise den Angehörigen überwiesen werden.

III Die Ablehnung kann, auch ohne daß die vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, erfolgen, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§ 7 stimmt wörtlich überein mit Gew.G. § 8.

§ 8.

I Im Falle der Verletzung werden als Schadenersatz vom Beginne der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls ab gewährt:

1. freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel sowie die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hülfsmittel (Krücken, Stützapparate und dergleichen);
2. eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

II Die Rente beträgt:

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechsundsechzigzweidrittel Prozent des Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente);

b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben denjenigen Theil der Vollrente, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Theilrente).

III Ist der Verletzte in Folge des Unfalls nicht nur völlig erwerbsunfähig, sondern auch derart hülflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hülflosigkeit die Rente bis zu hundert Prozent des Jahresarbeitsverdienstes zu erhöhen.

IV War der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits dauernd völlig erwerbsunfähig, so beschränkt sich der zu leistende Schadensersatz auf die im Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen. Wird ein solcher Verletzter in Folge des Unfalls derart hülflos, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist eine Rente bis zur Hälfte der Vollrente zu gewähren.

V Solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls thatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, kann der Genossenschaftsvorstand die Theilrente bis zum Betrage der Vollrente vorübergehend erhöhen.

§ 8 stimmt wörtlich überein mit Gew.G. § 9.

§ 9.

I Bei Berechnung der Rente für Betriebsbeamte und die übrigen im § 1 Abs. 6 bezeichneten Personen ist der Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen, welchen der Verletzte in dem Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignete, während des letzten Jahres bezogen hat.

II Als Jahresarbeitsverdienst gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes an Gehalt oder Lohn (§ 5). Für versicherte Personen in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweise eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergiebt, wird diese Zahl statt der Zahl

dreihundert der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt.

III War der Verletzte in dem Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, nicht ein volles Jahr, von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist die Rente nach demjenigen Jahresarbeitsverdienste zu berechnen, welchen während dieses Zeitraums versicherte Personen derselben Art in demselben Betrieb oder in benachbarten gleichartigen Betrieben bezogen haben. Ist dies nicht möglich, so ist der dreihundertfache Betrag desjenigen Arbeitslohns zu Grunde zu legen, welchen der Verletzte während des letzten Jahres vor dem Unfall an denjenigen Tagen, an welchen er beschäftigt war, im Durchschnitte bezogen hat.

Die §§ 9 bis 13 entsprechen dem Gew.G. § 10 und handeln von der Berechnung des der Rentenberechnung zugrunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes, §§ 9, 12 Abs. II für Betriebsbeamte, §§ 10, 13 für Arbeiter, §§ 11, 13 für Unternehmer, § 12 Abs. 1 für alle drei Klassen. Für Betriebsbeamte und Unternehmer dient die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes nach §§ 9, 11 nicht auch zugleich für die Feststellung ihrer Versicherungspflicht bezw. ihres Versicherungsrechtes (§ 1 Abs. I, § 4). Bei Betriebsbeamten dient die Ermittelung nach § 9 auch für die Beitragsbemessung (§ 109). Die gesetzlichen Bestimmungen sind durch statutarische (§ 38 Ziff. 12) zu ergänzen.

Zu Abs. I vgl. Gew.G. § 10 Abs. I.

Zu Abs. II vgl. Gew.G. § 10 Abs. II.

Zu Abs. III vgl. Gew.G. § 10 Abs. III. Die Bestimmungen lauten wörtlich fast gleich und haben den gleichen Sinn.

§ 10.

Bei Berechnung der Rente für Arbeiter, welche nicht unter § 9 fallen, gilt als Jahresarbeitsverdienst derjenige Jahresarbeitsverdienst, welchen land- oder forstwirth-

schaftliche Arbeiter am Orte der Beschäftigung (§ 28) durch land- oder forstwirthschaftliche sowie durch anderweite Erwerbsthätigkeit durchschnittlich erzielen. Der Betrag dieses durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes wird durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der unteren Verwaltungsbehörde je besonders für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter festgesetzt. Vor Abgabe ihres Gutachtens hat die untere Verwaltungsbehörde eine entsprechende Anzahl Sachverständiger aus dem Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören. Die Festsetzung kann je besonders für die landwirthschaftlichen und die forstwirthschaftlichen Arbeiter erfolgen.

Jahresarbeitsverdienst der Arbeiter.

1. § 10 ist aus § 6 Abs. III des lw. G. von 1886 herübergenommen und weicht von der entsprechenden Vorschrift des Gew.G. § 10 darin wesentlich ab, daß für Arbeiter hier nicht wie dort der durchschnittliche Individuallohn, sondern der durchschnittliche Klassenlohn in Betracht kommt.

2. Die Festsetzung des durchschnittlichen Klassenlohnes durch die höhere Verwaltungsbehörde kann nicht nur für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Arbeiter und innerhalb dieser Gruppen wieder gesondert für männliche und weibliche, erwachsene und jugendliche Personen, sondern sie kann auch gesondert für verschiedene Klassen landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Arbeiter, nicht aber für verschiedene Klassen jugendlicher Personen erfolgen. Jugendliche Personen sind alle Arbeiter unter 16 Jahren. RGew.O. § 135. Vgl. unten § 12 Abs. III.

3. Die Festsetzung nach § 10 kann gleichzeitig mit derjenigen nach § 34 Abs. II Ziff. 2 des JWG. erfolgen.

4. Eine Nachweisung der Festsetzungen für das ganze Deutsche Reich s. bei Buschmann-Götze, Taschenkalender.

5. Spätere Aenderung der Festsetzung hat auf die einmal festgestellten Renten keinen Einfluß. A. N. VII S. 358

Nr. 1072 (Rg. XI S. 170). Auch für die Hinterbliebenenrente bleibt eine Aenderung der Feststellung zwischen Unfall und Tod des Verletzten ohne Einfluß. A. N. XX S. 617 Nr. 2069 (Rg. XXIV S. 82). Bei späterer erneuter Feststellung wegen veränderter Verhältnisse (§ 94) ist jedoch der zur Zeit des neuen Feststellungsverfahrens festgesetzte Jahresarbeitsverdienst maßgebend.

Für jugendliche Personen, welche während des Rentenbezugs das 16. Lebensjahr überschreiten, vgl. § 12 Abs. III. 6. Ueber Maximal- und Minimalverdienst vgl. § 12 Abs. I und II.

§ 11.

Bei Berechnung der Rente für versicherte Betriebsunternehmer sowie für die nach § 4 Abs. 3 versicherten Personen ist der nach § 10 für den Sitz des Betriebs festgestellte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- oder forstwirthschaftlicher Arbeiter zu Grunde zu legen, sofern nicht durch das Statut (§ 38) hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Jahresarbeitsverdienst der Betriebsunternehmer und nach § 4 Abs. III versicherten Personen. § 11 ist aus § 6 Abs. V Satz 1 des Ges. v. 1886 herübergenommen.

Das Statut kann insbesondere anordnen, daß für Betriebsunternehmer der wirkliche Verdienst wie für Betriebsbeamte anzusetzen ist. Vgl. § 38 Ziff. 12.

§ 12.

I Uebersteigt der nach §§ 9 bis 11 zu Grunde zu legende Jahresarbeitsverdienst den Betrag von fünfzehnhundert Mark, so ist der überschießende Betrag nur mit einem Drittel anzurechnen.

II Erreicht bei den unter § 1 Abs. 6 fallenden Personen der nach § 9 berechnete Jahresarbeitsverdienst nicht das Dreihundertfache des nach § 8 des Krankenversiche-

rungsgesetzes für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, so ist das Dreihundertfache dieses ortsüblichen Tagelohns der Berechnung der Rente zu Grunde zu legen.

III Der Festsetzung der Rente für verletzte jugendliche Personen ist auf die Zeit bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre der für jugendliche Arbeiter festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst, auf die spätere Zeit der für erwachsene Arbeiter festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

Zu Abs. I vgl. Gew.G. § 10 Abs. I; für die Uebergangszeit (Abänd.G. § 27) vgl. A. N. XVI S. 806 Nr. 1827 (Rg. XX S. 82).

Zu Abs. II: Die Vorschrift findet auf Unternehmer und Arbeiter keine Anwendung, sondern nur auf Betriebsbeamte und ihnen gemäß § 1 Abs. VI gleichgestellte Personen (vgl. § 38 Ziff. 12). Vgl. hierher Gew.G. § 10 Abs. IV und Note dortselbst.

Zu Abs. III: Die Vorschrift ist aus § 6 Abs. III Schlußsatz des Ges. v. 1886 herübergenommen. Vgl. RGew.O. § 135. Für jugendliche Rentner ist entweder von vornherein bei der ersten Feststellung der Rente eine Berechnung der Rente auch für die Zeit nach vollendetem 16. Lebensjahre vorzunehmen oder es hat für sie nach vollendetem 16. Lebensjahr eine erneute Feststellung auf Grund des nunmehr maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes Erwachsener stattzufinden (§ 94).

§ 13.

Soweit die Rente nach dem von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste land- oder forstwirthschaftlicher Arbeiter oder nach dem ortsüblichen Tagelohne gewöhnlicher Tagearbeiter zu berechnen ist, ist bei dieser Berechnung für Personen, welche vor dem Unfalle bereits theilweise er-

werbsunfähig waren, derjenige Theil des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde zu legen, welcher dem Maße der bisherigen Erwerbsfähigkeit entspricht.

§ 13 findet auf Arbeiter (§ 10) und regelmäßig (§ 11) auch auf versicherte Unternehmer, nicht dagegen auf Betriebsbeamte (§ 9) Anwendung.

Vgl. zu § 13 den § 8 Abs. II lit. b (Gew.G. § 9 Abs. II lit. b Note 1), wonach die Rente stets nur nach dem Maß der durch den Unfall erfolgten Einbuße an Erwerbsfähigkeit bemessen wird. Die etwa schon vorher vorhandene Einbuße kommt bei Betriebsbeamten gemäß § 9 und ebenso bei Unternehmern, deren Rente abweichend von § 11 nach dem wirklichen Arbeitsverdienst bestimmt wird, schon in der Berechnung des individuellen Arbeitsverdienstes zum Ausdruck, vgl. A. N. XX S. 544 Nr. 2064 (Rg. XXIV S. 79), bei Arbeitern und Betriebsunternehmern (§§ 10, 11) ist dies nicht der Fall und muß daher an dem gemäß §§ 10 bis 12 zugrunde zu legenden durchschnittlichen Klassen-Jahresverdienst eine entsprechende Kürzung vorgenommen werden. Hatte der Verletzte z. B. schon vor dem Unfall $^1/_3$ seiner normalen Erwerbsfähigkeit eingebüßt, so werden seiner Rentenberechnung nur $^2/_3$ des durchschnittlichen Jahresverdienstes zugrunde gelegt.

Nach § 13 ist die Berechnung eine andere geworden als nach dem früheren § 6 Abs. VI, aus welchem § 13 hervorgegangen ist. Hdb. zu § 6 N. 6 trifft nicht mehr zu. Vgl. auch A. N. XV S. 420 Nr. 1743 (Rg. XIX S. 29 ff.).

Es ist jetzt auch nicht mehr erforderlich, daß der schon vor dem Unfall vorhandenen Einbuße an Erwerbsfähigkeit ein geringerer als der durchschnittliche Jahresverdienst entspricht. „Teilweise Erwerbsunfähigkeit" wird nur dann anzunehmen sein, wenn eine Minderung der für den Verletzten selbst normalen Erwerbsfähigkeit aus besonderer Ursache (z. B. Krankheit, Unfall, Siechtum) sich feststellen läßt. Dabei sind geringe Minderungen der Erwerbsunfähigkeit nicht zu beachten, denn der Jahresarbeitsverdienst ist an und für sich ein „durchschnittlicher". A. N. XIX S. 356 Nr. 1990 (Rg. XXIII S. 23).

§ 14.

I Die Berufsgenossenschaft ist befugt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört oder zuletzt angehört hat, gegen Ersatz der ihr dadurch erwachsenden Kosten die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens in demjenigen Umfange zu übertragen, welchen die Berufsgenossenschaft für geboten erachtet. Zu ersetzen ist bei Gewährung der im § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte, bei Unterbringung des Verletzten in ein Krankenhaus oder eine Anstalt für Genesende das Einundeinhalbfache des in jenem Gesetze bestimmten Mindestbetrags des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

II Streitigkeiten, welche aus Anlaß dieser Bestimmungen zwischen den Berufsgenossenschaften und den Krankenkassen entstehen, werden, sofern es sich um die Geltendmachung der den Berufsgenossenschaften eingeräumten Befugnisse handelt, von der nach § 58 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes zuständigen Aufsichtsbehörde der betheiligten Krankenkasse endgültig, sofern es sich aber um Ersatzansprüche handelt, nach § 58 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden.

III Haben Krankenkassen oder Verbände von Krankenkassen Heilanstalten errichtet, in welchen ausreichende Einrichtungen für die Heilung der durch Unfall herbeigeführten Verletzungen getroffen sind, so kann die Landes-Zentralbehörde anordnen, daß die Mitglieder der betreffenden Kassen bis zum Beginne der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls nur mit Genehmigung der

Vorstände dieser Kassen in andere Heilanstalten untergebracht werden dürfen.

IV Verletzte Personen, welche auf Veranlassung von Krankenkassen, Verbänden von Krankenkassen oder von Organen der Berufsgenossenschaften in eine Heilanstalt untergebracht sind, dürfen während des Heilverfahrens in andere Heilanstalten nur mit ihrer Zustimmung übergeführt werden. Diese Zustimmung kann durch die untere Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsorts ergänzt werden.

V Als Krankenkassen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sowie der §§ 76b bis 76d des Krankenversicherungsgesetzes gelten außer der Gemeinde-Krankenversicherung auch diejenigen Hülfskassen, welche die im § 75a a.a.O. vorgesehene amtliche Bescheinigung besitzen.

Zu Abs. I (identisch mit Gew.G. § 11 Abs. I) und **IV**: Uebertragung der Fürsorge an Krankenkassen. Ob der Versicherte der Krankenkasse kraft landesgesetzlicher Bestimmung (lw. G. v. 5. Mai 1886 § 133) oder kraft statutarischer Vorschrift der Gemeinde (KrVG. § 2 Ziff. 6) angehört, ist gleichgültig. Vgl. im übrigen die Note bei Gew.G. § 11.

Zu Abs. II: Die Endgültigkeit der Entscheidung der Aufsichtsbehörde bedeutet den Ausschluß des in KrVG. § 58 Abs. I vorbehaltenen Rechtsweges. Vgl. im übrigen Gew.G. § 14 und Note.

Zu Abs. III: Vgl. Gew.G. § 11 Abs. II Satz 2. Die Anordnung der Landes-Zentralbehörde kann sich auf alle gegen Unfall versicherten Personen, welche Kassenmitglieder sind, erstrecken oder auch auf diejenigen Kassenmitglieder beschränken, welche nach diesem Gesetz gegen Unfall versichert sind.

Zu Abs. IV: Vgl. Gew.G. § 11 Abs. III (Note).

Abs. V = Gew.G. § 11 Abs. IV.

§ 15.

I Wenn der aus der Krankenversicherung erwachsende Anspruch auf Krankengeld vor dem Ablaufe von dreizehn

Wochen nach Eintritt des Unfalls weggefallen, aber bei dem Verletzten eine noch über die dreizehnte Woche hinaus andauernde Beschränkung der Erwerbsfähigkeit zurückgeblieben ist, so hat die Berufsgenossenschaft dem Verletzten die Unfallrente (§ 8 Abs. 2 lit. b) schon von dem Tage ab zu gewähren, an welchem der Anspruch auf Krankengeld in Wegfall kommt. Erachtet die Berufsgenossenschaft die Voraussetzungen des Anspruchs schon vor dem Ablaufe der dreizehnten Woche nach dem Unfalle für gegeben, so hat sie die Rente zu diesem früheren Zeitpunkte festzustellen.

II Durch Statut kann bestimmt werden, daß die Rente nach dem Wegfalle des Anspruchs auf Krankengeld auch dann zu gewähren ist, wenn nach jenem Zeitpunkte zwar noch eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit in Folge des Unfalls verblieben ist, aber voraussichtlich schon vor Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Unfalle fortfallen wird.

III Hat die Krankenkasse die aus der Krankenversicherung ihr obliegenden Leistungen vor dem Ablaufe der dreizehnten Woche zu Unrecht eingestellt, so geht der Anspruch des Verletzten auf Krankengeld auf die Berufsgenossenschaft bis zu demjenigen Betrag über, welcher der gemäß Abs. 1, 2 gewährten Entschädigung gleichkommt. Streitigkeiten über diesen Anspruch werden nach § 58 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden.

Abs. I u. II = im wesentlichen gleichlautend mit Gew.G. § 13 Abs. I u. II.

Zu Abs. III: Vgl. Gew.G. § 13 Abs. III und § 14.

§ 16.

I Im Falle der Tödtung ist als Schadensersatz außerdem zu leisten:

1. als Sterbegeld der fünfzehnte Theil des nach §§ 9 bis 12 der Berechnung der Rente zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mindestens ein Betrag von fünfzig Mark;
2. eine den Hinterbliebenen vom Todestage des Verstorbenen ab zu gewährende Rente. Dieselbe besteht nach näherer Bestimmung der §§ 17 bis 21 in einem Bruchtheile seines nach §§ 9 bis 12 ermittelten Jahresarbeitsverdienstes.

II Ist bei Betriebsbeamten und Personen der im § 1 Abs. 6 bezeichneten Art der der Berechnung zu Grunde zu legende Jahresarbeitsverdienst in Folge eines früher erlittenen, nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung entschädigten Unfalls geringer als der vor diesem Unfalle bezogene Lohn, so ist die aus Anlaß des früheren Unfalls bei Lebzeiten bezogene Rente dem Jahresarbeitsverdienste bis zur Höhe des der früheren Rentenfeststellung zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes hinzuzurechnen.

Vgl. Gew.G. § 15.

Zu Abs. I Ziff. 2: Eine Kürzung nach § 13 kommt nicht in Betracht A. N. XIX S. 383 Nr. 1996 (Rg. XXIII S. 47). Vgl. auch Abs. II.

§ 17.

I Hinterläßt der Verstorbene eine Wittwe oder Kinder, so beträgt die Rente für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung sowie für jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre je zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

II Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe sechzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung.

III Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist; die Berufsgenossenschaft kann jedoch in besonderen Fällen auch dann eine Wittwenrente gewähren.

IV Die Bestimmungen über die Renten der Kinder finden auch Anwendung, wenn der Unfall eine alleinstehende weibliche Person betroffen hat und diese mit Hinterlassung von Kindern verstirbt.

§ 17 stimmt wörtlich überein mit Gew.G. § 16.

§ 18.

I War die Verstorbene beim Eintritte des Unfalls verheirathet, aber der Lebensunterhalt ihrer Familie wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemanns ganz oder überwiegend durch sie bestritten worden, so erhalten bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit an Rente

a) der Wittwer zwanzig Prozent,

b) jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.

II Die Berufsgenossenschaft ist berechtigt, im Falle der Tödtung einer Ehefrau, deren Ehemann sich ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat, diesen Kindern die Rente zu gewähren.

§ 18 stimmt wörtlich überein mit Gew.G. § 17.

§ 19.

Hinterläßt der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, so wird ihnen, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit eine

Rente von insgesammt zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes gewährt.

§ 19 stimmt wörtlich überein mit Gew.G. § 18.

§ 20.

Hinterläßt der Verstorbene elternlose Enkel, so wird ihnen, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum zurückgelegten fünfzehnten Lebensjahr eine Rente von insgesammt zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes gewährt.

§ 20 stimmt wörtlich überein mit Gew.G. § 19.

§ 21.

I Die Renten der Hinterbliebenen dürfen insgesammt sechzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die Renten gekürzt. Bei Ehegatten und Kindern erfolgt die Kürzung im Verhältnisse der Höhe ihrer Renten; Verwandte der aufsteigenden Linie haben einen Anspruch nur insoweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten oder Kinder in Anspruch genommen wird; Enkel nur insoweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten, Kinder oder Verwandte der aufsteigenden Linie in Anspruch genommen wird.

II Sind aus der aufsteigenden Linie Verwandte verschiedenen Grades vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

§ 21 stimmt wörtlich überein mit Gew.G. § 20.

§ 22.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inland ihren gewöhnlichen

Aufenthalt hatten, haben keinen Anspruch auf die Rente. Durch Beschluß des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete sowie für die Angehörigen solcher auswärtiger Staaten, durch deren Gesetzgebung eine entsprechende Fürsorge für die Hinterbliebenen durch Betriebsunfall getödteter Deutscher gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden.

§ 22 stimmt wörtlich überein mit Gew.G. § 21.

§ 23.

I An Stelle der im § 8 vorgeschriebenen Leistungen kann von der Berufsgenossenschaft freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt gewährt werden, und zwar:

1. für Verletzte, welche verheirathet sind oder eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann, oder wenn der für den Aufenthaltsort des Verletzten amtlich bestellte Arzt bezeugt, daß Zustand oder Verhalten des Verletzten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert;
2. für sonstige Verletzte in allen Fällen.

II Für die Zeit der Verpflegung des Verletzten in der Heilanstalt steht seinen Angehörigen ein Anspruch auf Rente insoweit zu, als sie dieselbe im Falle seines Todes würden beanspruchen können (§§ 16 ff.).

III Die Berufsgenossenschaften sind befugt, auf Grund statutarischer Bestimmung allgemein, ohne eine solche im Falle der Bedürftigkeit dem in einer Heilanstalt unter-

gebrachten Verletzten sowie seinen Angehörigen eine besondere Unterstützung zu gewähren.

§ 23 entspricht dem § 22 Abs. I, III, IV des Gew.G.

Zu Abs. II. War der Verletzte schon vor dem Unfall teilweise erwerbsunfähig, dann berechnet sich die Angehörigenunterstützung nach dem vollen Jahresarbeitsverdienst, nicht nach dem gekürzten des § 13, A. N. XIX S. 383 Nr. 1996 (Rg. XXIII S. 47).

§ 24.

I Ist begründete Annahme vorhanden, daß der Empfänger einer Unfallrente bei Durchführung eines Heilverfahrens eine Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit erlangen werde, so kann die Berufsgenossenschaft zu diesem Zwecke jederzeit ein neues Heilverfahren eintreten lassen. Dabei finden die Bestimmungen der §§ 14, 23 Anwendung.

II Hat sich der Verletzte solchen Maßnahmen der Berufsgenossenschaft, den gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 1, §§ 14, 23 oder gemäß den Bestimmungen der §§ 76c, 76d des Krankenversicherungsgesetzes getroffenen Anordnungen ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund entzogen, so kann ihm der Schadensersatz auf Zeit ganz oder theilweise versagt werden, sofern er auf diese Folge hingewiesen worden ist und nachgewiesen wird, daß durch sein Verhalten die Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt wird.

§ 24 entspricht dem § 23 des Gew.G.

§ 25.

Der Vorstand der Berufsgenossenschaft kann einem Rentenempfänger auf seinen Antrag an Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus oder in ähnliche von Dritten unterhaltene Anstalten auf Kosten der Berufsgenossenschaft gewähren. Der Aufgenommene ist auf ein Vierteljahr und, wenn er die Erklärung nicht einen Monat

vor Ablauf dieses Zeitraums zurücknimmt, jedesmal auf ein weiteres Vierteljahr an den Verzicht auf die Rente gebunden.

§ 25 stimmt wörtlich überein mit Gew.G. § 24.

§ 26.

I Durch statutarische Bestimmungen einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben kann, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn der in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, daß denjenigen in diesem Bezirke wohnenden Rentenempfängern, welche innerhalb desselben als Arbeiter in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben ihren Gehalt oder Lohn ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen bezogen haben, sowie den Angehörigen oder Hinterbliebenen solcher Personen auch die Rente bis zu zwei Dritteln ihres Betrags in dieser Form gewährt werde, falls der Bezugsberechtigte dieser Art der Gewährung der Rente zustimmt. Der Werth der Naturalleistungen wird nach Durchschnittspreisen in Ansatz gebracht. Dieselben werden von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

II Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, auch ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, theilweise oder ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren. Diese Bestim-

mung findet keine Anwendung auf Personen, welche wegen Trunksucht entmündigt sind.

III Der Anspruch auf die Rente geht zu demjenigen Betrag, in welchem Naturalleistungen gewährt werden, auf den Kommunalverband, für dessen Bezirk eine solche Bestimmung getroffen ist, über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt. Der für die Naturalleistungen im Falle des Abs. 2 nicht in Anspruch genommene Betrag der Rente ist der Ehefrau des Bezugsberechtigten, seinen Kindern oder seinen Eltern zu überweisen.

IV Dem Bezugsberechtigten, auf welchen vorstehende Bestimmungen Anwendung finden sollen, ist dies von dem Kommunalverbande mitzutheilen.

V Der Bezugsberechtigte ist befugt, binnen zwei Wochen nach der Zustellung dieser Mittheilung die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen. Auf demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Kommunalverband entstehen.

VI Sobald der Uebergang des Anspruchs auf Rente endgültig feststeht, hat auf Antrag des Kommunalverbandes der Vorstand der Berufsgenossenschaft die Postverwaltung hiervon rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

1. § 26 ist durch die Novelle dem § 13 des JWG. fast wörtlich angeglichen worden.

Es bestehen jetzt nur mehr folgende Abweichungen des lw. G. vom JWG. § 13.

a) Nach § 26 kann Naturalleistung auch für die Renten der Angehörigen oder Hinterbliebenen gewährt werden.

b) In allen anderen Fällen als denjenigen des Abs. II ist nach § 26 die Umwandlung der Geldleistungen in Naturalleistungen nur mit Zustimmung des Berechtigten zulässig.

c) Nach § 26 Abs. II ist auch eine nur teilweise Umwandlung zulässig.

d) § 26 Abs. II findet auf die wegen Trunksucht Entmündigten (BGB. § 6 Abs. I Ziff. 3) keine Anwendung.

e) Nach § 26 Abs. III Satz 2 findet im Falle des Abs. II eine Ueberweisung des in Geld zu leistenden Rentenbetrages an die Angehörigen des Berechtigten statt. Die Ueberweisung erfolgt durch Beschluß der zuständigen Kommunalbehörde.

2. Die Vorschrift des § 26 findet nur auf Arbeiter, nicht auch auf Betriebsbeamte oder ihnen nach § 1 Abs. VI gleichstehende Personen oder auf Betriebsunternehmer Anwendung.

3. Die Festsetzung der Entschädigung durch die Ber.Gen. erfolgt immer in Form der Rente. Das Gleiche gilt für die Entscheidung des Schiedsgerichts und des Versicherungsamtes. Die Umwandlung in Naturalleistung erfolgt für den Einzelfall gemäß Abs. IV durch Verfügung des Gemeindeverbandes. Nur gegen diese Verfügung, nicht auch gegen die allgemeine Anordnung des Abs. I findet Beschwerde nach Abs. V statt. Vor der Verfügung ist in allen Fällen außer denen des Abs. II die Zustimmung des Berechtigten (Abs. I Satz 1) einzuholen.

4. Die bisher auf Grund des lw. G. v. 1886 § 9 von den Berufsgenossenschaften erlassenen statutarischen Anordnungen sind nach der Novelle durch gemeindliche Anordnungen zu ersetzen. Bis dies geschehen ist, bleiben jene statutarischen Anordnungen bestehen.

§ 27.

[1] Während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall eines Arbeiters hat die Gemeinde, in deren Bezirke der Verletzte beschäftigt war, demselben die Kosten des Heilverfahrens in dem im § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Umfange zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht nicht, insoweit die Verletzten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Anspruch auf eine gleiche Fürsorge haben oder nach § 136 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 von der Versicherungspflicht befreit sind oder sich im Ausland aufhalten. Soweit aber

solchen Personen die im § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen von den zunächst Verpflichteten nicht gewährt werden, hat die Gemeinde dieselben mit Vorbehalt des Ersatzanspruchs zu übernehmen. Die zu diesem Zwecke gemachten Aufwendungen sind von den Verpflichteten zu ersetzen.

II Für außerhalb des Gemeindebezirkes (Abs. 1) wohnhafte Arbeiter hat die Gemeinde ihres Wohnorts die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen unter Vorbehalt des Anspruchs auf Ersatz der aufgewendeten Kosten zu übernehmen.

III Die Berufsgenossenschaft ist befugt, die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen selbst zu übernehmen.

Fürsorge für die ersten 13 Wochen. Vgl. Gew.G. § 12 Abs. II.

Die in lw. und fw. Betrieben beschäftigten versicherten Personen sind zum Teil auf Grund des KrVG. § 2 Ziff. 6 ortsstatutarisch, zum Teil auf Grund des KrVG. § 4 Abs. II (der in Bayern nicht gilt: vgl. Piloty-Redenbacher KrVG. zu § 4 und § 15) oder des § 26a Abs. II Ziff. 5 freiwillig, zum Teil auf Grund landesgesetzlicher Anordnung (vgl. KrVG. § 15, lw.G. v. 5. Mai 1886 § 133) gegen Krankheit und damit auch gegen die Folgen von Unfällen während der ersten 13 Wochen versichert oder sie haben sonst einen außerkontraktlichen Anspruch (anders preuß. OVG. Rg. XXIII S. 277 für BGB. § 617) auf Fürsorge gegen den Arbeitgeber oder gegen andere Personen (vgl. z. B. § 146 Abs. III, bayer. VGH. XXV S. 268), wobei der Unterhaltsanspruch gegen Angehörige nach bürgerlichem Recht außer Betracht bleibt (Rg. XXII S. 49 preuß. OVG., ebenso bayer. VGH. XIV S. 242). Andere haben auch wieder keinen Versorgungsanspruch der Art. Für alle Arbeiter nun, welche entweder nicht auf eine dieser Arten versorgt sind oder nicht rechtzeitig oder nicht in dem nach KrVG. § 6 Abs. 1 Ziff. 1 angeordneten Mindestmaß unterstützt werden, tritt, falls sie nicht gemäß § 136 des Ges. v. 5. Mai 1886 von der Versicherungspflicht befreit sind oder sich im Auslande aufhalten, die gemeindliche Fürsorgepflicht nach § 27

ersetzend oder ergänzend ein. Dieselbe ist eine endgültige gegenüber dem Unversorgten, eine vorläufige gegenüber dem Versorgten, der seine Unterstützung nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vom Unterstützungspflichtigen erhält. Dieser ist der Gemeinde für ihren Aufwand ersatzpflichtig. Vgl. § 116.

Diese gemeindliche Fürsorge besteht nur für Arbeiter (Familienangehörige, auch Kinder Rg. XXIV S. 354, können „Arbeiter" im Sinne des § 27 sein, Rg. XXII S. 48 preuß. OVG.) nicht auch für Betriebsunternehmer (vgl. Rg. XXII S. 465 bayer. VGH.), Betriebsbeamte und diesen nach § 1 Abs. VI gleichgestellten Personen. Vgl. Rg. Bd. XII S. 302 ff. (bayer. VGH.), XXV S. 307 (bayer. VGH.). Die Ehefrau ist nicht Arbeiterin des Ehemannes (unrichtig preuß. OVG. Rg. XXV S. 310, vgl. auch S. 428). Eine Unterstützungspflicht besteht nur im Umfang des KrVG. § 6 Abs. I Ziff. 1. Krankengeld ist nicht zu leisten. Von der Bedürftigkeit des Verletzten ist die Fürsorgepflicht nicht abhängig. Gemeinde des Beschäftigungsortes s. § 28.

Die Ansprüche aus § 27 verjähren nach zivilrechtlichen Grundsätzen (bayer. VGH. Bd. 26 S. 240).

Zu ersetzen ist der wirkliche Aufwand. § 10 Abs. V des Ges. v. 1886 ist in der Novelle weggefallen. Ueber die Berechnung der Dauer der Unterstützungspflicht vgl. Rg. III. Erg.Bd. S. 120 (bayer. VGH.).

Zu Abs. II: Der Berechtigte kann trotzdem die Beschäftigungsgemeinde nach Abs. I in Anspruch nehmen: Rg. XVIII S. 358 (bayer. VGH.); ist aber die Wohnortsgemeinde in Anspruch genommen, so kann nicht ohne weiteres die Beschäftigungsgemeinde verurteilt werden: Rg. XXV S. 304 (preuß. OVG.).

Zu Abs. III: Uebernahme der Fürsorge während der ersten 13 Wochen durch die Ber.Gen. vgl. Gew.G. § 12 Abs. II Satz 2; s. auch KrVG. §§ 76c ff. Die Uebernahme kann nach statutarischer Vorschrift allgemein oder durch Beschluß des Vorstandes für jeden einzelnen Fall stattfinden. S. auch Hdb. zu § 10 N. 3.

§ 28.

I Als Beschäftigungsort im Sinne dieses Gesetzes gilt für Personen, welche in der Land- oder Forstwirth-

schaft zur Beschäftigung an wechselnden, in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten angenommen sind, der Sitz des Betriebs (§ 65).

II Der § 65 Abs. 3 findet keine Anwendung auf die Bestimmung derjenigen Gemeinde, welche nach § 27 die Kosten des Heilverfahrens zu gewähren hat.

§ 28 ist nicht nur zur Anwendung des § 27, sondern überall maßgebend, wo der Beschäftigungsort rechtlich von Bedeutung ist.

Zu Abs. II: Hiernach obliegt die Fürsorge für forstwirtschaftliche Arbeiter stets derjenigen Gemeinde, innerhalb deren Bezirk der Verletzte zuletzt tatsächlich in Beschäftigung war.

§ 29.

I Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche aus der Bestimmung des § 27 zwischen den Verletzten einerseits und den Gemeinden andererseits entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Dieselbe kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

II Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche aus den Bestimmungen des § 27 entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde, Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse entschieden. Gegen die Entscheidung der Letzteren findet der Rekurs nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung statt.

III Der Landes-Zentralbehörde bleibt überlassen, vorzuschreiben, daß anstatt des Rekursverfahrens innerhalb

der Rekursfrist die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage stattfinde.

Zu Abs. I und II vgl. Gew.G. § 14 Note. Für Bayern vgl. Ges. v. 20. Dez. 1901 (GVBl. S. 374). Nach bayer. Praxis sind die Medizinalpersonen und Krankenanstalten, die Krankenhilfe geleistet haben, zur Geltendmachung des Anspruchs aus § 27 selbstständig berechtigt, Rg. XXV S. 102 u. a. m.

Ueber Gebührenfreiheit des Verfahrens vgl. § 155.

Zu Abs. III: Die Bestimmung findet für die Streitigkeiten nach Abs. I und II, aber nur in denjenigen Staaten, in welchen kein Verwaltungsstreitverfahren besteht, Anwendung.

Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden ꝛc.

§ 30.

I Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hülfskassen sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Unfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

II Wenn auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet werden, für welchen den Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zustand oder noch zusteht, so ist hierfür den die Unterstützung gewährenden Kassen, Gemeinden oder Armenverbänden durch Ueberweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten.

III In Fällen dieser Art gilt für die unter das Krankenversicherungsgesetz fallenden Kassen als Ersatz der im § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes

bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrags des Krankengeldes dieser Kassen, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

IV Ist die von Kassen, Gemeinden oder Armenverbänden geleistete Unterstützung eine vorübergehende, so können als Ersatz höchstens drei Monatsbeträge der Rente, und zwar mit nicht mehr als der Hälfte in Anspruch genommen werden.

V Ist die Unterstützung eine fortlaufende, so kann als Ersatz, wenn die Unterstützung in der Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt besteht, für dessen Dauer und in dem zur Ersatzleistung erforderlichen Betrage die fortlaufende Ueberweisung der vollen Rente, im Uebrigen die fortlaufende Ueberweisung von höchstens der halben Rente beansprucht werden.

§ 30 stimmt wörtlich überein mit Gew.G. § 25.

§ 31.

I Der Antrag auf Ueberweisung von Rentenbeträgen (§ 30 Abs. 2 bis 5) ist bei der Berufsgenossenschaft anzumelden; soweit es sich um den Ersatz für eine vorübergehende Unterstützung handelt, ist der Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens binnen drei Monaten seit Beendigung der Unterstützung geltend zu machen.

II Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 bis 5 zwischen den Betheiligten über den Anspruch auf Ueberweisung von Rentenbeträgen entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren und, wo ein solches nicht besteht, durch die dem Ersatzberechtigten vorgesetzte Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung der Letzteren kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung

im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

§ 31 entspricht dem § 26 des Gew.G.

§ 32.

Die Bestimmungen der §§ 30, 31 gelten auch für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hülfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllen.

§ 32 entspricht dem § 27 des Gew.G.

Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften).

§ 33.

[I] Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zwecke nach örtlichen Bezirken in Berufsgenossenschaften vereinigt sind. Die Berufsgenossenschaften umfassen alle im § 1 genannten Betriebe, deren Sitz sich in demjenigen Bezirke befindet, für welchen die Genossenschaft errichtet ist. Die auf Grund des § 18 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) errichteten Berufsgenossenschaften bleiben, vorbehaltlich der nach § 62 dieses Gesetzes zulässigen Abänderungen, bestehen.

[II] Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

[III] Unfälle in fremden Betrieben hat die Berufsgenossenschaft dann zu entschädigen, wenn sich diese Unfälle bei Betriebshandlungen ereignen, zu welchen ein der

Berufsgenossenschaft angehörender Unternehmer den Auftrag gegeben und für welche er die Löhne zu zahlen hat.

IV Die Berufsgenossenschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

V Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Genossenschaftsvermögen.

Abs. II bis V entsprechen § 33 Abs. III bis VI des Gew.G.

Zu Abs. I: Die Bildung der Ver.Ben. ist auf Grund des Ges. v. 5. Mai 1886 § 18 und nach landesgesetzlicher Vorschrift auf Grund § 110 l. c. erfolgt. Durch § 33 Abs. I ist ihr Bestand reichsgesetzlich neuerdings sanktioniert. Ein Verzeichnis aller lw. Ver.Gen. s. A. N. XXII S. 531 ff. und XX S. 387. Ueber Betriebssitz s. § 65. Gewerbliche Betriebe, welche nach § 1 Abs. II als Nebenbetriebe lw. Hauptbetriebe unter dieses Gesetz fallen, gehören zur Ber.Gen. des Hauptbetriebes. Betriebe, welche nach § 1 Abs. III nicht unter dieses Gesetz fallen, können auch nicht durch Statut hereingezogen werden. Gew.G. § 28 Abs. II Satz 2 findet hier auch nicht analog Anwendung.

Zu Abs. II: Betriebsunternehmer vgl. Gew.G. § 33 Abs. II. Vgl. auch Hdb. zu lw. G. § 13 N. 2 insbes. für Aberntungsbetriebe (b), Gespannhaltungen (c), Beweidung fremder Ländereien (d, e), Zureiten von Pferden (A. N. XVI S. 718 Nr. 1821, Rg. XX S. 71).

Aufbringung der Mittel.

§ 34.

I Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungen und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche auf die Mitglieder jährlich umgelegt werden.

II Zu anderen Zwecken als zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungen und der

Verwaltungskosten, zur Ansammlung des Reservefonds (§ 37), zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und zu Zwecken der Unfallverhütung sowie mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts zur Errichtung von Heil- und Genesungsanstalten dürfen weder Beiträge von den Genossenschaftsmitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.

Abs. II = Gew.G. § 31 Abs. I.

Zu Abs. I vgl. Gew.G. § 29 Abs. I. Der Umlagemaßstab ist teilweise hier ein anderer als nach Gew.G. Siehe unten §§ 51 ff.

Landesversicherungsamt: § 133.

§ 35.

I Auf die Beiträge können von den Mitgliedern nach Bestimmung des Statuts viertel- oder halbjährliche Vorschüsse erfordert werden. Dieselben bemessen sich für die einzelnen Mitglieder nach der Höhe der für das letztvergangene Rechnungsjahr auf sie umgelegten Beiträge und betragen jedesmal den vierten Theil beziehungsweise die Hälfte der letzteren, solange nicht die Genossenschaftsversammlung einen niedrigeren Betrag festgesetzt hat. Für neu eintretende Mitglieder sind die Vorschüsse nach demjenigen Betrage zu bemessen, welchen diese Mitglieder nach dem Umfang ihres Betriebs zu den Jahreslasten des letztvergangenen Rechnungsjahrs hätten beitragen müssen, wenn sie in demselben schon Mitglieder der Berufsgenossenschaft gewesen wären.

II Die Vorschüsse sind binnen zwei Wochen nach den durch das Statut oder die Genossenschaftsversammlung bestimmten Fälligkeitsterminen an den Vorstand einzuzahlen.

§ 35 entspricht dem § 32 des Gew.G.

§ 36.

I Durch die Landesgesetzgebung, das Statut oder durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung, welcher der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde bedarf, kann bestimmt werden, daß Unternehmer solcher Betriebe, welche mit erheblicher Unfallgefahr nicht verbunden sind und in welchen ihres geringen Umfanges wegen Lohnarbeiter nur ausnahmsweise beschäftigt werden, von Beiträgen ganz oder theilweise befreit sein sollen, und in welcher Weise bei der Ermittelung der zu befreienden Unternehmer verfahren werden soll.

II Streitigkeiten, welche wegen einer solchen Befreiung zwischen der Berufsgenossenschaft oder ihren Organen einerseits und den Unternehmern andererseits entstehen, werden von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig entschieden.

Zu Abs. I vgl. Gew.G. § 1 Abs. III. Die Befugnis zu solcher Regelung ist an eine Frist nicht gebunden. Ueber die Ausführung der Vorschrift vgl. Hdb. zu § 16 N. 1 ff.

Durch die Beitragsbefreiung wird den Ansprüchen der im Betrieb beschäftigten versicherten Personen insbes. auch der versicherten Unternehmer kein Eintrag getan. A. N. IV S. 32.

§ 37.

I Die Berufsgenossenschaften haben einen Reservefonds anzusammeln. Zur Bildung sind, sofern nicht Landesgesetz oder Statuten einen höheren Betrag vorschreiben, bei der Umlegung des Jahresbedarfs jährlich zwei Prozent desselben zuzuschlagen, solange der Reservefonds nicht das Doppelte des jeweiligen Jahresbedarfs erreicht.

II In dringenden Bedarfsfällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts

schon vorher die Zinsen und erforderlichen Falles auch den Kapitalbestand des Reservefonds angreifen. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts.

III Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit weitere Zuschläge zum Reservefonds beschließen. Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Abs. II und III = Gew.G. § 34 Abs. II und III.

Zu Abs. I vgl. Gew.G. § 34 Abs. I. Die landesgesetzliche Anordnung ist an die Fristbestimmung des § 141 Abs. I nicht gebunden.

Die während des Rechnungsjahrs anfallenden Zinsen des Reservefonds sind dem Reservefond sofort zuzuschlagen. A. N. XVIII S. 369 Nr. 1931 (Rg. XXII S. 31).

Die Ansammlung eines Reservefonds ist erst durch die Novelle allgemein vorgeschrieben worden.

Landesversicherungsamt: § 133.

II. Organisation und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

Statut der Berufsgenossenschaft.

§ 38.

I Die Berufsgenossenschaft regelt ihre Angelegenheiten und ihre Geschäftsordnung durch ein von der Genossenschaftsversammlung zu beschließendes Statut.

II Das Genossenschaftsstatut muß Bestimmung treffen:

1. über Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse;
3. über die Bildung des Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden (§§ 55, 111);
4. über die Zusammensetzung und Berufung der Ge-

nossenschaftsversammlung sowie über die Art ihrer Beschlußfassung;

5. über das den Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung zustehende Stimmrecht und die Prüfung ihrer Legitimation;
6. über den Maßstab für die Umlegung der Beiträge und, sofern nicht die Umlegung nach dem Maßstabe von Steuern erfolgt, über das bei der Veranlagung und Abschätzung zu beobachtende Verfahren (§§ 53 bis 56);
7. über das Verfahren bei Aenderungen in der Person des Unternehmers sowie bei Betriebsveränderungen (§§ 68, 69);
8. über die Folgen der Betriebseinstellungen oder eines Wechsels der Betriebsunternehmer, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen;
9. über die den Vertretern der versicherten Arbeiter zu gewährenden Vergütungssätze (§ 122 Abs. 1);
10. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
11. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlasse von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§ 120 ff.);
12. über das bei der Anmeldung und dem Ausscheiden der versicherten Betriebsunternehmer und anderer nach § 1 nicht versicherter Personen (§ 4) zu beobachtende Verfahren, über die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der ersteren und darüber, welche in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben

des betreffenden Genossenschaftsbezirkes beschäftigten Personen als Betriebsbeamte oder als solche Personen anzusehen sind, welche zum Unterschiede von den gewöhnlichen land- oder forstwirthschaftlichen Arbeitern eine, technische Fertigkeiten erfordernde besondere Stellung einnehmen (§ 1 Abs. 6);

13. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

Zu Abs. I vgl. Gew.G. § 36 Abs. I.

Zu Abs. II Ziff. 1 vgl. § 41.

Ziff. 2: vgl. §§ 42 Abs. I, 141. Ueber Wählbarkeit zum Vorstand s. Hdb. zum lw. G. § 22 N. 1.

Ziff. 3. Durch Landesgesetz kann von der Anordnung eines Beschwerdeausschusses Umgang genommen werden.

Ziff. 4: vgl. § 39 Abs. I, § 57 Abs. I Satz 2 ($^2/_3$-Majorität).

Ziff. 5: vgl. § 65 Abs. V.

Ziff. 6: vgl. §§ 51 ff., 57, 58. Von den gesetzlichen Anordnungen kann auch durch Statut nicht abgewichen werden, soweit dies nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Ziff. 10: vgl. § 42 Abs. II Ziff. 3 und Abs. III.

Zu Ziff. 12: Jahresarbeitsverdienst der Unternehmer. Das Statut muß Bestimmungen treffen über die Ermittelung derselben zum Zweck der Feststellung ihrer Versicherung (§ 4). Es kann auch über die Ermittelung des der Rentenberechnung zugrunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes der Unternehmer von § 11 dieses Gesetzes abweichende Bestimmungen treffen. Insoweit hier und dort der wirkliche persönliche Arbeitsverdienst in Anrechnung kommt, bleiben alle nicht aus dem Betriebe bezogenen Einkünfte außer Betracht. Das Normalstatut A. N. III S. 258 (§ 53) schlägt vor, dasjenige aus der Land- und Forstwirtschaft fließende Einkommen, mit welchem der Unternehmer zur staatlichen Einkommensteuer veranlagt ist, maßgebend sein zu lassen. Dazu können, wenn das Statut nicht entgegensteht, die Einnahmen aus landwirtschaftlichen Nebenbetrieben gerechnet werden, A. N. XXI S. 578 Nr. 2128 (Rg. XXV S. 70).

Vgl. auch A. N. XXII S. 452 Nr. 2155 (Rg. XXVI S. 45) (Steuereinschätzung bei Gütergemeinschaft bezw. bei Bewirtschaftung des Gutes durch einen Miterben zugleich auch für Rechnung der anderen).

Von dem bezeichneten Einkommen sind alsdann die Betriebskosten und die öffentlichen Lasten, nicht aber die Schuldzinsen und nicht der fingierte Verdienst der im Betrieb beschäftigten Hauskinder oder Pachtzinsen für gepachtete Grundstücke abzuziehen. Vgl. Hdb. zu § 22 N. 5, s. auch A. N. XVI S. 714 Nr. 1816, 1817 (Rg. XX S. 68), dazu auch A. N. XXI S. 577 Nr. 2127 (Rg. XXV S. 69) (die preuß. Rentengutsrenten sind im Gegensatz zu den preuß. Rentenbankrenten nicht abzugsfähig), A. N. XVII S. 422 Nr. 1870 (Rg. XXI S. 52), XVIII S. 264 Nr. 1914 (Rg. XXII S. 18), XX S. 541 Nr. 2063, XXI S. 577 Nr. 2126 (Rg. XXIV S. 79, XXV S. 69); vgl. dagegen A. N. XIX S. 355 Nr. 1989 (Rg. XXIII S. 23) (Pachtzinsen aus verpachteten Liegenschaften gelten nicht als Einkommen aus landwirtschaftlichem Betrieb).

Betriebsbeamte: Vgl. § 1 Abs. VI Note. Auch Familienangehörige können dazu gerechnet werden. Hdb. zu § 22 N. 7.

Zu Ziff. 13: vgl. §§ 40, 42 Abs. II Ziff. 2.

Eine tabellarische Uebersicht über die Statutenbestimmungen der Ver.Gen. vgl. A. N. XX S. 387.

§ 39.

I Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der versicherungspflichtigen Unternehmer.

II Das Statut kann vorschreiben, daß die Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen eingetheilt wird und daß Vertrauensmänner als örtliche Genossenschaftsorgane eingesetzt werden. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist darin zugleich über Sitz und Bezirk der Sektionen, über die Zusammensetzung und Berufung der Sektionsversammlungen sowie über die Art ihrer Beschlußfassung, über die Bildung der Sektions-

vorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse sowie über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.

III Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner sowie die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschafts- oder Sektionsvorstande, die Wahl der Sektionsvorstände den Sektionsversammlungen übertragen werden.

Zu § 39 vgl. Gew.G. § 38. Die Vorschrift kann durch Landesgesetz (§ 141) nicht abgeändert werden.

Zu Abs. I: Die Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung aus Vertretern der Mitglieder ist nach lw. G. obligatorisch.

Näheres über Zusammensetzung, Wahl, Berufung, Beschlußfassung, Stimmrecht ordnet nach Reichsrecht das Statut an. § 38 Ziff. 4, 5.

Für die Zusammensetzung der Gen.Vers. nach Landesrecht vgl. die Ausf.Gesetze: preuß. Art. III, bayer. Art. 3, sächs. § 3, württemb. Art. 9—11, badisches § 5, hessisches Art. 7, braunschweigisches Art. II—IV, Meckl.-Schwerin Art. II, Meckl.-Strelitz Art. II, Reuß ä. L. § 7.

Zu Abs. II: Die Sektionsbildung ist nach Landesrecht (§ 141) obligatorisch in Preußen (AG. Art. II, V), untersagt in Bayern (AG. Art. 2 Abs. III), Sachsen (§ 9), Württemberg (Art. 8 Abs. II), Baden (§ 5 Ziff. 3), Reuß ä. L. (§ 11), Bremen (Art. 2), sonst ist sie gemäß § 39 Abs. II dem Statut überlassen. Vgl. Verzeichnis A. N. XXII S. 547 ff.

Die Einsetzung von Vertrauensmännern ist landesgesetzlich nirgends untersagt, vorgeschrieben in Sachsen (§§ 10, 11), Baden (§ 5 Ziff. 3, 4), Hessen (Art. 12), Bremen (Art. II).

Ueber die Aufgaben der Sektionen vgl. §§ 59, 60, 72, 75, 80, 81. Ueber die Aufgaben der Vertrauensmänner vgl. §§ 72, 75, 80, 81. A. N. IV S. 296. Rechtliche Stellung beider: §§ 46 bis 48, 131, 132.

Abs. III = Gew.G. § 38 Abs. II.

§ 40.

Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Das Gleiche gilt von Abänderungen des Statuts. Gegen die Versagung der Genehmigung findet innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Beschwerde an den Bundesrath statt.

§ 40 entspricht dem § 39 Abs. I des Gew.G.

Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft ꝛc.

§ 41.

Beschlüsse, welche

1. den Namen und den Sitz der Genossenschaft,
2. die Bezirke der Sektionen

betreffen, hat nach ihrer Genehmigung der Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger, für die über die Grenzen eines Bundesstaats sich nicht hinaus erstreckenden Genossenschaften durch das zu den amtlichen Veröffentlichungen der Landes-Zentralbehörde bestimmte Blatt bekannt zu machen.

Vgl. Gew.G. § 40. Nachweisung dieser Angaben: A. N. XXII S. 547 ff.

Genossenschaftsvorstände.

§ 42.

[I] Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind.

II Der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes,
2. Abänderungen des Statuts,
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, falls diese nicht von der Genossenschaftsversammlung einem Ausschuß übertragen wird.

III Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann für einen bestimmten Zeitraum die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung sowie die Verwaltung der Genossenschaft, soweit sie den Vorständen zustehen würde, ganz oder zum Theil an Organe der Selbstverwaltung mit deren Zustimmung übertragen werden. Eine solche Uebertragung bedarf der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde.

IV Soweit eine solche Uebertragung stattfindet, gehen die Befugnisse und Obliegenheiten der Organe der Genossenschaft auf die betreffenden Organe der Selbstverwaltung über.

Zu § 42: Genossenschaftsvorstand vgl. § 44. Ueber die Geschäftsführung der lw. Ver.Gen. vgl. das Rundschr. des RVA. v. 16. Sept. 1888, betr. Vereinfachung der Verwaltungsgeschäfte. A. N. IV S. 296.

Das Organisationsrecht der lw. Ver.Gen. unterscheidet sich wesentlich von demjenigen der gewerbl. Ver.Gen. im folgenden:

Auch bei der lw. Ver.Gen. sind die regelmäßigen Organe der Vorstand und die Genossenschaftsversammlung und ist jener präsumtiv zuständig in allen Angelegenheiten der Ver.-Gen., während dieser nur die in Abs. II genannten Angelegenheiten unentziehbar vorbehalten sind.

Auf zweierlei Weise kann indes hieran geändert werden:

I. Es kann eine Uebertragung der Verwaltung durch die Genossenschaft selbst auf Organe der Selbstverwaltung erfolgen (§ 42 Abs. III).

Diese Uebertragung kann nur für einen bestimmten Zeitraum und nur hinsichtlich der den Vorständen zustehenden Angelegenheiten erfolgen. Es sind dies alle durch Gesetz oder Statut den Vorständen übertragenen Angelegenheiten. Ausgeschlossen sind daher von der Uebertragung auf alle Fälle nur die Angelegenheiten des § 42 Abs. II Ziff. 1 u. 2 (Vorstandswahl und Statutänderung). Sie bleiben stets der Gen.-Versammlung vorbehalten. Die Rechnungsabnahme (Ziff. 3) ist nach ausdrücklicher Vorschrift des § 42 Abs. III auch übertragbar. Die Funktionen des Vorstandes können entweder alle oder auch nur zum Teil übertragen werden. Die Uebertragung erfolgt durch Vertrag, welcher zwischen der Genossenschaft (Gen.Versammlung) und dem Selbstverwaltungskörper abgeschlossen wird und der Genehmigung durch die Landeszentralbehörde bedarf.

Die Verwaltung hat auch im Fall der Uebertragung genau nach Maßgabe des Gesetzes und des Genossenschaftsstatuts zu erfolgen (§ 42 Abs. IV). In Bezug auf diese Tätigkeit unterstehen die Organe der Selbstverwaltung der Aufsicht des Versicherungsamtes, nicht ihrer regelmäßigen Aufsichtsbehörde, vgl. §§ 131, 133, während sie in Bezug auf ihre sonstige Tätigkeit und in disziplinärer Hinsicht in ihrem regelmäßigen Aufsichtsverhältnis stehen (vgl. § 132 Abs. II).

II. Die Organisation kann im Wege der Landesgesetzgebung (§ 141) abweichend vom Reichsrecht geregelt werden. Hiernach kann durch Landesgesetz die gesamte Genossenschaftsverwaltung auf beliebige andere Organe mit folgenden Vorbehalten übertragen werden: 1. Die Genossenschaft behält ihre Gen.Versammlung. 2. Ihr bleibt mindestens vorbehalten die Statutänderung (§ 42 Abs. II Ziff. 2). § 42 Abs. II Ziff. 3 kann wegfallen. Es bleiben ihr ferner alle Funktionen in Bezug auf Angelegenheiten, welche nach § 141 der landesgesetzlichen Regelung nicht unterliegen. 3. Die Genossenschaft muß auch einen gewählten Vorstand haben, dem einige Funktionen vorbehalten bleiben müssen. Dies folgt, obgleich es unpraktisch ist, aus § 42 Abs. II Ziff. 1 und § 141 (vgl.

mein Reichsunfallversicherungsrecht S. 454). 4. Das Institut der technischen Aufsichtsbeamten und der Rechnungsbeamten (§ 126) kann durch Landesgesetz nicht beseitigt werden. 5. Soweit das Landesrecht innerhalb seiner Kompetenz (§ 141) nicht anders bestimmt, gelten alle Vorschriften des Reichsrechts auch für die landesgesetzlich organisierten Genossenschaften. 6. Der Landesgesetzgebung war eine Frist gesetzt. Nach dem 5. Mai 1888 durften keine Landesgesetze mehr erlassen werden. Dies besteht auch nach der Novelle. Die vorher erlassenen Landesgesetze dürfen aber abgeändert werden.

III. Das geltende Recht ist danach ein buntes.

a) In Preußen (AG. Art. IV—VI) hat die Genossenschaftsversammlung das Recht, die Verwaltung, soweit sie den Vorständen zustünde, auf die Organe der Selbstverwaltung (Provinzialausschuß und Kreisausschuß) zu übertragen, ohne daß es auf deren Zustimmung oder die Genehmigung der Landeszentralbehörden ankäme. So ist die Uebertragung in allen Provinzen erfolgt.

b) In Bayern (AG. Art. 4, 7, 8) sind die Funktionen des Vorstandes durch das Gesetz zwischen einem gewählten Vorstand mit einem von der Kreisregierung ernannten Vorsitzenden und der Kreisregierung K. d. J. derart geteilt, daß die letztere präsumtiv in allen Genossenschaftsangelegenheiten zuständig ist und insbesondere die Vermögensverwaltung und Vertretung nach außen hat, während dem ersteren insbesondere die Feststellung der Entschädigungen obliegt.

c) In Sachsen (AG. §§ 3 ff.) gilt fast durchweg das Reichsrecht. Ebenso in Reuß ä. L. (AG. §§ 7 ff.).

d) In Württemberg (AG. Art. 7 ff.) hat die Genossenschaft das Uebertragungsrecht gemäß § 42 Abs. III. Die Genossenschaft hat einen gewählten Vorstand mit einem vom Ministerium ernannten Vorsitzenden.

e) In Baden (AG. §§ 4 ff.) und Hessen (AG. Art. 6 ff.) ist die Uebertragung gemäß § 42 Abs. III ausgeschlossen. Der gewählte Vorstand hat einen vom Ministerium ernannten Vorsitzenden.

Für Bremen s. AG. Art. 2, 4, Braunschweig AG. Art. II—IV.

Zusammenstellung: A. N. XX S. 387.

§ 43.

I Die Beschlußfassung der Vorstände kann in eiligen Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen.

II Mitglieder von Selbstverwaltungsbehörden, welche auf Grund des § 42 Abs. 3 die Verwaltung der Genossenschaft führen, dürfen in Angelegenheiten, an deren Bearbeitung sie in Wahrnehmung der Interessen der Genossenschaft Theil genommen haben, bei der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren oder bei der Entscheidung der Aufsichtsbehörde (§ 29) nicht mitwirken.

Zu Abs. II: Soweit die Verwaltung durch Organe der Selbstverwaltung geschieht, finden die Vorschriften dieses Gesetzes und des Abänd.G. über das schiedsgerichtliche und versicherungsamtliche Streitverfahren, sowie über die Aufsichtsführung durch das Versicherungsamt volle Anwendung. Die Aufsicht, der diese Behörden sonst unterstehen, erstreckt sich nicht auf die Durchführung der Versicherung.

Verwaltungsstreitverfahren: §§ 14, 15, 29, 31. Vgl. bayer. AG. Art. 9.

§ 44.

I Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann die Vertretung auch einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes übertragen werden.

II Durch die Geschäfte, welche der Vorstand der Genossenschaft und die Vorstände der Sektionen sowie die Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschließen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet.

III Zur Legitimation der Vorstände bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden.

IV Der Vorstand der Genossenschaft kann unbeschadet seiner eigenen Verantwortung (§ 47) bestimmte Geschäfte besoldeten Geschäftsführern übertragen. Die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt das Reichs-Versicherungsamt.

§ 44 entspricht dem § 42 des Gew.G.

§ 45.

I Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind die Mitglieder der Genossenschaft sowie deren gesetzliche Vertreter und, sofern das Statut dies zuläßt, die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe. Nicht wählbar ist, wer zum Amte eines Schöffen unfähig ist (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

II Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen gemäß § 1786 Abs. 1 Ziffer 2 bis 4 und 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Gesetze über Krankenversicherung, Unfallversicherung oder Invalidenversicherung übertragenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Durch das Statut können noch andere Ablehnungsgründe festgesetzt werden. Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

III Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen oder sich der Ausübung ihres Amtes ohne hin-

reichende Entschuldigung entziehen, können vom Vorstande mit Geldstrafen bis fünfhundert Mark belegt werden.

§ 45 entspricht dem § 43 des Gew.G.

§ 46.

Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Die Höhe der Entschädigung unterliegt der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen neben diesen Vergütungen eine Besoldung für die Geschäftsführung nicht erhalten.

§ 46 stimmt wörtlich überein mit Gew.G. § 44.

Landesversicherungsamt: § 133.

§ 47.

Die Mitglieder der Vorstände sowie die Vertrauensmänner haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln und unterliegen, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Genossenschaft handeln, der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.

§ 47 stimmt wörtlich überein mit Gew.G. § 45.

§ 48.

Kommt eine Wahl der gesetzlichen Organe einer Genossenschaft nicht zu Stande oder verweigern die Gewählten die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten, so hat, solange und soweit dies der Fall

ist, das Reichs-Versicherungsamt die Obliegenheiten auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

§ 48 stimmt wörtlich überein mit Gew.G. § 46.

Landesversicherungsamt: § 133.

§ 49.

Werden hinsichtlich eines Gewählten Thatsachen bekannt, welche dessen Wählbarkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, oder welche sich als grobe Verletzungen der Amtspflicht darstellen, so ist der Gewählte, nachdem ihm Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist, durch Beschluß des Vorstandes seines Amtes zu entheben. Gegen den Beschluß ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Reichs-Versicherungsamte zulässig; sie ist ohne aufschiebende Wirkung.

§ 49 stimmt wörtlich überein mit Gew.G. § 47.

Landesversicherungsamt: § 133.

Genossenschaftsbeamte.

§ 50.

I Für diejenigen Beamten der Berufsgenossenschaft, welche nicht Staats- oder Kommunalbeamte sind, hat die Genossenschaftsversammlung eine Dienstordnung zu beschließen, durch welche die Rechtsverhältnisse und allgemeinen Anstellungsbedingungen der Genossenschaftsbeamten geregelt werden. Diese Dienstordnung bedarf der Bestätigung durch das Reichs-Versicherungsamt.

II Die Gehälter der Beamten werden im Einzelnen durch den Haushaltsplan der Genossenschaft festgestellt.

§ 50 entspricht dem Gew.G. § 48 Abs. II.

Landesversicherungsamt: § 133.

Maßstab für die Umlegung der Beiträge.

a) Gefahrenklassen und Arbeitsbedarf.

§ 51.

Die Umlegung der Beiträge erfolgt, unbeschadet abweichender Regelung gemäß §§ 57, 58, nach der Höhe der mit dem Betriebe verbundenen Unfallgefahr (Gefahrenklasse), nach den Gehältern und Löhnen der Betriebsbeamten und sonstigen im § 1 Abs. 6 bezeichneten Personen sowie nach dem Maße der für die einzelnen Betriebe durchschnittlich erforderlichen sonstigen menschlichen Arbeit (Arbeitsbedarf).

Der im Gesetz als Regel vorgesehene Umlagemaßstab des § 51 nach dem Arbeitsbedarf bildet in der Praxis die Ausnahme, indem die Mehrzahl der Ber.Gen. entweder nach Landesgesetz (§ 141) oder nach Statut (§ 57) die Umlegung nach dem Steuerfuß (Grundsteuer) ausführt. Vgl. A. N. IX S. 29 ff., VI S. 107 ff., XX S. 387.

Nach der Regel des § 51 bemißt sich die Umlage analog dem Gew.G. (§§ 29, 30, 49, 99 ff.) nach Gefährlichkeit und Größe des Betriebs. Für Abstufung und Bewertung der Gefährlichkeit wird in der Regel ein Gefahrentarif aufgestellt (§ 52), ausnahmsweise (§ 52 Abs. VII) kann davon Umgang genommen werden. Die Größe des Betriebs wird durch Abschätzung des Arbeitsbedarfs und Anrechnung der von Betriebsbeamten wirklich verdienten Gehälter und Löhne (§ 53) festgestellt. Für beide Feststellungen gelten dann noch die gemeinsamen Vorschriften der §§ 54 bis 56.

Von der Aufstellung eines Gefahrentarifs ist bei Umlegung nach dem Steuerfuß in der Regel (Ausn. § 57 Abs. III), von einer Betriebsabschätzung aber stets Umgang zu nehmen.

Das Umlage- und Erhebungsverfahren (§§ 105 bis 113) ist dasselbe bei Umlegung nach dem Arbeitsbedarf und nach dem Steuerfuß.

§ 52.

I Durch die Genossenschaftsversammlung sind für die

der Genossenschaft angehörenden Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über das Verhältniß der in denselben zu leistenden Beitragssätze Bestimmungen zu treffen (Gefahrentarif).

II Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann die Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs einem Ausschuß oder dem Vorstand übertragen werden.

III Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

IV Wird ein Gefahrentarif von der Genossenschaft innerhalb einer vom Reichs-Versicherungsamte zu bestimmenden Frist nicht aufgestellt, oder dem aufgestellten die Genehmigung versagt, so hat das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung der mit der Aufstellung beauftragten Organe der Genossenschaft den Tarif selbst festzusetzen.

V Der Gefahrentarif ist mindestens von fünf zu fünf Jahren unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle einer Revision zu unterziehen. Die Ergebnisse derselben sind mit dem Verzeichnisse der in den einzelnen Betriebszweigen vorgekommenen, auf Grund dieses Gesetzes zu entschädigenden Unfälle der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife vorzulegen. Die über die Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife gefaßten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts; demselben ist das Verzeichniß der vorgekommenen Unfälle vorzulegen.

VI Die Genossenschaftsversammlung kann den Unternehmern nach Maßgabe der in ihren Betrieben vorgekommenen Unfälle für die nächste Periode Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen.

VII In Genossenschaften, in welchen die einzelnen Betriebe eine erhebliche Verschiedenheit der Unfallgefahr nicht bieten, kann die Genossenschaftsversammlung beziehungsweise der Vorstand oder Ausschuß (Abs. 2) beschließen, daß von der Aufstellung eines Gefahrentarifs Abstand zu nehmen ist. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Diese Genehmigung kann zurückgezogen werden, wenn aus den Verzeichnissen der in den einzelnen Betriebszweigen vorgekommenen Unfälle (Abs. 5) sich ergiebt, daß die Unfallgefahr wesentlich verschieden ist.

§ 52 entspricht im wesentlichen dem § 49 des Gew.G.

Die Vorschrift des § 52 ist praktisch nicht von erheblicher Bedeutung, da nur wenige Ber.Gen. Gefahrentarife aufgestellt haben. Vgl. Hdb. zu § 35 N. 1.

Von der Notwendigkeit der Aufstellung eines Gefahrentarifs sind nicht nur ohne weiteres alle Genossenschaften, welche nach dem Steuerfuß umlegen, entbunden, sondern können auch die übrigen Ber.Gen. durch die Landesgesetzgebung (§ 141) oder durch sich selbst (§ 52 Abs. VII) entbunden werden. Ber.Gen., welche kraft statutarischer Vorschrift nach dem Steuerfuß umlegen (§ 57), können die Betriebsgefährlichkeit nur bei den Nebenbetrieben berücksichtigen (§ 57 Abs. III).

Preußen beläßt es im wesentlichen beim Reichsrecht; in Bayern (AG. Art. 11) und Hessen (Art. 16) ist es der Genossenschaftsversammlung überlassen, die Bildung von Gefahrenklassen einzuführen, die Gefahrentarife bedürfen der Genehmigung des LVA., vgl. auch Reuß ä. L. (§§ 28, 29); in Sachsen (§ 5 Ziff. 7), Württemberg (Art. 13 Ziff. 5, Art. 20) muß das Statut darüber bestimmen, in Baden (§ 9 Ziff. 6) ist es dem Statut überlassen, darüber zu bestimmen.

§ 52 entspricht dem Gew.G. § 49. Die Veranlagung der einzelnen Betriebe zum Gefahrentarif erfolgt aber nach lw. G. in anderem Verfahren durch Eintragung im Betriebsverzeichnis nach § 55. Der Abs. IV des § 49 Gew.G. fällt deshalb hier aus.

Landesversicherungsamt: § 133.

§ 53.

I Für jeden Unternehmer wird unter Berücksichtigung der Zahl der in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter und der Dauer ihrer Beschäftigung die Zahl derjenigen Arbeitstage abgeschätzt, welche zur Bewirthschaftung seines Betriebs im Jahresdurchschnitt erforderlich sind. Durch Statut kann bestimmt werden, daß die hauswirthschaftlichen und anderen Dienste (§ 2) bei der Abschätzung des Arbeitsbedarfs besonders zu berücksichtigen sind.

II Der Abschätzung liegt mit den gemäß § 69 zu berücksichtigenden Veränderungen das nach § 34 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) bei Errichtung der Berufsgenossenschaft aufgestellte Verzeichniß zu Grunde, in welchem für jeden Unternehmer angegeben ist, wieviel versicherte männliche und weibliche Betriebsbeamte und Arbeiter er dauernd und wieviel versicherte Personen er vorübergehend im Jahresdurchschnitte beschäftigt.

III Bei der Abschätzung sind dauernd beschäftigte Arbeiter mit dreihundert Arbeitstagen in Rechnung zu ziehen, die Arbeitstage weiblicher Personen nach Verhältniß des Jahresarbeitsverdienstes (§ 10) auf Arbeitstage männlicher Arbeiter zurückzuführen, die Arbeitsleistung von Betriebsbeamten und anderen im § 1 Abs. 6 bezeichneten Personen sowie von Betriebsunternehmern und deren nicht versicherten Familienangehörigen (§ 1 Abs. 5) aber nicht zu berücksichtigen (§ 109).

IV Für Betriebe, in welchen regelmäßig nicht mehr als fünf versicherte Personen voll beschäftigt werden, kann durch Statut bestimmt werden, daß einheitliche Beiträge nach einem im Statut festzusetzenden Maßstabe zu entrichten sind.

§ 53 Abs. I, III, IV findet keine Anwendung in Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen, Reuß ä. L. Für Baden s. AG. § 9, Preußen AG. Art. VI Ziff. 1.

Das nach Abs. II zu führende Verzeichnis der Betriebe, war für alle Ber.Gen. anzulegen und ist auch gemäß § 69 von ihnen weiterzuführen. Vgl. jedoch auch § 141.

Ueber das Abschätzungsverfahren vgl. Hdb. zu § 36 Note.

Die im Betrieb beschäftigten Beamten (§ 1 Abs. VI) bleiben außer Ansatz. Vgl. § 51 und § 105 Note.

§ 54.

I Die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen (§ 52) sowie die Abschätzung des Arbeitsbedarfs (§ 53) liegt nach näherer Bestimmung des Statuts (§ 38) den Organen der Genossenschaft ob.

II Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, den Organen derselben auf Erfordern binnen zwei Wochen über ihre Betriebs- und Arbeiterverhältnisse diejenige weitere Auskunft zu ertheilen, welche zur Durchführung der Veranlagung und Abschätzung erforderlich ist.

§ 54 findet hinsichtlich der Abschätzung der Betriebe in den in § 53 Note angeführten Staaten keine Anwendung. Hinsichtlich der Veranlagung zu den Gefahrenklassen vgl. § 52 Note.

Zu Abs. II s. Strafbestimmungen in §§ 156, 157.

§ 55.

I Den Gemeindebehörden sind seitens der Genossenschaft Verzeichnisse mitzutheilen, aus denen sich ergiebt, welche Betriebe der Gemeinde als zur Genossenschaft ge-

hörig erachtet werden, welches das Ergebniß der Veranlagung und Abschätzung ist, und wieviel Arbeiter als dauernd beschäftigt angenommen sind. Die Gemeindebehörde hat diese Verzeichnisse während zweier Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

II Binnen einer weiteren Frist von einem Monate können die Betriebsunternehmer wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in die Verzeichnisse sowie gegen die Veranlagung und Abschätzung bei dem Genossenschaftsorgane, durch welches die Veranlagung und Abschätzung erfolgt ist, Einspruch erheben.

III Gegen den auf den Einspruch schriftlich zu ertheilenden Bescheid steht dem Betriebsunternehmer binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Genossenschaftsausschuß (§ 38 Ziffer 3) und gegen die Entscheidung des letzteren binnen gleicher Frist die Berufung an das Reichs-Versicherungsamt zu.

IV Der auf den Einspruch erfolgende Bescheid ist vorläufig vollstreckbar.

V Die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses dürfen bei der ersten Veranlagung und Abschätzung der Betriebe nicht mitwirken.

VI Nach der Veranlagung kann die Genossenschaft einen Betrieb während der Tarifperiode neu veranlagen, wenn die vorige Veranlagung auf unrichtigen Angaben beruht. Auf die erneute Veranlagung finden die für die vorige Veranlagung maßgebenden Vorschriften Anwendung. Das Gleiche gilt von der Abschätzung des Arbeitsbedarfs.

Die Betriebsverzeichnisse haben einen doppelten Zweck:

1. Sie sind Beurkundungen der genossenschaftlichen Betriebszugehörigkeit und dienen dadurch zur Feststellung der Mitgliedschaft des Betriebsunternehmers und der Versicherungszugehörigkeit der im Betrieb beschäftigten Personen.

2. Sie sind Beurkundungen über die Veranlagung und Abschätzung der Betriebe und dienen somit als Grundlage für die Beitragserhebung.

In der ersten Eigenschaft ersetzen sie die Genossenschaftskataster der industriellen Ber.Gen. (Gew.G. §§ 58 ff.), in der zweiten die Lohnnachweisungen (Gew.G. § 99 Abs. II) und Feststellungen der Gefahrentarifzugehörigkeit. Die Einträge dieser Verzeichnisse erwachsen zur Rechtskraft und gewinnen dadurch eine ähnliche Bedeutung wie die Einträge in den Gen.Katastern. Die Führung der Verzeichnisse obliegt den Gen.Organen. Sie sind stets auf dem Laufenden zu halten. Neu eröffnete Betriebe sind einzutragen, eingestellte sind zu löschen. Einzutragen sind auch die Betriebsänderungen (§§ 67 bis 69) und die durch die Novelle den lw. Betrieben angegliederten Nebenbetriebe (§ 1 Abs. II).

Die öffentliche Auslegung ersetzt die Zustellung der Mitgliedscheine und Ablehnungsbescheide (Gew.G. § 58 Abs. III) sowie die Benachrichtigung des einzelnen Mitgliedes von dem Ergebnis der Veranlagung seines Betriebs zum Gefahrentarif (Gew.G. § 49 Abs. IV).

Das Verfahren des § 55 findet auch Anwendung bei Eröffnung neuer Betriebe (§ 67).

In den Staaten, in welchen § 55 kraft landesgesetzlicher Vorschrift (§ 141) nicht gilt, ist für die Feststellung der Betriebszugehörigkeit und Mitgliedschaft zum Teil in anderer Weise gesorgt. Sachsen (AG. §§ 14, 15), Baden (AG. § 9). Die Beitragspflicht erhellt zum Teil aus den Grundsteuerkatastern (Bayern Art. 15), zum Teil ist sie besonders festzustellen.

Landesversicherungsamt: § 133.

§ 56.

[1] In denjenigen Terminen, in welchen der Gefahrentarif zu revidiren ist (§ 52 Abs. 5), ist auch die Veranlagung und die Abschätzung einer Revision zu unter-

ziehen. Hierbei ist in derselben Weise wie bei der ersten Veranlagung und Abschätzung zu verfahren.

II Die Gemeindebehörde ist befugt, die Unternehmer zu einer Auskunft über die für die Abschätzung des Arbeitsbedarfs maßgebenden Verhältnisse durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten. Wird die Auskunft nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ertheilt, so hat die Gemeindebehörde nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse das Verzeichniß zu berichtigen.

Eine Neuanlegung der Verzeichnisse erfolgt nicht, sondern nur eine Korrektur. Das gilt auch hinsichtlich der Veranlagung und Abschätzung. Nur für die Vornahme dieser Korrekturen ist Abs. I Satz 2 anzuwenden. Vgl. Hdb. zu § 39 N. 1.

Wo der Grundsteuermaßstab und kein Gefahrentarif eingeführt ist, findet § 56 keine Anwendung. Vgl. §§ 51, 52, 53 Noten.

Landesversicherungsamt: § 133.

b) Steuerfuß.

§ 57.

I Durch das Statut kann, sofern nicht durch die Landesgesetzgebung die Versicherung der Familienangehörigen des Betriebsunternehmers ausgeschlossen ist (§ 1 Abs. 5), bestimmt werden, daß die Beiträge der Berufsgenossen durch Zuschläge zu direkten Staats- oder Kommunalsteuern aufgebracht werden, wenn die Anwendung des gesetzlichen Beitragsmaßstabs nach Gefahrenklassen und Arbeitsbedarf (§§ 51 ff.) unzweckmäßig erscheint. Sofern das Statut eine solche Vorschrift, welche in der Genossenschaftsversammlung nur mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden kann, enthält, muß dasselbe auch darüber Bestimmung treffen, wie solche Mitglieder, welche die der Erhebung zu Grunde gelegte Steuer für ihren gesammten

Betrieb oder einen Theil desselben nicht zu entrichten haben, zu den Genossenschaftslasten heranzuziehen sind.

II Bei Beschäftigung von Personen der im § 1 Abs. 6 bezeichneten Art sind nach näherer Bestimmung des Statuts besondere Zuschläge zu den Beiträgen zu entrichten. Ueber die Anmeldung solcher Personen hat das Genossenschaftsstatut Bestimmung zu treffen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen. Dasselbe gilt für Betriebsunternehmer, sofern für dieselben der Berechnung der Rente ein höherer wie der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- oder forstwirthschaftlicher Arbeiter zu Grunde gelegt wird (§§ 11, 38).

III Sind mit einem land- oder forstwirthschaftlichen Betriebe Nebenbetriebe (§ 1 Abs. 2) verbunden, so sind von den Unternehmern dieser Betriebe zur Deckung der Unfallgefahr Zuschläge zu den Beiträgen (Abs. 1) zu erheben. Die Voraussetzung für die Erhebung solcher Zuschläge, ihre Höhe und das Verfahren wird durch das Statut geregelt.

Ueber die Verwendung des Steuerfußes als Umlagenmaßstab vgl. die eingehenden und zum Teil recht zutreffenden Ausführungen des Komm.Ber. S. 40 ff.

Aus § 57 Abs. I im Zusammenhalt mit § 141 ergibt sich:

1. daß die Einführung des Steuerfußes als Umlagemaßstab sowohl durch Landesgesetz als auch durch Statut erfolgen kann,

2. daß die landesgesetzliche Anordnung der statutarischen vorgeht und daß durch Landesgesetz auch das statutarische Anordnungsrecht ausgeschlossen, modifiziert und näher bestimmt werden kann,

3. daß durch Landesgesetz der Steuerfuß auch dann eingeführt werden kann, wenn das Landesgesetz die Familienangehörigen von der Versicherung gemäß § 1 Abs. V ausschließt.

Eine Zusammenstellung der Ber.Gen., die nach dem Steuerfuß umlegen, s. in A. N. IV S. 29 ff., VI S. 107 ff., den neuesten Stand enthält A. N. XX S. 387. Ueber die Schwierigkeiten der Einführung des Steuerfußes s. Hdb. zu § 33 N. 2.

Die Bildung von Gefahrenklassen ist ausgeschlossen, soweit die Umlegung nach dem Steuerfuß erfolgt. Nur für die gewerblichen Nebenbetriebe (§ 1 Abs. II) sind besondere Zuschläge mit Rücksicht auf ihre besondere Gefährlichkeit zulässig (§ 57 Abs. III).

Wo der Steuerfuß zu Grunde gelegt ist, bildet überall die Grundsteuer den Maßstab. Bei der Verschiedenartigkeit der landesgesetzlichen Regelung dieser Steuer ist auch der Maßstab nicht überall derselbe und bedeutet daher 20% der Grundsteuer in Preußen und Bayern verschiedenerlei.

Bei der Grundsteuer als Maßstab fehlt es an einer Grundlage für die Bemessung der Umlage für die außerhalb des Grundsteuergebietes gelegenen Betriebsbestandteile sowie für die von der Grundsteuer befreiten Grundstücke und endlich für die lw. Betriebe und die Nebenbetriebe, welche überhaupt nicht notwendig auf lw. Grundstücken und in Bodenbewirtschaftung bestehen (z. B. Viehzucht und Viehhaltung). Das RVA. empfiehlt hier die Annahme eines nach dem verhältnismäßigen Arbeitsbedarf zu ermittelnden fingierten Grundsteuerbetrages. Vgl. Hdb. zu § 33 N. 2.

Die Zuschläge nach Abs. II sind eine Belastung für die mutmaßlich höhere Leistungsfähigkeit, die Zuschläge nach Abs. III für die höhere Gefährlichkeit.

Vgl. auch Note 4 zu § 58 Abs. I u. II Gew.G.

§ 58.

I Sofern das Statut die Aufbringung der Genossenschaftsmittel nach dem Maßstabe der Grundsteuer anordnet, kann dasselbe ferner bestimmen, daß die Beiträge als Grundsteuerzuschläge von denjenigen Personen zu erheben sind, welche nach gesetzlicher Vorschrift zur Grundsteuer für die den Betrieben der Genossenschaft zugehö-

renden Grundstücke veranlagt sind oder veranlagt sein würden, wenn die Grundstücke nicht von der Grundsteuer befreit wären.

II Wenn hiernach der Beitrag von einer Person erhoben ist, die nicht der Betriebsunternehmer ist, so hat der letztere dem Zahlungspflichtigen den Beitrag zu erstatten.

III Streitigkeiten über solche Erstattungsansprüche werden von der unteren Verwaltungsbehörde entschieden, in deren Bezirke sich der Sitz des versicherungspflichtigen Betriebs befindet. Gegen die Entscheidung findet innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt, welche endgültig entscheidet.

Die Vorschrift des § 58 findet sich schon in einigen auf Grund des § 141 erlassenen Landesgesetzen, welche die Grundsteuer als Umlagenmaßstab eingeführt haben. Sie trifft namentlich Pachtverhältnisse, in denen der Eigentümer des Grundstückes grundsteuerpflichtig, der Pächter aber als Betriebsunternehmer (§ 33 Abs. II) umlagepflichtig ist. Daher sind in den Heberollen nur die Grundsteuerpflichtigen, und nicht die Nutznießer oder Pächter aufzuführen. A. N. XIX S. 357 Nr. 1993 (Rg. XXIII S. 24).

Theilung des Risikos.

§ 59.

I Durch das Statut kann vorgeschrieben werden, daß die Entschädigungsbeträge bis zu fünfundsiebenzig Prozent von den Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind.

II Die hiernach den Sektionen zur Last fallenden Beträge sind auf die Mitglieder derselben nach Maßgabe der für die Genossenschaft zu leistenden Beiträge umzulegen.

Vgl. Gew.G. § 50.

Bei der Bildung neuer Sektionen aus Teilen einer schon bestehenden haben die neuen Sektionen vom Zeitpunkte ihrer Entstehung an in analoger Anwendung des § 63 diejenigen fortlaufenden Entschädigungen zu tragen, die aus Unfällen in den jetzt zur neuen Sektion gehörenden Betrieben stammen. A. N. XVIII S. 266 Nr. 1917 (Rg. XXII S. 19).

§ 60.

Werden Sektionen bei der nach dem Maßstabe der Grundsteuer erfolgenden Umlageberechnung mit mehr als dem Doppelten des für die Sektion an Entschädigungsbeiträgen und Verwaltungskosten wirklich aufgewendeten Betrags belastet, so kann die Genossenschaftsversammlung beschließen, daß der das Doppelte übersteigende Betrag nach Maßgabe der Grundsteuer auf die sämmtlichen Sektionen zu vertheilen ist.

Die Vorschrift entstammt den Kommissionsbeschlüssen (Bericht S. 55) und dient zur gerechteren Verteilung der Umlagelast, namentlich wenn eine Ver.Gen. Sektionen umfaßt, die bei verhältnismäßig geringer Unfallgefährlichkeit eine verhältnismäßig hohe Grundsteuersumme repräsentieren; z. B. die rheinische lw. Ver.Ben.

Gemeinsame Tragung des Risikos.

§ 61.

[1] Vereinbarungen von Genossenschaften, die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen, sind zulässig. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der betheiligten Genossenschaftsversammlungen sowie der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dieselben dürfen nur mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahrs in Wirksamkeit treten.

II Die Vereinbarung hat sich darauf zu erstrecken, in welcher Weise der gemeinsam zu tragende Entschädigungsbetrag auf die betheiligten Genossenschaften zu vertheilen ist.

III Ueber die Vertheilung des auf eine jede Genossenschaft entfallenden Antheils an der gemeinsam zu tragenden Entschädigung unter die Mitglieder der Genossenschaft entscheidet die Genossenschaftsversammlung. Mangels einer anderweiten Bestimmung wird dieser Antheil in gleicher Weise, wie die von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge umgelegt.

§ 61 entspricht dem § 51 des Gew.G.

Landesversicherungsamt: § 133.

Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften.

§ 62.

Aenderungen im Bestande der Berufsgenossenschaften sind mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahrs unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Vereinigung mehrerer Genossenschaften erfolgt auf übereinstimmenden Beschluß der Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths.
2. Das Ausscheiden einzelner örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft erfolgt auf Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch das Ausscheiden die Leistungsfähigkeit einer der betheiligten Genossenschaften in Bezug auf die ihr obliegenden Pflichten gefährdet wird.

3. Wird die Vereinigung mehrerer Genossenschaften oder das Ausscheiden einzelner örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft auf Grund eines Genossenschaftsbeschlusses beantragt, dagegen von der anderen betheiligten Genossenschaft abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.
4. Anträge auf Ausscheidung einzelner örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und Bildung einer besonderen Genossenschaft für dieselben sind zunächst der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung zu unterbreiten und sodann dem Bundesrathe zur Entscheidung vorzulegen.

Wird die Genehmigung ertheilt, so ist zur Beschlußfassung über das Statut für die neue Genossenschaft eine Genossenschaftsversammlung einzuberufen, für welche die §§ 20, 21, 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) maßgebend sind.

Zu § 62 vgl. Gew.G. § 52. Es besteht nur der Unterschied, daß nach lw. G. Aenderungen nur in der örtlichen Abgrenzung, nicht auch in Bezug auf den Bestand der Ver.-Gen. an Betriebszweigen möglich sind.

Sind nur Ver.Gen. eines und desselben Bundesstaates beteiligt, so findet § 143 Anwendung.

§ 63.

I Werden mehrere Genossenschaften zu einer Genossenschaft vereinigt, so gehen mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Veränderung in Wirksamkeit tritt, alle Rechte und Pflichten der vereinigten Genossenschaften auf die neugebildete Genossenschaft über.

II Wenn einzelne örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft ausscheiden und einer anderen Ge-

nossenschaft angeschlossen werden, so sind von dem Eintritte dieser Veränderung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der Genossenschaft zu befriedigen, welcher die Genossenschaftstheile nunmehr angeschlossen sind.

III Scheiden einzelne örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft unter Bildung einer neuen Genossenschaft aus, so sind von dem Zeitpunkte der Ausscheidung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der neugebildeten Genossenschaft zu befriedigen.

IV Insoweit zufolge des Ausscheidens von örtlich abgegrenzten Theilen Entschädigungsansprüche auf andere Genossenschaften übergehen, haben die letzteren Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Reservefonds und des sonstigen Vermögens derjenigen Genossenschaft, aus welcher die Ausscheidung stattfindet.

V Die Bestimmungen der Abs. 2 und 4 finden entsprechende Anwendung, wenn einzelne Betriebe oder Nebenbetriebe in Folge von Berichtigungen der Kataster von einer Berufsgenossenschaft auf eine andere übergehen.

VI Die vorstehenden Bestimmungen können durch übereinstimmenden Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen abgeändert oder ergänzt werden.

VII Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Genossenschaften entstehen, werden mangels Verständigung der-

selben über eine schiedsgerichtliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

§ 63 entspricht dem § 53 des Gew.G.

Landesversicherungsamt: § 133.

Auflösung von Berufsgenossenschaften.

§ 64.

I Berufsgenossenschaften, welche zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungsunfähig werden, können auf Antrag des Reichs-Versicherungsamts, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 144, von dem Bundesrath aufgelöst werden. Diejenigen Betriebe, welche die aufgelöste Genossenschaft gebildet haben, sind anderen Berufsgenossenschaften nach deren Anhörung zuzutheilen.

II Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 133, 144, 145, auf das Reich über.

§ 64 ist durch die Novelle dem Gew.G. § 54 nachgebildet worden. Ueber die Auflösung der nach landesgesetzlicher Vorschrift errichteten Ber.Gen. vgl. § 144.

Landesversicherungsamt: § 133.

III. Mitgliedschaft. Betriebsveränderungen.

Mitgliedschaft.

§ 65.

I Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines unter § 1 fallenden Betriebs, dessen Sitz in dem Bezirke der Genossenschaft belegen ist.

II Eine Gesammtheit von Grundstücken eines Unternehmers, für deren landwirthschaftlichen Gesammtbetrieb gemeinsame Wirthschaftsgebäude bestimmt sind, gilt im

Sinne dieses Gesetzes als ein einziger Betrieb. Als Sitz eines landwirthschaftlichen Betriebs, welcher sich über die Bezirke mehrerer Gemeinden erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirke die gemeinsamen Wirthschaftsgebäude belegen sind. Dabei entscheiden diejenigen Wirthschaftsgebäude, welche für die wirthschaftlichen Hauptzwecke des Betriebs bestimmt sind. Die betheiligten Gemeinden und Unternehmer können sich über einen anderen Betriebssitz einigen.

III Mehrere forstwirthschaftliche Grundstücke eines Unternehmers, welche derselben unmittelbaren Betriebsleitung (Revierverwaltung) unterstellt sind, gelten als ein einziger Betrieb. Forstwirthschaftliche Grundstücke verschiedener Unternehmer gelten als Einzelbetriebe, auch wenn sie zusammen derselben Betriebsleitung unterstellt sind. Als Sitz eines forstwirthschaftlichen Betriebs, welcher sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirke der größte Theil der Forstgrundstücke belegen ist, sofern nicht die betheiligten Gemeinden und der Unternehmer sich über einen anderen Betriebssitz einigen.

IV Ueber die Zugehörigkeit gemischter, theils land-, theils forstwirthschaftlicher Betriebe zur Genossenschaft entscheidet der Hauptbetrieb.

V Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Genossenschaft nur dann, wenn sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Zu § 65 vgl. Gew.G. § 55.

Zu Abs. I: Die Mitgliedschaft beruht auf der Betriebszugehörigkeit. Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe sind Mitglieder der Ber.Gen., welcher die Betriebe jeweils zugehören, und zwar entscheidet in erster Linie die Zugehörig-

keit des lw. oder fw. Hauptbetriebes, nicht des Nebenbetriebes, welcher jenem stets folgt. Auch versicherte Betriebsunternehmer sind Mitglieder. A. N. VII S. 225 Nr. 992 (Rg. XI S. 87).

Zu Abs. II und III: Ueber den Betriebssitz entscheidet in erster Linie die Lage der lw. oder fw. Grundstücke. Befinden sich dieselben nur in der Markung einer Gemeinde, so ist in ihr ohne Rücksicht auf Wohnsitz und Ort der Betriebsleitung der Sitz des Betriebs zu finden. Ausländische Betriebe: A. N. IV S. 243 Nr. 533, V S. 346 Nr. 732, Hdb. zu § 44 N. 3.

Die Grundstücke dürfen nicht nach Gemeindebezirken getrennt als selbständige Betriebe behandelt werden. A. N. XXIII S. 474 Nr. 2197 (Rg. XXVII S. 31).

Zu Abs. V: Verlust der bürgerl. Ehrenrechte: RStrGB. §§ 32 ff.

Ueber die Bedeutung des Betriebssitzes für die Zugehörigkeit zur Krankenversicherung s. § 27 dieses Ges., § 134 des Ges. v. 5. Mai 1886 und KrVG. § 5a Abs. III.

§ 66.

Die Mitgliedschaft beginnt für die Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe, welche zur Zeit der Errichtung der Genossenschaft bestehen, mit diesem Zeitpunkte, für die Unternehmer später eröffneter Betriebe mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebs.

Vgl. Gew.G. § 55 Abs. 1 Satz 2.

§ 67.

Von der Eröffnung eines neuen Betriebs hat die Gemeindebehörde durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Genossenschaftsvorstande Kenntniß zu geben. Derselbe hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen. Wird die Zugehörigkeit anerkannt, so ist, soweit nicht § 57 Anwendung findet, nach §§ 54, 55 zu verfahren. Wird die Zugehörigkeit abgelehnt, so hat der Genossenschaftsvorstand der unteren Verwaltungs-

behörde hiervon Mittheilung zu machen. Diese kann den Fall dem Reichs-Versicherungsamte zur Entscheidung vorlegen. Auf Antrag der Berufsgenossenschaft hat sie von dieser Befugniß Gebrauch zu machen.

§ 67 kann durch Landesgesetz abgeändert werden (§ 141). Es kann daher auch durch Landesgesetz eine Anzeigepflicht der Unternehmer begründet werden. Dem Statut kommt solche Befugnis nicht zu.

Die gemeindliche Mitteilungspflicht ersetzt die Anmeldepflicht der Unternehmer (vgl. Gew.G. §§ 56, 57) und ergänzt die Vorschrift der §§ 54, 55. Die Eintragung ins Betriebsverzeichnis obliegt nach § 55 Abs. I der Genossenschaft, nicht der Gemeinde, sofern nicht ein besonderer Auftrag vorliegt.

Landesversicherungsamt: § 133.

§ 68.

Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem Unternehmer binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist dem Genossenschaftsvorstand anzuzeigen. Ist die Anzeige von dem Wechsel nicht erfolgt, so werden die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem bisherigen Unternehmer forterhoben. Die Haftung umfaßt noch dasjenige Rechnungsjahr, in welchem die Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Unternehmer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Haftung für die Beiträge entbunden ist.

Zu § 68 vgl. oben § 38 Ziff. 7 und Gew.G. § 60 Abs. II.

§ 69.

[I] In Betreff der Anmeldung von Aenderungen in dem Betriebe, welche für die Zugehörigkeit desselben zur Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge (§§ 36, 51 bis 53, 57, 58) von Bedeutung sind, sowie in Betreff

des weiteren Verfahrens hat das Genossenschaftsstatut (§ 38) Bestimmung zu treffen.

II Gegen die auf die Anmeldung der Aenderung oder von Amtswegen ergehenden Bescheide der zuständigen Genossenschaftsorgane steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Zu § 69 vgl. Gew.G. § 61. Der § 69 ist in Abs. I durch Landesgesetz abänderlich (§ 141), in Abs. II dagegen nicht.

Zu Abs. I: Solche Aenderungen sind die Verlegung des Betriebssitzes durch Verlegung der Wirtschaftsgebäude oder Ausdehnung der Grundstücke (§ 65 Abs. II, III), die Zusammenlegung mehrerer Betriebe, die Veränderung eines Nebenbetriebes des § 1 Abs. II, wodurch er zu den Betrieben des § 1 Abs. III zu rechnen ist, die Umwandlung eines lw. Betriebs in einen gewerblichen.

Landesversicherungsamt: § 133.

IV. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

§ 70.

I Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfalle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine völlige oder theilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde und dem durch Statut zu bestimmenden Genossenschaftsorgane schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

II Dieselbe muß binnen drei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfalle Kenntniß erlangt hat.

III Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

IV Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamte festgestellt.

V Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die im Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.

§ 70 stimmt wörtlich überein mit Gew.G. § 63.

Strafbestimmung vgl. § 157 Abs. II.

§ 71.

I Jeder zur Anzeige gelangte Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich einen Entschädigungsanspruch auf Grund dieses Gesetzes zur Folge haben wird, ist sobald als möglich, in den im § 76b des Krankenversicherungsgesetzes und im § 15 dieses Gesetzes bezeichneten Fällen spätestens unmittelbar nach Eingang eines entsprechenden Ersuchens der Berufsgenossenschaft oder der betheiligten Krankenkasse, von der Ortspolizeibehörde einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

1. die Veranlassung und Art des Unfalls,
2. die getödteten oder verletzten Personen,
3. die Art der vorgekommenen Verletzungen,
4. der Verbleib der verletzten Personen,

5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten und die Angehörigen der durch den Unfall verletzten Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes einen Entschädigungsanspruch erheben können,
6. die Höhe der Renten, welche der Verletzte etwa auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invalidenversicherungsgesetzes bezieht.

II Auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft oder der Sektion oder der betheiligten Krankenkasse hat die Ortspolizeibehörde die Untersuchung auch dann vorzunehmen, wenn sie die Voraussetzung des ersten Absatzes nicht als gegeben ansieht.

§ 71 entspricht dem § 64 des Gew.G.

§ 72.

I An den Untersuchungsverhandlungen können Theil nehmen: Vertreter der Genossenschaft, ein von dem Vorstande der Krankenkasse, welcher der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des Unfalls angehört hat, bestellter Bevollmächtigter sowie der Betriebsunternehmer oder ein Vertreter desselben. Zu diesem Zwecke ist dem Genossenschaftsvorstande, dem Kassenvorstand und dem Betriebsunternehmer von der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntniß zu geben. Ist die Genossenschaft in Sektionen getheilt, oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand beziehungsweise an den Vertrauensmann zu richten.

II Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen.

§ 72 entspricht dem § 65 des Gew.G.

§ 73.

Von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokolle sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu ertheilen. Die Erstattung der Schreibgebühren kann erlassen werden.

§ 73 stimmt wörtlich überein mit Gew.G. § 66.

§ 74.

Bei den im § 70 Abs. 5 bezeichneten Betrieben bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde diejenige Behörde, welche die Untersuchung nach den Bestimmungen der §§ 71 und 72 vorzunehmen hat.

§ 74 entspricht dem § 67 des Gew.G.

Feststellung der Entschädigungen.

§ 75.

[1] Die Beschlußfassung über die Feststellung der Entschädigungen (§§ 7 bis 25) erfolgt:

1. sofern die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, durch den Vorstand der Sektion, wenn es sich handelt
   a) um die im § 8 Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen,
   b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente,
   c) um das Sterbegeld,
   d) um die Aufnahme des Verletzten in eine Heilanstalt,
   e) um die den Angehörigen eines Verletzten für

die Zeit seiner Behandlung in einer Heilanstalt zu gewährende Rente;

2. in allen übrigen Fällen durch den Vorstand der Genossenschaft.

II Das Genossenschaftsstatut kann bestimmen, daß die Feststellung der Entschädigungen in den Fällen des Abs. 1 Ziffer 1 durch einen Ausschuß des Sektionsvorstandes oder durch besondere Kommissionen oder durch örtliche Beauftragte (Vertrauensmänner), in den Fällen des Abs. 1 Ziffer 2 durch den Sektionsvorstand oder durch einen Ausschuß des Genossenschafts- oder Sektionsvorstandes oder durch besondere Kommissionen zu bewirken ist.

III Soll auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die Bewilligung einer Entschädigung abgelehnt oder nur eine Theilrente festgestellt werden, so ist vorher der behandelnde Arzt zu hören. Steht dieser zu der Genossenschaft in einem Vertragsverhältnisse, so ist auf Antrag ein anderer Arzt zu hören.

§ 75 entspricht dem § 69 des Gew.G.

§ 76.

I Soll die Bewilligung einer Entschädigung abgelehnt werden, so ist diese Absicht dem Verletzten oder im Falle seines Todes seinen Hinterbliebenen, soweit sie nach §§ 17 bis 20, 22 entschädigungsberechtigt sein würden, mitzutheilen. Soll eine Entschädigung bewilligt werden, so ist den genannten Personen die Höhe der in Aussicht genommenen Entschädigung mit den rechnungsmäßigen Grundlagen mitzutheilen.

II Der Verletzte sowie seine Hinterbliebenen (§§ 17 bis 20) sind befugt, auf diese Mittheilung innerhalb zweier Wochen sich zu äußern. Auf ihren innerhalb der

gleichen Frist gestellten Antrag hat die untere Verwaltungsbehörde diese Aeußerung zu Protokoll zu nehmen. Wird ein solcher Antrag gestellt, so hat hiervon die untere Verwaltungsbehörde unverzüglich dem zuständigen Genossenschaftsorgane Kenntniß zu geben; dieses hat bis zum Eingange des Protokolls den Bescheid auszusetzen.

III Bei den im Abs. 1 bezeichneten Mittheilungen hat das zuständige Genossenschaftsorgan auf die aus Abs. 2 und aus § 75 Abs. 3 sich ergebenden Befugnisse sowie auf die im Abs. 2 vorgesehene Frist hinzuweisen.

§ 76 entspricht dem § 70 des Gew.G.

§ 77.

I Die Feststellung der Entschädigung hat in beschleunigtem Verfahren von Amtswegen zu erfolgen.

II Für diejenigen verletzten Personen, für welche noch nach Ablauf von dreizehn Wochen nach dem Unfall eine weitere ärztliche Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen nothwendig ist, hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die weitere Entschädigung ist, sofern deren Feststellung früher nicht möglich ist, nach Beendigung des Heilverfahrens unverzüglich zu bewirken.

III Kann die endgültige Feststellung nicht sofort erfolgen, so ist eine Entschädigung vorläufig zuzubilligen.

§ 77 stimmt wörtlich überein mit Gew.G. § 71.

§ 78.

I Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses

vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte des Unfalls bei derjenigen Berufsgenossenschaft anzumelden, welcher die Entschädigungspflicht obliegt. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Anmeldung bei einem nicht zuständigen Genossenschaftsorgan oder bei einer anderen Berufsgenossenschaft oder bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erfolgt ist. In solchem Falle ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben und der Betheiligte davon zu benachrichtigen.

II Nach Ablauf der Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß eine einen Entschädigungsanspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden oder daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, und wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hinderniß für die Anmeldung weggefallen, erfolgt ist.

§ 78 stimmt wörtlich überein mit Gew.G. § 72.

§ 79.

I Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Entschädigung sofort festzustellen. Ist die Berufsgenossenschaft der Ansicht, daß ein entschädigungspflichtiger Unfall nicht vorliegt, so ist der Anspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen. Der Bescheid ist mit Gründen zu versehen.

II Ist die Genossenschaft der Ansicht, daß zwar ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt, die Entschädigung aber von einer anderen Genossenschaft zu gewähren ist,

so hat der Genossenschaftsvorstand dem Entschädigungsberechtigten eine vorläufige Fürsorge zuzuwenden und sich unter Mittheilung der gepflogenen Verhandlungen wegen Anerkennung der Entschädigungspflicht mit dem Vorstande der anderen Genossenschaft ins Benehmen zu setzen. Wird von diesem die Entschädigungspflicht abgelehnt oder innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine Erklärung nicht abgegeben, so ist die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts darüber herbeizuführen, welche Berufsgenossenschaft entschädigungspflichtig ist. Die Entscheidung ist auch dem Entschädigungsberechtigten zuzustellen.

§ 79 stimmt wörtlich überein mit Gew.G. § 73.

Landesversicherungsamt: § 133.

§ 80.

Die Mitglieder der Genossenschaften sind verpflichtet, auf Erfordern der Behörden oder der nach § 75 zur Feststellung der Entschädigungen berufenen Stellen binnen einer Woche diejenigen Gehalts- und Lohnnachweisungen zu liefern, welche zur Feststellung der Entschädigung erforderlich sind.

§ 80 entspricht dem § 74 des Gew.G.

Bescheid der Vorstände.

§ 81.

Ueber die Feststellung der Entschädigung hat diejenige Stelle (§ 75), welche sie vorgenommen hat, dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist

namentlich anzugeben, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen worden ist.

§ 81 entspricht dem § 75 des Gew.G.

Berufung.

§ 82.

I Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird, findet die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung statt.

II Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids bei dem Schiedsgerichte (Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, § 3) zu erheben, in dessen Bezirke der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist.

III Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn innerhalb derselben die Berufung bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Genossenschaftsorgan eingegangen ist. Diese haben die Berufungsschrift unverzüglich an das zuständige Schiedsgericht abzugeben.

IV Der Bescheid muß die Bezeichnung des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts sowie die Belehrung über die einzuhaltende Frist enthalten.

V Die Berufung hat, ausgenommen im Falle des § 24, keine aufschiebende Wirkung.

§ 82 entspricht dem § 76 des Gew.G.

§ 83.

I Bildet in dem Falle des § 16 Abs. 1 Ziffer 2 die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Be-

anspruchenden die Voraussetzung des Anspruchs, so kann das Schiedsgericht den Betheiligten aufgeben, zuvörderst die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtswege herbeizuführen. In diesem Falle ist die Klage bei Vermeidung des Ausschlusses binnen einer vom Schiedsgerichte zu bestimmenden, mindestens auf einen Monat zu bemessenden Frist nach der Zustellung des hierüber ertheilten Bescheids des Schiedsgerichts zu erheben.

II Nachdem im ordentlichen Rechtsweg eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, hat das Schiedsgericht auf erneuten Antrag über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden.

§ 83 entspricht dem § 77 des Gew.G.

§ 84.

Das Schiedsgericht hat, wenn es den Entschädigungsanspruch für begründet erachtet, zugleich die Höhe der Entschädigung und den Beginn der Rente festzustellen. Hat das Schiedsgericht in besonderen Ausnahmefällen, welche das Reichs-Versicherungsamt näher bestimmen darf, den Anspruch nur dem Grunde nach anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe der Entschädigung und den Beginn der Rente entschieden, so hat das Schiedsgericht unverzüglich eine vorläufige Entschädigung zu bewilligen, gegen deren Feststellung ein Rechtsmittel nicht stattfindet. Sobald der Entschädigungsanspruch rechtskräftig feststeht, hat der Vorstand die Höhe der Entschädigung und den Beginn der Rente, sofern dies nicht bereits früher geschehen ist, festzustellen. Die vorläufig gezahlten Beträge werden auf die endgültig angewiesene Rente angerechnet.

§ 84 entspricht dem § 79 des Gew.G.

§ 85.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, in Ausfertigung zuzustellen.

§ 85 stimmt wörtlich überein mit Gew.G. § 79.

Rekurs.

Für die Zuständigkeit der Landesversicherungsämter vgl. § 133.

§ 86.

I Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht in den Fällen des § 75 Abs. 1 Ziffer 2, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 96 Abs. 2 und des § 101 Abs. 1, dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen sowie dem Genossenschaftsvorstande das Rechtsmittel des Rekurses zu. Der Rekurs des Vorstandes hat aufschiebende Wirkung insoweit, als es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor dem Erlasse der angefochtenen Entscheidung nachträglich gezahlt werden sollen. Im Uebrigen hat der Rekurs keine aufschiebende Wirkung.

II Werden mit der Anfechtung einer Entscheidung des Schiedsgerichts in den im § 75 Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Angelegenheiten Rekursanträge wegen der im § 75 Abs. 1 Ziffer 2 bezeichneten Angelegenheiten verbunden, so darf die Entscheidung des Schiedsgerichts über die zuerst bezeichneten Angelegenheiten in dem Rekursverfahren nur dann abgeändert werden, wenn im Uebrigen den Rekursanträgen Folge gegeben wird.

III Ueber den Rekurs entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Rechtsmittel ist bei demselben zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats

nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts einzulegen; die Bestimmung des § 82 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 86 entspricht dem § 80 des Gew.G.

§ 87.

I Ist der Rekurs unzulässig (§ 86 Abs. 1) oder verspätet (§ 86 Abs. 3), so hat das Reichs-Versicherungsamt den Rekurs ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen; ebenso kann es verfahren, wenn die bei dem Beschlusse mitwirkenden Mitglieder einstimmig den Rekurs für offenbar ungerechtfertigt erachten. Anderenfalls hat das Reichs-Versicherungsamt nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden.

II Wird das angefochtene Urtheil aufgehoben, so kann das Reichs-Versicherungsamt, statt in der Sache selbst zu entscheiden, dieselbe an das Schiedsgericht oder an das zuständige Genossenschaftsorgan zurückverweisen. Dabei kann das Reichs-Versicherungsamt bestimmen, daß dem Entschädigungsberechtigten eine ihrem Betrage nach bestimmte Rente vorläufig zu zahlen ist. Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurtheilung, auf welche das Reichs-Versicherungsamt die Aufhebung gestützt hat, den weiteren Entscheidungen oder Bescheiden zu Grunde zu legen.

§ 87 entspricht dem § 81 des Gew.G.

§ 88.

Kommt nach Ansicht des Reichs-Versicherungsamts nicht die im Verfahren in Anspruch genommene, sondern eine andere Berufsgenossenschaft als entschädigungspflichtig in Frage, so kann das Reichs-Versicherungsamt diese andere Genossenschaft zur Verhandlung beiladen und ge-

gebenen Falles zur Leistung der Entschädigung verurteilen, auch wenn ein Anspruch gegen dieselbe bereits rechtskräftig abgelehnt worden ist.

§ 88 stimmt wörtlich überein mit § 82 des Gew.G.

§ 89.

I Sobald einem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen ein Entschädigungsanspruch gegenüber einer Genossenschaft rechtskräftig zuerkannt ist, kann auf Antrag ein gegenüber einer anderen Genossenschaft wegen desselben Unfalls etwa schwebendes Verfahren durch Beschluß des Reichs-Versicherungsamts eingestellt werden.

II Sind, abgesehen von den Fällen des § 91, wegen desselben Unfalls Entschädigungsansprüche gegen mehrere Genossenschaften rechtskräftig anerkannt, so hat das Reichs-Versicherungsamt die zu Unrecht ergangene Feststellung oder Entscheidung aufzuheben.

III Die auf Grund der aufgehobenen Feststellung oder Entscheidung geleisteten Zahlungen sind zu ersetzen; der Anspruch des Verletzten geht insoweit auf die ersatzberechtigte Genossenschaft über.

§ 89 entspricht dem § 83 des Gew.G.

§ 90.

Auf die Anfechtung rechtskräftiger Entscheidungen über einen Entschädigungsanspruch finden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 88, 89, die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths etwas Anderes bestimmt wird.

§ 90 entspricht dem § 84 des Gew.G.

§ 91.

I Hat die Beschäftigung, bei welcher sich der Unfall ereignet hat, für mehrere zu verschiedenen Berufsgenossenschaften gehörende Betriebe stattgefunden, so können die betheiligten Genossenschaften die Entschädigungsverpflichtung unter sich vertheilen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so ist das Reichs-Versicherungsamt berechtigt, auf Antrag einer betheiligten Genossenschaft die Vertheilung zu bestimmen. In solchem Falle ist nach Anhörung der betheiligten Vorstände nach billigem Ermessen festzustellen, mit welchem Antheile jede Genossenschaft an der Unfallentschädigung betheiligt ist und welche Beträge derjenigen, welche vorläufig Entschädigung geleistet hat, zu erstatten sind.

II Die Heranziehung einer der im vorstehenden Absatze bezeichneten Genossenschaften zur Aufbringung eines Antheils an der Entschädigung kann auch dann noch erfolgen, wenn ein ablehnender Bescheid der Genossenschaft oder eine den Anspruch des Entschädigungsberechtigten ihr gegenüber zurückweisende Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

III Die für die Feststellung der Entschädigung zuständige Genossenschaft ist mangels einer Vereinbarung durch das Reichs-Versicherungsamt zu bestimmen.

§ 91 stimmt wörtlich überein mit § 85 des Gew.G.

§ 92.

Die Berufsgenossenschaften sind befugt, von der Rückforderung der gemäß §§ 82, 84, 87 Abs. 2 vor rechtskräftiger Entscheidung gezahlten Entschädigungen abzusehen.

§ 93.

Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung (§§ 75 ff.) hat der Genossenschaftsvorstand dem Berechtigten die mit der Zahlung beauftragte Postanstalt (§ 103) zu bezeichnen und der unteren Verwaltungsbehörde des Wohnorts über die dem Berechtigten zustehenden Bezüge Mittheilung zu machen. Das Gleiche gilt beim Eintritte von Veränderungen.

§§ 92, 93 entsprechen den §§ 86, 87 des Gew.G.

Veränderung der Verhältnisse.

§ 94.

I Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweite Feststellung erfolgen.

II Nach Ablauf von zwei Jahren von der Rechtskraft des Bescheids oder der Entscheidung ab, durch welche die Entschädigung zuerst endgültig festgestellt worden ist, darf wegen einer im Zustande des Verletzten eingetretenen Veränderung eine anderweite Feststellung, sofern nicht zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Empfangsberechtigten über einen kürzeren Zeitraum ausdrückliches Einverständniß erzielt ist, nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre beantragt oder vorgenommen werden.

III Die anderweite Feststellung erfolgt innerhalb der ersten fünf Jahre von der Rechtskraft der erwähnten Bescheide oder Entscheidungen ab auf Antrag oder von Amtswegen durch Bescheid der Berufsgenossenschaft, später, sofern nicht über die anderweite Feststellung zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Empfangsberechtigten aus-

drückliches Einverständniß erzielt ist, nur auf Antrag durch Entscheidung des Schiedsgerichts.

IV Zu dem Antrag auf Wiederaufnahme eines Heilverfahrens ist neben dem Verletzten auch die Krankenkasse, der er angehört, berechtigt.

§ 94 stimmt wörtlich überein mit § 88 des Gew.G.

§ 95.

I Wird innerhalb der ersten fünf Jahre ein neuer Bescheid erlassen, bevor die frühere Entscheidung über die Höhe der Entschädigung die Rechtskraft erlangt hat, so muß die Rechtsmittelbelehrung in dem die Rente abändernden Bescheide darauf hinweisen, daß durch das gegen den früheren Bescheid eingelegte Rechtsmittel der Eintritt der Rechtskraft des neuen Bescheids nicht gehemmt wird. Abschrift des neuen Bescheids ist derjenigen Stelle, bei welcher das Verfahren über den älteren Bescheid schwebt, mitzutheilen. Diese ist berechtigt, bei Entscheidung der älteren Sache darüber zu befinden, welche Entschädigung für die Zeit nach Erlaß des neuen Bescheids zu gewähren ist. Ein in Folge der Anfechtung des neuen Bescheids etwa eingeleitetes Verfahren ist alsdann einzustellen.

II Vor einer Herabsetzung oder Aufhebung der Rente ist dem Rentenempfänger unter Mittheilung derjenigen Unterlagen, auf Grund deren die Herabsetzung oder Aufhebung erfolgen soll, Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

III Eine Erhöhung der Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

IV Eine Minderung, Einstellung (§ 100) oder Aufhebung der Rente tritt mit Ablauf des Monats in Wirksamkeit, in welchem der die Veränderung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

§ 96.

I Die anderweite Feststellung einer Rente nach Ablauf der ersten fünf Jahre kann nur für die Zeit nach Zustellung des Antrags gefordert werden. Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, von welchem an die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der Rente in Kraft treten soll, in der Entscheidung des Schiedsgerichts festgesetzt. Ebenso bestimmt das Schiedsgericht, in welchen Summen und Fristen die seit dem Inkrafttreten der Rentenminderung etwa bezahlten Mehrbeträge durch Kürzung späterer Rentenbezüge zur Erstattung gelangen sollen. Das Schiedsgericht kann auf Antrag auch schon vor dieser Entscheidung im Wege der einstweiligen Verfügung anordnen, daß die fernere Rentenzahlung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung oder Minderung der Rente ganz oder theilweise eingestellt werde.

II Auf die Entscheidungen des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§ 86 ff. über das Rechtsmittel des Rekurses entsprechende Anwendung. Gegen die im Abs. 1 Satz 2 bis 4 bezeichneten Entscheidungen und Verfügungen des Schiedsgerichts findet jedoch ein Rechtsmittel nicht statt.

III Wird der Antrag auf Abänderung der Rente dem Schiedsgericht unterbreitet, bevor die frühere Entscheidung über die Höhe der Entschädigung die Rechtskraft erlangt hat, so ist die Stelle, bei welcher das frühere Verfahren anhängig ist, berechtigt, in diesem darüber zu befinden, welche Entschädigung für die Zeit nach Zustellung des Antrags auf Abänderung der Rente zu gewähren ist.

§ 97.

Die anderweite Rentenfestsetzung nach Abschluß eines neuen Heilverfahrens, die Einstellung von Rentenzahlungen (§ 100) und die Ablösung einer Rente durch Kapitalzahlung (§ 101) erfolgt auch nach Ablauf des im § 94 Abs. 3 vorgesehenen Zeitraums durch Bescheid der Berufsgenossenschaft.

§ 98.

Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muß der Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls diese Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstand oder bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist und die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem das Hinderniß weggefallen, erfolgt ist. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 75 bis 93 entsprechende Anwendung.

§§ 95 bis 98 entsprechen den §§ 89 bis 92 des Gew.G.

Fälligkeitstermine.

§ 99.

[1] Kosten des Heilverfahrens und Sterbegelder sind binnen einer Woche nach ihrer Feststellung, Renten in

monatlichen, und wenn sich der Jahresbetrag auf sechzig Mark oder weniger beläuft, in vierteljährlichen Beträgen im voraus zu zahlen, letzteres insoweit, als nicht im voraus anzunehmen ist, daß die Rente vor Ablauf des Vierteljahrs fortfällt. Die Renten werden auf volle fünf Pfennig für den Monat beziehungsweise das Vierteljahr nach oben abgerundet.

II Im Einverständnisse mit dem Entschädigungsberechtigten kann die Berufsgenossenschaft anordnen, daß die Zahlung in längeren Zeitabschnitten erfolgt.

III Fällt das Recht auf den Rentenbezug im Laufe des Monats, für welchen die Rente gezahlt war, fort, so ist von einer Rückforderung abzusehen. Wenn für einen Theil des Monats die Rente für den Verletzten mit der Rente für die Hinterbliebenen zusammentrifft, so haben die Hinterbliebenen den höheren Betrag zu beanspruchen.

IV Ein Verzicht auf die Rückforderung ist auch dann zulässig, wenn die Rente für längere Zeitabschnitte gezahlt war.

§ 99 stimmt wörtlich überein mit § 93 des Gew.G.

Ruhen der Rente.

§ 100.

Das Recht auf Bezug der Rente ruht:

1. solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder solange er in einem Arbeitshaus oder einer Besserungsanstalt untergebracht ist. Hat der Berechtigte im Inlande wohnende Angehörige, welche im Falle seines Todes Anspruch auf Rente haben würden, so

ist diesen die Rente bis zur Höhe jenes Anspruchs zu überweisen;

2. solange der berechtigte Ausländer nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Bestimmung kann durch Beschluß des Bundesraths für bestimmte Grenzgebiete oder für solche auswärtige Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen, durch einen Betriebsunfall verletzten Arbeitern eine entsprechende Fürsorge gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden;
3. solange der berechtigte Inländer im Auslande sich aufhält und es unterläßt, der Berufsgenossenschaft seinen Aufenthalt mitzutheilen.

Das Reichs-Versicherungsamt hat über die Mittheilung des Aufenthaltsorts nähere Vorschriften zu erlassen und darin anzuordnen, daß der Rentenberechtigte sich von Zeit zu Zeit bei einem deutschen Konsul persönlich vorzustellen hat.

Weist der Entschädigungsberechtigte nach, daß er der Vorstellungspflicht ohne sein Verschulden nicht hat genügen können, so lebt insoweit das Recht auf den Bezug der Rente wieder auf.

§ 100 stimmt wörtlich überein mit § 94 des Gew.G.

Kapitalabfindungen.

§ 101.

[1] Ist bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit eine Rente von fünfzehn oder weniger Prozent der Vollrente festgestellt, so kann nach Anhörung der unteren Verwaltungsbehörde die Berufsgenossenschaft den Entschädigungsberechtigten auf seinen Antrag durch eine entsprechende

Kapitalzahlung abfinden. Der Verletzte muß vor Annahme seines Antrags darüber belehrt werden, daß er nach der Abfindung auch in dem Falle keinerlei Anspruch auf Rente mehr habe, wenn sein Zustand sich erheblich verschlechtern würde. Gegen den Bescheid, durch welchen die Kapitalabfindung festgesetzt wird, ist Berufung (§ 82) zulässig. Das Rechtsmittel hat in diesem Falle aufschiebende Wirkung. Bis zur Verkündung der Entscheidung kann der Antrag zurückgezogen werden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig. Sie kann nur auf Bestätigung oder auf Aufhebung des Bescheids lauten.

II Ist der Entschädigungsberechtigte ein Ausländer, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgiebt, auf seinen Antrag mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden. Durch Beschluß des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete oder für die Angehörigen solcher auswärtiger Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen, durch Unfall verletzten Arbeitern eine entsprechende Fürsorge gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden.

III Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf solche Renten, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt worden sind. Wird eine solche Abfindung im Laufe der ersten drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ausgesprochen, so sind die Berufsgenossenschaften berechtigt, die erforderlichen Mittel aus dem angesammelten Reservefonds zu entnehmen. Dieser ist dann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts (§ 37 Abs. 2) wieder zu ergänzen.

§ 101 entspricht dem § 95 des Gew.G.

Landesversicherungsamt: § 133.

Uebertragung der Ansprüche.

§ 102.

I Die Uebertragung der aus diesem Gesetze sich ergebenden Ansprüche sowie deren Verpfändung oder Pfändung hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt:

1. zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Ansprüche vor Anweisung der Rente oder des Sterbegeldes von dem Betriebsunternehmer oder von einem Genossenschaftsorgan oder dem Mitglied eines solchen Organs gegeben worden ist;
2. zur Deckung der im § 850 Abs. 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen;
3. zur Deckung von Forderungen der nach §§ 30, 32 ersatzberechtigten Gemeinden, Armenverbände und der an deren Stelle getretenen Betriebsunternehmer und Kassen, der Krankenkassen sowie der Versicherungsanstalten für Invalidenversicherung.

II Die Ansprüche dürfen nur auf geschuldete Beiträge, auf gezahlte Vorschüsse, auf zu Unrecht gezahlte Entschädigungen, auf die zu erstattenden Kosten des Verfahrens, auf die vom Vorstande verhängten Geldstrafen sowie auf die im § 147 Abs. 1 bezeichneten Regreßansprüche der Berufsgenossenschaften aufgerechnet werden.

III Ausnahmsweise darf der Berechtigte den Anspruch ganz oder zum Theil auf Andere übertragen, sofern dies von der unteren Verwaltungsbehörde genehmigt wird.

§ 102 entspricht dem § 96 des Gew.G.

Auszahlungen durch die Post.

§ 103.

I Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung des

Genossenschaftsvorstandes vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar durch diejenigen Postanstalten bewirkt, in deren Bezirke die Empfangsberechtigten ihren Wohnsitz haben.

II Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an die Postanstalt seines neuen Wohnorts bei dem Vorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, oder bei der Postanstalt des bisherigen Wohnsitzes zu beantragen.

§ 103 stimmt wörtlich überein mit § 97 des Gew.G.

Liquidationen der Post.

§ 104.

Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahrs haben die Zentral-Postbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen Nachweisungen der auf Anweisung der Vorstände geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

§ 104 stimmt wörtlich überein mit § 98 des Gew.G.

Umlage- und Erhebungsverfahren.

§ 105.

Die von den Zentral-Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von dem Genossenschaftsvorstande gleichzeitig mit den Verwaltungskosten und den etwaigen Rücklagen zum Reservefonds unter Berücksichtigung der auf Grund der §§ 59 bis 61 etwa vorliegenden Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmaßstab auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen.

Zu § 105 vgl. Gew.G. § 99 Abs. I. Zu den Verwaltungskosten sind auch hier die erforderlichen Rücklagen zum Reservefond zu rechnen.

Das Umlegungsverfahren zerfällt nach dem lw. G. in dieselben Abschnitte wie nach dem Gew.G. Vgl. Note bei § 99 Gew.G. In einigen dieser Abschnitte ist das Verfahren ein verschiedenartiges je nach der Verschiedenartigkeit des in der Genossenschaft angenommenen Umlagenmaßstabes:

I. Einschätzungsverfahren: a) Wo die Grundsteuer den Maßstab bildet, da bedarf es keiner Einschätzung der Betriebe.

b) Wo die Grundsteuer nicht als Maßstab eingeführt ist, da bilden entweder Veranlagung zum Gefahrentarif (§ 52) und Abschätzung des Arbeitsbedarfs (§ 53) zusammen oder nur die letztere (§ 52 Abs. VII) für jeden Betrieb die Berechnungsgrundlage. Als Ergänzung der Abschätzung kommt noch hinzu die Anrechnung der Gehälter und Löhne der Betriebsbeamten (§ 51), die bei der Abschätzung selbst (§ 53) außer Ansatz bleiben; vgl. §§ 107, 108.

II. Berechnungs- und Feststellungsverfahren: §§ 109, 112.

III. Erhebungsverfahren: § 110.

IV. Anfechtungsverfahren: § 111.

V. Beitreibungsverfahren: § 113.

VI. Abführung an die Post: § 114.

§ 106.

Erfolgt die Umlegung nach dem Maßstabe von Steuern (§ 57 Abs. 1), so ist der Berechnung die betreffende Steuer für denjenigen Zeitabschnitt zu Grunde zu legen, für welchen die Umlegung erfolgt.

Ausführungsgesetze: Bayern (Art. 11 ff.), Sachsen (§§ 17 ff.), Württemberg (Art. 15 ff.), Hessen (Art. 16 ff.), Reuß ä. L. (§§ 24 ff.).

§ 107.

Werden die Beiträge nach Gefahrenklassen und Arbeitsbedarf umgelegt (§ 51), so ist die Veranlagung in die Gefahrenklasse (§ 52), im Uebrigen für Betriebs-

beamte und die im § 1 Abs. 6 bezeichneten Personen eine besondere, jährlich aufzustellende Nachweisung der von denselben thatsächlich bezogenen Gehälter und Löhne (§ 108), für versicherte Betriebsunternehmer deren Jahresarbeitsverdienst (§ 11), für alle übrigen versicherten Personen die Abschätzung (§ 53) zu Grunde zu legen.

Ueber die Berechnung vgl. § 109.

§ 108.

I Zu diesem Zwecke hat jedes Mitglied der Genossenschaft, welches im Laufe des verflossenen Rechnungsjahrs versicherte Betriebsbeamte oder andere Personen der im § 1 Abs. 6 bezeichneten Art beschäftigt hat, binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahrs dem Genossenschaftsvorstand eine Nachweisung desjenigen Betrags einzureichen, welchen jeder von diesen Versicherten im abgelaufenen Rechnungsjahr an Gehalt oder Lohn (§ 5) thatsächlich bezogen hat oder welcher für ihn anzurechnen ist.

II Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande sind, erfolgt deren Aufstellung durch den Genossenschaftsbeziehungsweise Sektionsvorstand.

Abs. II = Gew.G. § 99 Abs. IV.

Zu Abs. I vgl. Strafbestimmungen in §§ 156, 157.

§ 109.

Bei der Berechnung der Beiträge wird in der Art verfahren, daß für jeden Betriebsbeamten und jede andere Person der im § 1 Abs. 6 bezeichneten Art die in den Betrieben von ihnen thatsächlich bezogenen oder für sie anzurechnenden Gehälter oder Löhne (§§ 9, 12), für jeden

Arbeitstag eines Arbeiters der dreihundertste Theil des nach § 10 für den Sitz des Betriebs ermittelten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für erwachsene männliche Arbeiter, für jeden versicherten Betriebsunternehmer derselbe Jahresarbeitsverdienst, sofern nicht durch das Statut hiervon abweichende Bestimmungen getroffen sind, in Ansatz gebracht wird. Dabei ist der die Höhe von fünfzehnhundert Mark übersteigende Betrag des Jahresarbeitsverdienstes nur mit einem Drittel zur Anrechnung zu bringen.

§ 109 regelt die Zurückführung der verschiedenen Maßstabsfaktoren auf gleiche Größen durch Umwandlung der geschätzten Arbeitstage in Tagesverdienste. Auf diese Weise kann berechnet werden, was in jedem Betrieb im abgelaufenen Jahr insgesamt verdient worden ist.

§ 109 findet bei Zugrundelegung des Steuerfußes keine Anwendung.

§ 110.

I Auf dieser Grundlage wird von dem Genossenschaftsvorstand unter Berücksichtigung der gemäß § 53 Abs. 4 erlassenen Bestimmungen der Beitrag berechnet, welcher auf jeden Unternehmer zur Deckung des Gesammtbedarfs entfällt, und die Heberolle aufgestellt.

II Den Gemeindebehörden sind bezüglich der dem Gemeindebezirk angehörenden Genossenschaftsmitglieder Auszüge aus der Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, die Beiträge unter Verrechnung der nach § 35 erhobenen Vorschüsse einzuziehen und in ganzer Summe binnen vier Wochen an den Genossenschaftsvorstand einzusenden. Die Gemeindebehörden haben hierfür von der Berufsgenossenschaft eine Vergütung zu beanspruchen, deren Höhe von den Landes-Zentralbehörden festzusetzen ist.

III Die Gemeinde haftet für diejenigen Beiträge, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachweisen kann, und muß sie vorschußweise mit einsenden.

Zu Abs. I: Zuständigkeit des Vorstandes: vgl. Hdb. zu § 81 N. 1. Die Berechnung kann durch Statut weder den Sektionsvorständen noch den Gemeindebehörden übertragen werden.

Zu Abs. II: Die Erhebung der Beiträge erfolgt, zum Unterschied von der gewerblichen Versicherung, nicht unmittelbar von den beitragspflichtigen Genossen, sondern durch Vermittelung der Gemeindebehörden und unter Haftung der Gemeinden (Abs. III). Dies gilt gleichmäßig bei jeder Art Beitragsmaßstab. Durch Landesgesetz kann davon abgewichen werden. So in Bayern (Art. 12, 14: Erhebung mit der Grundsteuer durch die Rentämter), Sachsen (§ 20), Württemberg (Art. 26 bis 29), Reuß ä. L. (§§ 38 ff.), s. auch badisches AG. § 11 Ziff. 4. Ueber die Vergütungen an die Gemeinden vgl. Hdb. zu § 81 N. 3 bis 7.

Zu Abs. II und III vgl. auch BauG. § 27 Abs. III bis V.

§ 111.

I Der Auszug aus der Heberolle (§ 110) muß diejenigen Angaben enthalten, welche die Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen. Die Gemeindebehörde hat den Auszug während zweier Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

II Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Betriebsunternehmer, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Beitragsberechnung bei dem Genossenschaftsvorstande Widerspruch erheben. Durch diesen Widerspruch kann die nach §§ 52, 53 erfolgte Veranlagung und Abschätzung nicht an-

gefochten werden. Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften des § 55 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

III Tritt in Folge des erhobenen Widerspruchs oder der erhobenen Beschwerde eine Herabminderung des Beitrags ein, so ist der Ausfall bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahrs zu decken.

IV Ergiebt sich nachträglich, daß ein ohne Widerspruch (Abs. 2) bezahlter Beitrag zu Unrecht oder in zu hohem Betrag erhoben worden ist, so kann die Rückerstattung auf dem im Abs. 2 bezeichneten Wege verlangt werden. Der Anspruch verjährt in sechs Monaten nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Heberolle (Abs. 1).

Zu § 111 vgl. Gew.G. § 101 Abs. I und § 102. Ferner die Ausf.Gesetze: preuß. Art. VI Ziff. 2, bayer. Art. 16, 24, sächs. § 18, württemb. Art. 27, 28, badisches § 11 Ziff. 5, Reuß ä. L. § 39. Ueber den Inhalt des Heberolleauszuges vgl. Hdb. zu § 82 N. 1.

Landesversicherungsamt: § 133.

§ 112.

I Nach der Zustellung des Auszugs aus der Heberolle ist die Genossenschaft zu einer anderweiten Feststellung des Beitrags befugt, wenn die Veranlagung des Betriebs oder die Abschätzung seines Arbeitsbedarfs gemäß § 55 Abs. 6 nachträglich abgeändert oder eine im Laufe des Rechnungsjahrs eingetretene Aenderung des Betriebs nachträglich bekannt wird oder die Unrichtigkeit einer Lohnnachweisung sich ergiebt.

II Sind in solchen Fällen oder in Folge unterlassener Anmeldung der Eröffnung eines neuen Betriebs schon in früheren Rechnungsjahren der Genossenschaft

Beiträge, auf die sie Anspruch hatte, entgangen, so hat der Unternehmer den Fehlbetrag, soweit nicht Verjährung eingetreten ist (§ 113), nachträglich zu entrichten.

III Bei der erneuten oder nachträglichen Feststellung des Beitrags ist ebenso zu verfahren, wie bei der erstmaligen Feststellung.

§ 112 entspricht dem § 101 des Gew.G.

§ 113.

I Rückständige Beiträge, Vorschüsse auf die Beiträge (§ 35) sowie die Kautionsbeträge (§ 38 Ziff. 8) werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben.

II Der Anspruch auf rückständige Beiträge verjährt, soweit nicht eine absichtliche Hinterziehung vorliegt, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem sie hätten gezahlt werden müssen.

III Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last. Sie sind der Gemeinde, welche sie vorgeschossen hat (§ 110 Abs. 3), zu erstatten, vorschußweise aus dem Betriebsfonds oder erforderlichen Falles aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft zu decken und bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahrs zu berücksichtigen.

Zu § 113 vgl. Gew.G. § 103.

Abführung der Beträge an die Postkassen.

§ 114.

I Die Genossenschaftsvorstände haben die von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge innerhalb dreier Monate nach Empfang der Liquidationen an die ihnen bezeichneten Postkassen abzuführen.

II Gegen Genossenschaften, welche mit der Erstattung

der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörden von dem Reichs-Versicherungsamte, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 64, 144, 145, das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

III Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskassen zu verfügen. Soweit diese nicht ausreichen, hat dasselbe das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände durchzuführen.

§ 114 entspricht dem § 106 des Gew.G.

Landesversicherungsamt: § 133.

Vermögensverwaltung.

§ 115.

I Die Einnahmen und Ausgaben der Berufsgenossenschaften sind von allen den Zwecken der letzteren fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen gesondert festzustellen und zu verrechnen; ebenso die Bestände gesondert zu verwahren.

II Das Reichs-Versicherungsamt trifft, soweit die Verwaltung der Genossenschaft nicht Organen der Selbstverwaltung oder staatlichen Behörden übertragen ist (§ 42 Abs. 3, § 141), nach Bedarf Bestimmung über die Aufbewahrung von Werthpapieren.

Zu § 115 vgl. Gew.G. § 107.

§ 116.

I Die Bestände der Berufsgenossenschaften müssen in der durch §§ 1806 bis 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise angelegt werden.

II Außerdem dürfen dieselben in Werthpapieren, welche nach landesgesetzlichen Vorschriften zur Anlegung von Mündelgeldern zugelassen sind, sowie in solchen auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen deutscher Hypotheken-Aktienbanken angelegt werden, welche die Reichsbank in Klasse I beleiht.

§ 116 stimmt wörtlich überein mit Gew.G. § 108.

§ 117.

I Die Landes-Zentralbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete die Berufsgenossenschaft ihren Sitz hat, kann genehmigen, daß die Bestände der Berufsgenossenschaft auch in Darlehen an Gemeinden und weitere Kommunalverbände angelegt werden; sie kann ferner anordnen, daß bei der Anlegung des Genossenschaftsvermögens einzelne Gattungen zinstragender Papiere nur zu einem näher zu bestimmenden Betrag erworben werden dürfen. Erstreckt sich der Bezirk der Genossenschaft auf Gebiete oder Gebietstheile mehrerer Bundesstaaten, so bedarf es der Zustimmung der Zentralbehörden dieser Bundesstaaten oder, sofern ein Einverständniß nicht erzielt wird, der Zustimmung des Bundesraths.

II Die Landes-Zentralbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete die Berufsgenossenschaft ihren Sitz hat, kann widerruflich gestatten, daß zeitweilig verfügbare baare Bestände auch in anderer als der im § 116 bezeichneten Weise vorübergehend angelegt werden.

§ 117 entspricht dem § 109 des Gew.G.

§ 118.

Die Berufsgenossenschaften können mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts einen Theil ihres Vermögens in anderer als der nach §§ 116, 117 zulässigen Weise,

insbesondere in Grundstücken anlegen. Will eine Genossenschaft mehr als den vierten Theil ihres Vermögens in dieser Weise anlegen, so bedarf sie dazu außerdem, sofern sie der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstellt ist, der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde, im Uebrigen der Genehmigung des Bundesraths. Eine solche Anlage ist jedoch nur in Werthpapieren, oder für die Zwecke der Verwaltung, zur Vermeidung von Vermögensverlusten für die Genossenschaft, oder für solche Veranstaltungen zulässig, welche ausschließlich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu gute kommen. Mehr als die Hälfte ihres Vermögens darf jedoch eine Berufsgenossenschaft in der bezeichneten Weise nicht anlegen.

§ 118 entspricht dem § 110 des Gew.G.

Landesversicherungsamt: § 133.

§ 119.

I Ueber die gesammten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahrs ist nach Abschluß desselben alljährlich dem Reichstag eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen.

II Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

§ 119 stimmt wörtlich überein mit § 111 des Gew.G.

V. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe.

Unfallverhütungsvorschriften.

§ 120.

I Die Genossenschaften sind befugt und auf Verlangen des Reichs-Versicherungsamts verpflichtet, für den Umfang des Genossenschaftsbezirkes Vorschriften zu erlassen:

1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von

Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse oder, falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden oder ein Gefahrentarif nicht aufgestellt ist, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrag ihrer Beiträge.

Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen;

2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu sechs Mark.

II Die Genossenschaften sind außerdem befugt, solche Vorschriften für bestimmt abzugrenzende Bezirke oder für bestimmte Betriebszweige oder Betriebsarten zu erlassen.

III In den Unfallverhütungsvorschriften ist anzugeben, in welcher Art die Vorschriften zur Kenntniß der Versicherten zu bringen sind.

§ 120 entspricht dem § 112 des Gew.G.

Landesversicherungsamt: § 133.

§ 121.

I Die zu erlassenden Vorschriften sind vor der Beschlußfassung dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen und, sofern die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, den Vorständen derjenigen Sektionen, für welche sie Gültigkeit haben sollen, zur Begutachtung vorzulegen.

II Zu der Berathung und Beschlußfassung über diese Vorschriften haben die Genossenschaftsvorstände Vertreter

der Arbeiter mit vollem Stimmrecht und in gleicher Zahl, wie die betheiligten Vorstandsmitglieder, zuzuziehen.

III Das Reichs-Versicherungsamt ist zu der vom Genossenschaftsvorstand anberaumten Sitzung, in welcher über die von der Genossenschaft zu erlassenden Vorschriften berathen und Beschluß gefaßt werden soll, einzuladen.

IV Sollen die von der Genossenschaft zu erlassenden Vorschriften nur für den Bezirk einzelner Sektionen Gültigkeit haben, so sind zur Begutachtung durch die Sektionsvorstände auch Vertreter der Arbeiter gemäß Abs. 2 zuzuziehen.

V Mit der Einladung zu der zur Begutachtung oder zur Berathung und Beschlußfassung anberaumten Sitzung ist den Vertretern der Arbeiter der Entwurf der Vorschriften zuzustellen, welcher der Begutachtung oder der Berathung und Beschlußfassung unterliegen soll.

§ 121 entspricht dem § 113 des Gew.G.

Landesversicherungsamt: § 133.

§ 122.

I Die Vertreter der Arbeiter werden aus den dem Arbeiterstand angehörenden land- und forstwirthschaftlichen Beisitzern der im Bezirke der Genossenschaft errichteten Schiedsgerichte durch das in einer Sitzung des Vorstandes durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos berufen und erhalten Ersatz für Reisekosten und entgangenen Arbeitsverdienst nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen. Die Festsetzung erfolgt durch den Vorsitzenden.

II Wird die Verwaltung der Berufsgenossenschaft durch Organe der Selbstverwaltung oder durch staatliche Behörden geführt (§ 42 Abs. 3, § 141), so sind Vertreter der Arbeitgeber und Vertreter der Arbeiter in gleicher

Zahl zuzuziehen. Die Vertreter der Arbeitgeber werden aus den dem Stande der Arbeitgeber angehörenden land- und forstwirthschaftlichen Beisitzern der im Abs. 1 bezeichneten Schiedsgerichte durch das in einer Sitzung des Organs der Selbstverwaltung oder der Behörde durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos berufen; im Uebrigen finden die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

III Die Berufung der Vertreter erfolgt auf fünf Jahre; die erste Periode endet am 1. Januar 1906. Für jeden Vertreter sind ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen, die denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Periode in der Reihenfolge ihrer Berufung einzutreten haben. Die Bestimmung des § 49 findet entsprechende Anwendung.

Zu § 122 vgl. Gew.G. § 114; s. auch Abänd.G. § 5. Die Funktionen der Arbeitervertreter beschränken sich auch bei der lw. Unf.Vers. auf die Mitwirkung bei der Aufstellung der Unfallverhütungsvorschriften (Novelle).

Unter Beisitzern im Sinne des § 122 sind nur die gemäß § 5 Abänd.G., nicht auch die anderweitigen nach § 104 JVG. gewählten Beisitzer zu verstehen; als „dem Arbeiterstand angehörend" sind im allgemeinen zwangsversicherte Betriebsunternehmer und Betriebsbeamte nicht zu betrachten, wohl aber Facharbeiter. A. N. XIX S. 478 Nr. 2010 (Rg. XXIII S. 66).

§ 123.

I Die Unfallverhütungsvorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

II Das Reichs-Versicherungsamt kann anordnen, daß vor der Genehmigung, soweit dies nicht gemäß § 121 Abs. 4 schon geschehen ist, zur Begutachtung der Vorschriften oder einzelner Theile derselben durch die Sektionsvorstände auch die Vertreter der Arbeiter zuzuziehen sind.

III Wenn durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung (§ 38 Ziffer 11) die gemäß § 121 Abs. 2 vom Vorstand und den Vertretern der Arbeiter gefaßten Beschlüsse abgeändert worden sind, so hat das Reichs-Versicherungsamt zu bestimmen, ob die Vorschriften vor deren Genehmigung einer nochmaligen Berathung und Beschlußfassung (§ 121 Abs. 2) seitens des Vorstandes und der Vertreter der Arbeiter zu unterwerfen sind. Wenn das Reichs-Versicherungsamt seine Genehmigung von der Abänderung der beschlossenen Vorschriften abhängig macht, so hat es gleichfalls zu bestimmen, ob zur Berathung und Beschlußfassung (§ 121 Abs. 2) über die erforderliche Abänderung die Vertreter der Arbeiter zuzuziehen sind.

IV Dem Antrag auf Genehmigung ist das über die Verhandlungen bei den Vorständen aufgenommene Protokoll, aus welchem die Abstimmung der Vertreter der Arbeiter ersichtlich sein muß, sowie die gutachtliche Aeußerung der Vorstände derjenigen Sektionen, für welche die Vorschriften Gültigkeit haben sollen, beizufügen. Vor der Genehmigung ist den Landes-Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, auf deren Gebiete sich die Vorschriften erstrecken sollen, Gelegenheit zu einer Aeußerung zu geben.

V Die genehmigten Vorschriften sind den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke dieselben sich erstrecken, durch den Genossenschaftsvorstand mitzutheilen.

§ 123 entspricht dem § 115 des Gew.G.

Landesversicherungsamt: § 133.

§ 124.

Die Festsetzung der im § 120 Abs. 1 Ziffer 1 vorgesehenen Geldstrafen sowie die höhere Einschätzung des Betriebs und die Festsetzung von Zuschlägen erfolgt durch

den Vorstand der Genossenschaft, die Festsetzung der im § 120 Abs. 1 Ziffer 2 vorgesehenen Geldstrafen durch den Vorstand der Betriebs-Krankenkasse, oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, durch die Ortspolizeibehörde. Gegen die Verfügung findet innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde statt. Ueber dieselbe entscheidet, soweit es sich um eine Verfügung des Genossenschaftsvorstandes handelt, das Reichs-Versicherungsamt, im Uebrigen die der Krankenkasse oder Ortspolizeibehörde vorgesetzte Aufsichtsbehörde.

§ 124 entspricht dem § 116 des Gew.G.

Landesversicherungsamt: § 133.

§ 125.

I Die von den Landesbehörden für bestimmte Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen sollen, sofern nicht Gefahr im Verzug ist, den betheiligten Genossenschaftsvorständen oder Sektionsvorständen zur Begutachtung nach Maßgabe des § 123 Abs. 4 vorher mitgetheilt werden. Dabei finden § 121 Abs. 2, § 122 entsprechende Anwendung.

II Die Polizeibehörden sind verpflichtet, von den zur Verhütung von Unfällen getroffenen Anordnungen derjenigen Genossenschaft, welcher der betheiligte Betrieb angehört, Kenntniß zu geben.

Vgl. Gew.G. § 117.

Ueberwachung der Betriebe.

§ 126.

I Die Genossenschaften sind verpflichtet, für die Durchführung der gemäß § 120 erlassenen Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen. Sie sind befugt, durch technische Aufsichtsbeamte die Befolgung der zur

Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen und von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, Kenntniß zu nehmen. Sie sind ferner befugt, durch Rechnungsbeamte behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich werden.

II Die Funktionen des technischen Aufsichtsbeamten und des Rechnungsbeamten können mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts in einer Person vereinigt werden.

III Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimirten technischen Aufsichtsbeamten der betheiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und den Rechnungsbeamten die bezeichneten Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 127 auf Antrag der technischen Aufsichtsbeamten oder der Rechnungsbeamten von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu dreihundert Mark angehalten werden.

§ 126 entspricht dem § 119 Gew.G.

Landesversicherungsamt: § 133.

§ 127.

Befürchtet der Betriebsunternehmer die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die Schädigung seiner

Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebs durch den technischen Aufsichtsbeamten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des technischen Aufsichtsbeamten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft nothwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstand entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.

§ 127 stimmt wörtlich überein mit Gew.G. § 120.

Landesversicherungsamt: § 133.

§ 128.

Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften sowie deren technische Aufsichtsbeamte, Rechnungsbeamte (§§ 126, 127) und die nach § 127 ernannten Sachverständigen haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Die technischen Aufsichtsbeamten der Genossenschaften, die Rechnungsbeamten und Sachverständigen sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnorts zu beeidigen.

§ 128 entspricht dem § 121 des Gew.G.

§ 129.

I Namen und Wohnsitz der technischen Aufsichtsbeamten sind von dem Genossenschaftsvorstande den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich ihre Thätigkeit erstreckt, anzuzeigen.

II Die Genossenschaften sind verpflichtet, über die Ueberwachungsthätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten und deren Ergebnisse dem Reichs-Versicherungsamte Bericht zu erstatten und, soweit sich die Ueberwachungsthätigkeit auf Nebenbetriebe (§ 1 Abs. 2, 3) erstreckt, den nach Maßgabe des § 139b der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Ersuchen Mittheilung zu machen.

Vgl. Gew.G. § 122.

§ 130.

I Die durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft.

II Wenn ein Betriebsunternehmer durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zur Aufwendung solcher Kosten Anlaß gegeben hat, so kann der Vorstand diese Kosten, soweit sie in baaren Auslagen bestehen, dem Betriebsunternehmer auferlegen und gegen denselben außerdem eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark verhängen.

III Gegen die Auferlegung dieser Kosten und Geldstrafen findet innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung erfolgt in derselben Weise wie bei Gemeindeabgaben.

§ 130 stimmt wörtlich überein mit Gew.G. § 124.

Landesversicherungsamt: § 133.

VI. Beaufsichtigung der Berufsgenossenschaften.

§ 131.

I Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch das Reichs-Versicherungsamt. Die Aufsicht hat sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu erstrecken.

II Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Genossenschaften vorzunehmen.

III Die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Beamten der Genossenschaften sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Belege und ihrer auf den Inhalt der Bücher bezüglichen Korrespondenzen sowie der auf die Festsetzungen der Entschädigungen und Jahresbeiträge bezüglichen Schriftstücke an die Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts oder an das letztere selbst verpflichtet. Dieselben können hierzu durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark angehalten werden.

IV Der Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts unterstehen ferner die von den Berufsgenossenschaften errichteten oder unterhaltenen Heilanstalten. Das Reichs-Versicherungsamt kann zu den zum Zwecke der Aufsicht stattfindenden Revisionen Vertreter der Berufsgenossenschaften und der Arbeiter zuziehen.

§ 131 stimmt wörtlich überein mit Gew.G. § 125.

Die Zuständigkeit des RVA. ist auch in Sachen der lw. Unf.Vers. eingeschränkt durch die konkurrierende Zuständigkeit der Landesversicherungsämter (§ 133). Zudem aber kann gemäß § 141 die Zuständigkeit der Versicherungsämter

noch weiter eingeschränkt werden (vgl. §§ 40, 48, 52, 55, 61, 67, 111).

§ 132.

I Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

II Auf die dienstlichen Verhältnisse der auf Grund des § 42 Abs. 3, § 141 mit der Verwaltung einer Berufsgenossenschaft betrauten Organe der Selbstverwaltung oder staatlichen Behörden und Beamten findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Abs. I = Gew.G. § 126.

Zu Abs. II: Vgl. § 42 Abs. III Note sub I Ziff. 7. In Bezug auf die Durchführung der Unf.Vers. unterstehen auch die Organe der Selbstverwaltung der Aufsicht des Versicherungsamtes (§§ 131, 133).

§ 133.

I Ist für das Gebiet eines Bundesstaats ein Landes-Versicherungsamt errichtet, so unterliegen Berufsgenossenschaften, welche nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz im Gebiete des betreffenden Bundesstaats belegen ist, der Beaufsichtigung durch das Landes-Versicherungsamt. In den Angelegenheiten dieser Berufsgenossenschaften gehen die in den §§ 23, 26 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, sowie in den §§ 34, 37, 40, 46, 48 bis 50, 52, 55, 56, 61, 63, 64, 67, 69, 79, 86 bis 91, 101, 111, 114, 118, 120, 121, 123, 124, 126, 127, 130 bis 132, 134 dem Reichs-Versicherungs-

amt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

II Soweit jedoch in den Fällen der §§ 55, 61, 63, 67, 69, 79, 88, 89, 91 eine der Aufsicht eines anderen Landes-Versicherungsamts oder des Reichs-Versicherungsamts unterstellte Berufsgenossenschaft oder eine Ausführungsbehörde eines anderen Bundesstaats mitbetheiligt ist, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Landes-Versicherungsamt hat in solchen Fällen die Akten an das Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung abzugeben.

III Hat das Reichs-Versicherungsamt einen Entschädigungsanspruch um deswillen abgelehnt, weil nicht der in Anspruch genommene Träger der Versicherung, sondern ein anderer Träger zur Entschädigung verpflichtet ist, so kann der Anspruch gegen den letzteren nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß der erstere entschädigungspflichtig sei.

IV Treten für eine der in Abs. 1 genannten, der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstellten Berufsgenossenschaften die Voraussetzungen des § 64 ein, so gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf den betreffenden Bundesstaat über.

§ 133 entspricht dem § 127 des Gew.G.

Den LVA. von Baden, den beiden Mecklenburg, Hessen und Reuß ä. L. unterstehen nur die lw. Ber.Gen., den LVA. von Bayern, Sachsen und Württemberg außerdem auch gewerbliche Ber.Gen. Vgl. Abänd.G. §§ 21 ff.

VII. Reichs- und Staatsbetriebe.

§ 134.

Für Betriebe, welche für Rechnung des Reichs oder eines Bundesstaats verwaltet werden, tritt bei Anwendung

dieses Gesetzes an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich beziehungsweise der Staat. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes werden durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen sind. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind.

Zu § 134 vgl. Gew.G. § 128. Von der genossenschaftlichen Versicherung sind demnach durch das Gesetz selbst alle Betriebe des § 1 ausgeschlossen, hinsichtlich deren das Reich oder ein Staat die Stellung eines Unternehmers im Sinne des § 33 Abs. II einnimmt. Auf das Eigentum kommt es also nicht an, sondern auf die eigene Betriebsführung. Verpachtete Betriebe gehören zur betr. Ver.Gen. Soweit die gesetzliche Ausschließung wirkt, bestand ein Beitrittsrecht gemäß § 140, welches aber mit der Errichtung der Ber.Gen. erloschen ist. Es kann hieran auch durch Landesgesetz nichts geändert werden (§ 141).

Verzeichnis der Ausf.Behörden s. A. N. XXII S. 553 ff.

Landesversicherungsamt: § 133.

§ 135.

Soweit das Reich beziehungsweise der Staat in Gemäßheit des § 134 an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, finden die §§ 33 bis 62, 65 bis 69, 80, 105 bis 113, 114 Abs. 2, 3, §§ 115 bis 118, 120 bis 132, 156 bis 161 keine Anwendung.

Zu § 135 vgl. Gew.G. § 129.

Auf die Reichs- und Staatsbetriebe, welche nicht gemäß § 140 einer Ber.Gen. angeschlossen worden sind, finden demnach Anwendung nur die Vorschriften, welche sich beziehen auf:

1. Bestimmung des Gegenstandes der Versicherung, den Inhalt und Bestand der Versicherungsansprüche und ihr Verhältnis zu anderen Ansprüchen, §§ 1 bis 32, zu §§ 4, 6 vgl. jedoch § 136,
2. Geltendmachung dieser Ansprüche und die Auszahlung, §§ 70 bis 104 (m. A. v. § 80), 114 Abs. I, zu §§ 70 ff. vgl. jedoch § 137,
3. die Rechnungsnachweisung § 119.

Die Beaufsichtigung der Reichs- und Staatsfürsorge steht nicht dem Versicherungsamt, sondern der obersten Betriebsleitung zu.

§ 136.

I Die Erstreckung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem dreitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste (§ 4 Abs. 1) kann durch die Ausführungsvorschriften erfolgen, soweit diese Beamten nicht nach § 6 von der Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen sind.

II Den Ausführungsvorschriften bleibt auch die Bestimmung überlassen, ob und inwieweit die Renten nach Maßgabe des § 26 in Naturalleistungen gewährt werden sollen.

Vgl. Gew.G. § 130.

§ 137.

Die Feststellung der Entschädigungen (§ 75) erfolgt durch die in den Ausführungsvorschriften zu bezeichnende Behörde.

Vgl. Gew.G. § 131.

§ 138.

Vorschriften der Ausführungsbehörden über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten sind, sofern sie Strafbestimmungen enthalten sollen, vor dem Erlasse mindestens drei Vertretern der Arbeiter zur Berathung und gut-

achtlichen Aeußerung vorzulegen. Die Berathung findet unter Leitung eines Beauftragten der Ausführungsbehörde statt. Der Beauftragte darf kein unmittelbarer Vorgesetzter der Vertreter der Arbeiter sein.

§ 138 stimmt wörtlich überein mit Gew.G. § 132.

§ 139.

Die zur Durchführung der Bestimmungen der §§ 134 bis 138 erforderlichen Ausführungsvorschriften werden für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde erlassen.

§ 139 entspricht dem § 133 des Gew.G.

§ 140.

Die Bestimmungen der §§ 134 bis 139 finden auf Betriebe der im § 134 bezeichneten Art keine Anwendung, insoweit der Reichskanzler beziehungsweise die Landes-Zentralbehörde vor der Errichtung der Berufsgenossenschaften für den betreffenden Bezirk erklärt hat, daß solche Betriebe den Berufsgenossenschaften angehören sollen.

Die nachträgliche Anschlußerklärung ist zwar durch das Gesetz nicht erlaubt, in einzelnen Fällen aber dennoch erfolgt. Vgl. Hdb. zu § 109 Note. Es erweist sich in solchen Fällen die Unzweckmäßigkeit der *gesetzlichen* Regelung solcher Gegenstände, die im Wege der *Verordnung* (Reichsverfassung Art. 7 Abs. I Ziff. 2) ihre Regelung finden könnten und sollten.

VIII. Landesgesetzliche Regelung.

§ 141.

Soweit in einem Bundesstaate vor dem 5. Mai 1888 bezügliche Bestimmungen erlassen sind, ist die

Landesgesetzgebung befugt, die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften, deren Organisation und Verwaltung, das Verfahren bei Betriebsveränderungen, den Maßstab für die Umlegung der Beiträge und das Verfahren bei deren Umlegung und Erhebung, abweichend von den Bestimmungen der §§ 38 bis 41, 42 Abs. 1, 2 Ziffer 3, Abs. 3, §§ 43 bis 61, 67, 68, 69 Abs. 1, §§ 105 bis 113 zu regeln, sowie abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes die Organe zu bezeichnen, durch welche die Verwaltung der Berufsgenossenschaften geführt wird und die in diesem Gesetze den Vorständen der letzteren übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten wahrgenommen werden.

Von dem Recht landesgesetzlicher Regelung haben rechtzeitig Gebrauch gemacht die Staaten:

1. Preußen: Ges. v. 20. Mai 1887 (GS. S. 189),
2. Bayern: Ges. v. 5. April 1888 (GVBl. S. 225),
3. Sachsen: Ges. v. 22. März 1888 (GVBl. S. 67),
4. Württemberg: Ges. v. 4. März 1888 (RBl. S. 89),
5. Baden: Ges. v. 24. März 1888 (GVBl. S. 189) und v. 7. Juli 1892 (GVBl. S. 393),
6. Hessen: Ges. v. 4. April 1888 (RBl. S. 41),
7. Mecklenburg-Schwerin: Ges. v. 12. April 1887, VO. v. 27. Mai 1887 u. 21. Dezember 1887 (Off. Anz. Nr. 21, 45),
8. Mecklenburg-Strelitz: Ges. v. 31. Mai 1887, VO. v. 14. Juni 1887 u. 29. Dezember 1887 (Off. Anz. Nr. 21, 45),
9. Braunschweig: Ges. v. 9. April 1888 (GVS. Nr. 17),
10. Oldenburg: Ges. v. 4. April 1888 u. VO. v. gl. Dat.,
11. Schaumburg-Lippe: Ges. v. 15. März 1887 (VOS. Nr. 5),
12. Lippe: Ges. v. 5. Januar 1888,
13. Reuß ä. L.: Ges. v. 30. Oktober 1887 (GS. Nr. 18),
14. Bremen: Ges. v. 4. Mai 1888,
15. Hamburg: Ges. v. 2. März 1888.

Alle diese Gesetze können auch in Zukunft durch Landesgesetz abgeändert werden.

In den übrigen deutschen (insbesondere den thüringischen) Staaten gilt unersetzlich Reichsrecht. Die Kompetenzen der Landesgesetzgebung aus §§ 1 Abs. V, 36, 37 sind an die Frist des § 141 (5. Mai 1888) nicht gebunden.

Insoweit die Kompetenz der Landesgesetzgebung mit derjenigen statutarischer Anordnung konkurriert (z. B. §§ 42 Abs. III, 57, vgl. auch § 38), geht die landesgesetzliche Regelung der statutarischen Ordnung vor.

§ 142.

Macht die Landesgesetzgebung von der Befugniß des § 141 Gebrauch, so hat dieselbe

1. über die Vertretung der Berufsgenossenschaften bei den Untersuchungsverhandlungen (§ 72),
2. über das Organ, bei welchem der Entschädigungsanspruch anzumelden ist (§ 78) und welches die Entschädigung festzustellen und hierüber den Bescheid zu erteilen hat (§§ 75, 81),
3. über die Vermögensverwaltung der Berufsgenossenschaften (§§ 115 bis 118)

sowie darüber Bestimmung zu treffen,

4. welche Personen außer den in Gemäßheit der §§ 126, 127 ernannten technischen Aufsichtsbeamten und Sachverständigen den Bestimmungen der §§ 160, 161 unterliegen.

Vgl. preuß. AG. Art. VII bis IX, bayer. AG. Art. 10, 18, 20 bis 22 und die übrigen AG.

§ 143.

Bei Abänderung des Bestandes von Berufsgenossenschaften (§ 62) tritt, falls nur solche Betriebe betheiligt sind, deren Sitz im Gebiete desselben Bundesstaats be-

legen ist, an die Stelle des Bundesraths die Zentralbehörde dieses Bundesstaats, sofern derselbe von der Befugniß des § 141 Gebrauch gemacht hat.

§ 143 gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Ver.Gen. kraft landesgesetzlicher Anordnung (§ 141) eingerichtet sind oder nicht.

§ 144.

I Die Auflösung einer Berufsgenossenschaft wegen Leistungsunfähigkeit (§ 64) und die Zutheilung der zu derselben gehörenden Betriebe zu anderen Berufsgenossenschaften erfolgt durch die Landes-Zentralbehörde, wenn die aufzulösende Berufsgenossenschaft auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen (§ 141) gebildet ist und diejenigen Berufsgenossenschaften, welchen Betriebe der aufgelösten Berufsgenossenschaft zugetheilt werden sollen, nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz im Gebiete des betreffenden Bundesstaats belegen ist.

II In diesem Falle gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft auf diesen Bundesstaat über.

§ 145.

I Soweit vor der auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) erfolgten Errichtung der Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath ein Bundesstaat sein Gebiet oder Theile desselben der Berufsgenossenschaft eines anderen Bundesstaats, welcher von der im § 141 eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht hat, mit dessen Zustimmung angeschlossen hat, gelten für die Berufsgenossenschaft die landesgesetzlichen Bestimmungen desjenigen Bundesstaats, an welchen der Anschluß erfolgt ist, falls aber auch der anschließende Bundesstaat von der Befugniß des § 141 Ge-

brauch gemacht hat, die Bestimmungen desjenigen Bundesstaats, in welchem sich der Sitz der Berufsgenossenschaft befindet. Der Sitz der Berufsgenossenschaft ist im letzteren Falle durch Vereinbarung der Landesregierungen zu bestimmen. Wird eine derartige Berufsgenossenschaft durch den Bundesrath wegen Leistungsunfähigkeit aufgelöst (§ 64), so gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen nach dem Maßstabe der im letzten Rechnungsjahre gezahlten Beiträge auf die betheiligten Bundesstaaten über.

II Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.

Von dieser Befugnis haben Waldeck, Lübeck und hinsichtlich der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld auch Oldenburg in der Weise Gebrauch gemacht, daß Waldeck und Lübeck an die preußisch-hannöverische Ver.Gen., die oldenburgischen Gebietsteile dagegen an die preußisch-schleswig-holsteinische Ver.Gen. angeschlossen worden sind.

IX. Schluß- und Strafbestimmungen.

Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.

§ 146.

I Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und die in §§ 17 bis 20 bezeichneten Hinterbliebenen können, auch wenn sie einen Anspruch auf Rente nicht haben, einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens gegen den Betriebsunternehmer, dessen Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist,

daß der in Anspruch genommene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

II In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetz Anspruch haben.

III Die auf gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ansprüche eines Verletzten auf Ersatz des in Folge des Unfalls erlittenen Schadens für die Dauer der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle bleiben vorbehalten, wenn nicht durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Bestimmung eine den Vorschriften der §§ 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes beziehungsweise der §§ 137 ff. des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) mindestens gleichkommende Fürsorge für den Verletzten und seine Angehörigen getroffen ist oder der Verletzte auf Grund des § 136 a. a. O. von der Krankenversicherungspflicht befreit ist.

IV Für das über einen solchen Anspruch erkennende ordentliche Gericht ist die Entscheidung bindend, welche in dem durch dieses Gesetz geordneten Verfahren über die Frage ergeht, ob ein Unfall vorliegt, für welchen aus der Unfallversicherung Entschädigung zu leisten ist und in welchem Umfang Entschädigung zu gewähren ist.

§ 146 entspricht dem § 135 des Gew.G.

Zu § 146 Abs. III vgl. § 27 Note und BauG. § 45 Abs. I. Auf die in lw. Nebenbetrieben (§ 1 Abs. II) beschäftigten Personen findet Abs. III insoweit keine Anwendung, als dieselben nach KrVG. §§ 1 oder 2 gegen Krankheit versichert sind.

Zu Abs. III. Ein entsprechender Absatz fehlt in § 135 Gew.G., weil die gewerblichen Arbeiter immer der Kr.Vers. nach Reichsrecht unterliegen, was bei den landw. Arbeitern

nicht zutrifft. Abs. III hat insbesondere die Krankenfürsorge für die ersten 13 Wochen im Rahmen des §§ 6 u. 7 KrVG. im Auge — diesen Anspruch kann also der Verletzte gegen den Betriebsunternehmer ꝛc. ꝛc. auf Grund etwa einschlagender bürgerlich-rechtlicher Normen auch ohne die Voraussetzungen des Abs. I geltend machen; insoweit ist dann auch die Verpflichtung der Gemeinde nach § 27 ausgeschlossen. Vgl. Rg. XXV S. 102 (bayer. VGH.).

§ 147.

I Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Krankenversicherungsgesetzes von den Gemeinden, Armenverbänden oder von Kranken- und anderen Unterstützungskassen (§§ 27, 30 Abs. 1) gemacht worden sind. Dieselben Personen haften der Genossenschaft für deren Aufwendungen auch ohne Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil. Ist der Unfall durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes verpflichtet sind, herbeigeführt, so ist die Genossenschaftsversammlung befugt, von der Verfolgung des Anspruchs abzusehen. Durch das Statut kann diese Befugniß auf den Vorstand übertragen werden.

II In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vor-

standes sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

III Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.

§ 147 entspricht dem § 136 des Gew.G.

§ 148.

I Will der Vorstand den Ersatzanspruch aus § 147 Abs. 1 Satz 3 geltend machen, so hat er den Beschluß dem Ersatzpflichtigen schriftlich mitzutheilen. Der Ersatzpflichtige kann hiergegen die Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung anrufen.

II Die Klage darf nicht vor Ablauf eines Monats nach der Zustellung dieser Mittheilung, und nur dann angestellt werden, wenn nicht innerhalb dieser Frist die Beschlußfassung seitens des Ersatzpflichtigen angerufen ist. Ist letzteres der Fall, so ist die Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung abzuwarten.

§ 148 entspricht dem § 135 des Gew.G.

§ 149.

I Der Anspruch (§ 147 Abs. 1 Satz 1) verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das strafgerichtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist, im Uebrigen in zwei Jahren nach dem Unfalle. Die Anrufung der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung (§ 148 Abs. 1) unterbricht die Verjährung.

II Die Bestimmung des § 146 Abs. 4 findet Anwendung.

Vgl. Gew.G. § 149.

§ 150.

Die in den §§ 146, 147 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§ 150 entspricht dem § 139 des Gew.G.

Haftung Dritter.

§ 151.

Die Haftung dritter, in den §§ 146, 147 nicht bezeichneter Personen, bestimmt sich nach den sonstigen gesetzlichen Vorschriften. Insoweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes entschädigungsberechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch den Unfall entstandenen Schadens gegen Dritte erwachsen ist, geht dieser Anspruch auf die Berufsgenossenschaft im Umfang ihrer durch dieses Gesetz begründeten Entschädigungspflicht über.

§ 151 entspricht dem § 140 des Gew.G.

Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.

§ 152.

[1] Den Berufsgenossenschaften sowie den Betriebsunternehmern und ihren Angestellten ist untersagt, durch Uebereinkunft oder mittelst Arbeitsordnungen die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten ganz oder theilweise auszuschließen oder die Versicherten in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen

Ehrenamts zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

II Betriebsunternehmer oder Angestellte, welche gegen die vorstehende Bestimmung verstoßen, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

III Die gleiche Strafe trifft Betriebsunternehmer oder Angestellte, welche Beiträge zur Unfallversicherung den Versicherten ganz oder theilweise auf den Lohn in Anrechnung bringen oder eine solche Anrechnung wissentlich bewirken.

§ 152 stimmt wörtlich überein mit Gew.G. § 141.

Unbehinderte Ausübung der Funktionen.

§ 153.

Die Vertreter der Arbeiter (§§ 121 bis 123) und die Schiedsgerichtsbeisitzer aus der Klasse der Versicherten (Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, §§ 4, 5, 7) haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntniß zu setzen. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältniß vor dem Ablaufe der vertragsmäßigen Dauer aufzuheben.

§ 153 entspricht dem § 142 des Gew.G.

Rechtshülfe.

§ 154.

I Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des

Reichs-Versicherungsamts, der Landes-Versicherungsämter, der Schiedsgerichte, anderer öffentlicher Behörden sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände zu entsprechen und den Organen der Berufsgenossenschaften auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaft gegen einander und gegenüber den Behörden sowie den Organen der Versicherungsanstalten für Invalidenversicherung und der Krankenkassen ob. Die Verpflichtung der Behörden erstreckt sich insbesondere auch auf die Vollstreckung rechtskräftiger Bescheide und Erkenntnisse.

II Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Genossenschaften als eigene Verwaltungskosten (§ 34) insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

§ 154 entspricht dem § 144 des Gew.G.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§ 155.

Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die im § 44 Abs. 3 bezeichneten Legitimationsbescheinigungen, für die behufs Vertretung von Berufsgenossen aufgestellten privatschriftlichen Vollmachten und für die im § 29 bezeichneten Streitigkeiten.

Vgl. Gew.G. § 145.

Strafbestimmungen.

§ 156.

Betriebsunternehmer können von dem Genossenschaftsvorstande mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark belegt werden, wenn die von ihnen in Gemäßheit des § 54 Abs. 2, § 56 ertheilte Auskunft oder die in Gemäßheit der §§ 68, 69 erstattete Anzeige oder Anmeldung, imgleichen wenn die von ihnen in Gemäßheit der §§ 80, 108 eingereichten Gehalts- oder Lohnnachweisungen oder die den zuständigen Genossenschaftsorganen behufs Veranlagung der Betriebe zu den Klassen des Gefahrentarifs abgegebenen Erklärungen thatsächliche Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht entgehen konnte.

Vgl. Gew.G. § 146.

§ 157.

I Betriebsunternehmer, welche der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Ertheilung von Auskunft in den Fällen des § 54 Abs. 2, § 56, zur Anzeige oder Anmeldung in den Fällen der §§ 68, 69, zur Einreichung der Gehalts- oder Lohnnachweisungen in den Fällen der §§ 80, 108 oder zur Erfüllung der für Betriebseinstellungen und für einen Wechsel des Betriebsunternehmers gegebenen statutarischen Vorschriften (§ 38 Ziffer 8) nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Genossenschaftsvorstande mit Geldstrafen bis zu dreihundert Mark belegt werden.

II Die gleiche Strafe kann, wenn die Anzeige eines Unfalls nicht rechtzeitig in Gemäßheit des § 70 erfolgt ist, gegen denjenigen verhängt werden, welcher zu der Anzeige verpflichtet war.

Zu § 157 vgl. Gew.G. § 147.

§ 158.

Die Strafvorschriften der §§ 156, 157 finden auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§ 159.

Gegen Straffestsetzungen des Genossenschaftsvorstandes steht den Betheiligten innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde zu. Ueber dieselbe entscheidet, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 124, 130 Abs. 3, diejenige Behörde, welche von der für den Sitz des Betriebs zuständigen Landes-Zentralbehörde bestimmt ist.

§§ 158, 159 entsprechen den §§ 148, 149 des Gew.G.

§ 160.

I Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften und die Mitglieder der Genossenschaftsausschüsse zur Entscheidung über Beschwerden (§ 38 Ziffer 3), imgleichen die in Gemäßheit der §§ 126, 127 ernannten technischen Aufsichtsbeamten und Sachverständigen sowie die Beisitzer der Schiedsgerichte (§ 9 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze,) werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes oder Auftrags zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

II Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

Zu § 160 vgl. Gew.G. § 150.

§ 161.

I Die im § 160 bezeichneten Personen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes oder Auftrags zu ihrer Kenntniß gelangt sind, offenbaren, oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes oder Auftrags zu ihrer Kenntniß gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

II Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§ 161 entspricht dem § 151 des Gew.G.

Zuständige Landesbehörden.

§ 162.

I Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staatsbehörden, Gemeindevertretungen oder, wo solche nicht bestehen, Gemeindebehörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden, den Ortspolizeibehörden, den Gemeindebehörden und den Vertretungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.

II Die in Gemäßheit dieser Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen.

III Die höhere Verwaltungsbehörde kann bestimmte Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im

Sinne des § 76 bezeichnen und mit der Wahrnehmung der dort vorgesehenen Geschäfte betrauen.

Zu § 162 vgl. Gew.G. § 152 und Note dortselbst.

1. Höhere Verwaltungsbehörden: §§ 10, 26, 36, 44, 58, 123, 129, 162;

2. Untere Verwaltungsbehörden: §§ 5, 10, 14, 58, 67, 76, 78, 93, 98, 101, 102, 126, 128, 162;

3. Ortspolizeibehörden: §§ 70, 71, 124, 162;

4. Gemeindebehörden: §§ 55, 56, 67, 110, 162, s. auch §§ 26, 27, 30, 102, 147.

5. Weitere Kommunalverbände: § 26.

Für Bayern vgl. VO. v. 10. Dez. 1900 (GVBl. S. 1209) und zu § 44 VO. v. 14. Juli 1907 (GVBl. S. 513).

Strafvollstreckung.

§ 163.

Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes verhängt werden, mit Ausnahme derjenigen, auf welche von den Gerichten erkannt ist, werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben.

§ 163 = Gew.G. § 153.

§ 164.

I Die im § 120 Abs. 1 Ziffer 2 bezeichneten Geldstrafen fließen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört, oder, wenn er keiner Krankenkasse angehört, in die Kasse der Gemeinde-Krankenversicherung des Beschäftigungsorts. Das Gleiche gilt von den Geldstrafen, welche auf Grund der im § 138 bezeichneten Vorschriften verhängt sind.

II Die übrigen auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen fließen, soweit sie nicht von den Gerichten erkannt sind, in die Genossenschaftskasse.

§ 164 entspricht dem § 154 des Gew.G.

§ 165.

Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen. Soweit aus denselben der Gemeinde oder Gemeindebehörde Rechte und Pflichten erwachsen, tritt an ihre Stelle der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.

Vgl. bayer. Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins v. 29. April 1869 Art. 3.

Zustellungen.

§ 166.

I Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, können durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes erfolgen. Posteinlieferungsscheine begründen nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrer Ausstellung die Vermuthung für die in der ordnungsmäßigen Frist nach der Einlieferung erfolgte Zustellung.

II Personen, welche nicht im Inlande wohnen, können von den zustellenden Behörden und Genossenschaftsorganen aufgefordert werden, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

III Ist der Aufenthalt einer Person, welcher zugestellt werden soll, nicht zu ermitteln oder wird der nach Abs. 2 ergangenen Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist genügt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörden oder Genossenschaftsorgane ersetzt werden.

§ 166 = Gew.G. § 155.

Uebergangsbestimmungen.

§ 167.

I Innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hat in denjenigen Berufsgenossenschaften, in denen auf Grund des Statuts die Beiträge durch Zuschläge zu direkten Staats- oder Kommunalsteuern aufgebracht werden, die Genossenschaftsversammlung zu beschließen, ob dieser Beitragsfuß beizubehalten ist. Die Beibehaltung kann gemäß § 57 Abs. 1 nur mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

II Sind hiernach die Beiträge nach dem Arbeitsbedarfe zu erheben, so ist zugleich zu beschließen, von welchem Zeitpunkt ab dieser Maßstab an die Stelle des bisherigen Maßstabs treten soll.

Zu § 167 vgl. Abänd.G. § 25. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes war der 1. Oktober 1900.

IV. Bau-Unfallversicherungsgesetz.

Vorbemerkungen. Das BauG. unterscheidet sich vom lw. G. in seinem Verhältnis zum Gew.G. wesentlich darin, daß es nicht nur wie das lw. G. die Versicherung einem neuen Kreis von Personen eröffnet und auf sie die Bestimmungen des Gew.G. mit Modifikationen anwendet, sondern daß es teilweise auch auf die Versicherung der Bau-Berufsgenossenschaften Anwendung findet, welche nach dem Gew.G. errichtet worden sind.

Auch die Bau-Unf.Vers. erfolgt in der Hauptsache nach den Regeln und auf den Grundlagen des Rechts der Gew.-Unf.Vers.

Von wenigen anderen unbeträchtlichen Abweichungen abgesehen, bestehen für die Bau-Unf.Vers. folgende Besonderheiten:

1. Die Versicherung umfaßt nicht nur alle Baubetriebe des Hoch- und Tiefbauwesens sondern auch die Bauarbeiten, welche außer Betrieb in Regie eines Bauherrn ausgeführt werden. Es sind also auch diejenigen Bauarbeiter des Hoch- und Tiefbauwesens versichert, welche zu keinem Betriebsunternehmer in einem Arbeitsverhältnisse stehen oder außerhalb eines solchem bei Bauarbeiten beschäftigt sind (§ 1, § 6 Ziff. 4 Abs. I).

2. Träger der Bau-Unf.Vers. sind zwar auch, der Regel des Gew.G. entsprechend, hinsichtlich der Baugewerbebetriebe Berufsgenossenschaften (§ 6 Ziff. 1), und nur ausnahmsweise das Reich und die Staaten, soweit sie Unternehmer von Bauarbeiten sind (§ 6 Ziff. 2). Es bestehen aber einige Besonderheiten für die Bau-Unf.-Vers., welche

hauptsächlich auf der besonderen Natur der außerbetriebsmäßigen Bauarbeiten beruhen.

a) Für Bauarbeiten, deren Unternehmer die Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften sind, ist diesen, sofern sie es beantragen und sie auch für leistungsfähig erachtet werden, die Versicherung zu übertragen (§ 6 Ziff. 3).

b) Für andere nicht betriebsmäßige Bauarbeiten, deren Unternehmer weder Reich, Staaten, noch Gemeinden oder öffentliche Körperschaften sind, erfolgt die Versicherung zwar auch durch die Ber.Gen., aber in besonderen bei diesen errichteten Anstalten (§ 6 Ziff. 4); vgl. N. 1 zu § 6 Ziff. 4 Abs. I.

c) Reich, Staaten, Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften können jederzeit der betreffenden Ber.Gen. beitreten (§ 8).

3. Für die Aufbringung der Mittel bestehen entsprechende Besonderheiten:

a) In der Tiefbau-Ber.Gen., welche die Baubetriebe, die nicht dem Gew.G. unterliegen, und alle zugehörigen Tiefbauarbeiten von mehr als sechs Arbeitstagen umfaßt, erfolgt die Aufbringung der Mittel nach dem System der beschränkten Kapitaldeckung durch Beiträge der Mitglieder (§ 13).

b) In den Versicherungsanstalten aller Bau-Ber.Gen., welche die Regiebauten und die Regietiefbauarbeiten von höchstens sechs Arbeitstagen umfassen, erfolgt die Aufbringung der Mittel zum Teil auf Kosten der Bauunternehmer, zum Teil auf Kosten der Gemeinden. Jene haben für alle mehr als sechstägigen Arbeiten die Unfallast nach dem Prämiensystem (§§ 23 lit. a, 24 bis 31), diese haben für die Unfallast bei allen Arbeiten von weniger als sechs Arbeitstagen nach dem Umlagesystem aufzukommen (§§ 23 lit. b, 32 bis 36).

4. Einiges Besondere besteht ferner in folgenden Einzelheiten:

a) Während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall obliegt die gesetzliche Fürsorge für die bei außerbetriebsmäßigen Arbeiten beschäftigten Personen, soweit nicht ein Anspruch aus der Krankenversicherung oder aus sonstigem rechtlichem Grunde besteht, der politischen Gemeinde des Beschäftigungsortes (§ 10).

b) Der Reservefond der Tiefbau-Ber.Gen. bedarf keiner

Vermehrung, Zinsen sind zur Deckung der Lasten verwendbar (§ 15).

c) Unfallverhütung und Ueberwachung erstreckt sich auch auf Unternehmer an Regiebauten, welche keiner Ber.Gen. angehören (§ 40).

d) Die eingeschränkte privatrechtliche Unternehmerhaftung erstreckt sich nicht auf die in außerbetriebsmäßigen Bauarbeiten beschäftigten Arbeiter, die nicht nach dem KrVG. gegen Krankheit versichert sind (§ 45 Abs. I).

Formell unterscheidet sich das BauG. vom Iw. G. darin, daß es in der Regel nicht wie dieses die Normen, in welchen es mit dem Gew.G. übereinstimmt, wörtlich wiederholt, sondern vielmehr auf die entsprechenden Normen (§§) des Gew.G. Bezug nimmt (vgl. BauG. §§ 9, 10 Abs. I, 13 Abs. II, 14, 17, 18 Abs. IV, 37 Abs. I, 38 Abs. II, 39, 40, 41 Abs. I, 43, 45 Abs. II).

Insoweit die besonderen Bestimmungen des BauG., namentlich diejenigen über die Versicherungsanstalten (§§ 18 ff.) auch auf die Bau-Ber.Gen. des Gew.G. Anwendung finden sollen, ist diese in § 44 BauG. angeordnet.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§ 1.

I Arbeiter, welche bei der Ausführung von Bauarbeiten beschäftigt und nicht auf Grund des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes oder des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft gegen Unfall versichert sind, werden gegen die Folgen der bei den Bauarbeiten sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

II Dasselbe gilt von den Betriebsbeamten und den ihnen im Sinne dieses Gesetzes gleichgestellten Werkmeistern und Technikern, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt dreitausend Mark nicht übersteigt.

III Auf die im § 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) bezeichneten Personen, auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie auf andere Beamte eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes, für welche die im § 12 a. a. O. vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung. Die Ausführung von Bauarbeiten gilt als Betrieb im Sinne des Gesetzes vom 15. März 1886.

Zu Abs. I:

1. Die Begriffe Versicherung, Betrieb, Betriebsunfall, Betriebsbeschäftigung, Arbeiter sind hier dieselben wie im Bereich des Gew.G. Vgl. § 1 Noten dortselbst.

2. Zum Begriff: Betriebsunfall vgl. auch hier § 2.

3. Zum Begriff: Bauarbeiter vgl. insbesondere A. N. Abt. f. Inv.Vers. 1895 S. 226 (abgedruckt in der Anleitung des RVA. v. 6. Dez. 1905, A. N. XXI S. 612 ff. Ziff. 43), woselbst versucht ist, den Begriff des Bauarbeiters gegenüber dem Begriff des kleinen Bauunternehmers abzugrenzen. Zu den versicherten Bauarbeitern gehören nicht nur die in gewerbsmäßigen Baubetrieben ausschließlich oder vorwiegend als Arbeiter beschäftigten Personen, sondern auch diejenigen, welche außerbetriebsmäßig bei Bauten von den Bauherrn (Bauunternehmern) auf deren Rechnung unmittelbar als Arbeiter beschäftigt werden. Vgl. auch Hdb. zu § 1 N. 1, § 3 Note. Vgl. auch A. N. IV S. 232 Nr. 527 (Rg. IX S. 67), XVII S. 361 Nr. 1849 (Rg. XXI S. 31).

4. In den Bereich des BauG. gehören alle Baubetriebe und Bauarbeiten, welche nicht in den Bereich eines anderen UVG. gehören.

Ausgeschlossen vom BauG. sind daher:

a) alle gewerbsmäßigen Hochbaubetriebe. Sie fallen unter Gew.G. § 1 Abs. I (Fabriken) oder Abs. II und die

hiernach ergangenen Verordnungen des Bundesrats; das BauG. findet auch hier nur nach Maßgabe des BauG. § 44 Anwendung; vgl. Hdb. zu BauG. § 1 N. 2;

b) diejenigen nicht betriebsmäßig ausgeführten Bauarbeiten, welche als Bestandteil irgend eines Versicherungsbetriebes, eines gewerblichen, landwirtschaftlichen oder Seebetriebes in Regie des Unternehmers ausgeführt werden. Sie folgen in der versicherungsrechtlichen Zugehörigkeit dem Betrieb, für welchen sie stattfinden. Gew.G. § 2 Abs. V, lw. G. § 1 Abs. IV.

Dagegen unterliegen dem BauG.

a) alle Tiefbaubetriebe: Es zählen dazu vor allem die in § 6 Ziff. 1 aufgeführten Arten und überhaupt alle Betriebe, welche Arbeiten auf der Bodenfläche, in der Tiefe oder unter der Erdoberfläche ausschließlich oder überwiegend zum Gegenstand haben. Für Arbeiten auf Friedhöfen vgl. A. N. XXII S. 209 Nr. 2134 (Rg. XXVI S. 6), für Arbeiten eines Verschönerungsvereins A. N. XXIII S. 548 Nr. 2217 (Rg. XXVII S. 47). Solche Betriebe zählen hierher, auch wenn sie teilweise solche Arbeiten umfassen, die, wie Maurer- und Zimmerarbeiten, an Hochbauten ausgeübt, unter Gew.G. § 1 Ziff. 2 fallen. Ausgenommen sind dagegen solche Betriebe, die nach Gew.G. § 1 Ziff. 2 oder Bundesratsverordnung im ganzen Umfang stets dem Gew.G. unterliegen: z. B. Brunnenmacher, Pflasterer, Steinsetzer, Asphaltierer. Vgl. Hdb. zu § 4 Ziff. 1 N. 3 und die Kasuistik in Hdb. zu § 1 N. 3 und 4.

b) Dem BauG. unterliegen ferner alle Regie-Bauarbeiten des Hoch- und Tiefbauwesens, welche nicht Bestandteile eines Versicherungsbetriebes sind. Vgl. N. 3 oben. Die Frage, ob eine bei irgend einem Betrieb (Fabrik, landwirtschaftlicher Betrieb ꝛc.) vorzunehmende Bauarbeit, z. B. eine Reparatur am Fabrikgebäude als Bestandteil dieses Betriebes oder als selbständige Bauarbeit zu gelten habe, hängt vor allem davon ab, ob der Betriebsunternehmer die Arbeit in eigener Regie, d. i. auf eigene Kosten unmittelbar ohne Uebertragung an einen anderen Unternehmer ausführen läßt. Vgl. lw. G. § 1 Abs. IV. Weiterhin wird es auch darauf ankommen, ob die Arbeit, welche etwa einem Bauarbeiter oder Betriebsbeamten in Akkord gegeben worden ist, die Grenzen einer den

Zwecken des laufenden Betriebs ausschließlich dienenden Reparatur übersteigt oder nicht. Im ersten Fall ist sie selbständige Bauarbeit, im letzten nicht. Aus der reichhaltigen Kasuistik vgl. Rg. VIII S. 231, IX S. 59, X S. 221, 1. Erg.Bd. S. 75 ff., XI S. 48, 139, XII S. 56 u. a. m. auch Hdb. zu BauG. § 1 N. 3, 4.

5. Häufig kommt bei demselben Bauunternehmer und auf derselben Arbeitsstätte eine Verbindung von solchen Bauarbeiten, die einem Baubetriebe zugehören, mit solchen vor, welche in Regie des Bauherrn ausgeführt werden. Jede Arbeit folgt dann ihrer regelmäßigen, versicherungsrechtlichen Zugehörigkeit, und nimmt das RVA. in solchen Fällen an, daß vorübergehende Hilfeleistungen, welche die Betriebsarbeiter den Regiearbeitern und umgekehrt zukommen lassen, den Arbeiter nicht aus dem Bann seiner Betriebs- bezw. Regiezugehörigkeit ausscheiden lassen. A. N. VII S. 244 Nr. 1027 (Rg. XI S. 138 ff.).

Zu Abs. II: Vgl. hinsichtlich der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes § 9 dieses Gesetzes.

Hinsichtlich des Begriffs „Betriebsbeamter" ꝛc. Gew.G. § 1 N. 4 Ziff. II, 7 und § 2 Abs. I.

Zu Abs. III vgl. Gew.G. § 7 u. Note.

Der frühere Abs. IV des § 1 bildet jetzt den § 1 Abs. IV des lw. G.

§ 2.

Die Versicherung erstreckt sich auf häusliche und andere Dienste, zu denen versicherte Personen neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder von deren Beauftragten herangezogen werden.

§ 2 stimmt wörtlich überein mit Gew.G. § 3.

§ 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, unter Zustimmung des Bundesraths mit den Regierungen solcher Staaten, die für Arbeiter und Betriebsbeamte eine der deutschen Unfallversicherung entsprechende Fürsorge durchgeführt haben, im Falle der Gegenseitigkeit Abkommen zu schließen, durch welche die Anwendung dieses Gesetzes

1. auf Betriebe im Inlande, welche Bestandtheile eines ausländischen Betriebs darstellen, ausgeschlossen,
2. auf Betriebe im Auslande, welche Bestandtheile eines versicherungspflichtigen inländischen Betriebs darstellen, erstreckt wird.

§ 3 stimmt wörtlich überein mit Gew.G. § 4 und lw. G. § 3.

§ 4.

I Durch Statut kann die Versicherungspflicht auf Gewerbetreibende, deren Jahresarbeitsverdienst dreitausend Mark nicht übersteigt oder welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen, sowie auf Betriebsbeamte mit einem dreitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden.

II Bei der Versicherung von Betriebsbeamten ist der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

III Unternehmer von Bauarbeiten, deren Jahresarbeitsverdienst dreitausend Mark nicht übersteigt oder welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen, sind berechtigt, gegen die Folgen von Betriebsunfällen sich selbst zu versichern. Durch Statut kann diese Berechtigung auf Unternehmer mit einem höheren Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden.

IV Durch Statut kann ferner bestimmt werden, daß und unter welchen Bedingungen gegen die Folgen der bei dem Betrieb oder Dienste sich ereignenden Unfälle versichert werden können

a) im Betriebe beschäftigte, aber nach § 1 nicht versicherte Personen durch den Betriebsunternehmer;
b) nicht im Betriebe beschäftigte, aber die Betriebsstätte besuchende oder auf derselben verkehrende Per-

sonen durch den Betriebsunternehmer oder den Vorstand der Berufsgenossenschaft;

c) Organe und Beamte der Berufsgenossenschaft durch deren Vorstand.

Zu § 4 vgl. Gew.G. § 5 und Iw. G. § 4, welch letzterem der § 4 fast wörtlich gleichlautet.

Ueber die Begriffe „Unternehmer" in Abs. III und IV und „Gewerbetreibende" in Abs. I vgl. § 5. Ueber die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes s. § 9.

Während in Abs. I unter „Gewerbetreibenden" nur die Unternehmer von Bau-Gewerbebetrieben (§ 4 Ziff. 1) begriffen sind, sind in Abs. III und IV unter den „Betriebsunternehmern von Bauarbeiten" und den „Betriebsunternehmern" sowohl Unternehmer von gewerbsmäßigen Baubetrieben (§ 5 Ziff. 1) als auch Bauherrn (§ 5 Ziff. 2) zu verstehen.

Zu Abs. I: 1. Baugewerbetreibende. Vgl. hierzu Gew.G. § 5 Noten bei Abs. I. Ueber den ziemlich übereinstimmenden Gebrauch, welchen die Bau-Ber.Gen. bisher von dieser Befugnis gemacht haben, s. Hdb. zu BauG. § 2 N. 9, 10. Die Statuten bedurften bei der durch die Novelle geänderten Vorschrift (Erhöhung des Jahresverdienstes von 2000 auf 3000 *M.* und der Lohnarbeiterzahl von 1 auf 2) ebenfalls der Aenderung.

Doppelversicherung mit doppelter Beitragsleistung kann sich ergeben, wenn ein und dieselbe Person zugleich als Unternehmer und als in einem Baubetrieb beschäftigte Person bei der Ber.Gen. und der Vers.Anstalt nachgewiesen ist. Maßnahmen zur Vermeidung solcher Doppelversicherung schlägt das RVA. vor im Hdb. zu BauG. § 2 N. 13.

Zu Abs. III vgl. Gew.G. § 5 Abs. II Note.

Zu Abs. IV: Die Vorschrift bezieht sich auf betriebsmäßige und außerbetriebsmäßige Bauarbeiten.

Die Versicherung der in Abs. IV aufgeführten Personenklassen erfolgt in der betreffenden Bau-Ber.Gen. oder in der zugehörigen Versicherungsanstalt, je nachdem die Beschäftigung einem Genossenschaftsbetrieb zugehört oder bei einem Regiebau stattfindet.

Die Versicherung dieser Personen erfolgt, soweit die Bei-

tragsleistung überhaupt den Unternehmern obliegt, auf Kosten desjenigen, durch den die Versicherung bewirkt worden ist.

Unternehmer.

§ 5.

Als Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes gilt

1. bei Bauarbeiten, welche in einem gewerbsmäßigen Baubetriebe ausgeführt werden, der Baugewerbetreibende, für dessen Rechnung dieser Betrieb erfolgt;
2. bei anderen Bauarbeiten derjenige, für dessen Rechnung sie ausgeführt werden.

Zu § 5 vgl. oben § 1 Noten zu Abs. I und Gew.G. § 28 Abs. III. Der allgemeine Unternehmerbegriff liegt auch dem BauG. zugrunde. Unternehmer ist derjenige, auf dessen Rechnung eine Unternehmung (Baubetrieb oder Bau) erfolgt. Da indessen dem BauG. nicht nur betriebsmäßige, sondern auch außerbetriebsmäßige Bauarbeiten unterliegen, so ist auch der Unternehmer nicht stets der Betriebsunternehmer. Betriebsunternehmer ist insbesondere nicht notwendig der Bauherr. Einen solchen hat jeder Bau, denn jeder Bau wird auf Rechnung von irgend jemand hergestellt.

Bauten werden ausgeführt, indem der Bauherr (Eigentümer, Nutznießer, Pächter ꝛc.) entweder unmittelbar oder mittelbar auf seine Rechnung die Arbeiten herstellen läßt. Im ersten Fall gilt er stets als ein Unternehmer (§ 5 Ziff. 2), im andern Fall kommt es darauf an, ob die Mittelsperson selbst Baugewerbetreibender ist oder nicht. Ist die Mittelsperson Baugewerbetreibender, so gilt sie als Unternehmer (§ 5 Ziff. 1). Ist die Mittelsperson nicht Baugewerbetreibender, dann gilt regelmäßig der Bauherr als Unternehmer. Als Baugewerbetreibender ist aber jede Person anzusehen, welche auf eigene Rechnung gewerbsmäßig Bauten herstellt oder einzelne Bauarbeiten ausführen läßt und sich dabei nicht nur in der Stellung eines akkordierenden Arbeiters befindet. Vgl. N. 3 zu § 1 Abs. I.

Die Herstellung von Bauten kann auch in der Weise erfolgen, daß ein Teil des Baus unmittelbar auf Rechnung

des Bauherrn, andere Teile aber auf unmittelbare Rechnung von Betriebsunternehmern hergestellt werden.

Eine reichhaltige, wenn auch nicht ganz klar gesichtete Kasuistik findet sich im Hdb. zu BauG. § 3 N. 2 bis 4, für Wegbauten insbesondere N. 5 und lw. G. § 1 Abs. IV N. 2.

Die Unterscheidung zwischen Baubetrieb und Regiebau (vgl. § 1 Abs. I Noten) und zwischen Baubetriebsunternehmer (Baugewerbetreibenden) und Bauherrn (§ 3) liegt der Organisation der Bau-Unf.Vers. zugrunde. Vgl. dazu § 6.

Träger der Versicherung.

§ 6.

Die Versicherung erfolgt:

1. bei der gewerbsmäßigen Ausführung von Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und anderen Bauarbeiten, welche nicht unter die Bestimmungen des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes oder unter die nach § 1 Abs. 1 Ziffer 2 a. a. O. vom Bundesrath erlassenen Anordnungen fallen, unbeschadet der Bestimmungen in den Ziffern 2 und 3, auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer. Die Letzteren werden zu diesem Zwecke in eine Berufsgenossenschaft vereinigt (§§ 12 bis 17);
2. bei Bauarbeiten, welche von dem Reiche oder von einem Bundesstaat als Unternehmer (§ 5) ausgeführt werden und nicht zu den Bauten der im § 128 Abs. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes aufgeführten Reichs- und Staatsverwaltungen gehören, vorbehaltlich der Bestimmung des § 8 Abs. 1, auf Kosten des Reichs oder des Staates durch das Reich beziehungsweise den Staat, für dessen Rechnung die Bauarbeit erfolgt, durch Ausführungsbehörden (§§ 42, 43);
3. bei Bauarbeiten, welche in anderen als Eisenbahn-

betrieben von einem Kommunalverband oder einer anderen öffentlichen Korporation als Unternehmer (§ 5) ausgeführt werden, vorbehaltlich der Bestimmung des § 8 Abs. 2, auf Kosten dieses Kommunalverbandes oder dieser Korporation, sofern die Landes-Zentralbehörde auf deren Antrag erklärt, daß der Verband oder die Korporation zur Uebernahme der durch die Versicherung entstehenden Lasten für leistungsfähig zu erachten ist, durch Ausführungsbehörden (§§ 42, 43).

Die Landes-Zentralbehörden sind berechtigt, mehrere Kommunalverbände oder andere öffentliche Korporationen zum Zwecke der gemeinsamen Durchführung der Unfallversicherung bei den von ihnen als Unternehmern ausgeführten Bauarbeiten zu einem Verbande zu vereinigen.

Das Ausscheiden solcher Korporationen aus Berufsgenossenschaften darf nur am Schlusse des Rechnungsjahrs erfolgen;

4. bei Bauarbeiten, deren Ausführung entweder von anderen als den in Ziffer 2 und 3 bezeichneten Verbänden und Korporationen oder deren Ausführung nicht gewerbsmäßig erfolgt, auf Kosten der Unternehmer (§ 5) beziehungsweise Gemeindeverbände durch die Berufsgenossenschaften der Baugewerbetreibenden (§§ 1, 6 Ziffer 1, §§ 12 ff. dieses Gesetzes, §§ 1, 28 ff. des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes) nach näherer Bestimmung der §§ 18 ff. (Unfallversicherungsanstalten).

Bezüglich der Bauten, welche von Eisenbahnverwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden,

sowie bezüglich solcher Bauarbeiten, welche als Nebenbetriebe oder Theile eines andern Betriebs anderweit versicherungspflichtig sind, behält es bei den sonstigen Bestimmungen sein Bewenden.

Träger der Unfallversicherung für die bei Bauten beschäftigten Personen sind nunmehr:

a) Die Hochbaugewerks-Berufsgenossenschaften, welche auf Grund des Gew.G. (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2) errichtet sind und auf welche in erster Linie die Vorschriften des Gew.G., zudem aber auch gemäß § 44 des BauG. einige Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden. Ihnen gehören alle Hochbaubetriebe und alle Hochbauregiearbeiten, sowie die Regietiefbauarbeiten von weniger als sechs Arbeitstagen an, welche nicht als Nebenbetriebe oder Betriebsteile einem Betrieb zu andrer genossenschaftlicher Zugehörigkeit folgen. Die Versicherung der bei Regiehochbauten und den bezeichneten Regietiefbauten beschäftigten Personen erfolgt in den nach §§ 18 ff. des BauG. errichteten Versicherungsanstalten. § 6 Ziff. 4.

b) Die Tiefbau-Berufsgenossenschaft, welche auf Grund des BauG. § 6 Ziff. 1 und §§ 12 ff. errichtet ist, trägt die Versicherung für alle Tiefbaubetriebe und alle Tiefbauregiearbeiten mit mehr als sechs Arbeitstagen, welche nicht als Nebenbetriebe oder Betriebsteile einem anderen Betrieb zu anderer genossenschaftlicher Zugehörigkeit folgen. Die Versicherung der bei Regietiefbauten beschäftigten Personen erfolgt in der nach §§ 18 ff. des BauG. errichteten Versicherungsanstalt der Tiefbau-Ber.Gen. (§ 6 Ziff. 4).

c) Das Reich, die Bundesstaaten, Gemeinden und anderen öffentlichen Körperschaften besorgen die Versicherung bezüglich der bei ihren Bauten beschäftigten Personen nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 42, 43. Ausgenommen sind dabei nur diejenigen Bauarbeiten, hinsichtlich welcher diese Verbände gemäß § 8 einer Ber.Gen. beigetreten sind und diejenigen Bauarbeiten des Reichs und der Bundesstaaten, welche Bestandteile solcher Betriebsverwaltungen sind, hinsichtlich deren eine Fürsorge schon nach dem Gew.G. oder lw. G. besteht.

Zu Ziff. 1: Nachdem durch die VO. v. 14. Jan. 1888 auf Grund des Gew.G. § 1 alle Hochbaubetriebe unter das Gew.G. gestellt sind, hat man unter „anderen Bauarbeiten" hier nur Tiefbauten zu verstehen. Vgl. § 1 Abs. 1 Note.

Zu Ziff. 2: Hier sind unter Bauarbeiten sowohl die betriebsmäßigen als auch die außerbetriebsmäßigen zu verstehen. Auch Nebenbetriebe solcher Baubetriebe (z. B. Steinbruchbetriebe) gehören hierher und folgen in Bezug auf die Versicherung dem Hauptbetrieb. Vgl. Hdb. zu § 4 Ziff. 2 N. 5. Ueber das Recht, der Ber.Gen. beizutreten, s. § 8.

Zu Ziff. 3: 1. Unter Kommunalverbänden sind die politischen Ortsgemeinden und die höheren Gemeindeverbände, in Preußen Kreise und Provinzen, in Bayern Distrikts- und Kreisgemeinden zu verstehen. Unter öffentlichen Korporationen sind solche Personenvereine zu verstehen, welche im Gebiet des Privatrechts juristische Persönlichkeit besitzen und im Gebiet des öffentlichen Rechtes öffentliche Verwaltungsgeschäfte unter staatlicher oder gemeindlicher Aufsicht in der Form der Selbstverwaltung zu besorgen haben.

2. Die Leistungsfähigkeitserklärung hat die Bedeutung einer verwaltungsrechtlichen Ermächtigung. Die Erteilung oder Verweigerung, Zurücknahme und Wiedererteilung ist Sache des Ermessens. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Die Erteilung kann nur auf Antrag erfolgen. Verweigerung kann nur wegen nicht hinreichend gesicherter Leistungsfähigkeit stattfinden. Bei Beurteilung der Leistungsfähigkeit kommt es aber nicht nur an auf den rein finanziellen Status der Körperschaft, sondern auch auf das Vorhandensein der Bedingungen einer „versicherungsmäßigen" Durchführung der Fürsorge. Vgl. Hdb. zu § 4 N. 9. Bei Erteilung der Ermächtigung können der Körperschaft Auflagen über die Art der Durchführung gemacht werden, welche die Gesetzmäßigkeit der Fürsorgeverwaltung und die dauernde Leistungsfähigkeit sichern. Die Erteilung bewirkt für die Körperschaft ein widerrufliches Recht. Der Widerruf kann aber außer auf Antrag nur wiederum wegen mangelnder oder bedrohter Leistungsfähigkeit oder wegen Nichterfüllung der Auflagen erfolgen.

Die Uebernahme kann sich auf alle betriebsmäßigen und außerbetriebsmäßigen, Hoch- und Tiefbauarbeiten und damit

zusammenhängenden Nebenbetriebe der Körperschaft erstrecken oder auf einzelne Arten dieser Arbeiten beschränken. Die Uebernahme bewirkt, daß die Körperschaft mit den betr. Bauarbeiten aus der betr. Ber.Gen. ausscheidet. Ueber die Rechtsfolgen dieses Ausscheidens vgl. A. N. V S. 166 Nr. 686 (Rg. X S. 17), VI S. 198 Nr. 829 (Rg. 1. Erg.Bd. S. 73). Für Unfälle aus der Zeit vor dem Beginn der eigenen Versicherung hat die Körperschaft ꝛc. nicht einzustehen. A. N. XIV S. 169 Nr. 1692 (Rg. XVIII S. 5).

Von der Ermächtigungsbefugnis aus § 6 Ziff. 3 ist namentlich in Bayern vielfach Gebrauch gemacht worden. Vgl. A. N. XI S. 325 ff. Die sämtlichen für leistungsfähig erklärten Gemeinden ꝛc. sind verzeichnet in A. N. XXII S. 559 ff.

Ueber das Recht des leistungsfähig erklärten Verbandes, einer Ber.Gen. beizutreten, s. § 8.

Zu Ziff. 4 Abs. I: Die Versicherung erfolgt bei allen Bau-Ber.Gen. (den Baugewerks-Ber.Gen. und der Tiefbau-Ber.Gen.) in Versicherungsanstalten im allgemeinen hinsichtlich aller Regiebauarbeiten ohne Rücksicht darauf, wer der Unternehmer ist (Privatperson, Gewerbetreibender oder Nichtgewerbetreibender, Gemeinde, Staat, Reich) und darauf, welcher Art die Arbeiten sind (Hoch- oder Tiefbau). Es gehören insbes. dazu auch diejenigen Bauarbeiten, welche von Baugewerbetreibenden außerhalb ihres Baubetriebs in eigener Regie ausgeführt werden.

Nicht zu den Vers.Anstalten gehören demnach

1. alle Bauarbeiten, welche in Ausführung eines gewerbsmäßigen Baubetriebes erfolgen (§ 6 Ziff. 1 und Gew.G. § 1 Abs. 1 Ziff. 2). Ausgenommen sind ferner:

2. alle Bauarbeiten, welche als Bestandteile oder Nebenbetriebe eines anderen Betriebs mit diesem einer anderen Ber.Gen. als einer Bau-Ber.Gen. zugehören (§ 6 Ziff. 4 Abs. II, vgl. Iw. G. § 1 Abs. IV, Anl. des RVA. A. N. IV S. 17 Ziff. 4 lit. d Abs. 3),

Ueber die Grenze zwischen solchen Bauarbeiten und Regiebauarbeiten bei Bauvorbereitungen vgl. Mitt. d. bayer. LVA. XIV S. 18 Nr. 870.

Für das Beifahren von Baumaterialien vgl. Mitt. d. bayer. LVA. XIV S. 70 Nr. 894, XVII S. 43 Nr. 1012, S. 73 Nr. 1025;

3. alle Bauarbeiten des Reichs und der Staaten, der Gemeinden und anderen öffentlichen Körperschaften, hinsichtlich deren die Fürsorge gemäß § 6 Ziff. 2 und 3 durch diese selbst erfolgt. Die Bauarbeiten der Gemeinden oder öffentlichen Körperschaften, welchen die Leistungsfähigkeitserklärung gemäß § 6 Ziff. 3 nicht erteilt oder wieder entzogen ist oder welche gemäß § 8 Abs. II der Ber.Gen. beigetreten sind, gehören zur betr. Versicherungsanstalt, sofern nicht die Gemeinde 2c. hinsichtlich solcher Arbeiten als gewerbsmäßiger Unternehmer gemäß § 5 Ziff. 1 anzusehen und die Versicherung demgemäß nach § 6 Ziff. 1 in der Ber.Gen. zu betätigen ist. Für das Reich und die Staaten gilt, sofern sie gemäß § 8 Abs. I der Ber.Gen. beigetreten sind, das Gleiche.

Die Versicherung bei der Versicherungsanstalt erstreckt sich auf die bei der Bauarbeit beschäftigten Arbeiter, Betriebsbeamten, selbstversicherten Unternehmer und gemäß § 4 Abs. IV versicherten anderen Personen. Vgl. auch § 18 Abs. III.

Ueber formales Versicherungsverhältnis vgl. N. 4 zu § 58 Abs. I u. II Gew.G.

Zu Abs. II s. Note bei Abs. I Ziff. 2, vgl. auch Gew.G. § 1 Abs. I Ziff. 3, lw. G. § 1 Abs. IV und die sehr reichhaltige Kasuistik des RVA. im Hdb. zu § 4 N. 17 bis 30 und insbes. A. N. IV S. 17 Ziff. 4 lit. d Abs. III und Bd. V S. 379 Nr. 764. Als Betriebsbestandteil gilt eine Bauarbeit in einem Betriebe (Fabrik 2c.) dann, wenn sie durch eigene ständig angestellte Bauarbeiter des Betriebs und nicht unter Uebertragung an einen fremden Unternehmer ausgeführt wird. Im übrigen entscheiden die Merkmale des einzelnen Falls.

§ 7.

Unfälle in fremden Betrieben hat die Berufsgenossenschaft (§ 6 Abs. 1 Ziffer 1) dann zu entschädigen, wenn sie sich bei Betriebshandlungen ereignen, zu welchen ein der Genossenschaft angehörender Unternehmer den Auftrag gegeben und für welche er die Löhne zu zahlen hat.

Zu § 7 vgl. Gew.G. § 28 Abs. IV. Die Vorschrift gilt daher nicht nur für die Tiefbau-Ber.Gen., sondern auch für die nach Gew.G. errichteten Hochbau-Ber.Gen. Sie findet

auch Anwendung hinsichtlich der den Versicherungsanstalten zugehörigen Bauarbeiten, wenn der Auftrag vom Bauherrn ausgegangen ist. Somit gehören der Versicherungsanstalt auch diejenigen Bauarbeiten an, welche ein Bauherr durch seine Arbeiter etwa aus Gefälligkeit auf seine Kosten einem Dritten hat leisten lassen.

§ 8.

I Das Reich und die Bundesstaaten sind berechtigt, bezüglich aller oder einzelner Arten der unter § 6 Ziffer 2 fallenden, von ihnen als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten derjenigen Berufsgenossenschaft, welche in dem betreffenden Bezirke für die Gewerbetreibenden der betreffenden Art errichtet ist, durch eine von dem Reichskanzler beziehungsweise der Landes-Zentralbehörde abzugebende entsprechende Erklärung als Mitglied beizutreten.

II Dieselbe Berechtigung (Abs. 1) steht den Kommunalverbänden und anderen öffentlichen Korporationen zu. Die Erklärung ist von ihrem Vorstand abzugeben.

Zu § 8 vgl. Gew.G. § 128 Abs. II, lw. G. § 140. Während für die dem Gew.G. unterliegenden Versicherungsbetriebe des Reichs und der Staaten zum Teil ein Beitrittsrecht zu den Ber.Gen. überhaupt nicht besteht (§ 128 Abs. I), für einen anderen Teil dieser Betriebe (§ 128 Abs. II) und für die lw. Betriebe des Reichs und der Staaten (lw. G. § 140) nur ein zeitlich beschränktes Beitrittsrecht bestanden hat, ist der Beitritt für Reich und Staaten nach der Novelle zum BauG. zeitlich unbeschränkt. Der frühere § 5 Abs. II, welcher Beitrittserklärung vor der Errichtung des Genossenschaftsstatuts verlangte, ist durch die Novelle beseitigt worden und können deshalb auch Reichs- und Staatsbetriebe, für welche nach dem früheren BauG. das Beitrittsrecht schon erloschen war, fürderhin den Baugenossenschaften angeschlossen werden. Für die Hochbau-Ber.Gen. vgl. § 44.

Der Beitritt umfaßt, wenn nicht ausdrücklicher Vorbehalt gemacht wird, auch die Nebenbetriebe der anzuschließenden Hauptbetriebe. Hdb. zu § 5 N. 1.

Im Genossenschaftskataster ist die betriebsleitende Reichs- bezw. Staatsbehörde als Unternehmer anzuführen. Hdb. zu § 5 N. 2.

Dem Beitrittsrecht entspricht ein Austrittsrecht, welches zwar nicht, wie die Motive (S. 63) annehmen, aus Gew.G. § 52 mit BauG. § 14 unmittelbar sich ergibt, welches vielmehr im Beitrittsrechte selbst enthalten ist. Der Austritt hat analoge Rechtsfolgen wie die Ausscheidung einzelner Gewerbszweige aus Ber.Gen. Gew.G. § 53, BauG. § 14.

Eine Uebersicht der erfolgten Beitrittserklärungen s. A. N. V S. 132, der Austrittserklärungen: Hdb. zu § 5 N. 3. Der derzeitige Stand ergibt sich aus dem Verzeichnis A. N. XXII S. 557 ff.

Zu Abs. II: Für die nicht gemäß § 6 Ziff. 3 als leistungsfähig erklärten und zur eigenen Durchführung der Versicherung ermächtigten Gemeindeverbände ꝛc. folgt die Zugehörigkeit ihrer Bauarbeiten zur betr. Versicherungsanstalt der Ber.Gen. von selbst aus § 6 Ziff. 4. Nach § 8 Abs. II können aber leistungsfähig erklärte Verbände später und ohne zeitliche Beschränkung der betr. Ber.Gen. als Mitglieder beitreten.

Nachträglicher abermaliger Austritt ist an die Voraussetzungen und das Verfahren des § 6 Ziff. 3 gebunden. Ueber die Wirkungen der Leistungsfähigkeitserklärung und des etwaigen Wiederaustritts vgl. oben § 6 Ziff. 3 Note und A. N. V S. 166 Nr. 686, VI S. 198 Nr. 829. Hdb. zu § 5 N. 7.

Jahresarbeitsverdienst, Gegenstand der Versicherung, Umfang der Entschädigung, Verhältniß zu Krankenkassen ꝛc.

§ 9.

Die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes, der Gegenstand der Versicherung, der Umfang der Entschädigung und das Verhältniß der Unfallversicherung zu den eingeschriebenen Hülfskassen, zu den sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, zu den Leistungen der zur Unterstützung hülfsbedürftiger Per-

sonen verpflichteten Gemeinden oder Armenverbände sowie der Unternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben, bestimmt sich, vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 10, 11 dieses Gesetzes, nach den §§ 6, 8 bis 27 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes.

§ 10.

I Bei Unfällen eines Arbeiters, welche sich bei Bauarbeiten der im § 6 Ziffer 4 Abs. 1 bezeichneten Art ereignen, finden die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes keine Anwendung.

II Bei solchen Unfällen hat die Gemeinde, in deren Bezirke der verletzte Arbeiter beschäftigt war, demselben während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle die im § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen zu gewähren, sofern nicht der verletzte Arbeiter sich im Ausland aufhält oder auf Grund der Krankenversicherung oder anderer Rechtsverhältnisse Anspruch auf eine mindestens gleiche Fürsorge hat. Soweit solchen Personen diese Leistungen von den zunächst Verpflichteten nicht gewährt werden, hat die Gemeinde dieselben zu übernehmen. Die zu diesem Zwecke gemachten Aufwendungen sind von den Verpflichteten zu ersetzen.

III Für außerhalb des Gemeindebezirkes wohnhafte versicherte Personen hat auf Verlangen der verpflichteten Gemeinde die Gemeinde ihres Wohnorts die im Abs. 2 bezeichneten Leistungen, vorbehaltlich des Kostenersatzes, zu übernehmen.

IV Als Ersatz der Kosten gilt die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindest-

betrags des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

V Der weitere Kommunalverband ist befugt, statutarische Anordnungen zu erlassen, nach welchen den Gemeinden die ihnen durch Abs. 2 auferlegten Kosten des Heilverfahrens aus Mitteln des weiteren Kommunalverbandes zu ersetzen sind.

VI Die Versicherungsanstalt (§ 18) ist befugt, die im Abs. 2 bezeichneten Leistungen selbst zu übernehmen.

Vgl. lw. G. § 27.

§ 10 findet nicht nur auf die in der Unfallversicherungsanstalt der Tiefbau-Ber.Gen., sondern auch auf die in den Versicherungsanstalten der Hochbau-Ber.Gen. versicherten Arbeiter Anwendung, obgleich § 44 den § 10 nicht ausdrücklich erwähnt.

Die Unterstützungspflicht der Gemeinden *während der ersten 13 Wochen nach* dem Unfall ist der in lw. G. § 27 geregelten analog. Sie besteht nur für Arbeiter. Die Fürsorgepflicht aus § 10 ist in Fällen des Abs. II Satz 1 eine endgültige, bei der gemäß KrVG. § 1 und § 2 Abs. 1 Ziff. 1 regelmäßigen Krankenversicherung dieser Personen ist sie jedoch eine höchst subsidiäre. In Fällen des Abs. II Satz 2 und des Abs. III ist die Fürsorgepflicht der Gemeinden eine bloß vorläufige.

Unter „anderen Rechtsverhältnissen" in Abs. II sind auch privatrechtliche zu verstehen. Vgl. auch § 45 Abs. I.

§ 11.

I Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche aus der Bestimmung des § 10 zwischen den Verletzten einerseits und den Gemeinden andererseits entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Dieselbe kann innerhalb eines Monats im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der

Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

II Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche aus den Bestimmungen des § 10 entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde, Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse entschieden. Gegen die Entscheidung der Letzteren findet der Rekurs nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung statt.

III Der Landes-Zentralbehörde bleibt überlassen, vorzuschreiben, daß anstatt des Rekursverfahrens die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage stattfindet.

§ 11 ist gleichlautend dem lw. G. § 29; vgl. Note dazu.

Für Bayern: Ges. v. 20. Dez. 1901 (GVBl. S. 374) Art. 1. Gebührenfreiheit ist für dieses Verfahren nicht vorgesehen (vgl. § 155 lw. G.); denn § 45 BauB., § 145 Gew. G. treffen diesen Fall nicht.

II. Berufsgenossenschaft.

Umfang.

§ 12.

I Die Berufsgenossenschaft (§ 6 Ziffer 1) umfaßt, unbeschadet der Bestimmungen des § 8, alle Baubetriebe der im § 6 Ziffer 1 bezeichneten Art.

II Bei Baubetrieben, welche sich auf verschiedene Arten von Bauarbeiten erstrecken, entscheidet für die Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft der Hauptbetrieb. Auch im Uebrigen folgen Nebenbetriebe den Hauptbetrieben.

Zu Abs. I vgl. § 1 Abs. I Note und § 6 Ziff. 1 Note. Die auf Grund des Abs. I errichtete Ber. Gen. ist die Tiefbau-Ber. Gen., welche sich über das Gebiet des Reichs erstreckt und durch die Novelle in ihrem Bestand nicht berührt worden

ist. Vgl. A. N. VII S. 326 Ziff. 64 (Nachweisung ihrer Organisation).

Zu Abs. II: Vgl. § 44 (Hochbau-Ver.Gen.) und Gew.G. § 28 Abs. II. Abs. II ist von praktischer Bedeutung namentlich für die Abgrenzung der Bau-Ver.Gen. gegeneinander und zwar insbes. der Tiefbau-Ver.Gen. gegenüber den Hochbau-Ver.Gen. Das RVA. erläutert den Grundsatz des Gesetzes dahin: „In der Regel ist die genossenschaftliche Zugehörigkeit nach dem Sitze des Gewerbebetriebes und danach zu bestimmen, welche Art von Bauarbeiten in dem gewerbsmäßigen Baubetriebe im Sinne der Zusammenfassung der einzelnen Bauarbeiten zu einem Gewerbeunternehmen überwiegt. Ausnahmen sind dann anzuerkennen, wenn einzelne Bauarbeiten durch Dauer und Umfang, weite Entfernung von dem Sitze des Gewerbebetriebes, Vorhandensein besonderer Betriebsanlagen u. s. w. im Verhältnis zu den sonstigen Unternehmungen eine wirtschaftlich selbständige Bedeutung erhalten . . . ." Auch die Errichtung einer eigenen Leitungsstelle für den Bau kann ausschlaggebend für die anzunehmende Selbständigkeit sein. Siehe insbes. A. N. IX S. 449 Nr. 1304 (Rg. XIII S. 168) und XII S. 262 Nr. 1503 (Rg. XVI S. 41), Hdb. zu § 9 N. 3 und die reichhaltige Kasuistik dortselbst. Vgl. auch über den Begriff „Betrieb" Gew.G. § 1 Abs. I N. 4, I Ziff. 7, 8.

Der frühere Abs. III des § 9 ist in der Novelle als erledigte Uebergangsvorschrift weggefallen (Mot. S. 63).

Aufbringung der Mittel.

§ 13.

[1] Die Mittel zur Deckung der von der Berufsgenossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 23 ff., von den Mitgliedern durch Beiträge aufgebracht. Die Beiträge sind so zu berechnen, daß durch dieselben außer den sonstigen Leistungen der Berufsgenossenschaft der Kapitalwerth der ihr im abgelaufenen Rechnungsjahre zur Last gefallenen Renten gedeckt wird.

Die Grundsätze für die Berechnung des Kapitalwerths werden durch das Reichs-Versicherungsamt festgestellt. Die Ausschreibung der Beiträge erfolgt nach Maßgabe der in den Betrieben der Mitglieder von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter beziehungsweise des nach § 10 Abs. 4 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes anzurechnenden ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter sowie des statutenmäßigen Gefahrentarifs (§ 49 a. a. O.).

II Der § 29 Abs. 2, §§ 30 bis 33 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes finden Anwendung.

§ 13 findet keine Anwendung auf die Hochbau-Ber.Gen. (§ 44). Für sie gelten vielmehr die Vorschriften des Gew.G. (§§ 29 ff., 99 ff.) über die Aufbringung der Mittel.

1. Während hiernach in den Hochbau-Ber.Gen. die Aufbringung der Mittel nach dem Umlageprinzip geschieht, ist für die Tiefbau-Ber.Gen. ein Kapitaldeckungsprinzip eingeführt. Für die Versicherungsanstalten vgl. § 26.

2. Es sind die Genossenschaftslasten ausschließlich derjenigen der Versicherungsanstalt zu decken durch Beiträge und nach Genossenschaftsstatut oder Vorstandsbeschluß auch durch die Zinsen des Reservefonds (§ 15).

2. Zu decken sind auf diese Weise außer den Verwaltungskosten, etwa erforderlichen Reservefondseinlagen (§ 15) und den uneinziehbaren Beiträgen des letzten Jahres alle Entschädigungen, welche im letzten Jahr angefallen sind und nicht in Renten bestehen, und der Kapitalwert der im letzten Jahr angefallenen Renten.

4. Grundsätze über die Berechnung des Kapitalwertes s. in der Bek. des RVA. A. N. X (1894) S. 141 ff. Neue Fassung Bek. v. 5. Okt. 1904, A. N. XX (1904) S. 601 ff. Vgl. auch Hdb. § 10 N. 1. Zuständigkeit des LVA. s. § 41 Abs. II.

5. Die Verteilung des Gesamtbedarfs der Ber.Gen. auf die einzelnen Mitglieder der Ber.Gen., die Berechnung, Feststellung, Erhebung und Einziehung der Beiträge erfolgt entsprechend den Regeln des Gew.G. über die Beitragsberech-

nung, also nach dem Maßstabe der Lohnsumme und des Gefahrentarifs. Vgl. hierzu §§ 38, 39.

6. Für die Aufbringung der Mittel in der Versicherungsanstalt vgl. §§ 23 ff.

7. Der für die Ber.Gen. aufgestellte Gefahrentarif ist auch maßgebend für die Beitragsbemessung in der Versicherungsanstalt (§ 25 Abs. 2).

Organisation.

§ 14.

Auf die Berufsgenossenschaft finden die Bestimmungen des § 28 Abs. 5, 6 und der §§ 36 bis 54 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes Anwendung.

Die Organisation der Tiefbau-Ber.Gen. ist gemäß § 14 durchaus die gleiche wie diejenige der Hochbau- und sonstigen gewerblichen Ber.Gen. Besonderheiten ergeben sich für die Bau-Ber.Gen. nur aus der Einrichtung der mit ihnen verbundenen Versicherungsanstalten (§§ 18 bis 36, 44). Für die Tiefbau-Ber.Gen. gilt an Stelle des Gew.G. § 28 Abs. I (Errichtung der Ber.Gen.) der § 6 Ziff. 1 mit § 12 Abs. I des BauG., an Stelle des Gew.G. § 28 Abs. II (gemischte Betriebe) der § 12 Abs. II des BauG., an Stelle des Gew.G. § 28 Abs. III (Unternehmerbegriff) der § 5 des BauG., an Stelle des Gew.G. § 28 Abs. IV (Unfälle in fremden Betrieben) der § 7 des BauG., an Stelle des Gew.G. § 29 Abs. I (Aufbringung der Mittel) der § 13 Abs. I des BauG., an Stelle des § 34 (Reservefond) der § 15 des BauG., an Stelle des § 55 (Mitgliedschaft) die §§ 16, 17 des BauG.

Die §§ 14 bis 17 finden auf die Hochbau-Ber.Gen. keine Anwendung (§ 44).

§ 15.

Der vorhandene Reservefonds ist in seinem Bestande zu erhalten; seine Zinsen können zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden. In dringenden Fällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts auch den Kapitalbestand angreifen. Die

Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts.

Das Gesetz verlangt nicht nur keine Erhöhung des Reservefonds der Tiefbau-Ber.Gen., sondern es untersagt eine solche sogar.

Mitgliedschaft.

§ 16.

I Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines Betriebs der im § 12 bezeichneten Art sowie das Reich, die Bundesstaaten, Kommunalverbände und andere öffentliche Korporationen, soweit diese auf Grund der Bestimmungen des § 8 der Berufsgenossenschaft beigetreten sind.

II Die Mitgliedschaft beginnt für das Reich und die Bundesstaaten, für Kommunalverbände und andere öffentliche Korporationen (§ 6 Ziffer 2, 3) mit dem in der Beitrittserklärung angegebenen Zeitpunkt, im Uebrigen mit der Eröffnung des Betriebs.

Zu Abs. I: Die Mitgliedschaft der zur Zeit des Gesetzeserlasses schon vorhanden gewesenen Betriebe datiert v. 3. Dez. 1887, dem Tag der Genehmigung des Genossenschaftsstatuts.
Zu Abs. II vgl. Gew.G. § 55.

§ 17.

Jedes Mitglied der Genossenschaft, welches seinen Betrieb nicht bereits angemeldet hat, ist verpflichtet, binnen einer Woche nach dem Beginne der Mitgliedschaft (§ 16) der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Betrieb belegen ist, über denselben Anzeige zu erstatten. Auf die Anzeige und die Ueberweisung des Betriebs finden die Bestimmungen der §§ 56, 57 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt von den Bestimmungen der §§ 58 bis 62 a. a. O. über die Genossenschaftskataster und die Betriebsveränderungen.

Zu § 17 f. die Strafbestimmung in Gew.G. § 146 Ziff. 2 und § 147 sowie Bau-G. § 45 Abs. II.

III. Unfallversicherungsanstalten.

Bildung, Umfang und Organisation.

§ 18.

I In jeder Berufsgenossenschaft von Baugewerbetreibenden besteht für die Versicherung derjenigen Personen, welche in deren Bezirken von den unter § 6 Ziffer 4 Abs. 1 fallenden Unternehmern bei Bauarbeiten, wie sie in der Berufsgenossenschaft versichert sind, beschäftigt werden, einschließlich der selbstversicherten Unternehmer dieser Art, eine Versicherungsanstalt.

II Den Versicherungsanstalten der auf Grund des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes errichteten Berufsgenossenschaften von Baugewerbetreibenden werden außer denjenigen Arten von Bauarbeiten, für welche sie errichtet sind, die Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und andere Bauarbeiten (vergl. § 6 Ziffer 1), zu deren Ausführung, einzeln genommen, nicht mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind (vergl. § 23 lit. b), sofern diese Bauarbeiten von den im § 6 Ziffer 4 Abs. 1 bezeichneten Unternehmern ausgeführt werden, innerhalb ihrer Bezirke zugewiesen.

III Durch das Genossenschaftsstatut kann bestimmt werden, daß auch die Versicherung von Unternehmern (§ 4), welche als Baugewerbetreibende Mitglieder der Genossenschaften sind, sowie anderer von diesen Baugewerbetreibenden bei der Bauausführung beschäftigten, nach § 1 nicht versicherten Personen (§ 4) bei der Versicherungsanstalt zu erfolgen hat.

IV Träger der Versicherungsanstalt ist die Berufs-

genossenschaft. Der Genossenschaftsvorstand und die Genossenschaftsversammlung sowie die sonstigen Organe der Berufsgenossenschaft führen die Verwaltung der Versicherungsanstalt, unbeschadet der Bestimmungen des § 21 dieses Gesetzes, nach Maßgabe der §§ 41, 42, 45, 46 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes.

1. Die §§ 18 bis 36 gelten für alle Hochbau-Ber.Gen. Die §§ 18 Abs. II, 23 lit b, 32 bis 36 gelten nur für die Hochbau-Ber.Gen., die übrigen Bestimmungen für diese und für die Tiefbau-Ber.Gen.

2. Die Unfallversicherungsanstalten sind Verwaltungseinrichtungen der Bau-Ber.Gen., nicht selbständige Träger der Versicherung (§ 18 Abs. IV, § 6 Ziff. 4 Abs. I). Sie bilden einen Zweig der genossenschaftlichen Zentralverwaltung, nämlich denjenigen, worin die Versicherung der bei Regiebauten beschäftigten Personen regelmäßig erfolgt.

3. Der Umfang der Anstaltsversicherung ist im allgemeinen in § 6 Ziff. 4 beschrieben. § 18 Abs. I bis III grenzt den Umfang der einzelnen Versicherungsanstalten ab. Derselbe ergibt sich für die Regel aus dem örtlichen und sachlichen Umfang der Genossenschaft, welcher die Anstalt angehört. Die Versicherungsanstalt umfaßt die „Bauarbeiten, wie sie in der Berufsgenossenschaft versichert sind" (Abs. I), das will sagen: Regiebauarbeiten der in § 6 Ziff. 4 beschriebenen Art gehören der Versicherungsanstalt derjenigen Ber.Gen. zu, in deren Bezirk sie ausgeführt werden und der sie nach ihrer Art am nächsten stehen. Es bestehen zurzeit 12 Baugewerks-(Hochbau-)Ber.Gen., welche sämtlich je alle Versicherungs-Hochbaubetriebe umfassen und nur örtlich gegeneinander abgegrenzt sind, nämlich die hamburgische, nordöstliche, schlesisch-posensche, hannoversche, magdeburgische, sächsische, thüringische, hessen-nassauische, rheinisch-westfälische württembergische, bayerische und die südwestliche. Die Versicherungsanstalten dieser 12 Hochbau-Ber.Gen. umfassen daher je alle Hochbauregiearbeiten. Dagegen umfaßt die Versicherungsanstalt der für das ganze Reich errichteten Tiefbau-Ber.Gen. regelmäßig alle Tiefbauregiearbeiten, welche im Deutschen Reich ausgeführt

werden. Ausgenommen aus der Versicherungsanstalt der Tiefbau-Ber.Gen. sind jedoch gemäß § 18 Abs. II alle Tiefbauarbeiten von nicht mehr als 6tägiger Dauer. Sie gehören jeweils der Versicherungsanstalt derjenigen Hochbau-Ber.Gen. zu, in deren Bezirk sie ausgeführt werden. Ueber die Berechnung der 6tägigen Dauer s. § 23 lit. a Note.

4. Jede Aenderung im Umfang der Ber.Gen. bewirkt von selbst die entsprechende Aenderung im Umfang der ihr zugehörigen Versicherungsanstalt.

5. Die Eröffnung einer Bauarbeit bewirkt unmittelbar die Versicherung der bei ihr beschäftigten versicherten Personen. Ueber die Nachweisungspflicht der Unternehmer s. § 24.

6 (**zu Abs. III**). Die Versicherung der nach statutarischer Vorschrift gemäß § 4 versicherten Personen (Unternehmer, Betriebsbeamten und anderen Personen) fällt nach der Regel des Gesetzes, da es sich um Personen handelt, welche Bau**betrieben** angehören, der Berufsgenossenschaft selbst und nicht ihrer Versicherungsanstalt zu. Das Statut kann gemäß Abs. III von dieser Regel abweichen und entweder alle diese Personen oder einen Teil den Versicherungsanstalten zur Versicherung zuweisen. Vgl. darüber, inwieweit die Ber.Gen. von diesem Rechte Gebrauch gemacht haben, die Nachweisungen des RVA. in A. N. IV S. 187 und VII S. 191, Hdb. zu § 16 N. 4 und 5. Ueber die An- und Abmeldung der in den Versicherungsanstalten versicherten Personen dieser Art s. § 20 Abs. II.

7 (**zu Abs. IV**). Vgl. oben N. 2. Die Versicherungsanstalten sind darnach keine selbständigen Rechtssubjekte und haben kein eigenes Vermögen. Ihre Einnahmen und Ausgaben und ihr Vermögen (Reservefond) gehören der Ber.Gen., es besteht für sie nur eine besondere Form der Verwaltung, eine Anstaltsverwaltung innerhalb der Genossenschaftsverwaltung, welche nach besonderen Normen (Nebenstatut) durch besondere Organe erfolgen kann und für welche teilweise besondere gesetzliche Normen gelten. Die Anstaltsverwaltung **soll** durch die ihr besonders zugewiesenen Mittel (Prämien, Umlagen) bestritten werden. Dahinter steht aber die Genossenschaft, welche Ausfälle zu decken hat (§ 19 Abs. IV) und der etwaige Ueberschüsse zufließen. Etwaige Ausfallsdeckungen und Ueberschußleistungen sind aber durch die Anstaltsverwaltung

selbst, d. i. durch entsprechende Regulierung ihrer eigenen Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Vgl. insbes. A. N. V S. 356 Nr. 749. Hdb. zu § 16 N. 6.

§ 19.

I Die Einnahmen und Ausgaben der Versicherungsanstalt sind besonders zu verrechnen und ihre Bestände gesondert zu verwahren.

II Für die Versicherungsanstalt ist ein besonderer Reservefonds anzusammeln. Seine Verwendung zu Zwecken der Berufsgenossenschaft ist unstatthaft.

III Das für die Zwecke der Versicherungsanstalt bestimmte sonstige Vermögen darf für die übrigen Zwecke der Berufsgenossenschaft nur mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts verwendet werden. Die Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn der Nachweis erbracht ist, daß der für die Zwecke der Versicherungsanstalt verbleibende Theil dieses Vermögens zur dauernden Befriedigung der bisher festgestellten, von der letzteren zu zahlenden Renten und der sonstigen Verbindlichkeiten der Versicherungsanstalt voraussichtlich ausreichen wird.

IV Die für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalt etwa erforderlichen Mittel hat die Berufsgenossenschaft, soweit nöthig aus ihrem Reservefonds, vorzuschießen.

V Die Versicherungsanstalt darf andere als die im § 18 bezeichneten Versicherungen nicht übernehmen.

VI Die von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Verwaltungskosten bestimmen sich nach den durch die besondere Verwaltung derselben thatsächlich erforderlich gewesenen Aufwendungen; neben denselben kann nach näherer Bestimmung des Reichs-Versicherungsamts als Ersatz des auf die Versicherungsanstalt entfallenden Antheils an den

gemeinsamen Verwaltungskosten ein Pauschbetrag erhoben werden.

Zu Abs. I: vgl. § 18 N. 7. Näheres über die Ausführung dieser Vorschrift hat das Statut zu bestimmen (§ 20).

Zu Abs. II: vgl. § 20 Ziff. 3.

Zu Abs. III: Unter dem „sonstigen Vermögen" ist nicht ein eigenes Vemögen der Versicherungsanstalt, sondern nur ein neben dem Reservefond aus Anstaltsmitteln (Prämien, Umlagen) gebildetes Genossenschaftsvermögen zu verstehen. Etwaige Vorschüsse oder Zuschüsse der Genossenschaft (§ 18 Note 7) sind derselben aus diesem „sonstigen Vermögen" zu ergänzen. Zuständigkeit des LVA. s. § 41 Abs. II.

Zu Abs. IV: vgl. § 18 N. 7. A. N. V S. 356 Nr. 749.

Zu Abs. V: vgl. Gew.G. § 31.

Zu Abs. VI. Ueber die Bestimmung des Pauschbetrages vgl. A. N. V S. 195 Nr. 704 und Hdb. zu § 17 N. 5. Zuständigkeit des LVA. s. § 41 Abs. II. Ueber die Ausscheidung des den Unternehmern und des den Gemeinden (§ 23) zur Last fallenden Anteils an den Verwaltungskosten vgl. § 32 Abs. 1 N. 3.

§ 20.

[1] Für die Versicherungsanstalt hat die Genossenschaftsversammlung ein Nebenstatut zu errichten. Dasselbe muß Bestimmungen treffen:

1. über die Erfordernisse der An- und Abmeldung der im § 6 Ziffer 4 Abs. 1 bezeichneten Unternehmer, welche von der Befugniß des § 4 Abs. 3 Gebrauch machen wollen;
2. über die Abgrenzung der Befugnisse des Vorstandes und der Genossenschaftsversammlung bei der Verwaltung der Versicherungsanstalt;
3. über die Ansammlung des vorgeschriebenen Reservefonds;
4. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;

5. über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;
6. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Nebenstatuts.

II Sofern von der Bestimmung des § 18 Abs. 3 Gebrauch gemacht ist, muß das Nebenstatut über die An- und Abmeldung der demnach versicherten Personen sowie über die Einzahlung der für dieselben zu entrichtenden Prämien Vorschriften enthalten.

Das vom RVA. aufgestellte Normalnebenstatut s. in A. N. III S. 331 ff.

Zu Abs. I Ziff. 3: Die Ansammlung des Reservefonds erfolgt nach den Statuten durch Zuschläge zu den Beiträgen. Es werden alljährlich dem Reservefond zugeführt 10% des um den jeweiligen Betrag des Reservefonds verminderten Solldeckungskapitals des Rechnungsjahres. A. N. IV S. 187, X S. 141.

Zu Ziff. 4 u. 5: vgl. A. N. X S. 141 ff. Ziff. 25 und S. 161.

Zu Abs. II: vgl. § 27.

§ 21.

I Durch das Nebenstatut können für die Verwaltung der Versicherungsanstalt besondere Organe bestimmt werden. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist zugleich über den Sitz dieser Organe, über ihre Zusammensetzung, über die Abgrenzung ihrer Bezirke sowie über den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.

II Die Abgrenzung der Bezirke dieser Organe und die Wahl ihrer Mitglieder kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschaftsvorstand übertragen werden.

III Die Bezirke und die Zusammensetzung dieser besonderen Organe hat der Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Die Ber.Gen. haben von dieser Befugnis durchweg keinen Gebrauch gemacht. Hdb. zu § 19 N. 1.

§ 22.

I Das Nebenstatut sowie die Abänderungen desselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

II Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet innerhalb eines Monats vom Tage der Zustellung der Entscheidung an den Genossenschaftsvorstand ab die Beschwerde an den Bundesrath statt.

III Die Berathungen der Genossenschaftsversammlungen über das Nebenstatut finden in Gegenwart eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts statt, welcher auf sein Verlangen jederzeit gehört werden muß.

Zu Abs. I: Zuständigkeit des LVA. s. § 41 Abs. II.

Zu Abs. II: Wo Zuständigkeit des LVA. besteht, geht die Beschwerde an die Landeszentralbehörde des betr. Bundesstaats.

§ 23.

In der Versicherungsanstalt erfolgt die Unfallversicherung:

a) bei Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind, auf Kosten des Unternehmers (§ 5 Ziffer 2) gegen feste, im voraus bemessene Prämien nach Maßgabe eines Prämientarifs (§§ 24 ff.);

b) bei Bauarbeiten von geringerer Dauer auf Kosten der Gemeinden und der sonstigen im § 32 bezeichneten Verbände, über deren Bezirke die Berufsgenossenschaft sich erstreckt, gegen Beiträge, welche auf diese Gemeinden oder Verbände nach Maßgabe der in den einzelnen Jahren für Unfälle bei solchen

Bauarbeiten thatsächlich erforderlich gewordenen Zahlungen jährlich umgelegt werden.

1. Die Trennung der Beitragspflicht und des Beitragssystems für Bauarbeiten von höchstens sechs Arbeitstagen einerseits (Kleinarbeiten) und für längerdauernde Bauarbeiten (Großarbeiten) andrerseits gilt für alle Versicherungsanstalten und bezieht sich auf alle ihnen zugehörigen Arten und Bauarbeiten. Da nun der Tiefbauversicherungsanstalt gemäß § 18 Abs. II alle Kleinarbeiten abgenommen sind, so findet bei ihr nur die Beitragspflicht und das Beitragssystem des § 23 lit. a Anwendung.

2. Die Berechnung der Arbeiten nach Arbeitstagen erfolgt nach dem Prinzip, wonach die Arbeit eines Arbeiters für einen Tag als ein Arbeitstag gilt. Die Arbeit wird als ein Ganzes, aber nicht über den Zeitraum eines Jahres angenommen und es ist zu ermitteln, wie viele Arbeiter bei der Arbeit beschäftigt gewesen sind und wie viele Tage lang jeder von ihnen beschäftigt gewesen ist. Eine Arbeit, an der sechs Arbeiter je einen Tag lang beschäftigt waren, ist daher ebenso eine sechstägige Arbeit wie eine Arbeit, an der ein Arbeiter sechs Tage lang beschäftigt war. Nicht erforderlich ist zur Annahme einer einheitlichen Arbeit, daß dieselbe in continuo stattgefunden hat, sie kann sich über Wochen, ja Monate oder bis zu einem Jahr erstrecken. Nicht erforderlich ist auch, daß die Arbeit zu Ende geführt wird. Vgl. A. N. IV S. 17 ff., V S. 318 Nr. 708, VIII S. 278 Nr. 1090 (Rg. XII S. 46), Hdb. zu § 21 N. 2 ff. Ueber die Arbeitsnachweisungen s. §§ 24, 31.

3. Die Versicherung für Großarbeiten erfolgt wie die genossenschaftliche ausschließlich auf Kosten der Unternehmer (§ 5 Ziff. 2). Hier sind jedoch die Unternehmer nicht Mitglieder der Korporation, sie stehen vielmehr wie die Versicherten selbst außerhalb der genossenschaftlichen Organisation. Die Arbeiter können zu Beiträgen auch hier nicht herangezogen werden. Gew.G. § 141, BauG. § 45 Abs. II.

4. Die Versicherung für Kleinarbeiten erfolgt nach dem Umlagesystem auf Kosten der Gemeinden ꝛc. gemäß §§ 32 bis 36. Das Verfahren findet nur bei Hochbau-Ver.Gen. Anwendung. Siehe N. 1.

Versicherung auf Kosten der Unternehmer (§ 23 lit. a).

§ 24.

I Die im § 6 Ziffer 4 Abs. 1 aufgeführten Unternehmer, welche Bauarbeiten der im § 23 lit. a bezeichneten Art ausführen, haben der von der Landes-Zentralbehörde bestimmten Behörde nach einem von dem Reichs-Versicherungsamte vorzuschreibenden Formulare längstens binnen drei Tagen nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten verwendeten Arbeitstage und der von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter vorzulegen.

II Soweit die Verpflichteten die Nachweisung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einreichen, hat die in Gemäßheit des ersten Absatzes von der Landes-Zentralbehörde bestimmte Behörde diese Nachweisungen nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse selbst aufzustellen oder zu ergänzen. Sie kann zu diesem Zwecke die Verpflichteten zu einer Auskunft innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark anhalten.

III Die Nachweisungen sind binnen zwei Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahrs an den Genossenschaftsvorstand oder das von diesem bezeichnete Organ der Genossenschaft einzureichen. Dabei hat die in Gemäßheit des ersten Absatzes von der Landes-Zentralbehörde bestimmte Behörde zu bescheinigen, daß ihr über die Ausführung weiterer Bauarbeiten, für welche nach den vorstehenden Vorschriften in ihrem Bezirke Nachweisungen vorzulegen wären, nichts bekannt geworden sei.

1. Die §§ 24 bis 32 gelten für alle Bau-Ber.Gen. und regeln die Aufbringung der Mittel für die Großarbeiten (§ 23 lit. a).

2. Die Nachweisungspflicht des § 24 tritt an die Stelle der Pflicht zur Betriebsanmeldung (Gew.G. §§ 56, 61) und der Lohnnachweisung (Gew.G. § 99) im Bereich der gewerblichen Unfallversicherung. Eine Anmeldung der Arbeitseröffnung findet nicht statt. Die Nachweisung dient aber nicht nur der Prämienerhebung, sondern bildet auch ein Mittel zur amtlichen Feststellung der Versicherungszugehörigkeit. Die Versicherung besteht indes auch auf Grund nicht nachgewiesener Arbeiten.

3. Die Nachweisung erstreckt sich auf alle Großarbeiten der in § 6 Ziff. 4 Abs. I aufgeführten Art. Vgl. Note dortselbst und bei §§ 1 und 23 lit. a. Die Anleitung des RVA. v. 12. Dez. 1887 (A. N. IV S. 17) führt in Ziff. 6 als nachweisungspflichtig folgende Arbeiten auf: Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenarbeiten, Tüncher-, Verputzer-, Gipser-, Stukkateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner-, Lackiererarbeiten an Bauten, Blitzableiterarbeiten an Bauten, Schreiner-, Tischler-, Einsetzer-, Schlosser-, Anschlägerarbeiten an Bauten, Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich-, Meliorations-, Entwässerungs-, Bewässerungs-, Drainierungs- und andere Erdarbeiten, Ofensetzen, Tapezieren, Stubenbohnen, Rouleaux- (Jalousien-)Arbeiten an Bauten u. s. w.

4. Die Nachweisungspflicht obliegt den Unternehmern im Sinne des § 6 Ziff. 4 Abs. I, das sind die Bauherrn des § 5 Ziff. 2. Vgl. jedoch Hdb. zu § 22 N. 6.

5. Nachzuweisen sind alle Bauarbeiten der in N. 3 beschriebenen Art, welche während des letzten Monats vom Unternehmer ausgeführt worden sind. Arbeiten, die sich über mehrere Monate erstrecken, sind ebenfalls allmonatlich nachzuweisen. Vgl. jedoch A. N. IV S. 18 Ziff. 12 (Anleitung), Rg. IX S. 292, A. N. VIII S. 278 Nr. 1090 (Rg. XII S. 46); vgl. auch § 23 N. 2.

6. Das vom RVA. aufgestellte Formular (A. N. IV S. 14, Anleitung) gilt für alle Bau-Ber.Gen. Vgl. § 41 Abs. II.

7. Zuständige Behörde ist fast durchweg die Gemeindebehörde, in deren Bezirk die Arbeit ausgeführt wird, bei Arbeiten, die sich über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, die Gemeinde des Hauptarbeitssitzes, des Sitzes der Bauleitung oder des Wohnsitzes des Bauleiters. Vgl. für Preußen: Bek. v. 16. Dez. 1887 (RA. Nr. 304) v. 25. Febr. 1888 (RA. Nr. 100), für Bayern: Bek. v. 28. Dez. 1887 (MBl. S. 447), für Sachsen: Bek. vom 12. Nov. 1887, Württemberg: Bek. v. 14. Nov. 1887, Baden: Bek. v. 21. Dez. 1887. Vgl. auch Hdb. zu § 22 N. 4. Die Empfangsbehörde hat die Nachweisung nach erfolgter Prüfung und Ergänzung (Abs. II) dem Vorstand der zuständigen Ber.Gen. zu übermitteln.

8. Strafbestimmungen zu Abs. I und III s. Gew.G. §§ 146, 147, BauG. § 45 Abs. II. Anl. Ziff. 18 (A. N. IV S. 19).

9. Die Offizialermittelung (Abs. II) hat die Nachweisungen zu ergänzen, nötigenfalls zu ersetzen. Ueber die Gesichtspunkte dieser Ermittelung s. Hdb. zu § 22 N. 8.

Prämientarif.

§ 25.

I Der Prämientarif (§ 23 lit. a) muß die der Berechnung der Prämien zu Grunde zu legenden Einheitssätze nach Verhältniß der bei der Bauausführung von den Versicherten verdienten Löhne oder Gehälter (vergl. § 27 Abs. 2) beziehungsweise des in Betracht kommenden Jahresarbeitsverdienstes (§ 4) dergestalt ersichtlich machen, daß sich ergiebt, wieviel für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes an Prämie zu entrichten ist.

II Sofern nach dem für die Berufsgenossenschaft bestehenden Gefahrentarife die einzelnen Arten von Bauarbeiten zu verschieden bemessenen Beiträgen herangezogen werden, sind auch die Einheitssätze der an die Versicherungsanstalt zu entrichtenden Prämien nach dem durch den

Gefahrentarif der Genossenschaft festgestellten Verhältnisse verschieden zu berechnen.

Zu Abs. I: „Die Prämie selbst ist also ein Vielfaches dieses Einheitssatzes; den Multiplikator bildet für jede Bauarbeit der Betrag der bei Ausführung derselben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter und der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, falls der letztere höher ist als der erstere" (Motive 1887). Eine Herabsetzung des 1500 *M.* pro Jahr übersteigenden Lohnes findet nicht statt.

Ueber Aufstellung des Prämientarifs s. § 26.

Zu Abs. II: In den Gefahrentarifen der Bau-Ber.Gen. ist durchweg die Abstufung der Gefahrenklasse nach Art der Bauarbeiten vorgenommen. Hdb. zu § 23 N. 2.

§ 26.

I Der Prämientarif wird alle drei Jahre von dem Reichs-Versicherungsamte für jede Berufsgenossenschaft nach Anhörung des Vorstandes derselben im voraus festgesetzt. Als Grundlagen dienen der Kapitalwerth derjenigen Leistungen, welche der Versicherungsanstalt aus den bei Bauarbeiten der im § 23 lit. a bezeichneten Art im Jahre durchschnittlich zu erwartenden Unfällen voraussichtlich erwachsen werden, ferner die zur Bildung des vorgeschriebenen Reservefonds (§ 19) erforderlichen Zuschläge sowie ein Pauschbetrag für Verwaltungskosten, welcher nach der Höhe der in der vorangegangenen Periode im Jahresdurchschnitte für die Versicherungsanstalt entstandenen Verwaltungskosten (§ 19 Abs. 6) unter Berücksichtigung des auf die Gemeinden nach § 33 entfallenden Betrags derselben zu berechnen ist. In Abzug zu bringen sind die Zinsen des Reservefonds, soweit dieselben nicht nach den Bestimmungen des Nebenstatuts (§ 20 Ziffer 3) dem Reservefonds selbst zufließen.

II Die näheren Bestimmungen über die Berechnung des Zuschlags für Verwaltungskosten hat das Reichs-Versicherungsamt zu erlassen.

III Der Prämientarif ist durch den Reichsanzeiger und diejenigen Blätter zu veröffentlichen, welche zu den amtlichen Bekanntmachungen der Landes-Zentralbehörden oder der höheren Verwaltungsbehörden, in deren Bezirken er Geltung haben soll, bestimmt sind. Die Veröffentlichung erfolgt durch das Reichs-Versicherungsamt.

IV Die Veröffentlichung muß mindestens zwei Wochen vor demjenigen Zeitpunkt erfolgt sein, mit welchem der Tarif in Kraft treten soll. Bis zu diesem Zeitpunkte sind die Prämien nach dem bisherigen Tarife zu erheben.

Zu Abs. I: 1. Auch hier ist das Kapitaldeckungsprinzip der Aufbringung der Mittel zugrunde gelegt, doch abweichend von der für die Tiefbau-Ber.Gen. maßgebenden Methode (vgl. § 13).

2. Die Prämientarife sind für alle Versicherungsanstalten mit Ausnahme derjenigen der bayerischen Bau-Gew.Ber.-Gen., die vom LVA. aufgestellt werden, vom RVA. aufgestellt worden. Vgl. § 41 Abs. II. Eine Mitteilung der inzwischen mehrfach revidierten Tarife s. in A. N. XXI S. 590 ff., dazu Rundschr. v. 27. Jan. 1900, A. N. XVI S. 330.

3. Grundsätze über die Aufstellung der Tarife s. im Hdb. zu § 24 N. 2, 2a.

Zu Abs. III: Die Kosten der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Landeszentralbehörden ꝛc. hat die Staatskasse zu tragen. Vgl. Hdb. zu § 24 N. 6.

Entrichtung der Prämien.

§ 27.

I Nach Ablauf des Kalendervierteljahrs wird auf der Grundlage des Prämientarifs und der nach § 24 Abs. 3 eingereichten Nachweisungen vom Genossenschaftsvorstande

die Prämie berechnet, welche auf jeden Unternehmer entfällt, und die Heberolle aufgestellt.

II Für diejenigen Personen, deren bei der Ausführung der Bauarbeit verdiente Löhne und Gehälter für den Arbeitstag den Betrag des von der höheren Verwaltungsbehörde für den Ort der Beschäftigung festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter nicht erreichen, ist dieser letztere Betrag der Berechnung der Prämie zu Grunde zu legen.

III Den Gemeindebehörden sind bezüglich der dem Gemeindebezirk angehörenden Unternehmer Auszüge aus der Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, die Beiträge einzuziehen und in ganzer Summe innerhalb eines Monats an den Genossenschaftsvorstand oder das nach § 21 zuständige andere Organ der Genossenschaft nach Abzug der Portoauslagen einzusenden.

IV Den Gemeindebehörden ist hierfür von der Berufsgenossenschaft eine Vergütung zu gewähren, deren Höhe von der Landes-Zentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichs-Versicherungsamte festzusetzen ist. Für Bauarbeiten, welche von der Gemeinde selbst für eigene Rechnung ausgeführt werden, wird diese Vergütung nicht gezahlt.

V Die Gemeinde haftet für diejenigen Prämien, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachweisen kann, und muß sie vorschußweise mit einsenden.

Zu Abs. I und II: (Prämienberechnung.) Vgl. Gew.G. §§ 99, 100. 1. Dieselbe erfolgt vierteljährlich durch den Genossenschaftsvorstand bezw. das nach § 21 bestellte Organ. Eine Ausnahme von § 27 enthält § 31 für Gemeinden u. s. w.

2. Der Genossenschaftsvorstand hat die ihm von den Gemeindebehörden gemäß § 24 übermittelten Nachweisungen einer Prüfung insbesondere hinsichtlich der Zugehörigkeit der nachgewiesenen Bauarbeiten zu unterwerfen. Ueber das Verfahren bei veranlaßten Richtigstellungen s. A. N. IV S. 302 Nr. 588, Hdb. zu § 25 N. 1.

3. Abs. II findet auch Anwendung für die Lohnsätze bei unentgeltlichen Gemeindediensten. A. N. V S. 76 Nr. 646 (Rg. IX S. 459).

4. Das regelmäßige Verfahren des § 27 findet auch Anwendung für die Prämienberechnung hinsichtlich der nach § 2 versicherten und gemäß § 18 Abs. III der Versicherungsanstalt zugewiesenen Personen, sofern nicht das Statut anders bestimmt. A. N. V S. 64 Nr. 644 (Rg. IX S. 460). Hdb. zu § 25 N. 5.

Zu Abs. III bis V (Prämienerhebung): 1. Dieselbe erfolgt wie die Beitragserhebung nach lw. G. § 110 Abs. II und III durch die Gemeinden. Umgehung der Gemeinden ist unzulässig. A. N. IV S. 349 Nr. 642 (Rg. IX S. 459).

2. Angehörigkeit zum Gemeindebezirk bedeutet Wohnsitz in der Gemeinde.

3. Ueber Nachholung versäumter Prämienerhebung s. A. N. VI S. 500 Nr. 875.

4. Die Gemeinden erhalten als Vergütung 4 % der eingezogenen Prämien. Preuß. Bek. v. 16. Dez. 1887 (RA. Nr. 304), bayer. Bek. v. 29. Dez. 1887 (Min.Bl. S. 447), Hdb. zu § 25 N. 8. Sie können diesen Betrag von den erhobenen Prämien bei deren Ablieferung in Abzug bringen. A. N. IV S. 40 und 222.

5. Zuständigkeit des LVA. s. § 41 Abs. II. Zwangsbeitreibung: Gew.G. § 103, BauG. § 39.

6. Ueber die Haftung der Gemeinden vgl. Mitt. des bayer. LVA. II S. 13 Nr. 82.

§ 28.

[1] Der Auszug aus der Heberolle (§ 27) muß diejenigen Angaben enthalten, welche die Zahlungspflichtigen

in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Prämienberechnung zu prüfen. Die Gemeindebehörde hat den Auszug während zweier Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Zahlungspflichtige, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Prämienberechnung bei dem Genossenschaftsvorstand oder dem nach § 21 zuständigen anderen Organe der Genossenschaft Einspruch erheben.

II Der Einspruch ist nur zulässig, wenn sich derselbe auf unrichtigen Ansatz der Löhne, auf unrichtige Anwendung des Prämientarifs, auf Rechenfehler oder auf die Behauptung stützt, daß der in Anspruch Genommene zur Entrichtung von Prämien für die von ihm beschäftigten Personen nicht verpflichtet sei. Auf unrichtigen Ansatz der Löhne kann der Einspruch in den Fällen nicht gestützt werden, in welchen die Nachweisung wegen Säumniß des Verpflichteten von der Behörde (§ 24 Abs. 2) aufgestellt worden war.

III Wird dem Einspruch überhaupt nicht oder nicht in dem beantragten Umfange Folge gegeben, so steht dem Zahlungspflichtigen binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des zuständigen Genossenschaftsorgans die Beschwerde an die untere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung derselben ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zulässig. Derselbe darf aber nur auf die Behauptung gestützt werden, daß eine Verpflichtung zur Entrichtung von Prämien nicht vorliege.

IV Ergiebt sich nachträglich, daß ein ohne Wider-

spruch (Abs. 1) bezahlter Betrag ganz oder theilweise zu Unrecht erhoben worden ist, so kann die Rückerstattung auf dem im Abs. 1 bezeichneten Wege verlangt werden. Der Anspruch verjährt in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem der Betrag gezahlt worden ist.

Zu § 28 vgl. Gew.G. § 102 und Iw. G. § 111.

Das Auslegungsverfahren erfolgt auf Kosten der Gemeinde. A. N. VI S. 602 Nr. 927 (Rg. XI S. 20).

Zu Abs. III: Der Rekurs kann auch vom Genossenschaftsvorstand erhoben werden. Hdb. zu § 26 N. 5. Zuständigkeit des LVA. § 41 Abs. II.

§ 29.

I Für die Prämien und die sonstigen den unter § 6 Ziffer 4 Abs. 1 fallenden Unternehmern in diesem Gesetz auferlegten Leistungen haftet im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Bauunternehmers der Bauherr während eines Jahres nach der endgültigen Feststellung der betreffenden Verbindlichkeit.

II Sind Zwischenunternehmer vorhanden, so haften diese vor dem Bauherrn.

III Streitigkeiten, welche zwischen den Versicherungsanstalten und den Bauherren oder Zwischenunternehmern über die Haftung entstehen, entscheidet mit Ausschluß des Rechtswegs das Reichs-Versicherungsamt.

§ 29 findet nur Anwendung, wenn nicht ohnehin der „Bauherr" der Bauunternehmer ist. Vgl. §§ 5 und 6 Ziff. 4. Ueber den Begriff „Bauherr" vgl. Hdb. zu § 27 N. 4, A. N. XVII S. 603 Nr. 1888 (Baustellenhändler). Auch derjenige, der als Darlehensgeber bezw. als Baustellenverkäufer mit einem vermögenslosen Bauunternehmer Spekulationsgeschäfte mit Gewinnabsicht macht, ist „Bauherr", A. N. XVIII S. 562 Nr. 1958 (Rg. XXII S. 106). Ebenso bayer. LVA. Mitt. XIV S. 13 Nr. 868, XV S. 81 Nr. 952. Doch

muß der Kapitalist eine gewisse Herrschaft über den Bauenden haben ausüben wollen und ausgeübt haben. Mitt. d. bayer. LVA. XVII S. 14 Nr. 999.

Die Geltendmachung der Haftung erfolgt in dem Verfahren der §§ 27, 28 dieses Gesetzes. So richtig das RVA. gegen das Reichsgericht. Hdb. zu § 27 N. 2 gegen RGZ. Bd. 35 S. 20.

Für das neue Recht nimmt jedoch das Reichsgericht die ausschließliche Zuständigkeit des RVA. auch für Rückforderung von zu Unrecht bezahlten Prämien an. RGZ. 57 S. 219.

Die Zahlungsunfähigkeit gilt als erwiesen bei vergeblicher Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen (A. N. XVII S. 606 Nr. 1889).

§ 30.

Weitere Zahlungen als die nach diesem Gesetze zu entrichtenden Prämien und die wegen Verletzung bestehender Verpflichtungen einzuziehenden Strafen und Kosten können seitens der Berufsgenossenschaft von den Unternehmern nicht gefordert werden.

Zu § 30 vgl. Gew.G. § 31 Abs. 1.

§ 31.

Für Kommunalverbände, öffentliche Korporationen und andere Bauherren, welche regelmäßig ohne Uebertragung an andere Unternehmer Bauarbeiten ausführen, kann auf ihren Antrag der Betrag der der Berechnung der Prämien zu Grunde zu legenden Arbeitslöhne und Gehälter nach Maßgabe der Zahl der im Jahresdurchschnitte verwendeten Arbeitstage in einem Pauschbetrage festgesetzt werden. Solche Festsetzungen müssen Bestimmungen über die Termine, zu welchen die Prämien einzuzahlen sind, enthalten. Soweit solche Festsetzungen getroffen sind, finden die Bestimmungen der §§ 24 und 27 keine Anwendung.

1. Zu § 31 vgl. Gew.G. § 30 Abs. II.

2. Kommunalverbände, öffentliche Korporationen 2c. kommen gemäß § 31 nur in Betracht, insoweit sie mit ihren Bauarbeiten der Versicherungsanstalt zugehören, d. i. also wenn sie weder von ihrem Recht aus § 6 Ziff. 3 noch von ihrem Recht aus § 8 Abs. II Gebrauch gemacht haben.

3. Die Festsetzung von Pauschbeträgen hat vertragsmäßige Einigung zur Voraussetzung. Die Festsetzung kann nicht nur auf eine bestimmte Zeit erfolgen. Ist die Festsetzung auf unbestimmte Zeit erfolgt, so besteht beiderseitiges Rücktrittsrecht mit Wirkung für das nächste Rechnungsjahr. Die erstmalige Festsetzung kann nach Vereinbarung später geändert werden.

4. Gemeinden eines höheren Verbandes können sich zur gemeinschaftlichen Abführung ihrer Beträge durch eine vorgesetzte Stelle oder durch das Organ eines höheren Gemeindeverbandes vereinigen. Hdb. zu § 29 N. 3.

5. Die Festsetzung von Pauschbeträgen wird durch das RVA. insbes. für Gemeindewegebauten und Bühnenarbeiten empfohlen. Hdb. zu § 29 N. 1, 4.

Versicherung auf Kosten von Gemeinden (§ 23 lit. b).

§ 32.

[1] Die Mittel zur Deckung der Entschädigungsbeträge und Verwaltungskosten, welche der Versicherungsanstalt aus Unfällen bei den im § 23 lit. b bezeichneten Bauarbeiten erwachsen sind, werden durch Beiträge der Gemeinden, über deren Bezirke die Berufsgenossenschaft sich erstreckt, aufgebracht und auf dieselben nach dem Verhältnisse der Bevölkerungsziffer jährlich umgelegt. Als Bevölkerungsziffer gilt diejenige Zahl von Einwohnern, welche aus Anlaß der nächstvorhergegangenen Volkszählung von der zuständigen Behörde amtlich festgestellt ist, und zwar von dem auf die Feststellung folgenden Rechnungsjahr ab.

II Durch die Landes-Zentralbehörde kann bestimmt werden, daß an Stelle der Gemeinden weitere Kommunalverbände treten, oder daß innerhalb bestimmter Bezirke einzelne Gemeinden zur gemeinschaftlichen Uebernahme der aus der Unfallversicherung bei der Versicherungsanstalt ihnen erwachsenden Last vereinigt werden. Bestimmungen der letzteren Art müssen Festsetzungen über die Vertretung und Verwaltung dieser Vereinigung sowie darüber enthalten, nach welchen Grundsätzen die diesen Vereinigungen zur Last fallenden Beträge auf die einzelnen Gemeinden zu vertheilen sind.

III Die Landes-Zentralbehörde kann ferner bestimmen, daß die Umlegung statt auf Gemeinden oder weitere Kommunalverbände auf Verwaltungsbezirke erfolge, und wie von den letzteren die auf sie umgelegten Beträge auf die einzelnen Gemeinden zu vertheilen sind.

IV Soweit derartige Bestimmungen der Landes-Zentralbehörde nicht erlassen sind, können Gemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse zur gemeinsamen Uebernahme der gemäß § 23 lit. b ihnen zufallenden Lasten sich vereinigen. Solche Vereinbarungen müssen Bestimmungen über die Vertretung und Verwaltung dieser Vereinigungen enthalten und bedürfen der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde.

V Diese Bestimmungen und Vereinbarungen sind den betreffenden Berufsgenossenschaften sowie dem Reichs-Versicherungsamte mitzutheilen.

1. Die §§ 32 bis 36 finden nur Anwendung auf Hochbau-Ber.Gen., da sie nur die Kleinarbeiten (§ 23 lit. b) zum Gegenstand haben.

2. Die Verteilung der Versicherungslast erfolgt hier nach dem Umlageprinzip und zwar so, daß der ganze

Aufwand für die Kleinarbeitenversicherung auf alle Beteiligten, d. i. im Bezirk der Ber.Gen. gelegenen Ortsgemeinden ohne Rücksicht auf ihren tatsächlichen Anteil an der Unfallast nach dem Maßstab der Bevölkerung umgelegt wird.

3. Für die Ausscheidung der Versicherungslast der Kleinarbeiten vgl. oben § 23 N. 2 und § 38 Abs. III. Ueber den den Gemeinden zur Last fallenden Anteil an den Verwaltungskosten s. § 33.

4. Von der Befugnis aus Abs. II bis V ist in vielen Staaten Gebrauch gemacht worden. Vgl. preuß. ME. v. 16. Dez. 1887 (RA. Nr. 304), sächs. VO. v. 15. Nov. 1890, württemb. ME. v. 14. Nov. 1887 (RBl. Nr. 41), badische ME. v. 21. Dez. 1887 (GVBl. Nr. XXXVI), hessische ME. v. 25. Juli 1878 (RBl. Nr. 22). Bayern hat von der Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht. Vgl. auch Hdb. zu § 30 N. 6.

5. Zu Abs. V: Zuständigkeit des LVA. s. § 41 Abs. II.

§ 33.

Der Betrag der auf die Verbände umzulegenden Verwaltungskosten wird nach Maßgabe der Vorschriften des § 26 festgesetzt.

Für die dem RVA. unterstellten Hochbau-Ber.Gen. war anfangs ein einmaliger Pauschbetrag von 80 ℳ für jeden zu entschädigenden Unfall festgesetzt (A. N. V S. 159 f.). Derselbe ist nach den inzwischen gemachten Erfahrungen übereinkunftsgemäß auf 200 ℳ erhöht worden. Es ist bei dieser Gelegenheit festgestellt worden, daß bei den Versicherungsanstalten die Verwaltungskosten in den Jahren 1888 bis 1895, auf den einzelnen entschädigten Unfall berechnet, im Durchschnitt mehr als 500 ℳ (!) betragen. A. N. XIV S. 236 Nr. 1696 (Rg. XVIII S. 16).

Zuständigkeit des LVA.: § 41 Abs. II.

§ 34.

[1] Innerhalb der einzelnen Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände werden die aus den Bestimmungen

des § 23 lit. b auf dieselben entfallenden Lasten wie Gemeindeabgaben aufgebracht.

II Durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Bestimmung der einzelnen Gemeinden beziehungsweise weiteren Kommunalverbände, welche der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf, kann ein anderer Vertheilungsmaßstab festgestellt, insbesondere bestimmt werden, daß die Lasten von den Grund- oder Gebäudebesitzern zu tragen sind.

§ 35.

Auf den besonderen Reservefonds der Versicherungsanstalt haben die Gemeinden und sonstigen im § 32 bezeichneten Verbände rücksichtlich der aus der Bestimmung des § 23 lit. b ihnen erwachsenden Lasten keinen Anspruch.

§ 36.

Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes stehen die selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen gleich. Soweit den Gemeinden aus diesem Gesetze Rechte oder Verbindlichkeiten erwachsen, tritt an die Stelle der Gemeinden der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.

Zu § 36 vgl. lw. G. § 165.

IV. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

Untersuchung. Entschädigung.

§ 37.

I Auf die Anzeige und Untersuchung der Unfälle, auf die Feststellung, Auszahlung und Pfändung der Entschädigungen sowie auf die Liquidationen der Postverwaltungen finden die Bestimmungen der §§ 63 bis 98 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes entsprechende Anwendung.

II Die Verpflichtung zur Einreichung von Lohn- und Gehaltsnachweisungen (§ 74 a. a. O.) erstreckt sich auch auf Unternehmer, welche nicht Mitglieder der Berufsgenossenschaft sind.

§ 37 erstreckt sich auf die Versicherung, ohne Unterschied, ob sie in der Ber.Gen. oder in der Versicherungsanstalt erfolgt. Es finden darnach auch die Bestimmungen des Gew.G. über Berufung (§§ 76 ff.), Rekurs (§§ 80 ff.), Veränderung der Verhältnisse (§§ 88 ff.), Fälligkeitstermin (§ 93), Ruhen der Rente (§ 94), Kapitalabfindung (§ 95), Uebertragung der Ansprüche (§ 96) hier Anwendung.

Zuständigkeit des LVA.: § 41 Abs. II.

Zu Abs. II: Vgl. § 5 Ziff. 2, § 6 Ziff. 4, §§ 18, 23. Strafvorschriften: Gew.G. §§ 146, 147, BauG. § 45 Abs. II. Die Anordnung andrer Strafen durch Statut ist unzulässig. Anders Hdb. zu § 37 N. 2.

Abs. II findet nach § 44 auch auf die Hochbau-Ber.Gen. entsprechende Anwendung.

Erstattung der Vorschüsse.

§ 38.

I Der Genossenschaftsvorstand stellt fest, welcher Theil der von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge der Berufsgenossenschaft, und welcher Theil der Versicherungsanstalt zur Last fällt.

II Der erstere Theil ist aus den verfügbaren Mitteln der Berufsgenossenschaft zu entnehmen. Gleichzeitig ist nach den Bestimmungen des § 13 der Kapitalwerth der im vergangenen Rechnungsjahre neu entstandenen, der Berufsgenossenschaft erwachsenen Lasten zu berechnen und unter Berücksichtigung der auf Grund der §§ 50, 51 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes etwa vorliegenden besonderen Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmaßstab und unter Verrechnung

der erhobenen Vorschüsse (§ 13) von den Mitgliedern einzuziehen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 99 Abs. 2 bis 4 sowie der §§ 100 bis 102 a. a. O. Anwendung.

III Der der Versicherungsanstalt zur Last fallende Theil ist, soweit er durch Unfälle verursacht ist, die sich bei Bauarbeiten der im § 23 lit. a bezeichneten Art ereignet haben, aus den verfügbaren Beständen an Prämien zu entnehmen. Soweit der Betrag aber durch Unfälle verursacht ist, die sich bei Bauarbeiten der im § 23 lit. b bezeichneten Art ereignet haben, ist derselbe nach dem im § 32 festgesetzten Maßstab auf die im Bezirke der Berufsgenossenschaft belegenen Gemeinden, weiteren Kommunalverbände oder Vereinigungen von Gemeinden, welche an die Stelle der Gemeinden gesetzt sind, umzulegen und von ihnen einzuziehen. Denselben ist zu diesem Zwecke ein Auszug aus der aufzustellenden Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, den festgesetzten Betrag bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung binnen zwei Wochen einzuzahlen. Der Auszug muß diejenigen Angaben enthalten, welche die Gemeinden ꝛc. in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen. Den Gemeinden ꝛc. stehen gegen die Feststellung ihrer Beiträge, unbeschadet der Verpflichtung zur sofortigen Zahlung, die im § 102 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes angegebenen Rechtsmittel zu; die Beschwerde ist jedoch nur zulässig, wenn sich dieselbe entweder auf Rechenfehler oder auf Irrthümer bei Ansatz der Bevölkerungsziffer gründet.

§ 38 Abs. I und III gilt für alle Bau-Ber.Gen., § 38 Abs. II nur für die Tiefbau-Ber.Gen. § 44.

Zu Abs. I: Die Bau-Ber.Gen. haben fortlaufende Verzeichnisse über ihre Zahlungsanweisungen zu führen, aus welchen zu ersehen ist, welche Anweisungen zu Lasten der Ber.Gen. und welche zu Lasten der Versicherungsanstalt erfolgt sind. A. N. IV S. 47 a. E.

Zu Abs. III: Vgl. N. 2 bei § 23 und § 32. Dazu A. N. V S. 318 N. 708, wo das RVA. vorschlägt, die Unfälle in den Heberollenauszügen zur Ermöglichung einer Kontrolle für die Gemeinde kurz zu spezialisieren. Zuständigkeit des LVA. zur Entscheidung der Beschwerde s. § 41 Abs. II.

§ 39.

Die Bestimmungen der §§ 103 bis 106 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes über die Einziehung, Verjährung und Abführung der Beiträge sowie der §§ 107 bis 111 a. a. O. über die Vermögensverwaltung finden, und zwar auch auf Prämienbeträge, entsprechende Anwendung.

V. Unfallverhütung. Beaufsichtigung.

Unfallverhütung. Ueberwachung durch die Genossenschaft.

§ 40.

Die Bestimmungen der §§ 112 bis 124 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes finden mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Unfallverhütungsvorschriften können auch für die Bauarbeiten derjenigen Unternehmer erlassen werden, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, aber in deren Bezirke Bauarbeiten ausführen.

   In den Unfallverhütungsvorschriften, welche auf derartige Bauarbeiten Anwendung finden sollen, sind für die Zuwiderhandelnden Zuschläge bis zum doppelten Betrage der Prämie oder, sofern es sich

um Bauarbeiten der im § 23 lit. b bezeichneten Art handelt, Geldstrafen bis zu einhundert Mark anzudrohen. Die Vorschriften sind von der höheren Verwaltungsbehörde in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

2. Die Berechtigung der Genossenschaft zur Ueberwachung der Betriebe und die Verpflichtungen der Unternehmer wegen Gestattung des Zutritts zu den Betriebsstätten und wegen Vorlegung ihrer Bücher und Nachweisungen erstrecken sich auch auf Unternehmer, welche, ohne Mitglied der Genossenschaft zu sein, in deren Bezirk Bauarbeiten ausführen.

Zu § 40 vgl. § 5 Ziff. 2 und § 6 Ziff. 4 Abs. I. Die Vorschrift findet auf alle Bau-Ber.Gen. Anwendung. Vgl. § 44, dazu Hdb. N. 1. Die Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau-Ber.Gen. s. in A. N. VI S. 143 ff.

Reichs-Versicherungsamt. Landes-Versicherungsämter.

§ 41.

I Wegen der Zuständigkeit des Reichs-Versicherungsamts und der Landes-Versicherungsämter bewendet es bei den Bestimmungen der §§ 125 bis 127 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes.

II Soweit hiernach ein Landes-Versicherungsamt zur Beaufsichtigung der Genossenschaft und zur Entscheidung der im Bezirke derselben vorkommenden Streitigkeiten befugt ist, gehen die im § 26 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, sowie in den §§ 13, 19, 22, 26 bis 28, 32, 33, 38, 42 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

1. § 41 gilt für alle Bau-Ber.Gen. (§ 44). Bei Streitigkeiten, in welchen es sich um die Zugehörigkeit einer Bauarbeit zu einer Ber.Gen., welche einem LVA. untersteht, oder zu einer Ber.Gen., welche nicht diesem LVA. untersteht, handelt, ist das RVA. zur Entscheidung zuständig. Gew.G. § 127 Abs. II.

2. Von den bestehenden Landesversicherungsämtern erstreckt sich die Zuständigkeit des bayerischen auf die bayerische Baugewerks-Ber.Gen., diejenige des württembergischen LVA. auf die württembergische Baugewerks-Ber.Gen. Die übrigen Bau-Ber.Gen. unterstehen alle dem RVA.

VI. Bauarbeiten für Rechnung des Reichs, der Bundesstaaten, von Kommunalverbänden und Korporationen.

Ausführungsbehörden.

§ 42.

Für Bauarbeiten des Reichs, eines Bundesstaats, eines nach den Bestimmungen des § 6 Ziffer 3 für leistungsfähig erklärten Verbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation, bei welchen nach § 6 Ziffer 2, 3 bei Anwendung dieses Gesetzes an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich, der betreffende Bundesstaat, der betreffende Verband oder die Korporation tritt, werden die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für die Reichsverwaltungen von dem Reichskanzler, im Uebrigen von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen sind. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet sind.

Zu § 42 vgl. Gew.G. § 128 Abs. III. Mitteilung an das LVA. s. § 41 Abs. II. Ein Verzeichnis der zuständigen Ausf.Beh. s. in A. N. XXII S. 557 ff.

Versicherung durch das Reich ꝛc.

§ 43.

Soweit das Reich oder ein Bundesstaat, ein Kommunalverband oder eine andere öffentliche Korporation an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt (§ 6 Ziffer 2, 3), finden die §§ 12 bis 36, 38, 40 dieses Gesetzes, sowie die §§ 74, 103 bis 105, 106 Abs. 2, 3, §§ 107 bis 110, 125, 126, 146 bis 151 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes keine Anwendung. Dagegen sind die Bestimmungen der §§ 130 bis 133 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

Die Handhabung der Aufsicht erfolgt bei dieser Versicherung durch die den Ausf.Beh. (§ 42) vorgesetzten Dienststellen. Die Entscheidung über die Rekurse kommt den Versicherungsämtern zu. Die Auszahlungen erfolgen durch die Post.

VII. Schluß- und Strafbestimmungen.

Erstreckung auf andere Gesetze über Unfallversicherung.

§ 44.

Die Bestimmungen der §§ 8, 12 Abs. 2, §§ 18 bis 36, 37 Abs. 2, § 38 Abs. 1, 3, §§ 39 bis 41, 45 finden bei den im Geltungsbereiche des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes errichteten Berufsgenossenschaften für Baugewerbetreibende gleichfalls entsprechende Anwendung.

Die Nachweisung der 12 Hochbau-(Baugewerks-)Ber.Gen. s. in A. N. VII S. 319 und XXII S. 531 ff.

Haftpflicht ꝛc. Strafbestimmungen. Zustellungen.

§ 45.

[1] Für Arbeiter, welche bei Bauarbeiten der im § 6 Ziffer 4 Abs. 1 bezeichneten Art beschäftigt, aber nicht

nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes gegen Krankheit versichert sind, bleiben die auf gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ansprüche auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens für die Dauer der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle vorbehalten.

II Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 135, 139 bis 155 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes entsprechende Anwendung, die Strafbestimmungen insbesondere auch bezüglich der Einreichung und Richtigkeit der für die Berechnung der Prämien maßgebenden Nachweisungen (§ 24).

Zu Abs. I: Vgl. lw. G. § 146 Abs. III und oben § 10 Abs. II. Die Vorschrift bildet eine Ausnahme von der nach Gew.G. § 135 angeordneten Einschränkung der Unternehmerhaftung. Sie ist indes praktisch deshalb nicht von erheblicher Bedeutung, weil die meisten Regiebauarbeiter entweder obligatorisch nach KrVG. § 1 oder § 2 Ziff. 1 oder freiwillig nach § 4 Abs. II l. c. gegen Krankheit versichert sind. § 45 gilt für alle Bau-Ber.Gen. § 44.

Zu Abs. II: Die Strafbefugnis des Genossenschaftsvorstands erstreckt sich auch auf die in § 6 Ziff. 4 Abs. I bezeichneten Unternehmer, Verf. des preuß. Min. A. N. XXI S. 423.

§ 46.

I Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, oder dadurch herbeigeführt haben, daß sie bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der

Baukunst verstießen, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Krankenversicherungsgesetzes von den Kommunalverbänden (§ 25 Abs. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 10 Abs. 2, 5 dieses Gesetzes) oder Krankenkassen gemacht worden sind. Dieselben Personen haften der Genossenschaft für deren Aufwendungen auch ohne Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil. Ist der Unfall durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt, so ist die Genossenschaftsversammlung befugt, von der Verfolgung des Anspruchs abzusehen. Durch Statut kann diese Befugniß auf den Vorstand übertragen werden.

II In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

III Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.

Zu § 46 vgl. Gew.G. § 136. Die Vorschrift findet nicht nur auf die Mitglieder der Tiefbau-Ber.Gen., sondern auf alle unter die Kategorien des Abs. I fallenden Personen Anwendung, also insbes. auch auf die Bauherren (§ 5 Ziff. 2). Ob eine Maßregel oder ein Verhalten „wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst verstoße" ist quaestio facti. Vgl. StrGB. § 330.

§ 47.

I Will der Vorstand den Ersatzanspruch aus § 46 Abs. 1 Satz 3 geltend machen, so hat er den Beschluß

dem Ersatzpflichtigen schriftlich mitzutheilen. Der Ersatzpflichtige kann hiergegen die Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung anrufen.

II Die Klage darf nicht vor Ablauf eines Monats nach der Zustellung dieser Mittheilung und nur dann angestellt werden, wenn nicht innerhalb dieser Frist die Beschlußfassung seitens des Ersatzpflichtigen angerufen ist. Ist letzteres der Fall, so ist die Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung abzuwarten.

Zu § 47 vgl. Gew.G. § 137.

§ 48.

I Der Anspruch (§ 46 Abs. 1 Satz 1) verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das strafgerichtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist, im Uebrigen in zwei Jahren nach dem Unfalle. Die Anrufung der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung (§ 47 Abs. 1) unterbricht die Verjährung.

II Für das über einen solchen Anspruch erkennende ordentliche Gericht ist die Entscheidung bindend, welche in dem durch dieses Gesetz geordneten Verfahren über die Frage ergeht, ob ein Unfall vorliegt, für welchen aus der Unfallversicherung Entschädigung zu leisten ist, und in welchem Betrag Entschädigung zu gewähren ist.

Zu Abs. I vgl. Gew.G. § 138.

V. Anhang.

Anlage 1.

Auszug aus dem See-Unfallversicherungsgesetz

vom 30. Juni 1900.

(RGBl. S. 716 ff.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§ 1.

Personen, welche

1. auf deutschen Seefahrzeugen als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören (Seeleute), Schiffer jedoch nur, sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen,
2. ohne zur Schiffsbesatzung zu gehören, auf deutschen Seefahrzeugen in inländischen Häfen beschäftigt werden, soweit sie nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen gegen Unfall versichert sind,
3. in inländischen Betrieben schwimmender Docks und ähnlicher Einrichtungen sowie in inländischen Betrieben für die Ausübung des Lootsendienstes, für die Rettung oder Bergung von Personen oder Sachen bei Schiffbrüchen, für die Bewachung, Beleuchtung oder Instandhaltung der dem Seeverkehre dienenden Gewässer beschäftigt sind,

werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle einschließlich derjenigen Unfälle, welche während des Betriebs in Folge von Elementarereignissen eintreten, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Auf Personen in Seeschiffahrts- und anderen unter Abs. 1 fallenden Betrieben, welche wesentliche Bestandtheile eines der Unfallversicherung unterliegenden sonstigen Betriebs sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung. Von den Bestimmungen der §§ 3 ff. sind ferner ausgeschlossen die im § 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53)[1]) bezeichneten Personen, Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie andere Beamte eines Bundesstaats oder Kommunalverbandes, für welche die im § 12[1]) a. a. O. vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist.

Welche Betriebe im Sinne dieses Gesetzes versicherungspflichtig sind, bestimmt im Zweifel nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes (§ 41) das Reichs-Versicherungsamt.

§ 2.

Die Versicherung erstreckt sich auf häusliche und andere Dienste, zu denen versicherte Personen neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder von deren Beauftragten herangezogen werden, sowie auf Dienstleistungen versicherter Personen bei Rettung oder Bergung von Personen oder Sachen.

§ 3.

Als ein deutsches Seefahrzeug im Sinne dieses Gesetzes gilt jedes ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzte Fahrzeug, welches unter deutscher Flagge fährt.

Als Seefahrt (Abs. 1) gilt nicht nur der Verkehr auf See außerhalb der Grenzen, die durch § 1 der zum § 25 des Flaggengesetzes vom 22. Juni 1899 erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 10. November 1899 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 380) festgesetzt sind, sondern auch die Fahrt auf Buchten, Haffen und Watten der See, nicht aber auf anderen mit der See in Verbindung stehenden Gewässern, auch wenn sie von Seeschiffen befahren werden.

---

[1]) Nunmehr „Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes" vom 28. Juni 1901 (RGBl. S. 211) §§ 1, 14 (vgl. unten S. 571).

Betriebe, welche nach den vorstehenden Bestimmungen als Seeschiffahrtsbetriebe sich darstellen, scheiden, sofern sie auf Grund anderer Gesetze einer Berufsgenossenschaft bereits zugetheilt sind, aus der letzteren mit den aus § 53 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes sich ergebenden Rechtswirkungen aus.

Rheder im Sinne dieses Gesetzes sind die Eigenthümer der unter dasselbe fallenden Fahrzeuge, sofern eine Rhederei besteht (§ 489 des Handelsgesetzbuchs), die Rhederei.

§ 4.

Die Versicherung gilt für die Zeit vom Beginne bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses einschließlich der Beförderung vom Lande zum Fahrzeug und vom Fahrzeuge zum Lande. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Unfälle, welche die nach § 1 versicherten Personen auf einem deutschen Seefahrzeug, auf welchem sie beschäftigt sind, ohne zur Besatzung desselben zu gehören, bei dem Betrieb erleiden, sowie auf Unfälle, welche deutsche Seeleute bei der auf Grund des Handelsgesetzbuchs oder der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 409) oder des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute, vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 432) ihnen gewährten freien Zurückbeförderung oder Mitnahme auf deutschen Seefahrzeugen erleiden. Im Falle des Flaggenwechsels gilt als Beendigung des Dienstverhältnisses der Zeitpunkt, in welchem der Versicherte seine Entlassung beanspruchen durfte.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Unfälle, welche der Versicherte während einer Zeit erleidet, in welcher er sich pflichtwidrig von Bord entfernt hatte, oder welche er während eines Urlaubs an Land erleidet, wenn er in eigener Angelegenheit das Schiff verlassen hat.

§ 5.

Durch das Statut kann die Versicherungspflicht auf die Rheder erstreckt werden, sofern sie zur Besatzung des Fahrzeugs gehören und die letztere außer ihnen regelmäßig nicht mehr als zwei Personen umfaßt.

Rheder, welche nicht schon nach den vorstehenden Be-

stimmungen versichert sind, Lootsen, welche ihr Gewerbe für eigene Rechnung betreiben, sowie die Unternehmer der übrigen nach § 1 versicherten Betriebe sind berechtigt, sich selbst gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes zu versichern.

§ 6.

Die Versicherung erstreckt sich auf einen Jahresarbeitsverdienst bis einschließlich dreitausend Mark. Durch das Statut (§ 37) kann die Versicherung auf einen höheren Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden.

§ 7.

Durch Statut kann ferner bestimmt werden, daß und unter welchen Bedingungen gegen die Folgen der bei dem Betrieb oder Dienste sich ereignenden Unfälle versichert werden können

a) im Betriebe beschäftigte, aber nach §§ 1 oder 2 nicht versicherte Personen durch den Betriebsunternehmer;
b) nicht im Betriebe beschäftigte, aber die Betriebsstätte besuchende oder auf derselben verkehrende Personen durch den Betriebsunternehmer oder den Vorstand der Berufsgenossenschaft (§ 32);
c) Organe und Beamte der Berufsgenossenschaft durch deren Vorstand.

IX. Unfallversicherung im Kleinbetriebe der Seeschiffahrt sowie in der See- und Küstenfischerei.

§ 152.

Die vorstehenden Bestimmungen finden mit den aus den folgenden Paragraphen sich ergebenden Abweichungen entsprechende Anwendung:

1. auf die Besatzung solcher Seefahrzeuge, welche nicht mehr als fünfzig Kubikmeter Brutto-Raumgehalt haben und dabei weder Zubehör eines größeren Fahrzeugs noch auf die Fortbewegung durch Dampf oder andere Maschinenkräfte eingerichtet sind;
2. auf die Besatzung derjenigen Fahrzeuge, welche zur Ausübung der Fischerei in den im § 3 Abs. 2 bezeichneten Gewässern bestimmt und nicht bereits durch den Bundesrath auf Grund früherer gesetzlicher Bestimmungen der

Unfallversicherung nach Maßgabe der §§ 1 ff. unterworfen sind;

3. auf die Besatzung von Fahrzeugen, welche zur Ausübung der Fischerei auf anderen mit der See in Verbindung stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässern innerhalb der vom Bundesrathe zu bestimmenden örtlichen Grenze bestimmt sind.

§ 153.

Der Versicherungspflicht unterliegen auch die Unternehmer gewerblicher Schiffahrts- und Fischereibetriebe der im § 152 bezeichneten Art, sofern sie zur Besatzung des Fahrzeugs gehören und bei dem Betriebe regelmäßig keinen oder nicht mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen.

Anlage 2.

Unfallfürsorgegesetz

für Beamte und für Personen des Soldatenstandes.

Vom 18. Juni 1901.

(RGBl. S. 211 ff.)[1])

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) erhält die nachstehende Fassung:

§ 1.

Beamte der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie Personen des Soldatenstandes, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unter-

---

[1]) Das Gesetz ist nach den beiden Reichsgesetzen vom 31. Mai 1906 (Militärpensionsgesetze) (RGBl. S. 565 ff. u. 593 ff.) § 77 Abs. II Ziff. 2 bezw. § 76 Abs. II Ziff. 2 am 1. Juli 1906 außer Kraft getreten, soweit es die Offiziere, Sanitätsoffiziere und deren Hinterbliebene, ferner die Militärpersonen der Unterklassen und deren Hinterbliebene betrifft.

liegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsundsechzigzweidrittel Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatze bezeichneten Betrag;
2. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben denjenigen Theil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

Ist der Verletzte in Folge des Unfalls nicht nur völlig dienst- oder erwerbsunfähig, sondern auch derart hülflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hülflosigkeit die Pension bis zu hundert Prozent des Diensteinkommens zu erhöhen.

Solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls thatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, kann in den Fällen des Abs. 2 Ziffer 2 die Pension bis zum vollen Betrage des Abs. 1 vorübergehend erhöht werden.

Steht dem Verletzten nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

Nach dem Wegfall des Diensteinkommens sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 585) zu ersetzen.

§ 2.

Die Hinterbliebenen solcher im § 1 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten:

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag des einmonatigen Diensteins-

kommens oder der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens fünfzig Mark;

2. eine Rente. Diese beträgt
   a) für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung, ebenso für jedes Kind bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung zwanzig Prozent des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch für die Wittwe nicht unter zweihundertundsechzehn Mark und nicht mehr als dreitausend Mark, für jedes Kind nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark;
   b) für Verwandte der aufsteigenden Linie, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit insgesammt zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark; sind mehrere Berechtigte dieser Art vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt;
   c) für elternlose Enkel, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung insgesammt zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark.

Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so haben die Verwandten der aufsteigenden Linie nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittwe und der Kinder der Höchstbetrag der Renten nicht erreicht wird, die Enkel nur soweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten, Kinder oder Verwandte der aufsteigenden Linie in Anspruch genommen wird. Soweit die Renten der

Wittwe und der Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift einem von den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist.

§ 3.

Die Fürsorge erstreckt sich auf die Folgen von Unfällen bei häuslichen und anderen Diensten, zu denen Personen der im § 1 bezeichneten Art neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Vorgesetzten herangezogen werden.

§ 4.

Erreicht das jährliche Diensteinkommen nicht den dreihundertfachen Betrag des für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes, Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 417), so ist dieser Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bleibt der nach Abs. 1 zu Grunde zu legende Betrag hinter dem Jahresarbeitsverdienste zurück, welchen während des letzten Jahres vor dem Unfalle Personen bezogen haben, welche mit Arbeiten derselben Art in demselben Betrieb, oder in benachbarten gleichartigen Betrieben beschäftigt waren, so ist dieser Jahresarbeitsverdienst der Berechnung der Rente zu Grunde zu legen.

Der eintausendfünfhundert Mark übersteigende Betrag kommt nur zu einem Drittel zur Anrechnung.

Bleibt bei den nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten (§ 1) die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zu Grunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Diensteinkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

§ 5.

Ist das der Berechnung der Hinterbliebenenrente zu Grunde zu legende Diensteinkommen in Folge eines früher

erlittenen, nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung oder Unfallfürsorge entschädigten Unfalls geringer, als der vor diesem Unfalle bezogene Lohn oder das vor diesem Unfalle bezogene Diensteinkommen, so ist die aus Anlaß des früheren Unfalls bei Lebzeiten bezogene Rente oder Pension dem Diensteinkommen bis zur Höhe des der früheren Entschädigung zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes oder Diensteinkommens hinzuzurechnen.

§ 6.

Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfalle des Diensteinkommens, der Bezug der Hinterbliebenenrente mit dem Ablaufe des Gnadenquartals oder Gnadenmonats, oder, soweit solche nicht gewährt werden, mit dem Ablaufe derjenigen Zeit, für welche nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 das Diensteinkommen oder die Pension weiter bezogen ist.

Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung an, so wird bis zum Ablaufe der dreizehnten Woche nach dem Eintritte des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld und vom Beginne der vierzehnten Woche ab auch der Anspruch auf die Pension sowie auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes beziehungsweise bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Werth der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel (§ 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrags des Krankengeldes.

Fällt das Recht auf den Pensions- oder Rentenbezug im Laufe des Monats, für welchen die Pension oder Rente gezahlt war, fort, so ist von einer Rückforderung abzusehen. Wenn für einen Theil des Monats die Pension für den Verletzten mit der Rente für die Hinterbliebenen zusammentrifft, so haben die Hinterbliebenen den höheren Betrag zu beanspruchen.

§ 7.

Ein Anspruch auf die in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweig aberkannt worden ist.

Der Anspruch kann, auch ohne daß ein Urtheil der bezeichneten Art ergangen ist, ganz oder theilweise abgelehnt werden, falls das Verfahren wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht durchgeführt werden kann.

§ 8.

Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Anmeldung bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erfolgt ist. In solchem Falle ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben und der Betheiligte davon zu benachrichtigen.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, und wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hinderniß für die Anmeldung weggefallen, erfolgt ist.

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Betheiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

§ 9.

Soweit vorstehend nichts Anderes bestimmt ist, finden auf die nach §§ 1 bis 3 zu gewährenden Bezüge die für die Betheiligten geltenden Bestimmungen über die Pension und über die Fürsorge für Wittwen und Waisen Anwendung. Auf die Bezüge von Verwandten der aufsteigenden Linie und von Enkeln finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 10.

Die in den §§ 1, 2 bezeichneten Personen können, auch wenn sie einen Anspruch auf Pension oder Rente nicht haben, einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens gegen die Betriebsverwaltung, in deren Dienste der Unfall sich ereignet hat, überhaupt nicht, und gegen deren Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß der in Anspruch Genommene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Der hiernach zulässige Anspruch ermäßigt sich um denjenigen Betrag, welcher den Berechtigten nach dem gegenwärtigen Gesetze zusteht.

§ 11.

Die in dem § 10 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§ 12.

Die dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken 2c. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) gegen Eisenbahn-Betriebsunternehmer zustehenden Ansprüche gehen auf die Betriebsverwaltung, welche dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift Pensionen, Kosten

des Heilverfahrens, Renten oder Sterbegelder zu zahlen hat, in Höhe dieser Bezüge und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 318) über.

Weitergehende Ansprüche als auf diese Bezüge stehen dem Verletzten und dessen Hinterbliebenen gegen das Reich und die Bundesstaaten nicht zu.

Die Haftung anderer, in dem § 10 nicht bezeichneter Personen bestimmt sich nach den sonstigen gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung des Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Betriebsverwaltung insoweit über, als sie zu den im Abs. 1 gedachten Zahlungen auf Grund dieses Gesetzes verpflichtet ist.

§ 13.

Auf die in den §§ 1, 2 bezeichneten Personen finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung.

§ 14.

Staats- und Kommunalbeamten sowie deren Hinterbliebenen, für welche durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§ 1 bis 7 des gegenwärtigen Gesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, steht wegen eines solchen Unfalls ein reichsgesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch denselben erlittenen Schadens nur nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 des gegenwärtigen Gesetzes zu. Auf solche Staats- und Kommunalbeamten sowie deren Hinterbliebene finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung.

Artikel 2.

Dies Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Dasselbe kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrags vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III § 5 zur Anwendung.

Soweit Staats- und Kommunalbeamte der im Artikel 1 § 1 bezeichneten Art beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zufolge einer dem Gesetze vom 15. März 1886 genügenden

landesgesetzlichen oder statutarischen Fürsorge von der reichsgesetzlichen Unfallversicherung ausgeschlossen sind, behält es hierbei bis zum 1. Januar 1903 sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern", Cuxhaven, den 18. Juni 1901.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

Anlage 3.

Gesetz,

betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene.

Vom 30. Juni 1900.

(RGBl. S. 536.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Umfang der Fürsorge.

§ 1.

Wenn Gefangene einen Unfall bei einer Thätigkeit erleiden, bei deren Ausübung freie Arbeiter nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung versichert sein würden, so ist für die Folgen solcher Unfälle eine Entschädigung zu leisten.

Den Gefangenen werden die in öffentlichen Besserungsanstalten, Arbeitshäusern und ähnlichen Zwangsanstalten untergebrachten Personen gleichgestellt, ebenso die zur Forst- oder Gemeindearbeit oder zu sonstigen Arbeiten auf Grund gesetzlicher oder polizeilicher Bestimmung zwangsweise angehaltenen Personen.

§ 2.

Die Entschädigung tritt bei Körperverletzung oder Tödtung ein.

Die Entschädigung wird nicht gewährt, wenn der Ver-

letzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Hat der Verletzte sich den Unfall bei Begehung einer strafbaren Handlung oder durch ein Verhalten zugezogen, welches als eine grobe Verletzung der Hausordnung erscheint, so kann die Entschädigung ganz oder theilweise versagt oder, sofern er im Inlande wohnende Angehörige hat, welche im Falle seines Todes eine Rente erhalten würden, diesen ganz oder theilweise überwiesen werden.

§ 3.

Im Falle der Verletzung wird als Entschädigung außer freier ärztlicher Behandlung, Arznei und sonstigen Heilmitteln sowie den zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hülfsmitteln (Krücken, Stützapparaten und dergleichen) für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit dem Verletzten nach der Entlassung aus der Anstalt eine Rente gewährt. Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung an, so fällt die Entschädigung für die Zeit bis zum Ablaufe der dreizehnten Woche nach dem Unfalle fort.

Die Rente beträgt:

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für deren Dauer als Vollrente den zweihundertfachen Betrag desjenigen ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes), welcher für den Ort der letzten mindestens drei Monate währenden Beschäftigung festgesetzt ist, die der Gefangene innerhalb des letzten Jahres vor Antritt der Haft gehabt hat. Kann ein solcher Beschäftigungsort im Inlande nicht ermittelt werden, so ist der niedrigste Satz zu Grunde zu legen, welcher in dem Bezirke der für den Sitz der Anstalt zuständigen höheren Verwaltungsbehörde als ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher erwachsener männlicher beziehungsweise weiblicher Tagearbeiter festgesetzt ist;

b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für deren Dauer denjenigen Theil der Vollrente, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

Der Höchstbetrag der Vollrente ist dreihundert Mark.

Bei der Berechnung der Rente für Personen, welche vor dem Unfalle bereits theilweise erwerbsunfähig waren, ist derjenige Theil des ortsüblichen Tagelohns zu Grunde zu legen, welcher dem Maße der bisherigen Erwerbsfähigkeit entspricht. War der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits völlig erwerbsunfähig, so sind nur freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel sowie die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hülfsmittel (Krücken, Stützapparate und dergleichen) zu gewähren.

§ 4.

Im Falle der Tödtung ist außerdem von dem Zeitpunkt ab, mit welchem der Gefangene, wenn er am Leben geblieben wäre, in Folge der Strafverbüßung oder des Straferlasses entlassen worden wäre, an dessen Hinterbliebene eine Rente zu zahlen, welche beträgt:

1. für die Wittwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung,
2. für jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre

den sechzigfachen Betrag des nach § 3 zu Grunde zu legenden Tagelohns, jedoch nicht mehr als neunzig Mark.

Die Renten der Hinterbliebenen dürfen insgesammt den einhundertundachtzigfachen Betrag des Tagelohns (§ 3) und im Höchstbetrage zweihundertundsiebenzig Mark jährlich nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe den einhundertundachtzigfachen Betrag des Tagelohns (§ 3), jedoch nicht mehr als zweihundertundsiebenzig Mark als Abfindung.

Die Entschädigung der Hinterbliebenen fällt fort, wenn Thatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß der Getödtete auf freiem Fuße zum Unterhalte seiner Angehörigen nichts beigetragen hätte. Die Entschädigung der Wittwe fällt fort, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist. Die Entschädigung kann ganz oder theilweise versagt

werden, wenn die Ehefrau, bevor ihrem Ehemanne die Freiheit entzogen worden ist, ohne gesetzlichen Grund seit mindestens einem Jahre von der häuslichen Gemeinschaft sich ferngehalten und ohne Beihülfe des Ehemanns ihren Unterhalt gefunden hat.

Die Bestimmungen über die Renten der Kinder finden auch Anwendung, wenn der Unfall eine alleinstehende weibliche Person betroffen hat und diese mit Hinterlassung von Kindern verstirbt.

§ 5.

An Stelle der im § 3 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt gewährt werden.

Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in der Heilanstalt steht seinen im § 4 bezeichneten Angehörigen die daselbst angegebene Rente insoweit zu, als ihnen dieselbe im Falle des Todes des Verletzten zu gewähren sein würde.

Ist begründete Annahme vorhanden, daß der Empfänger einer Unfallrente bei Durchführung eines Heilverfahrens eine Erhöhung seiner Erwerbsverhältnisse erlangen werde, so kann zu diesem Zwecke jederzeit ein neues Heilverfahren eingeleitet werden. Dabei finden die Bestimmungen der Abs. 1, 2 Anwendung.

Hat der Verletzte sich den gemäß Abs. 1, 3 oder § 3 Abs. 1 getroffenen Anordnungen ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund entzogen, so kann ihm die Entschädigung auf Zeit ganz oder theilweise versagt werden, sofern er auf diese Folge hingewiesen worden ist und nachgewiesen wird, daß durch sein Verhalten die Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt wird.

§ 6.

Ausländern sowie deren Hinterbliebenen wird die Rente nicht gewährt.

Entschädigungsverpflichtete.

§ 7.

Die Entschädigung erfolgt durch den Bundesstaat, in dessen Gebiete die Anstalt liegt, in welcher der Unfall eingetreten ist, oder in dessen Gebiete die zwangsweise Beschäftigung stattgefunden hat.

Die Verpflichtung des Bundesstaats kann durch Landesgesetz auf andere Stellen übertragen werden. Die Bundesstaaten sind auch befugt, Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Verbände, die Gefangenenanstalten unterhalten, zu Beiträgen heranzuziehen.

Mehrere Bundesstaaten können sich für ihre Gebiete oder Theile derselben behufs gemeinsamer Tragung der Lasten mit einander verbinden. Die Vereinbarung muß sich auf die Verwaltung, die Beaufsichtigung und das Verfahren sowie auf die Vertheilung der Lasten und Kosten erstrecken.

Unternehmer, welche auf Grund eines Vertrags mit der Anstaltsleitung Gefangene (§ 1) beschäftigen, können zu Beiträgen an diejenige Kasse, welche die Entschädigung zu gewähren hat, oder wenn sich der Unfall aus Anlaß einer für ihre Rechnung in oder außerhalb der Anstalt stattfindenden Beschäftigung zugetragen hat, zum Ersatze der der Kasse gemäß §§ 2 bis 5 erwachsenden Ausgaben herangezogen werden. Die Höhe der Beiträge sowie der Umfang und die Voraussetzungen der Ersatzpflicht sind durch den mit dem Unternehmer abzuschließenden Vertrag zu regeln. Die betreffenden Bestimmungen sind der Ausführungsbehörde auf Verlangen mitzutheilen.

§ 8.

Behufs Ausführung dieses Gesetzes hat der Entschädigungsverpflichtete (§ 7) Ausführungsbehörden einzusetzen. Die Ausführungsbehörden sind, soweit nicht durch Landesgesetz oder durch Vereinbarung (§ 7) andere Bestimmungen getroffen werden, von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen.

Die auf Grund der §§ 7, 8 getroffenen Einrichtungen sind dem Bundesrathe mitzutheilen und durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Untersuchung.

§ 9.

Jeder Unfall, durch welchen eine unter dieses Gesetz fallende Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine über den Zeitpunkt der Entlassung hinauswirkende Erwerbsunfähigkeit zur

Folge haben wird, ist durch den Vorstand der Anstalt, in welcher der Verunglückte zur Zeit des Unfalls untergebracht ist, alsbald einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

1. die Veranlassung und Art des Unfalls;
2. die getödteten oder verletzten Personen;
3. die Art der vorgekommenen Verletzungen;
4. die nach § 4 entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen;
5. die Höhe der Renten, welche der Verletzte etwa auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invalidenversicherungsgesetzes bezieht.

Nach Abschluß der Untersuchung sind die Verhandlungen der Ausführungsbehörde einzusenden.

Verfahren.

§ 10.

Die Entschädigung ist von Amtswegen, im Falle der Tödtung sofort, im Falle der Verletzung unmittelbar vor der Entlassung des Verletzten aus der Anstalt festzustellen. Eine Rente ist im Falle der Verletzung nur dann zu gewähren, wenn bei der Entlassung die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit fortbesteht.

Entschädigungen auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses, wenn es sich um die Folgen einer Körperverletzung handelt, vor der Entlassung, und wenn der Unfall den Tod herbeigeführt hat, vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte des Unfalls bei dem Vorstande der Anstalt, in welcher der Verunglückte zur Zeit des Unfalls untergebracht war, zu beantragen.

Nach Ablauf der Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß eine die Entschädigung begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden oder daß der Berechtigte von der Stellung des Antrags durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, und wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hinderniß für die Anmeldung weggefallen, erfolgt ist.

§ 11.

Die Festsetzung der Entschädigungen erfolgt durch die Ausführungsbehörde.

Ueber die Festsetzung der Rente ist dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen und soweit in den Fällen des § 7 Abs. 3 zu den Lasten des einzelnen Unfalls der Unternehmer beizutragen hat, auch diesem ein schriftlicher Bescheid, aus welchem die Art der Berechnung ersichtlich sein muß, zuzustellen.

Die Zustellung kann durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes erfolgen. Posteinlieferungsscheine begründen nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrer Ausstellung die Vermuthung für die in der ordnungsmäßigen Frist nach der Einlieferung erfolgte Zustellung.

Innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids steht dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen sowie dem Unternehmer die Beschwerde zu. Die Beschwerde hat, ausgenommen im Falle des § 5 Abs. 3, 4 keine aufschiebende Wirkung.

Die Landes-Zentralbehörde bezeichnet die für die Entscheidung über Beschwerden zuständige Stelle. Diese muß in dem Bescheid angegeben werden. Die Entscheidung kann mit Genehmigung des Reichskanzlers dem Reichs-Versicherungsamt übertragen werden.

Die zur Entscheidung berufene Stelle entscheidet endgültig.

§ 12.

Zu dem Zeitpunkte, mit welchem der Bezug der Rente beginnt (§§ 3, 4), ist dem Berechtigten von der Ausführungsbehörde die mit der Zahlung beauftragte Postanstalt (§ 18) zu bezeichnen und der unteren Verwaltungsbehörde des Wohnorts über die dem Berechtigten zustehenden Bezüge Nachricht zu geben. Das Gleiche gilt beim Eintritte von Veränderungen.

Veränderung der Verhältnisse.

§ 13.

Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche

Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.

Vor einer Herabsetzung oder Aufhebung der Rente ist dem Rentenempfänger unter Mittheilung der Unterlagen, auf Grund deren die Herabsetzung oder Aufhebung erfolgen soll, Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

Eine Erhöhung der Rente tritt nur für die Zeit nach Einreichung des Antrags ein. Eine Minderung, Einstellung (§ 15) oder Aufhebung der Rente tritt mit Ablauf des Monats in Wirksamkeit, in welchem der die Veränderung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des § 3 festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muß der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Anstaltsvorstand angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß der Entschädigungsberechtigte von der Stellung des Antrags durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, und die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem das Hinderniß weggefallen, erfolgt ist.

§ 14.

Die nach diesem Gesetze festgestellten Renten sind in monatlichen und, wenn sich der Jahresbetrag auf sechzig Mark oder weniger beläuft, in vierteljährlichen Beträgen im voraus zu zahlen, letzteres insoweit, als nicht im voraus anzunehmen ist, daß die Rente vor Ablauf des Vierteljahrs fortfällt. Die Renten werden auf volle fünf Pfennig für den Monat beziehungsweise das Vierteljahr nach oben abgerundet.

Ruhen der Rente.

§ 15.

Der Bezug der Rente ruht:

1. solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder solange er

in einem Arbeitshaus oder einer Besserungsanstalt untergebracht ist. Hat der Berechtigte im Inlande wohnende Angehörige, welche im Falle seines Todes Anspruch auf Rente haben würden, so ist diesen die Rente bis zur Höhe jenes Anspruchs zu überweisen;

2. solange der berechtigte Ausländer nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Bestimmung kann durch Beschluß des Bundesraths für bestimmte Grenzgebiete oder für solche auswärtige Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen, durch einen Betriebsunfall verletzten Arbeitern eine entsprechende Fürsorge gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden;
3. solange der berechtigte Inländer im Auslande sich aufhält und es unterläßt, der Ausführungsbehörde seinen Aufenthalt mitzutheilen.

Die Ausführungsbehörde hat über die Mittheilung des Aufenthaltsorts nähere Vorschriften zu erlassen und darin anzuordnen, daß der Rentenberechtigte sich von Zeit zu Zeit bei einem deutschen Konsul persönlich vorzustellen hat.

Weist der Entschädigungsberechtigte nach, daß er der Vorstellungspflicht ohne sein Verschulden nicht hat genügen können, so lebt insoweit das Recht auf den Bezug der Rente wieder auf;

4. solange der Berechtigte als Landstreicher umherzieht.

Kapitalabfindung.

§ 16.

Ist bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit eine Rente von zwanzig oder weniger Prozenten der Vollrente festgestellt, so kann die Ausführungsbehörde den Entschädigungsberechtigten auf seinen Antrag durch eine entsprechende Kapitalzahlung abfinden. Gegen den Bescheid, durch welchen die Kapitalabfindung festgesetzt wird, ist die Beschwerde (§ 11) zulässig.

Das Rechtsmittel hat in diesem Falle aufschiebende Wirkung. Bis zur endgültigen Entscheidung kann der Antrag zurückgezogen werden.

Uebertragung der Renten.

§ 17.

Die Uebertragung der Renten auf Dritte sowie deren Verpfändung oder Pfändung hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt:

1. zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Bezüge vor Anweisung der Rente von dem Betriebsunternehmer oder von dem Vorstande der Anstalt, in welcher der Verunglückte zur Zeit des Unfalls untergebracht ist, oder von einem Organe der Ausführungsbehörde gegeben worden ist;
2. zur Deckung der im § 850 Abs. 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen;
3. zur Deckung von Forderungen der ersatzberechtigten Armenverbände.

Auszahlung durch die Post.

§ 18.

Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung der Ausführungsbehörde vorschußweise durch die Postverwaltung, und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt bewirkt, in deren Bezirke der Empfangsberechtigte zur Zeit des Unfalls beziehungsweise der Entlassung aus dem Gewahrsame seinen Wohnsitz hatte, oder in deren Bezirk er bei der Entlassung überwiesen wird.

Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der Entschädigung an die Postanstalt seines neuen Wohnorts bei der Behörde, von welcher die Zahlungsanweisung erlassen worden ist oder bei der Postanstalt des bisherigen Wohnsitzes zu beantragen.

Liquidation der Post und Abführung der Beträge an die Postkasse.

§ 19.

Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahrs haben die Zentral-Postbehörden den einzelnen Ausführungsbehörden Nachweisungen der auf Anweisung derselben geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen

zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

Die Ausführungsbehörden haben die von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge innerhalb dreier Monate nach Empfang der Liquidationen an die ihnen bezeichneten Postkassen abzuführen.

§ 20.

Die Verpflichtung von Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, ihren von Unfällen betroffenen Mitgliedern sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Wenn auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet werden, für welchen den Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Entschädigung gewährt ist oder noch zu gewähren ist, so ist hierfür den verpflichteten Kassen, Gemeinden oder Armenverbänden durch Ueberweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten.

In Fällen dieser Art gilt für die unter das Krankenversicherungsgesetz fallenden Kassen als Ersatz der im § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrags des Krankengeldes dieser Kassen, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Ist die von Kassen, Gemeinden oder Armenverbänden geleistete Unterstützung eine vorübergehende, so können als Ersatz höchstens drei Monatsbeträge der Rente, und zwar mit nicht mehr als der Hälfte in Anspruch genommen werden. Ist die Unterstützung eine fortlaufende, so kann als Ersatz, wenn die Unterstützung in der Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt besteht, für dessen Dauer und in dem zur Ersatzleistung erforderlichen Betrage die fortlaufende Ueberweisung der vollen Rente, im Uebrigen die fortlaufende Ueberweisung von höchstens der halben Rente beansprucht werden.

§ 21.

Der Antrag auf Ueberweisung von Rentenbeträgen (§ 20 Abs. 2 bis 4) ist bei der Ausführungsbehörde anzumelden;

soweit es sich um den Ersatz für eine vorübergehende Unterstützung handelt, ist der Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens binnen drei Monaten seit Beendigung der Unterstützung geltend zu machen.

Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen des § 20 Abs. 2 bis 4 zwischen den Betheiligten über den Anspruch auf Ueberweisung von Rentenbeträgen entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren und, wo ein solches nicht besteht, durch die dem Ersatzberechtigten vorgesetzte Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung der Letzteren kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

§ 22.

Die Bestimmungen der §§ 20, 21 gelten auch für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hülfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllen.

Haftpflicht.

§ 23.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes entschädigungsberechtigten Personen und deren Hinterbliebene können, auch wenn sie eine Entschädigung nicht erhalten, einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens gegen die Anstalt nicht geltend machen, gegen die Beamten der Anstalt, den Unternehmer (§ 7 Abs. 4), dessen Vertreter und Beauftragte nur dann, wenn gegen diese Personen durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, welche ihnen nach diesem Gesetze zu gewähren ist.

Für das über einen solchen Anspruch erkennende ordentliche Gericht ist die Entscheidung bindend, welche in dem durch dieses Gesetz geordneten Verfahren über die Frage ergeht, ob ein Unfall vorliegt, für welchen nach diesem Gesetz

Entschädigung zu leisten ist, und in welchem Umfange sie zu gewähren ist.

§ 24.

Diejenigen Unternehmer sowie deren Vertreter und Beauftragte, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Krankenversicherungsgesetzes von Gemeinden, Armenverbänden oder von Kranken- und sonstigen Unterstützungskassen (§ 20 Abs. 1) gemacht worden sind. Dieselben Personen haften den auf Grund dieses Gesetzes Entschädigungsverpflichteten für deren Aufwendungen auch ohne Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil. Ist der Unfall durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes verpflichtet sind, herbeigeführt, so ist die Ausführungsbehörde befugt, von der Verfolgung des Anspruchs abzusehen.

In gleicher Weise haftet als Unternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.

Der Anspruch (Abs. 1 Satz 1) verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das strafgerichtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist, im Uebrigen in zwei Jahren nach dem Unfalle.

Die Bestimmnng des § 23 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 25.

Die in den §§ 23, 24 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§ 26.

Die Haftung dritter, in den §§ 23, 24 nicht bezeichneter Personen bestimmt sich nach den sonstigen gesetzlichen Vorschriften. Insoweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes entschädigungsberechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch den Unfall entstandenen Schadens gegen Dritte erwachsen ist, geht dieser Anspruch auf den nach diesem Gesetz Entschädigungsverpflichteten im Umfange seiner durch dieses Gesetz begründeten Entschädigungspflicht über.

§ 27.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Bestimmungen dieses Gesetzes in Kraft treten, wird mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Travemünde, den 30. Juni 1900.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

Anlage 4.

Reichsgesetz,

betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Vom 5. Mai 1886.

(RGBl. S. 131 ff.)

Abgeändert durch Reichsgesetz vom 25. Mai 1903 (RGBl. S. 233) Art. II.[1])

Abschnitt B (Krankenversicherung).

§ 133.

Werden durch die Landesgesetzgebung in der Land- oder Forstwirthschaft gegen Gehalt oder Lohn beschäftigte Personen der Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) unterworfen, so findet letzteres Gesetz mit den aus den §§ 134 bis 142 dieses Gesetzes sich ergebenden Aende-

[1]) In Kraft seit 1. Januar 1904.

rungen Anwendung. Dasselbe gilt, wenn durch statutarische Bestimmungen auf Grund des § 2 des Krankenversicherungsgesetzes die Anwendung der Vorschriften des § 1 des letzteren auf solche Personen erstreckt wird.

§ 134.

Absatz I wurde durch Art. 32 Abs. II des „Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883", vom 10. April 1892 (RGBl. S. 379) außer Wirksamkeit gesetzt.

Gemeinden oder weitere Kommunalverbände können bei dem Erlasse statutarischer Bestimmungen über die Krankenversicherung land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter beschließen, daß diese Bestimmungen auch auf außerhalb des Kommunalbezirks liegende Theile solcher Betriebe sich erstrecken sollen, deren Sitz innerhalb des Bezirks der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes belegen ist.

§ 135.

Außer Wirksamkeit gesetzt durch Art. 32 Abs. II des Gesetzes vom 10. April 1892. Siehe § 134 Abs. I.

§ 136.

Personen, welche erweislich mindestens für sechsundzwanzig [1]) Wochen nach der Erkrankung dem Arbeitgeber gegenüber einen Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung haben, sind auf den Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht zu befreien, sofern die Leistungsfähigkeit desselben genügend gesichert ist.

Ueber den Antrag entscheidet die Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung oder der Vorstand der Krankenkasse, welcher die zu befreiende Person angehören würde. Wird die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers beanstandet, so ist der Antrag an die Aufsichtsbehörde zur Entscheidung abzugeben.

Die Entscheidung über den Befreiungsantrag ist den Betheiligten zu eröffnen und vorläufig vollstreckbar. Gegen dieselbe steht jedem Betheiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu.

[1]) Ges. v. 25. Mai 1903.

Die Befreiung gilt für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie hört vor Beendigung desselben auf:

1. wenn dies von der im Absatz 2 bezeichneten Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers — sei es von Amtswegen, sei es auf Vorschlag der Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung oder des Vorstandes der Krankenkasse — angeordnet wird,
2. wenn der Arbeitgeber die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist im Falle einer zur Zeit derselben bereits eingetretenen Erkrankung ohne rechtliche Wirkung.

Insoweit einer nach Absatz 1 befreiten Person im Falle der Erkrankung von dem Arbeitgeber eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung nicht gewährt wird, ist dieselbe auf Antrag von der betreffenden Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse zu gewähren. Die hiernach gemachten Aufwendungen sind von dem Arbeitgeber zu ersetzen.

Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche gegen die Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse auf Grund des vorstehenden Absatzes entstehen, werden nach Maßgabe des § 12 Abs. 1,[1]) Streitigkeiten über Ersatzansprüche zwischen der Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse einerseits und dem Arbeitgeber andererseits nach Maßgabe des § 12 Abs. 2[1]) dieses Gesetzes entschieden.

§ 137.

Für versicherungspflichtige Personen, welche erweislich auf Grund eines mindestens für die Dauer eines Jahres abgeschlossenen Arbeitsvertrages

1. jährliche Naturalleistungen mindestens im dreihundertfachen Werthe des von der Gemeindekrankenversicherung, beziehungsweise Krankenkasse für einen Krankentag zu zahlenden Krankengeldes beziehen, oder für den Krankentag einen Arbeitslohn an Geld oder Naturalleistungen erhalten, welcher dem von der Gemeindekrankenversicherung beziehungsweise Krankenkasse zu zahlenden täglichen Krankengeld mindestens gleichkommt, und

[1]) Jetzt § 29 des Iw. G. v. 30. Juni 1900.

2. auf Fortgewährung dieser Leistungen, innerhalb der Geltungsdauer des Arbeitsvertrages, für mindestens sechsundzwanzig [1]) Wochen nach der Erkrankung einen Rechtsanspruch haben,

tritt auf Antrag des Arbeitgebers während der Geltungsdauer des Arbeitsvertrages eine Ermäßigung der Versicherungsbeiträge ein, wogegen das Krankengeld in Wegfall kommt.

Die Ermäßigung der Beiträge erfolgt in demselben Verhältnisse, in welchem die Höhe des Krankengeldes zu dem Werthe der sonstigen Kassenleistungen steht. Dies Verhältniß ist durch statutarische Bestimmung festzustellen, welche für die Gemeindekrankenversicherung von der Gemeinde, für die gemeinsame Gemeindekrankenversicherung (§ 12 des Krankenversicherungsgesetzes) durch den weiteren Kommunalverband, für Orts- und Betriebskrankenkassen durch das Kassenstatut zu treffen ist. Die statutarischen Bestimmungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; auf die Festsetzung durch das Kassenstatut findet § 24 des Krankenversicherungsgesetzes Anwendung. Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, erfolgt die Festsetzung für die gemeinsame Gemeindekrankenversicherung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Solange eine endgültige Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses nicht erfolgt ist, wird für die nach Absatz 1 versicherten Personen der dritte Theil der für andere Kassenmitglieder geltenden Beiträge entrichtet.

Soweit die in Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen im Falle der Erkrankung von dem Arbeitgeber nicht in Gemäßheit des Arbeitsvertrages, auf Grund dessen die Ermäßigung der Beiträge erfolgt ist, gewährt werden, ist dem Erkrankten auf Antrag das Krankengeld von der Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse zu zahlen und derselben von dem Arbeitgeber zu ersetzen. Streitigkeiten über solche Ersatzansprüche werden nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 dieses Gesetzes [2]) entschieden.

---

[1]) Ges. v. 25. Mai 1903.
[2]) Jetzt § 29 des Iw. G. v. 30. Juni 1900.

§ 138.

Durch statutarische Bestimmung (§ 137 Abs. 2) kann eine entsprechende Kürzung des Krankengeldes und der Beiträge auch für solche Versicherten angeordnet werden, welche in Krankheitsfällen auf Grund ihres Arbeitsvertrages weniger als die im § 137 Abs. 1 festgesetzten Geld- oder Naturalleistungen beziehen. Die Kürzung muß dem Verhältnisse entsprechen, in welchem der Werth dieser Leistungen zu der Höhe des Krankengeldes steht. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 137 auch auf Fälle dieser Art Anwendung.

§§ 139, 140.

Außer Wirksamkeit gesetzt durch Art. 32 Abs. II des Gesetzes vom 10. April 1892. Siehe § 134 Abs. I.

§ 141.

Die auf Grund der §§ 2, 49 bis 52 Abs. 1, 53, 54 des Krankenversicherungsgesetzes erlassenen statutarischen Bestimmungen sind, soweit sie den vorstehenden Vorschriften zuwiderlaufen, bis zum 1. Januar 1887 mit denselben in Uebereinstimmung zu bringen. Soweit dies nicht geschieht, kann die Landes-Zentralbehörde nach Ablauf dieser Frist solche statutarischen Bestimmungen ganz oder theilweise außer Kraft setzen.

Der § 3 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes findet auf die unter § 1 des gegenwärtigen Gesetzes fallenden Personen keine Anwendung.

§ 142.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben können Personen, welche innerhalb des betreffenden Bezirks wohnen und, ohne zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem dauernden Arbeitsverhältnisse zu stehen, vorwiegend in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben dieses Bezirks gegen Lohn beschäftigt sind, auch für diejenige Zeit, in welcher eine Beschäftigung gegen Lohn nicht stattfindet, der Krankenversicherungspflicht unterworfen und, solange sie nicht zu einer die Versicherungs-

pflicht begründenden Beschäftigung in einem anderen Erwerbszweige übergehen oder Mitglieder einer Betriebskrankenkasse werden, in diesem Bezirke zur Versicherung herangezogen werden.

Die nach solcher statutarischen Bestimmung versicherungspflichtigen Personen sind der Gemeindekrankenversicherung oder Ortskrankenkasse, welcher die sonstigen versicherungspflichtigen land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter angehören, durch die Gemeindebehörde zu überweisen. Ihre Versicherung beginnt mit dem Tage ihrer Ueberweisung.

Die Ueberweisung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit aufhören.

Die Ueberweisung, sowie der die Zurücknahme derselben ablehnende Bescheid kann nach Maßgabe des § 12 Abs. 2[1]) dieses Gesetzes angefochten werden.

Ob und inwieweit die Vorschriften der §§ 49 bis 53 des Krankenversicherungsgesetzes auf die Arbeitgeber dieser Personen Anwendung finden, ist durch statutarische Bestimmung zu regeln.

Solange solche Personen nach Maßgabe des Absatzes 1 in dem Bezirke ihres Wohnortes gegen Krankheit versichert sind, fällt ihre Verpflichtung zum Beitritt zu einer anderen Kasseneinrichtung für land- oder forstwirthschaftliche Arbeiter fort.

Die nach Absatz 1 und 5 zulässigen statutarischen Vorschriften bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

---

[1]) Nunmehr § 29 des lw. G. vom 30. Juni 1900.

Anlage 5.

Reichsgesetz,

betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen.

(RGBl. 1871 S. 207, 1896 S. 616 f.)

In der Fassung gemäß Art. 42 des Einf.Ges. zum BGB.

§ 1.

Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebs-Unternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist.

§ 2.

Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 3.

Im Falle der Tödtung ist der Schadenersatz (§§ 1 und 2) durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachtheils zu leisten, den der Getödtete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten war. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

Stand der Getödtete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten in Folge der Tödtung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadenersatz zu leisten,

als der Getödtete während der muthmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 3 a.

Im Falle einer Körperverletzung ist der Schadensersatz (§§ 1 und 2) durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachtheils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß in Folge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist.

§ 4.

War der Getödtete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebs-Unternehmer bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken-, oder ähnlichen Kasse gegen den Unfall versichert, so ist die Leistung der Letzteren an den Ersatzberechtigten auf die Entschädigung einzurechnen, wenn die Mitleistung des Betriebs-Unternehmers nicht unter einem Drittel der Gesammtleistung beträgt.

§ 5.

Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Unternehmer sind nicht befugt, die Anwendung der in den §§ 1 bis 3a enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

§ 6.

ist aufgehoben durch § 13 Ziff. 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Einführung der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (Reichsges.-Bl. S. 244).

§ 7.

Der Schadenersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten sowie der nach § 3 Abs. 2 einem Dritten zu gewährende Schadenersatz ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.

Die Vorschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 648 Nr. 6 [1]) der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt für die dem Verletzten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des § 749 Abs. 3 [2]) und für die dem Dritten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des § 749 Abs. 1 Nr. 2 [3]) der Civilprozeßordnung.

Ist bei der Verurtheilung des Verpflichteten zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt worden, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urtheile bestimmten Sicherheit verlangen.

§ 8.

Die Forderungen auf Schadenersatz (§§ 1 bis 3 a) verjähren in zwei Jahren von dem Unfall an. Gegen denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte (§ 3 Abs. 2), beginnt die Verjährung mit dem Tode. Im Uebrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung Anwendung.

§ 9.

Die gesetzlichen Vorschriften, nach welchen außer den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§ 1, 2 bezeichneten Anlage oder eine andere Person, insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben unberührt.

§ 10.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, [4]) vom 12. Juni 1869, sowie die Ergänzungen desselben werden auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch die Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder der in § 9 erwähnten gesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht wird.

---

[1]) Jetzt § 708 Nr. 6; [2]) jetzt § 850 Abs. 3; [3]) jetzt § 850 Abs. 1 Nr. 2.
[4]) Jetzt „Reichsgericht" GVG. §§ 12 ff., 135, EG. zum GVG. §§ 3, 14.

Anlage 6.

Verordnung,

betreffend den Geschäftsgang und das Verfahren des Reichs-Versicherungsamts.

Vom 19. Oktober 1900.

(RGBl. S. 983.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des § 19 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) und des § 110 Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 463) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

I. Eintheilung und Bearbeitung der Dienstgeschäfte.

Dienststellung des Präsidenten.

§ 1. Dem Präsidenten des Reichs-Versicherungsamts steht die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Dienstes zu. Er vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder, die Beamten und die richterlichen Beisitzer des Reichs-Versicherungsamts und bestellt, soweit erforderlich, die Beauftragten und Vertreter der Behörde.

Präsidialsachen.

§ 2. Der Präsident ordnet die Einrichtung der Büreaus, der Akten und der Geschäftsregister; er hat die Verfügung in allen die Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, insbesondere in Personalsachen, sowie in denjenigen Angelegenheiten, welche das Haushalts- und Kassenwesen, das Dienstgebäude und dessen Einrichtung, die amtlichen Veröffentlichungen, die Bibliothek und ähnliche Gegenstände betreffen (Präsidialsachen).

Der Präsident bezeichnet diejenigen sonstigen Sachen, deren Bearbeitung oder Revision er sich vorbehält. Er ist befugt, in jeder Sitzung den Vorsitz zu übernehmen; er vollzieht die Ausfertigungen und Reinschriften in den ihm vorbehaltenen Sachen.

Vertretung des Präsidenten.

§ 3. Die ständige Vertretung des Präsidenten für dessen sämmtliche Dienstobliegenheiten wird vom Reichskanzler (Reichsamt des Innern) einem der Direktoren übertragen. In dessen Behinderung wird der Präsident durch den anderen Direktor vertreten. Ist auch dieser behindert, so erfolgt die Vertretung durch die übrigen ständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts in der Reihenfolge des Dienstalters, sofern nicht der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) etwas Anderes bestimmt.

Abtheilungen.

§ 4. Im Reichs-Versicherungsamte bestehen zwei Abtheilungen.

Die eine Abtheilung hat die Angelegenheiten der Unfallversicherung und die sonstigen Aufgaben der Träger dieser Versicherung, die andere Abtheilung die Angelegenheiten der Invalidenversicherung zu bearbeiten. Die auf Grund des § 11 des Invalidenversicherungsgesetzes von der See-Berufsgenossenschaft getroffenen Einrichtungen gehören zum Geschäftsbereiche der Abtheilung für Invalidenversicherung.

Direktoren.

§ 5. An der Spitze jeder Abtheilung steht ein Direktor. Der Präsident bestimmt, welcher Direktor die eine und welcher Direktor die andere Abtheilung zu leiten hat; die Bestimmung bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern).

Der Direktor leitet die Geschäfte seiner Abtheilung unter der Oberleitung des Präsidenten. Er zeichnet diejenigen Sachen, welche die Abtheilung als solche oder mehrere Unterabtheilungen gemeinsam betreffen, sowie diejenigen sonstigen Entwürfe, deren Revision er sich vorbehält, und vollzieht bei diesen die Ausfertigungen und Reinschriften.

Der Direktor wird im Falle seiner Behinderung durch die der Abtheilung zugewiesenen ständigen Mitglieder nach der Reihenfolge des Dienstalters vertreten.

Unterabtheilungen.

§ 6. In jeder Abtheilung können für einzelne Theile ihres Geschäftsbereichs Unterabtheilungen errichtet werden.

Die Errichtung der Unterabteilungen und die Abgrenzung ihres Geschäftskreises bestimmt der Reichskanzler (Reichsamt des Innern).

Die Leitung der Unterabtheilung steht, sofern der Präsident sie nicht dem Direktor der Abtheilung oder einem anderen ständigen Mitglied überträgt, unter des Präsidenten und des Direktors Oberleitung demjenigen ständigen Mitgliede zu, welches unter den der Unterabtheilung zugewiesenen ständigen Mitgliedern nach dem Dienstalter das älteste ist. Dieses Mitglied erledigt die Geschäfte durch Mitzeichnung der Entwürfe desjenigen Mitglieds, dem die Bearbeitung der einzelnen Angelegenheiten übertragen ist, und vollzieht, soweit dies nicht dem Direktor oder dem Präsidenten vorbehalten bleibt, in deren Vertretung die abzusendenden Ausfertigungen und Reinschriften.

Die Vertretung des Leiters der Unterabtheilung liegt im Falle der Behinderung den übrigen der Unterabtheilung zugewiesenen ständigen Mitgliedern nach der Reihenfolge des Dienstalters ob.

Nichtständige Mitglieder.

§ 7. Die Zahl der Stellvertreter, welche für die als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gewählten nichtständigen Mitglieder zu wählen sind (§ 13 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze), bestimmt der Reichskanzler (Reichsamt des Innern).

§ 8. Die vom Bundesrate gewählten nichtständigen Mitglieder werden vom Staatssekretär des Innern auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

Die Verpflichtung der als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gewählten nichtständigen Mitglieder sowie ihrer Stellvertreter erfolgt in gleicher Weise durch den Präsidenten des Reichs-Versicherungsamts.

Im Falle der Wiederwahl genügt die Verweisung auf die frühere Verpflichtung.

Richterliche Beisitzer.

§ 9. Die zu den Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts zuzuziehenden richterlichen Beamten werden für die

Dauer des zur Zeit ihrer Berufung von ihnen bekleideten Hauptamts durch den Reichskanzler (Reichsamt des Innern) berufen. Der Reichskanzler kann weitere richterliche Beamte bestimmen, welche aushülfsweise oder auf Zeit nach näherer Bestimmung des Präsidenten zu den Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts zuzuziehen sind.

Sitzungen.

§ 10. Die Geschäfte des Reichs-Versicherungsamts sind, soweit sie nicht durch den Präsidenten oder unter Mitzeichnung des Präsidenten, eines Direktors oder des Leiters einer Unterabtheilung von dem mit der Bearbeitung betrauten Mitgliede bearbeitet werden, in Sitzungen zu erledigen.

In den Angelegenheiten der Verwaltung werden Gesammtsitzungen, Abtheilungssitzungen und Sitzungen der Unterabtheilungen abgehalten (§§ 11 bis 16); für die Rechtsprechung und die derselben nach gesetzlicher Bestimmung gleichgestellten Angelegenheiten bestehen Senate (§§ 20 ff.).

Gesammtsitzungen.

§ 11. Bei Angelegenheiten, die beide Abtheilungen gemeinsam betreffen, kann auf Anordnung des Präsidenten und unter seinem Vorsitz eine gemeinsame Berathung und Beschlußfassung in Gesammtsitzungen stattfinden.

§ 12. Zur Theilnahme an den Gesammtsitzungen sind alle ständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts sowie die zur Bearbeitung von Geschäften der Mitglieder herangezogenen Hülfsarbeiter einzuladen.

Außerdem sind einzuladen:

a) die vom Bundesrathe gewählten nichtständigen Mitglieder;
b) die nichtständigen Mitglieder aus dem Stande der Arbeitgeber und der Versicherten, soweit sie am Sitzungstag in Berlin anwesend sind;
c) vier richterliche Beisitzer. Als solche werden in der Regel und, soweit nicht der Präsident im einzelnen Falle anders bestimmt, die nach der Dauer ihrer Beschäftigung im Reichs-Versicherungsamt ältesten vier richterlichen Beamten eingeladen.

Für diejenigen nichtständigen Mitglieder aus dem Stande der Arbeitgeber und der Versicherten, welche am Sitzungstage voraussichtlich in Berlin nicht anwesend sein werden, oder deren Behinderung dem Präsidenten rechtzeitig mitgetheilt wird, ist je ein in Berlin anwesender oder in Berlin oder dessen naher Umgebung wohnender Stellvertreter einzuladen.

Bei der Einladung ist die Tagesordnung mitzutheilen.

Abtheilungssitzungen.

§ 13. Angelegenheiten, welche den Geschäftskreis nur einer Abtheilung berühren, werden, sofern der Präsident oder der Direktor der Abtheilung dies bestimmt oder in Uebereinstimmung mit dem die Angelegenheit bearbeitenden Mitgliede der Leiter einer Unterabtheilung dies beantragt, unter dem Vorsitze des Präsidenten oder des Direktors in der Abtheilungssitzung verhandelt.

Die im § 18 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, bezeichneten Angelegenheiten sind stets in Abtheilungssitzungen zu erledigen.

§ 14. Zur Theilnahme an den Abtheilungssitzungen sind einzuladen:

1. bei der Abtheilung für Invalidenversicherung die derselben zugewiesenen ständigen Mitglieder und Hülfsarbeiter;
2. bei der Abtheilung für Unfallversicherung mindestens der dritte Theil und höchstens die Hälfte der derselben zugewiesenen ständigen Mitglieder nach einer von dem Präsidenten aufzustellenden Reihenfolge dieser Mitglieder sowie die in der Abtheilung beschäftigten Hülfsarbeiter.

War die Angelegenheit in Unterabtheilungen bearbeitet worden, so sind die denselben zugewiesenen ständigen Mitglieder, soweit sie nicht schon auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zur Theilnahme berufen sind, gleichfalls einzuladen.

Zu jeder Abtheilungssitzung sind außerdem einzuladen:

a) die vom Bundesrathe gewählten nichtständigen Mitglieder;

b) je ein in Berlin anwesendes nichtständiges Mitglied aus dem Stande der Arbeitgeber und der Versicherten, soweit deren Zuziehung im Gesetze vorgeschrieben oder von dem Präsidenten oder dem Direktor angeordnet wird; der Präsident sowie der Direktor können bestimmen, daß noch je ein oder je zwei weitere in Berlin anwesende nichtständige Mitglieder aus dem Stande der Arbeitgeber und der Versicherten zuzuziehen sind;
c) zwei richterliche Beisitzer, soweit dies zur Erörterung von Rechtsfragen für erforderlich erachtet wird, nach näherer Bestimmung des Präsidenten.

In der Abtheilung für Invalidenversicherung ist auch der Vorsteher der Rechnungsstelle nach Bedarf zuzuziehen.

§ 15. In den Angelegenheiten der Unfallversicherung sind die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten sowie deren Stellvertreter aus den im einzelnen Falle betheiligten Gruppen von Berufsgenossenschaften zu entnehmen (§ 16 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze).

Der § 12 Abs. 2, 3 findet entsprechende Anwendung.

Sitzungen der Unterabtheilungen.

§ 16. Soweit der Leiter einer Unterabtheilung oder das mit der Bearbeitung der Angelegenheit betraute Mitglied eine Besprechung in der Unterabtheilung für erforderlich hält, ist die Sache in einer Sitzung der Unterabtheilung zu erledigen. Zu derselben sind die der Unterabtheilung zugewiesenen ständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts sowie die daselbst beschäftigten Hülfsarbeiter zuzuziehen.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 17. Die Sitzungen (§§ 11 bis 16) sind nicht öffentlich.

Stimmberechtigt sind die eingeladenen und in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts und deren Stellvertreter (§ 7, § 12 Abs. 3) sowie die zugezogenen richterlichen Beamten.

Die von dem Bundesrathe gewählten Mitglieder nehmen ihre Stelle nach dem Vorsitzenden, also vor den übrigen Mitgliedern, in der Reihenfolge ein, die für sie im Bundesrathe besteht, soweit sie aber dem Bundesrathe nicht angehören,

nach den Bundesrathsmitgliedern und in der Reihenfolge des Dienstalters.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen, er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung werden gemäß § 18 entschieden.

§ 18. Für den mündlichen Vortrag in den Sitzungen wird ein Berichterstatter ernannt. Aus besonderen Gründen können Mitberichterstatter bestellt werden.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über die zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen Stimmen solange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

Die Stimmen werden bei namentlicher Abstimmung in nachstehender Reihenfolge abgegeben:

1. von den Berichterstattern in der Reihenfolge ihrer Bestellung;
2. von den Vertretern der Versicherten;
3. von den Vertretern der Arbeitgeber;
4. von den richterlichen Beamten;
5. von den ständigen Mitgliedern;
6. von den vom Bundesrathe gewählten Mitgliedern;
7. von dem Vorsitzenden.

Innerhalb der einzelnen Gruppen richtet sich die Reihenfolge der Abstimmung bei der zweiten und dritten Gruppe nach dem Lebensalter, innerhalb der vierten und fünften Gruppe nach dem Dienstalter im Reichs-Versicherungsamt und bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter, und zwar in allen Fällen dergestalt, daß der Jüngste zuerst stimmt. Bei den vom Bundesrathe gewählten Mitgliedern ist die im § 17 Abs. 3 bestimmte Reihenfolge umgekehrt zur Anwendung zu bringen.

§ 19. Werden in den Sitzungen Fragen verhandelt, die im Wege der Rechtsprechung zur Entscheidung gelangen,

so ist der in der Sitzung gefaßte Beschluß für die Abstimmung in den Senaten nicht bindend.

II. Geschäftsgang und Verfahren bei den Senaten.

Besetzung.

§ 20. Die Entscheidung der in den §§ 16, 17 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, und im § 110 des Invalidenversicherungsgesetzes bezeichneten Streitfälle erfolgt in der aus den nachstehenden Paragraphen sich ergebenden Besetzung durch Spruchkollegien, welche die Bezeichnung Senate führen. Diese treten an die Stelle der bisherigen Spruchkammern des Reichs-Versicherungsamts.

Den Vorsitz in den Senaten führen der Präsident, die Direktoren oder die zu Vorsitzenden ernannten ständigen Mitglieder. Im Falle des Bedürfnisses kann der Reichskanzler ein anderes ständiges Mitglied vorübergehend mit dem Vorsitze betrauen.

§ 21. Die Senate für die Unfallversicherung entscheiden gemäß § 16 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, in der Besetzung mit sieben Personen einschließlich des Vorsitzenden.

§ 22. Die Senate für die Invalidenversicherung entscheiden gemäß § 110 des Invalidenversicherungsgesetzes in der Besetzung mit fünf Personen einschließlich des Vorsitzenden.

Sind jedoch im einzelnen Falle der Direktor der Abtheilung oder der Vorsitzende des Senats in Uebereinstimmung mit dem Berichterstatter der Meinung, daß es sich bei der Entscheidung um die noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Bestimmungen von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung handelt, so sind zu der Entscheidung noch ein vom Bundesrathe gewähltes nichtständiges sowie ein ständiges Mitglied zuzuziehen. An Stelle des vom Bundesrathe gewählten Mitglieds ist im Behinderungsfall ein weiteres ständiges Mitglied zuzuziehen.

Der Senat ist befugt, unter vorläufiger Aussetzung der Entscheidung eine gleiche Verstärkung zu beschließen, wenn

sich bei der mündlichen Verhandlung ergiebt, daß die Voraussetzung des Abs. 2 vorliegt.

§ 23. Will ein Senat für Unfallversicherung oder für Invalidenversicherung bei einer ihm vorliegenden Spruchsache in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung abweichen, so ist die Sache zur Entscheidung an den erweiterten Senat zu verweisen. In dem Verweisungsbeschluß ist die grundsätzliche Rechtsfrage, in der von einer früheren Entscheidung abgewichen werden soll, zu bezeichnen. Der erweiterte Senat entscheidet in der im § 17 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, angegebenen Besetzung mit elf Personen einschließlich des Vorsitzenden.

§ 24. Zu den Sitzungen des erweiterten Senats sind zwei vom Bundesrathe gewählte Mitglieder abwechselnd nach der im § 17 Abs. 3 bestimmten Reihenfolge zu berufen. An Stelle eines solchen Mitglieds ist ein ständiges Mitglied nur dann zuzuziehen, wenn die vom Bundesrathe gewählten Mitglieder sämmtlich behindert sind.

Im Uebrigen bezeichnet der Präsident vor Beginn des Geschäftsjahrs für dessen Dauer die Mitglieder des erweiterten Senats. Für jedes dieser Mitglieder ist mindestens je ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu bestimmen, welche im Falle der Behinderung in der Reihenfolge ihrer Bezeichnung einzutreten haben.

Der verweisende Senat hat eines seiner Mitglieder zu bezeichnen, welches für die Entscheidung der Sache als Beisitzer in den erweiterten Senat eintritt, falls es diesem nicht ohnehin angehört. Von den Mitgliedern des erweiterten Senats scheidet alsdann der nach dem Dienstalter im Reichs-Versicherungsamte Jüngere von derjenigen Gruppe, welcher das von dem verweisenden Senat entsandte Mitglied angehört, für die Entscheidung dieser Sache aus; bei den von dem Bundesrathe gewählten Mitgliedern ist die im § 17 Abs. 3 bestimmte Reihenfolge umgekehrt zur Anwendung zu bringen.

§ 25. Sind der Direktor der Abtheilung oder der zuständige Vorsitzende eines Senats und der Berichterstatter überein-

stimmend der Ansicht, daß einer der Fälle vorliegt, welche nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, oder nach § 110 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes durch einen Beschlußsenat von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden zu erledigen sind, so ist diesem Senate die Sache durch Verfügung zur Beschlußfassung zu überweisen.

Die Ausfertigung des Beschlusses wird von dem den Vorsitz führenden ständigen Mitgliede vollzogen.

§ 26. Die §§ 20 bis 25 finden bei Verhandlungen und Entscheidungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 84 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 90 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, § 88 des See-Unfallversicherungsgesetzes und § 119 des Invalidenversicherungsgesetzes Anwendung.

§ 27. Der Präsident setzt unbeschadet des § 24 für bestimmte Zeitabschnitte — in der Regel vierteljährlich — im voraus die Reihenfolge fest, in welcher die nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts zu den Spruchsitzungen einberufen werden.

Die Einberufung soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Sitzung erfolgen.

Die Einberufung darf nur aus zwingenden Gründen, die auf Erfordern glaubhaft zu machen sind, abgelehnt werden.

§ 28. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten sind zu den Sitzungen der Spruch- und Beschlußsenate in den Angelegenheiten der Unfallversicherung aus den beteiligten Gruppen von Berufsgenossenschaften zu entnehmen (§ 16 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze).

Sofern bei einer Entscheidung verschiedene Gruppen dieser Art in Betracht kommen (§ 73 Abs. 2, §§ 82, 83, 85 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 79 Abs. 2, §§ 88, 89, 91 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft, § 78 Abs. 2, §§ 86, 87, 89 des See-Unfallversicherungsgesetzes), sollen Vertreter aus derjenigen Gruppe zugezogen werden, welche der Präsident bestimmt.

Verfahren.

§ 29. Der Antrag auf Entscheidung in den Fällen des § 16 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, des § 84 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, des § 90 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft, des § 88 des See-Unfallversicherungsgesetzes, des § 110 Abs. 1, § 119 des Invalidenversicherungsgesetzes ist an das Reichs-Versicherungsamt schriftlich zu richten.

In dem Schriftsatze soll der Anspruch bezeichnet und begründet sein; bei Rekursen sollen insbesondere auch die etwa vorzubringenden neuen Thatsachen und Beweismittel, bei Revisionen insbesondere auch die Gesichtspunkte angeführt werden, aus welchen die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes oder ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten oder Mängel der Verfahrens sich ergeben sollen (§ 117 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes). Für jeden Gegner ist eine Abschrift beizufügen.

Die Vorverhandlungen sind dem Reichs-Versicherungsamte von dem Versicherungsträger, sofern der Antrag auf Entscheidung von diesem ausgeht, gleichzeitig mit dem Antrag, im Uebrigen sobald sie entbehrlich sind, auch ohne besondere Aufforderung einzureichen. Dies gilt auch für die Vorverhandlungen des Schiedsgerichts. Die Einreichung erstreckt sich auf die sämmtlichen bei dem Träger der Versicherung und deren Organen sowie bei der unteren Verwaltungsbehörde oder dem Schiedsgerichte vorhandenen, auf den Anspruch sich beziehenden Schriftstücke, einschließlich derjenigen, welche sich in Vorakten befinden.

§ 30. Das Reichs-Versicherungsamt hat die Abschrift des Antrags dem Gegner zur Einreichung einer Gegenschrift binnen einer bestimmten, von einer Woche bis zu einem Monate zu bemessenden Frist mitzutheilen. In den Fällen des § 25 kann hiervon abgesehen werden. In der Aufforderung ist zugleich auszusprechen, daß, wenn die Gegenschrift innerhalb der Frist nicht eingeht, die Entscheidung nach Lage der Akten erfolgen werde. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Der Gegenschrift und den etwaigen weiteren Schriftsätzen sind Abschriften beizufügen, die dem Gegner von dem Reichs-

Versicherungsamte zuzustellen sind. Ist ein Versicherungsträger beigeladen, so sind die Schriftsätze auch diesem mitzutheilen und dessen Erklärungen den Parteien zu übermitteln.

§ 31. Die Schriftsätze müssen entweder von den Betheiligten selbst oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Die Vollmacht muß schriftlich ertheilt werden. Ehegatten, Verwandte der aufsteigenden Linie und großjährige Verwandte der absteigenden Linie können auch ohne schriftliche Vollmacht zur Vertretung zugelassen werden.

Das Reichs-Versicherungsamt kann Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Rechtsanwälte und auf Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch Anordnung der Justizverwaltung gestattet ist.

§ 32. Die §§ 17, 18 finden Anwendung.

In einfacheren Fällen des § 116, § 124 Abs. 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 124, § 130 Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft, § 122 Abs. 1, § 126 Abs. 3 des See-Unfallversicherungsgesetzes kann von den Vorschriften des § 30 sowie von der Beifügung einer Abschrift (§ 29 Abs. 2) abgesehen werden.

Besondere Vorschriften für Rekurse und Revisionen.

§ 33. Die Entscheidung auf Rekurse und Revisionen erfolgt, von den in den §§ 25, 45, 46 bezeichneten Ausnahmen abgesehen, auf Grund mündlicher Verhandlung vor dem Reichs-Versicherungsamte. Die Betheiligten werden mittelst eingeschriebenen Briefes von dem Termine mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Akten werde entschieden werden. Hält das Reichs-Versicherungsamt das persönliche Erscheinen eines Betheiligten für angemessen, so ist ihm zu eröffnen, daß aus seinem Nichterscheinen ungünstige Schlüsse für seinen Anspruch gezogen werden können.

Das Schiedsgericht hat auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts bei Uebersendung der Akten eine Abschrift des angefochtenen Urtheils beizufügen.

Vor dem Termine hat der Berichterstatter einen schriftlichen Bericht nebst Gutachten, der Mitberichterstatter ein schriftliches Gutachten vorzulegen.

Zu Abs. 1. Beteiligte vgl. Note 6 zu § 69 Gew.G. (S. 215).

§ 34. Die Bestimmungen der §§ 41 ff. der Civilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Richter finden auf die Mitglieder des Senats entsprechende Anwendung.

Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet der Senat durch Beschluß.

§ 35. Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Die Oeffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet wird.

Die zur Verhandlung gelangenden Sachen werden der Regel nach in der durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

§ 36. Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Darstellung des Sachverhältnisses durch den Berichterstatter; demnächst sind die erschienenen Betheiligten zu hören.

Der Vorsitzende hat jedem Mitgliede des Senats auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 37. Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers. Von demselben ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Gang der Verhandlung im Allgemeinen angiebt. Anerkenntnisse, Verzichtleistungen, Vergleiche und solche Anträge und Erklärungen der Betheiligten, welche von den Schriftsätzen abweichen, sowie die Formel der Entscheidung sind in das Protokoll aufzunehmen.

Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer, in Fällen der Urtheilsprechung außerdem von den Berichterstattern zu vollziehen.

§ 38. Die Vorschriften der §§ 176 bis 182, 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung finden entsprechende Anwendung.

Die vom Reichs-Versicherungsamte festgesetzten Strafen

werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben und fließen in die Reichskasse.

§ 39. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen und die Aussagen eidlich zu erhärten, finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Insbesondere ist der Senat befugt, gegen Zeugen und Sachverständige, welche sich nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen einfinden oder ihre Aussage oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder noch dann verweigern, nachdem der angeführte Grund für unerheblich erklärt ist, eine Geldstrafe bis zu dreihundert Mark festzusetzen. Kommt die Verhängung oder Vollstreckung von Zwangsmaßregeln in Frage, so ist um diese das Amtsgericht zu ersuchen, in dessen Bezirke die Zeugen oder Sachverständigen ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben. Auf Militärpersonen, die dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören, finden die Vorschriften des § 380 Abs. 4, § 390 Abs. 4, § 409 Abs. 3 der Civilprozeßordnung Anwendung.

Erfolgt nachträglich eine genügende Entschuldigung für das Verhalten des Zeugen oder Sachverständigen, so sind die getroffenen Anordnungen wieder aufzuheben.

Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689).

Zu Abs. 1. Eine Verpflichtung zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen (vgl. §§ 391, 410 ZPO.) besteht nicht. A. N. XVIII S. 474 Nr. 1940 (Rg. XXII S. 57).

§ 40. Die Berathung über die Entscheidung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 41. Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Ermessen.

Bei der Verhandlung ist, auch ohne daß es eines Antrags bedarf, zu prüfen, ob und in welchem Betrag eine unterliegende Partei dem Gegner die ihm in dem Verfahren erwachsenen Kosten zu erstatten hat. Wird die Erstattung solcher außergerichtlicher Kosten angeordnet, so ist deren Höhe im Urtheile festzusetzen; diese Beträge werden auf Antrag

durch Vermittelung des Reichs-Versicherungsamts in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben.

Bei den Entscheidungen, die auf Grund der mündlichen Verhandlung ergehen, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor denen diese Verhandlung stattgefunden hat.

Zu Abs. II. Einen Anspruch auf Ersatz für das Erscheinen in der Rekursverhandlung hat, wenn es nicht durch die Rechtslage geboten war, der obsiegende Verletzte nur in Höhe der Kosten, welche ihm für Vertretung durch einen Rechtsanwalt entstanden wären. A. N. XXI S. 216 Nr. 2084 (Rg. XXV S. 10).

§ 42. Der Vorsitzende verkündet das Ergebniß der Berathung in öffentlicher Sitzung. Die Verkündung kann auf eine spätere Sitzung vertagt werden; diese soll in der Regel binnen einer Woche stattfinden.

Wird die Verkündung der Gründe für angemessen gehalten, so erfolgt sie durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhalts.

Dem Schiedsgerichte, gegen dessen Entscheidung Rekurs oder Revision eingelegt war, ist Abschrift des Urtheils zu ertheilen.

§ 43. Die Urtheile werden nebst Gründen von den Berichterstattern entworfen und in der Urschrift von dem Vorsitzenden, den Berichterstattern und einem anderen Mitgliede, das an der Urtheilssprechung Theil genommen hat, unterzeichnet. Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden erfolgt die Unterzeichnung durch das älteste mitwirkende ständige Mitglied.

§ 44. Im Eingange des Urtheils sind die Mitglieder, welche an der Entscheidung Theil genommen haben, namentlich aufzuführen, auch ist der Sitzungstag zu bezeichnen, an dem die Entscheidung erfolgt ist.

Die Ausfertigungen der Urtheile werden mit der Ueberschrift versehen:

„Im Namen des Reichs."

Sie enthalten neben dem Siegel des Reichs-Versicherungsamts die Schlußformel:

„Urkundlich unter Siegel und Unterschrift."

„Das Reichs-Versicherungsamt."

Die Vollziehung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Behinderung durch das dem Dienstalter nach älteste ständige Mitglied des Reichs-Versicherungsamts, welches bei der Entscheidung mitgewirkt hat.

§ 45. Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in dem Urtheile vorkommen, sind jederzeit auch von Amtswegen zu berichtigen.

Ueber die Berichtigung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden. Der Berichtigungsbeschluß wird von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Senats, die das Urtheil unterzeichnet haben, erlassen; er wird auf der Urschrift des Urtheils und den Ausfertigungen vermerkt.

§ 46. Wenn ein von einer Partei geltend gemachter Haupt- oder Nebenanspruch oder der Kostenpunkt bei der Entscheidung ganz oder theilweise übergangen ist, so ist auf Antrag das Urtheil durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.

Ueber diesen Antrag kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden, soweit es sich um einen Nebenanspruch oder um den Kostenpunkt handelt. Der Ergänzungsbeschluß wird auf der Urschrift des Urtheils und den Ausfertigungen vermerkt.

III. Beschwerden über Verfügungen der Rechnungsstelle.

§ 47. Beschwerden gegen die durch die Rechnungsstelle des Reichs-Versicherungsamts vorgenommenen Vertheilungen und Abrechnungen (§ 126 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes) werden im Wege der Verfügung erledigt. Dies gilt auch für Einsprüche und Widersprüche gegen derartige Maßregeln, soweit sie auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1889 noch zu erledigen sind. Handelt es sich dabei um eine noch nicht entschiedene Frage von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung oder soll von einer früheren Entscheidung abgewichen werden, so ist die Sache an die Abtheilung für Invalidenversicherung zur Beschlußfassung zu verweisen.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 48. Das Verfahren vor dem Reichs-Versicherungsamt ist kostenfrei; ein Ersatz der durch dieses Verfahren dem Reichs-

Versicherungsamte verursachten baaren Auslagen durch die Parteien findet nicht statt. Doch ist das Reichs-Versicherungsamt befugt, den Betheiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch Muthwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten derselben veranlaßt sind (§ 19 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze).

Diese Beträge werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben und fließen, soweit es sich um die dem Reichs-Versicherungsamt erwachsenen Kosten handelt, in die Reichskasse.

§ 49. In Betreff der Geschäftssprache vor dem Reichs-Versicherungsamte finden die Bestimmungen der §§ 186 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

§ 50. Vorladungen und sonstige nur dem Geschäftsbetriebe dienende formularmäßige Schreiben werden durch die Unterschrift eines dazu bestimmten Beamten und unter Beifügung des Siegels des Reichs-Versicherungsamts beglaubigt.

Das Reichs-Versicherungsamt führt zwei Siegel;

1. ein großes Siegel, welches dem Siegel des Reichsgerichts entspricht und nur bei förmlichen Ausfertigungen, insbesondere der Urtheile, gebraucht wird,
2. ein kleineres Siegel, welches den bei den Gesandtschaften des Deutschen Reichs eingeführten Siegeln entspricht, mit der Umschrift: „Reichs-Versicherungsamt".

§ 51. Die Ausfertigungen und Reinschriften ergehen unter der Unterschrift: „Das Reichs-Versicherungsamt". Dabei ist, soweit es sich nicht um gemeinsame Angelegenheiten oder um Urtheile der Senate (§ 44) handelt, die in Betracht kommende Abtheilung zu bezeichnen (Abtheilung für Unfallversicherung, Abtheilung für Invalidenversicherung).

§ 52. Am Schlusse eines jeden Jahres hat das Reichs-Versicherungsamt dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) einen Geschäftsbericht einzureichen.

Vgl. A. N., z. B. A. N. XXIII S. 289 ff.

§ 53. Diese Verordnung tritt am 1. November 1900 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte verlieren die Verordnungen, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts, vom 5. August 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 255) und 13. November 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 523) sowie die Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts in den Angelegenheiten der Invalidenversicherung, vom 6. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 687) ihre Geltung.

Die erstmalige Bestimmung der Mitglieder des erweiterten Senats (§ 24 Abs. 2) gilt für die Zeit bis zum 31. Dezember 1901.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, den 19. Oktober 1900.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

Anlage 7.

Verordnung,

betreffend das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung.

Vom 22. November 1900.

(RGBl. S. 1017.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des § 106 Abs. 6 des Invalidenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 463) und im Hinblick auf § 3 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 335) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Beeidigung der Mitglieder des Schiedsgerichts.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter werden von einem Beauftragten der Landes-Zentral-

behörde des Bundesstaats, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer dagegen von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes beeidigt.

Die Beeidigung der Beisitzer erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung; sie gilt für die Dauer der Wahlperiode. Im Falle der Wiederwahl genügt die Verweisung auf die frühere Beeidigung.

Im Uebrigen finden auf die Beeidigung die Vorschriften des § 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 2.

Befugnisse des Vorsitzenden.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges bei dem Schiedsgerichte liegt dem Vorsitzenden und im Falle der Behinderung seinem Stellvertreter ob. Der Vorsitzende öffnet die eingehenden Sendungen, vertheilt die Geschäfte, bestimmt die Sitzungen, zeichnet die Verfügungen, vollzieht die Reinschriften und trifft in Beziehung auf die Führung der Geschäftskontrolen die erforderlichen Anordnungen. Er verpflichtet eidlich die Beamten des Schiedsgerichts, soweit sie nicht bereits als Beamte der Versicherungsanstalt einen Diensteid geleistet haben, und übt über sie die unmittelbare Dienstaufsicht aus. Disziplinarstrafen gegen dieselben verhängt, sofern sie bei dem Schiedsgericht im Hauptamt angestellt sind, der Vorstand der Versicherungsanstalt, im Uebrigen die ihnen im Hauptamte vorgesetzte Dienstbehörde (§ 104 Abs. 5 in Verbindung mit § 83 Abs. 1, 3 Satz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Der Vorsitzende setzt die den Beisitzern statutenmäßig zu gewährenden Bezüge fest und ist befugt, Beisitzer, welche die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen, ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, mit Geldstrafen zu belegen (§ 104 Abs. 5 in Verbindung mit § 83 Abs. 3 Satz 1, § 90 Abs. 2, § 94 a. a. O.).

Die Beisitzer haben dem Vorsitzenden Anzeige zu machen, wenn durch Aenderung in ihren persönlichen Verhältnissen die Voraussetzungen ihrer Wählbarkeit nachträglich wegfallen.

Werden dem Vorsitzenden Tatsachen bekannt, welche die Wählbarkeit eines Beisitzers ausschließen oder sich als grobe Verletzungen seiner Amtspflicht darstellen, so hat er diesen Beisitzer zu den Sitzungen einstweilen nicht einzuberufen und ihn, nachdem ihm Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist, seines Amtes zu entheben (§ 104 Abs. 5 in Verbindung mit § 91 a. a. O.). Gegen die diese Enthebung aussprechende Verfügung, welche die derselben zu Grunde liegenden Thatsachen angeben muß, kann von dem Beisitzer innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Schiedsgerichtsvorsitzenden oder bei dem Schiedsgerichte Beschwerde eingelegt werden. Der Vorsitzende hat die Beschwerde unter Beifügung der Verhandlungen und einer Aeußerung unverzüglich der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen; diese entscheidet endgültig. Die Bestimmung des § 114 Abs. 3 a. a. O. findet entsprechende Anwendung. Die Fähigkeit eines Beisitzers, als solcher an einer Sitzung Theil zu nehmen, erlischt, sobald der Enthebungsbescheid rechtskräftig geworden ist.

§ 3.

Zuziehung der Beisitzer.

Die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer bei Streitsachen aus der Invalidenversicherung in der Regel zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, wird durch das Statut der Versicherungsanstalt bestimmt (§ 106 Abs. 5 in Verbindung mit § 83 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes).

In Streitsachen aus der Unfallversicherung (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze) bestimmt der Vorsitzende unter Beachtung des Statuts der Versicherungsanstalt, und zwar regelmäßig für jedes Halbjahr im voraus, getrennt für die einzelnen Berufszweige die Reihenfolge, in der die Beisitzer zuzuziehen sind, soweit es sich um Unfälle

1. in der Land- und Forstwirthschaft,
2. im Bergbaubetriebe,
3. in den sonstigen der Versicherung unterliegenden Betrieben

handelt. Abweichungen von der festgesetzten Reihenfolge sind unter Angabe der Gründe aktenkundig zu machen. Für die

Entscheidung bei Unfällen im Bergbaubetriebe kann von der Vorausbestimmung der Reihenfolge der Beisitzer, unbeschadet der Bestimmung im § 7 Abs. 1 a. a. O., bei denjenigen Schiedsgerichten abgesehen werden, bei welchen ein Bedürfniß für die Vorausbestimmung nicht besteht.

Der Antrag eines Entschädigungsberechtigten, zur Verhandlung und Entscheidung in einem einzelnen Falle abweichend von der festgesetzten Reihenfolge Beisitzer aus den Betrieben derjenigen Berufsgenossenschaft oder Ausführungsbehörde zuzuziehen, welcher der Betrieb, in dem sich der Unfall ereignet hat, angehört (§ 7 Abs. 2 a. a. O.), ist in der Regel bei Einreichung der Berufungsschrift zu stellen. Der gleiche Antrag einer Berufsgenossenschaft oder Ausführungsbehörde ist in der Regel bei Einreichung der Gegenschrift zu stellen. Der Schiedsgerichtsvorsitzende hat jedoch auch später eingehende Anträge solcher Art bis zur Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung zuzulassen.

Wird der Antrag abgelehnt, so ist dem Antragsteller ein mit Gründen zu versehender Bescheid in Ausfertigung zuzustellen. In dem Bescheid ist darauf hinzuweisen, daß der Antragsteller vor Beginn der Verhandlung eine Entscheidung des Schiedsgerichts über den Antrag beanspruchen kann.

Wird der Antrag erst nach Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung gestellt, so entscheidet, sofern dem Antrage nicht schon von dem Vorsitzenden stattgegeben worden ist, das Schiedsgericht selbst.

§ 4.

Ablehnung der Mitglieder des Schiedsgerichts.

Die Bestimmungen in den §§ 41 ff. der Civilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Richter finden auf die Mitglieder der Schiedsgerichte entsprechende Anwendung. Jedoch beschließt über ein Ablehnungsgesuch in Betreff des Vorsitzenden das Schiedsgericht, in Betreff der Beisitzer der Vorsitzende.

Bei dem Beschluß über ein Ablehnungsgesuch in Betreff des Vorsitzenden hat dieser nicht mitzuwirken. An seiner Stelle führt dabei der dem Lebensalter nach älteste Beisitzer den Vorsitz. Ergiebt sich bei der Abstimmung über das Gesuch Stimmengleichheit, so gilt dasselbe für abgelehnt.

Der Beschluß kann, wenn das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, nicht für sich allein, sondern nur mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

II. Vorschriften über das Verfahren.

§ 5.

Erhebung der Berufung.

Die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung muß innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids bei dem zuständigen Schiedsgericht eingegangen sein (§ 114 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes, § 76 Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 82 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft, § 37 Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, § 80 Abs. 4 des See-Unfallversicherungsgesetzes in Verbindung mit § 36 dieser Verordnung). Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn innerhalb derselben die Berufung bei einer anderen inländischen Behörde oder in Streitsachen aus der Unfallversicherung bei einem Genossenschaftsorgan, in Angelegenheiten der See-Unfallversicherung auch bei einem deutschen Seemannsamt im Ausland eingegangen ist. Diese Stellen haben die Berufungsschrift ungesäumt an das zuständige Schiedsgericht abzugeben.

Zuständig ist in Streitsachen aus der Invalidenversicherung dasjenige Schiedsgericht, zu dessen Bezirke die untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle gehört, die gemäß § 112 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes mit dem Rentenanspruche befaßt gewesen ist. In Streitsachen aus der Unfallversicherung ist, abgesehen von den gegen die See-Berufsgenossenschaft gerichteten Ansprüchen, dasjenige Schiedsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist (§ 76 Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 82 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft, § 37 Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes). Für die Entscheidung auf die gegen die See-Berufsgenossenschaft gerichteten Berufungen ist das Schiedsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Heimathshafen desjenigen Fahrzeugs belegen ist oder derjenige Betrieb seinen Sitz hat, auf oder in welchem der Unfall sich ereignet hat.

Ist der Heimathshafen nicht im Bezirk eines Schiedsgerichts belegen, so ist das für den Sitz der Berufsgenossenschaft zuständige Schiedsgericht zur Entscheidung zuständig (§ 80 Abs. 2 des See-Unfallversicherungsgesetzes).

In der Berufung sollen der Gegenstand des Anspruchs bezeichnet und die für die Entscheidung maßgebenden Thatsachen unter Angabe der Beweismittel angeführt werden; auch ist die Versicherungsanstalt, Berufsgenossenschaft oder Ausführungsbehörde, welche den angefochtenen Bescheid ertheilt hat, zu benennen.

Die Berufung kann schriftlich oder zu Protokoll des Schiedsgerichts, einer anderen inländischen Behörde, in Streitsachen aus der Unfallversicherung auch zu Protokoll eines Genossenschaftsorgans bezw. eines deutschen Seemannsamts im Ausland erhoben werden. Bei schriftlicher Erhebung ist dem Schriftsatz eine Abschrift beizufügen.

Zu Abs. II. Bei Unfällen in einem Nebenbetrieb entscheidet der Sitz des Nebenbetriebs für die Zuständigkeit A. N. XVIII S. 368 Nr. 1921 (Rg. XXII S. 24); durch Vereinbarung kann die Zuständigkeit nicht geändert werden, A. N. XVIII S. 369 Nr. 1922 (Rg. XXII S. 25). Ist die Zuständigkeit nach § 6 VO. bestimmt, so kann die Schiedsgerichtsentscheidung nicht wegen Unzuständigkeit angefochten werden, A. N. XX S. 539 Nr. 2061 (Rg. XXIV S. 78).

§ 6.

Streit über die Zuständigkeit.

Entsteht unter mehreren Schiedsgerichten Streit über ihre Zuständigkeit, so entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. In Streitsachen aus der Unfallversicherung tritt an dessen Stelle das Landes-Versicherungsamt, sofern die Entscheidung auf einen Rekurs diesem zusteht.

§ 7.

Verfahren bei Eingang der Berufung.

Der Zeitpunkt des Einganges der Berufung ist sofort sowohl auf der Berufungsschrift wie auf der beigefügten Abschrift zu vermerken. Ist der Berufung eine Abschrift nicht beigefügt (§ 5 Abs. 4), so ist seitens des Schiedsgerichts eine solche zu fertigen und auf diese der Vermerk des Einganges zu übertragen; die Kosten dieser Abschrift können von dem Berufenden eingezogen werden.

Richtet sich die Berufung gegen einen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze ergangenen Bescheid oder gegen einen Bescheid des Vorstandes der Versicherungsanstalt oder gegen einen den Anspruch auf Rente nur zum Theil anerkennenden Bescheid einer Rentenstelle, so hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts dem Vorstande der Berufsgenossenschaft oder berufsgenossenschaftlichen Sektion, der Ausführungsbehörde oder dem Vorstande der Versicherungsanstalt die Abschrift der Berufung mit dem Ersuchen mitzutheilen, die Vorverhandlungen einzusenden.

Legt der Rentenbewerber Berufung gegen den Bescheid einer Rentenstelle ein, durch welchen eine beantragte Rente versagt, die Entziehung einer Invalidenrente oder die Einstellung von Rentenzahlungen ausgesprochen worden ist, so hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts die Vorverhandlungen der Rentenstelle einzufordern.

Legt der Vorstand der Versicherungsanstalt in den Fällen des § 129 Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes gegen den Bescheid einer Rentenstelle Berufung ein, so hat er seiner Berufungsschrift die ihm übersandten Verhandlungen der Rentenstelle, versehen mit dem Vermerke des Einganges bei der Versicherungsanstalt, beizufügen.

Die einzusendenden Vorverhandlungen müssen sämmtliche, bei der Berufsgenossenschaft und deren Organen, bei der Ausführungsbehörde, der Versicherungsanstalt und der Rentenstelle vorhandenen Schriftstücke, die sich auf den geltend gemachten Anspruch beziehen, enthalten, einschließlich derjenigen, welche sich in Vorakten befinden.

§ 8.

Abweisung durch Bescheid.

Ist die Berufung nicht rechtzeitig eingelegt, oder ist das Schiedsgericht gesetzlich zur Entscheidung über die der Berufung zu Grunde liegenden Beschwerdepunkte nicht zuständig, so kann der Vorsitzende die Berufung durch einen mit Gründen zu versehenden Bescheid zurückweisen. Die Anfertigung einer Abschrift der Berufung seitens des Schiedsgerichts (§ 7 Abs. 1) kann in diesen Fällen einstweilen unterbleiben.

Der Berufende ist befugt, innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung des Bescheids ab bei dem Schieds-

gerichte die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Die vorstehende Befugniß ist dem Berufenden in dem Bescheide zu eröffnen.

Die Ablehnung von Anträgen auf mündliche Verhandlung kann nur durch Entscheidung des Schiedsgerichts erfolgen.

§ 9.

Beantwortung der Berufung.

Dem Vorstande der Berufsgenossenschaft oder berufsgenossenschaftlichen Sektion, der Ausführungsbehörde oder dem Vorstande der Versicherungsanstalt ist im Falle des § 7 Abs. 2 bei Uebersendung der Abschrift der Berufung anheimzustellen, eine Gegenschrift einzureichen. In den Fällen des § 7 Abs. 3, 4 hat der Vorsitzende, sofern die Voraussetzungendes § 8 Abs. 1 nicht vorliegen, die Abschrift der Berufung dem Gegner mit der Anheimgabe mitzutheilen, eine Gegenschrift einzureichen.

Die Frist zur Einreichung der Gegenschrift ist in der Regel auf nicht länger als zwei Wochen zu bemessen. Zugleich ist darauf hinzuweisen, daß, wenn die Gegenschrift innerhalb der Frist nicht eingeht, die Entscheidung nach Lage der Akten erfolgen werde. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Der Gegenschrift und etwaigen weiteren Schriftsätzen sind zur Zustellung an den Gegner Abschriften beizufügen. Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Satz 2 finden Anwendung.

In einfachen Fällen, sowie dann, wenn das thatsächliche Verhältniß aus vorliegenden Akten und Urkunden sich sofort feststellen läßt, kann ohne vorgängigen Schriftwechsel Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt werden. Den Betheiligten ist in den Fällen des § 7 Abs. 3, 4 gleichzeitig mit der Benachrichtigung vom Termine die Abschrift der Berufung mitzutheilen.

§ 10.

Unterzeichnung der Schriftsätze und Vertretung der Parteien.

Berufungen und Gegenschriften müssen entweder von den Betheiligten selbst oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Die Vollmacht

muß schriftlich ertheilt werden. Ehegatten, Verwandte der aufsteigenden Linie und großjährige Verwandte der absteigenden Linie können auch ohne schriftliche Vollmacht zur Vertretung zugelassen werden.

Das Schiedsgericht kann Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Rechtsanwälte und auf Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch eine seitens der Justizverwaltung getroffene Anordnung gestattet ist.

Die Prozeßfähigkeit einer Partei sowie die Legitimation eines Vertreters sind von Amtswegen zu prüfen.

Nichtprozeßfähigen Parteien, welche ohne gesetzlichen Vertreter sind, kann bis zum Eintritte des gesetzlichen Vertreters von dem Vorsitzenden ein besonderer Vertreter bestellt werden. Derselbe ist befugt, alle Parteirechte zum Zwecke der Durchführung des Feststellungsverfahrens wahrzunehmen. Eine Befugniß zur Empfangnahme von Zahlungen steht demselben nicht zu. Das Gleiche gilt, wenn der Aufenthaltsort des gesetzlichen Vertreters unbekannt oder vom Sitze des Schiedsgerichts weit entfernt ist. Die nichtprozeßfähige Partei ist auf ihr Verlangen selbst zu hören. Die Kosten des besonderen Verfahrens gelten als außergerichtliche Kosten.

Zu Abs. I. Wer Beteiligte sind vgl. Note 6 zu § 69 Gew.G.

Zu Abs. II. Der Partei muß in einem Fall des Abs. II Mitteilung gemacht und ihr Gelegenheit gegeben werden, in einem neuen Termin selbst zu erscheinen oder einen neuen Vertreter zu bestellen. A. N. XXI S. 488 Nr. 2118 (Rg. XXV S. 59).

Zu Abs. III. Die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters eines Minderjährigen zum Eintritt in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis nach § 113 BGB. macht den Minderjährigen für das Unfallversicherungsverfahren nicht prozeßfähig.

Der Mangel der gesetzlichen Vertretung kann durch Genehmigung geheilt werden, und zwar noch in der Rekursinstanz, A. N. XXI S. 407 Nr. 2098 (Rg. XXV S. 28).

§ 11.

Mündliche Verhandlung.

Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung vor dem Schiedsgerichte. Der Termin hierzu wird von dem Vorsitzenden anberaumt.

Die Betheiligten werden von dem Termin, in der Regel mittelst eingeschriebenen Briefes, mit dem Bemerken in Kennt-

niß gesetzt, daß im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Akten werde entschieden werden. Ein Ausweis hierüber muß zu den Akten gebracht werden.

Hält das Schiedsgericht das persönliche Erscheinen eines Betheiligten für angemessen, so hat es demselben zu eröffnen, daß aus seinem Nichterscheinen ungünstige Schlüsse für seinen Anspruch gezogen werden können.

§ 12.
Ort der Verhandlung.

Die mündliche Verhandlung findet in der Regel am Sitze des Schiedsgerichts statt. Der Vorsitzende ist jedoch befugt, das Schiedsgericht zu einer Sitzung an einen anderen Ort seines Bezirkes zu berufen, wenn dies zur Ersparung an Kosten oder Reisen, zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Erleichterung der Beweisaufnahme zweckmäßig erscheint.

§ 13.
Oeffentlichkeit des Verfahrens.

Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Die Oeffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Schiedsgericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

Die Vorschriften der §§ 176 bis 182, 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung finden entsprechende Anwendung. Ueber die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke sich der Sitz des Schiedsgerichts befindet. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Strafverfügung bei der zur Entscheidung zuständigen Stelle einzulegen.

Die vom Schiedsgerichte festgesetzten Strafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben und fließen bei Streitsachen aus der Invalidenversicherung in die Kasse der Versicherungsanstalt, bei Streitsachen aus der Unfallversicherung in die Kasse der Berufsgenossenschaft oder der Ausführungsbehörde.

Zu Abs. II: höhere Verwaltungsbehörde: in Bayern das LVA. (§ 2 VO. v. 10. Dez. 1900, GVBl. S. 1209).

§ 14.

Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Darstellung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden oder durch einen von diesem ernannten Berichterstatter. Demnächst sind die erschienenen Betheiligten zu hören. Der Vorsitzende hat jedem Beisitzer auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 15.

Erledigung der Berufung durch Vergleich.

Eine Berufung kann durch Vergleich erledigt werden, wenn dieser sich auf den streitigen Anspruch selbst und auf die etwaigen außergerichtlichen Kosten erstreckt.

Ueber die Anfechtung eines Vergleichs wegen Irrtums vgl. A. N. XXI S. 456 Nr. 2110 (Rg. XXV S. 53).

§ 16.

Sitzungsprotokoll.

Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers. Von demselben ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen des Vorsitzenden und der mitwirkenden Beisitzer, deren Eigenschaft als Vorsitzender, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sowie die Bezeichnung des Berufs der Beisitzer enthält und den Gang der Verhandlung im Allgemeinen angiebt.

Außerdem sind durch Aufnahme in das Protokoll festzustellen:

1. Erklärungen der Parteien, welche die Zurücknahme einer Berufung bezwecken, ferner Anerkenntnisse, Verzichtleistungen, Vergleiche;
2. solche Anträge und Erklärungen der Parteien, welche von den Schriftsätzen abweichen;
3. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, soweit dieselben früher nicht abgehört waren oder von ihrer früheren Aussage abweichen;
4. die Ergebnisse eines Augenscheins;
5. Beschlüsse des Schiedsgerichts und die Urtheilsformel.

Das Protokoll ist, soweit in demselben Vergleiche, Anerkenntnisse oder Verzichtleistungen festgestellt worden sind, den Betheiligten vorzulesen. In dem Protokoll ist zu be-

merken, daß die Vorlesung stattgefunden hat und daß die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Zu Abs. III. Ueber die Voraussetzungen eines Anerkenntnisses vgl. A. N. XX S. 408 Nr. 2045 (Rg. XXIV S. 29).

Zu Abs. IV. In Verhinderung des Vorsitzenden unterzeichnet der älteste Beisitzer, aber nicht der stellvertretende Vorsitzende, der der Verhandlung nicht beigewohnt hat. A. N. XX S. 540 Nr. 2062 (Rg. XXIV S. 78).

§ 17.

Beweisaufnahme.

Das Gericht hat den zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Beweis in vollem Umfange zu erheben, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Beweis von den Parteien angetreten worden ist oder nicht.

Der Vorsitzende ist befugt, zur mündlichen Verhandlung auch ohne vorausgehenden Beschluß des Schiedsgerichts Zeugen und Sachverständige vorzuladen sowie das persönliche Erscheinen eines Betheiligten anzuordnen (§ 11 Abs. 3 dieser Verordnung, § 9 Abs. 5 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze).

Die Beweiserhebung erfolgt in der Regel in der mündlichen Verhandlung. Das Schiedsgericht ist jedoch befugt, den Beweis durch ein Mitglied oder gemäß § 172 des Invalidenversicherungsgesetzes, § 144 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 154 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft, § 45 Abs. 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, § 141 des See-Unfallversicherungsgesetzes durch eine öffentliche Behörde erheben zu lassen. Geeignetenfalls steht die Befugniß der Beweiserhebung auch dem Vorsitzenden schon vor Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung zu.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten oder durch Handschlag zu verpflichtenden Protokollführers aufzunehmen; die Betheiligten sind zu benachrichtigen.

Zu Abs. III: Eine Verpflichtung, die Zeugen und Sachverständigen zu beeidigen, besteht nicht. A. N. XVIII S. 474 Nr. 1940 (Rg. XXII S. 57).

§ 18.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen und die Aussagen eidlich zu erhärten, finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Insbesondere ist das Schiedsgericht befugt, gegen Zeugen und Sachverständige, welche sich nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen einfinden, oder ihre Aussage oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigern, eine Geldstrafe bis zu dreihundert Mark festzusetzen. Kommt die Verhängung oder Vollstreckung von Zwangsmaßregeln in Frage, so ist um diese das Amtsgericht zu ersuchen, in dessen Bezirke die Zeugen oder Sachverständigen ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben. Auf Militärpersonen, welche dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören, finden die Vorschriften des § 380 Abs. 4, § 390 Abs. 4, § 409 Abs. 3 der Civilprozeßordnung Anwendung.

Gegen die Beschlüsse des Schiedsgerichts findet binnen einer Frist von zwei Wochen nach deren Zustellung die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt, in Streitsachen aus der Unfallversicherung tritt an dessen Stelle das Landes-Versicherungsamt, sofern die Entscheidung auf einen Rekurs diesem zusteht; die Beschwerde ist schriftlich beim Schiedsgericht einzulegen.

Erfolgt nachträglich eine genügende Entschuldigung für das Verhalten des Zeugen oder Sachverständigen, so sind die getroffenen Anordnungen wieder aufzuheben.

Die Bestimmung des § 13 Abs. 3 findet Anwendung. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689).

Zu Abs. I. Der Genossenschaftsvorstand bezw. seine einzelnen Mitglieder können als Parteivertreter, nicht als Zeugen vernommen werden. A. N. XX S. 412 Nr. 2048 (Rg. XXIV S. 32).

§ 19.

Entscheidung.

Das Schiedsgericht entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Ermessen. Bilden sich in Beziehung

auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen solange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

Die Berathung und Beschlußfassung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung; hierbei dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

§ 20.

Gerichtliche Kosten.

Die Festsetzung der gerichtlichen Kosten des Verfahrens, die nach § 107 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes vorbehaltlich der Bestimmung des § 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, die Versicherungsanstalt zu tragen hat, erfolgt durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Wird seine Festsetzung angefochten, so ist die Entscheidung des Schiedsgerichts herbeizuführen.

Gegen diese Entscheidung findet Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beschwerde ist binnen einem Monate nach der Zustellung des Festsetzungsbescheids schriftlich beim Schiedsgericht einzureichen, das, wenn es die Beschwerde für begründet erachtet, ihr stattgeben kann. Anderenfalls ist die Beschwerde mit einer gutachtlichen Aeußerung unter Beifügung der Verhandlungen dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts, in Streitsachen aus der Unfallversicherung aber das Schiedsgericht, kann den Betheiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last legen, welche durch Muthwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten veranlaßt worden sind (§ 104 Abs. 5 in Verbindung mit § 64 Abs. 5 des Invalidenversicherungsgesetzes; § 10 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze).

§ 21.

Außergerichtliche Kosten.

Das Schiedsgericht hat, ohne daß es eines Antrags be-

darf, zugleich mit der Entscheidung über die Hauptsache zu prüfen, ob und in welchem Betrage die unterliegende Partei dem Gegner die ihm in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht erwachsenen Kosten zu erstatten hat. Die Festsetzung des Betrags erfolgt nach freiem Ermessen. Dasselbe gilt, solange nicht durch die im § 20 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vorgesehene Verordnung etwas Anderes bestimmt wird, unter Berücksichtigung der zweckentsprechend aufgewendeten Zeit und Mühewaltung auch für Rechtsanwälte sowie sonstige Vertreter und Beistände der Parteien.

Die von einer Partei zu erstattenden außergerichtlichen Kosten werden auf Antrag durch Vermittlung des Schiedsgerichts in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben.

Zu Abs. 1: Die VO. auf Grund des § 20 Abänd.G. ist unterm 20. Dezember 1901 ergangen. (Siehe Anl. 10.)

Ist über die Erstattung der außergerichtlichen Kosten im Urteil keine Entscheidung getroffen, dann kann analog dem § 321 ZPO. eine Ergänzung des Urteils auf Grund mündlicher Verhandlung erfolgen, der Antrag ist an keine Frist gebunden. A. N. XXIII S. 501 Nr. 2213 (Rg. XXVII S. 44).

§ 22.

Abstimmung.

Bei der Abstimmung stimmt der etwa bestellte Berichterstatter (§ 14) zuerst. Im Uebrigen richtet sich bei der Abstimmung der Beisitzer die Reihenfolge nach dem Lebensalter dergestalt, daß der Jüngste zuerst stimmt. Der Vorsitzende stimmt in allen Fällen zuletzt.

§ 23.

Verkündung.

Der Vorsitzende verkündet den Beschluß oder die Entscheidung in öffentlicher Sitzung. Die Verkündung kann auf eine sofort anzuberaumende spätere Sitzung vertagt werden, welche in der Regel binnen einer Woche stattfinden soll.

Wird die Verkündung der Gründe für angemessen gehalten, so erfolgt sie durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

§ 24.

Form und Ausfertigung der Entscheidung.

Die Entscheidungen enthalten eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grund der gesammten Verhandlungen unter Hervorhebung der in der Sache gestellten Anträge (Thatbestand), ferner die Entscheidungsgründe und die von der Darstellung des Thatbestandes und der Entscheidungsgründe äußerlich zu sondernde Urtheilsformel. Die Entscheidungen sind in der Urschrift von dem Vorsitzenden zu unterschreiben; im Falle seiner Behinderung unterschreibt der dem Lebensalter nach älteste mitwirkende Beisitzer.

Die Urteilsformel hat in der Regel auf Verurteilung der Ber.Gen. oder auf Abweisung der Klage zu lauten (als Fall der Zurückverweisung an die Ber.Gen. vgl. A. N. XIX S. 472 Nr. 2002, Rg. XXIII S. 62); unzulässige Formulierung des Urteilssatzes vgl. A. N. XIX S. 384 Nr. 1998 (Rg. XXIII S. 48).

Der stellvertretende Vorsitzende, der an der Verhandlung nicht teilgenommen hat, kann nicht an Stelle des verhinderten Vorsitzenden unterschreiben. A. N. XX S. 540 Nr. 2062 (Rg. XXIV S. 78).

Begründung der Entscheidung vgl. A. N. XXII S. 275 Nr. 2142 (Rg. XXVI S. 13).

§ 25.

Bei den Ausfertigungen der Entscheidungen sind im Eingange die Mitglieder des Schiedsgerichts, welche an der Entscheidung Theil genommen haben, nach Maßgabe des § 16 namentlich aufzuführen und der Sitzungstag, an welchem die Entscheidung erfolgt ist, zu bezeichnen.

Die Ausfertigungen enthalten neben dem Siegel des Schiedsgerichts (§ 26) die Schlußformel:

„Urkundlich unter Siegel und Unterschrift."

„Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung

. . . . . ".

Die Vollziehung erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Behinderung in Vertretung durch dessen Stellvertreter.

Die Entscheidungen sollen spätestens innerhalb drei Wochen nach ihrer Verkündung den Parteien zugestellt werden.

§ 26.

Das Schiedsgericht führt ein Siegel, welches durch die für den Sitz des Schiedsgerichts zuständige Landes-Zentralbehörde bestimmt wird.

III. Besondere Vorschriften über das Verfahren bei Anträgen auf anderweite Feststellung der Unfallentschädigungen.

§ 27.

Der im § 88 Abs. 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 94 Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft, § 92 Abs. 3 des See-Unfallversicherungsgesetzes vorgesehene Antrag auf anderweite Feststellung einer Entschädigung ist seitens der Berufsgenossenschaft oder der Ausführungsbehörde beim Schiedsgerichte schriftlich zu stellen.

Der Verletzte kann den Antrag schriftlich oder zu Protokoll des Schiedsgerichts oder einer anderen inländischen Behörde oder eines Genossenschaftsorgans beziehungsweise eines deutschen Seemannsamts im Auslande stellen. Diese Stellen haben den Antrag ungesäumt an das zuständige Schiedsgericht abzugeben.

Zuständig ist dasjenige Schiedsgericht, das gemäß § 5 dieser Verordnung zuständig sein würde, falls es sich um die Einlegung der Berufung handelte.

Dem Antrage der Berufsgenossenschaft oder Ausführungsbehörde sind die Vorverhandlungen beizufügen. Die Unterlagen, auf Grund deren die Herabsetzung oder Aufhebung erfolgen soll, sind besonders hervorzuheben.

Der Verletzte hat in seinem Antrage die Unterlagen, auf Grund deren die Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente begehrt wird, glaubhaft zu machen.

Bei schriftlicher Stellung sind dem Antrag und seinen Unterlagen Abschriften beizufügen.

Zu Abs. VI. Für die Versicherungsträger besteht diese Verpflichtung nicht. A. N. XXII S. 661 Nr. 2178 (Rg. XXVJ S. 89).

§ 28.

Entsteht unter mehreren Schiedsgerichten Streit über ihre Zuständigkeit, so entscheidet das Reichs- oder Landes-Versicherungsamt (§ 6).

§ 29.

Der Zeitpunkt des Einganges ist sofort auf dem Antrag und auf dessen Abschrift zu bemerken. Ist dem Antrag eine Abschrift nicht beigefügt, so ist eine solche zu fertigen und

auf diese der Vermerk des Einganges zu übertragen. Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Satz 2 finden Anwendung.

§ 30.

Nach Eingang des Antrags hat der Vorsitzende die Vorverhandlungen, auch diejenigen des Reichs- oder Landes-Versicherungsamts, falls bei demselben früher ein Verfahren anhängig gewesen ist, einzufordern.

§ 31.

Ist das Schiedsgericht gesetzlich zur Entscheidung über den Antrag nicht zuständig, so kann der Vorsitzende den Antrag durch einen mit Gründen zu versehenden Bescheid zurückweisen. Die Anfertigung einer Abschrift des Antrags seitens des Schiedsgerichts (§ 29) kann in diesem Falle einstweilen unterbleiben.

Die Bestimmungen des § 8 Abs. 2, 3, 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 32.

Sofern die Voraussetzungen des § 31 nicht vorliegen, hat der Vorsitzende die Abschrift des Antrags und seiner Unterlagen dem Gegner mit der Anheimgabe mitzutheilen, eine Gegenschrift einzureichen.

Im weiteren Verfahren finden die Bestimmungen des § 9 Abs. 2, 3 sowie der §§ 10 bis 26 entsprechende Anwendung.

Die Unterlassung der Mitteilung nach Abs. 1 ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens und führt zur Aufhebung (wegen Mangels einer prozessualen Voraussetzung für die Entscheidung des Schiedsgerichts). A. N. XXII S. 253 Nr. 2156 (Rg. XXVI S. 46).

§ 33.

Geschäftsbetrieb.

Die Schiedsgerichte unterliegen der Beaufsichtigung durch die für ihre Sitze zuständigen Landes-Zentralbehörden oder die von denselben zu bestimmenden anderen Behörden.

Ueber Beschwerden der Parteien, die die Prozeßführung betreffen, entscheidet in Streitsachen aus der Invalidenversicherung das Reichs-Versicherungsamt, in Streitsachen aus der Unfallversicherung das Reichs-Versicherungsamt oder das Landes-Versicherungsamt, letzteres, sofern ihm die Entscheidung auf einen Rekurs zusteht.

Auf die Beseitigung von Verzögerungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten in der Prozeßführung hat das Reichs- oder Landes-Versicherungsamt, auch ohne daß Beschwerden der Partei vorliegen, hinzuwirken. Bleiben die aus diesem Anlaß ergangenen Weisungen ohne Erfolg, so sind die Aufsichtsbehörden um Abhülfe zu ersuchen.

§ 34.

Geschäftssprache.

In Betreff der Geschäftssprache vor dem Schiedsgerichte finden die Bestimmungen in den §§ 186 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

§ 35.

Geschäftsbericht.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts dem Reichs-Versicherungsamte zu dem von diesem zu bestimmenden Zeitpunkt und nach dem von demselben vorzuschreibenden Muster einen Geschäftsbericht einzureichen.

§ 36.

Besondere Bestimmungen über Fristen.

Bei Streitsachen aus der Invalidenversicherung gelten für Seeleute, welche sich außerhalb Europas aufhalten, hinsichtlich der in dieser Verordnung bestimmten Fristen die Vorschriften des § 167 Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes. Bei Streitsachen aus der See-Unfallversicherung gelten für Personen, welche sich außerhalb Europas aufhalten, die gemäß § 80 Abs. 4 des See-Unfallversicherungsgesetzes festgesetzten Fristen.

§ 37.

Schlußbestimmungen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, von welchem ab die im § 3 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 bezeichneten Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung in Thätigkeit treten (§ 25 a. a. O.). Mit demselben Tage treten die Bestimmungen der Verordnung über das Verfahren vor den

auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten vom 2. November 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 279), die Bestimmung im Artikel III der Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts sowie das Verfahren vor den auf Grund der Gesetze vom 5. Mai 1886 und vom 13. Juli 1887 errichteten Schiedsgerichten, vom 13. November 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 523) sowie die Bestimmungen der Verordnung, betreffend das Verfahren vor den auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten, vom 6. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 677) außer Wirksamkeit.

Auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bei den Schiedsgerichten schwebenden Berufungen finden die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, den 22. November 1900.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

Anlage 8.

Bestimmungen,

betreffend die auf Grund des Gewerbe- und des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vorzunehmenden Wahlen von Vertretern der Arbeiter.

(Wahlordnung.)

Vom 15. August 1901.

(R. G. XVII S. 549 ff.)

Nach den §§ 113 ff. des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 in Verbindung mit § 40 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes von demselben Tage sind von den Genossenschafts- und Sektionsvorständen zu der Berathung und Beschlußfassung von Unfallverhütungsvorschriften sowie zur Begutachtung der nach § 120e Absatz 2 der Gewerbeordnung zu erlassenden Vorschriften Vertreter der Arbeiter zuzuziehen. Für die Wahl dieser Vertreter werden auf Grund

des § 114 Absatz 3 in Verbindung mit § 127 Absatz 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, soweit es sich um Berufsgenossenschaften handelt, welche der Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts unterstellt sind, folgende Bestimmungen erlassen.

§ 1.

Für jede Berufsgenossenschaft oder, wenn die Berufsgenossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, für jede berufsgenossenschaftliche Sektion sind soviel Vertreter der Arbeiter zu wählen, als die Zahl der Mitglieder des Genossenschaftsbeziehungsweise Sektionsvorstandes beträgt.

Für jeden Vertreter ist ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen, welche ihn in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

§ 2.

Die Wahl der Vertreter der Arbeiter und ihrer Ersatzmänner erfolgt unter Leitung eines Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts mittelst schriftlicher Abstimmung.

§ 3.

Wahlberechtigt sind die Ausschüsse derjenigen Versicherungsanstalten, auf deren Bezirke sich die Berufsgenossenschaft oder Sektion erstreckt. An der Wahl dürfen jedoch nur diejenigen Mitglieder der Ausschüsse theilnehmen, die als Vertreter der Versicherten berufen sind.

Sind bei der Wahl der für eine Berufsgenossenschaft oder eine Sektion zu wählenden Vertreter die Ausschüsse mehrerer Versicherungsanstalten betheiligt, so werden für die Wahl besondere Bezirke gebildet. Die Abgrenzung derselben und die Festsetzung der Zahl der in jedem Wahlbezirk zu wählenden Vertreter der Arbeiter wird durch das Reichs-Versicherungsamt bewirkt. Dabei ist in der Regel die Zahl der bei den einzelnen Versicherungsanstalten nach Maßgabe der Tabelle I der Statistik der Invalidenversicherung (Amtliche Nachrichten des RVA. 1901 1. Beiheft Seite 50 ff.) vorhandenen versicherungspflichtigen Personen zu Grunde zu legen; doch kann das Reichs-Versicherungsamt, wenn der Bezirk einer einzelnen Versicherungsanstalt für eine Berufsgenossenschaft oder eine Sektion gar nicht oder nur in sehr

geringem Maße oder ganz überwiegend in Betracht kommt, dies bei der Festsetzung der Zahl der zu wählenden Vertreter berücksichtigen.

§ 4.

Die den einzelnen Ausschüssen zustehende Stimmenzahl wird in der Weise bestimmt, daß auf je volle 100000 im Bezirk der Versicherungsanstalt vorhandene versicherungspflichtige Personen eine Stimme entfällt mit der Maßgabe, daß Versicherungsanstalten, in deren Bezirk weniger als 100000 versicherungspflichtige Personen vorhanden sind, ebenfalls eine Stimme erhalten.

§ 5.

Wählbar sind deutsche, männliche, volljährige, auf Grund des Gewerbe- oder des Bau-Unfallversicherungsgesetzes versicherte Personen, welche in Betrieben der Mitglieder derjenigen Berufsgenossenschaft, für welche die Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden sollen, beschäftigt sind. Nicht wählbar ist, wer zum Amte eines Schöffen unfähig ist (§ 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

§ 6.

Die Vorstände der Versicherungsanstalten erhalten vom Reichs-Versicherungsamte behufs Vornahme der Wahl für jede für sie in Betracht kommende Berufsgenossenschaft oder Sektion je einen mit dem Stempel des Reichs-Versicherungsamts versehenen Stimmzettel, auf welchem der Name der wahlberechtigten Körperschaft, die ihr zustehende Stimmenzahl, der Name der Berufsgenossenschaft oder Sektion, die Zahl der hierfür zu wählenden Vertreter der Arbeiter, die Zusammensetzung der Wahlbezirke, endlich der Name und Wohnort des Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts angegeben sind.

§ 7.

Die Vorstände der Versicherungsanstalten haben nach Empfang des Stimmzettels zu veranlassen, daß die Wahl auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder einer besonders zu berufenden außerordentlichen Versammlung des Ausschusses gesetzt wird.

Die von dem Ausschusse gewählten Vertreter und ihre Ersatzmänner sind unter Benutzung des auf dem Stimmzettel

enthaltenen Vordrucks unter Angabe der Namen und Wohnorte (Wohnungen), sowie des Betriebes, in welchem die gewählten Personen beschäftigt sind, in die Stimmzettel einzutragen. Auf denselben ist zu bescheinigen, daß an der Wahl nur diejenigen Mitglieder des Ausschusses, welche als Vertreter der Versicherten berufen sind, theilgenommen haben. Die ausgefüllten Stimmzettel sind von dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterschreiben und durch Vermittelung des Vorstandes der Versicherungsanstalt innerhalb der von dem Reichs-Versicherungsamte bestimmten, auf dem Stimmzettel vermerkten Frist an den Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts einzusenden.

§ 8.

Stimmzettel, welche nicht den richtigen Vordruck und den Stempel des Reichs-Versicherungamts tragen, sind ungültig. Etwaige Berichtigungen dürfen nur durch Ausstreichen und Zusetzen bewirkt werden. Stimmzettel, welche zwar nach Ablauf der festgesetzten Frist, jedoch vor Feststellung des Wahlergebnisses, bei dem Beauftragten eingegangen sind, sind noch zu berücksichtigen. Stimmen, welche auf nicht wählbare Personen entfallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Sind auf einem Stimmzettel mehr Personen eingetragen, als zu wählen sind, so sind nur die Stimmen gültig, welche auf die zuerst und bis zur Erfüllung der Zahl der zu Wählenden eingetragenen Namen entfallen.

Ueber die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen entscheidet vorbehaltlich der Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt der Beauftragte.

§ 9.

Auf die in die Stimmzettel eingetragenen Personen entfallen so viele Stimmen, wie von dem Reichs-Versicherungsamte als Stimmenzahl des betreffenden Wahlkörpers in Gemäßheit des § 4 festgesetzt und in die Stimmzettel eingetragen worden sind.

Ueber die Wahl entscheidet die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das von dem Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts zu ziehende Loos.

Die Ermittelung des Wahlergebnisses erfolgt getrennt für die Vertreter der Arbeiter und für die Ersatzmänner.

Sind in einem Wahlbezirk mehrere Vertreter der Arbeiter mit ihren Ersatzmännern zu wählen, so gilt derjenige, welcher die meisten Stimmen als Vertreter der Arbeiter erhalten hat, als erster, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als zweiter, derjenige, welcher danach die meisten Stimmen erhalten hat, als dritter Vertreter der Arbeiter und so fort.

Derjenige, welcher die meisten Stimmen als Ersatzmann erhalten hat, gilt als erster Ersatzmann des ersten, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als erster Ersatzmann des zweiten, derjenige, welcher danach die meisten Stimmen erhalten hat, als erster Ersatzmann des dritten Vertreters der Arbeiter und so fort. Nach Erfüllung der Zahl der ersten Ersatzmänner ist diejenige Person, welche weiter die meisten Stimmen als Ersatzmann erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des ersten, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des zweiten, derjenige, welcher danach die meisten Stimmen erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des dritten Vertreters der Arbeiter gewählt und so fort.

Ist eine Person zum Vertreter der Arbeiter gewählt, so kommen die auf sie bei der Ersatzmännerwahl etwa gefallenen Stimmen nicht mehr in Betracht.

§ 10.

Die gewählten Vertreter der Arbeiter und ihre Ersatzmänner werden durch den Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts von der auf sie gefallenen Wahl unter Angabe der Berufsgenossenschaft und Sektion, für welche sie gewählt sind, schriftlich in Kenntniß gesetzt.

§ 11.

Sobald das Wahlergebniß feststeht, hat der Beauftragte die Namen der gewählten Vertreter der Arbeiter und ihrer Ersatzmänner unter Einreichung der Vorgänge dem Reichs-Versicherungsamte mitzutheilen. Letzteres setzt alsdann die Vorstände der Berufsgenossenschaften und Sektionen von dem Ausfall der Wahlen in Kenntniß.

§ 12.

Bei Nachwahlen finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Gaebel.

Anlage 9.

Vorschriften

über die Verpflichtungen von unfallrentenberechtigten Inländern, welche im Auslande sich aufhalten.

Vom 5. Juli 1901.

(A. N. XVII S. 455.)

In Ausführung der Bestimmungen des § 94 Ziffer 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 Seite 585), § 100 Ziffer 3 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft (Reichs-Gesetzbl. 1900 Seite 641), § 37 Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 Seite 698) werden die nachstehenden Vorschriften erlassen:

§ 1.

Nimmt ein rentenberechtigter Inländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande, so hat er der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft unverzüglich diesen Aufenthalt so mitzutheilen, daß Postsendungen unter der angegebenen Adresse bestellbar sind. Die Mittheilung kann schriftlich, telegraphisch oder zu Protokoll erfolgen.

§ 2.

Die Mittheilung gilt als unterlassen im Sinne der Ziffer 3 Abs. 1 der §§ 94 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und 100 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft, wenn die Abreise des Rentenberechtigten ins Ausland glaubhaft gemacht, innerhalb der Mittheilungsfrist aber keine den Vorschriften des § 1 entsprechende Mittheilung der Berufsgenossenschaft zugegangen ist.

Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Reise ins Ausland angetreten worden ist, oder, sofern dieser Zeitpunkt nicht feststeht, mit dem Tage, an welchem die Be-

stellung einer Postsendung der Berufsgenossenschaft an den Rentenberechtigten unter seiner letzten bekannten Adresse im Inlande wegen Verlassens dieses Aufenthaltsorts nicht hat bewirkt werden können.

Die Frist beträgt:

1. wenn der angegebene oder nach den Umständen anzunehmende ausländische Aufenthaltsort innerhalb Europas belegen ist . . . . . drei Monate,
2. wenn dieser Ort in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder auf den dazu gehörigen Inseln belegen ist . . . . . sechs Monate,
3. wenn dieser Ort in einem sonstigen außereuropäischen Lande belegen ist . . . neun Monate.

Im Zweifel ist die längere Frist maßgebend.

§ 3.

Bei jedem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb des Auslandes finden die Vorschriften der §§ 1 und 2 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß für die Berechnung der Mittheilungsfrist der letzte bekannte Aufenthaltsort im Ausland an die Stelle des letzten inländischen Wohnorts tritt, und daß die Frist in allen Fällen sechs Monate beträgt.

§ 4.

Eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Rentenberechtigten über die anderweite Festsetzung des Beginns und der Dauer der in den §§ 2 und 3 bestimmten Fristen ist zulässig.

§ 5.

Auf Erfordern der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft haben die rentenberechtigten Verletzten sich von Zeit zu Zeit bei dem örtlich zuständigen deutschen Konsul oder einer ihnen zu bezeichnenden anderen deutschen Behörde persönlich vorzustellen.

Diese Vorstellung darf, sofern nicht zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Rentenberechtigten über einen kürzeren Zeitraum ausdrückliches Einverständniß erzielt ist,

1. innerhalb der ersten zwei Jahre von der Rechtskraft des Bescheids oder der Entscheidung ab, durch welche die Entschädigung zuerst endgültig festgestellt worden ist,
   a) von den am Sitze der Behörde wohnenden oder dort regelmäßig beschäftigten Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens . . . . . sechs Monaten,
   b) von anderen Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens . . . . neun Monaten,
2. in allen übrigen Fällen nur in Zeiträumen von mindestens . . . . . einem Jahre

verlangt werden.

§ 6.

Die Berufsgenossenschaft, welche die Vorstellung angeordnet hat, ist verpflichtet, den Verletzten die zur zweckentsprechenden Ausführung der Reise aufgewendeten Kosten an Reise-, Uebernachtungs- und Zehrungsgeld sowie den dadurch entgangenen Arbeitsverdienst zu erstatten.

§ 7.

Die Bestimmung unter Ziffer 3 Abs. 3 der §§ 94 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und 100 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft gilt auch für die Pflicht zur Mittheilung des Aufenthalts.

§ 8.

Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1901 in Kraft.

Sie finden entsprechende Anwendung auf die rentenberechtigten Inländer, welche an diesem Tage bereits ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande genommen oder die Reise ins Ausland angetreten haben.

Für solche Personen beginnen die in den §§ 2 und 3 vorgesehenen Mittheilungsfristen mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Vorschriften.

Der Mittheilung des Aufenthalts, an dem sich ein Berechtigter zu diesem Zeitpunkte befindet, bedarf es nicht, wenn seine ausländische Adresse der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft bereits früher genau (§ 1) mitgetheilt worden ist.

§ 9.

Soweit die Rente von einer Ausführungsbehörde (§§ 128 ff. des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, §§ 134 ff. des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft, § 6 Ziffer 2 und 3 und §§ 42, 43 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) gezahlt wird, tritt diese hinsichtlich der vorstehenden Bestimmungen an die Stelle der Berufsgenossenschaft.

Berlin, den 5. Juli 1901.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Abtheilung für Unfallversicherung.
Gaebel.

Anlage 10.

Kaiserliche Verordnung,

betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Schiedsgerichten und dem Reichs-Versicherungsamte.

Vom 22. Dezember 1901.

(RGBl. S. 497.)

§ 1.

Die Vergütung für die Berufsthätigkeit eines Rechtsanwalts bemißt sich im Verfahren vor einem Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung auf den Betrag von drei bis dreißig Mark, im Verfahren vor dem Reichs-Versicherungsamt auf den Betrag von fünf bis fünfzig Mark.

Schweben in einem Streitfalle gegen mehrere Bescheide Rechtsmittel, so gilt das Verfahren über dieselben, wenn über sie gleichzeitig erkannt wird, nur als ein Verfahren.

§ 2.

Für die Theilnahme an Beweisverhandlungen außerhalb der Gerichtsstätte kann, wenn die Anwesenheit des Rechtsanwalts geboten war, eine angemessene Entschädigung außer der Vergütung zugebilligt werden.

Eine Erstattung der Kosten für eine Reise zur mündlichen Verhandlung, sowie von sonstigen Auslagen findet nicht statt. Jedoch ist bei der Festsetzung der im § 1 be-

zeichneten Vergütung innerhalb der dort gezogenen Grenzen auf Schreibgebühren und Portoauslagen Rücksicht zu nehmen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

NB. § 1 Abs. I der bayerischen K. Allerhöchsten Verordnung vom 4. April 1902, die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor dem K. Landes-Versicherungsamte betr. (GVBl. S. 155), lautet:

„Die Vergütung für die Berufsthätigkeit eines Rechtsanwaltes im Verfahren vor dem K. Landes-Versicherungsamte bemißt sich auf den Betrag von fünf bis fünfzig Mark."

§ 1 Abs. II und § 2 stimmen mit den §§ 1 Abs. II und 2 der obigen Kaiserlichen Verordnung wörtlich überein.

Register.

Abkürzungen im Register.

A. = Das Gesetz, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze.
G. = Gewerbeunfallversicherungsgesetz.
L. = Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft.
B. = Bau-Unfallversicherungsgesetz.*)
S. = See-Unfallversicherungsgesetz.
F. = Fürsorgegesetz für Beamte und Soldaten.
Gef. = Gefangenen-Fürsorgegesetz.
Anh. = Anhang.
Einl. = Einleitung.

Die Zahlen verweisen bei obigen Gesetzen auf die Paragraphen, beim Anhang auf die Seiten.

A.

Abänderung der bisherigen Gesetze A. 1, F. 1; des Bestandes von Berufsgenossenschaften G. 52, L. 62; des Statuts A. 26, G. 37, 39, 41, L. 38, 40, 43.

Abfindung der Entschädigungsberechtigten s. Kapitalabfindung; der Witwe bei Wiederverheiratung G. 16, L. 17, Gef. 4.

Abführung der Beträge an die Postkassen G. 106, L. 114, B. 39, Gef. 19.

Ablehnung des Entschädigungsanspruchs G. 8, L. 7, B. 9; der Wahlen zu Genossenschaftsämtern G. 43, L. 45; der Aufnahme in das Kataster G. 59; der Zugehörigkeit eines neuen Betriebs zur Genossenschaft L. 67; der Bewilligung einer Entschädigung G. 70, L. 76; der Schiedsgerichtsbeisitzer Anh. Anl. 7 S. 621.

Ablehnungsgründe s. Wahlablehnungsgründe.

Ablösung einer Rente durch Kapitalzahlung s. Kapitalabfindung.

*) **Anmerkung.** Vom BauG. sind die auf das Gew.G. nur verweisenden Paragraphen im Register nicht berücksichtigt; es verweisen:

BauG. §	auf Gew.G. §§
9	6, 8—27
13	29 Abs. II, 30—33
14	28 Abs. V, VI, 36—54
17	56, 57, 58—62
18	41, 42, 45, 46
37	63—98
38	99 Abs. II—IV, 100—102
39	103—106, 107—111
40	112—124
41	125—127
43	130—133
45	135, 139—155

Abmeldung von Unternehmern und Versicherten bei den Unfallversicherungsanstalten B. 20.
Abrundung der Beiträge G. 100; der Renten G. 93, L. 99, Gef. 14.
Abschätzung der Betriebe nach dem Arbeitsbedarf L. 38, 53 ff., 107.
Abschreibung (Löschung) eines Betriebes im Kataster G. 61.
Absichtliche Hinterziehung von Beiträgen G. 103, L. 113.
Abstimmung, schriftliche, der Vorstände G. 41, L. 43.
Abteilungen im RVA. A. 11, Anh. Anl. 6 S. 602.
Abwesenheit des Verletzten G. 8, L. 7, F. 7; des haftpflichtigen Betriebsunternehmers 2c. G. 139, L. 150, F. 11, Gef. 25.
Aeltere Versicherungsverträge der Unternehmer G. 143.
Aenderungen in der Person des Unternehmers G. 37, 60, L. 38, 68; des Betriebs s. Betriebsveränderungen; der für die Feststellung der Entschädigung maßgebenden Verhältnisse G. 88 ff., L. 94 ff., Gef. 13.
Aerzte, Wahl derselben als Sachverständige A. 8.
Aerztevertretung A. 8.
Aerztliche Behandlung, freie G. 9, L. 8, Gef. 3.
Aerztliche Gutachten G. 69, L. 75.
Aerztliche Zeugnisse, über die Mitteilung an die Beteiligten entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichts A. 9.
Akteneinsicht, Gewährung der A. an Sachverständige A. 8.
Aktiengesellschaft, Haftung für die durch ein Mitglied des Vorstandes herbeigeführten Unfälle G. 136, L. 147, B. 46, Gef. 24; Strafbarkeit der Vorstandsmitglieder G. 148, L. 158.
Amt s. Genossenschaftsämter.
Amtlich bestellter Arzt G. 22, L. 23.
Amtsblatt der Landeszentralbehörden L. 41, B. 26; der höheren Verwaltungsbehörden B. 26.
Amtsenthebung von Genossenschaften G. 47, L. 49; von Vertretern der Arbeiter G. 114, 47, L. 122, 49; der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts A. 14; des Landesversicherungsamts A. 22.
Anderweite Feststellung der Entschädigung G. 88, L. 94 ff., Gef. 13; bevor die frühere Entscheidung rechtskräftig geworden G. 89, 90, L. 95, 96; a. Rentenfestsetzung nach Abschluß eines neuen Heilverfahrens G. 91, L. 97; Verfahren Anh. Anl. 7 S. 633 f.

Anerkennung eines Entschädigungsanspruchs G. 73, L. 79; eines Anspruchs dem Grunde nach G. 78, L. 84; des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getöteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden G. 77, L. 83; von Entschädigungsansprüchen gegen mehrere Genossenschaften wegen desselben Unfalls G. 83, L. 89; der Versicherungsansprüche durch die Feststellung G. 69, L. 75, Gef. 11.

Anfechtung von Bescheiden des RVA.s findet regelmäßig nicht statt A. 15; rechtskräftiger Entscheidungen s. Wiederaufnahme des Verfahrens.

Anfechtungsverfahren bei Katasterführung G. 59, B. 17, bei Beitragsfeststellung G. 102, L. 111.

Angehörige, Ueberweisung der Rente an dieselben G. 8, L. 7, Gef. 2; Anspruch auf Rente für die Zeit der Verpflegung des Verletzten in einer Heilanstalt G. 22, L. 23, Gef. 5; Gewährung einer besonderen Unterstützung an sie G. 22, L. 23; A. von Betriebsbeamten, Genossenschaftsbeamten, Genossenschaftsmitgliedern, Rentenzuschuß- und Pensionskassen für dieselben A. 23; im Inland wohnende, Ueberweisung der Rente an dieselben bei ruhendem Rentenbezug G. 94, L. 100, Gef. 15.

Angestellte, Strafbarkeit G. 141, L. 152.

Anlage des Genossenschaftsvermögens G. 108 ff., L. 116 ff.

Anlagen, gewerbliche, als wesentliche Bestandteile versicherungspflichtiger Betriebe G. 2.

Anlegung der Genossenschaftsbestände G. 108 ff., L. 116 ff.

Anmeldung des Betriebes s. Betriebsanmeldung; von Betriebsänderungen G. 62, L. 69; nicht von Amts wegen festgestellter Entschädigungsansprüche des Verletzten, Frist G. 72, L. 78, F. 8, Gef. 10; der Hinterbliebenen G. 92, L. 98, Gef. 13; von Unternehmern und Versicherten bei den Unfallversicherungsanstalten B. 20; des Anspruchs auf Ueberweisung von Rentenbeträgen G. 26, L. 31, Gef. 21.

Anordnungen der Aerzte, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Anstaltsleitungen u. Landes-Zentralbehörden in Bezug auf Behandlung G. 11, 22, 23, L. 14, 23, 24, Gef. 5; der Landesbehörden

zur Verhütung von Unfällen G. 117, L. 125; der Fabrikinspektoren G. 123.
Anrechnung vorläufig bezahlter Beträge auf die endgültig angewiesene Rente G. 78, L. 84; der Beiträge auf den Lohn G. 141, L. 152.
Ansatz, irrtümlicher, einer anderen Gefahrenklasse als Beschwerdegrund G. 102.
Ansprüche aus dem Gesetze, Uebertragung, Verpfändung, Pfändbarkeit G. 96, L. 102, Gef. 17.
Anstalt für Genesende, Unterbringung in einer G. 11; L. 14; Aufnahme in eine solche statt Rentengewährung G. 24, L. 25, Gef. 5.
Anstaltsvorstand, Vornahme der Unfalluntersuchung Gef. 9; Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bei ihm Gef. 10.
Anstellungsbedingungen der Genossenschaftsbeamten G. 48, L. 50.
Antrag auf Auflösung einer Berufsgenossenschaft G. 54, L. 64; auf Vornahme der Unfalluntersuchung G. 64, L. 71; auf anderweite Feststellung der Entschädigung G. 88, L. 94, Gef. 13; auf Einstellung fernererRentenzahlung G. 90, L. 96; auf Ablösung der Rente durch Kapitalzahlung G. 95, L. 101, Gef. 16; auf Beiziehung von Sachverständigen zur Unfalluntersuchung G. 65, L. 72; auf Wiederaufnahme eines Heilverfahrens G. 88, L 94; auf Ueberweisung von Rentenbeträgen G. 26, L. 31, Gef. 21.
Anweisung des Genossenschaftsvorstandes zur Zahlung der Entschädigungen s. Zahlungsanweisung.
Anzeige des Betriebs s. Betriebsanmeldung; der Unfälle s. Unfallanzeige; vom Wechsel in der Person des Unternehmers G. 60, L. 68; von Aenderungen des Betriebs G. 61, L. 69.
Arbeiter, versicherungspflichtig G. 1, L. 1, B. 1, S. 1; Zahl derselben maßgebend für Errichtung neuer Genossenschaften G. 52.
Arbeiteraufseher, Haftung desselben G. 135, 136, L. 146, 147, B. 45, 46, F. 10.
Arbeiterkolonien G. 1.
Arbeiternachweisungen, Einreichung durch die Genossenschaftsmitglieder G. 99, L. 108; Prüfung G. 119, L. 126; Strafbarkeit falscher Angaben G. 146, L. 157; weitere Strafbestimmung G. 147, L. 158.
Arbeitervertreter s. Vertreter.
Arbeitgeber, Verständigung der A., wenn Arbeitervertreter

oder Schiedsgerichtsbeisitzer zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden G. 142, L. 153; Verpflichtung, den Vertretern der Arbeiter und den Schiedsgerichtsbeisitzern die ungehinderte Ausübung ihrer Funktionen zu gestatten G. 142, L. 153.

Arbeitsbedarf als Maßstab für die Umlegung der Beiträge L. 51; Abschätzung desselben L. 53 ff.

Arbeitshaus, während der Unterbringung des Berechtigten in einem A. ruht der Rentenbezug G. 94, L. 100, Gef. 15; in A. untergebrachte Personen den Gefangenen gleichgestellt Gef. 1.

Arbeitslosigkeit, unverschuldete des Verletzten, bestimmend für Erhöhung der Teilrente G. 9, L. 8, F. 1.

Arbeitsordnungen G. 141, L. 152.

Arbeitstage, Abschätzung L. 53; Versicherung der Regietiefbauarbeiten von weniger als sechs A. B. 18; der Regiebauarbeiten von weniger als sechs A. B. 23.

Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen G. 63, L. 70.

Arbeitsverdienst, für die Berechnung der Rente maßgebend s. Jahresarbeitsverdienst; Ersatz des entgangenen A. an Arbeitervertreter G. 114, L. 122.

Armenpflege s. Armenverbände.

Armenverbände, Verhältnis der Unfallversicherung zu den Leistungen der A., Fortbestand ihrer Unterstützungspflicht, Ersatzansprüche G. 25, L. 30, Gef. 20; Deckung ihrer Forderungen durch Uebertragung von Entschädigungsansprüchen G. 96, L. 102, Gef. 17; Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen gegen Betriebsunternehmer u. s. w. aus der Haftpflicht G. 136, L. 147, Gef. 24.

Arznei G. 9, L. 8, Gef. 3.

Arzt, behandelnder, Gutachten desselben G. 69, L. 75.

Aszendenten s. Verwandte der aufsteigenden Linie.

Aufbereitungsanstalten G. 1, L. 1.

Aufbringung der Mittel für die Unfallversicherung G. 29 ff., L. 34 ff., B. 13; der aus der Unfallversicherung bei den Versicherungsanstalten den Gemeinden erwachsenden Lasten B. 34.

Aufenthalt, gewöhnlicher im Inland, Voraussetzung für den Rentenbezug der Ausländer G. 94, L. 100, Gef. 15; im Ausland, Einfluß auf Gewährung der Kosten

des Heilverfahrens durch die Beschäftigungsgemeinde L. 27, B. 10; unbekannter im Ausland, Ruhen der Rente G. 94, L. 100, Gef. 15; Zustellung durch öffentlichen Aushang G. 155, L. 166.

Aufhebung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung A. 1; des Beamt.Fürs.Ges. v. 1886 B. Art. 1; der zu Unrecht ergangenen Feststellung oder Entscheidung bei rechtskräftiger Anerkennung mehrerer Entschädigungsansprüche in derselben Sache durch das Reichsversicherungsamt G. 83, L. 89.

Auflösung von Berufsgenossenschaften durch den Bundesrat G. 54, L. 64; durch die Landeszentralbehörde L. 144.

Aufnahme ins Kataster G. 58.

Aufrechnung der Ansprüche, inwieweit zulässig G. 96, L. 102.

Aufschiebende Wirkung, ausnahmsweise von Rechtsmitteln G. 76, 80, 95, L. 82, 86, 101, Gef. 11, 16.

Aufsicht über die Berufsgenossenschaften G. 125, 127, L. 131, 133; über die Heilanstalten der Berufsgenossenschaften G. 125, L. 131.

Aufsichtsbeamte, technische, zur Ueberwachung der Betriebe G. 119, L. 126; Pflicht zur Verschwiegenheit G. 121, L. 128; Beeidigung G. 121, L. 128; Anzeige ihres Namens und Wohnsitzes an die höhere Verwaltungsbehörde G. 122, L. 129; an die Anordnungen der Fabrikinspektoren zur Unfallverhütung gebunden G. 123; Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Fabrikinspektor und denselben G. 123; Strafbarkeit G. 150, 151, L. 160, 161; staatliche, s. Fabrikinspektoren.

Aufsichtsbehörde, Entscheidung der Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche zwischen Verletzten und Gemeinden L. 29, B. 11; über Ersatzansprüche der Gemeinden L. 29, B. 11; der Krankenkassen, Entscheidung von Streitigkeiten über Gewährung von Krankenunterstützung G. 14; von Streitigkeiten zwischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und Krankenkassen L. 14; dem Ersatzberechtigten vorgesetzte, zuständig bei Streitigkeiten über den Anspruch auf Ueberweisung von Rentenbeträgen G. 26, L. 31, Gef. 21; der Krankenkasse

oder Ortspolizeibehörde vorgesetzte, Entscheidung der Beschwerde gegen Straffestsetzungen dieser Stellen G. 116, L. 124.

Auftraggeber eines Bauunternehmers, Folgen der Schädigung desselben G. 104.

Augenscheineinnahme durch das Schiedsgericht A. 9.

Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 aufgehoben A. 1.

Ausfertigung der Bescheide G. 75, L. 81, Gef. 11; der Schiedsgerichtsurteile G. 79, L. 85, Anh. Anl. 7 S. 633; der Urteile des RVA. Anh. Anl. 6 S. 615.

Ausführungsbehörden für Reichs- und Staatsbetriebe, Bestimmung derselben durch die Reichs- ꝛc. Verwaltungen G. 133, L. 139, B. 42; Befugnisse und Obliegenheiten G. 128, L. 134, B. 42; Erlaß v. Unfallverhütungsvorschriften G. 132, L. 138; Versicherung der vom Reich oder einem Bundesstaat, von öffentlichen Korporationen oder Kommunalverbänden ausgeführten Bauarbeiten durch sie B. 6; Wahrnehmung der Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes B. 42; Vorschlagsrecht bei der Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer A. 5; Beamte wählbar zu nichtständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamts A. 12; anteilige Erstattung der Kosten des Schiedsgerichts an die Versicherungsanstalt A. 10; zur Ausführung des Gefangenenunfallfürsorgegesetzes Gef. 8; Festsetzung der Entschädigung Gef. 11; Bezeichnung der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt Gef. 12; Mitteilung des Aufenthaltsorts an sie, Vorschriften Gef. 15; Kapitalabfindung Gef. 16; Zahlungsanweisung Gef. 18; Abführung der Beträge an die Postkasse G. 19; Anmeldung des Antrags auf Ueberweisung von Rentenbeträgen bei der A. Gef. 21; Verzicht auf Geltendmachung des Anspruchs aus der Haftpflicht der Unternehmer ꝛc. auf Ersatz von Aufwendungen Gef. 24.

Ausführungsvorschriften für Reichs- und Staatsbetriebe, Erstreckung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte G. 130, L. 136; zum Erlaß zuständige Behörden G. 133, L. 139; zu den Strafbestimmungen G. 149, L. 159; in Betreff

der zuständigen Landesbehörden G. 152, L. 162, Gef. 11; bestimmen, inwieweit Renten in Naturalleistungen gewährt werden sollen L. 136.

Aushang s. Bekanntmachung; Ersatz für Zustellung G. 155, L. 167.

Ausländer, Wegfall des Rentenanspruchs ihrer Hinterbliebenen G. 21, L. 22; Ruhen des Rentenbezugsrechts, solange sie nicht im Inlande ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben G. 94, L. 100, Gef. 15; Kapitalabfindung G. 95, L. 101; kein Anspruch auf Rente Gef. 6.

Ausländische Betriebe, Erstreckung der Anwendbarkeit des Gesetzes auf dieselben G. 4, L. 3, B. 3; Betriebsunternehmer können zu doppelten Beiträgen und Sicherheitsleistung herangezogen werden G. 33.

Ausland, über Mitteilung des Aufenthaltes rentenberechtigter Inländer im Ausland Anh. Anl. 9 S. 642 ff.; für Inländer, die im A. Aufenthalt haben und denselben der Berufsgenossenschaft nicht mitteilen, ruht die Rente G. 94, L. 100, Gef. 15; Zustellungsbevollmächtigte für Personen, welche im A. wohnen G. 155, L. 166.

Auslegung des Heberolleauszuges L. 111, B. 28.

Ausscheiden von Korporationen aus Berufsgenossenschaften B. 6; örtlich abgegrenzter Teile aus einer Berufsgenossenschaft G. 52, 53, L. 62, 63.

Ausschließung der Mitglieder von Selbstverwaltungsbehörden L. 43; der Mitglieder des Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden L. 55; der Mitglieder des RVA. Anh. Anl. 6 S. 613; des Schiedsgerichts Anh. Anl. 7 S. 621.

Ausschluß der Versicherungspflicht durch den Bundesrat G. 1; der Anwendung der UVGesetze G. 4, L. 3, B. 3; des Rechtswegs G. 105, B. 29.

Ausschuß für Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs G. 49, L. 52; des Sektionsvorstandes oder des Genossenschaftsvorstandes zur Feststellung der Entschädigungen G. 69, L. 75; der Invaliden-Versicherungsanstalten wählt die Vertreter der Arbeiter G. 114; der Berufsgenossenschaft zur Entscheidung von Beschwerden L. 38, 55.

Außereheliche Kinder, Anspruch auf Rente G. 16, L. 17, Gef. 4.
Außergerichtliche Verhandlungen, Gebühren- und Stempelfreiheit G. 145, L. 155, B. 45.
Auswärtige Staaten G. 4, 21, 94, 95, L. 3, 22, 100, 101, B. 3, Gef. 15.
Auszahlung der Entschädigungen durch die Post G. 97, L. 103, Gef. 18.
Auszug aus dem Kataster, Mitteilung an die Sektionsvorstände G. 60; aus der Heberolle, Zustellung an die Genossenschaftsmitglieder G. 101; an die Gemeindebehörden L. 110, B. 27, 38; Inhalt G. 101, L. 111, B. 28; öffentliche Auslegung L. 111, B. 28.

B.

Bare Auslagen G. 44, 124, 144, L. 46, 130, 154; der Rechtsanwälte Anh. Anl. 10 S. 45.
Bare Bestände der Berufsgenossenschaft G. 109, L. 117.
Baden, LVA. A. 21, Ausf.-Gef. L. 141.
Baggereibetrieb G. 1, 128.
Bauarbeiten, Versicherung der bei B. beschäftigten Arbeiter B. 1; versicherungspflichtig kraft Bundesratsbeschlusses G. 1; Träger der Versicherung B. 6; Nebenbetriebe oder Teile eines anderen Betriebs B. 6; für Rechnung des Reichs, der Bundesstaaten, von Kommunalverbänden und Korporationen B. 42; inwieweit Teile des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs L. 1.
Baugewerks-Berufsgenossenschaften, Anwendung von Bestimmungen des BauG. auf sie B. 44; Beaufsichtigung durch LVA. B. 41; Beitritt des Reichs, der Bundesstaaten und öffentlichen Verbände zu denselben B. 8; Versicherungsanstalten B. 18; Vorschuß der Betriebsmittel aus dem Reservefonds B. 19; Errichtung eines Nebenstatuts für die Versicherungsanstalt B. 20; Prämientarif B. 26; Gewährung einer Vergütung an die die Einhebung der Prämien besorgenden Gemeindebehörden B. 27; Begrenztheit der Verpflichtungen der Mitglieder B. 30; Mitteilung von Bestimmungen und Vereinbarungen bezüglich der den Gemeinden aus der Unfallversicherung bei den Versicherungsanstalten erwachsenden Lasten

an die B. B. 32; Deckung der liquidierten Beträge B. 38.

Bauherr (Bauunternehmer), besondere Haftung für Beiträge G. 104; für Prämien B. 29.

Bauhöfe G. 1, L. 1.

Baumschule als landwirtschaftlicher Betrieb L. 1.

Bauten der Post-, Telegraphen-, Eisenbahn-, Marine- und Heeres-Verwaltung auf eigene Rechnung, Versicherungspflicht der dort beschäftigten Arbeiter G. 1; Träger der Versicherung G. 128; der Eisenbahnverwaltungen auf eigene Rechnung B. 6.

Bauunternehmer, mit Beiträgen im Rückstand und zahlungsunfähig, Verpflichtungen derselben G. 104, 105.

Bayern, Landesversicherungsamt A. 21, G. 42, L. 44, B. 41; Ausf.Ges. L. 141; Auszahlungen durch die Post G. 97, L. 103; Gebühren der Rechtsanwälte beim LVA. Anh. Anl. 10 S. 646.

Beamte der Betriebe, für welche Ausführungsbehörden bestellt sind, Wählbarkeit zu Schiedsgerichtsbeisitzern A. 5; zu nichtständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamts A. 12; B. des Reichs, der Bundesstaaten, der Kommunalverbände ꝛc. unterliegen der Versicherung nicht G. 7, L. 6, B. 1, S. 1; der Berufsgenossenschaft s. Genossenschaftsbeamte; der Gefangenenanstalt, Haftpflicht Ges. 23; Unfallfürsorge F. 1; Staats- und Kommunalbeamte F. 14.

Beamten-Fürsorgegesetz G. 7, L. 6, B. 1, S. 1, Anhang Anl. 2 S. 571 ff.

Beaufsichtigung der Berufsgenossenschaften G. 125 ff., L. 131 ff.

Beauftragte der Aufsichtsbehörden für Reichs- und Staatsbetriebe G. 132, L. 138; des Reichsversicherungsamts zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der Genossenschaftsorgane G. 46, L. 48; zur Prüfung der Papiere der Genossenschaft G. 125, L. 131; des Unternehmers, Haftpflicht Ges. 23.

Bedürftigkeit, Voraussetzung für den Rentenbezug G. 17, 18, 19, L. 18, 19, 20, B. 9; für die Unterstützung in einer Heilanstalt untergebrachter Verletzter oder deren Angehöriger G. 22, L. 23, B. 9.

Beeidigung der technischen Aufsichtsbeamten, Rechnungsbeamten und Sachverständigen G. 121, L. 128; der Mitglieder des Schiedsgerichts Anh. Anl. 7 S. 618.

Befahrene Schiffahrtskundige, Wählbarkeit zu Schiedsgerichtsbeisitzern A. 4; zu nichtständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamts A. 12.

Beförderung von Personen oder Gütern, Versicherungspflicht der B. dienender Betriebe G. 1.

Befreiung von Beiträgen L. 36.

Befugnisse des Vorstandes der BG. s. Genossenschaftsvorstand, des Vorsitzenden des Schiedsgerichts s. Schiedsgerichtsvorsitzender.

Behörden, öffentliche, Gewährung der Rechtshilfe G. 144, L. 154.

Beiladung einer anderen Berufsgenossenschaft zur Verhandlung vor dem Reichsversicherungsamt G. 82, L. 88.

Beisitzer im RVA. Anh. Anl. 6 S. 603; der Schiedsgerichte s. Schiedsgerichtsbeisitzer.

Beiträge G. 29 ff., L. 34 ff., B. 13; Mindestbeitrag, Entrichtung für Hausgewerbetreibende und von diesen beschäftigte Personen G. 30; Verwendung G. 31, L. 34; Vorauserhebung zur Bestreitung der Verwaltungskosten G. 31; Vorschüsse auf die B. G. 32, L. 35; Erhebung in Form von Zuschlägen zu den Steuern L. 57; Pflicht des im Kataster Eingetragenen zur Entrichtung G. 60; Berechnung G. 100, L. 109, 110, B. 38; Aufforderung zur Zahlung G. 101; Einhebung durch die Gemeindebehörden und Einsendung an den Vorstand, Haftung d. Gemeinden L. 110, B. 27; anderweite, erneute, nachträgliche Feststellung G. 101; L. 112; Widerspruch und Beschwerde gegen die Feststellung G. 102, L. 111, B. 38; Folgen einer Herabminderung infolge Widerspruchs oder Beschwerde G. 102, L. 111; Rückerstattung zu Unrecht oder in zu hohem Betrage erhobener B. G. 102, L. 111; Beitreibung, Verjährung des Anspruchs auf rückständige B., absichtliche Hinterziehung, uneinziehbare B. G. 103, L. 113; Vorlage der auf die Festsetzung der B. bezüglichen Schriftstücke an das Reichsversicherungsamt G. 125, L. 131; Verbot der Anrechnung von B. auf den Lohn G. 141, L. 152; Befreiung von der Pflicht zur Leistung von B. L. 36; B. der Tiefbauberufsgenossenschaft, Berechnung und Ausschreibung B. 13; zu den

Unfallversicherungsanstalten, Umlegung auf Gemeinden, weitere Kommunalverbände oder Vereinigungen von Gemeinden B. 38; zur Gefangenen-Unfallfürsorge Gef. 7; Zuschläge und Nachlässe G. 49, 112, L. 52, 120.

Beitragserhöhung gegenüber ausländischen Unternehmern G. 33.

Beitreibung rückständiger Beiträge ꝛc. G. 103, L. 113; von Kosten und Geldstrafen G. 124, 153, L. 130, 163.

Beitritt des Reiches, eines Bundesstaates, Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation zu Bau-Berufsgenossenschaften B. 8.

Bekanntmachung der zuständigen Sektion und der Adresse des Genossenschafts- und Sektionsvorstandes im Betriebe G. 56; des Auszugs aus der Heberolle L. 111, B. 28.

Beläge, Vorlage G. 125, L. 131.

Berechnung der Rente G. 10, L. 9 ff.; der Beiträge G. 100, L. 109, 110, B. 38.

Bereite Bestände der Berufsgenossenschaften, Heranziehung zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen G. 106, L. 114.

Bergbaubetrieb G. 7.

Bergwerke G. 1, L. 1.

Bericht der Genossenschaft über die Ueberwachungstätigkeit G. 122, L. 129.

Berichtigung von Schiedsgerichtsurteilen Anh. Anl. 7 S. 632.

Beruf s. Versicherungsberufe.

Berufsgenossenschaften, Errichtung neuer A. 2, G. 52, L. 62; Antrag auf Zuziehung der B. angehörender Beisitzer zur Verhandlung des Schiedsgerichts A. 7; Mitteilung von Urkunden und ärztlichen Zeugnissen an dieselben A. 9; Erstattung der Kosten des Schiedsgerichts an die Versicherungsanstalt A. 10; Haftpflichtversicherung der Betriebsunternehmer A. 23; Errichtung von Rentenzuschuß- u. Pensionskassen A. 23; Statutenänderung nach dem Abänderungsgesetz A. 26; Uebertragung der Fürsorge für den Verletzten an Krankenkassen G. 11, L. 14; Uebernahme der Krankenfürsorge für den Verletzten an Stelle des Unternehmers G. 12; — der Kosten des Heilverfahrens während der Wartezeit L. 27; Uebergang des Anspruchs des Verletzten auf Krankengeld G. 13, L. 15; vorzeitige

Feststellung und Gewährung von Renten G. 13, L. 15; gnadenweise Gewährung von Renten G. 16, 17, L. 17, 18; Gewährung freier Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt G. 22, L. 23; Befugnis zur Unterstützung in einer Heilanstalt untergebrachter Verletzter sowie deren Angehöriger G. 22, L. 23; Einleitung eines neuen Heilverfahrens G. 23, L. 24; Träger der Versicherung G. 28, L. 33, B. 6; Mitgliedschaft, örtliche Begrenzung G. 28, L. 33, B. 6, 12; Aufbringung der Mittel G. 29 ff., L. 34 ff., B. 13; Fortbestand der errichteten gewerblichen BG. G. 28; der land- und forstwirtschaftlichen L. 33; juristische Persönlichkeit G. 28, L. 33, B. 14; Pflicht zur Ansammlung eines Reservefonds G. 34, L. 37; Name u. Sitz G. 37, 40, L. 38, 41; Vertretung derselben G. 42, L. 44; Haushaltsplan G. 48, L. 50; Vereinbarung über gemeinsame Tragung des Risikos G. 51, L. 61; Aenderungen in deren Bestand G. 52, L. 62; Auflösung G. 54, 127, L. 64, 133, 144, 145; Zugehörigkeit zu einer BG. im Betriebe bekannt zu machen G. 56; Recht auf Entscheidung über die Zugehörigkeit eines Betriebes zur Genossenschaft anzutragen G. 59, L. 67; tragen die Kosten der Zuziehung von Sachverständigen zur Unfalluntersuchung G. 65, L. 72; Teilung der Entschädigungsverpflichtung G. 85, L. 91; Vermögensverwaltung G. 107 ff., L. 115 ff.; Zwangsbeitreibungsverfahren gegen BG. G. 106, L. 114; Streitigkeiten mit Bauherren oder Zwischenunternehmern über die Haftung G. 105; Anlage der Bestände G. 108 ff., L. 116 ff.; Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften G. 112 ff., L. 120 ff.; Sorge für die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften G. 119, L. 126; Ueberwachung der Betriebe G. 119, L. 126; Befugnis zur Einsichtnahme der Geschäftsbücher und Lohnlisten der Mitglieder G. 119, L. 126; Bericht über die Ueberwachungstätigkeit der Aufsichtsbeamten G. 122, L. 129; Beaufsichtigung G. 125 ff., L. 131 ff.; Ersatzanspruch gegen Betriebsunternehmer u. s. w. aus der Haftpflicht G. 136, L. 147,

B. 46; Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen der Versicherten, Straffolge G. 141, L. 152; BG. für Eisenbahnen, für den gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb, für Treidelei und Baggerei G. 28.

Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung gegen die Bescheide der Berufsgenossenschaft über die Entschädigung G. 76, L. 82; gegen den Bescheid auf Festsetzung einer Kapitalabfindung G. 95, L. 101; gegen die Entscheidung des Genossenschaftsausschusses über die Grundlagen der Beitragserhebung L. 55; auf den Rechtsweg an Stelle des Rekursverfahrens nach Gew.O. §§ 20, 21 L. 29, B. 11; Verfahren s. Anh. Anl. 7 S. 622 ff.

Berufungsfrist G. 76, L. 82.

Beschäftigungsgemeinde, Fürsorge für den Verletzten während der Wartezeit L. 27, B. 10.

Beschäftigung für Versicherung und Betriebsunfall entscheidend G. 1.

Beschäftigungsort G. 14, L. 28, Gef. 3.

Bescheid über Ablehnung der Aufnahme ins Genossenschaftskataster G. 58; auf die Anmeldung einer Betriebsänderung G. 62, L. 69; über Ablehnung der Entschädigung G. 73, L. 79; über Feststellung der Entschädigung G. 75, L. 81; Gef. 11; über anderweite Feststellung der Entschädigung G. 88, L. 94; Gef. 13; neuer über Feststellung der Entschädigung vor Rechtskraft einer früheren Entscheidung G. 89, L. 95; auf Festsetzung einer Kapitalabfindung G. 95, L. 101, Gef. 16; über den Einspruch gegen Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Betriebs ins Betriebsverzeichnis, Veranlagung und Abschätzung L. 55.

Bescheinigung des Genossenschaftsvorstandes über Erfüllung der fälligen Verpflichtungen der Bauunternehmer gegen die Genossenschaft G. 105.

Beschleunigung des Feststellungsverfahrens G. 71, L. 77.

Beschränkung der Versicherten bei Uebernahme oder Ausübung eines Ehrenamts verboten G. 141, L. 152.

Beschwerde gegen die Versagung der Genehmigung des Statuts G. 39, L. 40; gegen den Beschluß des Vor-

standes auf Amtsenthebung der Inhaber von Genossenschaftsämtern G. 47, L. 49; gegen Veranlagung zu einer Gefahrenklasse G. 49; gegen Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme ins Genossenschaftskataster G. 59; gegen Anerkennung der Mitgliedschaft durch einen Genossenschaftsvorstand G. 59; gegen den Bescheid über den Einfluß von Betriebsänderungen auf den Gefahrentarif G. 62, L. 69; gegen die Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes über den Widerspruch gegen die Feststellung der Beiträge G. 102, B. 38; gegen die Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde, wonach der Bauherr für die rückständigen Beiträge der am Bau beteiligten Unternehmer von Bauarbeiten haftet, deren Aufhebung und den auf den Antrag wegen Aufhebung erlassenen Bescheid G. 105; gegen Straffestsetzungen bei Verfehlung gegen Unfallverhütungsvorschriften G. 116, L. 124; gegen Auferlegung von Kosten und Geldstrafen G. 124, L. 130; gegen Straffestsetzungen des Genossenschaftsvorstandes G. 149, L. 159; gegen den Bescheid auf den Einspruch gegen Aufnahme ins Betriebsverzeichnis, Veranlagung und Abschätzung L. 55; gegen die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde über Erstattungsansprüche bei Umlegung der Beiträge nach dem Grundsteuerfuß L. 58; gegen Bescheide aus Anlaß von Betriebsänderungen L. 69; gegen die Versagung der Genehmigung des Nebenstatuts der Versicherungsanstalten B. 22; gegen die den Einspruch gegen die Prämienberechnung für Regiebauarbeiten verwerfende Entscheidung B. 28; gegen den Feststellungsbescheid Gef. 11; gegen Verfügungen der Rechnungsstellen im RVA. Anh. Anl. 6 S. 616; der Zeugen und Sachverständigen gegen Beschlüsse des Schiedsgerichts Anh. Anl. 7 S. 630, gegen Ordnungsstrafen des Schiedsgerichts S. 627.

Besichtigung der Betriebe G. 119, L. 126; durch Sachverständige G. 120, L. 127.

Besoldung der Vorstandsmitglieder für die Geschäftsführung ausgeschlossen G. 44, L. 46.

Besserungsanstalt, während der Unterbringung in einer

solchen ruht der Rentenbezug G. 94, L. 100, Gef. 15; in B. untergebrachte Personen, Gleichstellung mit Gefangenen Gef. 1.

Bestand der BG., Abänderung derselben G. 52, L. 62.

Bestände der Berufsgenossenschaft G. 107 ff., L. 115 ff.; Anlage G. 108 ff., L. 116 ff.

Bestandteile, wesentliche, eines versicherungspflichtigen Betriebs G. 2, 28.

Beteiligte BG. an einem Rechtsstreit G. 127, L. 133.

Betrieb, Begriff G. 1.

Betriebe, versicherungspflichtige, G. 1 ff., L. 1, B. 1, S. 1; den Fabriken gleichgestellte G. 2, L. 1; in denen Explosivstoffe gewerbsmäßig verarbeitet werden G. 2, L. 1; ausländische G. 4, L. 3, B. 3; fremde G. 28, L. 33; wesentliche Bestandteile verschiedenartiger Gewerbszweige umfassende G. 28; benachbarte gleichartige G. 10, L. 9; unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehende s. Reichsbetriebe, Staatsbetriebe; Genossenschaftszugehörigkeit des einzelnen Betriebs G. 55, L. 65, B. 16; Zahl maßgebend für Errichtung neuer Genossenschaften G. 52; Uebergang einzelner an andere Berufsgenossenschaften G. 53, L. 63; Ueberwachung G. 119 ff., L. 126 ff.; Einheit land- und forstwirtschaftlicher B. L. 65; Zugehörigkeit gemischter B. L. 65, B. 12.

Betriebsanmeldung durch den Unternehmer G. 35, 56, B. 17; durch die Gemeindebehörde L. 67; statutarische Vorschriften G. 37, L. 38; Folgen der Unterlassung G. 101, 147, L. 112.

Betriebsarten, bestimmte, Erlassung von Unfallverhütungsvorschriften G. 112, 117, L. 120, 125.

Betriebsaufseher, Haftpflicht G. 135, 136, L. 146, 147, B. 45, 46, F. 10.

Betriebsbeamte, Versicherungspflicht G. 1, L. 1, B. 1; Erstreckung der Versicherungspflicht G. 5, 130, L. 4, 136, B. 4; Haftung G. 135 ff., L. 146 ff., B. 45 ff.; Feststellung der Eigenschaft im Sinne des lw. G.s L. 1, 38; Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes L. 9; Gehalts- und Lohnnachweisungen L. 108; Rentenzuschuß- und Pensionskassen A. 23.

Betriebsbeschäftigung G. 1.

Betriebseinrichtungen, geheimgehaltene, Nachahmung strafbar G. 151, L. 161.

Betriebseinstellungen, über die Folgen bestimmt das Statut G. 37, L. 38.

Betriebseröffnung, maßgebend für den Beginn der Mitgliedschaft G. 55, L. 66, B. 16; Anmeldung G. 56, L. 67; unterlassene Anmeldung verpflichtet zur nachträglichen Entrichtung von Beiträgen G. 101, L. 112; Strafbestimmung G. 147.

Betriebsfremde Ereignisse G. 1.

Betriebsfonds G. 31; vorschußweise Deckung uneinziehbarer Beiträge aus demselben G. 103, L. 113.

Betriebsgeheimnis A. 9; Schutz G. 120 ff., L. 127 ff., S. 124; Strafbarkeit der Verletzung G. 150, 151, L. 160, 161.

Betriebsleiter, Recht und Pflicht desselben Unfallanzeige zu erstatten G. 63, L. 70; bevollmächtigter, kann den Unternehmer in der Genossenschaftsversammlung vertreten G. 36; Wählbarkeit zum Mitglied des Genossenschaftsvorstandes und Vertrauensmann G. 43, L. 45; zum Schiedsgerichtsbeisitzer A. 5; zum nichtständigen Mitglied des Reichsversicherungsamts A. 12; des Landesversicherungsamts A. 22.

Betriebssitz, bestimmt die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft G. 55, L. 65; die Zuständigkeit des Schiedsgerichts G. 76, L. 81.

Betriebsstätte, Versicherung der sie besuchenden oder auf ihr verkehrenden Personen G. 5, L. 4, B. 4, S. 7.

Betriebsüberwachung G. 119, L. 126.

Betriebsüberweisung G. 57; durch den Genossenschaftsvorstand bei Betriebsveränderungen G. 61; bei der Tiefbauberufsgenossenschaft B. 17.

Betriebsunfälle G. 1, L. 1, B. 1, S. 1, F. 1, Gef. 1; s. auch Unfälle.

Betriebsunternehmer, Begriff G. 28, L. 33; Versicherungspflicht G. 5, L. 4, B. 4; Selbstversicherung G. 5, L. 4, B. 4, S. 5, 153; freiwillige Versicherung anderer Personen G. 5, L. 4, B. 4; Versicherung gegen Haftpflicht durch die Berufsgenossenschaften A. 23; Gewährung der Krankenfürsorge an Verletzte während der Wartezeit G. 12, S. 14; Ersatz der von der Berufsgenossenschaft bei Uebernahme der Krankenfürsorge gemachten Leistungen G.

12; Ersatz des Mehrbetrags eines höheren Krankengeldes an die beteiligte Krankenkasse (Gemeindekrankenversicherung) G. 11; Verpflichtung zum Ersatz für von der Berufsgenossenschaft gewährte freie Kur und Verpflegung G. 22; Rechte und Pflichten bei Erfüllung der den Gemeinden oder Armenverbänden obliegenden Unterstützungspflicht G. 27, L. 32, Gef. 22; Zustimmung zur ausnahmsweisen Regelung der Beitragsberechnung G. 30; Heranziehung zu doppelten Beiträgen G. 33, zu erhöhten Beiträgen als Strafe G. 49, 112, L. 120; Befreiung von d. Beitragsleistung L. 36; Pflicht zur Anmeldung des Betriebes und zur Auskunfterteilung über denselben G. 35, 56; Wechsel in der Person G. 37, 60, L. 38, 68; Mitgliedschaft G. 55, L. 65; Beschwerderecht gegen die Veranlagung zu einer Gefahrenklasse G. 49; Pflicht zur Bekanntmachung der Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft im Betrieb u. s. w. G. 56; Zustellung des Mitgliedscheins und des die Aufnahme ins Genossenschaftskataster ablehnenden Bescheides an denselben G. 58; Haftung für Entrichtung der Beiträge G. 60, 101, L. 68, 112; Pflicht zur Anzeige von Betriebsveränderungen G. 61; Widerspruchsrecht gegen eine Betriebsüberweisung G. 61; Beschwerderecht gegen Bescheide anläßlich Betriebsänderungen G. 62, L. 69; Verpflichtung zur Unfallanzeige G. 63, L. 70; Teilnahme an der Unfalluntersuchung G. 65, L. 72; Uebertragung von Entschädigungsansprüchen an dieselben G. 96, L. 102; Gestattung des Zutritts zu den Betriebsstätten an Genossenschaftsbeamte, Vorlage der Geschäftsbücher und Lohnlisten G. 119, L. 126; Anspruch auf Betriebsbesichtigung durch besondere Sachverständige G. 120, L. 127; Auferlegung von Kosten und Geldstrafen G. 124, L. 130; Haftpflicht G. 135 ff., L. 146 ff., B. 45, 46, Gef. 23 ff.; Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen der Versicherten G. 141, L. 152; Verbot der Anrechnung von Beiträgen zur Unfallversicherung auf den Lohn G. 141, L. 152; Strafbarkeit wegen unrichtiger Erklärungen G. 146, L. 156; wegen nicht recht-

zeitiger Erfüllung obliegender Verpflichtungen G. 147, L. 157; Beschwerde gegen Straffestsetzungen des Vorstands G. 149, L. 159; Strafantragsrecht G. 150, L. 160; land- und forstwirtschaftliche B., Ausdehnung der Versicherungspflicht auf dieselben durch die Landesgesetzgebung L. 1; inwieweit von solchen unternommenen Arbeiten dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zuzurechnen sind L. 1; hauswirtschaftliche Verrichtungen L. 2; Berechnung der Rente für versicherte B. L. 11; Erstattung von Beiträgen bei Aufbringung der Mittel nach dem Maßstabe der Grundsteuer L. 58; s. a. Unternehmer.

Betriebsveränderungen, statutarische Bestimmungen G. 37, L. 38; Pflicht zur Anzeige derselben G. 61; für die Einschätzung in den Gefahrentarif bedeutende G. 62; nachträgliches Bekanntwerden berechtigt zur anderweiten Feststellung der Beiträge G. 101, L. 112; bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben das Verfahren der landesgesetzlichen Regelung vorbehalten L. 141; bei Betrieben der Tiefbauberufsgenossenschaft B. 17.

Betriebsverzeichnisse G. 35, L. 55, 56.

Betriebsweisen, Nachahmung geheimgehaltener strafbar G. 151, L. 161.

Betriebszeit G. 1.

Betriebszweige, Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte L. 120.

Bevölkerungsziffer, Maßstab für die Umlegung der Beiträge der Gemeinden B. 32; Irrtum bei Ansatz der B. begründet die Beschwerde B. 38.

Bevollmächtigter des Betriebsunternehmers, Haftung desselben G. 135, 136, L. 146, 147, B. 45, 46.

Beweiserhebung bei den Schiedsgerichten A. 9, Anh. Anl. 7 S. 629; vor dem RVA. Anh. Anl. 6 S. 614.

Bezirke der Berufsgenossenschaften G. 28, L. 33; der Sektionen G. 38, 40, L. 39, 41; der Vertrauensmänner G. 38, L. 39; der Versicherungsanstalten B. 18; der Organe der Versicherungsanstalten B. 21.

Bezüge, gewohnheitsmäßig gewährte, als Lohn oder Gehalt G. 6, L. 5.

Bezugsberechtigter, Mitteilung über die Gewährung der

Rente in Naturalien an ihn L. 26; Recht, die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen L. 26; Mitteilung über die zustehenden Bezüge und der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt G. 87, L. 93, Gef. 12.

Billiges Ermessen G. 85, L. 91.

Binnenschiffahrtsbetriebe G. 1, 128.

Bodenkulturarbeiten L. 1.

Bracker G. 1.

Brauereien, gewerbliche G. 1.

Brenner L. 1.

Brunnenarbeiten G. 1.

Buchtenfahrten S. 3.

Bücher, Vorlage G. 125, L. 131.

Bürgerliche Ehrenrechte, Voraussetzung für die Stimmberechtigung G. 55, L. 65; Verlust als Strafe G. 151, L. 161.

Bundesrat, Errichtung neuer Berufsgenossenschaften und Aenderungen an dem bisherigen Bestande der Berufsgenossenschaften A. 2, G. 52, L. 62; Bildung von Knappschaftsberufsgenossenschaften G. 134; Bestimmungen über das Verfahren bei der Wahl der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts A. 14; Zustimmung bei der Regelung des Verfahrens und Geschäftsgangs des Reichsversicherungsamts A. 19; bei der Regelung des Gebührenwesens A. 20; Genehmigung weiterer Einrichtungen der Berufsgenossenschaften A. 23; Zustimmung zu der Inkraftsetzung gesetzlicher Bestimmungen A. 25, Gef. 27; Zustimmung zu Gegenseitigkeitsabkommen G. 4, L. 3, B. 3; kann die Bestimmung, wonach die Hinterbliebenen eines Ausländers unter Umständen keinen Rentenanspruch haben, außer Kraft setzen G. 21, L. 22; zuständig zur Bescheidung der Beschwerde gegen Versagung der Genehmigung des Statuts G. 39, L. 40; zur Entscheidung bei widerstreitenden Genossenschaftsbeschlüssen über die Abänderung ihres Bestandes G. 52, L. 62; zur Genehmigung d. Errichtung einer besonderen Genossenschaft G. 52, L. 62; zur Auflösung der Berufsgenossenschaften G. 54, L. 64; Zustimmung zu kaiserl. Verordnungen über Wiederaufnahme des Verfahrens G. 84, L. 90; Anordnung fortdauernden Rentenbezugs der im Ausland sich aufhaltenden Ausländer für

Grenzgebiete und für Reziprozität gewährende Staaten G. 94, L. 100, Gef. 15; darf die Kapitalabfindung für Ausländer beseitigen G. 95, L. 101; Zustimmung zu besonderer Anlage der Genossenschaftsbestände G. 109, 110, L. 117, 118; Bildung von Knappschaftsberufsgenossenschaften G. 134; Entscheidung über den Sitz einer an einen anderen Bundesstaat angeschlossenen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft L. 145; Entscheidung der Beschwerde gegen die Versagung der Genehmigung des Nebenstatuts der Versicherungsanstalten B. 22; bestimmt die örtliche Grenze der Küstenfischerei S. 152; Mitteilung der zur Ausführung des Gefangenen-Unfallfürsorgegesetzes getroffenen Einrichtungen an ihn Gef. 8; Zuständigkeiten überhaupt G. 125 (Note).

Bundesstaaten, Errichtung von Landesversicherungsämtern in denselben A. 21; Leistung der Gefangenenunfallfürsorge Gef. 7; s. auch Staat.

Bureaubeamte als Versicherte G. 1; B. der Schiedsgerichte A. 3 (Vorbem.).

D.

Dachdeckerarbeiten G. 1.

Dämme, Herstellung und Unterhaltung als Teil des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs L. 1.

Dampf, Dampfkessel G. 2.

Darlehen an Gemeinden oder weitere Kommunalverbände G. 109, L. 117.

Dauer der Seeunfallversicherung S. 4.

Dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit vor dem Unfall, Beschränkung der Entschädigung auf die Kosten des Heilverfahrens G. 9, L. 8, Gef. 3.

Deichbauarbeiten B. 6, 18.

Delegierte zur konstituierenden Genossenschaftsversammlung A. 2.

Deutsche Flagge S. 3.

Deutsches Seefahrzeug, Versicherungspflicht dort beschäftigter Personen S. 1; Begriff S. 3.

Dienstbehörde, vorgesetzte, Erstattung der Unfallanzeige in staatlichen Betrieben an dieselbe G. 63, L. 70; Bestimmung der die Unfalluntersuchung führenden Behörde G. 67, L. 74; Zuständigkeit zur Anmeldung von Ansprüchen F. 8.

Dienstentlassung, strafweise als Voraussetzung des Wegfalls des Anspruchs F. 7.

Dienstordnung für Genossenschaftsbeamte G. 48, L. 50.
Dienstunfähigkeit als Gegenstand der Versicherung F. 1.
Disziplinäre Befugnisse des RVA. G. 125, L. 131.
Docks, schwimmende, S. 1.
Durchschnittsarbeitsverdienst als Grundlage des Jahresarbeitsverdienstes G. 10, L. 9.
Durchschnittspreise für Naturalien G. 6, L. 5, 26.

E.

Ehefrau des Bezugsberechtigten, Ueberweisung von Rentenbeträgen an dieselbe L. 26.
Eheschließung nach dem Unfall, kein Anspruch der Witwe auf Rente G. 16, L. 17, F. 2, Gef. 4.
Ehrenamt, Amt der Vorstandsmitglieder und Vertrauensmänner als solches G. 44, L. 46; Wahrnehmung eines solchen als Wahlablehnungsgrund G. 43, L. 45; Verbot von Vertragsbestimmungen, die Versicherte in der Uebernahme von E. beschränken sollen G. 141, L. 152.
Eigeninteresse des Betriebsunternehmers und des Versicherten G. 1.
Eingeschriebene Hilfskassen, Fortbestand ihrer Unterstützungspflicht G. 25, L. 30, B. 9.
Eingeschriebener Brief G. 155, L. 166, Gef. 11.
Eingetragene Genossenschaft, Haftung für die durch ein Mitglied des Vorstandes oder einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle G. 136, L. 147, B. 46, Gef. 24; Strafbarkeit der Vorstandsmitglieder und Liquidatoren G. 148, L. 158.
Einigungsversuch im Verteilungsverfahren G. 85, L. 91.
Einschätzung der Betriebe in die Gefahrenklassen G. 49, L. 52; in höhere Gefahrenklassen G. 112, 116, L. 120, 124; behufs Beitragserhebung G. 99.
Einspruch gegen Aufnahme oder Nichtaufnahme des Betriebs ins Betriebsverzeichnis, Veranlagung oder Abschätzung L. 55; gegen die Prämienberechnung für Regiebauarbeiten B. 28.
Einstellung eines schwebenden Verfahrens durch d. Reichsversicherungsamt G. 83, L. 89; eines Verfahrens bei anderweiter Rentenfeststellung G. 89, L. 95; fernere Rentenzahlung G. 90, 91, 94, L. 96, 97, 100.
Einstweilige Verfügung des Schiedsgerichts G. 90, L. 96.

Eintragung im Gen.Kataster G. 58.
Einziehung der Beiträge G. 103, L. 110, 113; der Prämien B. 27.
Eisenbahnbauarbeiten B. 6, 18.
Eisenbahnbetriebe G. 1, 2, 128; Unfallverhütungsvorschriften zur Sicherung G. 118.
Eisenbahnverwaltungsbetrieb G. 1; Bauten B. 6.
Elektrizität G. 2.
Elementare Kraft G. 2.
Elementarereignisse, Unfälle infolge von E. S. 1.
Eltern, Rentenanspruch vor Großeltern G. 20, L. 21, F. 2; Ueberweisung von Rentenbeträgen an dieselben L. 26.
Empfangsbescheinigung über die erfolgte Betriebsanmeldung G. 56.
Enkel, elternlose, Anspruch auf Rente G. 19, 20, L. 20, 21, F. 2.
Entlassung aus der Anstalt, Beginn der Unfallfürsorge für Gefangene Gef. 3; maßgebender Zeitpunkt für die Feststellung der Entschädigung Gef. 10.
Entschädigung, Feststellung G. 69, L. 75, Gef. 11; Umfang G. 8 ff., L. 7 ff., Gef. 3; Auszahlung G. 97, L. 103, Gef. 18; Rückforderung vorläufig gezahlter G. 86, L. 92; Entscheidung über den Umfang für ordentliche Gerichte bindend G. 135, 138, L. 146, 149, Gef. 23, 24; s. a. Feststellung; der Vorstände für Zeitverlust G. 44, L. 46.
Entschädigungsansprüche, Uebergang derselben bei Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften G. 53, L. 63; Anmeldung der nicht von Amtswegen festgestellten E. des Verletzten G. 72, L. 78, F. 8, Gef. 10; der Hinterbliebenen G. 92, L. 98; Anerkennung der angemeldeten, Ablehnung G. 73, L. 79; rechtskräftige Anerkennung mehrerer G. 83, L. 89; Uebertragung G. 96, L. 102, Gef. 17; Aufrechnung mit E. G. 96, L. 102.
Entschädigungsberechtigte, Anmeldung von Entschädigungsansprüchen G. 72, L. 78, F. 8, Gef. 10; Zustellung der Entscheidung über die Entschädigungspflicht an sie G. 73, L. 79, Gef. 11; des Feststellungsbescheides G. 75, L. 81, Gef. 11; Vorstellungspflicht beim Konsul im Ausland G. 94, L. 100, Gef. 15, Anh. Anl. 9 S. 643; Abfindung durch Kapitalzahlung G. 95, L. 101, Gef. 16.
Entschädigungsbeträge, Deckung

durch Beiträge G. 29, L. 34, B. 13; erhöhte Belastung der Sektionen bei Aufbringung der E. G. 50, L. 59; gemeinsame Tragung durch mehrere Genossenschaften G. 51, L. 61; Aufbringung durch den Bundesstaat Gef. 7.

Entschädigungspflicht, Streitigkeiten zwischen Berufsgenossenschaften G. 73, L. 79; Teilung unter mehrere Berufsgenossenschaften G. 85, L. 91; Wirkung der die E. verneinenden Entscheidung des Reichsversicherungsamts G. 127, L. 133; des Staats Gef. 7.

Entscheidungen des Reichsversicherungsamts endgültig A. 15; Besetzung A. 16.

Ergänzung der Krankenfürsorge G. 12; der Entscheidungen Anh. Anl. 6 S. 616, Anl. 7 S. 632.

Erhebungsverfahren G. 99 ff., L. 105 ff.

Erhöhung der Rente G. 9, L. 8, F. 1.

Ermächtigung des Reichskanzlers zur Bekanntmachung der Unfallversicherungsgesetze A. 28.

Ermittelung des Zusammenhangs zwischen Betrieb und Unfall G. 1 (Note); zwischen Unfall und seinen Folgen G. 8 (Note); der versicherungspflichtigen Betriebe G. 35; des Jahresarbeitsverdienstes s. Jahresarbeitsverdienst.

Ermittelungsverfahren bei der Feststellung von Ansprüchen G. 73 (Note), L. 79.

Errichtung neuer Berufsgenossenschaften A. 2, G. 52, L. 62.

Ersatzansprüche der Krankenkassen (Gemeindekrankenversicherungen) wegen Gewährung eines höheren Krankengeldes G. 12; der Berufsgenossenschaften gegen den Unternehmer bei Uebernahme der Krankenfürsorge G. 12, 22; der Krankenkasse gegen die Genossenschaften G. 11, L. 14; von Kassen, Gemeinden und Armenverbänden bei Unterstützung hilfsbedürftiger Versicherter G. 25, L. 30, Gef. 20; von Kassen und Betriebsunternehmern G. 27, L. 32; von Berufsgenossenschaften für geleistete Zahlungen G. 83, L. 89; der Gemeinden L. 27, 29, B. 10; der Versicherten und Hinterbliebenen gegen Betriebsunternehmer ꝛc. G. 135, L. 146, F. 10, Gef. 23; der Berufsgenossenschaften, Gemeinden, Armenverbände und Krankenkassen gegen Betriebsunternehmer ꝛc.

aus der Haftpflicht G. 136, L. 147, B. 46; gegen Dritte G. 140, L. 151; Vorbehalt der gesetzlichen E. Versicherter während der Wartezeit B. 45.

Ersatzmänner für die Vertreter der Arbeiter G. 114, L. 122, Anh. Anl. 9 S. 639 ff.

Ersatzzustellung G. 155, L. 166.

Erstattung zu viel bezahlter Rentenbeträge G. 90, L. 96; der Postvorschüsse G. 98, L. 104.

Erweiterter Senat des Reichsversicherungsamts, Entscheidung, Besetzung A. 17.

Erwerbsunfähigkeit, bestimmend für die Höhe der Rente G. 9, L. 8, F. 1, Gef. 3; Maß der E. im Feststellungsbescheid G. 75, L. 81; teilweise E. Voraussetzung für die Zulässigkeit von Kapitalabfindungen G. 95, L. 101, Gef. 16.

Explosivstoffe, gewerbsmäßige Erzeugung G. 2, L. 1.

F.

Fabriken G. 1; Begriff G. 2; Betriebe, die ihnen zuzurechnen sind L. 1.

Fabrikgeheimnis s. Betriebsgeheimnis.

Fabrikinspektoren, Mitteilung der Ergebnisse der Ueberwachungstätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten an sie G. 122, L. 129; Anordnungen derselben G. 123.

Fährbetrieb G. 1, 128.

Fälligkeitstermine der Kosten des Heilverfahrens, der Sterbegelder und Renten G. 93, L. 99, Gef. 14.

Fahrlässige Herbeiführung von Unfällen G. 1 (Note), 136, L. 147, B. 46, Gef. 24; von Unfallsfolgen G. 8 (Note).

Familienangehörige, deren Versicherung G. 1 (Note); Ausschluß von der Versicherung durch die Landesgesetzgebung L. 1; Versicherung der F. Voraussetzung der Umlegung der Beiträge nach dem Steuerfuß L. 57.

Fensterputzer G. 1.

Festsetzung, unrichtige, der Gehälter und Löhne als Beschwerdegrund G. 102.

Feststellung der Genossenschaftszugehörigkeit der Betriebe G. 58; der Entschädigungen G. 69 ff., L. 75 ff., B. 37, Gef. 10 ff.; vorläufige F. G. 71, L. 77; F. auf Antrag G. 72, 73, L. 78, 79, Gef. 10; Bescheid der Vorstände G. 75, L. 81; Bestimmung der zuständigen Berufsgenossenschaft durch das Reichsversicherungsamt G. 85, L. 91; Veränderung der maßgebenden Verhältnisse G. 88 ff., L. 94 ff.,

Gef. 13; der Beiträge G. 101, L. 110 ff., B. 38; in Reichs- und Staatsbetrieben G. 131, L. 137; der Rente vor Beginn der 14. Woche nach dem Unfall G. 13, L. 15.
Flagge, deutsche S. 3.
Flaggengesetz S. 3.
Flaggenwechsel S. 4.
Fleischer G. 1.
Flößereibetrieb, versicherungspflichtig G. 1; des Reichs oder eines Bundesstaats G. 128.
Förster L. 1.
Formulare G. 63, L. 70, B. 24.
Forst- oder Gemeindearbeit, zwangsweise dazu angehaltene Personen den Gefangenen gleichgestellt Gef. 1.
Forstwirtschaftliche Grundstücke als einziger Betrieb L. 65; als Nebenbetriebe L. 1.
Freie ärztliche Behandlung G. 9, L. 8, Gef. 3; Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt G. 22, L. 23, Gef. 5.
Freiheitsstrafe, während einer mehr als einmonatigen F. ruht die Rente G. 94, L. 100, Gef. 15.
Freiwillige Versicherung G. 5, L. 4, B. 4, S. 5.
Fremde Betriebe, Unfälle in denselben G. 28, L. 33, B. 7.
Fristbelehrung G. 76, L. 82.
Fristen für die Einlegung von Rechtsmitteln G. 26, 39, 47, 49, 59, 61, 76, 80, 102, 105, 116, 124, 149, L. 29, 31, 40, 49, 55, 58, 69, 82, 86, 111, 124, 130, 159, B. 11, 22, 28, Gef. 11.
Fristwahrung G. 76, L. 82.
Fünfte Woche nach dem Unfall G. 12.
Fürsorge für den Verletzten, vorläufige G. 73, L. 79; nach der Wartezeit bis zur Beendigung des Heilverfahrens, Uebertragung an die Krankenkasse G. 11, L. 14.
Fürsorgegesetz für Beamte und Soldaten S. 571 ff., für Gefangene S. 579 ff.
Fuhrwerksbetrieb G. 1.
Funktionen des RVA. G. 125, L. 131.

G.

Gärtner L. 1.
Gärtnerei L. 1.
Gärtnereigehilfen L. 1.
Gasbetriebe G. 2.
Gebäudebesitzer B. 34.
Gebühren der Rechtsanwälte A. 20, Anh. Anl. 10 S. 645; für Zeugen und Sachverständige G. 144, L. 154, Anh. Anl. 6 S. 614, Anl. 7 S. 630.
Gebührenfreiheit G. 145, L. 155.
Gebührenwesen A. 20.
Gefängnisstrafen G. 104, 150, 151, L. 160, 161.
Gefährlichkeit der Betriebe, besondere s. G. 1 (Note).

Gefälligkeitsverrichtungen als Betriebsbeschäftigung G. 1 (Note).
Gefahrenklassen bei Umlegung der Beiträge G. 99, L. 51; bei Veranlagung der Betriebe G. 49, L. 52; nachträgliche Abänderung G. 101, L. 112; unrichtiger Ansatz, Beschwerdegrund G. 102; Einschätzung in eine höhere als Strafe G. 112, L. 120; erfolgt durch den Genossenschaftsvorstand G. 116, L. 124; Strafbarkeit falscher Angaben bei Veranlagung der Betriebe G. 146, L. 156.
Gefahrentarif, Begriff, Aufstellung und Aenderung, Revision G. 49, L. 52; Genehmigung durch d. Reichsversicherungsamt G. 49, L. 52; Anmeldung für denselben bedeutender Betriebsänderungen G. 62, L. 63; Voraussetzungen der Abstandnahme von der Aufstellung L. 52.
Gefahrentarifperiode G. 49, L. 52.
Gefangene, Unfallfürsorge Gef. 1.
Gegenseitigkeit G. 4, 21, 94, 95, L. 3, 22, 100, 101, B. 3, Gef. 15.
Gegenseitigkeitsabkommen G. 4, L. 3, B. 3.
Gegenstand der Versicherung G. 1, 8, L. 1, 7, B. 1, S. 1; der Unfallfürsorge für Gefangene Gef. 3.
Gehälter, verdiente als Maßstab für die Umlegung der Beiträge G. 29, 30, L. 51; anrechnungsfähige G. 10, 29, 99, L. 12; der Genossenschaftsbeamten G. 48, L. 50.
Gehalt G. 1, L. 1; Tantiemen ꝛc. als G. G. 6, L. 5.
Gehaltsnachweisungen zur Feststellung der Entschädigungen G. 74, L. 80; Einreichung G. 99, L. 108, B. 24; Verpflichtung zur Einreichung für Unternehmer, die nicht Mitglieder der BG. sind B. 37; Strafbarkeit falscher Angaben in denselben G. 146, L. 156.
Geldstrafen, als Zwangsmittel zur Erzielung von Auskunft über den Betrieb durch den Unternehmer G. 35, L. 56; bei grundloser Wahlablehnung oder Amtsentziehung G. 43, L. 45; als Folge der Nichtbeachtung von Unfallverhütungsvorschriften G. 112, L. 120, G. 116, L. 124; der Verweigerung des Zutritts zur Betriebsstätte und der Nichtvorlage der Geschäftsbücher G. 119, L. 126; der Nichterfüllung bezüglich der Betriebsüberwachung obliegender Verpflichtungen G.

124, L. 130; der Nichtvorlage von Büchern ꝛc. seitens der Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Genossenschaftsbeamten an das Reichsversicherungsamt G. 125, L. 131; der Nichtbefolgung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften durch Inhaber der Genossenschaftsämter G. 126, L. 132; der Uebertretung des Verbots vertragsmäßiger Beschränkungen G. 141, L. 152; bei unrichtigen Angaben in den Arbeiter- und Lohnnachweisungen oder den Erklärungen behufs Aufstellung der Gefahrenklassen G. 146, L. 156; bei unrichtiger Angabe eines zu späten Zeitpunkts der Betriebseröffnung oder des Beginns der Versicherungspflicht G. 146, L. 156; bei nicht rechtzeitiger Erfüllung auf gesetzlicher oder statutarischer Bestimmung ruhender Verpflichtungen G. 147, L. 157; Beitreibung G. 153, L. 163; fließen in die Krankenkasse oder Kasse der Gemeindekrankenversicherung oder in die Genossenschaftskasse G. 154, L. 164; im Schiedsgerichtsverfahren Anh. Anl. 7 S. 627, 630; im Verfahren vor d. RVA. Anh. Anl. 6 S. 613, 614.

Gemarkungen L. 165, B. 36.

Gemarkungsberechtigter L. 136, B. 36.

Gemeinde des Beschäftigungsortes s. Beschäftigungsgemeinde; des Wohnorts, Uebernahme der Kosten des Heilverfahrens für außerhalb des Gemeindebezirks wohnhafte Arbeiter L. 27, B. 10.

Gemeindeabgaben, wie diese werden Rückstände ꝛc. beigetrieben G. 103, 124, L. 113, 130; Geldstrafen G. 153, L. 163; die aus der Unfallversicherung bei den Versicherungsanstalten erwachsenden Lasten B. 34.

Gemeindebeamte, deren Versicherung G. 1, 7, L. 6, B. 1, S. 1, F. 14.

Gemeindebehörden, Mitteilung der Betriebsverzeichnisse an sie L. 55; Berichtigung derselben L. 56; Strafbefugnis gegenüber dem Unternehmer L. 56: Anzeige von der Eröffnung eines Betriebs L. 67; Einziehung der Beiträge von den Genossenschaftsmitgliedern L. 110, der Prämien von den Unternehmern B. 27; Haftung für dieselben L. 110, B. 27; Bezeichnung durch die Landeszentralbehörde L. 162; können mit Funktionen der unteren Verwal-

tungsbehörde betraut werden G. 152, L. 162.
Gemeinden, Fortbestand ihrer Unterstützungspflicht, Ersatzansprüche G. 25, L. 30, Gef. 20; Deckung ihrer Forderungen durch Uebertragung von Entschädigungsansprüchen G. 96, L. 102; Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen gegen Betriebsbeamte und -Unternehmer u. s. w. G. 136, L. 147, B. 46, Gef. 24; Verpflichtung zur Gewährung der Kosten des Heilverfahrens in den ersten dreizehn Wochen L. 27, B. 10; Erlaß von statutarischen Bestimmungen über teilweise Gewährung der Rente in Naturalien L. 26; Versicherung von Bauarbeitern auf Kosten der G. bei der Versicherungsanstalt B. 23; Haftung für einzuhebende Beiträge bezw. Prämien L. 110, B. 27; Vereinbarungen der G. über gemeinsame Uebernahme der aus der Unfallversicherung bei den Versicherungsanstalten erwachsenden Lasten B. 32; Heranziehung zu Beiträgen für die Gefangenen-Unfallfürsorge Gef. 7.
Gemeindekrankenversicherung, Anspruch auf Ersatz des Mehrbetrags eines höheren Krankengeldes gegen den Betriebsunternehmer G. 12; den Krankenkassen gleichgestellt G. 11, L. 14.
Gemeindeverbände, Versicherung von Bauarbeitern auf Kosten von G. bei der Versicherungsanstalt B. 23.
Gemeindevertretung, Bezeichnung durch die Landeszentralbehörde L. 162.
Gemeindezwecke, inwieweit für G. geleistete Arbeiten dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zuzurechnen sind L. 1.
Gemeinsame Tragung der Lasten der Gefangenen-Unfallfürsorge Gef. 7.
Gemischte Betriebe L. 65.
Genesungsanstalten von Berufsgenossenschaften, Aufbringung der Mittel dafür G. 31, L. 34.
Genossenschaft s. Berufsgenossenschaft.
Genossenschaftsämter G. 43—47, L. 45—49, Streitigkeiten bezüglich der Rechte und Pflichten der Inhaber der G. entscheidet das Reichsversicherungsamt G. 126, L. 132; Strafbefugnis des Reichsversicherungsamts gegen die Inhaber der G. G. 126, L. 132.
Genossenschaftsbeamte, Versicherung G. 5, L. 4, B. 4, S. 7; Rechtsverhältnisse und An-

stellungsbedingungen derselben regelt eine Dienstordnung G. 48, L. 50; Pflicht zur Vorlage von Büchern, Korrespondenzen ꝛc. an das Reichsversicherungsamt G. 125, L. 131.

Genossenschaftsbetriebe G. 1, 28, 55, L. 1, 65, B. 6, 12, S. 1.

Genossenschaftskataster G. 58, B. 17; Beschwerde gegen Aufnahme in dasselbe oder gegen Ablehnung der Aufnahme G. 59; Auszüge erhalten die Sektionsvorstände G. 60; Berichtigung G. 60; Ab- oder Zuschreibung eines Betriebes im G. G. 61.

Genossenschaftskasse, Geldstrafen, die in dieselbe fließen G. 154, L. 165.

Genossenschaftslasten, Deckung durch die Zinsen des Reservefonds bei der Tiefbauberufsgenossenschaft B. 15.

Genossenschaftsmitglieder, Beitragsleistung G. 29, L. 34, B. 13; Vertretung G. 36; Stimmrecht und Vollmachtprüfung G. 37, 55, L. 38, 65; wählbar zu Vorstandsmitgliedern u. Vertrauensmännern G. 43, L. 45; zu Schiedsgerichtsbeisitzern A. 5; zu nichtständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamts A. 12; Lieferung von Gehalts- und Lohnnachweisungen zur Feststellung der Entschädigungen G. 74, L. 80; Einreichung jährlicher Lohnnachweisungen G. 99, L. 107, 108; Zustellung eines Auszugs aus der Heberolle an sie G. 101; Widerspruch gegen die Beitragsfeststellung G. 102; Zwangsbeitreibungsverfahren zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen gegen dieselben G. 106, L. 114.

Genossenschaftsorgane, Versicherung derselben G. 5, L. 4, B. 4, S. 7; Gewährung der Rechtshilfe G. 144, L. 154.

Genossenschaftsvermögen, ausschließliche Haftung für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft G. 28, L. 33; Verbot der Verwendung desselben zu fremden Zwecken G. 31, L. 34; Teilung und Auseinandersetzung darüber G. 53, L. 63; Anlegung G. 108 ff., L. 116 ff.; Verwaltung desselben G. 107 ff., L. 115 ff.

Genossenschaftsversammlung, Berufung und Art der Beschlußfassung G. 37, L. 38; Zusammensetzung G. 38, L. 39; der Beschlußnahme derselben vorbehaltene Gegenstände G. 41, L. 42;

Feststellung des Statuts G. 36, L. 38; beschließt über Haftpflichtversicherung u. Errichtung von Pensions- und Rentenzuschußkassen A. 23; Festsetzung der Höhe der Vorschüsse auf die Beiträge G. 32, L. 35; Beschluß über Angriff und Erhöhung des Reservefonds G. 34, L. 37, B. 15; Bestimmung der Sätze für Reisekostenentschädigung G. 44, L. 46; Beschluß der Dienstordnung für die Genossenschaftsbeamten G. 48, L. 50; Bildung der Gefahrenklassen und Bestimmung des Gefahrentarifs G. 49, L. 52; Bewilligung von Beitragszuschlägen und -Nachlässen an die Unternehmer G. 49, L. 52; Zustimmung zu Vereinbarungen über gemeinsame Tragung des Risikos, Beschluß über Verteilung des treffenden Anteils unter die Mitglieder G. 51, L. 61; beschließt über Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaft G. 52, L. 62; Ergänzung oder Aenderung der Bestimmungen über Vermögensauseinandersetzung G. 53, L. 63; Abänderung der vom Vorstand und den Arbeitervertretern beschlossenen Unfallverhütungsvorschriften G. 115, L. 123; Verzicht auf Inanspruchnahme der Haftung der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten G. 136, L. 147, B. 46; Beschlußfassung über die Geltendmachung des Ersatzanspruchs gegen Betriebsbeamte G. 137, L. 148; Befreiung kleiner Betriebe von der Beitragspflicht L. 36; Beschlußfassung über die Umlagenberechnung nach dem Steuerfuß L. 57; Uebergangsbestimmung L. 167; über die Teilung des Risikos in diesem Falle L. 60; hat das Nebenstatut für die Versicherungsanstalt zu errichten B. 20; kann die Abgrenzung der Bezirke und die Wahl der Mitglieder der Verwaltungsorgane der Versicherungsanstalt dem Genossenschaftsvorstand übertragen B. 21.

Genossenschaftsvorstand, Vorschlagsrecht für die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer A. 5; Freiwillige Versicherung von Genossenschaftsorganen und -Beamten und die Betriebsstätte besuchenden oder auf ihr verkehrenden Personen G. 5, L. 4, B. 4, S. 7; Erhöhung der Teilrente während der

Dauer unverschuldeter Hilflosigkeit G. 9, L. 8; Aufnahme eines Rentenempfängers in ein Invalidenhaus oder in ähnliche Anstalten G. 24, L. 25; Einzahlung der Vorschüsse auf die Beiträge an denselben G. 32, L. 35; Heranziehung ausländischer Unternehmer mit doppelten Beiträgen G. 33; Antrag auf Erhöhung des Reservefonds G. 34, L. 37; Bildung und Umfang seiner Befugnisse G. 37, L. 38; Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner und Wahl derselben G. 38, L. 39; Bekanntmachungen G. 40, L. 41; Umfang seiner Tätigkeit G. 41, L. 42; schriftliche Beschlußfassung G. 41, L. 43; Wahl seiner Mitglieder der Genossenschaftsversammlung vorbehalten G. 41, L. 42; Vertretung der Genossenschaft durch denselben, Legitimation, Uebertragung von Geschäften an besoldete Geschäftsführer G. 42, L. 44; Strafbefugnis bei grundloser Wahlablehnung oder Amtsentziehung G. 43, L. 45; Pflicht zur Enthebung von Genossenschaftsorganen, die ihre Pflichten verletzen oder deren Wählbarkeit ausgeschlossen ist G. 47, L. 49; Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs G. 49, L. 52; Adresse im Betriebe auszuhängen G. 56; Ueberweisung angemeldeter Betriebe G. 57; Anzeige neu eröffneter Betriebe L. 67; Prüfung der Zugehörigkeit zur Genossenschaft L. 67; Führung des Genossenschaftskatasters, Zustellung der Mitgliedscheine G. 58; Anerkennung der Mitgliedschaft G. 59; Berichtigung des Genossenschaftskatasters G. 60; Betriebsüberweisung, Widerspruch G. 61; Bescheid über Betriebsänderungen G. 62; Antrag auf Vornahme einer Unfalluntersuchung G. 64, L. 71; ist von Einleitung der Unfalluntersuchung in Kenntnis zu setzen G. 65, L. 72; Beschlußfassung über die Feststellung der Entschädigungen G. 69, L. 75; Anmeldung von Entschädigungsansprüchen bei dem G. G. 72, 92, L. 78, 98; vorläufige Fürsorge für den Entschädigungsberechtigten, Ablehnung der Entschädigungspflicht G. 73, L. 79; Feststellungsbescheid G. 75, L. 81; Recht des Rekurses gegen schiedsgerichtliche Entscheidungen G. 80, L. 86;

ist bei Teilung der Entschädigungsverpflichtung unter mehrere Genossenschaften zu hören G. 85, L. 91; hat dem Berechtigten die mit der Zahlung der Entschädigung beauftragte Postanstalt zu bezeichnen und über die Bezüge der unteren Verwaltungsbehörde des Wohnorts des Berechtigten Mitteilung zu machen G. 87, L. 93; Zahlungsanweisung G. 97, L. 103; Zustellung der Liquidationen der Post an ihn G. 98, L. 104; Durchführung des Umlage- und Erhebungsverfahrens G. 99, L. 105; Berechnung der einzelnen Beiträge G. 100, L. 110; entscheidet über den Widerspruch gegen die Feststellung der Beiträge G. 102, L. 111; Antrag auf Anordnung der Haftung des Bauherrn, wenn die Bauunternehmer mit Beiträgen im Rückstande sind G. 104; Abführung der Beträge an die Postkassen G. 106, L. 114; Funktionen bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften G. 113, L. 121; hat die Unfallverhütungsvorschriften den höheren Verwaltungsbehörden mitzuteilen G. 115, L. 123; Festsetzung der auf Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften angedrohten Strafen G. 116, L. 124; Begutachtung von Anordnungen der Landesbehörden zur Unfallverhütung G. 117, L. 125; Befugnis auf die Inanspruchnahme der Haftung der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten zu verzichten G. 136, L. 147, B. 46; Strafbefugnisse G. 146 ff., L. 156 ff.; Obliegenheiten der Bestimmung von Verwaltungsorganen für die Versicherungsanstalten B. 21; Anhörung bei Festsetzung des Prämientarifs B. 26; Berechnung der Prämien und Aufstellung der Heberollen bei Regiebetrieben B. 27; Befugnisse und Obliegenheiten können von landesgesetzlich bezeichneten Organen wahrgenommen werden L. 141.

Genossenschaftszugehörigkeit der Betriebe G. 55, L. 65, B. 12.

Gesamtbedarf der Genossenschaften G. 99, L. 105.

Gesamtheit der Berufsgenossen G. 103, L. 113.

Gesamtnachweisung der von den Genossenschaftsmitgliedern beschäftigten Versicherten und der verdienten Löhne G. 100.

Geschäftsbücher, Einsichtnahme G. 119, L. 126.
Geschäftsführer, besoldete G. 42, L. 44.
Geschäftsführung der Berufsgenossenschaften, Prüfung G. 125, L. 131.
Geschäftsgang des RVA. Anh. Anl. 6 S. 601 ff.
Geschäftsinteressen, Anspruch auf Wahrung G. 120, L. 127.
Geschäftsordnung der Berufsgenossenschaften, Regelung durch d. Statut G. 36, L. 38.
Geschäftsräume G. 155, L. 166.
Gesetzeskraft A. 25, Gef. 27.
Gesetzliche Vertreter von Genossenschaftsmitgliedern, Wählbarkeit zu Schiedsgerichtsbeisitzern A. 5; zu nichtständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamts A. 12; zu Vorstandsmitgliedern u. Vertrauensmännern G. 43, L. 45; strafbar G. 148, L. 158; Stimmrecht G. 55, L. 65.
Gesinde, landwirtschaftliches ist versichert L. 1.
Gewerbeaufsichtsbeamte s. Fabrikinspektoren.
Gewerbekammern A. 2.
Gewerberäte G. 122, 123, L. 129.
Gewerbliche Anlagen G. 2.
Gewerbsmäßige Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen G. 2.
Gewerbszweige, Ausscheidung aus bestehenden und Zuteilung zu anderen Berufsgenossenschaften A. 2, G. 52; Zuteilung der G. einer aufgelösten Berufsgenossenschaft an andere Berufsgenossenschaften G. 54; Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte G. G. 112, 117.
Gewohnheitstrinker, Gewährung der Rente in Naturalien L. 26.
Gräbereien G. 1.
Grenzgebiete G. 21, 94, 95, L. 22, 100, 101, B. 9, Gef. 15.
Grobe Verletzung der Hausordnung, Versagung der Entschädigung Gef. 2.
Großarbeiten Bau-UV. B. 23.
Großeltern, Anspruch der Rente erst nach den Eltern G. 20, L. 21, F. 2.
Gruben s. Gräbereien.
Grundbesitzer B. 34.
Grundlagen der Umlageberechnung: Feststellung durch den Genossenschaftsvorstand G. G. 100, L. 106, 109, B. 26, 38.
Grundsteuer, Aufbringung der Mittel nach dem Maßstabe der G. L. 58.
Grundstücke, Anlage des Vermögens der Berufsgenossenschaft in solchen G. 110, L. 118.

Güterbeförderungsbetriebe G. 1.
Güterlader G. 1.
Güterpacker G. 1.
Gutachten, ärztliches G. 69, L. 75; der Sektionsvorstände über Unfallverhütungsvorschriften G. 113, L. 121.
Gutsbezirke, selbständige L. 165, B. 36.
Gutsherr L. 165, B. 36.

H.

Hafte, Fahrten auf H. S. 3.
Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten ꝛc. G. 135, 136, L. 146, 147, B. 45, 46; der Betriebsleiter ꝛc. F. 10; der Anstaltsbeamten, Unternehmer u. s. w. Gef. 23.
Haftpflichtgesetz s. Anh. Anl. 5 S. 598 ff.
Haftpflichtversicherung der Betriebsunternehmer und gleichgestellter Personen A. 23.
Haftstrafe G. 141, L. 152.
Haftung der Vorstandsmitglieder und Vertrauensmänner für getreue Geschäftsverwaltung G. 45, L. 47; der ins Kataster eingetragenen Betriebsunternehmer für Entrichtung der Beiträge G. 60; der bisherigen Unternehmer für Zahlung der Beiträge L. 68; dritter Personen G. 140, L. 151, Gef. 26; der Gemeinden für Einhebung der Beiträge L. 110; der Prämien B. 27; des Zwischenunternehmers oder Bauherrn für Beiträge, mit denen Bauunternehmer im Rückstand sind G. 104, 105; für Prämien B. 29; des Genossenschaftsvermögens für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft G. 28, L. 33.
Handelsgärtnerei L. 1.
Handelsgesellschaft, Haftung für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle G. 136, L. 147, B. 46, Gef. 24; der persönlich haftenden Gesellschafter G. 148, L. 158.
Handelskammern, Delegierte derselben zur konstituierenden Genossenschaftsversammlung A. 2.
Handelsregister G. 1.
Häusliche Dienste G. 3, B. 2, F. 3.
Hauptbetrieb, entscheidet für die Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft G. 28, L. 65, B. 12.
Hausgärten L. 1.
Hausgewerbetreibende, Erstreckung der Versicherungspflicht auf sie G. 1, 5; Entrichtung der Beiträge für dieselben G. 30.
Haushaltsplan der Genossenschaft G. 48, L. 50.

Hausindustrie s. Hausgewerbetreibende.
Hauswirtschaftliche Verrichtungen L. 2; Berücksichtigung bei Abschätzung des Arbeitsbedarfs L. 53.
Heberolle, Feststellung, Zustellung eines Auszugs an die Genossenschaftsmitglieder G. 101; an die Gemeindebehörden L. 110, B. 27, 38; Auslegung des Auszugs durch die Gemeindebehörden L. 110, B. 27.
Heeresverwaltungsbetriebe G. 1, 128, L. 134.
Heilanstalten der Berufsgenossenschaften, Aufbringung der Mittel G. 31, L. 34; Beschlußfassung über die Aufnahme des Verletzten in eine H. G. 69, L. 75; Gewährung freier Kur und Verpflegung in einer H. G. 22, L. 23, Gef. 5; Beaufsichtigung durch das Reichsversicherungsamt G. 125, L. 131; H. der Knappschaftskassen, sonstigen Krankenkassen oder Krankenkassenverbände, G. 11, L. 14.
Heilmittel G. 9, L. 8, Gef. 3.
Heilverfahren, Einlegung eines neuen G. 23, L. 24, Gef. 5; Gewährung der Kosten durch die Gemeinde L. 27, für Beamte ꝛc. F. 1.
Heimarbeiter, Versicherung G. 1 (Note).
Heiße Luft G. 2.
Heizer L. 1.
Herkommen L. 26.
Hessen, LVA. A. 21, Ausf. G. L. 141.
Hinterbliebene, Anspruch auf Rente G. 15 ff., L. 16 ff., F. 2, Gef. 4; bei Wegfall des Anspruchs des Verletzten G. 8, L. 7, Gef. 2; Rentenanspruch der H. von Ausländern G. 21, L. 22, Gef. 6; Rechte im Verfahren bei Feststellung der Entschädigungen G. 70, L. 76, Gef. 11; Recht des Rekurses gegen schiedsgerichtliche Entscheidungen G. 80, L. 86; Anmeldung des Anspruchs auf Entschädigung G. 92, L. 98, Gef. 13; Ansprüche aus der Haftpflicht der Betriebsunternehmer ꝛc. G. 135, L. 146, B. 45, F. 10, Gef. 23.
Höchstbetrag der Vollrente Gef. 3; der Renten der Hinterbliebenen zusammen Gef. 4.
Höhere Verwaltungsbehörde, Bestimmung der zur Entscheidung berufenen Behörde, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde zu den Beteiligten gehört G. 14; Berichtigung des Betriebsverzeichnisses und Uebermittelung desselben an das Reichsversicherungsamt G. 35; Legitimierung der Vor-

stände G. 42, L. 44; Entscheidung der Beschwerde gegen Anordnung der Haftung des Bauherrn G. 105; Mitteilung der Unfallverhütungsvorschriften an sie G. 115, L. 123; Veröffentlichung der Unfallverhütungsvorschriften V. 40; Anzeige des Namens und Wohnsitzes der technischen Aufsichtsbeamten und Rechnungsbeamten an sie G. 122, L. 129; Bezeichnung durch die Zentralbehörden G. 152, L. 162; Bestimmung von Gemeindebehörden, die Funktionen der unteren Verwaltungsbehörde wahrnehmen G. 152, L. 162; Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter L. 10; Genehmigung statutarischer Bestimmungen über Rentengewährung in Form von Naturalleistungen L. 26; Entscheidung von Streitigkeiten über Befreiung von der Beitragspflicht L. 36; über Erstattungsansprüche bei Umlegung der Beiträge nach dem Grundsteuerfuß L. 58; Genehmigung statutarischer Bestimmungen über einen anderweiten Verteilungsmaßstab der aus der Unfallversicherung bei den Versicherungsanstalten den Gemeinden erwachsenden Lasten V. 34; Entscheidung über Beschwerden gegen Ordnungsstrafen der Schiedsgerichte Anh. Anl. 7 S. 627.

Holzfällungsbetrieb G. 1.

Hilfskassen, amtlich bescheinigte, gelten als Krankenkassen G. 11, L. 14.

Hilflosigkeit des Verletzten, Einfluß auf die Höhe der Rente G. 9, L. 8, F. 1.

Hilfsmittel zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens G. 9, L. 8, Gef. 3.

Hüttenwerke G. 1, L. 1.

J.

Jahresarbeitsverdienst, bestimmend für die Versicherungspflicht von Arbeitern und Betriebsbeamten G. 1, L. 1, V. 1; für die Erstreckung der Versicherungspflicht auf Betriebsunternehmer G. 5, L. 4, V. 4; auf die Rheder S. 5; für die Berechtigung zur Selbstversicherung der Betriebsunternehmer G. 5, L. 4, V. 4, S. 5; der Rheder und Lootsen S. 5; für die Gewährung der Krankenfürsorge G. 12; Maßstab für die Rentenberechnung G. 9 ff., L. 8 ff.; für die Berechnung

des Sterbegelds G. 15, L. 16; Ermittelung G. 10, L. 9—13; statutarische Vorschriften über die Ermittelung G. 37, L. 38; für landwirtschaftliche Betriebsbeamte und Facharbeiter L. 9; für land- oder forstwirtschaftliche Arbeiter L. 10; für versicherte Betriebsunternehmer und gleichgestellte Personen L. 11; durchschnittlicher J. am Orte der Beschäftigung L. 10; Grundlage für die Umlegung der Beiträge versicherter Unternehmer L. 107.

Jahresbedarf der Berufsgenossenschaften, Deckung durch Beiträge G. 29, L. 34.

Jahresrechnung, Aufstellung, Prüfung und Abnahme G. 37, L. 38; Beschlußfassung über Prüfung und Abnahme der Berufsgenossenschaft vorbehalten G. 41, L. 42.

Inkrafttreten des Gesetzes, s. Gesetzeskraft.

Inländische Betriebe, Ausschluß der Anwendung des Gesetzes, wenn sie Bestandteile eines ausländischen Betriebes sind G. 4, L. 3, B. 3.

Inland, gewöhnlicher Aufenthalt im J. G. 21, 94, L. 22, 100; Wohnen im J. G. 94, L. 100; Mangel eines Wohnsitzes im J. G. 155, L. 166.

Innere Verwaltung der Berufsgenossenschaften G. 36.

Innung, Haftung für die durch ein Mitglied des Vorstandes oder einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle G. 136, L. 147, B. 46, Gef. 24; Strafbarkeit der Vorstandsmitglieder und Liquidatoren G. 148, L. 158.

Invalidenhaus, Aufnahme in ein solches G. 24, L. 25.

Invalidenkassen, Fortbestand ihrer Unterstützungspflicht, Ersatzansprüche G. 25, L. 30, Gef. 20.

Invalidenversicherung, besondere Abteilung dafür im RVA. Anh. Anl. 6 S. 602.

Jugendliche Personen, Festsetzung der Renten L. 12.

Juristische Persönlichkeit der Berufsgenossenschaften G. 28, L. 33, B. 14.

K.

Kaiserliche Verordnung, Regelung des Verfahrens und Geschäftsganges bei dem Reichsversicherungsamt A. 19, Anh. Anl. 6 S. 601; betr. das Verfahren vor den Schiedsgerichten Anh. Anl. 7 S. 618; das Gebührenwesen A. 20, Anh. Anl. 10 S. 645; bestimmt über Inkrafttreten gesetz-

licher Vorschriften A. 25, Gef. 27; über Wiederaufnahme des Verfahrens G. 84, L. 90.

Kanäle, Herstellung und Unterhaltung L. 1.

Kanalbauarbeiten B. 6, 18.

Kapitalabfindung G. 91, 95, L. 97, 101, Gef. 16; rückwirkende Kraft der Bestimmungen G. 95, L. 101.

Kapitaldeckungsverfahren B. 38.

Kapitalwert der Renten, Berechnung der Beiträge bei der Tiefbauberufsgenossenschaft nach dem K. B. 13, 38; Grundlage für die Festsetzung des Prämientarifs B. 26; als Ersatz für die Rente in Fällen der Haftung G. 136, L. 147, B. 46, Gef. 24.

Karenzzeit s. Wartezeit.

Kasse der Gemeindekrankenversicherung, Geldstrafen, die in dieselbe fließen G. 154, L. 164.

Kassen, Rechte und Pflichten bei Erfüllung der den Gemeinden oder Armenverbänden obliegenden Versicherungspflicht G. 27, L. 32, Gef. 22; Uebertragung von Entschädigungsansprüchen an dieselben G. 96, L. 109.

Kassenführung der BG. G. 107, L. 115.

Kataster s. Genossenschaftskataster.

Kautionsbeträge G. 33, 37, L. 38; Beitreibung G. 103, L. 113.

Kellereibetrieb G. 1.

Kinder, Ueberweisung von Rentenbeträgen an sie L. 26; Anspruch auf Rente G. 16, 17, L. 17, 18, Gef. 4; Kürzung der Rente G. 20, L. 21, F. 2, Gef. 4.

Klage auf Geltendmachung der Haftung des Betriebsunternehmers und der Betriebsbeamten G. 137, L. 148, B. 47; auf Anerkennung eines Rechtsverhältnisses G. 77, L. 83.

Kleinarbeiten, Bau-UV. B. 23.

Kleinbetrieb der Seeschiffahrt, Versicherung S. 152 ff.

Kleinbetriebe, Entrichtung einheitlicher Beiträge L. 53.

Knappschaftsälteste, Wählbarkeit zu Schiedsgerichtsbeisitzern A. 5; Uebertragung der Funktion der Arbeitervertreter an sie G. 134.

Knappschaftsberufsgenossenschaft, Wahl von Schiedsgerichtsbeisitzern aus derselben A. 5; Bildung durch den Bundesrat G. 134.

Knappschaftskassen, Unterbringung von Kassenangehörigen in anderen Heilanstalten G. 11; Auszahlung der Entschädigungen durch dieselben G. 134.

Knappschaftsverbände G. 134.

Körperverletzung als Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs G. 8, L. 7, Gef. 2.

Kommissionen, besondere, zur Feststellung der Entschädigungen G. 69, L. 75.

Kommunalaufsichtsbehörde, entscheidet Streitigkeiten zwischen dem Bezugsberechtigten und Kommunalverbänden über Rentengewährung in Naturalien L. 26.

Kommunalbeamte mit festem Gehalt G. 7, L. 6, V. 1, S. 1.

Kommunalverbände, Versicherung bei Bauarbeiten durch Ausführungsbehörden V. 6, 42, 43; Vereinigung zu einem Verbande zur Durchführung der Versicherung V. 6; Beitritt zu einer Bau-Berufsgenossenschaft V. 8; Uebernahme der aus der Unfallversicherung bei der Versicherungs-Anstalt erwachsenden Last an Stelle der Gemeinden V. 32; Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen gegen Betriebsunternehmer u. s. w. V. 46.

Kommunalverband, weiterer, Erlaß statutarischer Bestimmungen über Rentengewährung in Naturalien L. 26; statutarische Bestimmungen über Ersatz der Kosten des Heilverfahrens an die Gemeinden aus Mitteln des K. V. 10; Vertretung, Bestimmung durch Landeszentralbehörde L. 162.

Konkurrenz mehrerer Hinterbliebenen und Angehörigen im Rentenanspruch G. 20, L. 21, F. 2, Gef. 4.

Konkurs der BG. G. 54 (Note).

Konstituierende Genossenschaftsversammlung, Zusammensetzung, Berufung, Leitung der Verhandlungen A. 2; Wahl des provisorischen Vorstandes G. 36; Einladung durch das Reichsversicherungsamtbehufs anderweiter Beschlußfassung über das Statut G. 39; Einberufung bei genehmigter Aenderung des Bestandes land- und forstwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften zur Beschlußfassung über das Statut L. 62.

Konsul, deutscher, Vorstellung bei demselben G. 94, L. 100, Gef. 15, Anh. Anl. 9 S. 643 f.

Kontrolle der Betriebe G. 119 ff., L. 126 ff.; Kosten G. 124, L. 130.

Körperverletzung als Unfallsfolge G. 9.

Korrespondenzen, Vorlage der G. 125, L. 131.

Kosten des Schiedsgerichts, des Verfahrens, der ausnahmsweisen Zuziehung von Beisitzern A. 10; selbstver-

schuldete A. 10, 19; des Reichsversicherungsamts u. des Verfahrens vor demselben A. 19, Anh. Anl. 7 S. 631; außergerichtliche Anh. Anl. 6 S. 616, Anl. 7 S. 631 f.; d. Heilverfahrens, Gewährung bezw. Uebernahme derselben durch die Gemeinde L. 27, B. 10; Fälligkeitstermin G. 93, L. 99; der Zuziehung von Sachverständigen zur Unfalluntersuchung G. 65, L. 72; der Betriebsüberwachung und -Kontrolle als Verwaltungskosten G. 124, L. 130; der Rechtshilfe G. 144, L. 154.

Kraft, elementare oder tierische G. 2.

Krankenfürsorge, Gewährung während der Wartezeit G. 12, L. 27, B. 10.

Krankengeld, Gewährung eines höheren vom Beginn der 5. Woche G. 12; Gewährung der Rente bei Wegfall des K. vor Ablauf der Wartezeit G. 13, L. 15; Uebergang des Anspruchs des Verletzten auf K. auf die Berufsgenossenschaft G. 13, L. 15; Grundlage für die Höhe des Ersatzanspruchs von Krankenkassen gegen Berufsgenossenschaften G. 11, 25, L. 14, 30, Gef. 20.

Krankenhäusler, ihre Versicherung G. 1 (Note).

Krankenhaus, Unterbringung G. 11, L. 14.

Krankenkassen, Uebertragung der Fürsorge für den Verletzten an sie bis zur Beendigung des Heilverfahrens, Ersatzansprüche G. 11, L. 14; Unterbringung von Kassenangehörigen in anderen Heilanstalten G. 11, L. 14; Anspruch auf Ersatz des Mehrbetrags des erhöhten Krankengeldes G. 12; Fortbestand der Unterstützungspflicht, Ersatzansprüche G. 25, L. 30, Gef. 20; Antrag auf Vornahme einer Unfalluntersuchung G. 64, L. 71; Verständigung bei Reiseunfällen G. 68; Antrag auf Wiederaufnahme eines Heilverfahrens G. 88, L. 94; Uebertragung von Entschädigungsansprüchen zur Deckung ihrer Forderungen G. 96, L. 102; Ersatzansprüche gegen Betriebsunternehmer u. s. w. aus der Haftpflicht G. 136, L. 147, B. 46, Gef. 24; Rechtshilfe G. 144, L. 154; Geldstrafen, die in die K. fließen G. 154, L. 164.

Krankenkassenverbände, Unterbringung der Mitglieder in anderen Heilanstalten G. 11, L. 14.

Krankenunterstützung, Gewährung durch den Unternehmer G. 12.

Krankenversicherung der lw. und fw. Personen, Ges. v. 5. Mai 1886 Absch. B s. Anhang Anl. 4 S. 592.

Krankenversicherungspflicht, Befreiung von derselben L. 146.

Kreis der versicherten Personen G. 1, L. 1, B. 1, S. 1, F. 1, Ges. 1.

Krücken G. 9, L. 8, Ges. 3.

Kürzung der Renten der Hinterbliebenen G. 20, L. 21, F. 2, Ges. 4; späterer Rentenbezüge zur Erstattung etwa bezahlter Mehrbeträge G. 90, L. 96.

Küstenfischerei, Versicherung S. 152.

Kunstgärtnerei L. 1.

L.

Lagereibetrieb G. 1.

Lagerungsbetrieb G. 1.

Land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, Versicherungspflicht der beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten L. 1; Nebenbetriebe G. 1, L. 1; als Nebenbetriebe G. 28; inwieweit Arbeiten als Teile derselben anzusehen sind L. 1; Gärtnerei als landw. Betrieb L. 1; Bestimmung der als land- oder forstwirtschaftliche Betriebe anzusehenden Betriebszweige durch das Reichsversicherungsamt L. 1; Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für die in denselben beschäftigten Arbeiter L. 10.

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaften L. 33; landesgesetzliche Regelung der Abgrenzung, Organisation und Verwaltung L. 141; s. a. Berufsgenossenschaften.

Landesgesetzgebung bestimmt Umfang und Voraussetzung der Versicherungspflicht land- und forstwirtschaftlicher Unternehmer und den Ausschluß von Familienangehörigen von der Versicherungspflicht L. 1; Befreiung von der Beitragspflicht L. 36; Vorschriften über die Höhe des Reservefonds L. 37; Feststellung eines anderweiten Verteilungsmaßstabes für die aus der Unfallversicherung bei den Versicherungsanstalten den Gemeinden erwachsenden Lasten B. 34; Uebertragung der Verpflichtung des Staates zur Leistung der Gefangenen-Unfallfürsorge auf andere Stellen Ges. 7; Bestimmung der Ausführungsbehörden Ges. 8.

Landesgesetzliche Regelung auf dem Gebiete der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung L. 141 ff.

Landesregierungen, Festsetzung der Gebühren im Verfahren vor dem Landesversicherungsamt A. 20, Anh. Anl. 10 S. 646; sonstige Anordnungen für das LVA. A. 22.

Landesversicherungsamt, Errichtung A. 21; territoriale Beschränkung der Wirksamkeit A. 21; Zusammensetzung, Gliederung, Besetzung A. 22; Besetzung bei Fällung von Entscheidungen und Fassung von Beschlüssen A. 22, 16; Zuziehung von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten zu den Entscheidungen und Verhandlungen A. 22, 16, 18; Kosten trägt der Bundesstaat A. 22; Auferlegung selbstverschuldeter Kosten A. 22, 19; Formen des Verfahrens, Geschäftsgang, Vergütung für die nichtständigen Mitglieder regelt die Landesregierung A. 22; Gebühren im Verfahren vor demselben A. 20, Anh. Anl. 10 S. 646; Zuständigkeit G. 127, L. 133, V. 41; Aktenabgabe an das Reichsversicherungsamt G. 127, L. 133.

Landeszentralbehörden, Bezeichnung der zur Entsendung von Delegierten zur konstituierenden Genossenschaftsversammlung befugten Körperschaften und der Zahl der Delegierten A. 2; Erhöhung der Zahl der Schiedsgerichtsbeisitzer, Bestimmung über deren Wohnsitz A. 4; Entscheidung über die Zahl der aus den im Bezirke des Schiedsgerichts vertretenen Berufsgenossenschaften oder Ausführungsbehörden zu wählenden Schiedsgerichtsbeisitzer A. 5; Regelung der Wahl von Aerzten als Sachverständigen A. 8; Bestimmungen über das Verfahren bei der Wahl der nichtständigen Mitglieder des Landesversicherungsamts A. 22, 14; zuständig zu Anordnungen über die Unterbringung von Kassenmitgliedern in anderen Heilanstalten G. 11, L. 14; Anordnungen über Anlage der Bestände der Berufsgenossenschaften G. 109, 110, L. 117, 118; Aeußerung über Unfallverhütungsvorschriften G. 115, L. 123; Unterstellung von Staatsbetrieben unter für solche Betriebe errichtete Berufsgenossenschaften G. 128, L. 140; Bezeichnung

der Ausführungsbehörden für Staatsbetriebe G. 128, L. 134, B. 42; Erlaß von Ausführungsvorschriften G. 133, L. 139; bestimmen die Beschwerdeinstanz gegenüber Straffestsetzungen des Genossenschaftsvorstandes G. 149, L. 159; bezeichnen die zuständ. Landesbehörden G. 152, L. 162; können die Berufung auf den Rechtsweg an Stelle des Rekursverfahrens nach der Gew.O. treten lassen L. 29, B. 11; Genehmigung der Beschlüsse über Befreiung kleiner Betriebe von Beiträgen L. 36; können Kommunalverbände oder öffentliche Korporationen zur Uebernahme der durch die Versicherung entstehenden Lasten für leistungsfähig erklären B. 6; Vereinigung mehrerer Kommunalverbände oder anderer öffentlicher Korporationen zu einem Verbande zur Durchführung der Versicherung B. 6; Bestimmung der Behörde, bei welcher die für die Versicherung auf Kosten der Unternehmer bei den Versicherungsanstalten nötigen Nachweisungen einzureichen sind B. 24; Festsetzung der Vergütung für die die Einhebung der Beiträge bezw. Prämien besorgenden Gemeindebehörden L. 110, B. 27; bestimmen über anderweite Tragung der aus der Unfallversicherung bei der Versicherungsanstalt für Gemeinden erwachsenden Last B. 32; Veröffentlichungen im Amtsblatt L. 41; Genehmigung der Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung durch Selbstverwaltungsorgane L. 42; Zuständigkeit an Stelle des Bundesrates bei der Abänderung des Bestandes von Berufsgenossenschaften L. 143; Erklärung des Beitritts des Staates zu einer Bau-Berufsgenossenschaft B. 8; Bezeichnung der Ausführungsbehörden zur Ausführung des Gefangenen-Unfallfürsorge-Gesetzes Gef. 8; der zur Entscheidung der Beschwerde gegen den Feststellungsbescheid zuständigen Stelle Gef. 11; vgl. auch G. 125 (Note).

Landstreicherei, Ruhen der Rente Gef. 15.

Landwirtschaftliche Betriebe, Begriff L. 1; Sitz L. 65.

Legitimation der Mitglieder d. Genossenschaftsversammlung G. 37, L. 38; der Vorstände bei Reichsgeschäften G. 42, L. 44.

Legitimationsbescheinigungen für Vorstände, gebühren- und stempelfrei G. 145, L. 155, V. 45.
Leichenauffindung G. 1 (Note).
Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaft, maßgebend für die Abänderung ihres Bestandes G. 52, L. 62; für Errichtung einer neuen Berufsgenossenschaft G. 52, L. 62; Mangel derselben Grund zur Auflösung der Berufsgenossenschaft G. 54, L. 64; L. von Kommunalverbänden und anderen öffentlichen Korporationen Voraussetzung für die Uebernahme der Versicherung bei Bauarbeiten V. 6.
Liquidationen der Post G. 98, L. 104, V. 37.
Liquidatoren, Haftung einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft für die von ihnen herbeigeführten Unfälle G. 136, L. 147, V. 46, Gef. 24; Strafbarkeit G. 148, L. 158.
Löhne, verdiente, als Maßstab für die Umlegung der Beiträge G. 29, 30, L. 51, V. 13; anrechnungsfähige G. 10, 29, 99, L. 12; unrichtige Feststellung des anrechnungsfähigen Betrages Beschwerdegrund G. 102.
Löschung eines Betriebs im Genossenschaftskataster G. 58 (Note).
Lohn G. 1, L. 1; Tantiemen ꝛc. als L. G. 6, L. 5.
Lohnarbeiter G. 1.
Lohnbücher s. Lohnlisten.
Lohnlisten, Führung und Aufbewahrung G. 99; Einsichtnahme G. 119, L. 126; Strafbestimmung G. 147.
Lohnnachweisungen, zur Feststellung der Entschädigung G. 74, L. 80, V. 37; alljährliche Einsendung durch die Genossenschaftsmitglieder Inhalt G. 99, L. 108; monatliche, durch Unternehmer von Bauarbeiten V. 24; Aufstellung durch Genossenschaftsorgane G. 99, L. 108; Prüfung durch Rechnungsbeamte G. 119, L. 126; Strafbarkeit falscher Angaben in denselben G. 146, L. 156; weitere Strafbestimmung G. 147, L. 157.
Los, Berufung der Vertreter der Arbeiter und Arbeitgeber durch dasselbe L. 122.
Lotsen, Selbstversicherung S. 5.
Lotsendienst, Betriebe für die Ausübung S. 1.

M.

Männliches Geschlecht, Erfordernis der Wählbarkeit A. 12, G. 114.

Marineverwaltungsbetriebe G. 1, 128.
Maschinenführer L. 1.
Maschinisten S. 1.
Maurerarbeiten G. 1.
Mecklenburg LVA. A. 21, Ausf.Ges. L. 141.
Mehrbetrag des Krankengeldes G. 12.
Meldestelle für Versicherungsansprüche G. 72, L. 78; für Fürsorgeansprüche F. 8, Ges. 10.
Messer G. 1.
Militärverwaltungsbehörde, oberste des Kontingents, Bezeichnung der Ausführungsbehörde für die Heeresverwaltungsbetriebe G. 128, L. 134; Erlaß von Ausführungsvorschriften G. 133, L. 139.
Mindestbeitrag, Entrichtung eines einheitlichen in kleinen Betrieben G. 30; Entrichtung entbindet von der Einsendung von Lohnnachweisungen G. 99; bei der Aufstellung der Gesamtnachweisung zu berücksichtigen G. 100.
Mitglieder der Berufsgenossenschaft s. Genossenschaftsmitglieder; der Genossenschaftsausschüsse zur Entscheidung über Beschwerden, strafbar wegen Verletzung des Betriebsgeheimnisses L. 160, 161; des Genossenschaftsvorstandes s. Vorstandsmitglieder; des Reichsversicherungsamts A. 11; des Landesversicherungsamts A. 22.
Mitgliedschaft G. 55, L. 65, B. 16; Voraussetzungen und Beginn derselben G. 55, L. 66, B. 16; Anerkennung derselben G. 59, L. 67; Feststellung G. 59.
Mitgliedschein G. 58; Ausstellung eines anderweiten G. 61.
Mitteilung des Aufenthaltsorts, Vorschriften darüber G. 94, L. 100, Ges. 16, Anh. Anl. 9 S. 642; der dem Schiedsgericht eingereichten Urkunden und ärztlichen Zeugnisse A. 9; des Vorbescheids 2c. G. 71, L. 76.
Müller L. 1.
Mündelsichere Anlage der Genossenschaftsbestände G. 108, L. 116.
Mündliche Verhandlung vor dem Reichsversicherungsamt G. 81, Anh. Anl. 6 S. 613; vor dem Schiedsgericht Anh. Anl. 7 S. 626.
Mutwille, Kosten des Verfahrens A. 10, 19.

N.

Nachahmung, absichtliche, geheimgehaltener Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen strafbar G. 151, L. 161.

Nachlässe, Bewilligung für eine kommende Gefahrentarifperiode G. 49, L. 52.
Nachträgliche Entrichtung von Beiträgen G. 101, L. 112.
Nachweisung der Löhne und Gehälter s. Gehaltsnachweisungen, Lohnnachweisungen; der beschäftigten Arbeiter s. Arbeiternachweisungen; monatliche B. 24; der von den Postanstalten geleisteten Zahlungen G. 98, L. 104, Gef. 19; der gesamten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahres G. 111, L. 119.
Name der Genossenschaft G. 37, 40, L. 38, 41; der technischen Aufsichtsbeamten und der Rechnungsbeamten G. 122, L. 129.
Naturalbezüge als Lohn oder Gehalt G. 6, L. 5.
Naturalleistungen, Gewährung eines Teils der Rente in Form von N. L. 26, 136.
Naturalverpflegungsstationen G. 1 (Note).
Nebenbetriebe, Anschluß von dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft dienenden N. gewerblicher Betriebe an den gewerblichen Betrieb G. 28; Hinweis darauf in der im Betriebe auszuhängenden Bekanntmachung G. 56; Uebergang einzelner N. an eine andere Berufsgenossenschaft bei Katasterberichtigungen G. 53, L. 63; folgen dem Hauptbetrieb B. 12; land- oder forstwirtschaftliche N. unterstehen nicht dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz G. 1; Begriff, Versicherungspflicht der darin beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten L. 1; Bauarbeiten als N. B. 1.
Nebenstatut der Unfallversicherungsanstalten B. 20, 21; Genehmigung durch das Reichsversicherungsamt B. 22.
Nebenverrichtungen als Betriebsbeschäftigung G. 1 (Note).
Neubildung von Berufsgenossenschaften G. 52, 53, L. 62, 63.
Neue Veranlagung oder Abschätzung der Betriebe G. 49, L. 55.
Neues Heilverfahren, wann die Berufsgenossenschaft ꝛc. es eintreten lassen kann G. 23, L. 24, Gef. 5.
Nichtigkeit von Vertragsabmachungen G. 141, L. 152.
Niederlegung von Genossenschaftsämtern G. 43.

O.

Oeffentliche Korporationen, Versicherung von Bauarbeiten durch Ausführungsbehörden B. 6, 42, 43; Ver-

einigung mehrerer zu einem Verbande zur Durchführung der Versicherung B. 6; Ausscheiden aus Berufsgenossenschaften B. 6; Beitritt zu einer Bau-Berufsgenossenschaft B. 8.

Oeffentlichrechtliche Verbände, die Gefangenenanstalten unterhalten, Heranziehung zu Beiträgen zur Gefangenen-Unfallfürsorge Gef. 7.

Ordentliches Gericht, gebunden an die Entscheidung, ob ein Unfall vorliegt und in welchem Umfang Entschädigung zu gewähren ist G. 135, 138, L. 146, 149, B. 48, Gef. 23, 24; Feststellung zivilrechtlicher Präjudizialfragen G. 77, L. 83; Entscheidung von Unterstützungs- und Ersatzstreitigkeiten L. 29, B. 11.

Ordnungsstrafen s. Geldstrafen.

Organe der Berufsgenossenschaft s. Genossenschaftsorgane; der Selbstverwaltung, Abnahme und Prüfung der Jahresrechnung und Verwaltung der Berufsgenossenschaft L. 42; dienstliche Verhältnisse L. 132; der Invalidenversicherungsanstalten und der Krankenkassen G. 144, L. 154; der Unfallversicherungsanstalten B. 21.

Organisation der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung A. 3 (Vorbem.); der Berufsgenossenschaften G. 35 ff., L. 38 ff.; der Tiefbauberufsgenossenschaft B. 14 ff.

Ortsdurchschnittspreise G. 6, L. 5.

Ortspolizeibehörde hat den Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter zur Gestattung der Augenscheinseinnahme durch das Schiedsgericht anzuhalten A. 9; Erstattung der Unfallanzeige an sie G. 63, 68, L. 70; Vornahme der Unfalluntersuchung G. 64, 68, L. 71; Zuständigkeit bei Reisefällen G. 68; Mitteilung der Anordnung der Haftbarkeit des Bauherrn für rückständige Beiträge am Bau beteiligter Unternehmer an dieselbe G. 104; Festsetzung von Geldstrafen bei Verfehlung gegen Unfallverhütungsvorschriften G. 116, L. 124; Bezeichnung durch die Landes-Zentralbehörden G. 152, L. 162.

Ortsüblicher Tagelohn als Grundlage der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes G. 10, L. 12; bei Umlegung bezw. Ausschreibung der Beiträge neben dem Gefahrentarif maßgebend G. 29, B. 13;

Berechnung der Prämien nach demselben B. 27; Grundlage für die Berechnung der Renten für Gefangene Gef. 3.

P.

Pauschbetrag für Beiträge G. 30; für Prämien B. 31; für Verwaltungskosten B. 19, 26.

Pension verunglückter Beamter F. 1; Beginn, Wegfall des Bezugs F. 6.

Pensionskassen, Errichtung durch die Berufsgenossenschaften A. 23.

Personen, im Betriebe beschäftigte aber nicht versicherte, die Betriebsstätte besuchende, Versicherung G. 5, L. 4, B. 4, S. 7; des Soldatenstandes, Versicherung G. 7, L. 6, B. 1, S. 1; Fürsorgegesetz Anh. Anl. 2 S. 571 ff.

Personenbeförderungsbetrieb, versicherungspflichtig G. 1.

Pfändung der Entschädigungsansprüche, inwieweit zulässig G. 96, L. 102, B. 37, Gef. 17.

Pfandbriefe, auf den Inhaber lautende, deutscher Hypotheken-Aktienbanken G. 108, L. 116.

Polizeibehörden, Verpflichtung zur Mitteilung von Anordnungen zur Unfallverhütung an die Berufsgenossenschaften G. 117, L. 125.

Portoauslagen G. 58 (Note), 144 (Note), B. 27.

Portofreiheit G. 58, 144, 145 (Note).

Post, Auszahlungen durch dieselbe G. 97, L. 103, Gef. 18; Liquidationen G. 98, L. 104; Zustellung durch dieselbe G. 155, L. 166, Gef. 11.

Postanstalt, mit der Zahlung beauftragte, Mitteilung der Feststellung der Entschädigung G. 87, L. 93, Gef. 12; des Wohnsitzes, bewirkt die Auszahlung der Entschädigungen, nimmt Antrag auf Ueberweisung der Auszahlung an die Postanstalt eines neuen Wohnsitzes entgegen G. 97, L. 103, Gef. 18.

Posteinlieferungsschein, Vermutung rechtzeitig erfolgter Zustellung G. 155, L. 166, Gef. 11.

Postkassen, Zahlung der von den Genossenschaften zu erstattenden Beträge an dieselben G. 98, 106, L. 104, 114.

Postverwaltung G. 1, 97, 128, L. 103.

Präjudizialfragen, zivilrechtliche G. 77, L. 83.

Prämien für Rettung Verunglückter und zu Zwecken der Unfallverhütung G. 31, L.

34; für Regiebauarbeiten, Berechnung durch den Genossenschaftsvorstand, Einhebung durch die Gemeindebehörden, Haftung der Gemeinden B. 27; des Bauherrn und der Zwischenunternehmer B. 29; Einziehung, Verjährung und Abführung B. 39.

Prämienberechnung B. 27; Einspruch des Zahlungspflichtigen, Beschwerde und Rekurs B. 28; Festsetzung von Pauschbeträgen B. 31.

Prämienbestände B. 38.

Prämientarif B. 25; Festsetzung durch das Reichsversicherungsamt, Veröffentlichung B. 26; unrichtige Anwendung begründet den Einspruch B. 28.

Prämienzahlung für die bei den Versicherungsanstalten Versicherten B. 20, 23.

Prahmbetriebe G. 1, 128.

Präsident des RVA.s A. 11 Anh. Anl. 6 S. 601.

Protokoll über die Unfalluntersuchung G. 66, L. 73; über die Aeußerung auf die Mitteilung über die beabsichtigte Entschädigungsfeststellung G. 70, L. 76; über die Verhandlungen der Vorstände bei Beratung von Unfallverhütungsvorschriften G. 115, L. 123; über die Verhandlungen vor dem RVA. Anh. Anl. 6 S. 613; vor dem Schiedsgericht Anh. Anl. 7 S. 628.

Provisorischer Vorstand einer Berufsgenossenschaft A. 2, G. 36.

Prüfung der Zugehörigkeit zur Genossenschaft G. 58; der Arbeiter- und Lohnnachweisungen G. 119, L. 126; der Geschäftsführung der Genossenschaften G. 125, L. 131.

Publikation der Novellen A. Vorbem.

Pupillarische Sicherheit s. Mündelsichere Anlage.

Q.

Quittung über Zahlungen G. 97 (Note).

R.

Ratenweise Rentenzahlung G. 93, L. 99, Gef. 14.

Rechenfehler G. 102, B. 28, 38, Anh. Anl. 6 S. 616.

Rechnungsbeamte, Anzeige ihres Namens und Wohnsitzes an die höhere Verwaltungsbehörde G. 122, L. 129; Einsichtnahme der Geschäftsbücher und Lohnlisten der Mitglieder G. 119, L. 126; Pflicht zur Verschwiegenheit, Beeidigung G. 121, L. 128; Pflicht zur Wahrung des Betriebsgeheimnisses G. 121, 128; Straf-

barkeit bei Verletzung des Betriebsgeheimnisses G. 150, 151, L. 160, 161.
Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahrs, Vorlage einer Nachweisung an den Reichstag G. 111, L. 119.
Rechnungsführung der Ver.Gen. G. 107, 115.
Rechnungsjahr, Beginn und Ende G. 111, L. 119.
Rechtliche Beurteilung des Reichsversicherungsamts, inwieweit bindend G. 81, L. 87.
Rechtsansprüche einer aufgelösten Genossenschaft gehen auf das Reich über G. 54, L. 64; auf den Bundesstaat G. 127, L. 133, 144, 145.
Rechtsanwälte, Gebühren A. 20, Anh. Anl. 10 S. 645.
Rechtsfähigkeit s. Juristische Persönlichkeit.
Rechtsfrage, grundsätzliche, Verweisung der Sache an einen erweiterten Senat bei abweichender Beurteilung A. 17, Anh. Anl. 6 S. 609.
Rechtshängigkeit G. 76, L. 82.
Rechtshilfe G. 144, L. 154; Kosten sind Verwaltungskosten G. 144, L. 154.
Rechtskraft der Feststellungsbescheide G. 75, L. 81; eines die Rente abändernden, vor Eintritt der Rechtskraft einer früheren Entscheidung ergehenden Bescheides G. 89, L. 95.
Rechtskraftwirkung der Entscheidung, ob ein Unfall vorliegt, und über den Umfang der Entschädigung für die ordentlichen Gerichte G. 135, 138, L. 146, 149, B. 48, vgl. auch Ges. 23, 24.
Rechtsmittel s. Berufung, Beschwerde, Einspruch, Rekurs, Widerspruch.
Rechtsmittelbelehrung in dem Ablehnungs- und Feststellungsbescheid G. 76, L. 82; in dem die Rente abändernden, vor Eintritt der Rechtskraft einer früheren Entscheidung ergehenden Bescheid G. 89, L. 95.
Rechtsmittelfrist s. Fristen.
Rechtsmittelverfahren G. 76 ff., L. 82 ff.
Rechtsnachfolge des Reichs in Rechte und Verbindlichkeiten aufgelöster Berufsgenossenschaften G. 54, L. 64; des Staates G. 127, L. 133, 144; beteiligter Staaten L. 145.
Rechtsverhältnisse der Genossenschaftsbeamten G. 48, L. 50.
Rechtsweg, ordentlicher, Feststellung eines Rechtsverhältnisses in demselben G. 77, L. 83; Ausschluß desselben G. 105, B. 29; Berufung auf denselben an

Stelle des Rekursverfahrens nach Gew.O. L. 29, B. 11.
Redaktion der UVG.e A. 28.
Regiebauarbeiten B. 6; Beitritt zu der betreffenden Bauberufsgenossenschaft bezüglich solcher B. 8; Verpflichtung der Beschäftigungsgemeinde zur Gewährung der Kosten des Heilverfahrens an Verletzte B. 10; Versicherung der beschäftigten Personen bei der Versicherungsanstalt B. 18.
Regreßansprüche der Berufsgenossenschaften G. 96, 136, L. 102, 147.
Reich, Uebergang der Rechtsansprüche und Verpflichtungen einer aufgelösten Genossenschaft auf dasselbe G. 45, L. 64; als Träger der Versicherung G. 128, L. 134; Bauarbeiten B. 6, 42, 43; Beitritt zu einer Bauberufsgenossenschaft B. 8.
Reichsanzeiger G. 40, 152, L. 41, 162, B. 21, 26, Gef. 8.
Reichsbeamte s. Beamte.
Reichsbeamtengesetz, Anwendung desselben A. 19.
Reichsbetriebe G. 128 ff., L. 134 ff.; Unfallanzeige G. 63, L. 70; Unfalluntersuchung G. 67, L. 74; Anzeige und Untersuchung bei Reiseunfällen G. 68; Träger der Versicherung G. 128, L. 134; Ausführungsbehörden G. 128, L. 134; Unanwendbare Bestimmungen G. 129, L. 135; Erstreckung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte G. 130, L. 136; Feststellung der Entschädigungen G. 131, L. 137; Unfallverhütungsvorschriften G. 132, L. 138; unterstehen den allgemeinen Bestimmungen, wenn der Reichskanzler sie rechtzeitig den betr. Berufsgenossenschaften angegliedert hat G. 128, L. 140.
Reichskanzler, Bestimmung der zur Entsendung von Delegierten zur konstituierenden Genossenschaftsversammlung befugten Stellen und der Zahl der Delegierten A. 2; Erhöhung der Zahl der Schiedsgerichtsbeisitzer A. 4; Entscheidung über die Zahl der aus den im Bezirke des Schiedsgerichts vertretenen Berufsgenossenschaften oder Ausführungsbehörden zu wählenden Schiedsgerichtsbeisitzer A. 5; Ermächtigung zur Bekanntmachung der Unfallversicherungsgesetze A. 28; ermächtigt zum Abschlusse von Gegenseitigkeitsabkommen G. 4, L. 3, B. 3; kann Reichsbetriebe den für solche Betriebe errichteten Berufs-

genossenschaften angliedern G. 128, L. 140; Bezeichnung der Ausführungsbehörden f. Reichsbetriebe G. 128, L. 134, B. 42; Erlaß von Ausführungsvorschriften G. 133, L. 139, kann den Beitritt des Reichs zu einer Bau-Berufsgenossenschaft erklären B. 8; erteilt Genehmigung zur Uebertragung der Entscheidung auf das RVA. Gef. 11; bestimmt die Zahl der Ersatzleute und nichtständigen Mitglieder des RVA., die richterlichen Beisitzer des RVA. Anh. Anl. 6 S. 603; nimmt Geschäftsberichte des RVA. entgegen S. 617.

Reichstag, Vorlage der Jahresnachweisung an denselben G. 111, L. 119.

Reichsversicherungsamt, Allgemeine Zuständigkeit G. 125, L. 131, B. 41; Berufung der konstituierenden Genossenschaftsversammlung und Leitung der Verhandlungen A. 2; Erlaß von Bestimmungen über die Tragung der Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens A. 10; Errichtung, Sitz, Zusammensetzung, Ernennung der ständigen, Wahl der nichtständigen Mitglieder, Zuständigkeit A. 11, Anhang Anl. 6 S. 603; Leitung der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten A. 14; Beschlußfassung über die Amtsenthebung eines nichtständigen Mitglieds A. 14; Entscheidungen endgültig A. 15; Besetzung bei Fällung von Entscheidungen und Beschlüssen A. 16; Verweisung einer Sache an einen erweiterten Senat A. 17; Zuziehung von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten zu den Entscheidungen und Verhandlungen A. 16, 18; Kosten trägt das Reich A. 19; Ueberbürdung selbstverschuldeter Kosten auf Beteiligte A. 19; Formen des Verfahrens und Geschäftsgang durch Kaiserliche Verordnung geregelt A. 19, Anhang Anl. 6 S. 601 ff.; Gebühren der Rechtsanwälte A. 20, Anhang Anl. 10 S. 645; Aufsicht über weitere Einrichtungen der Berufsgenossenschaften A. 23; Abänderung des Statuts einer Berufsgenossenschaft von Aufsichts wegen A. 26; bestimmt, welche Betriebe als Fabriken anzusehen sind G. 2, L. 1; erläßt Vorschriften über Bemessung des höheren Krankengeldes und Ersatz

des Mehrbetrages G. 12; Genehmigung zur Erhebung von Beiträgen zur Errichtung von Heil- oder Genesungsanstalten G. 31, L. 34; zur vorzeitigen Inangriffnahme des Reservefonds G. 34, L. 37, V. 15; Anordnung der Wiederergänzung desselben G. 34, L. 37, V. 15; Genehmigung des Beschlusses der Genossenschaftsversammlung über Erhöhung des Reservefonds G. 34, L. 37; Bestimmung und Bekanntgabe der Frist zur Betriebsanmeldung G. 35; überweist die Betriebsverzeichnisse an die Genossenschaftsvorstände G. 35; Genehmigung des Statuts und Abänderungen des Statuts G. 39, L. 40; Einladung einer neuen konstituierenden Genossenschaftsversammlung bei Versagung der Statutgenehmigung, Erlassung eines Statuts G. 39; Erlaß von Vorschriften über die Zulässigkeit der Uebertragung von Geschäften an besoldete Geschäftsführer G. 42, L. 44; Genehmigung einer Entschädigung an Vorstandsmitglieder und Vertrauensmänner für Zeitverluste G. 44, L. 46; Wahrnehmung der Obliegenheiten der Genossenschaftsorgane beim Nichtzustandekommen einer Wahl G. 46, L 48; Entscheidung über Beschwerde wegen Amtsenthebung G. 47, L. 49; Bestätigung der Dienstordnung für Genossenschaftsbeamte G. 48, L. 50; Genehmigung der Aufstellung, Abänderung und Revision des Gefahrentarifs, subsidiäre Festsetzung desselben G. 49, L. 52; Entscheidung über Beschwerde gegen Veranlagung zu einer Gefahrenklasse G. 49; Vorlage des Unfallverzeichnisses an dasselbe G. 49, L. 52; Genehmigung von Vereinbarungen über gemeinsame Tragung des Risikos G. 51, L. 61; Entscheidung über Streitigkeiten bei Vermögensauseinandersetzungen G. 53, L. 63; Antrag auf Auflösung einer Berufsgenossenschaft G. 54, L. 64; Entscheidung über die Beschwerde wegen Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme ins Genossenschaftskataster G. 59; Entscheidung über die Zugehörigkeit eines Betriebs zu einer Berufsgenossenschaft G. 59, L. 67; Recht der Zuweisung eines Betriebes an

eine Genossenschaft G. 59; entscheidet über die Beschwerde gegen Anerkennung der Mitgliedschaft durch einen Genossenschaftsvorstand G. 59; über den Einfluß von Betriebsänderung auf die Zugehörigkeit zur Genossenschaft G. 61; über die Beschwerde gegen den Bescheid über den Einfluß einer Betriebsänderungen auf den Gefahrentarif G. 62, L. 69; Feststellung des Unfallanzeigeformulars G. 63, L. 70; Entscheidung über die Entschädigungspflicht einer Genossenschaft G. 73, L. 79; Bestimmung der Fälle, in denen das Schiedsgericht nur über den Grund des Anspruchs entscheidet G. 78, L. 84; Entscheidung über den Rekurs G. 80, 81, L. 86, 87; rechtliche Beurteilung im Falle der Zurückverweisung bindend G. 81, L. 87; kann die vorläufige Auszahlung einer Rente bestimmen G. 81, L. 87; Beiladung und Verurteilung einer anderen Berufsgenossenschaft G. 82, L. 88; kann Einstellung eines schwebenden Verfahrens beschließen nach rechtskräftiger Zuerkennung eines Entschädigungsanspruchs G. 83, L. 89; Aufhebung unrichtiger Feststellung oder Entscheidung bei rechtskräftiger Anerkennung mehrfacher Entschädigungsansprüche wegen desselben Unfalls G. 83, L. 89; Teilung der Entschädigungsverpflichtung unter mehrere Genossenschaften G. 85, L. 91; bestimmt die für die Feststellung der Entschädigung zuständige Genossenschaft G. 85, L. 91; erläßt Vorschriften über Aufenthaltsmitteilung und Vorstellungspflicht im Ausland weilender, inländischer Rentenempfänger G. 94, L. 100, Anh. Anl. 9 S. 642; Anordnung über die Ergänzung des Reservefonds bei Entnahme von Mitteln für Kapitalabfindungen G. 95, L. 101; entscheidet über die Beschwerde gegen Feststellung der Beiträge G. 102, L. 111; über Streitigkeiten zwischen Berufsgenossenschaften und Bauherren oder Zwischenunternehmern über die Haftung G. 105; Einleitung und Durchführung des Zwangsbeitreibungsverfahrens gegen Genossenschaften u. Genossenschaftsmitglieder G. 106, L. 114; Befugnis, über bereite Be-

stände der Genossenschaftskassen zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltung zu verfügen G. 106, L. 114; bestimmt über die Aufbewahrung von Wertpapieren G. 107, L. 115; Genehmigung zur Anlage des Genossenschaftsvermögens in Grundstücken G. 110, L. 118; Vorlage der Jahresnachweisungen an den Reichstag G. 111, L. 119; Mitwirkung bei dem Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften G. 113, L. 121; Entscheidung von Streitigkeiten über die Wahl der Vertreter der Arbeiter G. 114; der Beschwerde über Enthebung eines Arbeitervertreters vom Amt G. 114, 47, L. 122, 49; Genehmigung der Unfallverhütungsvorschriften, Anordnung der Zuziehung von Vertretern der Arbeiter zur Begutachtung von Unfallverhütungsvorschriften G. 115, L. 123; Entscheidung der Beschwerde gegen Strafverfügungen des Genossenschaftsvorstandes G. 116, L. 124; Genehmigung der Besorgung der Aufgaben des technischen Aufsichts- und des Rechnungsbeamten durch eine Person G. 119, L. 126; entscheidet über die zwischen Betriebsunternehmer und Vorstand streitige Frage der Betriebsbesichtigung durch besondere Sachverständige G. 120, L. 127; Bericht über die Ueberwachungstätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten an dasselbe G. 122, L. 129; von Verhandlungen über Meinungsverschiedenheiten zwischen technischen Aufsichtsbeamten und Fabrikinspektoren in Kenntnis zu setzen G. 123; entscheidet über die Beschwerde des Betriebsunternehmers gegen Auferlegung von Kosten und Geldstrafen G. 124, L. 130; Beaufsichtigung der Berufsgenossenschaften G. 125 ff., L. 131 ff.; der weiteren Einrichtungen derselben A. 23; Beauftragte desselben G. 125, L. 131; Uebergang der ihm übertragenen Zuständigkeiten auf das Landesversicherungsamt G. 127, L. 133, B. 41; Mitteilung der aufgestellten Ausführungsbehörden an dasselbe G. 128, L. 134, B. 42; Bestimmung der als land- oder forstwirtschaftliche Betriebe anzusehenden Betriebszweige L. 1; letztinstanzielle Entscheidung über die Grundlagen der Beitrags-

leistung L. 55; entscheidet über Beschwerde gegen Bescheide, die aus Anlaß von Betriebsänderungen ergehen L. 69; Festsetzung der Grundsätze für die Berechnung des Kapitalwertes der Renten bei der Tiefbauberufsgenossenschaft B. 13; Genehmigung der Verwendung des Vermögens der Versicherungsanstalt zu Zwecken der Berufsgenossenschaft B. 19; Bestimmung über die Aufbringung der Verwaltungskosten der Versicherungsanstalt B. 19; Genehmigung des Nebenstatuts der Versicherungsanstalt B. 22; Aufstellung eines Formulars für die monatlichen Nachweisungen bei Regiebauarbeiten B. 24; Festsetzung und Veröffentlichung des Prämientarifs B. 26; Bestimmungen über Berechnung des Zuschlags für Verwaltungskosten B. 26; entscheidet über den Rekurs gegen die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde bei Anfechtung der Prämienberechnung B. 28; über Streitigkeiten zwischen den Versicherungsanstalten und den Bauherren oder Zwischenunternehmern über die Haftung für Prämien B. 29; Mitteilung von Bestimmungen und Vereinbarungen über anderweite Tragung der den Gemeinden aus der Unfallversicherung bei den Versicherungsanstalten erwachsenden Lasten an dasselbe B. 32; Mitteilung der als Ausführungsbehörden bezeichneten Behörden B. 42; der Beschwerde gegen den Feststellungsbescheid Gef. 11; Organisation, Verfahren Anh. Anl. 6 S. 601 ff.; Geschäftsbericht an den Reichskanzler S. 617.

Reiseentschädigung, Zubilligung an den Verletzten durch das Schiedsgericht A. 9.

Reisekosten, Ersatz derselben an die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts A. 19; an die Vorstände G. 44, L. 46; an die Vertreter der Arbeiter G. 114, L. 122; im Rechtshilfeverfahren Verwaltungskosten G. 144, L. 154; der Rechtsanwälte Anh. Anl. 10 S. 645.

Reiseunfall, Unfallanzeige und Unfalluntersuchung bei solchen G. 68.

Rekurs G. 80 ff., L. 86 ff.; gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über den Anspruch auf Ueberweisung von Rentenbeträgen G. 26,

L. 31, Gef. 21; gegen schiedsgerichtliche Entscheidungen, Frist, Entscheidung durch das Reichsversicherungsamt G. 80, L. 86, Anh. Anl. 6 S. 612 ff.; Zurückweisung wegen Unzulässigkeit, verspäteter Einlegung oder offenbarer Ungerechtfertigtheit G. 81, L. 87; gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts über anderweite Feststellung e. Rente G. 90, L. 96; gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde über Unterstützungsansprüche zwischen Verletzten und Gemeinden u. Ersatzansprüche bei Gewährung der Kosten des Heilverfahrens durch Gemeinden L. 29, B. 11; gegen die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde bei Anfechtung der Prämienberechnung für Regiebauarbeiten B. 28.

Rekursverfahren Anh. Anl. 6 S. 612 f.; Berufung auf den Rechtsweg statt desselben L. 29, B. 11.

Rente, Voraussetzungen des R.Anspruchs, Betrag G. 8, 15, L. 7, 16, Gef. 3, 4; Ueberweisung an Angehörige G. 8, L. 7, Gef. 2; Erhöhung bei völliger Hilflosigkeit, Wegfall, wenn der Verletzte zur Zeit des Unfalls dauernd völlig erwerbsunfähig war, vorübergehende Erhöhung für die Dauer unverschuldeter Arbeitslosigkeit G. 9, L. 8, Gef. 1; Berechnung G. 10, L. 9 ff., Gef. 3, 4; für Personen, die in dem Betriebe noch nicht ein volles Jahr beschäftigt waren G. 10, L. 9; für vor dem Unfall bereits teilweise erwerbsunfähige Personen G. 10, L. 13; für jugendliche Personen L. 12; Gewährung vor Ablauf von 13 Wochen G. 13, L. 15; R. der Hinterbliebenen G. 15 ff., L. 16 ff., F. 2, Gef. 4; der Witwe oder Kinder G. 16, L. 17, Gef. 4; des Witwers G. 17, L. 18; der Aszendenten G. 18, L. 19; der elternlosen Enkel G. 19, L. 20; Höchstbetrag der R. der Hinterbliebenen insgesamt G. 20, L. 21, F. 2, Gef. 4; Kürzung bei Ueberschreitung des Höchstbetrages G. 20, L. 21, F. 2, Gef. 4; R. der Angehörigen bei Verpflegung des Verletzten in einer Heilanstalt G. 22, L. 23, Gef. 5; Verzicht bei Aufnahme in ein Invalidenhaus G. 24, L. 25; Anrechnung vorläufig bezahlter Beträge G. 78, L. 84; Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung G. 89, L. 95,

Gef. 13; Beginn der Rentenzahlungen F. 2; Beginn der Wirksamkeit einer Veränderung im Rentenbezug G. 89, L. 95, Gef. 13; Zeitpunkt für anderweite Feststellung G. 88, 90, L. 94, 96; anderweite Festsetzung nach Abschluß eines neuen Heilverfahrens G. 91, L. 97; Einstellung von R.-Zahlungen G. 91, 94, L. 97, 100; Ablösung durch Kapitalzahlung G. 91, 95; L. 97, 101, Gef. 16; Fälligkeitstermin G. 93, L. 99, Gef. 14; Zusammentreffen der R. des Verletzten und der Hinterbliebenen G. 93, L. 99; Rückforderung zu lange gezahlter G. 93, L. 99; Ruhen G. 94, L. 100, Gef. 15; Ueberweisung derselben an im Inland wohnende Angehörige während des Ruhens der R. G. 94, L. 100, Gef. 15; Gewährung in Naturalien L. 26, 136; Uebertragung, Verpfändung, Pfändung G. 96, L. 102, Gef. 17.

Rentenanspruch, Uebergang auf den Kommunalverband bei Gewährung der Rente in Naturalien L. 26.

Rentenbeträge, Ueberweisung, als Ersatz für Kassen, Gemeinden oder Armenverbände G. 25, L. 30.

Rentenempfänger, Mitteilung der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt an dieselben G. 87, L. 93, Gef. 12; Mitteilung an denselben vor einer Herabsetzung oder Aufhebung der Rente G. 89, L. 95, Gef. 13; Verzicht auf die Rente bei Aufnahme des R. in ein Invalidenhaus G. 24, L. 25; Zustimmung zum Bezug eines Teiles der Rente in Naturalien L. 26.

Rentenzuschußkassen, Errichtung durch die Berufsgenossenschaften A. 23.

Reparaturen, laufende, an Wirtschaftsgebäuden L. 1.

Repräsentant des Betriebsunternehmers, Haftung G. 135, 136, L. 146, 147, B. 45, 46.

Reservefond, Aufbringung der Mittel durch Beiträge G. 31, L. 34; vorzeitige Inangriffnahme G. 34, L. 37, B. 15; Wiederergänzung G. 34, 95, L. 37, 101, B. 15; Teilung G. 53, L. 63; Entnahme der Mittel für Kapitalabfindungen aus demselben G. 95, L. 101; vorschußweise Deckung uneinziehbarer Beiträge aus demselben G. 103, L. 113; Vorschuß der Betriebsmittel für die Versicherungsanstalt

aus demselben B. 19; R. der Unfall-Versicherungsanstalten B. 19; Gemeinden und Verbände haben keinen Anspruch darauf B. 35.
Reuß ä. L. LWA. A. 21, Ausf.-Ges. L. 141.
Revierverwaltung L. 65.
Revision des Gefahrentarifs G. 49, L. 52; zum Zwecke der Aufsicht G. 125, L. 131.
Reziprozität s. Gegenseitigkeit.
Risiko, Teilung desselben G. 50, L. 59 ff.; gemeinsame Tragung G. 51, L. 61.
Rückforderung vorläufig gezahlter Entschädigungen G. 86, L. 92; zu lange gezahlter Renten G. 93, L. 99; zu Unrecht oder in zu hohem Betrage erhobener Beiträge G. 102, L. 111; zu Unrecht bezahlter Prämien B. 28.
Rückständige Beiträge, Beitreibung G. 103, L. 113.
Rückwirkende Kraft von Bestimmungen des Abänderungsgesetzes A. 27; der Bestimmungen über Kapitalabfindungen G. 95, L. 101.
Ruhen der Rente G. 94, L. 100, Ges. 15.

S.

Sachverständige, Zuziehung zur Unfalluntersuchung G. 65, L. 72; zur Besichtigung der Betriebe G. 120, L. 127; Pflicht zur Verschwiegenheit und Wahrung des Betriebsgeheimnisses G. 121, L. 128; Strafbarkeit G. 150, 151, L. 160, 161; Beeidigung G. 121, L. 128; bei Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter L. 10; Gebühren G. 144, L. 154; im Verfahren vor dem RVA. Anh. Anl. 6 S. 614; vor dem Schiedsgericht Anh. Anl. 7 S. 630.
Sachsen, LVA. A. 21, Ausf.-Ges. L. 141.
Salinen G. 1, L. 1.
Samengärtnerei L. 1.
Schadenersatz im Falle der Tötung G. 15 ff., L. 16 ff., Ges. 4; im Falle der Verletzung G. 9 ff., L. 8 ff., Ges. 3; Versagung bei grundloser Nichtbefolgung der genossenschaftlichen Maßnahmen G. 23, L. 24, Ges. 5; Anspruch gegen Betriebsunternehmer und Betriebsbeamte G. 135 ff., L. 146 ff., B. 45, F. 10 ff., Ges. 23 ff.
Schaffer G. 1.
Schauer G. 1.
Schiedsgericht für Arbeiterversicherung A. 3.
Schiedsgerichte, allgemeine Zuständigkeit A. 3; für zugelassene besondere Kasseneinrichtungen A. 3; Bezeichnung, Aufhebung der bis-

herigen, Zuständigkeit der auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes errichteten, Uebergang schwebender Streitigkeiten auf die neugebildeten A. 3; Inkrafttreten der neuen Organisation A. 25; Zahl der Beisitzer A. 4; Entscheidung über den Antrag, zur Verhandlung Beisitzer aus den beteiligten Berufsgenossenschaften beizuziehen A. 7; Wahl von Aerzten als Sachverständigen A. 8; Augenscheineinnahme A. 9; Mitteilung von Urkunden und ärztlichen Zeugnissen an die Berufsgenossenschaft und den Verletzten A. 9; Zubilligung einer Reiserentschädigung an den Verletzten A. 9; Erstattung der Kosten A. 10; Auferlegung selbstverschuldeter Kosten auf die Beteiligten A. 10; Gebühren der Rechtsanwälte A. 20, Anh. Anl. 10 S. 645; Entscheidung über die Berufung gegen die Feststellungsbescheide der Berufsgenossenschaften G. 76 ff., L. 82 ff.; örtliche Zuständigkeit G. 76, L. 82; Bescheid auf Herbeiführung einer zivilrechtlichen Vorentscheidung G. 77, L. 83; Feststellung der Höhe der Entschädigung und des Rentenbeginns, Bewilligung einer vorläufigen Entschädigung, Anerkennung des Anspruchs dem Grunde nach G. 78, L. 84; Zustellung der Entscheidung G. 79, L. 85; Entscheidung über anderweite Feststellung der Entschädigung G. 88, L. 94; bestimmen den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Aenderung im Rentenbezug und regeln die Erstattung etwa zuviel bezogener Renten G. 90, L. 96; Erlaß einer einstweiligen Verfügung zur Einstellung fernerer Rentenzahlung G. 90, L. 96; Entscheidung über den Bescheid auf Festsetzung einer Kapitalabfindung endgültig G. 95, L. 101; Verfahren Anh. Anl. 7 S. 618 ff.

Schiedsgerichtliche Entscheidung über Vermögensauseinandersetzung G. 53, L. 63; über die Berufung gegen Feststellungsbescheide der Berufsgenossenschaften G. 76, L. 82.

Schiedsgerichtliche Verhandlungen, gebühren- und stempelfrei G. 145, L. 155.

Schiedsgerichtsbeisitzer, Zahl, Wohnsitz A. 4; Wahl A. 5; Wählbarkeit befahrener Schiffahrtskundiger A. 5; Kreis der wählbaren Personen A. 5; Berufung durch

die untere Verwaltungsbehörde A. 6; Bestimmung der Teilnahme an den Verhandlungen A. 7; Schweigepflicht und Pflicht zur Wahrung des Betriebsgeheimnisses A 9; Wahl bezw. Berufung der Vertreter der Arbeiter und Arbeitgeber aus denselben L. 122; Strafbarkeit bei Verletzung des Betriebsgeheimnisses G. 150, 151, L. 160, 161, ihre Zuziehung s. Anh. Anl. 7 S. 620, Ablehnung S. 621, Beeidigung Anh. Anl. 7 S. 618.

Schiedsgerichtsvorsitzender, dessen Befugnisse s. Anh. Anl. 7 S. 619.

Schiffahrtsbetriebe G. 2, S. 1; Kleinbetriebe S. 152 f.

Schiffahrtskundige, befahrene, als Vertreter der Versicherten zu Schiedsgerichtsbeisitzern wählbar A. 4.

Schiffsbesatzung S. 1.

Schiffsmannschaft S. 1.

Schiffsziehen G. 1.

Schlosserarbeiten G. 1.

Schmiede L. 1.

Schmiedearbeiten G. 1.

Schornsteinfeger G. 1.

Schreibgebühren G. 66, L. 73.

Schwebende Streitigkeiten A. 3, 27.

Schwimmende Docks S. 1.

Seefahrt S. 1.

Seefischerei, Versicherung S. 152 ff.

Seeleute S. 1.

Seemannsordnung S. 4.

Sektionen, Bezirk, Sitz, Wahl der Vertreter G. 38, L. 39; Bekanntmachung des Bezirks G. 40, L. 41; teilweise Tragung des Risikos G. 50, L. 59, 60; Zugehörigkeit zu einer S. im Betriebe bekannt zu geben G. 56; Bezeichnung im Mitgliedschein G. 58.

Sektionsversammlungen, Art der Beschlußfassung, Berufung und Zusammensetzung, Wahl der Sektionsvorstände G. 38, L. 39.

Sektionsvorstände, Bildung und Umfang der Befugnisse G. 38, L. 39; verpflichtende Kraft ihrer Beschlüsse G. 42, L. 44; Adresse im Betriebe auszuhängen G. 56; erhalten Katasterauszüge G. 59; Antrag auf Vornahme einer Unfalluntersuchung G. 64, L. 71; Mitteilung an dieselben von der Einleitung der Unfalluntersuchung G. 65, L. 72; Beschlußfassung über Feststellung der Entschädigungen G. 69, L. 75; Aufstellung der Lohnnachweisungen für säumige Genossenschaftsmitglieder G. 99, L. 108; Begutachtung der Unfallverhütungsvor-

schriften G. 113, 115, 117, L. 121, 123, 125; Mitglieder als Schiedsgerichtsbeisitzer nicht wählbar A. 5.

Selbstversicherung der Unternehmer G. 5, L. 4, B. 4, S. 5; der Rheder und Lotsen S. 5.

Selbstverwaltungsbehörden, Ausschließung von Mitgliedern L. 43.

Senate des Reichsversicherungsamts A. 11; erweiterter Senat A. 17; Verfahren und Besetzung Anh. Anl. 6 S. 608 ff.

Sicherheitsleistung, Heranziehung zur G. 33.

Sicherstellung der Beiträge bei Betriebseinstellungen G. 37, L. 38.

Sitz der Genossenschaft G. 37, 40, L. 38, 41; der Sektionen G. 38, L. 39; eines landwirtschaftlichen Betriebs L. 65; eines forstwirtschaftlichen Betriebs L. 65; der Verwaltungsorgane der Versicherungsanstalten B. 21.

Sitzungen des RVA. Anhang Anl. 6 S. 604.

Soldatenstand s. Personen des Soldatenstandes.

Sonstige Bezüge G. 6 L. 5.

Spediliousbetrieb G. 1.

Speicherbetrieb G. 1.

Spezialvollmacht G. 42, L. 44.

Spitaler, deren Versicherung G. 1 (Note).

Spruchkammern beim RVA. A. 16.

Staat als Träger der Versicherung G. 128, L. 134, B. 42; Rechtsnachfolger einer aufgelösten Berufsgenossenschaft G. 127, L. 133, 144, 145; Bauarbeiten B. 6, 42, 43; Beitritt zu einer Bau-Berufsgenossenschaft B. 8.

Staatliche Aufsichtsbeamte s. Fabrikinspektoren.

Staatsangehörigkeit, Erfordernis der Wählbarkeit A. 12, G. 114, G. 43, L. 45.

Staatsbeamte s. Beamte.

Staatsbetriebe G. 128 ff., L. 134 ff.; Unfallanzeige G. 63, L. 70; Unfalluntersuchung G. 67, L. 74; Anzeige und Untersuchung bei Reiseunfällen G. 68; Träger der Versicherung G. 128, L. 134; Ausführungsbehörden G. 128, L. 134; unanwendbare Bestimmungen G. 129, L. 135; Erstreckung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte in St. G. 130, L. 136; Feststellung der Entschädigungen G. 131, L. 137; Unfallverhütungsvorschriften G. 132, L. 138; unterstehen den allgemeinen Bestimmungen, wenn die Landeszentralbehörde sie

rechtzeitig den betr. Berufsgenossenschaften angegliedert hat L. 140.

Staatsverträge s. Gegenseitigkeitsabkommen.

Statut für neu errichtete Berufsgenossenschaften A. 2; für weitere Einrichtungen der Berufsgenossenschaften A. 23; allgemeiner Inhalt G. 36; Feststellung G. 36, L. 38; obligatorischer Inhalt G. 37, L. 38; fakultativer Inhalt G. 38, L. 39; Voraussetzungen einer Abänderung bestimmt das St. selbst G. 37, L. 38; Genehmigung durch das Reichsversicherungsamt G. 39, L. 40; Abänderungen beschließt ausschließlich die Genossenschaftsversammlung G. 41, L. 42; Abänderung von Aufsichts wegen A. 26; Erstreckung des Umfangs der Versicherung S. 6; der Versicherungspflicht G. 5, L. 4, B. 4, S. 5; der Selbstversicherung G. 5, L. 4, B. 4, S. 5; Bestimmung der freiwilligen Versicherung anderer Personen G. 5, L. 4, B. 4, S. 7; Bestimmung des Umfangs der Versicherung bei den Versicherungsanstalten B. 18; bestimmt über die Gewährung einer Rente schon vor Ablauf der Wartezeit G. 13, L. 15; über die Zulässigkeit besonderer Unterstützung in einer Heilanstalt untergebrachter Verletzter oder deren Angehörigen G. 22, L. 23; über den Anschluß landwirtschaftlicher Betriebe an gewerbliche Betriebe G. 28; über Ausnahmen von dem Maßstab der Umlegung der Beiträge G. 30, 31; über Entrichtung der Beiträge für Hausgewerbetreibende G. 30; über Erhebung von Vorschüssen auf die Beiträge und deren Fälligkeitstermine G. 32, L. 35; über Uebertragung der Vertretung der Genossenschaft an ein Vorstandsmitglied G. 42, L. 44; trifft Bestimmung über Wählbarkeit zum Vorstandsmitglied und Vertrauensmann G. 43, L. 45; Festsetzung von Wahlablehnungsgründen durch dasselbe G. 43, L. 45; von Entschädigungen für Zeitaufwand der Vorstandsmitglieder oder Vertrauensmänner G. 44, L. 46; bestimmt über die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen G. 49; über Teilung des Risikos G. 50, L. 59; Beschlußfassung über dasselbe bei Errichtung einer neuen Genossenschaft

G. 52, L. 62; bestimmt über Festsetzung der Frist für Betriebsveränderungsanzeigen G. 61; für Anzeigen des Wechsels in der Person des Unternehmers L. 68; über die Anmeldung von für den Gefahrentarif bedeutenden Betriebsänderungen und das Verfahren dabei G. 62, L. 69; bezeichnet das zur Empfangnahme der Unfallanzeige berechtigte Genossenschaftsorgan G. 63, L. 70; besondere Bestimmungen über die Feststellung der Entschädigungen G. 69, L. 75; über Führung und Aufbewahrung von Lohnlisten G. 99; bestimmt über die Ausübung der Befugnis zum Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften G. 37, L. 38; Auslegung G. 126, L. 132; kann die Befugnis auf die Haftung der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten zu verzichten, auf den Vorstand übertragen G. 136, L. 147, B. 46; bestimmt, wer als Betriebsbeamter oder Facharbeiter anzusehen ist L. 1; über die Erstreckung der Versicherung auf hauswirtschaftliche Verrichtungen der Betriebsunternehmer L. 2; über Befreiung der Unternehmer kleiner Betriebe von der Beitragspflicht L. 36; erläßt Vorschriften über die Höhe des Reservefonds L. 37; über die Abschätzung des Arbeitsbedarfs L. 53; über Entrichtung einheitlicher Beiträge bei Kleinbetrieben L. 53; über Umlegung der Beiträge nach dem Steuerfuß L. 57.

Statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes über Gewährung eines Teils der Rente in Naturalien L. 26; über Ersatz der Kosten des Heilverfahrens an Gemeinden aus Mitteln des weiteren Kommunalverbandes B. 10; über anderweite Feststellung des Verteilungsmaßstabes für die aus der Unfallversicherung bei den Versicherungsanstalten den Gemeinden erwachsenden Lasten B. 34.

Stauer G. 1.

Steinbrüche G. 1.

Steinhauerarbeiten G. 1.

Stellmacher L. 1.

Stellvertreter der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten A. 13, Anh. Anl. 7 S. 603; Amtsdauer A. 14; Uebergangsbestimmung A. 24; St. der Vertrauensmänner G. 38, L. 39.

Stempelfreiheit G. 145, L. 155.

Sterbegeld G. 15, L. 16, F. 2; Fälligkeitstermin G. 93, L. 99.

Sterbekassen, Fortbestand ihrer Unterstützungspflicht, Ersatzansprüche G. 25, L. 30, Gef. 20.

Steuerfuß als Maßstab der Umlegung der Beiträge L. 57 ff.; Berechnung der betreffenden Steuer L. 106; Uebergangsbestimmung L. 167.

Stimmrecht der Genossenschaftsmitglieder G. 37, 55, L. 65; der Mitglieder d. Genossenschaftsversammlung L. 38.

Strafbestimmungen G. 146 ff., L. 156 ff.

Strafen s. Gefängnisstrafen, Geldstrafen, Haftstrafen.

Straferlaß Gef. 4.

Straffestsetzungen des Genossenschaftsvorstandes, Beschwerde dagegen G. 149, L. 159.

Strafurteil, Voraussetzung für Wegfall oder Ablehnung eines Entschädigungsanspruchs G. 8, L. 7; Voraussetzung der Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten ꝛc. G. 135, 136, L. 146, 147, B. 45, 46, F. 10, Gef. 23; Rechtskraft maßgebend für den Beginn der Verjährung des Anspruchs auf Ersatz von Aufwendungen G. 138, L. 149, B. 48, Gef. 24.

Strafverbüßung Gef. 4.

Strafvollstreckung G. 153 ff., L. 163 ff.

Streitigkeiten über Entschädigungen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze A. 3; zwischen Krankenkassen und Unternehmern, Berufsgenossenschaften oder Verletzten G. 14; über den Anspruch auf Ueberweisung von Rentenbeträgen an Kassen, Gemeinden oder Armenverbände G. 26, L. 31, Gef. 21; zwischen Berufsgenossenschaft und Unternehmer über den Ersatz für Gewährung freier Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt G. 22; über die Vermögensauseinandersetzung zwischen Berufsgenossenschaften G. 53, L. 63; über die Entschädigungspflicht G. 73, L. 79; zwischen Berufsgenossenschaften und Bauherren oder Zwischenunternehmern über die Haftung für Beiträge G. 105, für Prämien B. 29; über die Wahl der Arbeitervertreter G. 114; über Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, Auslegung der Statuten und Gültigkeit der vollzogenen Wahlen G. 126, L. 132; zwischen land- und forst-

wirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und Krankenkassen bei Uebertragung der Fürsorge für den Verletzten über die 13. Woche hinaus L. 14; über den Anspruch des Verletzten bezw. der Berufsgenossenschaft auf Krankengeld L. 15; zwischen Bezugsberechtigten und Kommunalverband bei Gewährung der Rente in Naturalien L. 26; über Unterstützungsansprüche zwischen Verletzten und Gemeinden L. 29, B. 11; über Ersatzansprüche bei Gewährung der Kosten des Heilverfahrens durch Gemeinden L. 29, B. 11; über Befreiung von der Beitragspflicht L. 36; über Erstattungsansprüche bei Aufbringung der Mittel nach dem Maßstabe der Grundsteuer L. 58; über die Haftung für Prämien B. 29.

Strombauarbeiten B. 6, 18.

Stützapparate G. 9, L. 8, Gef. 3.

T.

Tagegelder G. 144, L. 154.

Tagelohn s. ortsüblicher Tagelohn.

Tantiemen als Lohn oder Gehalt G. 6, L. 5.

Tatsachen, welche die Wählbarkeit ausschließen G. 47, 114, L. 49, 122.

Techniker G. 2, B. 1.

Technische Aufsichtsbeamte s. Aufsichtsbeamte.

Teile, örtlich abgegrenzte der Berufsgenossenschaft, Ausscheiden und Zuteilung derselben G. 52, L. 62.

Teilrente G. 9, L. 8, Gef. 3; Feststellung G. 69, L. 75; Voraussetzung für die Zulässigkeit von Kapitalabfindungen G. 95, L. 101.

Teilung des Risikos G. 50, L. 59, 60; der Feststellung G. 71, L. 77.

Teilweise Erwerbsunfähigkeit, Teilrente G. 9, L. 8, Gef. 3.

Telegraphenverwaltungsbetrieb G. 1, 128.

Tiefbauberufsgenossenschaft B. 6, 12; Beitritt des Reichs oder eines Staates ꝛc. zu derselben B. 8; Umfang B. 12; Aufbringung der Mittel B. 13; Organisation B. 14, 15; Reservefonds B. 15; Mitgliedschaft B. 16, 17; Versicherungsanstalt B. 18 ff.; Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen B. 37 ff.; Unfallverhütung, Beaufsichtigung B. 40, 41.

Tod des Verletzten G. 8, L. 7, F. 7; des Berechtigten während des Verfahrens G. 76 (Note); des haftungspflichtigen Unternehmers ꝛc. G. 139, L. 150, F. 11, Gef. 25.

Tötung, Schadensersatz im Falle der T. G. 15, L. 16, F. 2, Gef. 4.
Träger der Versicherung, gewerbliche Berufsgenossenschaften G. 28; Reich bezw. Staat G. 128, L. 134, B. 6; land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaften L. 33; Tiefbauberufsgenossenschaft B. 6; Kommunalverbände, Korporationen oder Verbände von solchen B. 6.
Treidelei s. Schiffsziehen.
Triebwerke G. 2.
Trunksucht, Gewährung der Rente in Naturalien L. 26.

U.

Ueberführung des Verletzten in eine andere Heilanstalt G. 11, L. 14.
Uebergang von Ersatzansprüchen G. 83, 140, L. 89, 151, F. 6, Gef. 26; einzelner Betriebe oder Nebenbetriebe auf eine andere Berufsgenossenschaft G. 53, L. 63; von Rechtsansprüchen und Verbindlichkeiten G. 54, 127, L. 64, 133, 144, 145; schwebender Streitigkeiten auf die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung A. 3.
Uebergangsbestimmungen A. 2, 24, G. 143, L. 167.
Uebernahme der Krankenfürsorge durch die BG. G. 11 (Note).
Uebertragung der Fürsorge an Krankenkassen G. 11, L. 14; der Entschädigungsansprüche, inwieweit zulässig G. 96, L. 102, G. 17.
Ueberwachung der Betriebe durch die Berufsgenossenschaften G. 119 ff., L. 126 ff., B. 40; Kosten G. 124, L. 130; statutarische Bestimmungen G. 37, L. 38.
Ueberweisung der Betriebe an den Genossenschaftsvorstand siehe Betriebsüberweisung eines Betriebs an eine andere Berufsgenossenschaft G. 61; von Renten an Angehörige G. 8, L. 7, Gef. 2; während des Ruhens der Rente G. 94, L. 100, Gef. 15; von Rentenbeträgen an Kassen, Gemeinden oder Armenverbände G. 25, L. 30, Gef. 20; an Betriebsunternehmer und Kassen G. 27, L. 32; des für die Naturalleistungen nicht in Anspruch genommenen Rentenbetrags L. 26; der Auszahlung der Entschädigung G. 97, L. 103; des aus einer Gefangenenanstalt Entlassenen an den Bezirk einer Postverwaltung Gef. 18.
Umfang der Entschädigung G. 9 ff., L. 8 ff., B. 9, Gef. 3 ff.;

der Versicherung G. 1 ff., L. 1 ff., B. 1 ff.; der Unfallfürsorge für Beamte ꝛc. F. 1 ff., für Gefangene Gef. 1 ff.

Umkatastrierung G. 58.

Umlage-Pflicht und -Prinzip, Maßstab G. 29, L. 34; bei der Bau-UV. B. 32; U.- und Erhebungsverfahren G. 99, L. 105 ff.

Umlegung der Beiträge G. 29, L. 34; Maßstab G. 29, L. 51, 57, 141, B. 32, 34.

Unbehinderte Ausübung der Funktionen, Anspruch darauf G. 142, L. 153.

Uneinziehbare Beiträge, Deckung derselben G. 103, L. 113.

Unfälle in fremden Betrieben G. 28, L. 33, B. 7; infolge von Elementarereignissen S. 1; früher erlittene G. 15, L. 16, Gef. 3.

Unfall, Begriff G. 1, L. 1, B. 1, S. 1; Entscheidung der Frage, ob Betriebsunfall vorliegt, für die ordentlichen Gerichte bindend G. 135, 138, L. 136, 139, B. 48, Gef. 23, 24.

Unfallanzeige G. 63, L. 70, B. 37; bei Reiseunfällen G. 68; Strafbarkeit verspäteter U. G. 147, L. 157.

Unfallfürsorge für Gefangene Gef. 1 ff., Anh. Anl. 3 S. 579; für Beamte und Soldaten Anh. Anl. 2 S. 571.

Unfallgefahr, Maßstab für Bildung der Gefahrenklassen G. 49, L. 52; bei Mangel einer besonderen U. keine Versicherungspflicht G. 1; bei nicht erheblicher U. Befreiung von Beiträgen L. 36.

Unfalluntersuchung G. 64 ff., L. 71 ff., B. 37, Gef. 9; Teilnehmer und Beiziehung von Sachverständigen G. 65, L. 72; Protokollierung G. 66, L. 73; Einsicht in die Untersuchungsverhandlungen G. 66, L. 73; besondere Bestimmung für Reichs- und Staatsverwaltungsbetriebe G. 67, L. 74; bei Reiseunfällen G. 68.

Unfalluntersuchungsverhandlungen, Einsendung an die Ausführungsbehörde Gef. 9; Teilnahme G. 64; L. 72.

Unfallverhütung, Aufbringung der Mittel durch Beiträge G. 31, L. 34.

Unfallverhütungsvorschriften, statutarische Vorschriften G. 37, L. 38; Erlassung, Inhalt, Strafbestimmungen G. 112, L. 120; Vorlage an das Reichsversicherungsamt G. 113, L. 121; Zuziehung von Vertretern der Versicherten bei der Beratung und Beschlußfassung G. 113, L. 121; von Vertretern der Arbeitgeber

L.122; Genehmigung durch das Reichsversicherungsamt G. 115, L. 123; Anordnungen der Landesbehörden G. 117, L. 125; auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs bezügliche G. 118; in Reichs- und Staatsbetrieben G. 132, L. 138; Sorge für die Durchführung G. 119, L. 126.

Unfallversicherungsanstalten s. Versicherungsanstalten.

Unfallverzeichnis G. 49, L. 52.

Unterbrechung der Verjährung G. 138, L. 149, B.48.

Unterbringung in einer Heilanstalt G. 11, L. 14.

Untere Verwaltungsbehörde, Berufung von Schiedsgerichtsbeisitzern durch dieselbe A. 6; setzt die Durchschnittswerte für Naturalbezüge fest G. 6, L. 5, 26; ergänzt die Zustimmung des Verletzten zur Ueberführung des Verletzten in andere Heilanstalten G. 11, L. 14; Anmeldung der Betriebe bei derselben G. 35, 56; Strafbefugnis gegenüber den die Auskunft über ihren Betrieb verweigernden Unternehmern G. 35, 56; Führung des Betriebsverzeichnisses G.35; Ueberweisung der Betriebe an den Genossenschaftsvorstand G. 57; vermittelt die Zustellung der Mitgliedscheine und des die Aufnahme ins Genossenschaftskataster ablehnenden Bescheides G. 58; Beschwerde wegen erfolgter oder nicht erfolgter Aufnahme in das Genossenschaftskataster bei derselben einzulegen G. 59; Recht auf Entscheidung über die Zugehörigkeit eines Betriebs zu einer Genossenschaft anzutragen G. 59, L. 67; Protokollierung der Aeußerung der Entschädigungsberechtigten auf die Mitteilung über die Entschädigungsfeststellung G. 70, L. 76; Mitteilung der Feststellung und Veränderung der Entschädigung an dieselben G. 87, L. 93, Gef. 12; Anmeldung der nicht von Amts wegen festgestellten Entschädigungsansprüche bei derselben G. 72,92, L.78,98, F.8; muß vor Festsetzung einer Kapitalabfindung gehört werden G. 95, L. 101; kann die Uebertragung von Entschädigungsansprüchen genehmigen G. 96, L. 102; Anordnung der Haftung des Bauherrn, wenn Bauunternehmer mit Beiträgen im Rückstande sind G. 104; Aufhebung derselben G. 105; Strafbefugnis gegenüber

Betriebsunternehmern G. 119, L. 126; Beeidigung der zur Betriebsüberwachung bestimmten Personen G. 121, L. 128; Bezeichnung durch die Zentralbehörden G. 152, L. 162; gutachtliche Aeußerung bei Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter L. 10; entscheidet Streitigkeiten über Erstattungsansprüche bei Umlegung der Beiträge nach dem Maßstab der Grundsteuer L. 58; die Beschwerde gegen die Prämienberechnung B. 28.

Unternehmer, Begriff G. 28, L. 33, B. 5; Recht der Selbstversicherung G. 5, L. 4, B. 4, S. 5; Erstreckung der Versicherungspflicht auf sie G. 5, L. 4, B. 4; U. versicherungspflichtiger Baubetriebe, Verpflichtungen G. 104; U., die nicht Mitglieder der Berufsgenossenschaft sind B. 37, 40; die Gefangene beschäftigen, Heranziehung zur Gefangenen-Unfallfürsorge bezw. zum Ersatz der Ausgaben Gef. 7; s. a. Betriebsunternehmer.

Unternehmerverzeichnis L. 53.

Unterstützung, besondere, in einer Heilanstalt untergebrachter Verletzter oder deren Angehöriger G. 22, L. 23.

Unterstützungsansprüche der Verletzten gegen Gemeinden L. 27, B. 10; Streitigkeiten L. 29, B. 11.

Unterstützungskassen, Fortbestand ihrer Unterstützungspflicht, Ersatzansprüche G. 25, L. 30, Gef. 20; Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen gegen Betriebsunternehmer, Betriebsbeamte ꝛc. aus der Haftpflicht G. 136, L. 147, Gef. 24.

Untersuchung der Unfälle s. Unfalluntersuchung.

Untreue, Strafbarkeit der Vorstandsmitglieder und Vertrauensmänner wegen U. G. 45, L. 47.

Unzulässigkeit des Rekurses G. 80, L. 87.

Urkunden, Gebühren- und Stempelfreiheit G. 145, L. 155.

Ursächlicher Zusammenhang zwischen Beschäftigung und Unfall G. 1, 3 (Note).

Urteil des Schiedsgerichts G. 80, Anh. Anl. 7 S. 632; des RVA. Anh. Anl. 6 S. 615.

V.

Veränderung der für die Entschädigungsfeststellungmaßgebenden Verhältnisse G. 88 ff., L. 94 ff., Gef. 13 ff.;

s. auch Betriebsveränderungen.
Veranlagung der Betriebe zu den einzelnen Gefahrenklassen G. 49, L. 54.
Veranstaltungen der Berufsgenossenschaft, die der versicherungspflichtigen Bevölkerung zugute kommen G. 110, L. 118.
Verbände öffentlich-rechtlicher Korporationen für die Versicherung ihrer Bauarbeiten B. 6.
Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft, Haftung für dieselben G. 28, L. 33.
Verbot der Uebernahme anderer als der gesetzlichen Versicherungen durch die Versicherungsanstalten B. 19; vertragsmäßiger Beschränkungen G. 141, L. 152.
Verbotene Verrichtungen, Versicherungspflicht G. 1 (Note).
Verbrechen als Unfallursache kann den Versicherungsanspruch ausschließen G. 8, L. 7.
Vereinbarung, mehrerer Bundesstaaten über gemeinsame Tragung der Lasten der Gefangenen-Unfallfürsorge Gef. 7; über gemeinsame Tragung des Risikos G. 51, L. 61; B. über Gebühren der Rechtsanwälte A. 20.
Vereinigung mehrerer Gemeinden zur gemeinschaftlichen Uebernahme der aus der Unfallversicherung bei der Versicherungsanstalt erwachsenden Last B. 32; mehrerer Berufsgenossenschaften, deren Voraussetzungen, Entscheidung von Streitigkeiten G. 52, L. 62; Genehmigung durch den Bundesrat G. 52, L. 62; durch die Landeszentralbehörde L. 143.
Verfahren des RVA. Anh. Anl. 6 S. 601 ff.; der Schiedsgerichte Anh. Anl. 7 S. 618 ff.
Vergehen, vorsätzliches, als Unfallursache kann den Entschädigungsanspruch ausschließen G. 8, L. 7.
Vergleiche beschränkt zulässig G. 141 (Note).
Vergütung, Anspruch der nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts auf V. A. 19; der nichtständigen Mitglieder des Landes-Versicherungsamts A. 22; für Gemeindebehörden für die Einhebung der Beiträge L. 110; der Prämien B. 27.
Vergütungssätze, an die Vertreter der Versicherten zu gewährende G. 37, L. 38; für die Gemeinden bei der Bau-UV. B. 27. S. auch Ersatzansprüche.
Verhältnis der Unfallversiche-

rung zu den eingeschriebenen Hilfskassen, zu Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, Gemeinden und Armenverbänden G. 25 ff., L. 30 ff., V. 9, Gef. 20.

Verhandlungen, schiedsgerichtliche und außergerichtliche, gebühren- und stempelfrei G. 145, L. 155.

Verjährung des Anspruchs auf Erstattung zu Unrecht oder in zu hohem Betrage erhobener Beiträge G. 102, L. 111; zu Unrecht bezahlter Prämien V. 28; des Anspruchs auf rückständige Beiträge G. 103, L. 113; der von Bauherren oder Zwischenunternehmern zu leistenden Beiträge G. 105; des Anspruchs auf Ersatz von Aufwendungen gegen Betriebsunternehmer und Betriebsbeamte G. 138, L. 149, V. 48, Gef. 24.

Verletzte, Anspruch auf Entschädigung G. 8, L. 7, V. 9, Gef. 1 ff.; Zustimmung zur Ueberführung in andere Heilanstalten erforderlich G. 11, L. 14; inwieweit deren Zustimmung zur Unterbringung in einer Heilanstalt der Berufsgenossenschaft erforderlich G. 22, L. 23; Gewährung einer besonderen Unterstützung G. 22, L. 23; Folgen der Nichtbeachtung der Maßnahmen und Anordnungen der Berufsgenossenschaft G. 23, L. 24, Gef. 5; Rechte im Verfahren bei Feststellung der Entschädigung G. 70, L. 76, Gef. 11; Rechtsmittel des Rekurses G. 80, L. 86; Antrag auf Wiederaufnahme eines Heilverfahrens G. 88, L. 94; Belehrung vor einer Kapitalabfindung G. 95, L. 101; Anspruch auf Schadensersatz gegen Betriebsunternehmer und Betriebsbeamte G. 135, L. 146, V. 45, F. 10, Gef. 23; Vorbehalt der auf gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ansprüche auf Schadensersatz während der Wartezeit L. 146, V. 45; Mitteilung ärztlicher Zeugnisse und von Urkunden durch das Schiedsgericht an sie A. 9; Anspruch auf Reiseentschädigung A. 9.

Verletzung, Schadensersatz im Falle der V. G. 9 ff., L. 8 ff., F. 1 ff., Gef. 2 ff.; V. der Amtspflicht als Grund zur Amtsenthebung G. 47, L. 49.

Vermögen s. Genossenschaftsvermögen.

Vermögensauseinandersetzung bei Aenderung des Bestandes von Berufsgenossenschaften G. 53, L. 63.

Vermögensverwaltung G. 107 ff., L. 115 ff.

Vermögensvorteil, Absicht der Verschaffung als straferhöhender Umstand G. 151, L. 161.

Vernichtungsverfahren G. 83, L. 89.

Veröffentlichung von Unfallverhütungsvorschriften durch die höhere Verwaltungsbehörde B. 40; des Namens und des Sitzes der Genossenschaft G. 40, L. 41.

Verpfändung von Entschädigungsansprüchen G. 96, L. 102, Gef. 17.

Verpflichtungen einer aufgelösten Genossenschaft gehen auf das Reich über G. 54, L. 64; auf den Bundesstaat G. 127, L. 133, 144, 145.

Versagung des Schadensersatzes G. 23, L. 24; der Genehmigung des Statuts G. 39, L. 40; des Nebenstatuts B. 22; der Entschädigung Gef. 2, 4, 5.

Versicherung, Umfang G. 1 ff., L. 1 ff., B. 1 ff., S. 1 ff.; Gegenstand G. 8, L. 7; gegen Haftpflicht A. 23; Dauer S. 4.

Versicherungsanstalten für Invalidenversicherung, Ausschüsse derselben wählen die Arbeitervertreter G. 114; Uebertragung von Entschädigungsansprüchen an dieselben G. 96, L. 102; B. der Tiefbauberufsgenossenschaft und der Baugewerkberufsgenossenschaften B. 6, 18 ff.; Uebernahme der Fürsorge für den Verletzten während der Wartezeit B. 10; Bildung und Umfang B. 18; gesonderte Vermögensverwaltung, Ansammlung eines besonderen Reservefonds, Vorschuß der Betriebsmittel durch die Berufsgenossenschaft, Verbot der Uebernahme anderer als der gesetzlichen Versicherungen, Verwaltungskosten B. 19; Nebenstatut B. 20, 22; Verwaltung durch besondere Organe B. 21; Art der Versicherung B. 23.

Versicherungsberufe G. 1 (Note).

Versicherungsbeschäftigung G. 1 (Note).

Versicherungsbetriebe G. 1, L. 1, B. 1, S. 1.

Versicherungspflicht G. 1, L. 1, B. 1, S. 1; Ausschluß bei Fehlen einer besonderen Unfallgefahr G. 1; Erstreckung durch Statut G. 5, L. 4, B. 4, S. 5; durch Ausführungsvorschriften G. 130, L. 136; Wirkung der Entscheidung des Reichsversicherungsamts über die V. G. 127, L. 133.

Versicherungsrecht G. 5 (Note).

Versicherungszwang G. 1, L. 1, V. 1, S. 1, statutarischer G. 5, L. 4, V. 4, S. 5.
Verspätete Einlegung des Rekurses G. 81, L. 87.
Verteilung der Entschädigungsverpflichtung unter mehrere Berufsgenossenschaften G. 85, L. 91.
Vertrag, ausgeschlossen als Grundlage der Versicherung G. 1, 141.
Vertrauensärzte der Schiedsgerichte A. 8.
Vertrauensmänner, Wahl derselben, Stellvertreter, Umfang der Befugnisse, Abgrenzung ihrer Bezirke G. 38, L. 39; verpflichtende Kraft ihrer Geschäfte G. 42, L. 44; Wählbarkeit, Wahlablehnungsgründe G. 43, L. 45; ehrenamtliche Funktion, Anspruch auf Ersatz von Barauslagen und Reisekosten, Entschädigung für Zeitaufwand G. 44, L. 46; Haftung wie Vormünder, Strafbarkeit wegen Untreue G. 45, L. 47; Mitteilung von der Einleitung der Unfalluntersuchung an dieselben G. 65, L. 72; Feststellung der Entschädigungen G. 69, L. 75; Pflicht zur Vorlage der Bücher, Korrespondenzen ꝛc. an das Reichsversicherungsamt G. 125, L. 131; als Schiedsgerichtsbeisitzer nicht wählbar A. 5.
Vertreter, Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung aus V. G. 38, L. 39; V. der Berufsgenossenschaft zur Revision von Heilanstalten G. 125, L. 131; Teilnahme an der Unfalluntersuchung G. 65, L. 72; des Unternehmers, Haftpflicht Gef. 23; V. der versicherten Arbeiter zur Beratung und Beschlußfassung der Unfallverhütungsvorschriften G. 113 ff., L. 121 ff.; Wahl derselben Anh. Anlage 8 S. 637 ff.; Zuziehung zu Revisionen von Heilanstalten G. 125, L. 131; gutachtliche Aeußerung bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften in Reichs- und Staatsbetrieben G. 132, L. 138; Recht auf ungehinderte Ausübung ihrer Funktionen G. 142, L. 153; Schiedsgerichtsbeisitzer A. 5; bei den neu errichteten Berufsgenossenschaften A. 2; Uebergangsbestimmung A. 24; V. der Arbeitgeber, Zuziehung zur Beratung von Unfallverhütungsvorschriften L. 122; Schiedsgerichtsbeisitzer A. 5; V. der Arbeiter und der Arbeitgeber als nichtständige Mitglieder des Reichsversiche-

rungsamts A. 11; des Landesversicherungsamts A. 22; Wählbarkeit A. 12; Wahl von Stellvertretern A. 13; Wahlverfahren A. 14; Amtsdauer A. 14; Zuziehung zu den Entscheidungen und Verhandlungen A. 16, 18; Anspruch auf Vergütung und Ersatz der Reisekosten A. 19; gesetzliche V. der Betriebsunternehmer, Strafbarkeit G. 148, L. 158; Schiedsgerichtsbeisitzer A. 5.

Vertretung der Genossenschaft nach außen G. 42, L. 44.

Verwaltung der Berufsgenossenschaft G. 36; wird durch den Vorstand geführt G. 41, L. 42; durch Organe der Selbstverwaltung L. 42; durch staatliche Behörden L. 141; landesgesetzlicher anderweiter Regelung vorbehalten L. 141.

Verwaltungsbehörde s. höhere, untere Verwaltungsbehörde.

Verwaltungsbezirke, Umlegung der Beiträge auf V. statt auf Gemeinden oder weitere Kommunalverbände B. 32.

Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften, Deckung durch Beiträge G. 29, 31, L. 34; Kosten der Ueberwachung und Kontrolle der Betriebe G. 124, L. 130; Kosten der Rechtshilfe G. 144, L. 154; V. der Versicherungsanstalten B. 19, 33; Deckung durch Prämien B. 26; durch Beiträge B. 32.

Verwaltungsstreitverfahren bei Streitigkeiten über Ersatzansprüche G. 14, L. 14; über den Anspruch auf Ueberweisung von Rentenbeträgen G. 26, L. 31, Gef. 21; bei Streitigkeiten über den Anspruch des Verletzten bezw. der Berufsgenossenschaft auf Krankengeld L. 15; bei Streitigkeiten über Ersatzansprüche bei Gewährung der Kosten des Heilverfahrens durch Gemeinden L. 29, B. 11; Ausschließung von Mitgliedern von Selbstverwaltungsbehörden L. 43.

Verwandte der aufsteigenden Linie, Anspruch auf Rente G. 18, 20, L. 19, 21, F. 2.

Verwendung des Genossenschaftsvermögens G. 31, L. 34.

Verzicht auf die Rente G. 24, 141, L. 25, 150; auf die Rückforderung ohne Grund gezahlter Rentenbeträge G. 93, L. 99.

Völlige Erwerbsunfähigkeit, Vollrente G. 8, L. 7, Gef. 3.

Volljährigkeit, Erfordernis der Wählbarkeit A. 12, G. 114.

Vollmacht der Genossenschaftsorgane G. 42, L. 44.

Vollmachten, privatschriftliche, zur Vertretung von Berufsgenossen, gebühren- und stempelfrei G. 145, L. 155.
Vollmachtprüfung der Genossenschaftsmitglieder G. 37, L. 38.
Vollrente G. 9, L. 8, V. 9, Gef. 3.
Vollstreckung rechtskräftiger Bescheide und Erkenntnisse G. 144, L. 154.
Vorläufige Entschädigung, Bewilligung durch d. Schiedsgericht, Anrechnung auf die endgültig angewiesene Rente G. 78, L. 84; Erstattung bei Teilung der Entschädigungspflicht unter mehrere Berufsgenossenschaften G. 85, L. 91.
Vorläufige Fürsorge für den Entschädigungsberechtigten G. 73, 78, L. 79, 84.
Vorläufige Vollstreckbarkeit von Entscheidungen L. 29, 55, V. 11.
Vorläufige Zahlung von Beiträgen G. 102, L. 111; von Renten G. 81, L. 87.
Vorsatz bei Herbeiführung eines Unfalls, Voraussetzung für die Haftung der Betriebsbeamten G. 135, 136, L. 146, 147, V. 45, 46, Gef. 23, 24; als Ursache für den Wegfall des Entschädigungsanspruchs G. 8, L. 7, Gef. 2.
Vorschüsse auf die Beiträge, Beitreibung G. 103, L. 113; Bemessung, Einzahlung derselben an den Vorstand G. 32, L. 35; auf Entschädigungsansprüche, Zulässigkeit der Uebertragung der Ansprüche zu deren Deckung G. 96, L. 102.
Vorsitzender des Schiedsgerichts, Entscheidung über die Zuziehung von Beisitzern zur Verhandlung, die der beteiligten Berufsgenossenschaft angehören A. 7; Antrag auf Gestattung der Augenscheinseinnahme A. 9; Mitteilung ärztlicher Zeugnisse an die Berufsgenossenschaft und den Verletzten A. 9; Verteilung der Kosten des Schiedsgerichts A. 10; V. des Vorstandes der Berufsgenossenschaft, Festsetzung der den Arbeitervertretern zu gewährenden Vergütungssätze G. 114, L. 122.
Vorstände von Krankenkassen, Zustimmung zur Unterbringung ihrer Kassenmitglieder in anderen Heilanstalten G. 11, L. 14; der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe, Erstattung der Unfallanzeige durch dieselben G. 63, L. 70.
Vorstand der Ausführungsbe-

hörde, Recht des Vorschlags zu Schiedsgerichtsbeisitzern geeigneter Personen A. 5; der Berufsgenossenschaft s. Genossenschaftsvorstand; der Betriebs- (Fabrik-) oder Baukrankenkasse, Festsetzung von Geldstrafen bei Verfehlung gegen Unfallverhütungsvorschriften G. 116, L. 124.

Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, Haftung für schuldhaft herbeigeführte Unfälle G. 136, L. 147, V. 46; Strafbarkeit G. 148, L. 158; V. der Berufsgenossenschaft als Schiedsgerichtsbesitzer nicht wählbar A. 5; aber als nichtständige Mitglieder des Reichsversicherungsamts A. 12; Vertretung der Berufsgenossenschaft G. 42, L. 44; Wählbarkeit G. 43, L. 45; ehrenamtliche Funktion G. 44, L. 46; Haftung, Strafbarkeit wegen Untreue G. 45, L. 47; Pflicht zur Verschwiegenheit G. 121, L. 128; Strafbarkeit G. 150, 151, L. 160, 161; Bücher- und Aktenvorlage an das Reichsversicherungsamt G. 125, L. 131.

Vorstellungspflicht im Ausland weilender deutscher Rentenempfänger G. 94, L. 100, Gef. 15, Anhang Anl. 9 S. 642.

Vorübergehende Ausübung eines versicherungspflichtigen Betriebes im Inlande G. 33.

W.

Wäger G. 1.

Wählbarkeit zum nichtständigen Mitglied des Reichsversicherungsamts A. 12; des Landesversicherungsamts A. 22, 12; zu Mitgliedern des Vorstandes, zu Vertrauensmännern G. 43, L. 45; zu Vertretern der Arbeiter G. 114.

Wahl eines provisorischen Vorstandes A. 2; sachverständiger Aerzte durch das Schiedsgericht A. 8; der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts A. 11, 14; des Landesversicherungsamts A. 22, 11, 14; der Schiedsgerichtsbeisitzer A. 5; der Vertreter, aus denen sich die Genossenschaftsversammlung zusammensetzt G. 38; der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter, der Sektionsvorstände G. 38, L. 39; der Vorstandsmitglieder G. 41, L. 42; der Vertreter der Arbeiter G. 114, Anh. Anl. 8 S. 637 ff.; Streitigkeiten G. 126, L. 132.

Wahlablehnungsgründe G. 43, L. 45.
Wahlberechtigung bei der Wahl der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts A. 11; des Landesversicherungsamts A. 22, 11.
Wahlperiode, erste, für die Vertreter der Arbeiter bei den neu errichteten Berufsgenossenschaften A. 2; für die Vertreter der Versicherten und nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts A. 14, 24; für die Vertreter der Versicherten zur Begutachtung von Unfallverhütungsvorschriften G. 114, L. 122.
Wahlrecht der Ver.Gen. in bezug auf die Art der Leistung G. 22, L. 23.
Wartezeit G. 9, L. 8, Gef. 3; Abkürzung derselben G. 13, L. 15.
Wasser G. 4.
Wasserläufe, Herstellung und Unterhaltung L. 1.
Watten, Fahrten auf solchen S. 3.
Wechsel in der Person der Betriebsunternehmer, Folgen G. 37, L. 38; Anzeige an den Genossenschaftsvorstand G. 60, L. 68; Strafbestimmung G. 147, L. 157.
Wege, Herstellung und Unterhaltung L. 1.
Wegebauarbeiten B. 6, 18.
Wegfall des Entschädigungsanspruchs G. 8, L. 7, B. 9, Gef. 2; der Entschädigung der Hinterbliebenen Gef. 4; der Bedürftigkeit G. 17, 18, 19, L. 18, 19, 20.
Weitere Einrichtungen der Berufsgenossenschaften A. 23.
Werften G. 1, L. 1.
Werkmeister G. 2, B. 1.
Wertpapiere, Aufbewahrung G. 107, L. 115; mündelsichere W. zur Anlage der Bestände der Berufsgenossenschaften G. 108, L. 116.
Wesentliche Veränderung s. Veränderung.
Widersetzlichkeit in bezug auf ärztliche Behandlung ꝛc. G. 23, L. 24, Gef. 5.
Widerspruch gegen eine Betriebsüberweisung G. 61; gegen Feststellung der Beiträge G. 102, L. 111, B. 38.
Wiederaufleben des Rentenbezugsrechts G. 94, L. 100, Gef. 15.
Wiederaufnahme des Verfahrens G. 84, L. 90; eines Heilverfahrens G. 88, L. 94.
Wiederergänzung des Reservefonds G. 34, 95, L. 37, 101, B. 15.
Wiederverheiratung, Abfindung der Witwe des Verletzten G. 16, L. 17, Gef. 4.

Wiederwahl, Ablehnung derselben G. 43, L. 45.
Wind G. 2.
Witwe, Rente G. 16, L. 17, Gef. 4; Anspruch auf Abfindung bei Wiederverheiratung G. 16, L. 17, Gef. 4.
Witwer, Rente G. 17, L. 18, B. 9.
Wohnsitz im Deutschen Reich, Aufgabe desselben durch einen Ausländer G. 95, L. 101; Postanstalt des W. zahlt die Entschädigung aus G. 97, L. 103, Gef. 18; Zahlungsüberweisung bei Verlegung G. 97, L. 103, Gef. 18; der technischen Aufsichtsbeamten und Rechnungsbeamten G. 122, L. 129.
Württemberg, LVA. A. 21, Ausf.G. L. 141.

Z.

Zahlungsanweisung G. 97, L. 103, Gef. 18.
Zahlungsaufforderung an die Genossenschaftsmitglieder G. 101.
Zahlungsüberweisung G. 97, L. 103.
Zahlungsunfähigkeit des Bauunternehmers G. 104, B. 29.
Zeitverlust, Entschädigung G. 44, L. 46.
Zentralpostbehörden, Liquidation der für die Berufsgenossenschaften ꝛc. gezahlten Beträge G. 98, L. 104, Gef. 19; beantragen das Zwangsbeitreibungsverfahren gegen Genossenschaften ꝛc. G. 106, L. 114.
Zeugen, Gebühren G. 144, L. 154, Anh. Anl. 6 S. 614, Anl. 7 S. 630.
Ziegler L. 1.
Ziergärten L. 1.
Zimmerarbeiten G. 1.
Zubilligung einer vorläufigen Entschädigung G. 71, L. 77.
Zugehörigkeit zu einer Berufsgenossenschaft, Entscheidung darüber G. 59, L. 67.
Zulässigkeit des Rekurses gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts G. 80, L. 86; der Beschwerde gegen die Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes über den Widerspruch gegen die Beitragsfeststellung G. 102; gegen die Berechnung der Beiträge zu den Versicherungsanstalten B. 38; des Einspruchs gegen die Prämienberechnung B. 28.
Zurückverweisung einer Sache im Rekursverfahren G. 81, L. 87.
Zurückweisung des Rekurses G. 81, L. 87.
Zuschläge zum Reservefonds G. 34, L. 37; zu den Beiträgen für eine folgende Gefahrentarifperiode G. 49,

L. 52; zu den Beiträgen als Folge der Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften G. 112, L. 120; zu den Prämien B. 26, 40; zu direkten Staats- oder Kommunalsteuern zur Aufbringung der Beiträge L. 57, 167.

Zuschreibung eines Betriebes im Genossenschaftskataster G. 61.

Zuständige Landesbehörden G. 152, L. 162, B. 45, Gef. 11.

Zuständigkeitsbestimmungen G. 152, L. 162, Gef. 11.

Zuständigkeitsprozeß G. 82, L. 88.

Zustellung durch öffentlichen Aushang s. Ersatzzustellung.

Zustellungen G. 155, L. 166, B. 45, Gef. 11.

Zustellungsbevollmächtigter, Aufforderung zur Bestellung G. 155, L. 166.

Zustimmung des Verletzten zur Ueberführung in andere Heilanstalten G. 11, L. 14; zur Unterbringung in einer Heilanstalt G. 22, L. 23.

Zuteilung örtlich abgegrenzter Teile einer Berufsgenossenschaft an eine andere G. 52, L. 62; der Betriebe aufgelöster Berufsgenossenschaften an andere G. 54, L. 64.

Zutritt zu den Betriebsstätten G. 119, L. 126, B. 40.

Zuweisung eines Betriebes an eine Genossenschaft G. 59.

Zwangsarbeiter, Ausschluß von der Versicherung G. 1 (Note).

Zwangsanstalten, Gleichstellung der dort untergebrachten Personen mit Gefangenen Gef. 1.

Zwangsbeitreibungsverfahren gegen Genossenschaften und Genossenschaftsmitglieder G. 103, 106, L. 113, 114.

Zwangsweise zur Forst- oder Gemeindearbeit angehaltene Personen, den Gefangenen gleichgestellt, Gef. 1.

Zwischenunternehmer, Haftung für Prämien und sonstige Leistungen B. 29; Haftung für rückständige Beiträge G. 104.

Berichtigungen.

S. 30 im vorletzten Absatz der Noten zu § 17 Zeile 2 v. u. lies: **11** statt **9**.

S. 236 Zeile 5 v. o. lies: „Vernichtungsverfahren" statt „Berichtigungsverfahren".

C. H. Beck'sche Verlags-Buchhandlung (Oskar Beck) in München.

Verzeichnis von Ausgaben

Deutscher Reichsgesetze

Handausgaben, Textausgaben, Gesetzsammlungen, Kommentare, Juristische Lehr- und Handbücher, Monographien

In 7. Auflage ist erschienen:

Bürgerliches Gesetzbuch

nebst dem Einführungsgesetze.

Handausgabe mit Erläuterungen

in Verbindung mit

Eugen Ebert, Oberlandesgerichtsrat zu Breslau, und **Heinrich von Schneider,** Min.-Rat im k. b. Justizministerium

herausgegeben von

Dr. **Otto Fischer,** ord. Prof. der Rechte zu Breslau, und Dr. **Wilhelm von Henle,** Min.-Rat im k. b. Justizministerium.

Siebente, umgearbeitete und ergänzte Auflage.
(51.—62. Tausend.)

1906. 96 Bog. 8°. Gebunden 7 *M.*

Handausgaben im Anschluss an Fischer-Henle, B.G.B.:

Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. *Handausgabe mit Erläuterungen* in Verbindung mit OLGR. **Ebert** und Minist.-Rat **v. Schneider**, herausgegeben von Prof. Dr. **O. Fischer** (Breslau) u. Minist.-Rat Dr. **v. Henle** (München) **7. Aufl.** (1906.) Geb. 7 ℳ

Zivilprozessordnung nebst Einführungsgesetz. *Handausgabe mit Erläuterungen* von **Hugo Freudenthal**, OLGR. **3.** neubearbeitete Auflage in Vorbereitung.

Konkursordnung nebst Anfechtungsgesetz. *Handausgabe mit Erläuterungen* von Dr. **J. Harburger**, Justizrat und Rechtsanwalt. Zweite neu bearbeitete Aufl. VIII, 262 S. 1907. Leinwandband 2 ℳ 50 ₰.

Handelsgesetzbuch nebst Einführungsgesetz (ohne Seerecht). *Handausgabe mit Erläuterungen* von Dr. **Carl Gareis**, Geh. Justizrat und o. ö. Professor der Rechte in München. **3.** Auflage. 1905. XLIII, 480 S. 8°. Leinwandband 4 ℳ

Strafgesetzbuch. *Handausgabe mit Erläuterungen* aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts, sowie aus Gesetzgebung und Rechtspflege der größeren Bundesstaaten von **Wilhelm Henle**, Ministerialrat im k. b. Justizministerium, und Dr. **Franz Schierlinger**, k. b. Oberlandesgerichtsrat. Zweite, neubearbeitete Auflage. 1903. XVI, 444 S. Mit **Supplement** enthaltend die Gesetzgebung und Rechtsprechung von Ende 1902 bis Mitte 1907. 8°. Leinwandband 4 ℳ

Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 nebst dem Einführungsgesetze. *Handausgabe mit Einleitung und Erläuterungen* von Dr. **Gottlob Weigel**, Stabsauditeur bei der k. b. 6. Infanterie-Brigade. 1900. XXII, 285 S. 8°. Eleg. geb. 3 ℳ 50 ₰.

Die Zuständigkeitsgrenzen zwischen Militär- und Zivilgerichtsbarkeit im Deutschen Reiche. Von Dr. **G. Weigel**, Militäranwalt am Reichsmilitärgericht. 1902. X, 360 S. 8°. Geb. 6 ℳ 50 ₰.

Preussisches Ausführungsgesetz zum B.GB. *Handausgabe mit Anmerkungen*, Anhang u. Reg. von Dr. **Reimer**, Rechtsanwalt b. Kammergericht, und **Boehlau**, Rechtsanwalt beim Landgericht II in Berlin. 1900. X, 284 S. 8°. Lwbd. 2 ℳ 80 ₰.

Die Bayerischen Ausführungsgesetze zum B.GB. (I. Ausführungsgesetz zum B.GB. — II. Gesetz, Uebergangsbestimmungen betr.). *Handausgabe mit Anmerkungen* von Staatsrat Dr. **W. v. Henle** und OLGPräsident **H. v. Schneider.** **2.** neubearbeitete Auflage erscheint Sommer 1908.

Soeben ist in **10.** neubearbeiteter Auflage erschienen:

Professor Dr. Lothar Seuffert:

Kommentar zur Civilprozeßordnung.

Vollständig in 2 Bänden.

Zehnte neu bearbeitete Auflage.

Erster Band (§§ 1—510).

47 Bog. gr. 8°. Gebunden *M.* 19.—.

(Band II ist im Druck.)

Soeben ist in 5. neubearbeiteter Auflage erschienen:

Kommentar zur Gewerbeordnung.

Unter Mitwirkung von Dr. Gustav Rohmer herausgegeben

von **Robert von Landmann.**

Fünfte neu bearbeitete Auflage.

Zwei Bände. Zus. 114 Bogen gr. 8°. In 2 soliden Leinenbänden *M.* 32.—.

Band I: IX, 798 Seiten. Einleitung §§ 1—104n.

Band II: XII, 1004 Seiten. §§ 105—155. Ausführungsvorschriften — Baugewerbenovelle — Kinderschutzgesetz — Nachträge und Sachregister.

Textausgaben mit alphabetischem Register (ohne Erläuterungen) in Taschenformat, rot gebunden.

Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. Aug. 1896 nebst dem Einführungsgesetze. 8.—11. Abdruck. XIII, 700 Seiten. kl. 8°. Roter Lwbd. **2 ℳ 50 ₰**

Civilprozeßordnung u. **Gerichtsverfassungsgesetz** i. d. Fass. v. 20. Mai 1898. Mit dem Gerichtskostengesetz, der Geb.-O. für Zeugen u. Sachverst. und der Geb.-O. für Gerichtsvollzieher. 4. u. 5. Aufl. mit der Nov. v. 5. Juni 1905. X, 471 S. kl. 8°. Roter Lwbd. **2 ℳ**

Freiwillige Gerichtsbarkeit s. Nebengesetze zum Bürg. Ges.Buch.

Gewerbeordnung in ihrer neuesten Fassung v. 14. Okt. 1905 u. 7. Januar 1907 nebst Kinderschutzgesetz u. Gewerbegerichtsgesetz. 6. Aufl. VIII, 211 S. kl. 8°. Leinwbd. **1 ℳ 20 ₰**

Grundbuchordnung s. Nebengesetze zum Bürg. Ges.Buch.

Handelsgesetzbuch (mit Seerecht) nebst Einführungsgesetz. 1.—5. Auflage. VIII, 339 Seiten. kl. 8°. Roter Lwbd. **1 ℳ 80 ₰**

Handwerkernovelle vom 26. Juli 1897. Sonderausgabe. Kart. **80 ₰**

Konkursordnung nebst Anfechtungsgesetz in der Fassung vom 20. Mai 1898. 3. Auflage. XII, 87 S. kl. 8°. In rotem Leinwandbande **1 ℳ**

Krankenversicherungsgesetz nebst dem Hilfskassengesetze und **Invalidenversicherungsgesetz.** 1903. XVI, 228 S. kl. 8°. Rot. Lwbd. **1 ℳ 50 ₰**

Militärstrafgerichtsordnung und **Militärstrafgesetzbuch. 1 ℳ 50 ₰**

Nebengesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche. I. Grundbuchordnung. — II. Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. — III. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 2. Aufl. 1904. VI, 150 Seiten. kl. 8°. Roter Lwbd. **1 ℳ**

Reichssteuergesetze vom 3. Juni 1906. I. Gesetz, betr. d. Ordnung d. Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld. — II. Brausteuergesetz. — III. Zigarettensteuergesetz. — IV. Reichsstempelgesetz. — V. Erbschaftssteuergesetz. IV, 172 S. kl. 8°. Roter Lwbd. **1 ℳ 80 ₰**

Reichstagswahlgesetz und **Wahlreglement** in der Fassung der Bekanntmachung v. 28. April 1903. 2. Abdruck 1907. IV, 90 S. kl. 8°. Rot kart. **60 ₰**

Strafgesetzbuch. Mit kurzen Verweisungen von Staudinger-Schmitt. 9. Aufl. (1907.) **1 ℳ**

Strafprozeßordnung u. **Gerichtsverfassungsgesetz.** Mit kurzen Verweisungen. 2. Aufl. 1906. VI, 202 S. kl. 8°. Roter Lwbd. **1 ℳ 50 ₰**

Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900. (6 Nummern.) X, 367 S. kl. 8°. Roter Leinwbd. **2 ℳ 50 ₰**

Urheberrecht (literarisches und musikalisches) und **Verlagsrecht.** Textausgabe von Prof. Dr. Allfeld. **1 ℳ 20 ₰**

Urheberrecht (künstlerisches und photographisches). Textausgabe von Prof. Dr. Allfeld. 1907. **1 ℳ**

Zwangsversteigerungsgesetz s. Nebengesetze zum Bürg. Ges.Buch.

Bayerische Ausführungsgesetze zum BGB. IX, 245 S. kl. 8°. Lwbd. **2 ℳ**

Bayerische Vollzugsvorschriften z. BGB. 588 S. kl. 8°. Lwbd. **3 ℳ 50 ₰**

Preußische Ausführungsgesetze z. BGB. Mit Register. XI, 428 S. kl. 8°. Roter Lwbd. **2 ℳ**

Textausgaben mit Erläuterungen.

Zur Beachtung! In diesem Verzeichnis sind der Übersichtlichkeit halber auch die „Textausgaben ohne Erläuterungen" sowie die „Handausgaben" und „Kommentare" aufgeführt, und zwar unter Hinweis auf die Seitenzahl dieses Verzeichnisses, die darüber das Nähere enthält. Sofern keine besondere Bezeichnung beigefügt ist, sind jedoch stets Textausgaben mit Erläuterungen in Taschenformat rot gebunden zu verstehen.

Abzahlungsgeschäfte. RG. v. 16. Mai 1894. Erl. von G. Schmitt. (1894.) 1 ℳ 20 ₰.

Aktiengesetz. Handelsgesetzbuch v. 10. Mai 1897, II. Buch, 3. u. 4. Abschnitt: Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien. Erläutert von Sigmund Merzbacher, Justizrat und Rechtsanwalt in Nürnberg. (1901.) XII u. 381 S. 3 ℳ 50 ₰.

Anfechtungsgesetz. Gesetz, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens. Erl. von S. Merzbacher. (1903.) X, 97 S. 1 ℳ 20 ₰.

Arbeiterschutzgesetz v. 1. Juni 1891. Von Dr. W. Zeller. (1891.) 1 ℳ 20 ₰.

Arbeiterversicherungsgesetze mit den wichtigsten Ausführungsvorschriften. Von Prof. Dr. Robert Piloty. 2. u. 3. völlig neubearb. Aufl.

Bd. I. **Invalidenversicherungsgesetz** vom 13. Juli 1899. Erläutert von Prof. Dr. R. Piloty. (1900.) XIX, 509 S. 3 ℳ 50 ₰.

Bd. II. **Die Unfallversicherungsgesetze** vom 30. Juni 1900. Erläutert von Prof. Dr. R. Piloty. 3. Aufl. XII, 725 S. (1908.) 5 ℳ

Bd. III. **Krankenversicherungsgesetz** mit den Novellen vom 30. Juni 1900 und vom 25. Mai 1903, dem Abschnitt B des Ges. vom 5. Mai 1886 und dem Hilfskassengesetz. In 2. Aufl. neubearb. von W. Rebenbacher, k. b. Bezirksamtsassessor. Mit einer Einleitung: Das Recht der Arbeiterversicherung in kurzer Darstellung von Prof. Dr. Robert Piloty. (1904.) X, 486 S. kl. 8°. Rot. Lwbd. 3 ℳ 50 ₰.

Börsengesetz in der Fassung der Novelle von 1908, erläutert und mit den Vollzugsbestimmungen herausg. von Dr. Jul. Kahn. ca. 3 ℳ

Brausteuergesetz. S. Reichssteuergesetze. Textausgabe S. 4.

Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentar von Hölder, Schollmeyer ꝛc. s. S. 18; Handausgabe mit Erläuterungen von Fischer-Henle. 7. Aufl. 1906. Geb. 7 ℳ (s. S. 1); Textausgabe 2 ℳ 50 ₰.

Civilprozeßordnung. Kommentar v. Prof. Dr. Lothar Seuffert. s. S. 3; Handausgabe mit Erläuterungen von OLGR. Freudenthal. 3. Aufl. in Vorbereitung. — Textausgabe 2 ℳ

(Seite 4.)

Erbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906. Erl. von Herm. Schmidt, ObRegRat im k. b. Finanzminist. (In Vorbereitung.) — Textausgabe s. Reichssteuergesetze S. 4.

Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900. Mit den Ausführungsbestimmungen. Erl. von Fr. Brettreich, Ober-Reg.-Rat im k. b. Staatsministerium d. J. (1902.) XVIII, 265 S. Nebst Nachtrag, enth. die Bekanntmachungen vom 27. März 1903. 2 ℳ 50 ₰.

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Gesetz vom 17. Mai 1898. Erläutert von H. v. Schneider, OLG.-Präsident. 3. umgearb. Auflage. (1908.) XXVI, 423 S. 2 ℳ 80 ₰. — Textausgabe 1 ℳ (Nebengesetze z. BGB.)

Gebührenordnung für Rechtsanwälte nebst den einschl. Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes u. Tabellen. Erl. von S. Merzbacher, Justizrat und Rechtsanwalt. (1900.) VI, 249 S. 3 ℳ

Genossenschaftsgesetz. Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung vom 20. Mai 1898. Mit Anhang, enth. die Ausführungsbestimmungen, Musterstatuten 2c. Erläutert von S. Merzbacher, Justizrat und Rechtsanwalt. 2. neubearbeitete Auflage. (1907.) VIII, 366 S. 3 ℳ

Gerichtskostengesetz nebst Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und Gebührenordnung für Zeugen u. Sachverständige. Mit der bayer. Verordnung vom 17. Nov. 1902, Gebühren für ärztliche Dienstleistungen bei Behörden betr. Erläutert von Min.-Rat A. v. Reisenegger und Reg.-Rat H. Schmidt. 3. völlig neubearbeitete Auflage. (1905.) 2 ℳ 40 ₰.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Reichsgesetz in der Fassung vom 20. Mai 1898. 3. neubearbeitete Auflage. Bearb. von Sigm. Merzbacher, Justizrat und Rechtsanwalt. (1907.) 2 ℳ 50 ₰.

Gewerbegerichtsgesetz in der Fassung vom 29. September 1901. Erl. von Dr. L. Menzinger, Referent f. d. Gewerbegericht und städt. Arbeitsamt München u. Dr. F. B. Prenner, Vorsitzender des Gewerbegerichts München. 2. umgearb. Aufl. (1905.) XXII, 196 S. 2 ℳ 20 ₰.

Gewerbeordnung. Kommentar von Dr. v. Landmann-Rohmer s. S. 3; Handausgabe mit Erläuterungen von Min.Rat Schreiber. 2. Aufl. Geb. 4 ℳ; Textausgabe 1 ℳ 20 ₰.

Gewerbeunfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900. Erl. von Dr. R. Piloty, ord. Prof. d. Rechte in Würzburg. („Arbeiterversicherungsgesetze" 3. Aufl. Bd. II); s. oben S. 5; Textausgabe 2 ℳ 50 ₰.

Grundbuchordnung. Von Dr. Johannes Krech, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrat. 3. vermehrte Aufl. (1907.) A. Ausgabe für die deutschen Bundesstaaten außer Preußen. VIII, 132 S. 1 ℳ 40 ₰. B. Ausgabe mit den preußischen Ausführungsbestimmungen. VIII, 239 S. 2 ℳ — Textausgabe 1 ℳ (Nebengesetze z. BGB.)

Haftpflichtgesetz in der Fassung des EG. zum B.GB. Erläutert von Dr. Max Reindl. (1901.) VIII, 253 S. 3 ℳ

Haftung, beschränkte. S. oben: „Gesellschaften mit beschränkter Haftung".

Handelsgesetzbuch. Handausgabe mit Erläuterungen (ohne Seerecht) von Professor Dr. Gareis. 3. Aufl. Geb. 4 ℳ. — Textausgabe (mit Seerecht) 1 ℳ 80 ₰.

Handwerkernovelle vom 26. Juli 1897. Textausgabe 80 ₰.

Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899. Erl. v. S. Merzbacher, Justizrat. (1900.) XIV, 145 S. 2 ℳ 50 ₰.

Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899. Erläutert von Dr. R. Piloty, o. Prof. d. Rechte in Würzburg. (1900.) XIX, 509 S. 3 ℳ 50 ₰. (= Arbeiterversicherungsgesetze 2. Aufl., Bd. I.) — Kommentar von v. Landmann-Rasp-Graßmann s. S. 19. — Textausgabe 1 ℳ 50 ₰.

Kaufmannsgerichte. Reichsgesetz vom 6. Juli 1904. Erläutert von Dr. L. Menzinger u. Dr. J. B. Prenner. XII, 172 S. Geb. 1 ℳ 80 ₰.

Kinderschutzgesetz. Reichsgesetz vom 30. März 1903, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Erläutert von Dr. jur. G. Rohmer, Leg.Sekr. im K. b. Staatsministerium d. Aeußern. (1903.) IV, 103 S. 1 ℳ 20 ₰.

Konkursordnung. Handausgabe von Justizrat Dr. Harburger. 2. Aufl. Geb. 2 ℳ 50 ₰. (s. S. 2). — Textausgabe 1 ℳ.

Krankenversicherungsgesetz in der Fass. d. Novelle v. 25. Mai 1903. Erl. von Piloty-Rebenbacher, X, 486 S. 3 ℳ 50 ₰. (= Arbeiterversicherungsgesetze 2. Aufl. Bd. III). — Handausgabe mit Erläuterungen von v. Rasp-Meinel 5 ℳ 50 ₰. — Textausgabe 1 ℳ 50 ₰.

Lebensmittelkontrolle. Die Vornahme der Lebensmittelkontrolle in Stadt- und Landgemeinden. Ein Führer für die damit betrauten Behörden von Prof. Dr. Ed. v. Raumer und Dr. Ed. Spaeth. (1907.) Mit 1 farb. Piltafel. Geb. 3 ℳ

Militärstrafgerichtsordnung u. Militärstrafgesetzbuch. Kommentare von Senatspräsident v. Koppmann s. S. 19; Handausgabe von Dr. G. Weigel geb. 3 ℳ 50 ₰; Textausgabe 1 ℳ 50 ₰.

Nahrungsmittelgesetz. Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 nebst den Gesetzen vom 25. Juni 1887, 5. Juli 1887 und 15. Juni 1897 (Margarinegesetz). Erläutert von Th. v. d. Pfordten, Amtsrichter. (1901.) IV, 130 S. 1 ℳ 80 ₰.

Patentgesetz. Kommentar von Prof. Allfeld. 12 ℳ (s. S. 19).

Personenstandsgesetz. Kommentar von Dr. C. Sartorius, Prof. der Rechte in Greifswald. (1902). Geh. 9 ℳ. Geb. 10 ℳ (s. S. 19).

Preßgesetz. Erläutert von ObLGR. Koller. (1888.) 3 ℳ

Privatversicherungsgesetz. Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12. Mai 1901. Erläutert von Dr. Herm. Rehm, Prof. der Rechte in Straßburg. 2. völlig umgearbeitete Auflage. 1907. XX, 404 S. 5 ℳ 50 ₰.

Rechtsanwaltsgebührenordnung v. Merzbacher. 3 ℳ

Reichsbankgesetz. Von Dr. M. Ströll. (1875.) 80 ₰.

Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906. Erläut. von ObRegRat Herm. Schmidt (in Vorbereitung). — Textausgabe s. S. 4 unter Reichssteuergesetze.

Reichstagswahlgesetz u. Wahlreglement. Erl. von K. Rasp, Reg.-Rat. (1890.) XXI, 130 S. Kart. 1 ℳ 20 ₰. — Textausgabe (1907) 60 ₰.

Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen, den Ausführungsbestimmungen für Preußen und Bayern u. Register von E. von Sartor. X, 350 S. 3 ℳ.

Scheckgesetz. Reichsgesetz 1908. Textausgabe mit Erläuterungen von S. Merzbacher, Justizrat und RA. in Nürnberg. (1908.) 1 ℳ 20 ₰. (Soeben erschienen.)

Schuldverschreibungsgesetz. Reichsgesetz, betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899. Erläutert von S. Merzbacher, Justizrat und Rechtsanwalt. (1900.) XVII, 118 S. 2 ℳ

Staatsverträge. Sammlung von Staatsverträgen über Gegenstände der Rechtspflege. Erl. von Dr. J. v. Staudinger. 2 Bde. 2. Aufl. (1895.) Kart. 8 ℳ 50 ₰.

Strafgesetzbuch nebst Anhang, enthaltend die wichtigsten strafrechtl. Nebengesetze. Handausgabe mit Erläuterungen von Henle und Schierlinger (1903). 2. Auflage. Mit Supplement, enthaltend die Rechtsprechung von 1902 bis 1907. Geb. 4 ℳ. — Textausgabe von Staudinger-Schmitt. 9. Aufl. (1907.) 1 ℳ

Strafprozeßordnung (nebst Gerichtsverfassungsgesetz). Kommentar von Reichsgerichtsrat Dr. Stenglein s. S. 19. — Textausgabe 1 ℳ 50 ₰.

Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900. Erläutert von Dr. R. Piloty, Prof. d. Rechte in Würzburg. 3. Aufl. (1908.) 5 ℳ (= Arbeiterversicherungsgesetze Bd. II). — Textausgabe 2 ℳ 50 ₰.

Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst und **Verlagsrecht** vom 19. Juni 1901. Kommentar von Prof. Dr. Ph. Allfeld. (1902.) Geb. 9 ℳ (s. S. 19). Textausgabe von Prof. Dr. Ph. Allfeld. 2. Auflage. (1901.) IV, 90 S. 1 ℳ 20 ₰.

Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Kommentar von Prof. Dr. Ph. Allfeld. (1908.) 6 ℳ. — Textausgabe mit kurzen Erläuterungen von Prof. Dr. Ph. Allfeld. (1907.) 1 ℳ.

Urheberrecht, gewerbliches. Kommentar von Prof. Dr. Ph. Allfeld. (1904). Geb. 12 ℳ (s. S. 19).

Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 nebst verfassungsrechtlichen Nebengesetzen, Verträgen ꝛc. Erl. von Dr. Max v. Proebst. 3. Aufl. (1905.) Geb. 2 ℳ.

Vereinsgesetz. S. Reichsvereinsgesetz.

Versicherungsgesetz. S. „Privatversicherungsgesetz".

Versicherungsvertrag. Reichsgesetz 1908. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister von OLGRat Konrad Schneider, Mitgl. d. D. Landwirtschaftsrats. VIII, 555 S. (1908.) 5 ℳ.

Warenbezeichnungen. Reichsgesetz vom 12. Mai 1894. Erl. von Prof. Dr. Allfeld. (1894.) 1 ℳ 80 ₰. — Kommentar von Prof. Allfeld s. S. 19.

Wechselordnung und Wechselstempelsteuergesetz. Erläutert von Prof. Dr. C. Gareis. 6. Aufl. (1908.) X, 205 S. 1 ℳ 60 ₰.

Weingesetz. Gesetz, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901 nebst den Ausführungsbestimmungen vom 2. Juli 1901 und den Vorschriften über die chemische Untersuchung des Weins. Erläutert von Th. v. d. Pfordten, Amtsrichter. (1901.) IV, 88 S. 1 ℳ 20 ₰.

Wettbewerbgesetz. Gesetz zur Bekämpfung des **unlauteren Wettbewerbes** vom 27. Mai 1896. Erl. von E. Grünewald, Amtsgerichtsrat. 2. Aufl. (1896.) 34 S. Kart. 60 ₰.

Wuchergesetz vom 24. Mai 1880 und 19. Juni 1893 nebst dem Reichs- und d. Landesgesetze über die vertragsmäßigen Zinsen und die Vorschriften des preuß. und bayer. Rechts über den Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler. Erl. von W. Henle. (1894.) VIII, 187 S. Kart. 1 ℳ 80 ₰.

Zigarettensteuergesetz. S. Reichssteuergesetze. Textausgabe, S. 4.

Zwangsversteigerungsgesetz. Gesetz über die **Zwangsversteigerung** und **Zwangsverwaltung** vom 24. März 1897 nebst den Ausführungsvorschriften der größeren Bundesstaaten. Erl. von Dr. W. v. Henle, k. b. Staatsrat. 3. neubearb. Aufl. (1908.) VIII, 405 S. 2 ℳ 80 ₰. — Kommentar von Th. v. d. Pfordten s. S. 19.

Sammlung von Reichsgesetzen und Verordnungen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts.

Zweite bis zur Gegenwart fortgeführte Ausgabe (1907).

Textausgabe mit alphabetischem Sachregister.

VIII, 534 S. kl. 8°. Roter Leinwandband 3 *M.*

Inhalt:

(In chronologischer Folge. Die unter einem späteren Datum abgeänderten Gesetze sind mit einem * versehen; die Abänderungen sind sorgfältig berücksichtigt.)

1. Reichsverfassung. V. 16. April 1871*. — **2.** Paßgesetz. V. 12. Okt. 1867. — **3.** Freizügigkeitsgesetz*. V. 1. Nov. 1867. — **4.** Bundeskonsulatsgesetz. V. 8. Nov. 1867*. — **5.** Kriegsdienstgesetz. V. 9. Nov. 1867*. — **6.** Ges. ü. d. Aufhebung der polizeil. Beschränkungen der Eheschließung. V. 4. Mai 1868. — **7.** Maaß- u. Gewichtsordnung für den Nordd. Bund. V. 17. Aug. 1868*. — **8.** Wahlges. f. d. Reichstag d. Nordd. Bundes*. V. 31. Mai 1869*. (s. a. 11). — **9.** Ges. ü. Gleichberecht. d. Konfess. V. 3. Juli 1869. — **10.** Eheschließungs- u. Personenstandsges. f. Bundesangehörige i. Auslande. V. 4. Mai 1870*. — **11.** Reglement zu 8. V. 28. Mai 1870*. — **12.** Bundes- u. Staatsangehörigkeitsges. V. 1. Juni 1870*. — **13.** Ges. ü. Unterstützungswohnsitz. V. 6. Juni 1870*. — **14.** Ges. ü. Vereinigg. v. Els.-Lothr. m. d. D. R. V. 9. Juni 1871*. — **15.** Ges. ü. d. Postwesen d. D. R. V. 28. Okt. 1871*. — **16.** Jesuitenges. V. 4. Juli 1872. — **17.** Ges. ü. Rechtsverhältn. d. Reichsbeamten. V. 31. März 1873*. — **18.** Ges. über Einführung d. Reichsverfassung in Els.-Lothr. V. 25. Juni 1873. — **19.** Münzgesetz. V. 9. Juli 1873*. — **20.** Impfgesetz. V. 8. April 1874. **21.** Preßgesetz. V. 7. Mai 1874. — **22.** Strandungsordnung. V. 17. Mai 1874*. — **23.** Personenstands- u. Eheschließungsges. V. 6. Febr. 1875*. — **24.** Bankgesetz. V. 14. März 1875. — **25.** Ges., betr. Landesgesetzgbg. v. Els.-Lothr. V. 2. Mai 1877. — **26.** Ges. ü. Seeunfalluntersuchung. V. 27. Juli 1877. — **27.** Ges. ü. Reichskanzlervertretung. V. 17. März 1878. — **28.** Nahrungsmittelgesetz. V. 14. Mai 1879*. — **29.** Ges., betr. Verfassg. u. Verwaltg. v. Els.-Lothr. V. 4. Juli 1879. — **30.** Viehseuchengesetz. V. 23. Juni 1880*. — **31.** Wehrpflichtänderungsges. V. 11. Febr. 1888*. — **32.** Ges. ü. Wehrpflicht d. Geistl. V. 8. Febr. 1890. — **33.** Ges. ü. d. Vereinigg. Helgolands m. d. D. R. V. 15. Dez. 1890. — **34.** Ges. ü. d. Telegraphenwesen. V. 6. April 1892. — **35.** Ges. ü. Einheitszeit. V. 12. März 1893*. — **36.** Auswanderungsges. V. 9. Juni 1897. — **37.** Kauffahrteiflaggengesetz. V. 22. Juni 1899*. — **38.** Vereinsgesetz. V. 11. Dez. 1899. — **39.** Telegraphenwegegesetz. V. 18. Dez. 1899. — **40.** Ges. ü. Konsulargerichtsbarkeit. V. 7. April 1900. — **41.** Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz. V. 3. Juni 1900. — **42.** Ges., betr. Krankheitsbekämpfung. V. 30. Juni 1900. — **43.** Schutzgebietsgesetz. V. 25. Juli 1900*. — **44.** Seemannsordnung. V. 2. Juni 1902*. — Anhang: **45.** Friedens-Präliminarien zwischen d. D. R. u. Frankreich. V. 26. Febr. 1871. — **46.** Friedensvertrag zwischen d. D. R. u. Frankreich. V. 10. Mai 1871. — **47.** Konsularkonvention zwischen d. D. R. u. d. V. St. v. Amerika. V. 11. Dez. 1871. — Nachtrag, enthaltend die Abänderungen seit 1903 zu den Nummern 1. 5. 16. 17. 23. 29. 31. 44. — Alphabetisches Register.

Soeben in 2. bedeutend erweiterter Auflage erschienen:

Sammlung kleinerer Reichsgesetze und Verordnungen privatrechtlichen Inhalts.

Eine Ergänzung zum Bürgerlichen Gesetzbuche und seinen Nebengesetzen. Mit alphabet. Sachregister.

2. neu bearbeitete und sehr vermehrte Auflage. 1907.

VII, 297 S. kl. 8°. Roter Leinwandband 1 *M.* 80 ₰.

1. Ges. ü. d. Freizügigkeit. V. 1. Nov. 1867. — **2.** Ges. ü. d. Aufhebung d. polizeil. Beschränkungen d. Eheschließung. V. 4. Mai 1868. — **3.** Ges., betr. d. Aufhebung d. Schuldhaft. V. 29. Mai 1868. — **4.** Ges., betr. d. Beschlagnahme d. Arbeits- oder Dienstlohnes. V. 21. Juni 1869. — **5.** Ges., betr. d. Gleichberechtigung d. Konfess. in bürgerl. u. staatsbürgerl. Beziehung. V. 3. Juli 1869. — **6.** Ges., betr. d. Eheschließung u. d. Beurkundung d. Personenstandes v. Bundesangehörigen im Ausl. de. V. 4. Mai 1870. — **7.** Ges. ü. d. Erwerbung u. d. Verlust d. Bundes- u. Staatsangehörigkeit. V. 1. Juni 1870. — **8.** Ges., betr. d. Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikal. Kompositionen u. dramat. Werken. V. 11. Juni 1870. — **9.** Ges., betr. d. Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tötungen u. Körperverletzungen. V. 7. Juni 1871. — **10.** Ges., betr. d. Inhaberpapiere mit Prämien. V. 8. Juni 1871. — **11.** Ges. betr. d. Beschränkungen d. Grundeigenthums i. d. Umgebung v. Festungen. V. 21. Dez. 1871. — **12.** Ges. ü. d. Rechtsverhältnisse d. zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände. V. 25. Mai 1873. — **13.** Reichsmilitärgesetz §§ 38, 40—45. V. 2. Mai 1874. — **14.** Ges. ü. d. Beurkundung des Personenstandes u. d. Eheschließung. V. 6. Febr. 1875. — **15.** Ges., betr. das Alter d. Großjährigkeit. V. 17. Febr. 1875. — **16.** Ges., betr. d. Urheberrecht an Werken d. bildenden Künste. V. 9. Jan. 1876. — **17.** Ges., betr. d. Schutz d. Photographien gegen unbefugte Nachbildung. V. 10. Jan. 1876. — **18.** Ges., betr. d. Urheberrecht an Mustern u. Modellen. V. 11. Jan. 1876. — **19.** Patentgesetz. V. 25. Mai 1877. — **20.** Ges., betr. d. Anfechtung v. Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb d. Konkursverfahrens. V. 21. Juli 1879. — **21.** Ges., betr. d. Wucher. V. 24. Mai 1880. — **22.** Ges., betr. d. Unzulässigkeit d. Pfändung v. Eisenbahnfahrtbetriebsmitteln. V. 3. Mai 1886. — **23.** Berner Uebereinkunft, betr. die Bildung eines internationalen Verbandes z. Schutze von Werken d. Literatur u. Kunst. V. 9. Sept. 1886. — **24.** Ges., betr. die Ausführung der am 9. Sept. 1886 z. Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes z. Schutze von Werken der Literatur u. Kunst. V. 4. April 1888. — **25.** Patentgesetz. V. 7. April 1891. — **26.** Ges., betr. das Reichsschuldbuch. V. 31. Mai 1891. —

27. Gef., betr. den Schutz v. Gebrauchsmustern. V. 1. Juni 1891. — **28.** Verordnung z. Ausführung des Patentgesetzes v. 7. April 1891 u. des Gesetzes, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891. B. 11. Juli 1891. — **29.** Gef. z. Schutz der Warenbezeichnungen. B. 12. Mai 1894. — **30.** Gef., betr. die Abzahlungsgeschäfte. B. 16. Mai 1894. — **31.** Zusatzakte u. Deklaration z. Berner Uebereinkunft, betr. die Bildung eines internationalen Verbandes z. Schutze v. Werken der Literatur u. Kunst, v. 9. Sept. 1886. B. 9. Mai 1896. — **32.** Gef. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. B. 27. Mai 1896. — **33.** Bekanntm., betr. Ausführungsbestimmungen zu den §§ 980, 981, 983 des BGB. B. 16. Juni 1898. — **34.** Gef., betr. die Ermächtigung d. Reichskanzlers zur Bekanntm. der Texte verschied. Reichsgesetze. B. 17. Mai 1898. — **35.** Bestimmungen über das Vereins- u. das Güterrechtsregister. B. 3./12. Nov. 1898. — **36.** Bekanntm., betr. Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes u. die Eheschließung. B. 25. März 1899. — **37.** Verordnung, betr. die Hauptmängel u. Gewährfristen b. Viehhandel. B. 27. März 1899. — **38.** Hypothekenbankgesetz. B. 13. Juli 1899. — **39.** Verordnung, betr. die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Febr. 1875 in Helgoland. B. 25. Nov. 1899. — **40.** Gef., betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen. B. 4. Dez. 1899. — **41.** Gef., betr. das Vereinswesen. B. 11. Dez. 1899. — **42.** Bekanntm., betr. die Zuständigkeit für Todeserklärungen. B. 8. März 1900. — **43.** Gef., betr. die Patentanwälte. B. 21. Mai 1900. — **44.** Gef. über die privaten Versicherungsunternehmungen. B. 12. Mai 1901. — **45.** Gef. über das Verlagsrecht. B. 19. Juni 1901. — **46.** Gef., betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur u. der Tonkunst. B. 19. Juni 1901. — **47.** Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle für Werke der Literatur, der Tonkunst u. der bildenden Künste. B. 13. Sept. 1901. — **48.** Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung. B. 12. Juni 1902. — **49.** Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze u. der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung u. der Trennung von Tisch u. Bett. B. 12. Juni 1902. — **50.** Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige. B. 12. Juni 1902. — **51.** Bekanntm., betr. den Beitritt des Reichs zu dem internationalen Verbande zum Schutze des gewerbl. Eigentums. B. 9. April 1903. — **52.** Gef., betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern u. Warenzeichen auf Ausstellungen. B. 18. März 1904. — **53.** Gef., betr. die Rechtsstellung des Herzoglich Holsteinischen Fürstenhauses. B. 25. März 1904. — **54.** Gef. zur Aenderung des Gesetzes, betr. das Reichsschuldbuch. B. 28. Juni 1904. — **55.** Gef., betr. Aenderung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes u. die Eheschließung. B. 14. April 1905. — **56.** Gef., betr. die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen. B. 4. Juli 1905. — **57.** Gef., betr. die Ueberleitung von Hypotheken des früheren Rechts. B. 17. März 1906. — **58.** Gef. betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste u. der Photographie. B. 9. Jan. 1907. — **Alphabetisches Register.**

Sammlung kleinerer Reichsgesetze und Verordnungen handelsrechtlichen Inhalts.

Eine Ergänzung z. Handelsgesetzbuch. Mit alphabet. Sachregister.
Zweite fortgeführte und ergänzte Auflage.
VIII, 621 S. kl. 8°. Roter Leinwandband 3 *M*.

Inhalt.

(Die Reihenfolge ist chronologisch; die unter einem späteren Datum abgeänderten Gesetze sind mit einem * bezeichnet; die Abänderungen sind berücksichtigt.)

1. Ges., betr. Einf. d. Allg. Deut. Wechselordn., d. Nürnb. Wechsel-Nov. u. d. Allg. Deut. Handelsgesetzb. als Bundesges. V. 5. Juni 1869. — **2.** Allg. Deut. Wechselordnung*. — **3.** Wechselstempelsteuergesetz. V. 10. Juni 1869*. — **4.** Litt. Urheberrechtsgesetz. V. 11. Juni 1870. — **5.** Ges., betr. die Inhaberpapiere mit Prämien. V. 8. Juni 1871. — **6.** Ges. ü. d. Postwesen. V. 28. Oktober 1871*. — Auszug. — **7.** Seemannsordnung. V. 27. Dez. 1872*. — **8.** Münzgesetz. V. 9. Juli 1873. — **9.** Reichskassenscheingesetz. V. 30. April 1874. — **10.** Strandungsordnung. V. 17. Mai 1874. — **11.** Bankgesetz. V. 14. März 1875*. — **12.** Künstler. Urheberrechtsgesetz. V. 9. Jan. 1876. — **13.** Photographieschutzges. V. 10. Januar 1876. — **14.** Musterschutzgesetz. V. 11. Jan. 1876. — **15.** Seeunfalluntersuchungsgesetz. Vom 27. Juli 1877. — **16.** Reichsstempelgesetz. V. 1. Juli 1881 i. d. Fassung v. 14. Juni 1900*. — **17.** Schutzgebietsgesetz. V. 17. April 1886 i. d. Fassung v. 10. Sept. 1900*. — **18.** Schiffsvermessungsordnung. V. 20. Juni 1888*. — Auszug. — **19.** Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaftsgesetz. V. 1. Mai 1889*. — **20.** Bek. betr. Genossenschaftsregister. V. 11. Juli 1889 u. v. 1. Juli 1899. — **21.** Patentgesetz. V. 7. April 1891. — **22.** Gebrauchsmusterschutzges. V. 1. Juni 1891. — **23.** Verordn. z. Ausf. d. Patentgesetzes und des Gebrauchsmustergesetzes. V. 1. Juni 1891*. — **24.** Ges., betr. G. m. b. H. V. 20. April 1892*. — **25.** Gesetz z. Schutze der Waarenbezeichnungen. V. 16. Mai 1894. — **26.** Ges., betr. die Abzahlungsgeschäfte. V. 16. Mai 1894. — **27.** Verordn. z. Ausf. d. Waarenbezeichnungsges. und des Gebrauchsmustergesetz. V. 30. Juni 1894. — **28.** Binnenschifffahrtsgesetz. V. 15. Juni 1895*. — **29.** Flößereigesetz. V. 15. Juni 1895. — **30.** Ges. gegen unlauteren Wettbewerb. V. 27. Mai 1896. — **31.** Börsengesetz. V. 22. Juni 1896*. — **32.** Depotgesetz. V. 5. Juli 1896. — **33.** Auswanderungsges. V. 9. Juni 1897. — **34.** Kauffahrteiflaggengesetz. V. 22. Juni 1899. — **35.** Konsulargerichtsbarkeitsgesetz. V. 7. April 1900. — **36.** Ges., betr. die Patentanwälte. V. 21. Mai 1900. — **37.** Gesetz ü. d. priv. Versicherungsunternehmungen. V. 12. Mai 1901. — **38.** Ges. ü. d. Verlagsrecht. V. 19. Juni 1901. — **39.** Liter. Urheberrechtsgesetz. V. 19. Juni 1901. — **40.** Ges., betr. den Schutz von Erfindgn., Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen. V. 18. März 1904. — **41.** Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte. V. 6. Juli 1904. — Alphabetisches Register.

Sammlung von Reichsgesetzen strafrechtlichen Inhalts.

Textausgabe
mit Anmerkungen und Sachregister
von **Hermann Schmitt,**
k. Landgerichtsrat.

XI, 339 S. kl. 8°. Geb. 2 ℳ 25 ₰.

Inhalt.

1. Preuß. Ges. über den Belagerungszustand. V. 4. Juni 1851. — **2.** Rinderpestges. V. 7. April 1869. — **3.** Telegraphen-Freimarkengesetz. V. 16. Mai 1869. — **4.** Ges., betr. d. Inhaberpapiere mit Prämien. V. 8. Juni 1871. — **5.** Ges. ü. d. Postwesen d. D. R. V. 28. Okt. 1871. — **6.** Impfgesetz. V. 8. April 1874. — **7.** Preßgesetz. V. 7. Mai 1874. — **8.** Ges., betr. Ansteckung b. Viehbeförd. auf Eisenb. V. 25. Febr. 1876. — **9.** Ges., betr. Zuwiderhandl. g. d. z. Abwehr d. Rinderpest erl. Vieh-Einfuhrverbote. V. 21. Mai 1878. — **10.** Nahrungsmittelgesetz. V. 14. Mai 1879. — **11.** Ges., betr. Statistik d. Warenverkehrs d. deutschen Zollgebiets m. d. Auslande. V. 20. Juli 1879. — **12.** Wuchergesetz. V. 24. Mai 1880 m. Novelle v. 19. Juni 1893. — **13.** Viehseuchengesetz. V. 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894. — **14.** Eichgesetz. V. 20. Juli 1881. — **15.** Zündhölzergesetz. V. 13. Mai 1884. — **16.** Sprengstoffgesetz. V. 9. Juni 1884. — **17.** Gold- u. Silberwarenstempelges. Vom 16. Juli 1884. — **18.** Ges., betr. Reichskassenscheinpapier. Vom 26. Mai 1885. — **19.** Ges., betr. d. Verkehr m. blei- u. zinkhalt. Gegenst. V. 25. Juni 1887. — **20.** Ges., betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben b. d. Herst. v. Nahrungsmitteln u. s. w. V. 5. Juli 1887. — **21.** Vogelschutzgesetz. V. 22. März 1888. — **22.** Ges., betr. die Gerichtsverhandl. unter Ausschl. d. Oeffentlichkeit. V. 5. April 1888. — **23.** Handfeuerwaffengesetz. V. 19. Mai 1891. — **24.** Ges. ü. d. Telegraphenwesen d. D. R. V. 6. April 1892. — **25.** Bek., betr. die Betriebsordn. d. Haupteisenb. Deutschlands. V. 5. Juli 1892. — **26.** Bek., betr. Bahnordn. d. Nebeneisenb. Deutschlands. V. 5. Juli 1892. — **27.** Ges. gegen Verrat milit. Geheimn. V. 3. Juli 1893. — **28.** Gesetz, betreffend die Abzahlungsgeschäfte. V. 16. Mai 1894. — **29.** Kriegsbrieftaubengesetz. V. 28. Mai 1894. — **30.** Sklavenraub- und Sklavenhandelgesetz. V. 28. Juni 1895. — **31.** Ges. z. Bek. d. unl. Wettbew. V. 27. Mai 1896. — **32.** Depotgesetz. V. 5. Juli 1896. — **33.** Auswanderungsgesetz. V. 9. Juni 1897. — **34.** Ges., betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz u. d. Ersatz. V. 15. Juni 1897. — **35.** Entschädigungsgesetz f. Freigesprochene. V. 20. Mai 1898. — **36.** Ges., betr. die elektr. Maßeinheiten. V. 1. Juni 1898. — **37.** Gesetz, betr. Aenderungen d. Best. ü. d. Postwesen. V. 20. Dezember 1899. — **38.** Ges., betr. die Bestrafung der Entziehung elektr. Arbeit. V. 9. April 1900. — **39.** Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz. Vom 3. Juni 1900. — **40.** Seuchengesetz. V. 30. Juni 1900. — **41.** Ges., betr. d. Verkehr mit Wein. V. 24. Mai 1901. — **42.** Ges. z. Schutze d. Genfer Neutralitätszeichens. V. 22. März 1902. — **43.** Süßstoffgesetz. V. 7. Juli 1902. — **44.** Phosphorzündwarengesetz. V. 10. Mai 1903. — **45.** Reblausgesetz. V. 6. Juli 1904. — **46.** Gesetz, betr. Untersuchungshaftentschädigung. V. 14. Juli 1904. — Alphabetisches Register.

Sammlung der auf Heer und Flotte bezüglichen Gesetze und Verordnungen des Deutschen Reichs.

Textausgabe
mit ausführlichem Sachregister.

XIV, 848 S. kl. 8°. Roter Leinenband 4 *M*.

Inhalt.

1. Preuß. Ges. ü. d. Belagerungszustand. V. 4. Juni 1851. — **2.** Genfer Vertrag v. 22. August 1864. — **3.** Kriegsdienstges. V. 9. Nov. 1867. — **4.** Verordnung, betr. die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militärpersonen zu Kommunalauflagen im ganzen Bundesgebiet. V. 22. Dez. 1868. — **5.** Ges., betr. die Portofreiheiten (Nordd. Bund.) V. 5. Juni 1869. — Auszug. — **6.** Staatsangehörigkeitsges. V. 1. Juni 1870. — **7.** Vertrag, betr. Beitritt Bayerns z. Verfassung des Deut. Bundes. V. 23. Nov. 1870. — Auszug. — **8.** Vertrag betr. d. Beitritt Württembergs z. Verf. d. Deut. Bundes. V. 25. Nov. 1870. — Auszug. — **9.** Militair-Konvention zw. d. Nordd. Bunde u. Württemberg. V. 21./25. Nov. 1870. — **10.** Ges., betr. d. Verf. d. D. R. V. 16. April 1871. — **11.** Verf. d. D. R. V. 16. April 1871. — Auszug. — **12.** Ges. betr. Einführung Nordd. Bundesgesetze in Bayern. V. 22. April 1871. — Auszug. — **13.** Strafgesetzb. f. d. D. R. V. 15. Mai 1871. — Auszug. — **14.** Erlaß, betr. Kriegsdenkmünze (1870/1871). V. 20. Mai 1871. — **15.** Erlaß, betr. Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten ꝛc. V. 22. Mai 1871. — **16.** Erlaß, betr. Geschäftsführung d. ob. Marinebehörde. V. 15. Juni 1871. — **17.** Reichskriegsschatzgesetz. V. 11. Nov. 1871. — **18.** Ges., betr. die Friedenspräsenzstärke d. deutschen Heeres. V. 9. Dez. 1871. — **19.** Erlaß, betr. die oberste Marinebehörde. V. 1. Jan. 1872. — **20.** Erlaß, betr. Kriegsdenkmünze an Offiziere, Aerzte u. s. w. der Marine. V. 14. März 1872. — **21.** Erlaß, betr. Marine-Intendantur. V. 18. Juni 1872. — **22.** Einführungsges. z. Militär-Strafgesetzbuche f. d. D. R. V. 20. Juni 1872. — **23.** Militär-Strafgesetzb. f. d. D. R. Vom 20. Juni 1872. — **24.** Ges., betr. Rechtsverh. d. Reichsbeamten. V. 31. März 1873. — **25.** Gesetz, betr. deutsche Festungen. V. 30. Mai 1873. — **26.** Gesetz, betr. Wohnungsgeldzuschüsse an die Offiziere, Aerzte und Reichsbeamten. V. 30. Juni 1873. — **27.** Verordn., betr. Reichskriegsschatzverwaltung. V. 22. Januar 1874. — **28.** Reichs-Militärgesetz. V. 2. Mai 1874. — **29.** Verordn. ü. d. Urlaub d. Reichsbeamten u. deren Stellvertretung. V. 2. November 1874. — **30.** Verordn., betr. d. Zu-

ständigkeit der Reichsbehörden z. Ausf. d. Gef., betr. d. Rechtsverh. d. Reichsbeamten, vom 31. März 1873. V. 23. November 1874. — **31.** Personenstands- und Eheschließungsgesetz. V. 6. Februar 1875. — Auszug. — **32.** Gef., betr. militärische Kontrole über die Reserve. V. 15. Febr. 1875. — **33.** Verordn., betr. die Tagegelder u. s. w. der Reichsbeamten. V. 21. Juni 1875. — **34.** Verordnung, betr. Sterbefälle von Militärpersonen an Bord der Marine-Fahrzeuge. V. 4. Nov. 1875. — **35.** Einführungsgef. z. Gerichtsverfassungsgef. V. 27. Januar 1877. — Auszug. — **36.** Strafprozeßordnung. V. 1. Februar 1877. — Auszug. — **37.** Gef., betr. Reingewinn aus dem Generalstabswerke 1870/71. V. 31. Mai 1877. — **38.** Erlaß, betr. die Generalstabsstiftung. V. 21. März 1878. — **39.** Gesetz, betr. Ehrenzulage f. die Inh. d. Eis. Kreuzes von 1870/71. V. 2. Juni 1878. — **40.** Erlaß, betr. militärische Dienstauszeichnungen. V. 19. November 1878. — **41.** Verordn., betr. die Verrichtungen d. Standesbeamten an Militärpersonen nach Mobilmachung. V. 20. Januar 1879. — **42.** Gef., betr. Erg. u. Aender. d. Reichs-Militärgesetzes. V. 6. Mai 1880. — **43.** Verordn., betr. Tagegelder u. s. w. für Militär- u. Marinebeamte. V. 20. Mai 1880. — **44.** Gef., betr. Reichskriegshäfen u. s. w. V. 19. Juni 1883. — **45.** Gef., betr. Prisengerichtsbarkeit. V. 3. Mai 1884. — **46.** Verordn., betr. Dienstreisenvergütung f. Marinebeamte. V. 22. Juni 1884. — **47.** Gef., betr. Aend. d. Reichs-Militärgef. v. 2. Mai 1874. V. 31. März 1885. — **48.** Gef., betr. Gemeindeabgaben von Militärpersonen. V. 28. März 1886. — **49.** Gef., betr. Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. V. 11. März 1887. — **50.** Gef., betr. Aend. d. Wehrpflicht. V. 11. Februar 1888. — **51.** Gef., betr. Zurückbeförderung der Hinterbl. i. Ausl. angestellter Reichsbeamten usw. V. 1. April 1888. — **52.** Wehrordnung. V. 28. Sept. 1875/22. Nov. 1888 im Wortl. von 1904. — **53.** Heerordnung. V. 28. Sept. 1875/22. Nov. 1888 im Wortl. von 1904. — **54.** Erlaß, betr. Trennung des Oberkommandos von der Verwaltung der Marine. V. 30. März 1889. — **55.** Gef., betr. Aend. des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. V. 27. Januar 1890. — **56.** Gef., betr. Wehrpflicht der Geistl. V. 8. Febr. 1890. — **57.** Gef., betr. Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. V. 15. Juli 1890. — **58.** Gef., betr. K. Schutztruppe in DOAfrika. V. 22. März 1891. — **59.** Gef. ü. Vorber. d. Kriegszustandes in Elf.-Lothr. V. 30. Mai 1892. — **60.** Gef., betr. Ersatzverteilung. V. 26. Mai 1893. — **61.** Gef. gegen Verrat milit. Geheimn. V. 3. Juli 1893. — **62.** Gef., betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. V. 3. August 1893. — **63.** Kriegsbrieftaubengef. V. 28. Mai 1894. — **64.** Marineordnung. Milit. Ergzgsbest. z. deut. Wehrordnung. V. 12. Nov. 1894. — **64a.** Gef., betr. K. Schutztruppen f. SWAfrika u. Kamerun. V. 9. Juni 1895. — **65.** Gef., enth. Aend. d. Gef., betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. Aug. 1893. V. 28. Juni 1896. — **66.** Gef. wegen Abänd. d. Gef., betr. d. K. Schutztruppe f. DOAfrika, SWAfrika u. Kamerun. V. 7. Juli 1896. — Auszug. — **67.** Gef., betr. d. K. Schutztruppen i. d. Afr. Schutzgebieten u. d. Wehrpflicht daselbst. V. 7./18. Juli 1896. — **68.** Verordn., betr. d. Einf. d. deut. Militär-Strafgesetze i. d. Afr. Schutzgebieten. V.

26. Juli 1896. — **69.** Bürgerliches Gesetzbuch. V. 18. Aug. 1896. — Auszug. — **69a.** Ges. ü. d. Angel. d. freiw. Gerichtsbarkeit. V. 17. Mai 1898. — **70.** Gerichtsverfassungsgesetz. J. d. Fass. v. 20. Mai 1898. — Auszug. — **71.** Civilprozeßordnung. J. d. Fass. v. 20. Mai 1898. — Auszug. — **72.** Gebührenordn. f. Zeugen u. Sachverst. J. d. Fass. v. 20. Mai 1898. — Auszug. — **73.** Militärstrafgerichtsordnung. V. 1. Dez. 1898. — **74.** Einf. Ges. z. Militärstrafgerichtsordnung. V. 1. Dez. 1898. — **75.** Ges., betr. Dienstvergehen d. richterl. Militärjustizbeamten usw. V. 1. Dez. 1898. — **76.** Ges., betr. Einrichtung e. Senats f. d. bayer. Heer b. Reichsmilitärgerichte. V. 9. März 1899. — **77.** Ges., betr. Friedenspräsenzstärke d. deut. Heeres. V. 25. März 1899. — **78.** Ges., betr. Aend. d. Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. V. 25. März 1899. — **79.** Abkommen, betr. Ges. u. Gebr. d. Landkrieges. V. 29. Juli 1899. — **80.** Abk., betr. Anwendg. d. Grundsätze d. Genfer Konvention auf d. Seekrieg. V. 29. Juli 1899. — **81.** Verordn., betr. Zuständigkeit d. Reichsbehörden z. Ausf. d. Reichsbeamtengesetzes. V. 27. Dez. 1899. — **82.** Flottengesetz. V. 14. Juni 1900. — **83.** Ges., betr. milit. Strafrechtspflege i. Kiautschou. V. 25. Juni 1900. — **84.** Verordn., betr. Inkraftsetzung der Militärstrafgerichtsordn. vom 1. Dez. 1898 f. d. ostas. Expeditionskorps. V. 15. Juli 1900. — **85.** Verordn., betr. d. strafgerichtl. Verfahren b. d. K. Schutztruppen. V. 18. Juli 1900. — **86.** Ges., betr. freiw. Gerichtsbarkeit u. and. Rechtsangelegenheiten in Heer u. Marine. V. 28. Mai 1901. — **87.** Verordn. betr. Klasseneinteil. der Militär- u. Marinebeamten. V. 12. Aug. 1901. — **88.** Ges. z. Schutze des Genfer Neutralitätszeichens. V. 22. März 1902. — **89.** Ges. wegen Abänd. d. Ges., betr. d. K. Schutztruppen i. d. ostafr. Schutzgeb. u. d. Wehrpflicht daselbst (RGBl. 1896 S. 653). V. 25. Juni 1902. — **90.** Bekanntm., betr. wechselseit. Benachrichtigg d. Militär- u. Polizeibehörden ü. d. Auftreten übertragbarer Krankheiten. V. 22. Juli 1902. — **91.** Verordn., betr. d. Bestimmung e. Garnisonorts für die Militärpers. d. Ostas. Besatzungs-Brigade f. Angel. d. streit. Gerichtsbarkeit. V. 16. Nov. 1902. — **92.** Verordn., betr. Dienstpflicht b. d. K. Schutztruppe f. SWAfrika. V. 5. Dez. 1902. — **93.** Ges., enth. Verlängerung d. Ges., betr. die Friedenspräsenzstärke d. deut. Heeres, vom 25. März 1899. V. 22. Febr. 1904. — **94.** Ges., betr. Friedenspräsenzstärke des deut. Heeres. V. 15. April 1905. — **95.** Ges., betr. Aenderung d. Wehrpflicht. V. 15. April 1905. — **96.** Kriegsartikel. — Nachträge. — Register.

☞ *In diesen 5 Sammelbänden und den auf S. 4 aufgeführten Einzelausgaben des BGB.s, Nebengesetze zum BGB., CPO., KO., StGB., StPO., GO., KrVers.Ges. u. InvVers.Ges., UnfVers.Gesetze etc. etc. liegt nunmehr die gesamte Reichsgesetzgebung (mit einziger Ausnahme der Zoll- und Steuer-Gesetze) in übersichtlicher Weise gruppiert und dem neuesten Stand der Gesetzgebung entsprechend vor!*

Im Erscheinen befindet sich:

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

vom 18. August 1896

nebst dem Einführungsgesetze vom 18. August 1896

bearbeitet von

Dr. **Eduard Hölder**, ord. Prof. der Rechte in Leipzig (Einleitung und Allgemeiner Teil)

Dr. **Friedrich Schollmeyer**, Kurator der Universität Marburg (Recht der Schuldverhältnisse)

Dr. **Ernst Heymann**, ord. Prof. der Rechte in Marburg (Sachenrecht)

Dr. **Alfred Schultze**, ord. Prof. d. Rechte i. Freiburg i. Br. (Erbrecht)

Dr. **Arthur B. Schmidt**, ord. Prof. der Rechte in Gießen,

Dr. **J. Wilhelm Hedemann**, a. o. Prof. der Rechte in Jena,

August Fuchs, Oberlandesgerichtsrat in Cassel (Familienrecht)

und

Paul Wilutzky, Oberlandesgerichtsrat in Breslau (Einführungsgesetz).

Bisher sind erschienen:

Erster Band: **Allgemeiner Teil nebst Einleitung.** Von Dr. Eduard Hölder, ord. Prof. der Rechte in Leipzig. (Vollständig.) 30 Bogen. Lex.-8°. Geh. 9 *M.*; in Halbfranz geb. 11 *M.*

Zweiter Band: **Recht der Schuldverhältnisse.** Von Dr. Friedrich Schollmeyer, ord. Prof. d. Rechte in Berlin. 1. Hälfte, den Allgemeinen Teil des Rechts der Schuldverhältnisse enthaltend. Geh. 8 *M.* 50 *Pf.*; in Halbfranzbd. 10 *M.* 50 *Pf.* [Der spezielle Teil des Oblig.-Rechts erscheint in Bälde!]

Vierter Band: **Familienrecht.** Erster Abschnitt: Bürgerliche Ehe. Von Dr. Arthur B. Schmidt, ord. Prof. der Rechte in Gießen. 52 Bog. Geh. 15 *M.* 50 *Pf.* Geb. 17 *M.* 50 *Pf.* Der 2. und 3. Abschnitt des Familienrechts folgt baldigst.

(Die Fortsetzung befindet sich in Vorbereitung.)

Kommentare:

Kommentar zur Civilprozeßordnung. Von Dr. **Lothar Seuffert**, o. ö. Prof. in München. Zehnte umgearb. Aufl. 2 Bände. 8°. Bd. I, 47 Bogen Lex.-8°. Geb. *M.* 19.—.
(Soeben erschienen. Band II ist im Druck.)

Kommentar zur Gewerbeordnung von Dr. **Robert von Landmann.** 5. unter Mitwirkung von Dr. Gustav Rohmer völlig neubearbeitete Auflage. 1908. 2 Bde. 114 Bogen. Geb. *M.* 32.—.

Kommentar zum Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 unter Zugrundelegung des Kommentars z. Gesetze v. 22. Juni 1889 von Dr. **Robert von Landmann** u. **Karl von Kaly**, in 2. Aufl. vollst. neub. v. Ob.-Reg.-Rat Dr. **Joseph Graßmann**. 1901. 68 Bog. gr. 8°. Geh. 13 ℳ 50 ₰; geb. 15 ℳ

Kommentar zum Personenstandsgesetz sowie zu den auf die Eheschließung bezüglichen Bestimmungen des BGB.s Von Dr. **C. Sartorius**, ord. Professor der Rechte in Greifswald. 1902. XXII, 548 S. 8°. Geh. 9 ℳ; geb. 10 ℳ

Kommentar zur Strafprozeßordnung. Von Dr. **M. Stenglein**, Reichsgerichtsrat. 3. Auflage. 1898. XIV, 698 S. gr. 8°. Geh. 13 ℳ 50 ₰; in Halbfranzband 15 ℳ 50 ₰

Kommentar zur Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898. Von **Clemens von Koppmann**, Senatspräsident beim Reichsmilitärgericht. 1901. X, 1003 S. 8°. Preis geh. 20 ℳ; in Halbfranzband 22 ℳ 50 ₰

Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Von **Clemens Koppmann**. 3. Auflage bearbeitet von Dr. **G. Weigel**, Anwalt beim Reichsmilitärgericht. 1904. X, 612 S. 8°. Geh. 14 ℳ; in Halbfranzband 16 ℳ 50 ₰

Kommentar zum Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Nebst den Verträgen des Deutschen Reichs mit anderen Staaten sowie den Vollzugsbestimmungen. Von Dr. **Ph. Allfeld**, ord. Prof. der Rechte in Erlangen. 1908. 20⅝ Bog. 8°. Geb. 6 ℳ

Kommentar zum gewerbl. Urheberrecht (Patentgesetz. — Muster- u. Modell-Urheberrecht. — Gebrauchsmusterschutz. — Warenzeichenschutz. — Internat. Verträge). Von Dr. **Ph. Allfeld**, ord. Prof. d. Rechte in Erlangen. 1904. XXX. 806 S. 8°. Geb. 12 ℳ

Kommentar zum lit.-mus. Urheber- und Verlagsrecht sowie zu den internat. Verträgen darüber. Von Dr. **Ph. Allfeld**, ord. Prof. der Rechte in Erlangen. 1902. 36½ Bog. 8°. Geb. 9 ℳ

Kommentar zu dem Gesetze über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Von **Th. v. d. Pfordten**, II. Staatsanw. im k. b. Justizmin. 38 Bog. gr. 8°. Geh. 11 ℳ, geb. 12 ℳ 50 ₰. — Mit Anh., enth. d. bayer. Vollzugsvorschr. Geb. 15 ℳ

Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß

des Deutschen Reiches

herausgegeben von

Dr. Otto Fischer, ord. Professor der Rechte in Breslau.

Band XIII, Heft 1: **Die Wahlschuldverhältnisse.** Von Dr. **G. Pescatore,** ord. Professor der Rechte in Greifswald. VIII, 333 S. gr. 8°. Einzelpreis geh. *M.* 10.—.

Heft 2: **Die Notwendigkeit der Streitgenossenschaft.** Von Dr. **Walter Lux.** VIII, 127 S. gr. 8°. Einzelpreis geh. *M.* 4.50.

Band XIV, Heft 1: **Das Wertpapier als Legitimationsmittel.** Von Dr. **Ernst Jacobi,** Professor der Rechte an der Universität Münster. VI, 90 S. gr. 8°. Einzelpreis geh. *M.* 3.—.

Heft 2: **Das Erbbaurecht.** Von **Hermann Wittmaack,** Reichsgerichtsrat a. D. VI, 254 S. gr. 8°. Einzelpreis geh. *M.* 10.—.

Band XV, Heft 1: **Die Unterlassungspflicht im bürgerlichen Recht.** Von Dr. **Heinrich Lehmann,** Privatdozent der Rechte an der Universität Bonn. XII, 338 S. gr. 8°. Einzelpreis geh. *M.* 10.—.

Heft 2: **Die Hauptintervention.** Von Dr. **F. F. Heim.** VIII, 104 S. gr. 8°. Einzelpreis geh. *M.* 3.50.

Band XVI, Heft 1: **Die Wirkungen nichtiger Ehen.** Von Dr. **Adolf Thiesing,** Amtsrichter in Burgdorf. VI, 258 S. gr. 8°. Einzelpreis geh. *M.* 10.—.

Band XVI, Heft 2: **Die privatrechtlichen Nebenwirkungen der Zivilurteile.** Von Dr. **Georg Kuttner,** Gerichtsassessor in Bonn. VIII, 262 S. gr. 8°. Einzelpreis geh. *M.* 10.—.

Band XVII, Heft 1: **Die Prozeßhandlungen, ihre Voraussetzungen und Erfordernisse.** Von Dr. **Arthur Nußbaum,** Rechtsanwalt in Berlin. VIII, 175 S. gr. 8°. Einzelpreis geh. *M.* 6.50.

Subskriptionspreis beträgt für den Band von höchstens 30 Druckbogen 12 *M*

System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie

von

Dr. jur. Fritz Berolzheimer.

I. Band: **Kritik des Erkenntnisinhaltes.** (Philosophischer Einleitungsband.) 1904. XII, 327 S. gr. 8°. Geh. *M.* 8.50; geb. *M.* 10.—. ~ II. Band: **Die Kulturstufen d. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie.** 1905. XV, 500 S. gr. 8°. Geh. *M.* 13.—; geb. *M.* 15.—. ~ III. Band: **Philosophie des Staates samt den Grundzügen der Politik.** 1906. XI, 370 S. gr. 8°. Geh. *M.* 10.—; geb. *M.* 11.50. ~ IV. Band: **Philosophie des Vermögens einschliesslich des Handelsverkehrs.** 1907. X, 335 S. gr. 8°. Geh. *M.* 8.50; geb. *M.* 10.—. ~ V. (Schluss-)Band: **Strafrechtsphilosophie und Strafrechtsreform.** 1907. IX, 280 S. gr. 8°. Geh. *M.* 7.50; geb. *M.* 9.—.

Monographien:

a) Aus dem Gebiet des Civilrechts und Civilprozesses.

Hermann Bemh: Die Beweislast nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Von der juristischen Fakultät der Universität München mit d. Accessit ausgezeichnete Preisschrift. (1899.) VIII, 277 S. 8°. Geh. 6 ℳ

Dr. **L. Goldmann**, Rechtsanwalt in München: **Der Anspruch auf Grundbuchberichtigung** nach § 894 des BGB. 1894. IV, 95 S. 8°. Geh. 2 ℳ 50 ₰.

Dr. **Franz Felician Heim: Die Hauptintervention.** VIII, 104 S. gr. 8°. Geh. 3 ℳ 50 ₰. (Abhandl. z. Privatrecht und Zivilprozeß XV, 2.)

Dr. **Ernst Jacobi**, Prof. a. d. Univ. Münster: **Das Wertpapier als Legitimationsmittel.** (1906.) VI. 90 S. gr. 8°. Geh. 3 ℳ (Abhandl. z. Privatrecht und Zivilprozeß XIV, 1.)

Dr. **J. Kaiser: Die civilrechtliche Haftung des Vorstandes und Aufsichtsrates der Aktiengesellschaften und Genossenschaften.** Auf Grund des dermalen geltenden Rechtes unter Mitberücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Entwurfes eines Handelsgesetzbuches systematisch dargestellt. Mit Sachregister. (1897.) 106 S. gr. 8°. Geh. 1 ℳ 80 ₰.

Dr. **Georg Kuttner: Die privatrechtlichen Nebenwirkungen der Zivilurteile.** VIII, 262 S. gr. 8°. Geh. 10 ℳ (Abhdl. z. Privatrecht XVI, 2.)

Dr. **Heinrich Lehmann: Die Unterlassungspflicht im bürgerl. Recht.** (1907.) XII, 338 S. gr. 8°. Geh. ℳ 10.— (Abhandlung. zum Privatrecht und Zivilprozeß XV, 1.)

Dr. jur. **J. Linsmayer: Grund und Umfang der Haftung wegen Benachteiligung der Gläubiger** nach dem Rechte vom 1. Januar 1900. (1900.) VI, 114 S. 8°. Geh. 2 ℳ 80 ₰.

Dr. **Walter Lux: Die Notwendigkeit der Streitgenossenschaft.** (1906.) VIII, 127 S. gr. 8°. Geh. 4 ℳ 50 ₰. (Abhandl. z. Privatrecht und Zivilprozeß XIII, 2.)

Dr. **Arthur Nußbaum: Die Prozeßhandlungen, ihre Voraussetzungen und Erfordernisse.** (1908.) VIII, 175 S. gr. 8°. Geh. 6 ℳ 50 ₰. (Abhandl. z. Privatrecht und Zivilprozeß XVII, 1.)

Dr. **G. Pescatore**, ord. Prof. in Greifswald. **Die Wahlschuldverhältnisse.** VIII, 333 S. gr. 8°. 10 ℳ (Abhandl. z. Privatrecht und Zivilprozeß XIII, 1.)

Dr. **E. Reinbeck: Die Haftung der Versicherungsforderung für Hypotheken und Grundschulden.** IV, 139 S. 8°. Geh. 4 ℳ 50 ₰.

Dr. **C. Sartorius: Die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Kirchenrechts.** Mit besonderer Berücksichtigung der Preußischen, Bayerischen, Württembergischen, Badischen und Hessischen Gesetzgebung. (1891.) X, 150 S. 8°. Geh. 3 ℳ

Dr. **C. Sartorius: Die religiöse Erziehung** der Kinder aus gemischten Ehen nach bayerischem Recht. (1887.) IV, 92 S. Geh. 1 ℳ 50 ₰.

Dr. **Heinrich Schanz: Die vorläufige Vormundschaft** nach Reichsrecht und den Landesgesetzen. (1901.) VIII, 80 S. 8°. Geh. 1 ℳ 80 ₰.

K. Schneider, OLGR.: **Treu und Glauben im Zivilprozesse und der Streit über die Prozeßleitung.** Ein Beitrag zur Beantwortung der Prozeßleitungsfrage. (1903.) IV, 48 S. Geh. 1 ℳ 40 ₰.

K. Schneider, Oberlandesgerichtsrat in Stettin: **Treu und Glauben im Rechte der Schuldverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuches.** (1902.) VIII, 241 S. 8°. Geh. 5 ℳ 50 ₰.

K. Schneider, Oberlandesgerichtsrat in Stettin: **Der Mißstand der überreichlichen Terminsvereitlungen** bei den deutschen Kollegialgerichten und seine Beseitigung. (1901.) IV, 58 S. 8°. Geh. 1 ℳ

K. Schneider, Oberlandesgerichtsrat in Stettin: **Rechtsfälle zum Studium der Civilprozeßordnung** in ihrer neuen Fassung gesammelt und bearbeitet. (1899.) VIII, 119 S. 8°. Geb. 2 ℳ.

K. Schneider, Oberlandesgerichtsrat in Stettin: **Rechtsregeln des Viehhandels** nach deutschem Gesetze. Zum Gebrauche bei Gericht und im Handelsverkehr. (1900.) XII, 200 S. 8°. Geb. 2 ℳ 50 ₰.

Dr. **Richard Schott**, a.o. Prof. an der Univ. Jena: **Römischer Zivilprozess u. moderne Prozesswissenschaft.** Streitfragen aus dem Formularprozess. VI, 84 S. gr. 8°. 3 ℳ.

Dr. jur. **Claudius Frhr. von Schwerin: Ueber den Begriff der Rechtsnachfolge im geltenden Civilrecht.** (1905.) VIII, 95 S. Geh. 2 ℳ 50 ₰.

Dr. jur. **G. Sekler: Die Lehre von der Vormerkung** nach dem neuen Reichsrecht. VIII, 312 S. 8°. (1904.) Geh. 7 ℳ.

Dr. jur. **Karl Sepp: Der Leibrentenvertrag nach dem B.G.B.** Eine civilist. Studie. (1905.) IV, 118 S. 8°. Geh. 3 ℳ.

Dr. **Alfred Stephan: Die Unterlassungsklage.** (1908.) IV, 161 S. 8°. Geh. 3 ℳ.

Dr. **Adolf Thiesing: Die Wirkungen nichtiger Ehen.** VI, 258 S. gr. 8°. 10 ℳ. (Abhandl. z. Privatrecht und Zivilprozeß XVI, 1.)

Herm. Wittmaack, Reichsgerichtsrat a. D.: **Das Erbbaurecht.** VI. 254 S. gr. 8°. 10 ℳ. (Abhandl. z. Privatrecht und Zivilprozeß XIV, 2.)

b) Aus dem Gebiet des Strafrechts und Strafprozesses.

Dr. **Fritz Auer: Zur Psychologie der Gefangenschaft.** Untersuchungshaft, Gefängnis- und Zuchthausstrafe geschildert von Entlassenen. Ein Beitrag zur Reform der Voruntersuchung und des Strafvollzugs. VI. 138 S. 8°. Geh. 1 ℳ 50 ₰.

Dr. jur. **Fritz Auer: Der strafrechtliche Notstand und das bürgerliche Gesetzbuch.** (1903.) VIII, 40 S. gr. 8°. Geh. 1 ℳ 40 ₰.

Dr. jur. **Fritz Auer: Soziales Strafrecht.** Ein Prolog zur Strafrechtsreform. (1903.) 35 S. 8°. Geh. 80 ₰.

Dr. jur. **Fritz Berolzheimer: Die Entgeltung im Strafrechte.** (1903.) VIII, 533 S. gr. 8°. Geh. 13 ℳ 50 ₰.

Dr. jur. **Fritz Berolzheimer: Rechtsphilosophische Studien.** (1903.) IV, 167 S. gr. 8°. Geh. 4 ℳ 50 ₰.

Birkmeyer, Dr. Karl, Geh. Hofrat u. Professor der Universität München: **Was lässt von Liszt vom Strafrecht übrig?** Eine Warnung vor der modernen Richtung im Strafrecht. (1907.) IV. 102 S. Geh. 2 ℳ 20 ₰.

Dr. **Joseph Heimberger,** a.o. Professor der Rechte in Strassburg: **Strafrecht und Medizin.** (1899.) IV, 65 S. gr. 8°. Geh. 1 ℳ 50 ₰.

Dr. **Friedrich Kitzinger,** Privatdozent der Rechte an der Universität München: **Die internationale kriminalistische Vereinigung.** Betrachtungen über ihr Wesen und ihre bisherige Wirksamkeit. IV, 164 S. 8°. Geh. 3 ℳ 50 ₰.

Dr. jur. **Friedrich Kitzinger: Zeit und Zeit der Handlung im Strafrecht.** Zugleich eine Betrachtung der Erscheinungsformen des Delikts. (1901.) IV. 307 S. 8°. Geh. 7 ℳ

Dr. jur. **Friedrich Kitzinger: Der ambulante Gerichtsstand der Presse.** (1901.) VI. 71 S. 8°. Geh. 1 ℳ 50 ₰.

Dr. **August Köhler,** Privatdozent in München: **Die Strafbarkeit bei Rechtsirrtum.** 1904. IV, 123 S. gr. 8°. Geh. 4 ℳ.

Dr. **August Köhler,** Privatdozent in München: **Die Grenzlinien zwischen Idealkonkurrenz und Gesetzeskonkurrenz.** Eine strafrechtliche Untersuchung. (1900.) 185 S. 8°. Geh. 4 ℳ

Dr. **August Köhler,** Privatdozent in München: **Reformfragen des Strafrechts.** (1903.) VI, 84 S. gr. 8°. Geh. 2 ℳ 25 ₰.

Dr. jur. **Fr. Koppmann: Die Strafbarkeit der Teilnahme von Zivilpersonen an rein militärischen Delikten** unter besonderer Berücksichtigung der Teilnahme der Nichtbeamten an reinen Amtsdelikten. (1903.) VI. 67 S. gr. 8°. Geh. 2 ℳ

Dr. **Edgar Kuhn: Der Mißbrauch des Roten Kreuzes.** Eine kritisch-dogmatische Studie. (1905.) VII, 69 S. 8°. Geh. 2 ℳ

Dr. **Paul Merkel,** Privatdozent an der Universität Marburg: **Die Urkunde im deutschen Strafrecht.** Eine historische und kritisch-dogmatische Untersuchung. (1902.) XII, 502 S. 8°. Geh. 12 ℳ

Dr. **Hermann Seuffert,** o. Prof. in Bonn: **Ein neues Strafgesetzbuch für Deutschland.** (1902.) IV, 87 S. Gr. 8°. Geh. 2 ℳ

Dr. **Emil Spira,** k. k. österr. Gerichtssekretär i. zt. R., Privatdozent an der Universität in Genf: **Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe, ihre Differenzierung und Stellung im Strafgesetze.** Ein Beitrag zur Strafrechtsreform. Mit Berücksichtigung des Vorentwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetze. (1905.) IV, 167 S. 8°. Geh. 4 ℳ 50 ₰.

Dr. **Andr. Thomsen,** a.o. Professor an der Universität Münster, **Untersuchungen über den Begriff des Verbrechensmotivs.** (1902.) VIII, 354 S. Gr. 8°. Geh. 8 ℳ

Entscheidungen
der Gerichte und Verwaltungsbehörden
aus dem Gebiete des auf reichsgesetzlichen und gemeinrechtlichen Bestimmungen beruhenden
Verwaltungs- und Polizeistrafrechts
(einschl. der gesamten Arbeiterversicherungsgesetzgebung)
herausgegeben von
A. Reger,
Rat des k. b. Verwaltungsgerichtshofes.

Jahrgang 1908 (28. Band) befindet sich im Erscheinen.

Jeder Jahrgang von „Regers Entscheidungensammlung" gliedert sich in einen Hauptband und in einen Beilagenband, beide jedesmal mit eingehenden Registern versehen.

Der **Hauptband** bringt in jedem Jahrgange in systematischer Ordnung die sämtlichen prinzipiell belangreichen Entscheidungen und Erlasse aus dem gesamten reichsgesetzlich geregelten Verwaltungs-, Arbeiterversicherungs- und Polizeistrafrechte, ferner die einschlägigen Entscheidungen des Reichsgerichts, der obersten Verwaltungsgerichtshöfe und der Zentralinstanzen der einzelnen Bundesstaaten, der Landes-Versicherungsämter 2c. 2c. Sämtliche Entscheidungen sind mit eingehenden, den juristischen Kern erfassenden Vordrucken versehen.

Der Beilagenband enthält ausschließlich die „Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts", und bringt die in den „Amtlichen Nachrichten" des Reichs-Versicherungsamts publizierten Rekurs- und Revisionsentscheidungen, sowie die Beschlüsse dieses Amts genau in derselben Reihenfolge (unter Beisetzung der Seitenzahl, sowie der Entscheidungs- 2c. Nummer), in der sie in dem korrespondierenden Jahrgange der „Amtlichen Nachrichten" abgedruckt sind.

Der Hauptband, sowie der Beilagenband jeden Jahrganges bieten somit zusammen eine **vollständige Sammlung der Rechtsprechung auf dem Gesamtgebiete des reichsgesetzlich geregelten Verwaltungs-, Arbeiterversicherungs- und Polizeistrafrechts** und setzen den Besitzer in die Lage, mit vollem Rüstzeuge an alle Streitfälle aus diesem Rechtsgebiete heranzutreten, ohne gewärtigen zu müssen, wichtige Entscheidungen mangels eines genügenden literarischen Apparates unbeachtet zu lassen.

Der Preis beträgt vom Jahrgang 1906 an (ca. 45 Bogen stark) **12 ℳ**

Die ersten 22 Bände (Jahrg. 1881—1902) nebst 1. und 2. Ergänzungs- und Generalregisterbande werden zum ermäßigten Gesamtpreise von 100 ℳ nachgeliefert. Die Bände 23—25 und der III. Ergänzungsband kosten je 10 ℳ

Law
For
P6436ar.2

460994
Piloty, Robert
Arbeiterversicherungsgesetze. Ed.3.
vol.2

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED